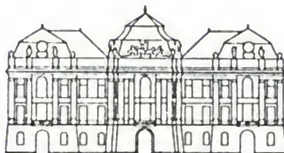
KIRCHLICHE STATISTIK DES KÖNIGREICHS WÜRTTEMBERG EVANGELISCH...

Immanuel David Mauchart







Kirchliche
Statistik
des
Königreichs Württemberg
evangelisch lutherischen Antheils.

Von
D. Mauchart,
Special-Superintendenten und Stadtpfarrer zu Neuffen im Königreich Württemberg.

Erster Theil,
welcher die General-Statistik oder die Darlegung der kirchlichen Verfassung im Allgemeinen enthält.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1821.


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Uebersicht des ersten Bandes.

Fünfter Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

General=Statistik

oder

Darlegung der kirchlichen Verfassung des Kö=
nigreichs im Allgemeinen.

General = Statistik
oder
Darlegung der kirchlichen Verfassung des Königreichs im Allgemeinen.

Einleitung.

Die Beschreibung oder Darlegung der kirchlichen Verfassung eines Landes hat sich wohl, wenn sie genau und vollständig seyn soll, mit den folgenden sieben Haupt-Rubriken zu beschäftigen. — Sie muß

I. die Religions-Verfassung des Landes angeben, und zeigen: welches in einem Lande die herrschende, oder wenn keine die herrschende ist, welches die Haupt-Religion ist, zu der sich die Mehrzahl der Einwohner bekennt; — welche andere Religionen oder welche Confessionen einer und eben derselben Religion in dem Lande entweder blos geduldet werden, oder neben der Haupt-Religion das Recht einer gleichen freyen Religions-Uebung wie diese genießen; — welches im ersten Falle die Bedingungen ihrer Duldung, im leztern die ihres Verhältnisses zu der Haupt-Landes-Religion seyen; — welche andere, zu keiner derjenigen Confessionen, welche sonst irgendwo die herrschen-

den sind, zu rechnenden Secten sich in dem Lande befinden, welche Duldung und welchen Schutz sie etwa von der Landesregierung genießen, und welchen Einschränkungen sie dabey unterworfen seyen. — Solche Secten sind z. B. die Wiedertäufer, die Herrenhuther, die Separatisten u. a.

II. Die aus der Religions-Verfassung des Landes und ihrer Ausübung hervorgehende gottesdienstliche Verfassung ist dann ferner das zweyte, mit dessen Beschreibung sich die kirchliche Statistik desselben zu beschäftigen hat, wobey sie theils die durch Gesetze und Observanz bestimmten Zeiten, theils die verschiedenen Arten desselben anzugeben hat; in so fern derselbe theils in Gebet und Gesang, theils in öffentlichen Religions-Vorträgen, theils in der Administration der Sacramente, theils in andern Handlungen von besonderer Feyerlichkeit besteht, — welche alle zusammen die liturgische Einrichtung ausmachen, die demnach eine kirchliche Statistik ebenfalls genau zu beschreiben hat.

III. Die Art, wie nach der kirchlichen Verfassung des Landes auch außer dem Gottesdienste für religiöse Zucht und Ordnung gesorgt wird, mit Einem Worte die Kirchenzucht ist alsdann drittens ein weiterer Gegenstand für die kirchliche Statistik, welche hiebey alle hiezu getroffenen Anstalten aufzuzählen und zu beschreiben hat.

IV. Weil jedoch alles, was nach den bisherigen drey Numern als Bestandtheil der kirchlichen Verfassung

eines Landes in eine kirchliche Statistik desselben gehört, dem größern Theile nach auf Gesetzen beruht, denen die kirchliche Verfassung überhaupt ihr Daseyn verdankt; diese Gesetze aber und ihre Anwendung einer beständigen Aufsicht, und die ganze kirchliche Verfassung einer ununterbrochenen Leitung bedürfen, so ist die Art, wie diese Oberaufsicht und Leitung geführt werden, genau anzugeben, ein neues Geschäft einer kirchlichen Statistik, das es ihr zur Pflicht macht, alle die höheren und niederen Behörden, welche mit dieser Oberaufsicht beschäftigt sind, die amtlichen Functionen, welche einer jeden derselben in dieser Absicht obliegen, und die Gerechtsamen und Befugnisse, welche ihnen zu eben diesem Zwecke zugestanden sind, — so wie die meistens nach der Einrichtung dieser Inspection getroffene kirchliche Eintheilung des Landes — anzugeben und aufzuzählen. — Und da

V. die Gesetze, durch welche die kirchliche Verfassung eines Landes entstanden ist, und über deren Vollziehung und Anwendung die eigens hiezu aufgestellten höheren und niederern Behörden die Oberaufsicht führen sollen, nur dadurch vollzogen und angewendet werden können, und überhaupt eine kirchliche Verfassung nur dadurch bestehen kann, wenn sie durch besonders zum Vollzug dieser Gesetze, und zu den Verrichtungen, welche die kirchliche Verfassung fordert, angestellte Diener der Kirche im Gange erhalten wird, so erfordert dieß für eine kirchliche Statistik einen eige-

nen, den untergeordneten Geistlichen, Pfarrern, Diakonen, und beyder Stellvertretern, den Vikaren, wo eine solche Einrichtung getroffen ist, gewidmeten Abschnitt, in welchem ihre Zahl, ihre Verhältnisse zu den obern Behörden, ihre Functionen, die Art und Ordnung ihrer Anstellung ihre Subsistenz oder ihr Diensteinkommen, das äußere Ceremoniel, wozu sie kraft ihres Standes und Amtes verpflichtet sind, u. a. dgl. hieher gehörige Dinge beschrieben werden müssen. — Hiemit stehen

VI. in genauer Verbindung die in einem Lande getroffenen Bildungsanstalten für künftige Geistliche, von den untersten an bis zu den höchsten, also Trivial-Schulen, Seminarien, und Universitäten, deren Beschreibung demnach, wenigstens in wie fern sie Einfluß auf die Bildung des Geistlichen haben, in einer kirchlichen Statistik des Landes eben so wenig fehlen darf, als irgend eine der fünf vorhergehenden Numern. — Da endlich auch

VII. wohl in allen Ländern, welche eine geordnete kirchliche Verfassung haben, das sogenannte teutsche oder Volks-Schulwesen mit den kirchlichen Einrichtungen in einem so genauen Zusammenhange steht, und den höhern kirchlichen Behörden sowohl, als den einzelnen Geistlichen zu ihrer besondern Aufsicht und Leitung übergeben ist, so muß eine kirchliche Statistik auch auf dieses vorzügliche Rücksicht nehmen,

und darf eine genaue Beschreibung desselben um so weniger übergehen, da gerade in Ansehung der Schulverfassungen in den verschiedenen Reichen und Ländern noch weit mehr Verschiedenheit herrscht, als in Ansehung der kirchlichen.

Nach diesen bis hieher dargelegten Grundsätzen, nach dieser Methode und Ordnung, nach diesen Numern oder Rubriken wird denn wohl auch eine kirchliche Statistik des Königreichs Württemberg bearbeitet werden müssen, wenn sie ihrer Absicht entsprechen, wenn sie ein treues Gemälde der kirchlichen Verfassung dieses Staates, in welchem der Inländer sich selbst erkennt, und der Ausländer Befriedigung findet, liefern, und eben hiedurch für Beyde, den Einwohner, der in dieser Verfassung lebt, und den Auswärtigen, der sie kennen lernen will, brauchbar seyn, und Beyde zu einer richtigen Schätzung und Würdigung der kirchlichen Verfassung Württembergs hinleiten soll.

Die Leser sehen also hieraus schon, was sie in dem ersten Hauptheile dieses Werkes, welcher die General-Statistik oder die Darlegung der kirchlichen Verfassung des Königreichs Württemberg im Allgemeinen enthält, zu erwarten haben. Möge ihnen dieses den richtigen Gesichtspunkt andeuten, aus welchem sie das Werk anzusehen und zu beurtheilen, und nach welchem sie ihre Erwartungen einzurichten haben, um nicht mehr zu erwarten, als sie zu fordern berechtigt sind; — und mögen ihre billigen Erwartungen alle befriediget werden!

General-Statistik
oder
Darlegung der kirchlichen Verfassung des Königreichs im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.
Von der Religions-Verfassung des Königreichs.

§. 1.
Herrschende oder Haupt-Religion des Reichs.

Im Königreiche Württemberg giebt es seit der Einführung der neuen Staatsverfassung, durch welche auch die kirchliche Verfassung einige, wiewohl weit nicht so viele und bedeutende Veränderungen, wie die politische, gelitten hat, keine herrschende Religion mehr, in so fern man mit diesem Ausdrucke eine solche bezeichnet, neben welcher andere Religionen blos geduldet; und zwar nur unter gewissen, bald mehr bald minder lästigen Einschränkungen geduldet werden, ohne daß dabey ihre Bekenner eben das Recht einer freyen Religions-Uebung genössen, wie die der herrschenden Religion Zugethanen. — In diesem Sinne gab es in Württemberg bey der vormaligen Verfassung allerdings eine herrschende, die evangelisch-lutherische, neben welcher andere, z. B. die katholische, nur unter großen und zum Theil, wie man nicht

läugnen kann, harten und unbilligen *) Einschränkungen geduldet wurden. — In neueren Zeiten aber machten es bey der eingetretenen Veränderung der Staatsverfassung überhaupt theils der Geist der Zeit, theils der Umstand, daß mehrere, zum Theil beträchtliche, ganz katholische Provinzen einen integrirenden Theil des Königreichs auszumachen anfiengen, nothwendig und thunlich, diesen Unterschied zwischen herrschender und blos geduldeten Religionen aufzuheben. — Das unter'm 15. Oct. 1806 erlassene Religions-Edict sicherte demnach jeder christlichen Kirche, zu welcher der drey verschiedenen Confessionen sie gehöre, gleichen königlichen Schutz und gleiche Freyheit der Religions-Uebung zu. — In so fern jedoch diese Freyheit sich nur auf die drey Confessionen der christlichen Kirche bezieht, kann man in einem gewissen Sinne doch von einer herrschenden Religion im Königreiche Württemberg sprechen, so bald man darunter nur keine der einzelnen drey christlichen Confessionen, sondern die christliche Religion überhaupt versteht.

Wenn aber gleich unter den drey zur christlichen Kirche gehörigen Confessionen, der evangelisch-lutherischen, der reformirten und der römisch-katholischen, der Zeit keine mehr die herrschende in Württemberg ist, so ist doch eine von ihnen, und zwar die erste, die evangelisch-lutherische, immer noch die Haupt-Religion des Landes, d. h.

*) Hierunter gehört z. B., daß die Katholiken keine eigenen Schulen haben, und selbst ihre Taufen und Trauungen nur durch lutherische Geistliche verrichten lassen durften; — und daß verfassungsmäßig kein Katholik in Staatsämtern angestellt werden konnte. Hartmanns Kirchengesetze I. B. §. 55. 56.

diejenige, zu welcher sich nicht nur der größere Theil der Einwohner *), sondern auch die Regenten-Familie bekennt, welche von jeher, seitdem der Herzog Ulrich die lutherische Religion angenommen hatte, derselbigen zugethan war, die vier Herzoge: Karl Alexander, und dessen Söhne: Karl, Ludwig, und Friederich Eugen ausgenommen, welche, nachdem der erste durch besondere Veranlassungen zu der katholischen übergetreten war, sich zu dieser leztern bekannten.

§. 2.
Verhältniß der drey christlichen Confessionen im Königreiche gegen einander.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß demnach unter den drey christlichen Confessionen im Königreiche keine vor der andern einen wesentlichen Vorzug genießt, sondern allen dreyen gleiche Ansprache an den königlichen Schutz, an die freye Religionsübung, und an den Genuß aller bürgerlichen Rechte zugestanden sind.

§. 3.
a.) Katholiken.

Was insbesondere die der katholischen Religion zugethanen Einwohner betrifft, so ist ihr Verhältniß zu den protestantischen durch das oben schon angeführte Religions-Edict genau bestimmt. — Nach diesem wird außer dem schon angeführten den Katholiken,

*) Das Königreich zählt nämlich 820 lutherische, aber nur 8 reformirte und 560 katholische Gemeinden, unter welch lezterer Zahl auch noch die zum Theil ganz kleinen begriffen sind, welche in dem größten Theile nach protestantischen Orten bestehen: wie z. B. zu Stuttgart, Ludwigsburg und Tübingen.

1. wenn an einem Orte bisher nur Eine Religionsübung Statt fand, die Katholiken aber sich an diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine eigene Gemeinde bilden können, wenn sie darum ansuchen, die Uebung ihrer Religion nach der Vorschrift ihres Cultus in einem Kirchengebäude gestattet. — Doch muß der zur Einrichtung des Gottesdienstes nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer andern Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können. — Das gleiche Verhältniß findet aber auch umgekehrt an solchen Orten Statt, wo die Mehrzahl der Einwohner aus Katholiken besteht, und sich nach und nach eine protestantische Gemeinde bildet.

2. Können aber die von der herrschenden Confession eines Ortes dissentirenden Einwohner keine eigene Gemeinde bilden, so dürfen sie, wenn sie wollen, nicht nur eine benachbarte Kirche ihres Cultus besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zum häuslichen Religions- und Kinder-Unterricht, zur Administration der Sakramente, zu ehelichen Trauungen, zur Leichenbegleitung, und zum Halten einer Rede am Grabe zu sich berufen, wobey die Administration der Sakramente und die Trauungen in einem Privathause vorgenommen werden dürfen. — Doch ist in allen diesen Fällen der fremde Geistliche gehalten, vor und nach dem vorgenommenen Acte dem Parochus des Orts eine amtliche Anzeige davon zu machen, damit dieser den Vorgang in die Kirchenbücher eintragen könne. — Uebrigens werden die der Orts-Religion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche

bilden, in allem, was ihre Religions- und Gewissens-Freyheit nicht beschränkt, zu der Ortspfarrey gerechnet, und haben in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten.

3. Bey der Besetzung aller Aemter und Stellen wird auf den Unterschied der christlichen Glaubens-Confessionen keine Rücksicht genommen, und eben so wenig schließt dieser Unterschied irgend einen Unterthan von der Aufnahme in das Bürgerrecht eines Ortes aus.

4. Zur Schließung gemischter Ehen zwischen Personen von zweyerley Confessionen bedarf es keiner Dispensation. — Die aus solchen Ehen entspringenden Kinder werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen; doch steht es solchen Eheleuten auch frey, durch wechselseitige Verträge, welche aber, wenn sie giltig seyn sollen, vor der Ortsobrigkeit geschlossen werden müssen, hierüber etwas anderes festzusetzen, nur, wenn der Vater evangelischer Religion ist, müssen die Söhne auch in dieser Religion erzogen werden. — Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frey, sich zu dieser oder jener Confession zu bekennen; nur darf kein königlicher Diener ohne Genehmigung des Königs eine Religions-Veränderung vornehmen.

5. Die zur Giltigkeit der Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bey gemischten Ehen in der Regel von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht jedoch die Braut zu ihrer Gewissensberuhigung auch von einem Geistlichen ihrer Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen An-

stand. — Uebrigens versteht es sich hiebey in Beziehung auf Nro. 2. (s. oben) von sich selbst, daß es an solchen Orten, wo nicht Geistliche von zweyerley Confessionen sind, bey der Schließung einer Ehe zwischen zwey Personen, wovon entweder beyde oder nur die Braut der Orts-Religion nicht zugethan sind, denselben frey steht, sich entweder von dem Parochus des Ortes, wenn er gleich nicht ihrer Confession ist, oder aber von einem Geistlichen derjenigen Kirche, zu welcher entweder Beyde, oder auch der Bräutigam allein, gehören, trauen zu lassen.

§. 4.

b.) Reformirte.

Neben der evangelisch-lutherischen Religion hat es aber in Würtemberg noch vor der in neueren Zeiten geschehenen beträchtlichen Vergrößerung des Landes schon länger als seit einem Jahrhundert auch reformirte Gemeinden gegeben. — Es wurden nämlich am Schlusse des siebzehenten Jahrhunderts mehrere protestantische Flüchtlinge, welche zufolge der Widerrufung des Edicts von Nantes theils aus Frankreich, bey jener schrecklichen Verfolgung der Hugenotten unter Ludwig XIV. geflohen, theils von dem Herzoge von Savoyen, Victor Amadeus II., aus den piemontesischen Thälern vertrieben worden waren, in Würtemberg theils aus Mitleiden mit ihrer bedrängten Lage, theils auf Empfehlung des Königs von England, Wilhelm III., und der General-Staaten von Holland zu großen Schaaren aufgenommen, und ihnen die Ansiedlung im Lande, die Erbauung eigener Dörfer und Kirchen, ungehinderte freye Religionsübung, Annahme eigener Pfarrer und

Schullehrer, Abhaltung kirchlicher Synoden rc., mit großen Vergünstigungen zugestanden, ihnen in den Oberämtern Maulbronn und Leonberg ganze Strecken Ackerfeld, welche während des damaligen spanischen Successions-Kriegs von ihren vorigen Eigenthümern verlassen worden waren, zu ihrem Unterhalt angewiesen, und all ihr Gewerbe und Handel mit großen Vorrechten und Privilegien begabt.

Die erstern, die aus Frankreich geflüchteten Hugenotten, siedelten sich vornehmlich zu Cantstadt an, und bildeten daselbst die noch bestehende, wiewohl jezt ziemlich geringe, reformirte Gemeinde, von welcher die zu Stuttgart und Ludwigsburg Filial-Gemeinden sind; — die aus den piemontesischen Thälern vertriebenen — von dem bekannten Petrus Waldus her sogenannten Waldenser — aber bildeten in den ihnen angewiesenen Gegenden der Oberämter Maulbronn und Leonberg, auch Calw und Brackenheim, eigene reformirte Gemeinden an folgenden Orten, welche sie zum Theil ganz inne haben, zum Theil aber auch gemeinschaftlich mit lutherischen Einwohnern bewohnen, nämlich zu Dürmenz mit Corres, Schönenberg und Sengach, Groß- und Klein-Villars, Neuhengstett, Nordhausen, Pinache mit Serres, Perouse, Wurmberg-Lucern mit Neu Bärenthal, wo sie noch jezt bestehen, und noch eben die Freyheiten, welche ihnen gleich Anfangs bey ihrer Aufnahme zugestanden worden sind, in Ansehung ihrer kirchlichen Verfassung genießen, welche auch in neueren Zeiten in nichts verändert worden ist, außer daß die Reformirten nun auch an allen Vergünstigungen des oben

angeführten Religions-Edictes, auch an denjenigen Theil nehmen, welche vorher unter ihren Freyheiten noch nicht begriffen waren, z. B. die bey Schließung gemischter Ehen; — und daß die sämmtlichen reformirten Gemeinden unter ein Decanat vereinigt worden sind, dessen Vorsteher der jedesmalige reformirte Prediger zu Cantstadt ist, welcher, so wie die reformirten Geistlichen und Schullehrer überhaupt, dem lutherischen Ober-Consistorium untergeordnet ist. Vergl. §. 73. nr. 14.

§. 5.

Andere Religionen und Secten.

Außer den drey bisher genannten Confessionen der im Königreich herrschenden christlichen Religion befinden sich jedoch in demselben theils in größerer, theils in geringerer Anzahl auch noch Bekenner anderer Religionen, und Anhänger gewisser, von der christlichen Religion in ihren Grundsätzen mehr oder minder abweichender Secten, welche neben der herrschenden Religion unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen auch geduldet werden. — Hieher gehören vornehmlich Juden; Wiedertäufer; und Separatisten.

§. 6.

a.) Juden.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Juden hat sich in Württemberg nach und nach angesiedelt, und wenn ihnen gleich das Recht der öffentlichen Religionsübung nicht zugestanden ist, so sind ihnen doch ihre Rabbiner, ihre Synagogen, jedoch diese leztern nicht in öffentlichen Gebäuden, sondern in Privat-Häusern, und

die ungehinderte Feyer ihrer Sabbate, Neumonden und Feste gestattet, und ihre Religion schließt sie nach neueren Gesetzen auch von keinem bürgerlichen und zunftmäßigen Gewerbe aus *). — In Ehesachen sind sie aber, wie die übrigen Unterthanen, der Gerichtsbarkeit des Königlichen Ehegerichts unterworfen, welches dieselbe mit Rücksicht auf ihre religiösen Grundsätze auszuüben angewiesen ist **).

§. 7.

b.) Wiedertäufer.

Auch Wiedertäufer finden sich, wiewohl nur an wenigen Orten und in sehr geringer Anzahl im Königreiche. Sie gehören aber nicht unter die wilde unruhstiftende Münsterische Secte, sondern es sind ruhige Mennoniten, welche ihre Meinungen Niemand aufdringen, in der Stille für sich leben, meistens arbeitsame und gute Leute und friedliche Unterthanen sind, und daher gern geduldet werden. (s. übrigens auch in Beziehung auf diese die obige Anmerkung.)

§. 8.

c.) Separatisten.

Eine schlimmere, als die so eben genannte, und dabey zugleich im Königreiche weit umher verbreitete Secte ist die

*) s. Königl. Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1809. Nro. 47. S. 413.

**) s. ebendas. vom J. 1811. Nro. 48. S. 509. — Die Orte selbst, an welchen sich Juden-Gemeinden befinden, werden am Schlusse dieses Werkes bey der Recapitulation des Ganzen angeführt werden.

die der Separatisten. — Man darf sich nämlich unter den heutigen, im Königreiche Württemberg verbreiteten Separatisten nicht diejenige ruhige Classe von Einwohnern mit irrenden Meinungen und Gewissen vorstellen, welche ehemals unter diesem Namen bekannt war, und aus Leuten bestand, welche zwar aus irrigen Grundsätzen sich für verpflichtet hielten, entweder nur in Ansehung der Gemeinschaft des Abendmahls, oder auch in Ansehung der kirchlichen Gemeinschaft überhaupt, sich von der Gemeinde abzusondern, unter welcher sie wohnten, übrigens aber ihre Grundsätze Niemand aufdrangen, frey waren von der Sucht, Proselyten zu machen, die gottesdienstlichen Anstalten der übrigen Gemeindeglieder nicht nur nicht störten, sondern sich auch selbst denjenigen unterwarfen, welchen sie sich als Staatsbürger nicht entziehen konnten, z. B. den Taufen ihrer Kinder, — und überhaupt ruhige und friedliche Bürger und ordentliche und gehorsame Unterthanen waren.

Von diesen ursprünglichen Separatisten sind zwar die neueren ausgegangen, aber in ihrem ganzen Verhalten so ausgeartet, daß jene wohl sie für ihre Glaubensbrüder zu erkennen sich schämen würden. — Die meisten der heutigen Separatisten, wenigstens in Württemberg, sind Schwindelköpfe, Störer der öffentlichen Ruhe, Rebellen nicht blos gegen kirchliche, sondern auch gegen bürgerliche Anordnungen, welche sich nicht damit begnügen, sich für ihre Personen und in der Stille von der Kirche zu trennen, sondern überall Proselyten ihrer Meinungen zu werben trachten, den Gottesdienst der übrigen Gemeindeglieder bey jeder Gelegenheit stören, verächtlich und lächer-

lich zu machen suchen, weder die Diener der Kirche noch die Obrigkeiten für rechtmäßig erkennen, und daher beyde mit Verachtung behandeln, ihnen die conventionellen Zeichen der Ehrerbietung verweigern, und sie wohl gar öffentlich insultiren, — und sich allen kirchlichen Anordnungen, auch dem Taufen und dem Schul-Unterricht ihrer Kinder widersetzen.

In so fern jedoch auch diese Menschen als **Irrende** angesehen werden können, werden sie im Königreiche bis jezt noch geduldet, jedoch unter denjenigen Einschränkungen, welche ein schon unter'm 27. Dec. 1803 erlassenes, wirklich vortreffliches, nach den richtigsten Grundsätzen, mit der größten Achtung für Gewissensfreyheit, und mit aller möglichen Klugheit, Mäßigung und Billigkeit abgefaßtes General-Rescript in Ansehung derselbigen festsezt.

Dieses Rescript macht zuvörderst einen genauen Unterschied zwischen unruhigen und ruhigen Separatisten, und verordnet in Ansehung der erstern, daß ihnen durchaus keine Versammlungen gestattet, vielmehr dergleichen Conventikel durch polizeyliche Gewalt auf ihre Kosten zerstört, diejenigen, die sich gegen das Verbot in dergleichen Conventikeln betreten lassen, mit Gefängniß-, die Receptatoren der Gesellschaft aber mit noch höherer Strafe belegt, — und alle Renitenz, Verachtung und Injurie, welche sie sich gegen Gesetze und Obrigkeit zu Schulden kommen lassen, sehr ernstlich geahndet werden sollen.

Den ruhigern Separatisten hingegen, welche durch keine Thathandlungen ein Widerstreben gegen bürgerliche Ordnung und Gesetze an den Tag legen, und deren Ab-

sonderung daher wenigstens nach äußerem Recht aus religiösen Zwecken herzuleiten ist, werden nach eben diesem Rescript zwar keine Befugnisse einer constituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit zugestanden, aber doch geistliche Privat-Versammlungen unter der Bedingung gestattet, daß

1. ihre Beschäftigungen in denselben blos religiöser Art — und alle politischen Unterhaltungen davon gänzlich ausgeschlossen seyen;
2. einer Versammlung nicht über 15 Personen anwohnen, und unter denselben höchstens ein Drittel auswärtige seyen; — und die Glieder einer Gesellschaft nicht in andere ähnliche auslaufen, sondern den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern bestimmt anzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wollen;
3. die Versammlungen nie während des öffentlichen Gottesdienstes, nie bey Nacht, nicht auf dem freyen Felde oder in Wäldern, sondern in dem Hause eines angesessenen ehrbaren Bürgers nur an Sonn-, Fest-, Feyer- und Buß-Tagen gehalten werden; — und
4. sich den polizeylichen Visitationen der Ortsobrigkeit von Zeit zu Zeit ohne Weigerung unterwerfen, um nachsehen zu lassen, ob nichts gegen die Ordnung vorgenommen werde.

Unter diesen Bedingungen ist solchen Separatisten jede geistliche Uebung und Handlung in ihren Versammlungen unverwehrt, auch werden sie dabey in der Wahl ihrer geistlichen Bücher beschränkt.

Was das Verhältniß der Separatisten gegen den Staat

betrifft, so ist es Folge ihrer Duldung, daß ihnen, in sofern sie alle bürgerlichen Lasten tragen, auch der Genuß aller wesentlichen bürgerlichen Rechte, welche zu ihrer Subsistenz unentbehrlich sind, also z. B. das Recht, liegende Güter zu besitzen, Handwerke und bürgerliche Gewerbe zu treiben, an den Commun-Beneficien Theil zu nehmen ꝛc., zugestanden werden. Von der Theilnahme an außerwesentlichen Rechten hingegen, wie z. B. an dem Rechte, Aemter jeder Art zu bekleiden, bleiben sie um ihrer Trennung willen ausgeschlossen. — Dagegen sind sie auch allen bürgerlichen Gesetzen und Verordnungen, wie andere Unterthanen, ohne Ausnahme Gehorsam schuldig; nur wird ihnen aus Nachsicht gegen ihre Religions-Vorurtheile die Abschwörung assertorischer oder promissorischer Eide erlassen, und an deren Statt bloße Ablegung der Handtreue gestattet.

Bey dem Verhältnisse der Separatisten gegen die Landes-Kirche und Kirchengesetze kommen theils die negativen, theils die positiven kirchlichen Pflichten in Betracht. — In jenen, den negativen, die Landes-Kirche und ihre Glieder nicht zu stören, z. B. durch Profanation der Sonn-, Fest-, Feyer- und Buß-Tage durch Arbeit, Geräusch ꝛc., sich gegen die Kirche und ihre Diener und Glieder keine Injurien und kein verächtliches Betragen zu erlauben ꝛc., sind die Separatisten, wenn sie auf Duldung Ansprache machen wollen, ohne Ausnahme verbunden; — was aber die positiven betrifft, so werden sie zu den blos geistlichen Handlungen und Verrichtungen, z. B. zur Besuchung des Got-

tesdienstes, zum öffentlichen Gebrauche der Sakramente für ihre eigene Person rc., vermöge der ihnen zugestandenen Gewissensfreyheit nicht gezwungen, — hingegen wird die Beobachtung der äußeren Kirchen-Polizey-Gesetze und die Uebernahme aller kirchlichen Lasten, sie bestehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnen zum Kirchen-, Schul-, Pfarrhaus-Bauwesen, oder Abgaben, wie Zehenten, Pfarr-Aufzugs-Kosten, Stolgebühren und Emolumente, welche die Kirchendiener, Schullehrer und Meßner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, Schul-Unterricht rc. zu erheben haben, von ihnen als Bürgern und Unterthanen, wie von jedem andern gefordert.

In denjenigen Fällen endlich, da die Kirchengesetze mit der älterlichen Gewalt in Collision kommen, was vornehmlich bey der Taufe, dem Schul-Unterricht und der Confirmation der Fall seyn kann, wird zwar den Separatisten, in so fern ihnen Gewissensfreyheit eingeräumt ist, auch die Befugniß zugestanden, ihre Kinder bis zu den Discretions-Jahren nach ihren eigenen Grundsätzen und Ueberzeugungen zu behandeln. — Da sie aber selbst die Kindertaufe nicht als etwas Unzulässiges ansehen, so wird von ihnen gefordert, daß sie ihre Kinder, so lange sie Rechte christlicher Staatsbürger genießen wollen, zur öffentlichen Taufe in die Kirche bringen, und daselbst nach dem eingeführten Ritus der Landes-Kirche taufen lassen; — folglich ihnen, den Nothfall ausgenommen, nicht gestattet, dieselben in ihren Häusern selbst zu taufen, sondern es sind vielmehr auf solche eigenmächtige Selbsttaufen gradweise aufsteigende Strafen gesezt.

Da ferner der Schul-Unterricht nicht blos als religiöse, sondern als Erziehungs-Anstalt für den Menschen und Bürger überhaupt zu betrachten, folglich es Sache des Staats ist, die Kinder gegen die ihre Pflicht hintansetzenden Aeltern in Schutz zu nehmen, und nicht zu gestatten, daß sie in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen, so wird es auch der Willkür der Separatisten nicht anheimgestellt, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken wollen oder nicht, sondern sie werden ohne Ausnahme, und im Nothfalle, wenn sie sich weigern, es zu thun, mit Gewalt dazu angehalten. — Und da der Religions- von dem übrigen Schul-Unterricht nicht wohl getrennt werden kann, so dürfen die Kinder der Separatisten auch in diesem Punkte in der Schule um so weniger anders als die übrigen behandelt werden, da die separatistischen Aeltern in den Dogmen selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirchen abweichen.

In Ansehung der Confirmation hingegen und des darauf vorbereitenden Unterrichts der Geistlichen, als einer mehr rein religiösen Handlung, steht es dem Gutbefinden der Separatisten frey, ob sie ihre Kinder daran Theil nehmen lassen wollen oder nicht; — doch müssen, falls die Aeltern die Theilnahme verweigern, ihre Kinder, wann sie einmal das Unterscheidungs-Alter erreicht haben — wiewohl nicht gleich im vierzehenten, sondern erst später, wann ihr Verstand zu mehrerer Reife gekommen ist — etwa im achtzehenten oder zwanzigsten Jahre — gefragt werden, ob sie nicht gegen den Willen der Aeltern confirmirt werden wollen.

Zweyter Abschnitt.

Von der gottesdienstlichen Verfassung des Königreichs.

§. 9.

Aus der Religions-Verfassung eines Landes geht gemeiniglich auch seine gottesdienstliche Verfassung hervor. — Denn da jede Religion ihren Bekennern gewisse Arten der äußeren Uebung der Religion vorschreibt, und die verschiedenen Religionen auch in diesen Vorschriften öfters eben so sehr von einander abweichen, wie in ihren Lehrsätzen, so folgt schon hieraus, daß, je nachdem diese oder jene Religion in einem Lande die herrschende ist, auch diese oder jene Art des Gottesdienstes in demselben gangbar seyn wird. — Daher folgt in einer kirchlichen Statistik auf die Beschreibung der Religions-Verfassung am natürlichsten die der gottesdienstlichen, und ist um so notwendiger, da auch bey Einerley Religion, und sogar bey Einerley Confession derselben Religion die Einrichtung des Gottesdienstes in diesem Lande von der Einrichtung desselben in einem andern öfters sehr, wenigstens in außerwesentlichen Stücken, abweicht. — Auch hier mag nun demnach die Darlegung der gottesdienstlichen Verfassung im Königreiche Württemberg den zweyten Abschnitt seiner kirchlichen Statistik ausmachen, und unmittelbar auf die Beschreibung der Religions-Verfassung folgen; — wobey jedoch hier ein für allemal be-

merkt werden muß, daß sowohl in diesem, als in den folgenden Abschnitten, wenigstens für jezt, nur von der kirchlichen Verfassung des evangelisch-lutherischen Theils des Königreichs die Rede seyn wird.

Uebrigens wird es wohl kaum der Erinnerung bedürfen, daß der unbequeme und in gewisser Hinsicht auch unrichtige Ausdruck: Gottesdienst, hier in der allergewöhnlichsten Bedeutung genommen werde, nach welcher durch ihn die öffentliche Vereinigung und Zusammenkunft der Bekenner einer Religion in einem Kirchengebäude zu dem Zwecke der gemeinschaftlichen Verehrung und Anbetung Gottes, der religiösen Belehrung und Erbauung, der Feyer der Sakramente und anderer religiöser Handlungen unter der Leitung eines oder mehrerer Diener der Kirche — bezeichnet wird.

§. 10.

Zeiten des Gottesdienstes.

a.) Sonntage.

Bey diesen religiösen Versammlungen kommen nun zuvörderst die für dieselben durch Gesetze oder Observanz bestimmten Zeiten in Betracht.

Hiebey versteht es sich nun von sich selbst, daß auch in Württemberg, wie in allen christlichen Ländern (auch in Frankreich wieder, seitdem die ephemerische Erscheinung der Dekaden wieder aufgehört hat), vornehmlich die Sonntage zur Feyer des öffentlichen Gottesdienstes bestimmt sind; — und zwar haben wir, auch dem Namen nach, eben die Sonntage, wie man sie in andern Ländern hat, nämlich:

den Sonntag nach dem Neujahr, wenn das letztere nicht auf den Sonntag oder Montag fällt, denn in diesen beyden Fällen folgt gleich das Erscheinungsfest darauf;

sechs Sonntage nach Epiphanias oder nach dem Feste der Erscheinung Christi, von welchen aber selten alle sechs, sondern je nachdem Ostern früher oder später einfällt, mehrere oder wenigere, und immer gerade so viele gefeyert werden, als zwischen dem Erscheinungsfeste und den vor Ostern jedesmal vorhergehenden neun andern Sonntagen (von welchen gleich hernach) gefeyert werden können;

die drey Sonntage vor dem Eintritt der Fasten: Septuagesimä, Sexagesimä, Quinquagesimä *) oder Esto mihi;

die sechs Fastensonntage: Invocavit, Reminiscere, Oculi, Lätare, Judica, und den Palmsonntag **);

---

*) Bekanntlich hat dieser Sonntag den ersten Namen davon, weil es von ihm bis Ostern gerade noch 50 Tage sind. Bey den beyden vorhergehenden trifft es nicht so genau zu, weil die Woche nicht 10, sondern nur 7 Tage hat.

**) Die Namen dieser Sonntage schreiben sich von der Gewohnheit der ersten lateinischen Kirche her, den Gottesdienst mit dem Absingen gewisser, auf jeden Sonntag festgesetzten biblischen Stellen aus der Vulgata anzufangen, nämlich aus Ps. 71, 3. *Esto mihi* in Deum protectorem; — Ps. 91, 15. *Invocavit me* et exaudiam eum; — Ps. 25, 6. *Reminiscere*, Domine! miserationum tuarum; — Ps. 25, 15. *Oculi* mei semper ad Dominum; — Zach. 2, 10. *Laetare*, filia Sion; — Ps. 43, 1. *Judica* me, Domine. — Der Palmsonntag aber hat seinen Namen von den Palmzweigen, welche Jesu bey seinem Einzug in Jerusalem auf den Weg gestreut wurden.

den Ostersonntag;
die sechs Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten: Quasimodogeniti, Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate, und Exaudi*);
den Pfingstsonntag;
den Trinitatis-Sonntag; — und nach demselben
27 Sonntage nach Trinitatis, von welchen in jedem Jahre so viele gefeyert werden, als zwischen das Dreyeinigkeits-Fest und den ersten Advents-Sonntag fallen, — von 23—27.
vier Sonntage des Advents, welche dem Christfest unmittelbar vorhergehen; — und dann
den Sonntag nach dem Christtag, wenn dieser leztere nicht selbst auf einen Sonntag fällt, in welchem Falle am nächsten Sonntage schon das Neujahrsfest eintritt.

An allen diesen Sonntagen werden in allen lutherischen Kirchen des Königreichs, sowohl in den Städten als auf den Dörfern, in der Regel drey Gottesdienste, einer des Vormittags und zwey des Nachmittags, gehalten, —

---

*) Diese sechs Sonntage haben ihre Namen von eben der so eben (in vor. Anm.) angeführten Gewohnheit, nämlich aus 1. Petr. 2, 2. *Quasi modo geniti* infantes rationabiles et sine dolo lac concupiscite; — Ps. 89, 2. *Misericordias Domini* cantabo in æternum; — Ps. 66, 1. *Jubilate* Deo omnes terræ; — Ps. 98, 1. *Cantate* Domino canticum novum; — Matth. 7, 7. *Rogate*, et dabitur vobis; — Ps. 27, 8. *Exaudi*, Domine vocem meam. — Der Sonntag Quasimodogeniti heißt auch der weisse Sonntag, weil ehemals diejenigen, die am Osterfeste getauft worden waren, bis auf diesen Sonntag weisse Kleider tragen mußten; und der Sonntag Rogate heißt auch nach Jes. 52, 7. Vocem jucunditatis.

die Sonntage ausgenommen, an welchen das heilige Abendmahl gefeyert, und alsdann Nachmittags nur Ein Gottesdienst gehalten wird, weil die Feyer des h. Abendmahls als ein eigner Gottesdienst angesehen wird; — und zwar werden in den Haupt- und den größeren Land-Städten an allen übrigen Sonntagen Vor- und Nachmittags eine Predigt, und vor der leztern eine Katechisation, — in den kleineren Land-Städten aber nur alle 14 Tage nach der Katechisation, und an Communion-Sonntagen ohne dieselbe, eine Abendpredigt, an den übrigen aber, so wie auf den meisten Dörfern (einige wenige größere ausgenommen, welche mehr als Einen Geistlichen haben) an allen, nur des Vormittags eine Predigt, des Nachmittags aber eine Katechisation und nach derselben eine Vesper-Lection, (wovon unten mehr,) — welche aber häufig auf den Samstag verlegt wird — gehalten.

§. 11.

b.) Feste.

Außer den Sonntagen werden aber auch in Würtemberg, wie in andern christlichen Ländern, zum Andenken an gewisse, besonders merkwürdige Begebenheiten aus dem Leben Jesu oder aus der Geschichte des Christenthums; — oder auch an gewisse, besonders wichtige kirchliche Dogmen noch besondere Feste mit größerer Feyerlichkeit als die gewöhnlichen Sonntage begangen. — Diese Feste werden zum Theil jedesmal an einem Sonntage, wie z. B. das Oster-, Pfingst- und Dreyeinigkeits-Fest, zum Theil aber an andern bestimmten Monats-Tagen ge-

feyert, — und einige derselbigen sind bewegliche Feste, welche nicht alle Jahre auf die nämlichen Tage fallen, sondern sich nach gewissen Zeiten oder nach andern Festen richten, — andere aber unbewegliche, welche alle Jahre an einem und ebendemselben Monats-Tage gefeyert werden. — Die beweglichen Feste sind:

der Charfreytag oder das Fest des Todes Jesu; — am Freytage vor Ostern;

das Oster-Fest am Sonntage nach dem ersten Vollmonde, der nach dem Frühlings-Aequinoctium eintritt, und wenn dieser selbst auf einen Sonntag fällt, acht Tage später;

das Himmelfahrts-Fest, vierzig Tage nach Ostern; fällt demnach immer auf den Donnerstag nach Rogate;

das Pfingst-Fest zum Andenken an die ehemals am israelitischen Pfingst-Feste vorgefallene große Begebenheit der Mittheilung der Wundergaben des Geistes an die Apostel, — und deßwegen zu der nämlichen Zeit, auf welche das Pfingst-Fest im alten Testamente verordnet war, d. h. fünfzig Tage nach Ostern; —

das Dreyeinigkeits-Fest zum Andenken an die kirchliche Lehre von der Dreyeinigkeit Gottes acht Tage nach dem Pfingst-Feste. (Dieses Fest wurde in der christlichen Kirche erst im dreyzehnten Jahrhundert angeordnet.) — Endlich

das Reformations-Fest am Sonntage an — oder nach dem 25. Junius, an welchem bekanntlich im J. 1530 das Augsburgische Glaubensbekenntniß über-

geben wurde. — Ehemals wurde, wie in andern protestantischen Ländern, auch in Württemberg die ganze Augsburgische Confession an diesem Tage vorgelesen, in neueren Zeiten aber (seit der Einführung der neuen Liturgie) geschieht dieses nur mit einer kurzen Geschichte der Reformation, nach deren Verlesung eine dem Gegenstande und dem Feste angemessene Predigt gehalten wird.

Die unbeweglichen Feste hingegen sind:

das Neujahrs-Fest; — zugleich das Fest der Beschneidung Christi und der Annahme der Königswürde — am 1. Jan.

das Fest der Erscheinung Christi zum Andenken an die erste Bekanntmachung seiner Geburt unter heidnischen Völkern; — am 6. Jan. *) — und

das Christ-Fest oder das Fest der Geburt Jesu — am 25. Dec. (In der griechischen Kirche wurde dieses Fest statt des vorhergehenden am 6. Jan. gefeyert, und hatte auch den Namen desselben: Επιφανειας.)

An allen diesen Festen, das Reformations-Fest ausgenommen, werden in allen, größeren und kleineren, Städten des Königreichs, doch nicht auf den Dörfern, zwey Predigten, die eine des Vor-, die andere des Nach-

*) Dieses Fest wird nicht mehr in allen protestantischen Ländern gefeyert. — Im Großherzogthum Baden z. B. ist es vor einiger Zeit aus dem Grunde aufgehoben worden, weil die aus der Geschichte dieses Festes hervorgehende Lehre von der Bekanntmachung des Christenthums unter andern Völkern auch am Pfingst-Feste vorkomme.

mittags — und am Neujahrs-Feste, dem Charfreytage, dem Oster-, Pfingst- und Christ-Feste wird zugleich auch das heilige Abendmahl, auch auf den Dörfern gehalten.

§. 12.

c.) Feyertage.

Endlich sind neben den Sonn- und Fest-Tagen auch noch gewisse Feyertage zum Andenken an Personen, welche aus der ersten Geschichte des Christenthums merkwürdig sind, oder gewisser denkwürdiger Begebenheiten festgesezt, um ebenfalls durch Gottesdienste gefeyert zu werden. — Die protestantischen Kirchen zeichnen sich hierin vor der katholischen dadurch aus, daß jene weit weniger dergleichen Feyertage haben, als diese, wiewohl auch in der leztern ihre Zahl in neueren Zeiten beträchtlich vermindert worden ist. — Aber auch in protestantischen Ländern werden hie und da noch gewisse Feyertage gefeyert, welche in andern abgeschafft sind. — Diejenigen, welche in Württemberg jezt noch, und zwar alle nicht als Feste, sondern als geringere Feyertage begangen werden, sind folgende:

zehn Aposteltage, welche nach einer, wiewohl wahrscheinlich, wenigstens was die meisten betrifft, unrichtigen oder unsichern älteren Annahme oder Angabe an dem Todestage eines jeden Apostels gefeyert werden. — Diese sind die Gedächtnißtage

1.) des Apostels Matthäus; — am 21. Febr.

2.) der beyden Apostel Philippus und Jacobus des kleinern; — am 1. May.

3.) der beyden Apostel Petrus und Paulus; — am 29. Jun.

4.) des Apostels Jacobus des größern; — am 25. Jul.

5.) des Apostels Bartholomäus; — am 24. Aug.

6.) des Apostels und Evangelisten Matthäus; — am 21. Sept.

7.) der beyden Apostel Simon von Cana und Judas Thaddäus oder Lebbäus; — am 28. Oct.

8.) des Apostels Andreas; — am 30. Nov.

9.) des Apostels Thomas; — am 21. Dec.

10.) des Apostels und Evangelisten Johannes; — am 27. Dec.

ferner

zwey Marientage; — nämlich

1.) der Gedächtnißtag der Reinigung der Maria, oder der Darstellung Jesu im Tempel; — am 2. Febr. (Heißt auch: Lichtmesse oder Lichtweihe, ein Name, den er in der römischen Kirche von der Lichtweihe oder Einsegnung der Lichter bekommen hat, welche von dem Papste Sergius I. im Jahre 1690 auf diesen Tag verordnet worden ist.)

2.) der Gedächtnißtag der Verkündigung der Maria oder der Empfängniß Christi; — am 25. März. — Fällt aber dieser Monats-Tag nach dem Kalender entweder in die Char- oder in die Oster-Woche, so wird der Feyertag jedes-

mal auf den Freytag vor dem Palmsonntage verlegt *).

Dann haben wir noch

zwey Feyertage als Fortsetzung gewisser Feste, namentlich des Oster- und Pfingst-Festes: den Ostermontag und Pfingstmontag **);

ferner

den grünen Donnerstag zum Andenken an die Stiftung des heiligen Abendmahls; — am Tage vor dem Todesfeste Jesu ***);

und endlich

die beyden Gedächtnißtage

des Täufers Johannes; — am 24. Jun. — und des ersten Märtyrers Stephanus; — am 26. Dec.

An allen diesen Feyertagen werden nun in der Regel in allen Städten und auf allen Dörfern des Königreichs zwey

*) Die englische Kirche fängt von diesem Tage ihr Kirchenjahr an.

**) Im eilften Jahrhunderte war verordnet worden, daß diese beyden Feste drey Tage nach einander gefeyert werden sollen.

***) Woher er diesen Namen habe, ist ungewiß. Einige glauben: daher, weil die Juden, welche an diesem Tage das Osterlamm aßen, grüne Frühlingskräuter dazu genossen, und die Christen diese Gewohnheit, welche noch jezt in manchen Häusern üblich ist, beybehalten haben. — Andere hingegen glauben, der Name sey daher entstanden; daß man an diesem Tage den Gottesdienst mit den Worten Ps. 33, 2.: Er weidet mich auf einer grünen Aue ꝛc., angefangen habe. — Es könnte wohl Beydes beysammen seyn.

zwey Gottesdienste, eine Predigt und eine Katechisation, gehalten. — Ehemals wurde die erstere des Vor- und die leztere des Nachmittags — seit einem unter'm 6. Sept. 1799 ergangenen General-Rescripte aber wird jezt nur allein des Vormittags eine kurze Predigt, und gleich nach derselben eine Katechisation an diesen Tagen gehalten, und der ganze übrige Tag zu den gewöhnlichen Geschäften der Wochentage frey gelassen, eine Verordnung, welche um so zweckmäßiger war, da diese Feyertage doch nur wenig gefeyert wurden, weil neben andern Abhaltungen an den allermeisten derselben Jahrmärkte gehalten werden.

§. 13.

d.) Wochen-Gottesdienste.

Die kirchliche Verfassung des Königreichs begnügt sich jedoch nicht damit, daß die Sonn-, Fest- und Feyer-Tage durch gottesdienstliche Handlungen gefeyert werden, sondern es sind nach derselben auch auf gewisse andere Tage in der Woche bestimmte religiöse Versammlungen oder Gottesdienste angeordnet. — Dieß sind vornehmlich folgende:

1. In der Stiftskirche zu Stuttgart wurde ehemals an jedem Wochentage ein Gottesdienst gehalten: am Montage eine Betstunde, am Dienstage und Mittwoch jedesmal eine Predigt; — am Donnerstage eine Katechisation; — am Freytage wieder eine Predigt; — und am Samstage eine Vesper-Lektion. — Davon sind aber die beyden Predigten am Dienstag und Mittwoch, jene schon lange, diese in neuern Zeiten, eingegangen.

2. Außerhalb Stattgart werden in den übrigen Städten und Dörfern des Königreichs bald mehr, bald weniger Gottesdienste, aber überall wenigstens zwey in der Woche gehalten, nämlich

3. An den meisten Orten werden an jeder Mittwoch, an andern jedoch auch am Dienstage, und in der Stiftskirche zu Stuttgart am Montage — Betstunden gehalten, bey welchen nach einem kurzen Anfangsgebete ein Psalm, oder auch (nach neuern Begünstigungen) ein Kapitel aus einem andern biblischen Buche der Reihe nach vorgelesen, und hierauf ein längeres Gebet, dessen Inhalt alles dasjenige umfasst, was eine Gemeinde in geistlichen und leiblichen Angelegenheiten, welche das Ganze betreffen, Gott vortragen kann, gesprochen wird *).

4. Am Freytage — in einigen Gegenden, z. B. um Tübingen, am Donnerstage — wird drey Wochen nach einander, die Hauptstädte ausgenommen, in welchen in jeder Woche wenigstens Einmal gepredigt wird, eine Katechisation gehalten, und in der vierten an eben diesem Tage ein Buß- und Bet-Tag gefeyert, an welchem eine Predigt über einen von jedem Geistlichen selbst zu wählenden Text, welcher in der Regel ein Bußtext seyn soll, gehalten, und nach der Predigt die allgemeine Beichte und die sogenannte Litaney oder auch ein an-

*) Diese Betstunden waren ursprünglich nur zu Zeiten allgemeiner Noth gesetzmäßig; nach und nach wurden sie für immer auf gewisse Tage verordnet, in Kriegszeiten aber häufig, wie es noch jezt zuweilen geschieht, alle Tage gehalten.

deres derselben dem Inhalte nach ähnliches Gebet — nicht, wie in manchen andern Ländern von dem Prediger gesungen, sondern — gesprochen wird *).

5. Den Tag vor jeder Feyer des heiligen Abendmahls wird eine Vorbereitungs-Predigt über einen von jedem Geistlichen selbst zu wählenden schicklichen Text gehalten, welche zwar zunächst nur für die Communicanten des folgenden Tages bestimmt ist, zuweilen aber doch auch von Andern besucht wird.

Von diesen Wochen-Gottesdiensten darf die Betstunde nur in dem einzigen Falle, wann auf den Tag selbst, an welchem sie gehalten werden sollte, ein Feyertag oder eine Casual-Predigt einfällt, — die übrigen aber gesetz- oder observanzmäßig unter folgenden Umständen eingestellt werden:

Der Bußtag wird, wann auch auf den Donnerstag oder Samstag ein Feyertag einfällt, auf diesen,

---

*) Nach der großen Kirchenordnung mußte ehmals in jeder Woche außer dem Sonntage in den Städten zweymal und auf den Dörfern Einmal gepredigt werden, was auch noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im Gange war. Nachher wurden diese Predigten auf Eine (am Freytag) eingeschränkt, und später (vom Jahr 1743 an) ließ man sie mit einer Katechisation abwechseln, bis endlich in neueren Zeiten verordnet wurde, daß künftig nur alle vier Wochen an den Bußtagen gepredigt, an den übrigen Freytagen aber katechisirt werden solle. — Die Bußtage selbst wurden in älteren Zeiten nicht regelmäßig, sondern nur bei besondern Veranlassungen, wenn z. B. ein Krieg oder eine ansteckende Krankheit ausbrach, oder ein Comet sich sehen ließ, rc. gehalten. — Doch wurde schon im Jahr 1666 verordnet, daß sie künftig alle vier Wochen gefeyert, und daran gepredigt werden solle.

— und zur Zeit der dringendsten Feldgeschäfte, z. B. in der Heu- und Korn-Ernte und der Weinlese — auf einen spätern Freytag — verlegt.

Die Freytags-Katechisation wird eingestellt, wenn in der Woche überhaupt ein Feyertag einfällt; — und wenn

die Vorbereitungs-Predigt am Samstage gehalten werden sollte, am Freytage zuvor aber ein Bußtag einfällt, so wird sie mit diesem zugleich gehalten.

Diese Einstellungen und Verlegungen unterbleiben jedoch gemeiniglich in größeren Städten, wo mehrere Geistliche angestellt sind.

§. 14.

Anfang und Dauer des Gottesdienstes.

Außer den für den Gottesdienst bestimmten Tagen sind endlich bey der Zeit desselben auch noch die Stunden anzugeben, zu welchen er gehalten zu werden pflegt. — Hierin finden nun vornehmlich folgende Gewohnheiten und Observanzen Statt:

1. die Vormittags-Gottesdienste an Sonn-, Fest- und Feyer-Tagen nehmen gewöhnlich um 9 — an einigen Orten des Winters auch erst um 9½ — in der Hofkirche zu Stuttgart Sommers und Winters um 10 Uhr ihren Anfang;

2. die Katechisationen an eben diesen Tagen Nachmittags um 12½ oder 1 Uhr, und die Abendpredigten um 2 Uhr, — in der Hofkirche um 3 Uhr;

3. die Betstunden werden zu sehr verschiedenen

Stunden gehalten; — an einigen Orten um 9 — an andern um 10½ — wieder an andern um 11 — und des Sommers an manchen Orten Morgens um 6 Uhr;

4. die freytäglichen Wochen-Gottesdienste, an den meisten Orten Vormittags um 10 Uhr;

5. die Vorbereitungs-Predigten entweder um eben diese Zeit, oder an andern Orten Nachmittags um 2 Uhr.

In paritätischen Orten, wo die Einwohner von zweyerley Confessionen nur Eine Kirche mit einander haben, finden jedoch in Ansehung aller dieser Stunden manchfaltige Abänderungen Statt.

Die gewöhnliche Dauer der Gottesdienste erstreckt sich bey Predigten auf 1 – 1½, bey Katechisationen auf Eine, bey Betstunden und Vesper-Lectionen auf ½ oder ¾ Stunde.

§. 15.

Arten des Gottesdienstes.

Ungeachtet es nun unter die Gesetze der kirchlichen Verfassung des Königreichs gehört, daß der Gottesdienst nach allen dazu gehörigen Theilen überall gleichförmig gehalten werden soll, so entsteht hieraus doch keine Einförmigkeit oder Monotonie in demselben, sondern es herrscht diejenige Abwechselung darin, welche nothwendig ist, um zu verhüten, daß er nicht in bloßen Mechanismus ausarte oder durch das Allzueinförmige den Reiz verliere, den er haben muß, wenn er mit Andacht und Erhebung des Herzens geschehen soll. — Es sind deßwegen, wie auch schon aus dem Vorhergehenden zum Theil ersehen werden kann, verschiedene Arten des Got-

tesdienstes eingeführt, welche nun ebensowohl, wie vorhin die Zeiten desselben, in nähere Betrachtung gezogen, und ausführlicher, als es in den vorigen Paragraphen nur gelegenheitlich geschehen konnte, dargelegt zu werden verdienen.

§. 15b.

a.) Kirchenmusik und Gesang.

Gemeiniglich wird der Gottesdienst in allen Kirchen mit einem gemeinschaftlichen, jedoch nur einstimmigen, Gesang angefangen und mit eben demselben auch beschlossen. — In den meisten Städten, auch den kleineren, und selbst auch einigen bedeutendern Dörfern, geht aber dem Choral-Gesang eine figurirte Instrumental- und Vokal-Musik; — in der Char-Woche gewöhnlich entweder gar keine oder bloße Vokal-Musik voran, und beschließt auch den Gottesdienst. Die zu diesem Zwecke componirten Musikstücke sind jedoch an den meisten Orten, Stuttgart — vornehmlich in der Hofkirche — und Tübingen etwa ausgenommen, noch ganz vom alten Styl, doch sind auch einige von Graun und Naumann darunter — und die Exekution derselben erhebt sich an manchen Orten, weil an den meisten das Musik-Personale, etwa den Musik-Rektor, die Schullehrer und den Zinkenisten ausgenommen, aus bloßen Dilettanten besteht, nicht über das Mittelmäßige, sondern bleibt an manchen noch unter demselben. Diese Kirchen-Musik findet aber an den allermeisten Orten nur vor und nach den sonn- und festtäglichen Predigten Statt, bey den übrigen Gottesdiensten unterbleibt sie gewöhnlich, es wäre denn,

daß sie bey Casual-Gottesdiensten, z. B. Hochzeiten, Leichen, ausdrücklich verlangt würde, in welchem Falle sie aber bezahlt werden muß.

Nach geendigter Figural-Musik fängt alsdann der Choral-Gesang an, welcher an Orten, wo Musik ist, und diese dem leztern vorangeht, neben der Orgel auch von Zinken und Posaunen, an andern Orten aber wenigstens von der Orgel begleitet, und durch einen Vorsänger, welches gewöhnlich ein Schullehrer ist, unter der Unterstützung der Schulknaben, welche den Chor bilden, dirigirt wird.

Bey jedem Gottesdienste wird in der Regel nur Ein Lied, — nicht wie in andern Ländern, vornehmlich den Sächsischen, und wie es auch in Württemberg ehemals — zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts — noch gebräuchlich war, ein Eingangslied, nach welchem der Text, über den gepredigt wird, von dem Prediger vorgelesen wird, und dann das Hauptlied — sondern nur dieses gesungen, welches der Prediger jedesmal angibt, und von welchem er nach Belieben mehr oder weniger Verse singen lässt, und dann während eines derselben auf die Kanzel tritt, nach dessen Endigung der Gesang aufhört. Nur an einigen Festen, z. B. dem Christ-, Oster- und Himmelfahrts-Feste wird, nach dem bey diesen Gelegenheiten gewöhnlichen Voreingange der Predigt noch ein anderes kurzes Lied oder ein Paar Verse aus einem längern gesungen.

Die Lieder, welche man bey den Gottesdiensten singt, werden aus dem im Jahr 1791 erschienenen neuen

Württembergischen Gesangbuche genommen, welches von dem Herrn Ober-Consistorial-Rath und Prälaten D. Griesinger zusammengetragen, zum Theil auch selbst verfasst *) worden ist. — Es enthält im Ganzen 630 Lieder, worunter einige aus dem ältern Gesangbuche, hie und da mit den nöthigen Veränderungen im Ausdrucke, beybehaltene — die von Luther verfassten sind ohne alle Veränderung beybehalten worden — die meisten aber neue, aus andern schon früher erschienenen guten Gesangbüchern, oder auch aus den Schriften religiöser Lieder-Dichter, z. B. Gellerts, Klopstocks, Uz, Cramers, Münters, Hermes, Lavaters, Neanders, Seidels, Füllers, Sturms, Gisekes und Anderer zusammengetragene Lieder sind.

Diese Lieder sind in drey Abtheilungen, wovon die erste die Lieder über die vornehmsten Glaubens-Lehren, die zweyte die über die christliche Sittenlehre und die dritte endlich Zeit- und Zufalls-Lieder enthält, systematisch geordnet, so daß diese Sammlung, was das Gesangbuch dem Volke immer ist, als ein zweckmäßiges Lehrbuch der christlichen Religion angesehen und gebraucht werden kann.

Die erste Abtheilung enthält in zehn Abschnitten folgende Lehren: I. Von Gott, und 1. seinem Daseyn (3 Lieder), 2. seinem Wesen und seinen Eigenschaf-

*) Die beyden Lieder z. B. „Qualvoll Gott ist dieses Scheiden" rc. und „Der niedern Menschheit Hülle" rc. haben ihn selbst zum Verfasser. — Er dichtete das erste bey dem Tode seines eigenen hoffnungsvollen Sohnes.

ten überhaupt (3 Lieder), und insbesondere a. seiner Ewigkeit und Unveränderlichkeit (2 L.), b. Unermeßlichkeit (1), c. Allmacht (1), d. Allwissenheit (2), e. Allgegenwart (2), f. Weisheit (1), g. Güte, Liebe, Gnade, Barmherzigkeit und Geduld (6), h. Wahrhaftigkeit und Treue (3), i. Heiligkeit (1), k. Gerechtigkeit (1), l. allerhöchste Seligkeit (1); — 3. seiner Einheit (1) und 4. Dreyeinigkeit (6). — II. Von der Schöpfung, und zwar 1. überhaupt (5) und 2. den vornehmsten Geschöpfen insbesondere, nämlich a. den Engeln (3) und b. den Menschen nach α) seiner Seele und ihren Kräften (1), β) seinem Leibesbau und seinen Sinnen (1) und c. seiner Würde und Bestimmung (1). — III. Von der Vorsehung, und zwar 1. der Regierung der Welt (1), 2. der Macht, Weisheit und Güte Gottes darin (4), 3. der Erhaltung, Beschützung, Errettung und Beglückung der Menschen (7) — und 4. den dunkeln Anordnungen nnd Zulassungen Gottes (4). — IV. Vom Fall und der Sünde, wobey 1. von der Unschuld und dem Falle des ersten Menschen (1), — 2. dem natürlichen Verderben (4), — 3. Schwachheits- und Bosheits-Sünden (1), — 4. den schrecklichen Folgen und Wirkungen der Sünde (1). — V. Von der Erlösung, und zwar 1. dem ewigen Rathschluß Gottes, dem gefallenen Menschen zu helfen, und der Verheißung der Erlösung (3); — 2. der Ausführung dieses Rathschlusses, wo-

bey a. die Geschichte der Geburt Jesu (Advents- und Weihnachts-Lieder 24), — b. seine Beschneidung (1), — c. seine den Heiden geschehene Offenbarung, — Erscheinungsfest — (3), — und d. sein Jugendleben (3), — e. sein öffentliches Leben (7), — f. sein Leiden, Tod und Begräbniß (Passions-Lieder 44), — g. seine Auferstehung (Oster-Lieder 12), — h. seine Himmelfahrt (11) und i. seine königliche Herrlichkeit und Fürbitte (2). — VI. Vom heiligen Geist und seinen Gnadenwirkungen (Pfingst-Lieder 14). — VII. Von der christlichen Kirche (11). — VIII. Von den Gnaden-Mitteln, nämlich 1. dem Worte Gottes, seinem Inhalt, seiner Vortrefflichkeit und seinem Gebrauche (21); — der Taufe (8), und dem heiligen Abendmahl (16). — IX. Von der Gnadenordnung; wobey 1. von der Sinnes-Aenderung und Bekehrung (36); — 2. vom Glauben (12) — und 3. von der Rechtfertigung oder der Vergebung der Sünden mit ihren seligen Folgen (19). — X. Von den letzten Dingen, nämlich 1. dem Tode, der Vorbereitung auf denselben, den Trostgründen dabey, und dem Begräbniß (36); — 2. der Auferstehung der Todten (4); — 3. dem Weltgericht und Weltende (10); — 4. der Unsterblichkeit der Seele (6); — 5. dem ewigen Leben (8); — und 6. der Verdammniß (4). —

Die zweyte Abtheilung handelt in drey Hauptabschnitten I. von der christlichen Gottseligkeit überhaupt, und zwar 1. von der Beschaffenheit

und den Kennzeichen der wahren Gottseligkeit (4); — 2. der Quelle guter Werke (2); — und 3. den Vortheilen der Gottseligkeit, der Würde und Größe des Christen (4); — 4. dem Ernst im Christenthum (9); — 5. dem göttlichen Beystande dazu (8); — 6. der Gewissenhaftigkeit (1); — 7. dem himmlischen Sinn (3); — 8. dem Wachsthum im Guten (2); — 9. der Wachsamkeit (2); — und 10. der Treue und Beständigkeit im Guten (6); — II. von den einzelnen Pflichten; und zwar 1. gegen Gott: a. von der Erkenntniß Gottes (4); — b. Liebe zu Gott (3); — c. Ehrfurcht und kindliche Scheue vor Gott (3); — d. Gehorsam gegen Gott (2); — e. Vertrauen auf Gott (1); — f. Nachahmung Gottes (1); — g. dem Gebete, Dank und Lob Gottes (20); — h. dem öffentlichen und häuslichen Gottesdienste (3); — i. der Heilighaltung des Eides (2); — k. frommen Gesinnungen gegen Jesum (9); — 2. gegen uns selbst: a. von der Selbsterkenntniß (1); — b. vernünftiger Selbstliebe (1); — c. Selbstbeherrschung (1); — d. Demuth (3); — e. Sorge für die Seele und weiser Anwendung der flüchtigen Gnadenzeit (4); — f. dem Streben nach christlicher Weisheit und Klugheit (1); — g. der Sorge für das Leben (1); — h. Leibes-Pflege (2); — i. Mäßigkeit und Nüchternheit (1); — k. Sittsamkeit und Keuschheit (3); — l. dem rechten Gebrauch der zeitlichen Güter (2); — m. der Arbeit-

samkeit und Berufstreue (1); — 3. gegen den Nebenmenschen: a. von der Menschenliebe überhaupt (4); — b. Sorge für des Nächsten Seele (1); — c. für seine Gesundheit und Leben (1); — d. für seine Ehre und guten Namen (2); — e. für sein Eigenthum (2); — f. Gerechtigkeit und Billigkeit (3); — g. Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit, Redlichkeit und Verschwiegenheit (2); — h. Dienstfertigkeit (1); — i. Leutseligkeit und Geselligkeit (1); k. Gutthätigkeit, Mitfreude, Mitleiden, Barmherzigkeit (4); — l. Demuth und Bescheidenheit (1); — m. Dankbarkeit gegen Wohlthäter (1); — n. christlicher Freundschaft (1); — o. Friedfertigkeit und Eintracht (1); — p. Sanftmuth, Versöhnlichkeit und Feindesliebe (4); — q. Fürbitte (1); — 4. gesellschaftlicher Pflichten: a. in der bürgerlichen Gesellschaft: zwischen Regenten und Unterthanen (3); — b. in der gottesdienstlichen Gesellschaft: zwischen Lehrern und Zuhörern (2); — c. in der häuslichen: zwischen α) Ehegatten (1); — β) Aeltern und Kindern (5); — γ) Herrschaften und Dienstboten (2); — III. von den Trostgründen im Leiden. — Dieser Abschnitt enthält 1. einige Beruhigungs-Gründe: a. aus den Eigenschaften Gottes (1); — b. aus der Schöpfung, Weltregierung und unserer eigenen Führung (2); — c. aus den Eigenschaften des Erlösers und dem Erlösungswerke (1); — d. aus unserer eigenen Kind-

schaft (1); — e. aus den Vortheilen der Leiden (2); — f. aus dem Schaden der Ungeduld (1); — g. aus unserer künftigen Vollendung (2); — 2. Mancherley Beruhigungs-Gründe (1); — 3. Trostgründe bey einzelnen Leiden: a. in geistlichen Anfechtungen (1); — b. bey unsern geistlichen Unvollkommenheiten (1); — c. bey der Uebermacht des Lasters und des Unglaubens (1); d. bey dem Spotte der Welt um der Religion willen (1); — e. bey Feindschaft, Verläumdung, Unrecht und Unterdrückung (2); — f. bey den Unvollkommenheiten des gegenwärtigen Lebens (1); — g. in Dürftigkeit, Niedrigkeit uud Mühseligkeit (3); — h. wider ängstliche Sorgen (3); — i. im hohen Alter (1); — k. in Krankheit (2); — l. bey dem Tode der Unsrigen (5); — m. bey den finsteren Wegen Gottes (1). —

Die dritte Abtheilung endlich enthält Zeit- und Zufalls-Lieder, oder Lieder auf besondere Zeiten und Ereignisse; und zwar I. beym Jahres-Wechsel (4); — II. auf die verschiedenen Jahreszeiten: 1. den Frühling (1); — 2. den Sommer (1); — 3. den Herbst (wobey zugleich Ernte- und Herbst-Danklieder) (5); — 4. den Winter (1); — III. auf die Tageszeiten: 1. Morgenlieder (8); — 2. Abendlieder, worunter ein besonderes am Schlusse der Woche (13); — 3. Tischgesänge (2); — IV. beym Witterungslauf: 1. bey Gewittern (4); — 2. nach verliehenem Regen (1); — 3. bey Vernichtung des Feld-

fegens (1); — V. in allgemeinen Nöthen: 1. überhaupt (4); — 2. insbesondere a. in Kriegszeiten (1); — b. nach erhaltenem Frieden (1); — c. in großer Theurung (1); — d. bey herrschenden Seuchen (1); — e. nach einer Feuersbrunst (1); — VI. bey gottesdienstlichen Feyerlichkeiten, und zwar 1. bey der Einsegnung der Prediger (1); — 2. vor und nach der Trauung (2); — 3. bey der Confirmation (3); — 4. Schullieder (2). — Nach dieser systematischen Ordnung sind dann, um vollends den ganzen Inhalt des Gesangbuchs darzulegen, folgende Lieder eingetheilt, nämlich

I. Abtheilung.

I. 1) 1. O Gott aus deinen Werken ꝛc.
2. Wie könnt ich zweifeln, daß du bist ꝛc.
3. Weh dem, der läugnet, daß du bist ꝛc.
2) 4. Du Unsichtbarer, dessen Thron ꝛc.
5. Schwingt heilige Gedanken ꝛc.
6. Der Herr ist Gott, und keiner mehr ꝛc.
a. 7. Unendlicher, den keine Zeit ꝛc.
b. 8. Ewiger, wie selig ist, wer dich ꝛc.
9. Erhabner Gott, was reicht an deine ꝛc.
c. 10. Kommt, kommt den Herrn zu preisen ꝛc.
d. 11. Dir Gott ist alles offenbar ꝛc.
12. Der du allein unendlich bist ꝛc.
e. 13. Der Herr ist in den Höhen ꝛc.
14. Allgegenwärtiger, ich bin dir nicht ꝛc.
f. 15. Ich lobe dich und preise, dich ꝛc.
g. 16. Wie groß ist des Allmächtgen Güte ꝛc.
17. Lobsinget Gott und betet an ꝛc.
18. Liebe, die du einst zum Bilde ꝛc.

19. Lobsinge Gott, erheb ihn meine Seele rc.
20. Gott, der du allen gütig rc.
21. Mit welcher Langmuth und Geduld rc.
h. 22. Noch nie hast du dein Wort gebrochen rc.
23. Gott ist getreu, er selbst hats oft rc.
24. Gott ist getreu, sein Herz sein rc.
i. 25. Gott vor dessen Angesichte rc.
k. 26. Gerechter Gott, vor dein Gericht rc.
l. 27. Aus deiner Quelle, Schöpfer, nimmt rc.
3) 28. Wer ist dir gleich du Einziger rc.
4) 29. Gott der Vater wohn uns bey rc.
30. Gott in der Höh' sey Ehr' allein rc.
31. Der ewig seyn wird, war und ist rc.
32. Lob, Preis und Ehre bringen wir rc.
33. Dich, Gott, ergründet kein Verstand rc.
34. Preis ihm! er schuf und er erhält rc.
II. 1) 35. Betet an, laßt uns lobsingen rc.
36. Herr dir ist niemand zu vergleichen rc.
37. Von dem Staub, den ich bewohne rc.
38. Wenn ich, o Schöpfer deine Macht rc.
39. Wer machte diese ganze Welt rc.
2) a. 40. Betet an, ihr Menschen, bringet rc.
41. Wer zählt der Engel Heere rc.
42. Ein flammend Heer der Geister rc.
b. α) 43. Gott werde stets von dir erhoben rc.
β) 44. Dir, Gott, sey Lob und Dank gebracht rc.
γ) 45. Laß mich des Menschen wahren Werth rc.
III. 1) 46. Mein Schöpfer, der mit Huld und Stärke rc.
2) 47. Sey willig, Seele, Gott zu loben rc.
48. Singt unserm Gott ein dankvoll rc.
49. Kommt her, verkündigt Gottes Ruhm rc.
50. O Gott in deinen Werken groß rc.
3) 51. Gott, mein Gott, dir will ich singen rc.

52. Sey Lob und Ehr' dem höchsten Gut ꝛc.
53. Ich singe meiner Seele Licht ꝛc.
54. Bis hieher warst du stets mit mir ꝛc.
55. Du bists, dem Ehr' und Ruhm gebührt ꝛc.
56. Noch wechseln sich an Ordnung gleich ꝛc.
57. Gott, deine weise Macht erhält ꝛc.
4) 58. Unerforschlich sey mir immer ꝛc.
59. Nie kann ich meines Gottes Wege ꝛc.
60. So führst du doch recht selig ꝛc.
61. Oft blühn Verbrecher auf (Ps. 37.)
IV. 1) 62. Deine Schöpfung Erd' und Himmel ꝛc.
2) 63. Du, der kein Böses thut ꝛc.
64. Gott, wie verderbt ist von Natur ꝛc.
65. Wer bin ich von Natur? ꝛc.
66. Ach wann werd' ich von der Sünde ꝛc.
3) 67. Gott, welch Verderben wohnt in mir ꝛc.
4) 68. Gott, nur eines Menschen Sünden ꝛc.
V. 1) 69. Nun freut euch liebe Christen g'mein ꝛc.
70. Herr, wir singen deiner Ehre ꝛc.
71. Soll Adams sündiges Geschlecht ꝛc.
2) a. 72. Preist Gott, er hat sein Wort erfüllt ꝛc.
73. O Christe Eingeborner ꝛc.
74. Mein Heiland sieh im Staube ꝛc.
75. Der Herr ist Gott! der Herr ist Gott! ꝛc.
76. Sohn, der uns verheißen war ꝛc.
77. Gott sey Dank in aller Welt ꝛc.
78. Gott ist heilig, sterben, sterben ꝛc.
79. Wie soll ich dich empfangen ꝛc.
80. Preis und Dank Herr Jesu dir ꝛc.
81. Er ist gekommen er, auf den ꝛc.
82. Es gieng der Mann voll Gnad' und ꝛc.
83. Hallelujah, denn uns ist heut ꝛc.
84. Gelobet seyst du Jesu Christ ꝛc.

85. Gelobet seyst du Gottes Sohn ꝛc.
86. Preist Menschen, preiset Gott die ꝛc.
87. Wir singen dir o Friedefürst ꝛc.
88. Also hat Gott die Welt geliebt ꝛc.
89. Der wundervollen Jubel-Nacht ꝛc.
90. Dieß ist der Tag, den Gott gemacht ꝛc.
91. Er kommt, er kommt der starke Held ꝛc.
92. Vom Grab an dem wir wallen ꝛc.
93. Vom Himmel kommt der starke Held ꝛc.
94. Ehre sey Gott in der Höhe ꝛc.
95. Du wesentliches Wort ꝛc.
b. 96. Gott ist der Juden Gott ꝛc.
c. 97. Wer im Herzen will erfahren ꝛc.
98. Werde Licht du Volk der Heiden ꝛc.
99. Heut hat sich Jesu Gnadenreich ꝛc.
d. 100. Wohlauf mein Herz verlaß die ꝛc.
101. Kommt heut an eurem Stabe ꝛc.
102. Der niedern Menschheit Hülle ꝛc.
e. 103. Es lag die ganze Welt ꝛc.
104. Dir, Jesu, ist kein Lehrer gleich ꝛc.
105. Wer hat wohl sonst als Jesus Christ ꝛc.
106. Das Licht des Herrn erscheint ꝛc.
107. Zu dir erhebt sich mein Gemüthe ꝛc.
108. Auf dich, Versöhner, aufzusehen ꝛc.
109. Heiligster Jesu Heiligungsquelle ꝛc.
f. 110. Ein Lämmlein geht und trägt die ꝛc.
111. Jesu, laß mich still ꝛc.
112. Erlöser sieh ich falle ꝛc.
113. Mit Zittern denk ich an die Nacht ꝛc.
114. O mein Jesu, dessen Wunden ꝛc.
115. Herr es gescheh dein Wille ꝛc.
116. Voll Traurigkeit und Herzeleid ꝛc.
117. Von Furcht dahin gerissen ꝛc.

118. Mein Jesu für dein Herz ꝛc.
119. Gott welche Schmach und Plagen ꝛc.
120. O blinde Wut, o Durst nach Blut ꝛc.
121. Jerusalem von frecher Wut ꝛc.
122. Seht welch ein Mensch ꝛc.
123. Unschuldger Jesu, was hast du ꝛc.
124. Mein Jesu geht in dem Gedränge ꝛc.
125. O Welt sieh hier dein Leben ꝛc.
126. Hin an dein Kreuz zu treten ꝛc.
127. Einiger Mittler und ewiger Priester ꝛc.
128. O Heiligster die Mörder haben ꝛc.
129. Begleite mich o Christ wir gehen ꝛc.
130. Du denkst, so zärtlich liebt dein ꝛc.
131. Am Kreuze rief der Sohn ꝛc.
132. Voll Schmerz und Qual dem Tode nah ꝛc.
133. Die Sonne stund verfinstert ꝛc.
134. Es ist vollbracht! So ruft mit Macht ꝛc.
135. Sein Kampf war nun geendet ꝛc.
136. Du, dessen Augen flossen ꝛc.
137. Ach sieh ihn dulden, bluten, sterben ꝛc.
138. Erwürgt, erwürgt am Kreuz ist er ꝛc.
139. O Lamm Gottes unschuldig ꝛc.
140. Nun hat er ausgestritten ꝛc.
141. Lobsingt, ihr Völker, preist den Sohn ꝛc.
142. Erforsche mich, erfahr mein Herz ꝛc.
143. Laß deinen Geist mich stets mein ꝛc.
144. Ich danke dir in glaubensvoller Reue ꝛc.
145. Der du voll Blut und Wunden ꝛc.
146. Wenn mich die Sünden kränken ꝛc.
147. Jesu Christ durch deine Wunden ꝛc.
148. Der am Kreuz ist meine Liebe ꝛc.
149. Mit welcher Zunge, welchem Herzen ꝛc.
150. Ihr Augen weint, der Menschenfreund ꝛc.

184. Erhebe dankvoll und erfreut 2c.
185. Dir, Vater, der du deinen Sohn 2c.
186. Zu dir Geist, Schöpfer, flehen wir 2c.
187. O heil'ger Geist kehr bey uns ein 2c.
188. Komm o komm du Geist des Lebens 2c.
189. Du Führer, der mit treuer Hand 2c.
190. Komm, Schöpfer, komm o heil'ger Geist 2c.
191. Nicht um ein flüchtig Gut der Zeit 2c.
192. Du Geist des Vaters, Geist des Sohns 2c.
VII. 193. Von ganzem Herzen rühmen wir 2c.
194. Von deinem Reiche ferne 2c.
195. Ach bleib bey uns, Herr Jesu Christ 2c.
196. Beschütze alle, die nach dir sich nennen 2c.
197. Erhalt uns Herr bey deinem Wort 2c.
198. Eine feste Burg ist unser Gott 2c.
199. O Kirche Jesu, Spötter drohn 2c.
200. Die Feinde deines Kreuzes drohn 2c.
201. Triumphire Gottes Stadt 2c.
202. Umsonst empört die Hölle sich 2c.
203. Wohl dem, der Christo angehöret 2c.
VIII. 1) 204. Herr dir sey Preis, ich glaub 2c.
205. Inbrünstig preis ich dich 2c.
206. Gott der Wahrheit und der Liebe 2c.
207. Gott ist mein Hort und seinem 2c.
208. Guter, gnädiger, getreuer 2c.
209. Der du dein Wort mir hast 2c.
210. Der du selbst die Wahrheit bist 2c.
211. Der Spötter Strom reißt viele fort 2c.
212. Gott, warum erwächst du nicht 2c.
213. Der Herr liebt unser Leben 2c.
214. Herr deine Rechte und Gebot 2c.
215. Dieß sind die Rechte, welche Gott 2c.
216. Jehovah stund auf Sinai 2c.

217. Wort aus Gottes Munde ꝛc.
218. Gott, heilig sey dein Nam' und Recht ꝛc.
219. Wir Menschen sind zu dem o Gott ꝛc.
220. Auch uns hast du zur Seligkeit ꝛc.
221. Soll dein verderbtes Herz ꝛc.
222. Der du stets unsre Zuflucht bist ꝛc.
223. Jesus Christus wir sind hier ꝛc.
224. Gott sey Preis und Dank gebracht ꝛc.
2) 225. Mehr sieht das Aug' im Taufen nicht ꝛc.
226. Dir, Herr, sey dieses Kind empfohlen ꝛc.
227. Geweiht zum Christenthume ꝛc.
228. Dich, Herr und Vater aller Welt ꝛc.
229. Daß ich in deiner Christenheit ꝛc.
230. Ewig, ewig bin ich dein ꝛc.
231. Ich bin getauft auf deinen ꝛc.
232. In des Vaters, in des Sohns ꝛc.
3) 233. Herr du wollst uns vorbereiten ꝛc.
234. Die ihr Christi Jünger seyd ꝛc.
235. Müde, sündenvolle Seele ꝛc.
236. Ich komme Herr und suche dich ꝛc.
237. Laß irrdische Geschäfte stehen ꝛc.
238. Mit dem Haufen deiner Frommen ꝛc.
239. Voller Ehrfurcht, Dank und Freuden ꝛc.
240. Hier bin ich Jesu zu erfüllen ꝛc.
241. Halt im Gedächtniß Jesum Christ ꝛc.
242. Glaubet, glaubt er ist das Leben ꝛc.
243. Freu dich, Seele, rühm und preise ꝛc.
244. Herr, der du dein theures Leben ꝛc.
245. Nimm hin den Dank für deine Liebe ꝛc.
246. Laßt uns Ehre, Preis und Dank ꝛc.
247. Oeffentlich in der Gemeine ꝛc.
248. Voll Inbrunst, Dank und Freude ꝛc.
IX. 1) 249. Willst du die Besserung noch ꝛc.

283. Ach abermal bin ich gefallen ꝛc.
284. Herr, deine Treue ist so groß ꝛc.
2) 285. Herr, ohne Glauben kann ꝛc.
286. Vater Jesu Christi mehre ꝛc.
287. Ich suche dich, Herr! laß dich finden ꝛc.
288. O Gottes Sohn, Herr Jesu Christ ꝛc.
289. Mag doch der Spötter Heer ꝛc.
290. Sollt ich jezt noch da mir schon ꝛc.
291. Schwing zu deinem Gott dich auf ꝛc.
292. Wie theuer, Gott, ist deine Güte ꝛc.
293. Wer Gottes Wort nicht hält und spricht ꝛc.
294. Versucht und prüft euch selbst ꝛc.
295. Du sagst: ich bin ein Christ ꝛc.
296. Bewahre mich, Herr, daß der Wahn ꝛc.
3) 297. Ich armer Mensch, ich armer Sünder ꝛc.
298. Es kommt das Heil allein von Gott ꝛc.
299. Aus Gnaden soll ich selig werden ꝛc.
300. Auf meine Seele singe ꝛc.
301. Mein gütiger Immanuel ꝛc.
302. Gott mein Vater, ich dein Kind ꝛc.
303. Wer will Gottes Auserwählte ꝛc.
304. Jesu meine Freude ꝛc.
305. Ein ruhiges Gewissen ꝛc.
306. So hoff' ich dann mit festem Muth ꝛc.
307. Wie mächtig spricht in meiner Seele ꝛc.
308. Auf meinen Gott verläßt ꝛc.
309. Wohl dem, dem seine Missethat ꝛc.
310. Wer, o mein Gott, aus dir geboren ꝛc.
311. Welch' eine hohe Seligkeit ꝛc.
312. Herr, aus deiner Gnadenfülle ꝛc.
313. Mein Glaub' ist meines Lebens ꝛc.
314. Gott, ich preise dich mit allen Frommen ꝛc.
315. Auf ewig ist der Herr mein Theil ꝛc.

X. 1) 316. Noch leb' ich; ob ich morgen lebe ꝛc.
317. Wer weiß, wie nahe mir mein Ende ꝛc.
318. Ich sterbe täglich und mein Leben ꝛc.
319. Wie sicher lebt der Mensch, der ꝛc.
320. Meine Lebenszeit verstreicht ꝛc.
321. Was sorgst du ängstlich für dein ꝛc.
322. Wir sind nur Pilger in der Zeit ꝛc.
323. Herr, wie du willst, so schick's mit ꝛc.
324. Mitten wir im Leben sind ꝛc.
325. Herr Jesu Christ, mein Herr und Gott ꝛc.
326. Christus der ist mein Leben ꝛc.
327. Wenn Mittler, meine Pilgerzeit ꝛc.
328. Mir soll nicht vor dem Tode graun ꝛc.
329. Ich fasse, Vater, deine Hände ꝛc.
330. Auf meinen Jesum will ich sterben ꝛc.
331. Herr Jesu meines Lebens Licht ꝛc.
332. Wann mein Stündlein vorhanden ist ꝛc.
333. Von dem Grab stund Jesus auf ꝛc.
334. Mir schauert nicht vor dir o Gruft ꝛc.
335. Mit Sehnsucht und mit Freuden ꝛc.
336. Wann einst mein sterbend Auge ꝛc.
337. Komm nur, gewünschter Todestag ꝛc.
338. Der lezte meiner Tage ꝛc.
339. Warum erbebst du, meine Seele ꝛc.
340. Laßt uns unsers Vaterlands ꝛc.
341. Weiche, Todesschrecken, weiche ꝛc.
342. Alle Menschen müssen sterben ꝛc.
343. Wie sanft sehn wir den Frommen ꝛc.
344. Wie qualvoll sind die Schrecken ꝛc.
345. Du wollst erhören, Gott, ihr Flehn ꝛc.
346. Stärke, die zu dieser Zeit ꝛc.
347. Sey gesegnet! Amen! Amen ꝛc.
348. Senkt nun den Leib in seine Gruft ꝛc.

349. Staub bey Staube ruht ihr nun 2c.
350. So gib denn fromme Christenschaar 2c.
351. Ruhet wohl, ihr Todtenbeine 2c.
2) 352. Wann einst in meinem Grabe 2c.
353. Des Lebenden Glückseligkeit 2c.
354. Wachet auf! so ruft die Stimme 2c.
355. Auferstehn, ja auferstehn wirst du 2c.
3) 356. Du herrschest hier, o Gott 2c.
357. Gedank' und That sind Gott bekannt 2c.
358. Verächter Gottes! bebt 2c.
359. Wachet auf vom Schlaf ihr Sünder 2c.
360. Der unsre Menschheit an sich nahm 2c.
361. Herr sieh, ich bin verdrossen 2c.
362. Dieser Bau der Erden 2c.
363. Den nach seiner Niedrigkeit 2c.
364. Wann der Erde Gründe beben 2c.
365. Wann einst, o Richter aller Welt 2c.
4) 366. Gedanke voller Seligkeit 2c.
367. Ich sterb' im Tode nicht 2c.
368. Des Todes Graun, des Grabes Nacht 2c.
369. Bin ich, wann ich sterben werde 2c.
370. Du gabst zum Denken und Empfinden 2c.
371. Freude, Freude, alle wir 2c.
5) 372. Einst sinkt der Leib ins kühle Grab 2c.
373. Nach einer Uebung kurzer Tage 2c.
374. Wie wird mir dann, o dann mir 2c.
375. Gottlob! ich weiß mein Vaterland 2c.
376. Mein Geist, o Gott, wird ganz entzückt 2c.
377. Selig sind des Himmels Erben 2c.
378. O wie selig seyd ihr doch ihr 2c.
379. Gottes Tag, du wirst bald kommen 2c.
6) 380. Groß, groß wird seyn 2c.
381. Gerechter Richter aller Welt 2c.

382. Ach sterben wird den zweyten Tod rc.
383. Ach ewig wird die Strafe seyn rc.

II. Abtheilung.

I. 1) 384. Wer hat den Glauben, dessen Früchte rc.
385. Kommt, laßt euch den Herrn belehren rc.
386. Wer Gottes Wege geht rc.
387. Nicht jede Besserung ist Tugend rc.
2) 388. Gott, ich will mich ernstlich prüfen rc.
389. Wenn zur Vollführung deiner Pflicht rc.
3) 390. Wohl, wohl dem Menschen, der den Rath rc.
391. Wohl euch, ihr Glaubigen, wohl euch rc.
392. Der Mensch, der Menschenfurcht nicht rc.
393. Herr, welch' Heil kann ich erringen rc.
4) 394. Ermuntre, Seele, dich und sey rc.
395. Es kostet viel ein Christ zu seyn rc.
396. Es ist nicht schwer ein Christ zu seyn rc.
397. Oft klagt mein Herz, wie schwer es sey rc.
398. Schmal ist der Pfad, auf welchem Christen rc.
399. Mir nach, spricht Christus unser Held rc.
400. Ihr Mitgenossen auf zum Streite rc.
401. Nicht nur streiten, überwinden rc.
402. Ich hab', o Gott, mir ernstlich vorgenommen rc.
5) 403. Dein bin ich, Herr, dir will ich mich rc.
404. Mir leucht' o Gnadensonne rc.
405. Urquell aller Seligkeiten rc.
406. O Gott, du frommer Gott rc.
407. Mein Schöpfer, dessen Hauch rc.
408. Du, der du ins Verborgne siehst rc.
409. Gieb o Gott mir Kraft und Willen rc.
410. O Durchbrecher aller Bande rc.
6) 411. O welch' ein unschätzbares Gut rc.
7) 412. Nein, nimmermehr! und wenn die Welt rc.

413. Eins ist noth! ach Herr dieß Eine ꝛc.
414. Erheb', o Seele, deinen Sinn ꝛc.
8) 415. Damit dein Pilger auf der Erde ꝛc.
416. Dich ruf ich an, Gott laß mich stets auf Erden ꝛc.
9) 417. Wenn ich, o Gott, von dir geführt ꝛc.
418. Wachet auf! ihr faule Christen ꝛc.
10) 419. Vater, heilig möcht' ich leben ꝛc.
420. Ich soll zum Leben dringen ꝛc.
421. Du, der alles sieht und kennet ꝛc.
422. Tugend ist der Seele Leben ꝛc.
423. Herr, mein Erlöser, nur von dir ꝛc.
424. Dich krönte Gott mit Freuden ꝛc.
II. 1) a. 425. Soll sich mein Geist, o Gott, zu dir erheben ꝛc.
426. O Gott, der du mein Schöpfer bist ꝛc.
427. Wie wollt' ich meinen Gott nicht preisen ꝛc.
428. Wie selig bin ich, wenn mein Geist ꝛc.
b. 429. Wie sollt' ich meinen Gott nicht lieben ꝛc.
430. Quelle der Vollkommenheiten ꝛc.
431. Gott, der du mich als Vater liebst ꝛc.
c. 432. Wie groß bist du, o Gott ꝛc.
433. Dich, Höchster, ehrerbietig scheuen ꝛc.
434. Willst du der Weisheit Quelle kennen ꝛc.
d. 435. Heilig, heilig ist dein Wille ꝛc.
436. Du, Gott, bist über alles Herr ꝛc.
e. 437. Auf Gott und nicht auf meinen Rath ꝛc.
f. 438. Dir immer ähnlicher zu werden ꝛc.
g. 439. Dein Heil, o Christ, nicht zu verscherzen ꝛc.
440. Wenn ich, Gott, im Gebet vor dir ꝛc.
441. Dir versöhnt in deinem Sohne ꝛc.
442. Komm betend oft und mit Vergnügen ꝛc.
443. Mein Aug' und Herz erhebe sich ꝛc.
444. Du, deß sich alle Himmel freun ꝛc.
445. Von allen Himmel tönt dir Herr ꝛc.

446. Herr Gott! dich loben wir ꝛc.
447. Nun danket alle Gott ꝛc.
448. Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehre ꝛc.
449. Mein Geist erstaunt, Allmächtiger ꝛc.
450. Dir dank ich für mein Leben ꝛc.
451. Nun danket all' und bringet her ꝛc.
452. Erhebe dich mein Lobgesang ꝛc.
453. Allweiser, Unermeßlicher ꝛc.
454. Anbetung, Jubel und Gesang ꝛc.
455. Nimm deine Psalter, Volk des Herrn ꝛc.
456. Himmel, Erde, Luft und Meer ꝛc.
457. Ich freue meines Lebens mich ꝛc.
458. Womit soll ich dich wohl loben ꝛc.
h. 459. Ja Tag des Herrn, du sollst mir heilig ꝛc.
460. Noch sing' ich hier in dunkler Ferne ꝛc.
461. Den Höchsten öffentlich verehren ꝛc.
i. 462. Du Herr und Richter aller Welt ꝛc.
463. Wenn ich, Herr, schwörend vor dir stehe ꝛc.
k. 464. Jesu, Jesu komm zu mir ꝛc.
465. Sieh' hier bin ich Ehren-König ꝛc.
466. Wie leuchtet uns der Morgenstern ꝛc.
467. O Jesu, Jesu Gottes Sohn ꝛc.
468. Von ganzem Herzen lieb' ich dich ꝛc.
469. Dir ergeb' ich mich ꝛc.
470. Meinen Jesum laß ich nicht ꝛc.
471. Mir, ruft der Herr, mir sey ꝛc.
472. Sanft, o Christ, ist Jesu Joch ꝛc.
2) a. 473. Wie leicht verkenn' ich meines Herzens Schwäche ꝛc.
b. 474. Du willst, o Herr, mein Gott ꝛc.
c. 475. Mich selbst muß ich bezwingen ꝛc.
d. 476. Gieb, Gott, wenn ich dir diene ꝛc.
477. Was ich nur Gutes habe ꝛc.
478. Laß, Herr, nach eiteln Ehren ꝛc.

III. Abtheilung.

610. Der

610. Der schwüle Himmel dunkelt sich ꝛc.
611. Sey mir gelobt in deiner Pracht ꝛc.
2) 612. Der Sonne Glut hat wieder ꝛc.
3) 613. Ach Gott, wie öde liegt das Land ꝛc.
V. 1) 614. Nimm von uns Herr, du treuer Gott ꝛc.
615. Du Rächer, Gott, wie schrecklich drohn ꝛc.
616. Gott ist die Liebe selbst ꝛc.
617. O großer Gott von Macht ꝛc.
2) a. 618. Um Erbarmen flehen wir ꝛc.
b. 619. Preis sey dir Weltbeherrscher dir ꝛc.
c. 620. Du bester Trost der Armen ꝛc.
d. 621. In unsern Nöthen fallen wir ꝛc.
e. 622. Gott, der des Feuers schnelle Kraft ꝛc.
VI. 1) 623. O Jesu, Herr der Herrlichkeit ꝛc.
2) 624. Von dir, du Gott der Einigkeit ꝛc.
625. Geht hin, der Gott der Einigkeit ꝛc.
3) 626. Lobt Gott in seinem Heiligthum ꝛc.
627. Herr dir gelob' ich neue Treue ꝛc.
628. Stärk' uns, Mittler, dein sind wir ꝛc.
4) 629. Noch liegt des Lebens längre Bahn ꝛc.
630. Von dir, unendlich Gütiger ꝛc.

Von diesen 630 Liedern (in den neuen Ausgaben sind es nur 629, weil in der ersten das Lied: Ach, wann werd' ich von der Sünde ꝛc., zweymal, nämlich Nro. 66 und Nro. 281 vorkam) sind nun die unter den nachstehenden Nummern: 18. 20. 23. 29. 30. 52. 53. 60. 69. 73. 76. 77. 79. 83. 84. 87. 95. 97. 109. 110. 114. 123. 125. 127. 139. 144. 145. 146. 147. 148. 154. 162. 163. 166. 168. 169. 180. 187. 188. 195. 197. 198. 206. 208. 214. 219. 220. 223. 224. 225. 231. 235. 237. 253. 254. 256. 262. 265.

268. 269. 270. 276. 280. 284. 288. 291. 295. 297. 298. 304. 317. 318. 323. 324. 326. 330. 331. 332. 342. 348. 351. 378. 385. 395. 396. 399. 404. 406. 410. 413. 418. 446. 447. 448. 451. 456. 458. 464. 465. 466. 467. 469. 470. 501. 545. 550. 556. 558. 561. 562. 563. 570. 572. 587. 588. 595. 598. 614. 617. — im Ganzen 119 — aus dem ältern Gesangbuche, mit mehr oder weniger, zum Theil auch mit keinen Veränderungen beybehalten, die übrigen 510 aber aus den Schriften anderer Verfasser aufgenommen.

Zu diesem Gesangbuch gehört nun auch ein Choralbuch, welches die Melodieen der in das erstere aufgenommenen Lieder enthält. Bald nach der Herausgabe des Gesangbuchs erschien nämlich auch ein Choral-Buch zu demselben, welches Herrn Keßler, Stadtorganisten zu Heilbronn, zum Verfasser hatte. — Da aber dieses wenig Beyfall fand, so wurde im Jahr 1798 — weil ohnedieß die Herausgabe des Keßlerischen nur eine Privat-Unternehmung gewesen war — unter landesherrlicher Autorität ein neues veranstaltet, welches die Herren Christmann (Pfarrer zu Heutingsheim bey Ludwigsburg) und Knecht (Musik-Director zu Biberach) gemeinschaftlich mit einander bearbeiteten, und im Jahr 1799 unter dem Titel: „Vollständige Sammlung theils ganz neu componirter, theils verbesserter vierstimmiger Choral-Melodieen für das neue Württembergische Landgesangbuch" herausgaben. — Dieses Choral-Buch wurde nun zum Gebrauche in allen vaterländischen Kirchen und Schulen ausschließlich verordnet, und man muß bekennen, daß es,

was die neuen Melodieen betrifft, das Keßlerische weit übertrifft, und entschiedene Vorzüge vor demselbigen hat. — Denn es enthält mehrere, mit wahrer Begeisterung componirte und herzerhebende Melodieen *) und die übrigen sind alle wenigstens zweckmäßig, dem Inhalte des Liedes angemessen, und für das Ohr, zum Theil in hohem Grade, gefällig. — Auch sind einige von dem Herrn Pfarrer Christmann componirte sehr schöne Figural-Melodieen, und auch ein Paar Antiphonieen **) darunter.

Dieses Choral-Buch enthält zuerst eine Einleitung, in welcher der eine seiner Verfasser, Herr Knecht, 1. über den Choral, dessen Entzweck und Wirkung überhaupt das Nöthige sagt: 2. von der Einrichtung dieses Choral-Buchs Rechenschaft gibt, indem er die Zahl der in dasselbe aufgenommenen alten sowohl, als der dafür componirten neuen Melodieen, ihre Verfasser im Allgemeinen, und ihre Beschaffenheit anführt, und endlich zur zweckmäßigen Einführung der lezten bey Jungen und Erwachsenen die nöthigen Anweisungen für den Vorsänger, den Organisten, die Gemeinde und den Prediger gibt. — Hierauf folgen die Melodieen selbst, an der Zahl 266, für 630 (oder 629) Lieder, wovon 131 von ältern und neuern

---

*) Man darf zum Beweise dieser Behauptung nur auf die Melodieen zu den beyden Liedern: Herr dir ist niemand zu vergleichen — Nro. 36 und Ach! sieh ihn dulden, bluten, sterben 2c. Nro. 137 aufmerksam machen.

**) Die ersten sind zu Nro. 624. 625. 626. 629. 227. 630, die leztern zu Nro. 446. 348 und 350 componirt.

geistlichen Liedercomponisten beybehalten, 97 von Knecht, 26 von Christmann (worunter 18 Choral-, 6 Figural-Melodieen und 2 Antiphonieen), 4 von Nikolaus Ferdinand Auberlen (Schulmeister zu Fellbach), 2 von Göz (Collaborator zu Laufen), 3 von Imanuel Bach (worunter zwey von Auberlen travestirt), 1 von Joh. Schmidlin (Pfarrer zu Wezikon in der Schweiz), 1 von der königlichen Preußischen Prinzessin Amalie und 1 von Rheinek in Memmingen aus schon vorhandenen neuen Melodieen-Sammlungen entlehnt sind.

Die Melodieen dieses Choral-Buchs sind im Wesentlichen vierstimmig bearbeitet, aber zugleich doch auch so gesezt, daß sie im Unisono gesungen werden können, und jeder Melodie ist ein Singtext nach richtiger Sylbeneintheilung untergelegt, so daß das Buch nicht nur für den Organisten, sondern auch für den Vorsänger brauchbar ist.

Den Schluß macht ein vollständiges, in zehn Rubriken eingetheiltes, und dadurch sehr brauchbares und instructives Register. Die erste Rubrik gibt die Numern des Liedes aus dem Gesangbuch an; — die zweyte ihren Anfang in alphabetischer Ordnung; — die dritte ihre Verfasser, wo sie bekannt waren, nebst der Zeit ihrer Erscheinung, oder wenigstens dem Geburts- oder Sterbe-Jahr ihrer Verfasser; — die vierte die Numer der zu jedem Lied gehörigen Melodie; — die fünfte die Seitenzahl derselben; — die sechste, ob es eine neue, alte oder Ur-Melodie ist; — die siebente den Charakter des Liedes und der Melodie; — die achte den Tonsetzer nebst dem Zeitalter desselben, oder dem

Jahr der Composition; die neunte und zehnte endlich schickliche Vor- und Nach-Spiele zu jeder Melodie aus dem Anhange zum Choral-Buche.

Von diesen zehn Rubriken werden nur hier die erste, zweyte, dritte und achte, welche die Numer, den Anfang, den Verfasser und den Tonsetzer eines jeden Liedes angeben, mitgetheilt.

Später erschien hierauf noch ein Anhang zu diesem Choral-Buche in zwey Abtheilungen von Knecht, worauf sich die zwey lezten Rubriken des obigen Registers beziehen, und welcher folgenden Inhalt hat:

Erste Abtheilung.

1) 54 kurze und leichte schickliche Vorspiele nach den nöthigen, sowohl alten als neuen Tonarten.

2) 72 dergleichen Nachspiele.

3) 24 angenehme, theils cantable, theils rondomäßige Orgelstücke.

4) Einige alte, noch nöthige und kraftvolle Choral-Melodieen.

5) Noch einige neue Choral-Melodieen.

6) Antiphonieen.

7) Figural-Gesänge für die Kirchen-Musik, als Muster eines populären Satzes ꝛc.

8) Das deutsche „Herr Gott dich loben wir" nach Klopstockischem Texte für die Vokal- und Instrumental-Musik leicht aufführbar gesezt.

Die zweyte Abtheilung

aber enthält in sechs Abschnitten eine „kurzgefaßte Orgelspielkunst für Anfänger und etwas Geübtere."

Vollständiges, in vier Rubriken eingetheiltes Register über das Gesang- und Choral-Buch.

Nro. des Liedes	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
282.	Ach, abermal bin ich gef.	D. Balthasar Münter, Prediger in Kopenhagen, starb 1793.	Chr. Neumark, Archivsekr und Bibliothek. in Weimar, st. 1592.
195.	Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ.	D. Nik. Selnecker. Prof. der Theol. zu Leipzig, starb 1592.	D. M. Luther
152.	Ach endlich Dulder findest du. 2 Melodieen.	Unbekannt.	Just. Heinr. Knecht, Musikdir. in Biberach, 1794. 2) Christmañ, Pfarrer in Heutingsheim, b. Ludwigsburg 1793.
381.	Ach, ewig wird die Strafe seyn.	Unbekannt.	D. M. Luther
268.	Ach Gott und Herr ꝛc.	M. Mart. Rutilius, Archidiak. zu Weimar, st. 1618, u. C. F. Weiße.	Unbekannt.
595.	Ach Gott, wie ein Geschwätz verfließt.	D. Joh. Andr. Cramer, Prokanzler in Kiel, st. 1788.	Unbekannt.
612.	Ach Gott, wie öde liegt das Land.	Joh. Jak. Bäsler, Rektor zu Memmingen, gb. 1745.	D. M. Luther

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
271.	Ach, nein! mein Auge darf ich nicht.	Johann Caspar Lavater, Pfarrer in Zürich, geb. 1741.	Nik. Herrmann, Kantor im Joachimsthal in Böhmen, st. 1561.
137.	Ach, sieh ihn dulden, bluten, sterben.	Johann Aug. Hermes, Konsist. Rath u. Oberpred. in Quedlinb., geb. 1736.	Knecht, 1793.
381.	Ach, sterben wir den zweyten Tod.	Joh. Bernh. Basedow, Prof., starb 1790.	Unbekannt.
66.	Ach wann werd' ich von der Sünde.	D. Balthasar Münter.	Unbekannt.
251.	Ach, wer auf späte &c.	Unbekannt.	D. M. Luther
572.	Ach, wiederum ein Jahr verschwunden.	Johann Caspar Lavater.	Knecht, 1792.
264.	Allein vor dir, mein Gott.	Cramer und Diterich.	Unbekannt.
276.	Allein zu dir Herr Jesu Christ.	D. Joh. Chimosus, Pastor zu Friemar im Gothaischen, st. 1597. und C. F. Neander	Unbekannt.
341.	Alle Menschen müssen sterben.	Joh. Ge. Albinus, Rektor zu Naumburg, starb 1679.	C. F. Neander.
503.	Aller meiner Brüder &c.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
562.	Alles ist an deinem Segen.	Joh. Kohlroß, starb 1558. u. J. S. Diterich.	Knecht, 1796.
14.	Allgegenwärtiger! ich bin.	Joh. Pet. Uz, Landgerichtsdirekt. in Anspach, g. 1720.	Unbekannt.

Nro. des Liedes	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
452.	Allweiser, Unermeßlicher.	Unbekannt.	Knecht, 1795.
88.	Also hat Gott die Welt geliebt.	M. Jonathan Krause, Pastor an der Hauptk. in Liegnitz 1741.	Hermann.
151.	Am Kreuz erblaßt.	Christoph Frdr. Neander, Probst in Kurland, g. 1723.	Joh. Schop; 1648. Kapellmstr in Hamburg.
131.	Am Kreuze rief der Sohn.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
453.	Anbetung, Jubel u. Ges.	Unbekannt.	Christmañ, 1792.
272.	An dir hab' ich gesündigt Herr.	Christl. Fürchtegott Gellert, Prof. der Phil. in Lpz., st. 1769.	Unbekannt.
602.	Auch diesen Tag hab' ich vollbracht.	Christoph Christian Sturm, Hpt. Past. zu Hamburg, st. 1786.	1) Unbekannt. 2) Knecht, 1793.
220.	Auch uns hast du zur Seligkeit.	Georg Frid. Griesinger, Prälat und Consistorialr. 1791.	Knecht, 1793.
169.	Auf, Christen, auf, und freuet euch.	Alberus u. J. S. Diterich, u. C. F. Neander.	D. M. Luther
108.	Auf dich, Versöhner, aufzusehen.	Frd. Wilh. Loder, Fürstl. Hohenl. Archivar.	Christmañ, 1792. Knecht, 1797.
166.	Auf diesen Tag bedenken wir.	D. Joh. Zwik, Pred. zu Kostnitz, st. 1542.	D. M. Luther
161.	Auferstanden, auferst. rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
354.	Aufersteh'n, ja aufersteh'n wirst du.	Frid. Gottlieb Klopstok, Dän. Legat. Rath, geb. zu	Knecht, 1795. Christmañ, 1793.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
		Quedlinburg, 1724.	
314.	Auf ewig ist der Herr rc.	Fr. Gottlieb Klopstok.	D. M. Luther
436.	Auf Gott, und nicht auf rc.	C. F. Gellert.	S. Gastorius, Kantor in Jena u. J. 1675
307.	Auf meinen Gott verläßt.	Joh. Fr. Löwe, starb zu Hamb. 1771.	Christi. Flor, Org. zu Lüneburg, 1692.
329.	Auf meinen Jesum will rc.	Sal. Franke, geb. 1659.	Unbekannt.
299.	Auf, meine Seele, singe.	D. Joh. Poliander, Pred. zu Königsb., starb 1541. und Klopstok.	Unbekannt.
597.	Auf, o Seele, sey noch munter.	Joh. Rist, Pred. zu Wedel und Meklenb. Kirchenrath, st. 1667.	Joh. Schop, ein ber. Violinist 1944.
257	Auf will ich von Sünden rc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
27.	Aus deiner Quelle, Schöpfer.	J. A. Cramer.	Knecht, 1796.
162.	Aus des Todes Banden rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
298.	Aus Gnaden soll ich seelig rc.	Unbekannt.	Neumark.
265.	Aus tiefer Noth ruf' ich rc.	D. M. Luther und D. Wilh. Albr. Tellier, Oberk. Probst u. Pastor zu Berlin, g. 1734.	Unbekannt.
	B.		
571.	Befiehl du deine Wege.	Paul Gerhard, Archidiakon zu Lübben, st. 1667. u. J. S. Diterich.	Unbekannt.
129.	Begleite mich, o Christ rc.	Ludw. Heinr. Frhr. Bachof	Knecht, 1798.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
		v. Echt, Kön. Dän. Geh. Rath, 1771.	
196.	Beschütze alle, die nach dir ꝛc.	Löbenstern u. J. S. Diterich.	Unbekannt.
40.	Betet an, ihr Menschen ꝛc.	J. A. Cramer.	Dav. Scheidemann.
35.	Betet an, laßt uns ꝛc.	J. A. Cramer.	Dav. Scheidemann, Organ. in Hamb. 1604.
295.	Bewahre mich, Herr, daß der Wahn.	Joh. Sam. Diterich, Oberkonsist. Rath in Berlin, geb. 1721.	D. M. Luther Göz, Collaborator in Laufen, 1797.
368.	Bin ich, wenn ich sterben ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
54.	Bis hieher warst du stets mit mir.	Unbekannt.	Mich. Prätorius, Kapellmeister in Dresden, st. 1621.
	C.		
182.	Christen, durch Taufe dem ꝛc. heiligen Geiste geweihet.	Benj. Frid. Schmieder, Rekt. zu Halle im Magdeb. 1789.	Knecht, 1792. Unbekannt.
154.	Christ lag in Todesband.	Von D. M. Luther verb.	D. M. Luther
325.	Christus der ist mein ꝛc.	Sim. Graf, Pfarrer zu Schandau an der Böhmischen Gränze. st. 1659.	Unbekannt.
	D.		
414.	Damit dein Pilger auf ꝛc.	Unbekannt.	Neumark.
279.	Damit ich dir gefällig ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
527.	Das Amt der Lehrer, Herr.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
106.	Das Licht des Herrn ersch.	Unbekannt.	Unbekannt.
229.	Daß ich in deiner Christenh.	Unbekannt.	Knecht, 1793.
402.	Dein bin ich, Herr, dir will ich mich ꝛc.	J. A. Cramer.	Paul Speratus. Er

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
			lebte v. 1484 bis 1554. Knecht, 1798.
62.	Deine Schöpfung Erd' und Himmel.	J. A. Cramer.	Dav. Scheidemann, Organ. in Hamburg 1604.
541.	Dein Gott der dich in ꝛc.	Johann Adolf Schlegel, Past. in Hanover, starb 1793.	Unbekannt.
438.	Dein Heil, o Christ, nicht ꝛc.	C. F. Gellert.	Knecht, 1796.
460.	Den Höchsten öffentlich ꝛc.	Elieser Gottlieb Küster, Gen. Sup. zu Braunschweig geb. 1732.	Unbekannt.
362.	Den nach seiner Niedrigkeit.	F. W. Loder.	Unbekannt.
148.	Der am Kreuz ist meine ꝛc.	F. G. Klopstok u. J. A. Schlegel.	Schop.
12.	Der du allein unendlich ꝛc.	J. A. Cramer.	D. M. Luther
209.	Der du dein Wort mir ꝛc.	J. S. Diterich.	Neumark.
210.	Der du selbst die Wahrheit ꝛc.	Balth. Münter.	Unbekannt.
222.	Der du stets unsre Zuflucht ꝛc.	Recompon. F. G. Klopstok.	Unbekannt.
145.	Der du voll Blut und Wunden ꝛc.	Paul Gerhard u. J. S. Diterich	Unbekannt.
31.	Der ewig seyn wird, war u. ꝛc.	Unbekannt.	D. M. Luther Knecht, 1797.
524.	Der Fürst des Landes freue ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
183.	Der Geist, den uns der ꝛc.	Unbekannt.	D. M. Luther
75.	Der Herr ist Gott! der Herr ꝛc.	F. G. Klopstok.	D. M. Luther
6.	Der Herr ist Gott und keiner ꝛc.	J. A. Cramer.	Paul Speratus.
13.	Der Herr ist in den Höhen.	Unbekannt.	Unbekannt.
213.	Der Herr liebt unser Leben.	M. Joh. Frd.	Unbekannt.

Nro. des Liedes	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
		Muore, Pfr. bei Freiberg, 1770.	
337.	Der lezte meiner Tage.	Balth. Münter.	Knecht, 1798.
480.	Der lezte Tag von deinen 2c.	C. F. Neander.	Unbekannt.
391.	Der Mensch, der Menschenf. nicht kennet.	Heinr. Jul. Tode, Präposit. d. Wittenberg. Kreises, 1771.	Knecht, 1796.
102.	Der niedern Menschh. Hülle 2c.	G. F. Griesinger.	Knecht, 1793.
609.	Der schwüle Himmel 2c.	J. C. Lavater.	Unbekannt.
611.	Der Sonne Glut hat wieder 2c.	Balth. Münter.	Unbekannt.
211.	Der Spötter Strom reißt 2c.	F. G. Klopstok.	D. M. Luther
359.	Der unsre Menschheit an sich nahm.	Gottfr. Bened. Funk, Konsistorial-R. zu Magdeb., gb. 1734.	Unbekannt.
488.	Der Wollust Reiz zu widerstr.	C. F. Gellert.	Neumark.
89.	Der wundervollen Jubelnacht 2c.	J. C. Lavater.	D. M. Luther
352.	Des Lebenden Glückseligk.	F. G. Klopstok.	Knecht, 1798.
484.	Des Leibes warten und 2c.	J. S. Diterich.	Neumark.
367.	Des Todes Graun, des Grabes Nacht.	Johann Joach. Spalding, Oberkons. R. in Berlin, geb. 1714.	Unbekannt.
558.	Dich, aller Menschen Gott und Herr.	D. Joh. Lud. Huber, Reg. R. z. Stuttg. geb. 1723.	Prätorius.
33.	Dich Gott ergründet kein 2c.	Unbekannt.	Paul Speratus.
157.	Dich, großer Sieger, loben 2c.	Unbekannt.	D. M. Luther

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
228.	Dich Herr und Vater aller ꝛc.	C. F. Neander.	Unbekannt.
432.	Dich, Höchster, ehrerbietig scheuen.	B. Schmolke, Pastor zu Schweidniz, st. 1737. u. J. S. Diterich.	Knecht, 1796.
423.	Dich krönte Gott mit Fr.	D. Balthasar Münter.	Hermann.
415.	Dich ruf ich an, Gott, laß ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
582.	Die Erndt' ist da, es winkt ꝛc.	J. L. Huber.	Knecht, 1792.
200.	Die Feinde deines Kreuzes ꝛc.	Balth. Münter.	D. M. Luther
590.	Die helle sternenvolle ꝛc.	Unbekannt.	Hermann.
234.	Die ihr Christi Jünger ꝛc.	D. F. G. Klopstok.	Unbekannt.
529.	Die Kinder, deren wir.	Unbekannt.	Unbekannt.
530.	Die Kinder, Gott, die du uns gibst.	Leonh. Frd. Dürr, Pred. zu Kempten, geb. 1743.	Knecht, 1793.
361.	Dieser Bau der Erden.	Unbekannt.	Joh. Krüger.
596.	Die Sonne senkt sich nieder.	Unbekannt.	Unbekannt.
133.	Die Sonne stund verfinstert.	Balth. Münter.	Knecht, 1797.
449.	Dir dank ich für mein ꝛc.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
468.	Dir ergeb ich mich.	Unbekannt.	Ad. Drese, Kapellmeister zu Arnstadt in Thüringen, 1657.
11.	Dir Gott ist alles offenbar.	Unbekannt.	Mich. Prätorius.
44.	Dir, Gott, sey Lob und Dank ꝛc.	J. A. Cramer.	Paul Speratus.
226.	Dir, Herr, sey dieses Kind ꝛc.	C. F. Neander.	Knecht, 1796.
104.	Dir, Jesu, ist kein Lehrer ꝛc.	Joh. J. Rambach u. J. A. Cramer.	Christmañ, 1798. Knecht, 1796.
437.	Dir immer ähnlicher zu ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1793.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
185.	Dir, Vater, der du deinen rc.	J. C. Lavater.	Unbekannt.
440.	Dir versöhnt in deinem rc.	Balth. Münter.	Unbekannt.
90.	Dieß ist der Tag, den Gott rc.	C. F. Gellert.	D. M. Luther.
215.	Dieß sind die Rechte, welche rc	Unbekannt.	Knecht, 1794. D. M. Luther
619.	Du bester Trost der Armen.	Unbekannt.	Chr. Demantius, Kantor zu Freiberg bey Meissen, 1620.
560.	Du bist ein Mensch, und rc.	Paul Gerhard.	Schop.
55.	Du bist's, dem Ehr' und Ruhm gebührt.	C. F. Gellert.	Knecht, 1792. Hermann.
267.	Du bist viel gnädiger.	F. G. Klopstok.	Unbekannt.
130.	Du denkst (so zärtlich liebt rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
420.	Du, der alles sieht und kennet.	Unbekannt.	Unbekannt.
407.	Du, der du ins Verborgne rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
63.	Du, der kein Böses thut.	J. S. Diterich.	Flor.
136.	Du, dessen Augen flossen.	Unbekannt.	J. Kön. Hoh., die Prinzess. Amalie v. Preuss., 1782.
443.	Du, deß sich alle Himmel.	F. G. Klopstok.	Knecht, 1793.
550.	Du fühlst, o Christ, das Leid.	C. F. Gellert.	Knecht, 1797.
189.	Du Führer, der mit treuer rc.	J. A. Schlegel.	D. M. Luther
369.	Du gabst zum Denken und rc.	Unbekannt.	Neumark.
192.	Du Geist des Vaters, Geist rc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1793.
435.	Du, Gott, bist über alles.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
485.	Du hast mir, Gott den Leib	Unbekannt.	Knecht, 1792.
599.	Du Herr des Tages und der rc.	J. L. Huber	Knecht, 1792.
355.	Du herrschest hier, o Gott rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
461.	Du, Herr und Richter aller rc.	Unbekannt.	Prätorius.
563.	Du Herr von meinen Tagen.	Joh. Frid. Feddersen, Kon-	Unbekannt.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
		sist. Rath und Haupt-Pastor zu Altona, st. 1788.	
532.	Du kanntest schon und liebtest.	Unbekannt.	Knecht, 1793.
559.	Du klagst und fühlest die ꝛc.	C. F. Gellert.	Em. Bach, 1787.
584.	Du läßt mich, Gott, sie wieder sehn.	Unbekannt.	Nik. Ferd. Auberlen, Org. u. Schull. zu Fellbach im Wirtemberg. 1794.
614.	Du, Rächer, Gott, wie schreckl.	Balth. Münter.	Unbekannt.
540.	Durch Jesum rein von Sünden.	Unbekannt.	Unbekannt.
295.	Du sagst, ich bin ein Christ.	Joh. Ad. Haßlocher, Superint., Kons. R. und Hofprediger zu Weilburg, st. 1726.	Unbekannt.
519.	Du schenkst voll Nachsicht.	Balth. Münter.	Hermanschein.
607.	Du Schrecklicher, wer kann.	J. P. Uz.	Knecht, 1793.
512.	Du sprichst in deinem stolzen ꝛc.	J. F. Löwe.	Knecht, 1792.
4.	Du Unsichtbarer, dessen.	Balth. Münter.	D. M. Luther
605.	Du Vater aller, treuer Gott.	C. C. Sturm.	Prätorius.
95.	Du wesentliches Wort.	Laur. Laurenti, Musikdirektor in Bremen, st. 1722.	Unbekannt.
473.	Du willst, o Herr, mein ꝛc.	J. S. Diterich.	Unbekannt.
344	Du wollst erhören, Gott.	F. G. Klopstok.	Unbekannt.
	E.		
94.	Ehre sey Gott in der Höhe.	Unbekannt.	Unbekannt.
525.	Ehr', o Christ, die Obrigkeit.	Unbekannt.	Unbekannt.
536.	Ein Fels ist Gott, und Gottes.	Unbekannt.	D. M. Luther

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
198	Ein feste Burg ist unser 2c.	D. M. Luther	D. M. Luther
42.	Ein flammend Heer der 2c.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
546.	Ein Herz, o Gott, in Leid.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
127.	Einiger Mittler, und ewiger Priester.	M. Phil. Frid. Hiller, Pfr. zu Steinheim im Wirtemb. st. 1769.	Unbekannt.
110.	Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld.	Paul Gerhard, Diak. an der St. Nik. Kirche zu Berlin, geb. 1606, gest. 1676.	Unbekannt.
304.	Ein ruhiges Gewissen.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
412.	Eins ist noth! ach, Herr, dieß Eine.	Joh. Heinrich Schröder, Past. zu Moseberg b. Wolmirstädt im Magd., gest. 1696.	Unbekannt.
371.	Einst sinkt der Leib in's kühle 2c.	Unbekannt.	Knecht, 1798.
592.	Ein Tag ist wieder hin.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
142.	Erforsche mich, erfahr mein 2c.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
9.	Erhabner Gott, was reicht an deine Größe.	J. S. Diterich.	Christmann, 1792. Knecht, 1792.
197.	Erhalt' uns, Herr, bey deinem 2c.	D. M. Luther	D. M. Luther
184.	Erhebe dankvoll und erfreut.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
451.	Erhebe dich, mein Lobgesang.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
413.	Erheb', o Seele, deinen Sinn.	Ehrenfr. Liebich, Pfr. im Liegnitzischen, gest. 1780	Prätorius. Auberlen, 1798.
165.	Erinnre dich, mein Geist.	C. F. Gellert.	D. M. Luther
158.	Er ist erstanden, Jesus.	Balth. Münter.	D. M. Luther

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
81.	Er ist gekommen, er, auf den.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
91.	Er kommt, er kommt, der starke ꝛc.	D. D. Schiebeler, Kanonikus zu Hamb., gest. 1771.	Hermann.
112.	Erlöser, sieh' ich falle, anbet.	Unbekannt.	Unbekannt.
393.	Ermuntre Seele dich, und ꝛc.	J. C. Lavater.	Knecht, 1795.
576.	Erwacht zum neuen Leben.	Unbekannt.	Knecht, 1797.
138.	Erwürgt, erwürgt am ꝛc.	F. G. Klopstok.	Knecht, 1798.
608.	Es donnert, Mensch, wer ꝛc.	Joh. Caspar Lavater.	Knecht, 1793.
82.	Es gieng der Mann voll ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1793.
395.	Es ist nicht schwer ein Christ zu seyn.	Christi. Frid. Richter, M. D. zu Halle, geb. zu Sorau 1676, g. 1711.	Unbekannt.
134.	Es ist vollbracht, so ruft mit ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
297.	Es kommt das Heil allein von Gott.	D. Paul Speratus, recomponirt.	Paul Speratus, Knecht, 1798.
394.	Es kostet viel ein Christ ꝛc.	Christ. Frid. Richter.	Unbekannt.
103.	Es lag die ganze Welt.	J. A. Schlegel.	Unbekannt.
478.	Es lebt in mir ein Geist ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
8.	Ewiger, wie seelig ist.	J. A. Schlegel, u. J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
230.	Ewig, ewig bin ich dein.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
	F.		
502.	Fern sey mein Leben jederzeit.	Hnr. Erh. Heeren, Dompred. in Bremen, 1778.	Unbekannt.
523.	Fluch oder Segen strömt ꝛc.	Unbekannt.	D. M. Luther
370.	Freude, Freude! alle wir.	Unbekannt.	Knecht, 1792.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
243.	Freu dich, Seele, rühm' und ꝛc.	F. G. Klopstok.	Unbekannt.
578.	Früh, mit umwölktem ꝛc.	Balth. Münter.	Unbekannt.
522.	Für alle Menschen beten.	Unbekannt.	Unbekannt.
	G.		
365.	Gedanke voller Seligkeit!	Unbekannt.	Knecht, 1798.
356.	Gedank' und That sind ꝛc.	J. B. Basedow.	D. M. Luther
624.	Geht hin, der Gott der ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
85.	Gelobet seyst du, Gottes ꝛc.	G. B. Funk.	Christmañ, 1798. D. M. Luther.
84.	Gelobet seyst du, Jesu ꝛc.	Verbess. v. D. M. Luther.	D M. Luther
26.	Gerechter Gott, vor dein Gericht.	J. Jak. Rambach, Prof. d. Theol. zu Gießen, gest. 1735.	Unbekannt.
380.	Gerechter Richter aller.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
227.	Geweiht zum Christenthume.	C. Fr. Neander.	Christmañ, 1798.
534.	Gib, daß ich billig und gelind.	Unbekannt.	Hermannschein.
506.	Gib, Gott, daß ich der Wahrh.	Cramer u. Diterich.	Unbekannt.
475.	Gib, Gott, wenn ich dir ꝛc.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
408.	Gib, o Gott, mir Kraft und ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
242.	Glaubet, glaubt! er ist das ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1794.
535.	Gott, deinen weisen Willen.	Unbekannt.	Unbekannt.
57.	Gott, deine weise Macht.	Balth. Münter.	Knecht, 1796.
498.	Gott, dein ist unser Leben.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
621.	Gott, der des Feuers schnelle Kraft.	Christl. Fr. Unger, Pred., gest. 1781. u. J. A. Cramer.	Unbekannt.
20.	Gott, der du allen gütig.	M. Phil. Fr. Hiller, Pfr.	Scheidemann.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
		zu Steinheim am Albuch. geboren 1699, gest. 1769.	
528.	Gott, der du Mann und Weib.	Unbekannt.	Unbekannt.
430.	Gott, der du mich als Vater liebst.	Neumeister. Cramer u. Diterich.	Unbekannt.
601.	Gott der Tage, Gott der 2c.	Unbekannt.	Unbekannt.
29.	Gott, der Vater, wohn' uns 2c.	Verbess v. D. M. Luther.	D. M. Luther
206.	Gott der Wahrheit und der 2c.	Phil. Frid. Hiller.	Knecht, 1797.
586.	Gott des Himmels und der Erden.	Heinr. Alberti, Org. zu Königsberg, gest. 1651, u. Diterich u. Schlegel.	Heinrich Alberti.
378.	Gottes Tag, du wirst bald 2c.	J. G. Klopstok.	Scheidemann.
218.	Gott, heilig sey dein Nam' und 2c.	Balth. Münter.	Unbekannt.
313.	Gott, ich preise dich mit allen 2c.	Unbekannt.	Knecht, 1794.
387.	Gott, ich will mich ernstlich 2c.	Balth. Münter.	Unbekannt.
543.	Gott, immer groß an weiser 2c.	Unbekannt.	Unbekannt.
30.	Gott in der Höh' sey Ehr' allein.	Luk Bakmeister, im vorig. Jahrh. u. Klopstok.	Selnecker.
96.	Gott ist der Juden Gott.	Unbekannt.	Unbekannt.
615.	Gott ist die Liebe selbst.	J. P. Uz.	Rheinek in Memmingen, 1780.
23.	Gott ist getreu! er selbst hat's oft bezeuget.	Joh. Muthmann, Saalfeld. Superint. Adjunkt u. Pastor zu Pösenek, gest. 1747.	Wahrsch. Präceptor Busch in Tübingen.
24.	Gott ist getreu! sein Herz 2c.	E. Liebich.	Um's J. 1726.
78.	Gott ist heilig, sterben 2c.	J. A. Cramer.	Scheidemann.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
207.	Gott ist mein Hort, und seinem ꝛc.	C. F. Gellert.	Em. Bach, 1758.
374.	Gottlob ich weiß mein Vaterl. ꝛc.	F. W. Loder.	Knecht, 1795.
51.	Gott, mein Gott, dir will ich singen.	P. Gerhard u. Klopstok.	Knecht, 1795.
301.	Gott, mein Vater, ich dein Kind.	Christoph Titius, Past. in Herspruk, gest. 1703. u. Neanderu. Diterich.	Unbekannt.
68.	Gott, nur eines Menschen.	Unbekannt.	Unbekannt.
74.	Gott ruft der Sonn', u. schafft ꝛc.	C. F. Gellert.	Knecht, 1796.
77.	Gott sey Dank in aller Welt.	Heinr. Held, 1643.	Unbekannt.
224.	Gott sey Preis und Dank gebracht.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
25.	Gott, vor dessen Angesichte.	Joh. Christian Zimmermañ, Probst u. Superint. zu Ulzen. gest. 1783.	Schop.
212.	Gott, warum erwachst du nicht.	Unbekannt.	Unbekannt.
119.	Gott, welche Schmach und Plagen.	Unbekannt.	Unbekannt.
67.	Gott, welch Verderben wohnt.	J. A. Cramer.	D. M. Luther
34.	Gott werde stets von dir erhoben.	J. A. Cramer.	Knecht, 1796.
257.	Gott, werd' ich stets von Seufzen.	J. A. Schlegel.	Knecht, 1796. Christmañ, 1798.
64.	Gott, wie verderbt ist von ꝛc.	J. A. Cramer.	D. M. Luther
583.	Gott winkt: so stürzen Regengüsse.	Balth. Münter.	Christmañ, 1792. Knecht, 1797.
379.	Groß, groß wird seyn die ꝛc.	H. E. Heeren.	Joh. Schop.
531.	Groß ist, ihr Eltern, eure ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1797.
208.	Guter, gnädiger, getreuer.	Phil. Friedrich Hiller.	Unbekannt.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
	H.		
83.	Hallelujah! denn uns ist heut rc.	V. D. M. Luther u. v. J. P. Uz verbess.	Unbekannt.
241.	Halt im Gedächtniß Jesum Christ.	Cyriac. Günther, Lehr. am Gymnas. zu Gotha, gest. 1704.	Knecht, 1798.
263.	Heil dem, den nicht die Furcht.	J. A. Cramer.	Knecht, 1795.
434.	Heilig, heilig ist dein Wille.	Balth. Münter.	Knecht, 1765.
109.	Heiligster Jesu, Heiligungs-Quelle.	Gottfried Arnold, Past. u. Inspektor zu Perleberg, auch K. Preuß. Historiograph. gb. 1635. gst. 1714.	Scheidemann.
311.	Herr, aus deiner Gnadensonne.	Unbekannt.	Scheidemann.
214.	Herr, deine Rechte und rc.	Dav. Denike, Hof-, Konsist-. u. Kloster-R. zu Hanover, gest. 1680.	D. M. Luther
283.	Herr, deine Treue ist so groß.	Joh. Weidenheim, im Anf. dies. Jahrhdrts.	Unbekannt.
575.	Herr, den die Sonnen und rc.	J. A. Schlegel.	Knecht, 1795.
244.	Herr, der du dein theures rc.	Joh. Casp. Lavater.	Krüger.
589.	Herr, der du mir das Leben.	C. F. Gellert	Unbekannt.
626.	Herr, dir gelob ich neue Treue.	C. C. Sturm.	Knecht, 1796.
36.	Herr, dir ist niemand zu rc.	Unbekannt.	Knecht, 1793. Christman, 1792.
204.	Herr, dir sey Preis! ich rc.	E. Liebich. Giseke.	Unbekannt.
261.	Herr, du erforschest mich.	Unbekannt.	Unbekannt.

Nro des Liedes	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
581.	Herr, du regierst, daß all rc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
233.	Herr, du wollst uns vorbereiten.	F. G. Klopstok.	Scheidemann.
115.	Herr, es gescheh dein Wille!	Unbekannt.	Knecht, 1797.
584.	Herr, es ist von meinem Leben.	Caspar Neumann, zuerst Apothek. dañ Past. Prof. Theol. Consist. Rath. u. Inspekt. in Breslau, geb 1648. † 1715.	Unbekannt.
445.	Herr Gott! dich loben wir.	V. D. M Luther verbess.	Unbekannt.
270.	Herr Jesu Christ, du höchstes Gut.	Barth Riegwald, Pfr. 1598. u. J. A. Schlegel.	Unbekannt.
324.	Herr Jesu Christ, mein Herr rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
330.	Herr Jesu, meines Lebens rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
490.	Herr, laß mich doch gewissenhaft.	M. Joh. Heinr. Häpeker, Past. zu Calbe a. d. Saal, u. Diterich.	D. M. Luther
422.	Herr, mein Erlöser, nur von rc.	C. F. Neander.	Unbekannt.
492.	Herr, nicht zum Müssiggeh.	Unbekannt.	Unbekannt.
284	Herr, ohne Glauben kann rc.	Unbekannt.	Unbekannt.
360	Herr, sieh ich bin verdrossen.	J. P. Uz.	Unbekannt.
392.	Herr, welch Heil kann ich erringen!	F. G. Klopstok.	Scheidemann.
322.	Herr, wie du willt, so schick's mit mir.	D. Caspar Melissander, Gen. Superint. zu Altenburg gest. 1591.	Unbekannt.
70.	Herr, wir singen deiner rc.	F. G. Klopstok.	Scheidemann.
155.	Herzog der erlösten Sünder.	J. C. Lavater	Knecht, 1797.
99.	Heut hat sich Jesu Gnadenr.	J. A. Schlegel.	Unbekannt.

Nro des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser der Melodie.	Tonsetzer der Melodie.
240.	Hier bin ich, Jesu, zu erfüllen.	M. Dav. Brune, Pred. in Berl. † 1712.	Unbekannt.
603.	Hier steh' ich unter Gottes 2c.	Unbekannt.	Knecht, 1793.
500.	Hilf, Gott, daß ich den Nächsten redlich liebe.	M. Gottfried Hoffmann, Rekt. zu Zittau † 1712.	Knecht, 1792.
552.	Hilf, wenn der wahren 2c.	Unbekannt.	Unbekannt.
455.	Himmel, Erde, Luft und Meer.	Joachim Neander, Prediger in Bremen † 1680.	Unbekannt.
126.	Hin an dein Kreuz zu treten.	G. B. Funk.	Knecht, 1797.
	J.		
458.	Ja, Tag des Herrn, du sollst 2c.	Joh. Casp. Lavater.	Knecht, 1797.
296.	Ich, armer Mensch, ich armer 2c.	Christoph Titius.	Neumark.
231.	Ich bin getauft auf deinen 2c.	J. J. Rambach.	Knecht, 1796.
144.	Ich danke dir in glaubensvoller 2c.	Phil. Friedr. Hiller.	Knecht, 1792.
328.	Ich fasse, Vater, deine Hände.	J. J. Eschenburg, Hofr. u. Prof. zu Braunschw., geb. 1749.	Unbekannt.
456.	Ich freue meines Lebens mich.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
564.	Ich hab' in guten Stunden.	C. F. Gellert	Unbekannt.
401.	Ich hab', o Gott! mir ernstlich	J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
236.	Ich komme, Herr, und suche dich.	C. F. Gellert.	Auberlen, 1797.
533.	Ich komme vor dein Angesicht.	Balth. Münter.	Unbekannt.
15.	Ich lobe dich und preise dich.	J. A. Cramer.	Knecht, 1795
153.	Ich singe meiner Seele Lust.	C. F. Neander.	Hermann.
419.	Ich soll zum Leben bringen.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
317.	Ich sterbe täglich und mein 2c.	Benjamin Schmolke.	Unbekannt.

Nro des Lie-des.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
366.	Ich sterb' im Tode nicht.	Unbekannt.	Unbekannt.
286.	Ich suche dich, Herr, laß dich ꝛc.	Unbekannt.	Christmañ, 1792. Knecht, 1792.
581.	Ich wache zu dem Leben auf.	J. L. Huber.	Prätorius.
256.	Ich will von meiner Missethat.	Louise Henriette Kurfürst. v. Brandenburg, gest. 1667.	Unbekannt.
216.	Jehovah stund auf Sinai.	F. G. Klopstok.	Knecht, 1793.
121.	Jerusalem von frecher ꝛc.	C. C. Sturm.	Unbekannt.
147.	Jesu Christ, durch deine Wunden.	Johann Hermañ, Pred. zu Köben u. Klopstok.	Unbekannt.
463.	Jesu, Jesu, komm zu mir.	Joh. Angelus.	Christmañ, 1798.
111.	Jesu, laß mich still, wenn ꝛc.	Unbekannt.	Drese.
303.	Jesu, meine Freude.	Joh. Frank u. Schlegel.	Krüger.
223.	Jesus Christus, wir sind hier.	Tob. Clausnizer Kurpfälz. Kirchen R. gest. 1684. u. Klopstok.	Unbekannt.
545.	Jesus kommt von allem Bösen.	Balth. Münter.	Scheidemann.
164.	Jesus lebt! mit ihm auch ich.	C. F. Gellert	Unbekannt.
163.	Jesus, meine Zuversicht.	Louise Henriette Kurf. v. Brandenb. u. Diterich u. Klopstok.	Unbekannt.
253.	Jesus nimmt die Sünder an, drum so will ich nicht verz.	Erdm. Neumeister, Russ. Kaiserl. u. Schleswig-Holst. Oberkonsist. R. u. Past. in Hamburg, † 1756.	Unbekannt.
254.	Jesus nimmt die Sünder an.	Erdm. Neumeister.	Unbekannt.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
150.	Ihr Augen weint! der ꝛc.	Unbekannt.	Joh. Schop.
174.	Ihr Christen, jauchzt dem ꝛc.	C. F. Gellert u. J. P. Uz.	Knecht, 1795.
399.	Ihr Mitgenossen, auf zum ꝛc.	F. G. Klopstok.	Knecht, 1796.
496.	Immer will ich frey vom Neide.	J. B. Basedow.	Alberti.
548.	In allen meinen Thaten ꝛc.	Paul Flemming, D. Med. gestorben 1646. u. Löwe.	Unbekannt.
205.	Inbrünstig preis' ich dich.	F. W. Loder.	Unbekannt.
232.	In des Vaters, in des Sohns.	F. G. Klopstok.	D. M. Luther
620.	In unsern Nöthen fallen wir.	D. Joh. Joach. Leonh. Junkheim, Oberhofpr. u. Konsist. Rath in Anspach, gest. 1790.	Unbekannt.
	K.		
441.	Komm betend oft und mit ꝛc.	C. F. Gellert	Knecht, 1796.
197.	Komm heilger Geist, Herre Gott.	V. D. M. Luther verbess.	D. Mart. Luther, Knecht 1797.
337.	Komm nur gewünschter Todestag.	Unbekannt.	Knecht, 1798.
188.	Komm, o komm, du Geist des ꝛc.	Casp. Neumann.	Unbekannt.
190.	Komm, Schöpfer, komm in ꝛc.	D. M. Luther u. J. Neander.	D. M. Luther
49.	Kommt her, verkündigt Gottes ꝛc.	C. C. Sturm.	Knecht, 1792.
101.	Kommt heut' an eurem Stabe.	B. Haug, Pfr. i. St. g. 1732.	Unbekannt.
10.	Kommt, kommt den Herrn zu preisen.	J. A. Cramer.	Christmann, 1792.
384.	Kommt, laßt euch den Herrn belehren.	David Denike und C. F. Weisse.	Unbekannt.
580.	Kommt, laßt uns Gott lobsingen.	Unbekannt.	Selnecker.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
177.	König, dem kein König gleichet.	J. J. Rambach u. Sam. Christi. Lappenberg, Pred. zu Lesum b. Bremen gb. 1720.	Kruger, 1662.
	L.		
278.	Lang, ach lang genug war ich.	Christ. Heinr. Seidel, Diak. i. Nürnberg † 1787.	Unbekannt.
143.	Laß deinen Geist mich stets ꝛc.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
477.	Laß, Herr, nach eitlen Ehren.	H. C. Heeren.	Unbekannt.
237.	Laß irdische Geschäfte stehen.	Erdm. Neumeister.	Neumark.
45.	Laß mich des Menschen wahren ꝛc.	Balth. Münter.	P. Speratus.
554.	Laß nicht, o Gott, das Unrecht ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1798. Knecht, 1793.
497.	Laß, o Jesu, mich empfinden.	Unbekannt.	Unbekannt.
246.	Laßt uns Ehre, Preis und Dank.	M. Casp. Gottl. Lange, Pfr. zu Wolkenburg † 1781.	Unbekannt.
339.	Laßt uns unsers Vaterlands.	Unbekannt.	Unbekannt.
18.	Liebe, die du einst zum Bilde.	Joh. Angelus.	Unbekannt.
513.	Liebreicher Gott, du schufst ꝛc	Unbekannt.	Prätorius.
447.	Lobe den Herren, den mächt. ꝛc.	Joach. Neander.	Unbekannt.
32.	Lob, Preis und Ehre bringen ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1797.
19.	Lobsinge Gott, erheb ihn meine ꝛc.	J. A. Cramer.	Christmann, 1792.
17.	Lobsinget Gott, und betet an.	Balth. Münter.	Unbekannt.
176.	Lobsingt dem Heiland, meine ꝛc.	D. Schiebeler.	Unbekannt.
141.	Lobsingt, ihr Völker, preißt ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
160.	Lobt den Herrn, ihr Gottesk. ꝛc.	F. G. Klopstok.	Scheidemann.
625.	Lobt Gott in seinem Heiligth. ꝛc.	C. C. Sturm.	Speratus.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
	M.		
288.	Mag doch der Spötter Heer.	C. F. Gellert	Unbekannt.
225.	Mehr sieht das Aug im Taufen 2c.	Unbekannt.	D. M. Luther
442	Mein Aug' und Herz erhebe 2c.	Unbekannt.	Prätorius.
319.	Meine Lebenszeit verstreicht.	C. F. Gellert	Unbekannt.
469.	Meinen Jesum laß ich nicht.	M. Christian Keymann, Rekt. zu Zittau † 1662.	Unbekannt.
588.	Mein erst Gefühl sey Preis und Dank.	C. F. Gellert	Knecht, 1793. Auberlen, 1798.
448.	Mein Geist erstaunt, Allmächtiger.	J. F. W. Zachariä Prof. zu Braunschweig † 1777.	Knecht, 1792.
375.	Mein Geist, o Gott, wird ganz 2c.	J. S. Diterich.	Scheidemann.
312.	Mein Glaub' ist meines Lebens 2c.	Balth. Münter.	Knecht.
505.	Mein Gott, nach deinen Lehren.	Unbekannt.	Unbekannt.
281.	Mein Gott zu dem ich weinend 2c.	Balth. Münter.	Knecht, 1798.
300.	Mein gütiger Imanuel.	Recomp. J. A. Schlegel.	Knecht, 1795.
255.	Mein Heiland nimmt die Sünder an, die unter 2c.	Leop. Franz Fr. Lehr, Diak. zu Köthen. † 1744.	Knecht, 1795.
170.	Mein Heiland schwingt sich 2c.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
74.	Mein Heiland, sieh, im 2c.	J. J. Rambach u. J. P. Uz.	Unbekannt.
118.	Mein Jesu, für dein Herz.	J. A. Schlegel.	Christi. Flor, Org. zu Lüneburg, 1692.
124.	Mein Jesus geht in dem Ged. 2c.	J. C. Lavater.	Christmann, 1792.
46.	Mein Schöpfer, der mit Huld 2c.	Unbekannt.	Knecht, 1797.
406.	Mein Schöpfer, dessen Hauch.	J. F. Löwe,	Unbekannt.
280.	Mein Vater, sieh, ich bringe.	M. J. Casp. Schade, Diak. zu Berlin † 1698.	Unbekannt.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
504.	Mensch, suche stets durch Wort ꝛc.	Unbekannt.	D. M. Luther
474.	Mich selbst muß ich bezwingen.	Unbekannt.	Demantius
403.	Mir leucht, o Gnadensonne.	Unbekannt.	Unbekannt.
389.	Mir nach! spricht Christus unser ꝛc.	J. Angelus, Schlegel.	Herrmannschein.
470.	Mir, ruft der Herr, mir sey ꝛc.	J. A. Schlegel.	Unbekannt.
333.	Mir schauert nicht vor dir, o Gruft.	G. B. Funk.	Knecht, 1794.
328.	Mir soll nicht vor dem Tode grau'n.	Unbekannt.	Unbekannt.
238.	Mit dem Haufen deiner Frommen.	J. C. Lavater.	Knecht, 1796.
334	Mit Sehnsucht und mit Freuden.	Unbekannt.	Unbekannt.
323.	Mitten wir im Leben sind.	Von D. M. Luther verb.	D. M. Luther
21.	Mit welcher Langmuth und ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
149.	Mit welcher Zunge, welchem ꝛc.	J. C. Lavater.	Knecht, 1793. Christmann, 1792.
113.	Mit Zittern denk ich an die Nacht.	Giseke.	Unbekannt.
235.	Müde, sündenvolle Seele.	Joh. Frank und Klopstok.	Krüger.
	N.		
273.	Nach dir verlanget mich, nach ꝛc.	C. F. Neander.	Unbekannt.
372.	Nach einer Uebung kurzer Tage.	C. F. Gellert	Auberlen, 1797.
411.	Nein, nimmermehr! und wenn die ꝛc.	H. J. Tode.	Knecht, 1792.
509.	Nicht finster, mürrisch, unges. ꝛc.	J. A. Cramer.	Neumark.
386.	Nicht jede Besserung ist Tugend.	C. F. Gellert	Neumark.
400.	Nicht nur streiten, überwinden.	F. G. Klopstok.	Unbekannt.
191.	Nicht um ein flüchtig Gut der ꝛc.	Unbekannt.	Hermann.
59.	Nie kann ich meines Gottes ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1796.
518.	Nie will ich wieder fluchen ꝛc.	C. F. Gellert	Unbekannt.
455.	Nimm deine Psalter, Volk des ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
245.	Nimm hin den Dank für deine ꝛc.	F. C. Lavater.	Knecht, 1796.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
613.	Nimm von uns Herr, du treuer Gott, die schwere Straf rc.	Martin Moller Pfar. zu Görliz †1608.	D. M. Luther
315.	Noch leb' ich; ob ich morgen lebe.	D. Joh. Gotthelf Lindner, Past. zu Riga, gest. 1775.	Neumark.
628.	Noch liegt des Lebens längre rc.	Unbekannt.	Hermannschein.
22.	Noch nie hast du dein Wort gebr. rc.	J. J. Rambach u. Neander und Diterich.	Christmañ, 1798. Neumark.
551.	Noch schauen wir im dunkeln rc.	J. G. Klopstok.	Unbekannt.
459.	Noch sing' ich hier aus dunkler rc.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
56.	Noch wechseln, sich an Ordnung rc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
180.	Nun bitten wir den heiligen rc.	Verb. v. D. M. Luther.	D. M. Luther
446.	Nun danket alle Gott.	M. Mart. Rickart, Archid. zu Eulenburg in Meissen, gest. 1649.	Unbekannt.
450.	Nun danket all' und bringet rc.	Paul Gerhard.	Knecht, 1792.
277.	Nun endlich wachet mein rc.	Balth. Münter.	Unbekannt.
69.	Nun freut euch lieben Christ. rc.	D. M. Luther	Unbekannt.
140.	Nun hat er ausgestritten.	Unbekannt.	Unbekannt.
	O.		
120.	O blinde Wuth, o Durst nach rc.	J. Chrstph. Heckel, Diak. in Augsburg. 1785.	J. Schop.
73.	O Christe, Eingeborner, von rc.	Elis. Creuziger in, u. J. A. Schlegel.	Unbekannt.
409.	O Durchbrecher aller Bande.	Gottfried Arnold.	Joh. Schop.
247.	Oeffentlich in der Gemeine.	Balth. Münter.	Unbekannt.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
61.	Oft blühn Verbrecher auf.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
396.	Oft klagt mein Herz, wie schwer.	C. F. Gellert	Unbekannt.
1.	O Gott aus deinen Werken	E. Liebich.	Selnecker.
425.	O Gott, der du mein Schöpfer.	J. A. Cramer.	Knecht, 1796.
405.	O Gott, du frommer Gott.	Joh. Hermann, Pfr. zu Köben in Schlesien, † 1647.	Unbekannt.
287.	O Gottes Sohn, Herr Jesu Christ.	Dav. Denike u. Diterich.	Unbekannt.
50.	O Gott in deinen Werken groß.	Unbekannt.	Knecht, 1798.
616.	O großer Gott von Macht.	D. J. Matth. Meyfart, Prof. d. Theologie zu Erfurt, † 1642. u. Klopstok.	Unbekannt.
187.	O heil'ger Geist, kehr bey uns ein.	M. M. Schirmer, Konrekt. z. Berl. † 1676.	Unbekannt.
128.	O Heiligster! die Mörder haben.	J. C. Lavater.	Knecht, 1793.
479.	Ohne Rast und unverweilt.	J. A. Schlegel, Sturm. J. A. Cramer.	Knecht, 1797.
521.	Ohn' Erbarmen wird sie seyn.	F. G. Klopstok.	Unbekannt.
622.	O Jesu, Herr der Herrlichkeit.	Unbekannt.	Unbekannt.
466.	O Jesu, Jesu, Gottes Sohn.	Johannes Hermann u. J. S. Diterich.	Unbekannt.
168.	O Jesu, wundervoller Held.	Ernst Christph. Homburg, Gerichtsschr. zu Naumburg gest. 1681.	Unbekannt.
199.	O Kirche Jesu, Spötter drohn.	Münter und Lavater.	D. M. Luther

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
139.	O Lamm Gottes, unschuldig.	Nik. Decius.	Unbekannt.
114.	O mein Jesu, dessen Wunden.	J. J. Rambach u. J. A. Schlegel.	Unbekannt.
516.	O was wären meine Freuden.	Unbekannt.	Knecht, 1795.
411.	O welch ein unschätzbares Gut.	Recomp. v. Diterich, u. J. A. Cramer.	Paul Speratus.
125.	O Welt, sieh hier dein Leben.	Paul Gerhard.	Knecht, 1798.
377.	O wie selig seyd ihr doch, ihr ꝛc.	M. Sim. Dach, Prof. d. Dichtkunst zu Königsberg, gest. 1659. u. Diterich.	Knecht, 1794.
	P.		
156.	Preis dem Todesüberwinder.	F. G. Klopstok.	Christmañ, 1792.
34.	Preis ihm! er schuf und er erhält.	F. G. Klopstok.	D. M. Luther
618.	Preis sey dir, Weltbeherrscher, dir! dir, Friedensgeber.	Unbekannt.	Knecht, 1795. Christmañ, 1798.
72.	Preist Gott! er hat sein Wort ꝛc.	Unbekannt.	D. M. Luther
86.	Preist, Menschen, preiset Gott.	F. G. Klopstok.	D. M. Luther
80.	Preis und Dank, Herr Jesu ꝛc.	J. F. Mudre.	Unbekannt.
	Q.		
567.	Qualvoll, Gott ist dieses Scheid.	G. Fr. Griesinger.	Knecht, 1793.
429.	Quelle der Vollkommenheiten.	Balth. Münter.	Unbekannt.
	R.		
350.	Ruhet wohl, ihr Todtenbeine.	Johañ Konrad Hiller, H. Wirtemberg. KanzleiAdvokat.	Unbekannt.
	S.		
471.	Sanft, o Christ, ist Jesu Joch.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
540.	Schau hin, dort in Gethsemane.	Unbekannt.	Wahrscheinlich von Hanns Sachse.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
397.	Schmal ist der Pfad, auf ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
573.	Schon wieder ist von meiner ꝛc.	Balth. Münter.	Unbekannt.
5.	Schwingt heilige Gedanken.	J. A. Cramer.	Joh. Schmidlin, Pfr. zu Wezikon in d. Schweiz, gest. 1775.
290.	Schwing zu deinem Gott dich ꝛc.	Paul Gerhard.	Unbekannt.
122.	Seht, welch ein Mensch!	Balth. Münter.	Unbekannt.
259.	Seinem eignen Herzen ꝛc.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
135.	Sein Kampf war nun geendet.	Johann Heinr. Röderig, Schulhalter in Hamburg, gb. 1732.	Unbekannt.
376.	Selig sind des Himmels Erben.	F. G. Klopstok.	Scheidemann.
347.	Senkt nun den Leib in seine ꝛc.	Unbekannt.	D. M. Luther Christmann, 1798.
489.	Sey aller Wollust Reiz zu ꝛc.	C. F. Gellert	Unbekannt.
346.	Sey gesegnet, Amen! ꝛc.	F. G. Klopstok.	Scheidemann.
52.	Sey Lob und Ehr' dem höchsten ꝛc.	Johann Jakob Schüz, Advokat z. Frankfurt. † 1690. u. Klopstok.	Paul Speratus.
610.	Sey mir gelobt in deiner ꝛc.	J. L. Huber.	Knecht, 1793.
47.	Sey willig, Seele, Gott zu loben	Unbekannt.	Knecht, 1793.
537.	Sey zufrieden, mein Gemüthe.	B. Schmolke.	Unbekannt.
250.	Sichrer Mensch, noch ist es Zeit.	C. C. Sturm.	Unbekannt.
464.	Sieh, hier bin ich, Ehrenkönig.	Joach. Neumann. † 1680.	Unbekannt.
579.	Singt Christen, singt ein frohes ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
48.	Singt unserm Gott ein dankvoll ꝛc.	C. F. Gellert.	Knecht, 1792.
600.	Sink ich einst in jenen Schlummer.	F. G. Klopstok.	Unbekannt.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
60.	So führst du doch recht selig ꝛc.	Gottfr. Arnold.	Unbekannt.
349.	So gib denn, fromme Christen-Schaar.	C. Liebich u. H. J. Tode	Knecht, 1793. Christmañ, 1798.
178.	Sohn, der du für uns starbst ꝛc.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
76.	Sohn, der uns verheißen war.	Von D. M. Luther aus d. Latein übersezt u. von J. A. Schlegel verbessert.	Unbekannt.
305.	So hoff' ich denn mit festem ꝛc.	C. F. Gellert.	Auberlen, 1797.
495.	So jemand spricht: ich liebe ꝛc.	C. F. Gellert.	Em. Bach, 1758.
71.	Soll Adams sündiges Geschlecht.	Unbekannt.	Unbekannt.
221.	Soll dein verderbtes Herz ꝛc.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
424.	Soll sich mein Geist, o Gott zu ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
555.	Sollt' es gleich bisweilen scheinen, als wenn Gott ꝛc.	Christoph Titius, Pastor in Nürnberg † 1703.	Unbekannt.
289.	Sollt' ich jezt noch, da mir schon.	Balth. Münter.	Unbekannt.
487.	Standhaft sey, o Gott, mein Wille	Unbekannt.	Joh. Schop.
345.	Stärke die zu dieser Zeit.	F. G. Klopstok.	D. M. Luther
627.	Stärk' uns Mittler, dein sind ꝛc.	Balth. Münter.	Knecht, 1793.
348.	Staub bey Staube ruht ihr.	F. G. Klopstok.	Unbekannt.
173.	Sterbend für das Heil der ꝛc.	Cramer und Klopstock.	Scheidemann.
262.	Strafe nicht, o Heiligster.	Unbekannt.	Unbekannt.
499.	Suchst du des Nächsten Ehre.	Joh. Ld. Paulmann, Past. z. Braunschw. 1776.	Unbekannt.
	T.		
501.	Theuer wie mein eignes Leben.	J. A. Cramer.	Unbekannt.
167.	Thut weit des Himmelspforten.	Unbekannt.	D. M. Luther

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
201.	Triumphire, Gottesstadt.	Unbekannt.	Christmann, 1798.
421.	Tugend ist der Seele Leben.	Cramer und Diterich.	Scheidemann.
	U.		
617.	Um Erbarmen flehen wir.	Unbekannt.	Knecht, 1795.
202.	Umsonst empört die Hölle.	Unbekannt.	Paul Speratus.
7.	Unendlicher, den keine Zeit.	Balth. Münter.	Selnecker.
58.	Unerforschlich sey mir immer.	J. A. Cramer.	Alberti.
123.	Unschuld'ger Jesu, was hast du verbrochen.	Joh. Herrmann, Pred. zu Köben in Schlesien, u. F. G. Klopstok.	Unbekannt.
604.	Unwiederbringlich schnell.	Unbekannt.	Unbekannt.
404.	Urquell aller Seligkeiten.	Unbekannt.	Unbekannt.
	V.		
418.	Vater, heilig möcht' ich leben.	J. C. Lavater.	Unbekannt.
285.	Vater Jesu Christi, mehre ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1795.
357.	Verächter Gottes, bebt ꝛc.	Joh. Gottlob Krah, Past. z. Priegnitz im Brandenbur. 1775.	Knecht, 1797.
520.	Verbittre dir dein ꝛc.	J. F. Mudre.	Hermann Schein.
181.	Vereinigt zum Gebete war ꝛc.	F. G. Klopstok.	D. M. Luther
293.	Versucht und prüft es selbst.	D. Joach. Justus Breithaupt, Prof. der Theol. zu Hall † 1732.	Unbekannt.
172.	Vollendet ist dein Werk.	J. C. Lavater.	Knecht, 1795.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
239.	Voller Ehrfurcht, Dank und ꝛc.	Balth. Münter.	Unbekannt.
248.	Voll Inbrunst, Dank und ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
132.	Voll Schmerz und Qual.	Unbekannt.	Unbekannt.
116.	Voll Traurigkeit und Herzel.	Markus Fr. Krauße, Senior zu Augsburg. † 1772.	Joh. Schop.
92.	Vom Grab, an dem wir wallen.	C.C.Sturm.	Unbekannt.
93.	Vom Himmel kom̃t der starke ꝛc.	M.Joh.Christ. Stockhäusen, Superintendent z.Hanau. † 1784.	Unbekannt. D.M.Luther
444.	Von allen Himmeln tönt dir.	Unbekannt.	Hermann.
194.	Von deinem Reiche fern.	J.F Mudre.	Unbekannt.
332.	Von dem Grab stand Jesus.	Unbekannt.	Unbekannt.
37.	Von dem Staub, den ich bewohne.	Balth. Münter.	Christmañ, 1792. Knecht,1797.
606.	Von dieser Speise, diesem Trank.	J. L. Huber.	Christmañ, 1792.
514.	Von dir in diese Welt gerufen.	Unbekannt.	Knecht,1796.
538.	Von dir, o Vater, nimmt mein.	J. C. Lavater.	Unbekannt.
629.	Von dir, unendlich Gütiger.	Unbekannt.	D.M.Luther
117.	Von Furcht dahin gerissen.	B Münter.	Knecht,1797.
487.	Von ganzem Herzen lieb ich.	Unbekannt.	Unbekannt.
193.	Von ganzem Herzen rühmen.	J. A. Cramer.	D.M.Luther
623.	Von dir, du Gott der Einigkeit.	Unbekannt.	Scheidemann. Christmañ, 1792.
	W.		
587.	Wach auf, mein Herz, und singe.	Gerhard u. Klopstok.	Selnecker.
417.	Wachet auf, ihr faule Christen.	Ludwig Andr. Gotter, Minist. Hof- und Assistenz-Rath z. Friedenstein, gest. 1735.	Unbekannt.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
353.	Wachet auf! so ruft die Stimme.	D. Phil. Nicolai, Past. in Hamburg gest. 1608. u. Klopstock.	Scheidemann.
358.	Wachet auf vom Schlaf, ihr' ꝛc.	G. B. Funk	Scheidemann.
363	Wann der Erde Gründe beben.	Unbekannt.	Knecht, 1797.
364.	Wann einst o Richter aller ꝛc.	Füller.	D. M. Luther
568.	War's dazu, daß ich euch gebahr.	Balth. Münter.	Unbekannt.
557.	Warum bist du doch so sehr ꝛc.	Paul Gerhard.	Krüger.
338.	Warum erbebst du, meine ꝛc.	Dan. Schiebeler.	Unbekannt.
544.	Warum sollt' ich mich denn ꝛc.	Paul Gerhard.	Unbekannt.
549.	Was Gott thut, das ist wohl gethan.	M. Sam. Rodigast, Rekt. in Berlin. † 1708.	Severius Gastorius, Kant. z. Jena.
476.	Was ich nur Gutes habe.	Gellert und Diterich.	Unbekannt.
483.	Was ist mein zeitlich Leben.	J. S. Diterich.	Unbekannt.
547.	Was ists, daß ich mich quäle.	C. F. Gellert.	Knecht, 1797.
542.	Was soll ich trostlos sorgen.	J. G. Krah	Knecht, 1797.
320.	Was sorgst du ängstlich für ꝛc.	C. F. Gellert.	Knecht, 1795.
507.	Weh dem, der frech, und ꝛc.	J. A. Cramer.	D. M. Luther
3[illegible]	Weh dem der läugnet, daß ꝛc.	Balth. Münter.	Unbekannt.
340.	Weiche, Todesschrecken, weiche.	Unbekannt.	Unbekannt.
377	Weit um mich her ist nichts ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1797.
309.	Welch eine hohe Seligkeit.	J. A. Cramer.	Knecht, 1797.
482.	Wem Weisheit fehlt, der bitte.	J. A. Cramer.	Knecht, 1795.
566.	Wenn der Stifter der Geschlechter	Unbekannt.	Unbekannt.
351	Wenn einst in meinem Grabe.	Unbekannt.	Unbekannt.
335.	Wenn einst mein sterbend Auge ꝛc.	Balth. Münter.	Hermann.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
553.	Wenn, Gott, die Feinde ꝛc.	Unbekannt.	Neumark.
589.	Wenn ich einst von jenem ꝛc.	F. G. Klopstok.	Joh. Schop.
439.	Wenn ich, Gott, im Gebet vor ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
462.	Wenn ich, Herr, schwörend vor ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
331.	Wenn mein Stündlein vorhanden ist.	Nik. Hermañ Kantor.	Hermann.
326.	Wenn, Mittler, meine Pilgerzeit.	J. A. Cramer.	Knecht, 1798.
493.	Wenn ich mit mehr als Mensch.	Unbekannt.	Unbekannt.
416.	Wenn ich, o Gott, von dir gef.	Balth. Münter.	Unbekannt.
38.	Wenn ich, o Schöpfer! deine Macht.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
569.	Wenn kleine Himmels-Erben.	Joh. And. Rothe, Pastor zu Germsd. bey Görliz, 1738.	Unbekannt.
515.	Wenn Menschen streben dir ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1796.
146.	Wenn mich die Sünden kränken.	Unbekannt.	Knecht, 1797.
388.	Wenn zur Vollführung deiner ꝛc.	C. F. Gellert.	Knecht, 1797.
65.	Wer bin ich von Natur, wenn ꝛc.	C. F. Gellert.	Knecht, 1793.
260.	Wer bin ich? welche wicht'ge ꝛc.	Gellert und Diterich.	Neumark.
98.	Werde Licht, du Volk der Heiden.	Unbekannt.	Alberti.
511.	Wer des Lebens Güter hat.	J. Z. L. Junkheim.	J. Schop.
494.	Wer dieser Erden Güter hat.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
385.	Wer Gottes Wege geht.	C. F. Gellert.	Hermannschein. Knecht, 1792.
292.	Wer Gottes Wort nicht hält ꝛc.	C. F. Gellert.	Hermannschein.
383.	Wer hat den Glauben, dessen ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1793. Göze, 1797.
105.	Wer hat wohl sonst, als Jesus ꝛc.	J. B. Basedow.	Hermann.
95.	Wer im Herzen will erfahren.	Laurent. Laurenti.	Flittner.
28.	Wer ist dir gleich, du Einziger.	Balth. Münter.	Christmañ, 1792.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
159.	Wer ist's, der mit Himmelsl.	Balth. Münter.	Scheidemann.
517.	Wer leben will, und glücklich.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
39.	Wer machte diese ganze Welt.	J. C. Lavater.	Paul Speratus.
561.	Wer nur den lieben Gott.	Georg Neumark, geh. Archivsekret. u. Bibliothekar zu Weimar, gestorb. 1681.	Neumark. Knecht, 1796.
310.	Wer, o mein Gott, aus dir.	J. A. Cramer.	Knecht, 1796.
316.	Wer weiß, wie nahe mir ꝛc.	Aemilia Juliana, Gräf. zu Schwarzb. Rudolst. gest. 1706.	Unbekannt.
302.	Wer will Gottes Auserw.	Unbekannt.	Unbekannt.
41.	Wer zählt der Engel Heere.	Unbekannt.	Unbekannt.
556.	Wie eingeschränkt ist alles ꝛc.	Unbekannt.	Neumark.
258.	Wie fürcht' ich mich, mein Herz.	Balth. Münter.	Unbekannt.
431.	Wie groß bist du, o Gott.	J. J. Rambach.	Knecht, 1797.
16.	Wie groß ist des Allmächt'gen Güte.	C. F. Gellert.	Knecht, 1793. Christmañ, 1792.
593.	Wie ist er mir verschwunden.	B. F. Schmieder.	Unbekannt.
2.	Wie könnt' ich zweifeln, daß ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1792.
252.	Wie lang willst du den Pfad der Sünder wandeln.	Adler. J. C. Lavater.	Knecht, 1792. Christmañ, 1792.
565.	Wie leicht vergißt, befreit ꝛc.	J. C. Lavater.	Knecht, 1797.
472.	Wie leicht verkenn' ich ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
465.	Wie leuchtet uns der Morgenstern.	D. Phil. Nikolai, und Klopstok.	Scheidemann.
306.	Wie mächtig spricht in meiner Seele.	Joh. Christian Krüger, † zu Hamburg 1750.	Knecht, 1793.

Nro. des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
486.	Wie mannigfaltig sind die ꝛc.	J. S. Diterich.	Knecht, 1796.
274.	Wie oft hab' ich den Bund ꝛc.	D. Schiebeler.	Unbekannt.
343.	Wie qualvoll sind die Schrecken.	Bäßler.	Knecht, 1797.
342.	Wie sanft sehn wir den ꝛc.	Christian Felix Weiße, Kreissteuereinnehmer zu Leipzig, geboren 1726.	Unbekannt.
427.	Wie selig bin ich, wenn mein ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1795.
508.	Wie selig ist der Christ.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
318.	Wie sicher lebt der Mensch ꝛc.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
79.	Wie soll ich dich empfangen.	Paul Gerhard.	Unbekannt.
428.	Wie sollt' ich meinen Gott ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
291.	Wie theuer, Gott, ist deine ꝛc.	D. Joh. Fr. Bahrdt, Prof. d. Theol. in Leipzig. † 1775.	Neumark.
373.	Wie wird mir dann, o dann ꝛc.	F. G. Klopstok.	Scheidemann.
510.	Wie wohl ist mir, wenn mit ꝛc.	Unbekannt.	Knecht, 1797.
426.	Wie wollt' ich meinen Gott nicht ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1796.
585.	Willkommen, sanfter Morgen.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
433.	Willst du der Weisheit Quelle.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
249.	Willst du die Besserung noch.	C. F. Gellert.	Unbekannt.
175.	Wir freuen uns, Herr Jesu Christ.	D. Nik. Selnecker und Diterich.	D. M. Luther.
219.	Wir Menschen sind zu dem.	Dav. Denike.	Paul Speratus.
171.	Wir schauen, Herr der Herrlichkeit.	J. A. Schlegel.	Knecht, 1792.
321.	Wir sind nur Pilger in der ꝛc.	J. F. Löwe.	Unbekannt.
87.	Wir singen dir, o Friedefürst.	Unbekannt.	D. M. Luther
481.	Wo eilt ihr hin, ihr Lebensst.	C. Liebich.	Unbekannt.

Nro des Liedes.	Anfang des Liedes.	Verfasser des Liedes.	Tonsetzer der Melodie.
269	Wo flieh' ich Sünder hin.	Hermann n. Schlegel.	Unbekannt.
266.	Wo flieh' ich Sünder hin vor dir.	B. F. Schmieder.	Unbekannt.
100.	Wohlauf, mein Herz! verlaß ꝛc.	J. A. Schlegel.	Knecht, 1795.
491.	Wohl dem, der beßre Schäze ꝛc.	C. F. Gellert.	Hermannschein.
203.	Wohl dem, der Christo angehört.	Unbekannt.	Knecht, 1796.
308.	Wohl dem, dem seine Missethat.	J. A. Cramer.	Ums J. 1543.
391.	Wohl euch, ihr Glaubigen, wohl ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
527.	Wohl uns, Herr, wenn du ꝛc.	Unbekannt.	Unbekannt.
389.	Wohl, wohl dem Menschen, der ꝛc.	J. A. Cramer.	Knecht, 1792.
457.	Womit soll ich dich wohl loben, Mächtiger Herr Zebaoth.	Ludw. Andr. Gotter, Hof- u. Assist. Rath in Gotha. † 1735.	Knecht, 1797.
217.	Wort aus Gottes Munde, Wort vom Friedensbunde.	M. Heinr. Cornelius Hekker, Past. zu Meuselwiz, gest. im Jahr 1750.	Unbekannt.
570	Wo seit viel tausend Jahren.	Unbekannt.	Unbekannt.
	Z.		
107.	Zu dir erhebt sich mein Gem.	C. C. Sturm.	Knecht, 1797.
186	Zu dir, Geist Schöpfer, flehen ꝛc.	J. A. Schlegel.	Knecht, 1797.
153	Zur Grabesruh entschliefest ꝛc.	Joh. Rist u. Schlegel.	Joh. Schop.

§. 16.

b.) Gebet. Neue Liturgie.

Nach Endigung des Gesangs, während dessen der Geistliche auf die Kanzel oder in den Altar getreten ist, fängt derselbe entweder — besonders bey feyerlichen Gelegenheiten — seinen Vortrag sogleich mit einem eigenen Gebete an, oder er schickt den sogenannten Kanzelgruß voran, auf welchen er entweder eines der vorgeschriebenen Gebete, oder noch vor diesem, — bey festlichen Veranlassungen — ein feyerliches Proömium folgen läßt. — Nach dem laut gesprochenen Anfangsgebete erinnert der Prediger die Gemeinde, in stiller Andacht das Vaterunser zu beten, und betet es selbst in der Stille knieend auf einem seitwärts in der Kanzel angebrachten Betschemel. — Doch geschieht dieses nur bei Predigten, welche auf der Kanzel gehalten werden; bey Betstunden uud Vesperlectionen, wenn sie gleich auch auf der Kanzel gehalten werden, — und bei Reden und Katechisationen im Altare, ist dieses stille Gebet nicht gebräuchlich. — Nach der Predigt oder einem andern Vortrage werden wieder eines oder mehrere Gebete gesprochen, nach welchen der Geistliche die Gemeinde mit einem Segenswunsche entläßt.

Die Gebete sowohl, welche bei den öffentlichen Gottesdiensten gebraucht werden sollen, als die Formulare zu andern kirchlichen Handlungen werden im Königreich Württemberg nicht, wie in einigen andern Ländern, der Wahl der Geistlichen überlassen, sondern sind ihnen vorgeschrieben, und zu diesem Behufe in eine eigene Samm-

lung gebracht. — Seit dem Jahre 1809 ist eine neue Sammlung derselben auf königlichen Befehl und unter königlicher Autorität veranstaltet worden, welche der Hr. Prälat und Ober-Consistorial-Rath D. von Süskind, Director des Studien-Raths, besorgt, und unter dem Titel: „Liturgie für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Königreiche Würtemberg", herausgegeben hat, und welche nun seit dieser Zeit zum ausschliessenden Gebrauche bey allen kirchlichen Verrichtungen in allen lutherischen Kirchen des Königreichs verordnet ist.

Es wird wohl am zweckmäßigsten seyn, den Inhalt dieser neuen Liturgie, wenn sie gleich nicht blos Gebete, sondern auch Formulare zu andern kirchlichen Handlungen enthält, dennoch gleich hier, bei dieser Gelegenheit, da von dem gottesdienstlichen Gebete die Rede ist, ihrem ganzen Umfange nach anzugeben, damit man die Uebersicht des Ganzen an Einem Orte beisammen habe, um so mehr, da doch auch die Formulare zu andern Handlungen Gebete haben, deren ohnedieß keine gottesdienstliche Handlung, ohne an ihrer Würde zu verlieren, entbehren kann.

Die Sammlung besteht aus Formularen und Gebeten, welche der Hr. Herausgeber theils selbst verfasst, theils auch von andern im liturgischen Fache bekannten und berühmten Männern entlehnt, und aus den besten liturgischen Sammlungen zusammen getragen hat, und jeder unpartheyische Beurtheiler dieser Liturgie wird bekennen müssen, daß die Auswahl glücklich getroffen und auf solche Formulare und Gebete gefallen ist, welche wie

die von dem Herausgeber selbst herrührenden durch einen körnigten Inhalt, eine würdige Sprache, und einen herzerhebenden Ton sich auszeichnen, und auf diese Art geschickt sind, den gottesdienstlichen Handlungen diejenige Würde zu geben, die ihr Zweck und ihr Wesen erfordert. — Auch gehört es unter die Vorzüge dieser Liturgie, daß sie für jede Handlung und Gelegenheit sich nicht mit Einem Formulare und Gebete begnügt, sondern mehrere enthält, unter welchen entweder nach den Umständen das einemal dieses, ein andermal jenes ausgewählt, oder überhaupt abgewechselt werden kann, wodurch dem allzu Einförmigen und Eintönigen, welches so leicht gedankenlosen Mechanismus und Lippendienst erzeugt, vorgebeugt wird.

Diese Sammlung enthält demnach

I. zuerst Formulare für die verschiedenen kirchlichen Handlungen: der Taufe, der Beichte, des Abendmahls, der ehelichen Einsegnung, der Confirmation, der Ordination der Prediger, und der Feyer des Reformations-Festes; und dann

II. Gebete, und zwar voran eine Fürbitte für die Regenten überhaupt, und insbesondere für den König, das Königliche Haus, die Minister und Räthe, die Obrigkeiten und das Militär, welche in den nachfolgenden Gebeten am gehörigen und überall angezeigten Orte eingeschaltet wird; alsdann Gebete vor und nach den Predigten, Betstunden, und Vesperlectionen, — während der Ernte und des Herbstes, — am Dankfeste für Ernte und Herbst, — bey Lei-

chen, — am Neujahrstage, — am Feste der Erscheinung, Passions-Gebete, Gebete an Ostern, am Himmelfahrts-Feste, an Pfingsten, am Dreieinigkeits-Feste, an den Aposteltagen, am Tage Johannis des Täufers, am ersten Advent, an Weihnachten, und das Gebet des Herrn. — Den Schluß macht endlich

III. eine Reihe von sogenannten Kanzelgrüßen bey'm Auftritte des Predigers, und von Segenswünschen am Schlusse der Gottesdienste.

Die Formulare sind folgende, von den dabey angegebenen Verfassern bearbeitet, oder aus den ebenfalls angeführten Sammlungen genommen *):

1) zur Taufe: sechse.

Das erste von Reinhard aus Hakers Formularen zu kleinen Amtsreden B. 1. S. 3 ff. — mit Ausnahme der Fragen an die Taufzeugen, welche von dem Herausgeber neu bearbeitet sind.

Das zweyte von Wolfrath, aus dessen liturgischem Handbuch B. 1. S. 72 ff. 81. 90.

Das dritte aus der Schleswig-Holsteinischen Agende S. 175 ff.

Das vierte (vornehmlich für Haustaufen brauchbar) aus ebenders. S. 168 und in dieser zum Theil aus Hufnagels liturgischen Blättern B. 1. St. 1. S. 31. — Der Segenswunsch

*) Die folgenden Notizen habe ich der Güte des verdienstvollen Hrn. Herausgebers selbst zu danken.

über das getaufte Kind (S. 23.) ist aus Wolfraths liturgischem Handbuch B. 1. S. 93.

Das fünfte von dem Herausgeber. — Der zweyte Segenswunsch (S. 34.) ist aus Wolfrath rc. S. 93. und das zweyte Schlußgebet (S. 35. 36.) aus der Schleswigischen Agende S. 180. genommen.

Das sechste (zur Jäh- oder Nothtaufe) von Henke (in Seilers allgemeiner Sammlung liturgischer Formulare Th. 3. Abth. 2. S. 137.) zum Theil auch aus Wagniz liturgischem Journal B. 1. S. 473.

2. Beicht-Formulare: — vier, — theils mit, theils ohne Fragen an die Beichtenden.

Das erste, zweyte und dritte, wovon die beiden erstern auch ohne vorhergehende Beichtrede gebraucht werden können, aus Muzenbechers Sammlung von Gebeten und Formularen für gottesdienstliche Handlungen mit Rücksicht auf Oldenburg S. 212. 215. 220.

Das vierte (vornehmlich an Bußtagen brauchbar) von dem Herausgeber.

3. Abendmahls-Formulare: — sieben.

In dem ersten die Anrede S. 55. 56. von Jacobi (aus Hannover) aus Saalfelds Beyträgen zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen B. 3. S. 159. 160. — Das übrige von

Wolfrath, liturg. Handb. S. 56. 57. 52. 69.—71.

Das zweyte aus Muzenbechers Sammlung ꝛc. S. 222. (Steht auch in der Schlesw. Holst. Agende S. 225.)

Das dritte aus Muzenbechers Sammlung ꝛc. S. 228.

Das vierte aus ebenders. (auch in der Schlesw. Holst. Agende S. 232.)

Das fünfte von dem Herausgeber; die Schlußstrophen aus Wagniz liturg. Journal B. 2. S. 248.

Im sechsten die Anrede S. 93.—96. von Superint. Mehliß (in Saalfelds Beyträgen ꝛc. B. 3, S. 163.—165.), die folgenden zwey Gebete von Jacobi (in Saalfelds Beyträgen ꝛc. B. 7. S. 45.— 47.)

Das siebente (bey Kranken, bey welchen auch das sechste gebraucht werden kann,) von dem Herausgeber mit Benutzung des Formulars in der Holst. Agende S. 256—266. und des Formulars von Wolfrath in Wagniz liturg. Journ. B. 1. S. 352 ff.

4. Zur ehelichen Einsegnung: — sechse.

Das erste von Reinhard aus Hackers Formularen ꝛc. B. 2. S. 87.

Das zweyte aus Muzenbechers Sammlung ꝛc. S. 277.

Das dritte von Hufnagel aus dessen liturgischen Blättern B. 2. S. 232.

Das vierte aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 285.

Das fünfte von Mehliß aus Saalfelds Beyträgen rc. B. 2. S. 503.

(Nach diesem folgt noch ein besonderes Gebet, nach der Einsegnung zu gebrauchen, von Velthusen, liturg. Predigerhandbuch S. 355.)

Das sechste (bey Jubel-Hochzeiten) von Junge aus dessen Versuch einer neuen Liturgie S. 269.

5. Zur Confirmation: — zwey.

In dem ersten die erste Anrede S. 156. 157. aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 197. — der erste Wechselgesang nach der Prüfung aus Henke's Eusebia B. 1 St. 3. S. 454. der zweyte aus Wagniz liturg. Journ. B. 1. S. 486. — das Gebet S. 160. 161. aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 199. 200. — die Fragen an die Confirmanden S. 161—163. von dem Herausgeber; — die Einsegnungs-Formeln und Denksprüche größtentheils aus der Schlesw. Holst. Agende S. 192 — 195. — der Wechselgesang nach der Einsegnung aus Wagniz liturg. Journ. B. 6. S. 109. — das übrige aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 203—205. 196. 197.

Im zweyten das Anfangsgebet v. Veltzu-

sen, liturg. Predigerhandb. S. 301 — das übrige von dem Herausgeber.

Dann folgen noch mehrere einzelne Gebete und Anreden, theils vor — theils nach der Einsegnung; — alle von Sonntag, aus dessen Formularen, Reden und Ansichten bei Amtshandlungen Th. 2. S. 77—79. 81—83. 120—122. 99—110. 139.—144.

6. Zur Ordination der Prediger: ein Formular mit mehreren Gebeten *).

Die Ordinations-Formel von dem Herausgeber; — das erste Gebet von Velthusen, liturg. Predigerhandb. S. 425. — das zweyte von Henke, Eusebia B. III. St. 2. S. 175. — das dritte von Velthusen a. a. O. S. 434 ff. 445 ff. — der Segenswunsch am Schlusse zum Theil nach Henke Eusebia a. a. O. S. 176.

7. Zur Feyer des Reformations-Festes:

das erste Anfangsgebet aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 55. — das zweyte aus der Schlesw. Holst. Agende S. 102. — die Vorerinnerung, (welche eine kurze Geschichte der Reformation enthält) von dem Herausgeber; — das erste Ge-

*) Es ist hiebey anzumerken, daß vor dem Gebrauch dieses Formulars von dem ordinirenden Superintendenten eine von ihm selbst verfaßte Rede im Altare abgelesen wird, in welcher er den neuen Prediger der Gemeinde mit zweckmäßigen Ermahnungen an jenen und an diese vorstellt, und besonders dem ersten die Heiligkeit seiner Pflichten zu Gemüthe führt; — und während welcher der Ordinandus nebst zwey Zeugen vor ihm steht.

Gebet nach der Predigt von Wolfrath, liturg. Handb. S. 34. — das zweyte aus Muzenbechers Sammlung ꝛc. S. 107. — der Segenswunsch am Schlusse v. Wolfrath aus Wagniz liturg. Journal B. 1. S. 461.

Nun folgen

II. die Gebete, und zwar

1. die Fürbitte für die Regenten, den König ꝛc. (s. oben) von dem Herausgeber;

2. Gebete vor der Predigt, an Sonntagen, Fest- und Feyertagen, auch vor den Wochenpredigten, Betstunden, und Vesperlectionen: — zwölfe;

das erste von Wolfrath, liturg. Handb. S. 12.

das zweyte, dritte, vierte, fünfte, sechste, und siebente von Hufnagel, liturg. Blätter B. 1. St. 2. S. 79. 83. 61. 82. St. 5. S. 148. St. 1. S. 103.

das achte, neunte, zehente, elfte und zwölfte aus Muzenbechers Sammlung ꝛc. S. 2. 3. 22. 24. 17 *).

3. Gebete nach der Predigt:

a) Am Sonntage Vormittags (allgemeine Gebete für alle geistliche und leibliche Bedürfnisse und Angelegenheiten) — sieben;

---

*) Hievon sind Nr. 1. 2. 5. bey jedem Gottesdienst, — Nr. 8. und 11. vor Sonntagspredigten, — Nr. 6. und 12. an Sonn- und Feyertagen, — Nr. 3. 7. und 9. vor Predigten und Vesperlectionen, — Nr. 10. an Bußtagen, — Nr. 2. und 4. vornehmlich bey Leichpredigten zu gebrauchen.

das erste und zweyte von Hufnagel, liturg. Blätter B. 1. St. 1. S. 87. St. 2. S. 36.

das dritte von Löffler aus Seilers allg. Sammlung liturgischer Formulare Th. III. Abth. 3. S. 24.

das vierte aus der Schlesw. Holst. Agende S. 122. 123. 125—127.

das fünfte von Zollikofer aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. 1. Abth. 2. S. 20.

das sechste von Döderlein aus Seilers allg. Sammlung rc. a. a. O. S. 18.

das siebente von Schlez, Beyträge zu einer gründlichen Verbesserung der Liturgie S. 70.

b) Am Sonntage Nachmittags, wie auch nach den Feyertags- und Wochen-Predigten und Vesperlectionen: — achte;

das erste von Zollikofer aus Seilers allg. Sammlung rc Th. 1. Abth. 2. S. 28.

das zweyte von Seiler a. a. O. S. 29.

das dritte von Köster aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. 3. S. 39.

das vierte von Schlez aus dessen Beyträgen rc. S. 101.

das fünfte aus der Schlesw. Holst. Agende S. 127.

das sechste, siebente, und achte aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 113. 109. 110.

c) An Buß- und Bettagen: — viere;

das erste aus der Schlesw. Holst. Agende S. 97.

das zweyte von Hufnagel, liturg. Bl. B. 2. S. 64.

das dritte von Wolfrath, liturg. Handb. S. 30.

das vierte aus der Schlesw. Holst. Agende S. 100. — Die Schlußstrophen aus Hufnagels liturg. Blättern, B. 2. S. 148. 150. 151.

4. Gebete am Schlusse der Betstunden (ebenfalls allgemeine Gebete, nur noch ausführlicher als die sonntäglichen nach der Predigt) — viere;

das erste von Velthusen, liturg. Predigerhandb. S. 68.

das zweyte von dem Herausgeber, nach dem in der ältern Würtemb. Liturgie befindlichen bearbeitet;

das dritte von Seiler aus dessen allg. Sammlung rc. Th. I. Abth. 2. S. 132.

das vierte aus der Kurpfälzischen Ordnung. (Seilers allg. Sammlung rc. a. a. O. S. 130.)

5. Gebet während der Ernte und des Herbstes. — Aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. III. Abschn. 3. S. 156.

6. Gebete am Dankfeste für Ernte und Herbst;

a) in fruchtbaren und mittelmäßigen Jahren: — zwey;

das erste von Hufnagel, liturg. Bl. B. I. St. 5. S. 95.

das zweyte aus der Schlesw. Holst. Agende S. 107.

b) in Mißjahren; — aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. 3. S. 162.

7. Gebete bey Leichen: — drey;

das erste von Hufnagel, liturg. Bl. B. I. St. 2. S. 65.

das zweyte und dritte aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 139. 142.

8. Gebete am Neujahrstage, zugleich dem Feste der im Jahr 1806 den 1. Jan. angenommenen Königswürde

a) vor der Predigt: — zwey;

das erste von dem Herausgeber;

das zweyte von Reinhard, (Pred. am Neuj. 1796.)

b) nach der Predigt: — zwey;

das erste von dem Herausgeber; — die Schlußstrophen von Zöllner aus Wagniz liturg. Journ. B. 3. S. 470.

das zweyte aus der Schleswig Holst. Agende S. 142.

9) Gebete am Feste der Erscheinung J. C. — zwey;

das erste von Junge, Liturgie rc. S. 39.

das zweyte aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. 13 S. 66.

10. Gebete bei den Gottesdiensten zum Andenken der Leiden und des Todes Jesu, besonders in der Charwoche: — zehen, wovon Nr. 2. und 7. besonders für den Charfreitag bestimmt sind;

das erste von Zollikofer aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 35.

das zweyte von dem Herausgeber;

das dritte und vierte von Fröbing aus Saalfelds Beiträgen rc. B. 2. S. 527. 528.

das fünfte von Hufnagel, liturg. Bl. B. I. St. 4. S. 120.

das sechste von Wolfrath, liturg. Handb. S. 54.

das siebente aus der Schlesw. Holst. Agende S. 79.

das achte aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 38 (und in dieser aus der kleinen liturgischen Bibliothek.)

das neunte von Hufnagel, liturg. Bl. B. I. St. 3. S. 25.—34. 40.

das zehente von Reinhard aus dessen Predigten vom J. 1797, B. I. Nro. VI.

II. Gebete an Ostern:— fünf;

das erste von Koppe aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 45.

das zweyte von dem Herausgeber;

das dritte aus Muzenbechers Sammlung rc. S. 44.

das vierte von Hänlein aus Seilers allg. Hammlung rc. Th. III. Abth. 1. S. 116.

das fünfte von Zollikofer aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. 1. S. 121.

12. Gebete am Himmelfahrts-Feste:— drey;

das erste von dem Herausgeber;

das zweyte von Zollikofer aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. I. Abth. 2. S. 87.

das dritte von Koppe aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. 1. S. 128.

13. Gebete auf Pfingsten: — fünf;
das erste, zweyte und dritte aus Reinhards Predigten vom J. 1796. Nro. IX. X. vom J. 1797. Nro. XII. XIII. vom Jahr 1795. Nro. IX. vom J. 1804. B. I. Nro. XV.
das vierte von Hänlein aus Seilers allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. I. S. 155.
das fünfte von Wilmsen aus Wagniz liturg. Journ. B. 2. S. 225.

14. Gebete am Dreyeinigkeits-Feste: — zwey;
das erste von dem Herausgeber;
das zweyte aus Junge's Liturgie S. 150.

15. An den Apostel-Tagen: — Eines von dem Herausgeber.

16. Am Tage Johannis des Täufers: — Eines aus Junge's Liturgie S. 141.

17. Am ersten Advents-Sonntage, dem Anfang des Kirchen-Jahrs: — vier;
das erste aus Reinhards Predigten vom J. 1796.
das zweyte von Hufnagel, liturg. Bl. B. I. St. 5. S. 122.
das dritte von Seiler, allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. 1. S. 3.
das vierte aus Junge's Liturgie S. 25.

18. An Weihnachten: — sechse;
das erste und zweyte von dem Herausgeber;
das dritte aus Reinhards Predigten vom J. 1797. B. I. Nr. 23.
das vierte von dem Herausgeber;

das fünfte aus Reinhards Predigten vom J. 1795. Nro. XX.

das sechste von Zollikofer aus Sellers allg. Sammlung rc. Th. III. Abth. 1. S. 15.

Am Ende steht das Gebet des Herrn, aus Matth. 6. 9.—13. genommen. — Dann folgt endlich

III. eine Reihe von Auftrittsformeln — und von Segenswünschen am Schlusse der Gottesdienste:

der erstern sind neune, — alle von dem Herausgeber gewählt, 1) Phil. 4, 23. — 2) II. Kor. 13, 13. — 3) II. Kor. 1, 2. — 4) II. Petr. 1, 2. — 5) II. Joh. 3. — 6) Eph. 1 3. — 7) I. Petr. 1, 3. 4. — 8) I. Petr. 5, 9. 10. — 9) I. Tim. 1, 17.

der leztern sind es zwölfe, wovon Nro. 1 — 7. für gewöhnliche Gottesdienste, Nr. 8. — 12. aber für Festtage bestimmt sind.

Davon sind

Nr. 1. 2. 3. von dem Herausgeber aus IV. Mos. 6, 23.—25. — Phil. 4, 7. — II. Thess. 3, 16. gewählt;

Nr. 4. 5. 6. aber aus der Schlesw. Holst. Agende S. 146. 147. — und

Nr. 7. — 12. aus Wolfraths liturg. Handb. S. 108. 104. 105. 106. — genommen *).

---

*) Bey einer aufmerksamen Uebersicht des bisher angegebenen Inhalts dieser neuen Liturgie findet man sogleich, daß auch diejenigen Formulare und Gebete, welche von andern entlehnt sind, von dem Hrn. Herausgeber für seine Zwecke bearbeitet, und daher hie und da zusammengezogen, abgekürzt, in eine andere Ordnung gestellt, oder mit einander verbunden worden sind.

Gebete für besondere, ungewöhnliche und ausserordentliche Gelegenheiten und Fälle, z. B. Kriegs-, Sieges-, Friedens-Gebete, oder bei besondern Ereignissen in der Königlichen Familie, z. B. Vermählungen, Schwangerschaften, Entbindungen, Krankheiten, Kuren, Reisen, Todesfällen rc. einer Person aus dem Königlichen Hause, — oder endlich auch bei solchen Gottesdiensten, welche nicht an allen Orten gebräuchlich sind, wie z. B. Betstunden bey Kindesleichen, vor der Aufrichtung eines Hauses rc. welche zwar an einigen Orten, aber nicht überall gehalten zu werden pflegen, enthält diese Liturgie nicht, sondern es werden entweder in dergleichen Fällen besondere Formulare gedruckt und vorgeschrieben, oder in andern die Wahl oder Verfertigung derselben den Predigern selbst überlassen; — wie sich denn überhaupt das Königliche General-Rescript, durch welches diese neue Liturgie eingeführt wurde, und das derselben voransteht, ausdrücklich dahin erklärt, daß, unerachtet den Geistlichen jede „willkürliche Veränderung" in derselben untersagt wird, doch „hierdurch weder dem Fortschreiten zum Bessern für immer eine Grenze gesetzt, noch die Geistlichen auf den Buchstaben dieser Formulare auch in solchen Fällen beschränkt werden sollen, wo eine individuelle Veranlassung oder die Feyer einer Religions-Handlung ausser der Kirche eine Beziehung auf besondere Verhältnisse nothwendig oder auch nur wünschenswerth macht."

§. 17.

c) Religions-Vorträge.

Auf Gesang und Gebet folgt nun, wie überall, so

auch in den Württembergischen Kirchen, ein öffentlicher Religions-Vortrag, von welchem zuweilen ein Theil, als Voreingang, dem Gebete noch vorangeht. — Dieser Religions-Vorträge sind in Württemberg vornehmlich viererley Arten: Predigten, Katechisationen, Vesperlectionen, und Betstunden, von welchen allen nun dasjenige noch gesagt werden soll, was nicht schon oben (§. 10—14.) vorgekommen ist.

§. 18.

α.) Predigten.

Die am häufigsten vorkommende Art von Religions-Vorträgen sind Predigten. — Ob es zweckmäßig sey, daß diese so oft vorkommen, ob nicht, wie manche behaupten, das Jahr über zu viel geprediget werde, und ob es daher nicht besser wäre, wenn für manche derselben Katechisationen substituirt würden, durch welche das Christenvolk, wie manche glauben, deutlicher und faßlicher belehrt werden könnte? das alles sind Fragen, deren Untersuchung nicht hieher gehört; — doch darf gegen diese so allgemein verbreitete Meinung hier wohl auch erinnert werden, daß doch Belehrung allein nicht der einzige Zweck christlicher Religions-Vorträge ist, sondern eben so gut auch Ermunterung zur Ausübung des erkannten Guten, Warnung vor dem Bösen, Erweckung und Belebung des sittlichen und religiösen Gefühls, welche Zwecke durch den ruhigen und kalten Lehrton allein nicht erreicht werden können, sondern für welche es eines zusammenhängenden Vortrages mit Wärme und selbst wenigstens mit einigem rednerischem Schmucke be-

darf. — Dazu kommt, daß es weit weniger gute Katecheten als gute Prediger giebt, und daß demnach, wenn die Predigten abgeschafft oder vermindert würden, die Religions-Vorträge noch weit häuffiger, als es jezt geschieht, in ein leeres geistloses Gerede ausarten würden. — Doch — sit venia digressioni!

Die Tage, an welchen in Württemberg gepredigt wird, die Tags-Zeiten, zu welchen es geschieht, und die gewöhnliche Dauer einer Predigt sind oben (§. 10. —14.) schon angegeben, und dabey auch die verschiedenen Arten der Predigten: (nach ihren Veranlassungen) Sonn-Fest-, Feyertägliche, Bußtags- und Vorbereitungs-Predigten auf den Genuß des h. Abendmahls, aufgezählt worden; es sind daher hier nur noch einige besondere anzuführen, welche der Württembergischen Kirchenverfassung eigenthümlich sind. — Diese heissen

§. 19.

Jährliche Casual-Predigten.

Es werden nämlich in jedem Jahre an gewissen Sonn- oder auch andern Tagen statt der sonst gewöhnlichen Predigt folgende durch besondere Veranlassungen bestimmte Predigten gehalten:

1) nach geendigter Winterschule eine Schulpredigt, in welcher vornehmlich über das Geschäfte der Erziehung gesprochen, und die Gemeinden zu einer sorgfältigen Erziehung ihrer Kinder und zu fleißiger Benutzung der öffentlicher Schulanstalten ermuntert werden sollen;

2) nach geendigter Sommerschule (eigentlich und ur-

sprünglich nach der jährlichen Endigung der Katechisationen über das vorgeschriebene Lehrbuch) eine Katechismus-Predigt, deren Gegenstand vornehmlich der Unterricht, hauptsächlich in der Religion seyn soll*);

3) am Sonntage nach dem 25. Juni die Reformations-Predigt, (von welcher unten mehr);

4) am nächsten Sonntage nach geendigten Ernte- und Herbst-Geschäften eine Dankpredigt;

5) am Sonntag nach dem 16. Oct. die Kirchweih-Predigt; endlich

6) am Geburtstage des Königs.

§. 20.

Texte.

Bey allen Predigten, welche die Würtembergischen Geistlichen zu halten haben, sind ihnen die Texte theils vorgeschrieben; theils ihrer eigenen Wahl überlassen. — Vorgeschrieben sind sie

1) für die Sonn-, Fest- und Feyertäglichen Predigten, für welche, wie überall, wenigstens in Deutschland, evangelische (aus den vier Evangelien genommene) und epistolische (größtentheils aus den Briefen der Apostel ausgehobene) Perikopen, jene für die Morgen-, diese für die Abend-Predigten, angeordnet sind. —

*) Ursprünglich mußten, wie aus älteren Verordnungen erhellt, diese beyden Predigten gehalten werden, ehe die Katechismus-Lehre angefangen wurde, und wann sie absolvirt war, und waren dazu bestimmt, „die Nothwendigkeit der Katechismus-Lehre gründlich und beweglich vorzustellen, und die Aeltern, Herren, Meister und Frauen zu ermahnen, sowohl ihre Kinder und Gesind fleissig zum Katechismus zu schicken, als auch selbsten dazu zu kommen."

Doch steht es den Geistlichen an Orten, wo keine oder nur seltene Abendpredigten gehalten werden, frey, des Vormittags entweder über die evangelische oder über die epistolische Perikope zu predigen, da ohnedieß jedesmal beyde vor der Predigt verlesen werden sollen.

Diese Perikopen sind zwar zum Theil die älteren, wie sie so ziemlich in ganz Deutschland eingeführt sind *), — zum Theil aber auch — schon seit dem Jahr 1792 — abgeändert, und an die Stelle mancher alten passendere und zweckmäßigere substituirt worden.

Die beybehaltenen älteren sind folgende, und zwar

1) evangelische Perikopen;

am ersten Sonntag des Advents: Matth. 21, 1.—9.

am zweyten — Luc. 21. 25.—36. (doch wird über diesen Text nur in den Jahren, in welchen der 26ste Sonntag nach Trinitatis vorkommt, in den andern aber über Matth. 25, 31.—46. gepredigt.)

am dritten — Matth. 11, 2.—10.

am vierten — Joh. 1, 19.—28. nur daß diese noch einen Zusatz von V. 29.—34. erhalten hat;

am Christfest: Luc. 2, 1.—14.

am Neujahrsfest: Luc. 2, 21.

am Fest der Erscheinung Christi: Matth. 2, 1.—12. mit einem Zusatze von V. 13.—23.

am ersten Sonntage nach Epiph. Luc. 2. 41.—52.

---

*) Für Sachsen hat bekanntlich Reinhard in den lezten Jahren seines Lebens auf erhaltenen Auftrag eine neue Sammlung von Texten veranstaltet, welche größtentheils aus der Apostelgeschichte genommen sind.

am vierten — Matth. 8, 23.—27.
am fünften — Matth. 13, 24.—30. mit einem Zusatze von V. 36.—43.
am sechsten — Matth. 17, 1.—9.
am Sonntage Septuagesimä: Matth. 20, 1.—16. mit einem Zusatze voran aus Matth. 19, 27.—30.
am Sonntage Sexagesimä: Luc. 8, 4.—15.
am Sonntag Esto mihi: Luc. 18, 31.—43.
am Sonntage Reminiscere: Matth. 15, 21.—28.
am Sonntag Oculi: Luc. 11, 14.—28.
am Sonntag Lätare: Joh. 6, 1.—15. mit einem Zusatz von V. 16.—27.
am Sonntag Judica: Joh. 9. 46.—59.
am Osterfeste: Marc. 16, 1.—8.
am Ostermontage: Luc. 24, 13.—35.
am Sonntage Quasimodogeniti: Joh. 20, 19.—23.
am Sonntage Misericordias Domini: Joh. 10. 12.—16. mit einem Zusatze voran von V. 11. und am Ende von V. 17. 18.
am Sonntage Rogate: Joh. 16, 23.—30. mit einem Zusatze von V. 31.—33.
am Himmelfahrts-Feste: Marc. 16, 14.—20.
am Sonntag Exaudi: Joh. 15, 26.—C. 16, 4.
am Pfingstfeste: Joh. 14, 23.—31.
am Pfingstmontage: Joh. 3, 16.—21.
am Dreyeinigkeitsfeste: Joh. 3, 1.—15.
am ersten Sonntage nach Trin. Luc. 16, 19.—31.
am neunten — Luc. 16, 1.—9. mit einem Zusatze von V. 10.—12.

am zehnten — Luc. 19, 41—48.
am elften — Luc. 18, 9.—14.
am zwölften — Marc. 7, 31.—37.
am dreyzehnten — Luc. 10, 23.—37.
am vierzehnten — Luc. 17, 11.—19.
am sechszehnten — Luc. 7, 11.—17.
am siebenzehenten — Luc. 14, 1—11.
am achtzehnten — Matth. 22, 34—46.
am neunzehnten — Matth. 9, 1.—8.
am zwanzigsten — Matth. 22, 2.—14.
am ein und zwanzigsten — Joh. 4, 47.—54.
am zwey und zwanzigsten — Matth. 18, 23.—35. mit einem Zusatze voran von V. 21. 22.
am drey und zwanzigsten — Matth. 22, 15.—22.
am vier und zwanzigsten — Matth. 9, 18.—26.
am sechs und zwanzigsten — Matth. 25, 31.—46.
am sieben und zwanzigsten — Matth. 25, 1.—13.
an den Feyertagen sind, eine einzige (auf den Bartholomäus-Feyertag) ausgenommen, alle unverändert geblieben, drey aber haben Zusätze erhalten, nämlich die
auf den Feyertag Joh. des Evangelisten aus Joh. 21, 20.—24. einen Zusatz voran von V. 15.—19. — die
auf Mariä Reinigung aus Luc 2, 22.—32. einen Zusatz am Ende von V. 23.—40., welcher vormals das Evangelium auf den Sonntag nach dem Christtag war; — und die
auf den Feyertag Jacobi des grössern aus Matth.

20, 20.—23. auch einen Zusatz am Ende von V. 24—28.

2. Von den epistolischen Perikopen sind die allermeisten beybehalten, nur fünfe von denselben ganz verworfen, und andere dafür substituirt worden; es wäre daher überflüssig, die beibehaltenen alle hier anzuführen. — Indessen sind doch bey sehr vielen unter ihnen Veränderungen durch Zusäze oder Weglassungen und Abkürzungen vorgenommen worden, welche daher unten werden namhaft gemacht werden.

Die neuen Perikopen nämlich sind, und zwar was

1) die evangelischen betrifft, folgende:

am Sonntage nach dem Christfeste, vorher: Luc. 2, 33.—40. — jezt: Luc. 2, 15.—20.

am Sonntage nach dem Neujahr, vorher: Matth. 2, 13.—15. — jezt: Joh. 1, 1.—18.

am zweyten Sonntag nach Epiph., vorher: Joh. 2, 1.—11. — jezt: Matth. 3, 13. — Cap. 4, 11.

am dritten — vorher: Matth. 8, 1.—13. — jezt: Joh. 2, 1.—11.

am Sonntag Invocavit, vorher: Matth. 4, 1.—11. — jezt: Joh. 17. ganz.

An den Sonntagen Jubilate und Cantate sind die zwey Perikopen mit einander verwechselt worden, weil die leztere einen frühern, die erstere einen spätern Abschnitt aus den lezten Reden Jesu enthält, nämlich Joh. 16, 5.—15. war vorher auf Cantate, und ist jezt auf Jubilate — Joh. 16, 16.—23. war vorher auf Jubilate und ist jezt auf Cantate verordnet.

Am zweyten Sonntage nach Trin. — vorher Luc. 14, 16.—24. — jezt: Luc. 15, 1.—10.

Vom dritten bis auf den achten — kommt jezt die ganze Bergpredigt nach Matthäus vor, nämlich am dritten — vorher Luc. 15, 1.—10. — jezt Matth. 5, 1.—16.

am vierten — vorher Luc. 7, 36.—42. — jezt Matth. 5, 17.—48.

am fünften — vorher Luc. 5, 1.—11. jezt Matth. 6, 1.—18.

am sechsten — vorher Matth. 5, 20.—26. — jezt Matth. 6, 19.—34.

am siebenten — vorher Marc. 8, 1.—9. — jezt Matth. 7, 1.—12.

am achten — vorher Matth. 7, 15.—23. — jezt Matth. 7, 13.—29. — —

am fünfzehnten — vorher Matth. 6, 24.—34. — jezt Matth. 18, 1.—11.

am fünf und zwanzigsten — vorher Matth. 24, 15.—28. — jezt Luc. 13, 1.—9.

am Feyertage Bartholomäi: vorher Luc. 22, 24.—30. — jezt Joh. 1, 35.—51.

2) Von den epistolischen Perikopen sind folgende entweder ganz neu oder verändert:

am zweyten Sonntag des Advents: verändert — vorher Röm. 15, 4.—13. — jezt V. 1.—3. noch dazu;

am vierten: verändert — vorher Phil 4, 4.—7. — jezt V. 8. 9. noch dazu;

am Christfeste; — verändert — vorher Tit. 2, 11.—15. — jezt ohne V. 15.

am Sonntag nach dem Neujahrsfeste: neu — vorher Matth 2. 19.—23. — jezt 1. Petr. 4, 12.—19.

am ersten Sonntage nach Epiph. verändert — vorher Röm. 12, 1.—6. — jezt ohne V. 6.

am Sonntage Septuagesimä: verändert — vorher I. Kor. 9, 24. — C. 10, 5. — jezt I. Kor. 9, 24.—27.

am Sonntag Sexagesimä: verändert — vorher II. Kor. 11, 19. — C. 12, 9. — jezt II. Kor. 12, 1.—10.

am Sonntage Reminiscere: verändert — vorher I. Thess. 4, 1.—7. jezt V. 8.—12 noch dazu:

am Sonntage Lätare: neu — vorher Gal. 4, 21.—31. — jezt Kol. 3, 18. — C. 4, 1.

am Palmtage — vorher Phil. 2, 5.—11. — jezt ganz weggelassen, weil die Leidensgeschichte J. C. (wovon unten) verlesen wird.

am Osterfeste: neu — vorher I. Kor. 5, 7.—9. — jezt I. Kor. 15, 1.—20.

am Ostermontage: verändert — vorher Ap. Gesch. 10, 34.—43. — jezt ohne V 42. 43.

am Sonntage Quasimodogeniti: verändert — vorher I. Joh. 5, 4—10. — jezt V. 11. — 13. noch dazu.

am Sonntage Cantate: verändert — vorher Jac. 1, 16.—21. — jezt Jac. 1, 13.—20.

am Sonntage Rogate: verändert — vorher Jac. 1, 22.—27. — jezt V. 21. noch dazu;

am Pfingstfeste: verändert — vorher Ap. Gesch. 2, 1.—13. — jezt V. 14.—18. noch dazu.

am zweyten Sonntage n. Trin. verändert — vorher I. Joh. 3, 13.—18. — jezt V. 19.—24. noch dazu;

am vierten —: verändert — vorher Röm. 8, 18.—23. — jezt V. 24.—27. noch dazu;

am sechsten —: verändert — vorher Röm. 6, 3.—11. — jezt V. 1. 2. noch dazu:

am neunten —: verändert, vorher I. Kor. 10, 6.—13. — jezt I. Kor. 10, 1.—14.

am elften —: neu, — vorher I. Kor. 15, 1.—10. — jezt II. Kor. 5, 1.—10.

am dreyzehnten —: neu — vorher Gal. 3, 15—22. — jezt Jac. 3, 1.—12.

am sechszehnten—: verändert — vorher Eph. 3, 13. —21. — jezt ohne V. 13.

am neunzehnten —: verändert — vorher Eph. 4, 22. —28. — jezt V. 29. 30. noch dazu;

am ein und zwanzigsten —; verändert — vorher Eph. 6, 10.—17. — jezt V. 18.—20 noch dazu;

am Thomas-Feyertage: verändert — vorher Eph. 1, 3.—6. — jezt V. 7. 8. noch dazu;

an Mariä Reinigung; verändert — vorher Mal. 3, 1.—4. — jezt V. 5. noch dazu;

am Feyertag Joh. des Täufers: verändert — vorher Jes. 40, 1.—5. — jezt V. 6.—8. noch dazu;

am Bartholomäus-Feyertage: verändert — vorher II. Kor, 4, 7,—10. — jezt V. 5. 6. noch dazu;

am Matthäus-Feyertage: verändert — vorher Eph. 1, 7.—14. jezt V. 15. 16. noch dazu.

§. 21.

Fortsetzung.

Ausser diesen ein= für allemale festgesezten evangelischen und epistolischen Perikopen werden aber den Würtembergischen Predigern gewöhnlich auch noch die Texte zu gewissen ausserordentlichen Predigten bey besonders feyerlichen Gelegenheiten, z. B. bei Sieges= und Friedens-Dankfesten, am Geburtsfeste des Königs, bey dem Tode einer vorzüglich bedeutenden Person aus dem Königlichen Hause, oder andern sehr merkwürdigen Ereignissen in demselben — vorgeschrieben; hingegen werden dieselben

2) der eigenen Wahl des Predigers überlassen bey Bußtags=, Vorbereitungs= und den, §. 19 angeführten, jährlichen Casual=Predigten (den Geburtstag des Königes ausgenommen, s. oben), zu welchen er aber auch die sonntäglichen Perikopen benutzen darf, wenn ihr Inhalt gerade für den besondern Zweck der Predigt passt. — Auch zu Predigten in besondern in der Gemeinde sich ereignenden Fällen, z. B. Hochzeiten, Leichenbegängnissen ꝛc. steht dem Prediger die Wahl des Textes frey.

§. 22.

β) Katechisationen.

Eine andere Art der öffentlichen Religions=Vorträge sind die Katechisationen oder der Religions=Unterricht in Fragen und Antworten, welche vornehmlich an Kinder gemacht, und von Kindern beantwortet werden, wiewohl es hie und da, aber selten, üblich ist, daß auch die Erwachsenen antworten. —

Diese Anstalt besteht in Württemberg seit 133 Jahren, denn bis auf das Jahr 1680 hin wurden statt der jetzigen Katechisationen Predigten über den Katechismus gehalten. — Weil man aber einsah, daß durch diese Predigten der Jugend wenig gerathen war, so gab das damalige Consistorium dem General-Superintendenten und Prälaten zu Bebenhausen, Joh. Kunr. Zeller, den Auftrag, ein Lehrbuch zu einem eigentlichen katechetischen Unterrichte zu verfassen, welches denn derselbe im J. 1681. zu Tübingen in 8. unter dem Titel: „Katechetische Unterweisung zur Seligkeit, d. i. Kurze Auslegung des Brenzianischen Katechismus in Frag und Antwort ꝛc." herausgab. — Weil man aber diese Arbeit für den Gebrauch in Kirchen und Schulen zu weitläuftig fand, so musste dieselbe in's Kürzere gezogen werden, und kam dann im Jahr 1696 wieder unter dem Titel: Auszug der katechetischen Unterweisung zur Seligkeit über den Brenzischen Katechismum ꝛc." heraus. Dieß ist noch heutzutage das Lehrbuch, über welches in den Würtembergischen Kirchen alle Katechisationen gehalten werden, und dessen lezte Ausgabe mit einigen, wiewohl sehr sparsamen, Veränderungen der ehemalige Consistorial-Rath und Stiftsprediger Rieger zu Stuttgart im J. 1788 besorgt hat *).

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Lehrbuch für unsere Zeiten zu alt ist, und im Gebrauche manche Unbequem-

*) Vergleiche Hartmann Kirchengesetze des Herzogthums Württemberg ꝛc. III. B. Stuttg. 1798. Einleit. S. XVII. XVIII.

lichkeiten hat, worunter keine der geringsten die ist, daß die ganze christliche Sittenlehre, in so fern sie die allgemeinen Pflichten in sich begreift, in die Erklärung des Vaterunsers und der zehen Gebote nothdürftig und unsystematisch zusammengedrängt ist, — und es ist daher die Befriedigung des Wunsches nach einem neuen und besseren Lehrbuche längst als ein wahres Bedürfniß anerkannt worden. — Das Königliche Ober-Konsistorium hat deswegen auch schon gleich zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts Anstalten hiezu getroffen, und vorerst mehrere Geistliche, von welchen zu erwarten war, daß sie etwas Gutes und Brauchbares liefern würden, durch die Generalsuperintendenten auffordern lassen, Proben eines solchen neuen Lehrbuches auszuarbeiten, und mit versiegeltem Namen der Verfasser und einem Motto versehen einzuschicken, aus welchen alsdann die beste ausgewählt und gedruckt werden sollte. — Es haben auch wirklich mehrere diesem Aufrufe entsprochen, es ist aber keine der eingeschickten Proben einzeln und ganz des Druckes würdig erkannt worden, sondern der Hr. Ober-Consistorialrath, D. v. Süskind hat den Auftrag erhalten, entweder aus jeder der eingekommenen Proben das Beste auszuheben, und daraus ein neues Lehrbuch zusammen zu setzen, oder aber selbst eines zu verfertigen; — und so viel man weiß, wird er das Leztere thun.

Inzwischen sind die Geistlichen und Schullehrer angewiesen, sich neben dem alten Lehrbuche des Hannöverischen Landes-Katechismus zu bedienen; es hat dieses aber seine eigenen Schwierigkeiten, indem auf der einen Seite ein katechetisches Lehrbuch schwer zu gebrauchen ist, wenn

es nicht alle Katechumenen, oder wenigstens die Mehrzahl, besitzen, — und auf der andern Seite den Kindern und ihren Aeltern auch nicht wohl zugemuthet werden kann, sich den Hannöverischen Katechismus jezt noch anzuschaffen, da man täglich ein eigenes neues Lehrbuch erwartet, welches sie dann auch kaufen müssen.

§. 23.

Fortsetzung.

Diese Katechisationen werden, wie schon oben §. 10—13 bemerkt worden ist, an den meisten Sonn- und einigen Fest-Tagen des Nachmittags — an den Feyer-Tagen aber Vormittags gleich nach der Predigt — und in der Woche drey Wochen nach einander (in der vierten ist der Bußtag) am Freytage (an einigen Orten auch am Dienstage und Donnerstage) Vormittags, gewöhnlich um 10 Uhr, gehalten.

Das Lehrbuch soll an oder nach dem ersten Advents-Sonntage angefangen, und am lezten Sonntage nach Trinitatis oder in der Woche nach demselben absolvirt werden.

Die Schuljugend beyderley Geschlechts ist das für diese Art von Religions-Vorträgen zunächst bestimmte Auditorium; die Katechisationen, oder Kinderlehren, wie sie in der Volkssprache genannt werden, werden aber gewöhnlich, wenigstens in kleineren Städten und auf Dörfern, auch von Erwachsenen eben so zahlreich besucht, wie die Predigten. — Ausserdem sind auch die der Schule entlassenen jungen Leute beyderley Geschlechts auch nach ihrer Confirmation noch einige Jahre — ehemals bis ins fünf und zwanzigste, nach neueren Verordnungen aber bis zum Schlusse des achtzehnten

Jahres — gehalten, classenweise die Katechisationen nicht nur überhaupt fortzubesuchen, sondern sich auch in die Nähe des Altars, von welchem aus die Katechisation gehalten wird, und um welchen herum zunächst die Schulkinder stehen, hinzustellen, und, wie diese, auf die vorgelegten Fragen zu antworten. — Zu dem Ende wird jedesmal die Classe, an welcher die Reihe ist, von einem Schullehrer oder dem Meßner öffentlich abgelesen, die Abwesenden notirt, und ihre Versäumnisse, wenn sie muthwillig geschehen, nachher gerügt.

§. 24.

γ.) Biblische oder Vesper-Lectionen.

Eine der Württembergischen Kirchenverfassung eigenthümliche, wenigstens bey weitem nicht überall eingeführte, Art von öffentlichen Religions-Vorträgen sind die sogenannten biblischen oder Vesper-Lectionen. — Den leztern Namen haben sie, weil sie gewöhnlich Sonntags Abends nach der Katechisation (hin und wieder jedoch auch am Samstage Vormittags) gehalten werden, den ersten aber, weil sie darin bestehen, daß in denselben ein ganzes Capitel aus irgend einem biblischen Buche nach der Ordnung dieses Buches — und nach demselben eine gedrängte, summarische, und praktisch angewandte Erklärung des Capitels aus einem Buche, welches unter landesherrlicher Autorität verfasst worden ist, und den Titel hat:

„Summarien, oder gründliche Auslegung der Schriften alten und neuen Testaments — — zu öffentlicher Kirchenandacht — — auch sonsten zu erbaulichem Hausgebrauch ausgefertigt"

auf der Kanzel — natürlich mit vorangehenden und nachfolgenden Gebeten — vorgelesen wird.

Der Ursprung dieser Anstalt verliert sich in den Zeiten vor dem dreyßigjährigen Kriege, denn schon vor demselben wurden dergleichen Vesper-Lectionen in den Württembergischen Kirchen gehalten, zu welchen man sich anfänglich der kurzen Summarien von Veit Dieterich, einem Prediger zu Nürnberg, bediente. — Da aber in jenem so schrecklich verheerenden Kriege die meisten Exemplare dieser Summarien mit den Kirchen, in welchen sie gebraucht worden waren, zu Grunde giengen, und nachher nirgends her wieder zu bekommen waren, so verordnete der damalige Herzog Eberhard III., daß neue und eigene Summarien für die Württembergischen Kirchen verfasst werden sollten. — Diese Arbeit würde sofort anfänglich dem damaligen Abte des Klosters Bebenhausen und General-Superintendenten Johann Jakob Heinlin übertragen, welcher auch die Summarien über das ganze neue Testament, und dann noch über die großen und kleinen Propheten zu Stande brachte. — Als dieser hierauf im J. 1660 starb, so trat Jeremias Rebstok, Abt des Klosters Blaubeuren, an seine Stelle, konnte aber, weil ihn der Tod dabey überraschte, nichts als das erste Buch Mosis ausarbeiten. — Hierauf erhielt endlich der im J. 1683 gestorbene General-Superintendent und Abt zu Bebenhausen Johann Kunrad Zeller, dessen oben bei den Katechisationen (§. 22.) schon gedacht worden ist, den Auftrag, das Werk zu vollenden, welcher auch wirklich alles noch Rückständige vollends ausarbeitete, so daß das Ganze im J.

1667 zu Stande kam, und in den Würtembergischen Kirchen eingeführt werden konnte.

Diese Heinlin-Rebstok-Zellerischen Summarien nun blieben bey den Vesper-Lectionen über ein volles Jahrhundert im Gang, bis endlich im Jahr 1783 auf der damals versammelten jährlichen kirchlichen Synode *) beschlossen wurde, diese alten, den neueren Fortschritten in der biblischen Exegese nicht mehr angemessenen, und auch in ihrem Ausdrucke für den mehr geläuterten Geschmack des Zeitalters nicht mehr passenden Summarien abzuschaffen, und an ihrer Stelle neue und in den beyden angegebenen Rücksichten bessere und brauchbarere verfertigen zu lassen.

Es wurde hiebey mit dem neuen Testamente der Anfang gemacht, und im J. 1786 der erste Band, welcher die vier Evangelien und die Apostelgeschichte enthält, ausgegeben, welchem sogleich im nächsten Jahre (1787) der zweyte nachfolgte, welcher die Summarien über die apostolischen Briefe und die Offenbarung Johannis lieferte.

Zwey Jahre darauf, im J. 1789, erschien der erste Band über das alte Testament, welcher die fünf Bücher Mosis erklärt; — aber — theils um mancher eingetretener Hindernisse willen, theils weil man an den Summarien über das N. T. schon auf geraume Zeit Vorrath hatte — erst nach einer Pause von zwölf Jahren

*) Von dieser Synode wird unten im vierten Abschnitte ausführlich die Rede seyn.

(im J. 1801) der zweyte über die Bücher: Josua, der Richter, Ruth, Samuelis, und der Könige, *) — und neun Jahre nachher der dritte über Esra, Nehemia, Esther, Hiob, und die beyden Schriften Salomo's: die Sprüche und den Prediger. Das sogenannte Hohelied ist absichtlich und aus guten Gründen aus diesem zum öffentlichen Vorlesen bestimmten Erbauungsbuche weggelassen worden; den Psalmen aber wird ein eigener Band gewidmet werden, womit sie sich alsdann an die Schriften der Propheten anschliessen werden.

Die Ausarbeitung dieser Summarien ist mehreren Geistlichen, welche sich sonst schon entweder durch Schriften oder mündliche Vorträge als zu diesem Geschäft tüchtig bekannt gemacht hatten, aufgetragen worden, und zwar sind die Verfasser dieser Ausarbeitungen nach der Ordnung der biblischen Bücher folgende:

I. Für das neue Testament haben die Summarien geliefert:

1. über die drey ersten Evangelien: der damalige Special-Superintendent zu Lustnau, M. Magnus Friederich Roos, welcher nachher als Prälat zu Anhausen gestorben ist;
2. über das Evangelium Johannis: der noch lebende Hr. Ober-Consistorial-Rath und Prälat D. Georg Friederich Griesinger;

*) Die beyden Bücher der Chroniken sind ausgelassen worden, wahrscheinlich weil ihr Inhalt zu gleichlautend mit den vorhergehenden ist.

3. über die Apostelgeschichte: der damalige Special-Superintendent zu Wildberg, M. David Jonathan Cleß, welcher nachher als Special-Superintendent zu Göppingen gestorben ist;

4. über den Brief an die Römer: eben dieser Special-Superintendent Cleß;

5. über den ersten Brief an die Korinthier: der vormalige Stadtpfarrer zu Stuttgart, M. Georg Ernst Göz;

6. über den zweyten — der obige Prälat Roos;

7. über den Brief an die Galater: der Special-Superintendent Cleß;

8. über die Briefe an die Epheser, Philipper und Kolosser: der Hr. Prälat und jetzige General-Superintendent, M. David Bernhard Sartorius, damals erster Stifts-Diakonus zu Stuttgart;

9. über die Briefe an die Thessalonicher, den Timotheus, den Titus, und den Philemon: der vormalige, aber schon seit vielen Jahren gestorbene Stifts-Diakonus zu Stuttgart, M. Jakob Friederich Rapp;

10. über die beiden Briefe Petri: der nun ebenfalls verstorbene damalige Spital- und nachherige Stifts-Diakonus zu Stuttgart, M. Johann Eberhard Osiander;

11. über die drey Briefe Johannis und den an die Ebräer: der vormalige und auch schon vor geraumer Zeit gestorbene Consistorial-Rath und Stiftsprediger zu Stuttgart, M. Karl Heinrich Rieger;

12. über die beyden Briefe Jacobi und Judä: der obige Diakonus Osiander; — endlich

13. über die Offenbarung Johannis: der Prälat Roos.

II. Was von dem alten Testamente bis jezt bearbeitet ist, hat folgende Gelehrte zu Verfassern:

1. die fünf Bücher Mosis: den Prälat Roos;

2. die Bücher: Josua, der Richter, Ruth, und Samuelis: den vormaligen Propst und General-Superintendenten zu Denkendorf, D. Johann Friederich Märklin;

3. die beyden Bücher der Könige: den jetzigen Special-Superintendenten zu Creglingen, Hrn. M. Philipp Ludwig Finckh, damals Special-Superintendenten zu Wildbad;

4. die Bücher Esra, Nehemia, und Esther: den jetzigen Prälaten und General-Superintendenten, Hrn. M. Heinrich Wilhelm Dapp, damals Stifts-Diakonus zu Stuttgart;

5. das Buch Hiob: den jetzigen Special-Superintendenten in Urach, Hrn. M. Nathanael Köstlin; — endlich

6. die beyden Salomonischen Schriften, die Sprüche und der Prediger: den verstorbenen Prälaten und General-Superintendenten zu Maulbronn, M. Joseph Friederich Schelling.

§. 25.

δ.) Betstunden.

Die vierte Art von öffentlichen Religions-Vorträgen

sind endlich die Betstunden. — Ausser dem, was von diesen oben (§. 14. Nro. 3.) schon gesagt worden ist, muß hier nur noch bemerkt werden, daß bey diesen Betstunden in der Stiftskirche zu Stuttgart kurze Reden gehalten werden, und ehemals beynahe überall gehalten worden sind, was aber nachher durch einen ausdrücklichen Befehl verboten worden ist, weil manche Geistliche diese Reden dazu benuzten, um bey dieser Gelegenheit ihre Uneinigkeiten und Streitigkeiten mit der Gemeinde, oder auch ihre politischen Ansichten auf die Kanzel zu bringen. — Indessen sind sie bey Casual-Betstundeu, wie sie an einigen Orten üblich sind, z. B. bey Leichenbegängnissen, vor der Aufrichtung eines neuen Hauses u. s. w., doch noch im Gange; bey welchen Gelegenheiten auch, wie oben (am Schlusse des §. 16.) bemerkt worden ist, eigene dazu verfertigte Gebete gesprochen werden dürfen *).

§. 26.

d.) Administration der Sacramente.

Auch in Ansehung der Administration der Sacramente (der Taufe und des h. Abendmahls) finden in den kirchlichen Verfassungen verschiedener Länder mehr oder weniger Verschiedenheiten Statt. — Was in der Württembergischen Kirche hierin theils Gesetz, theils Sitte ist, besteht vornehmlich in folgendem:

---

*) Der Verf. dieses Werkes hat in seinem auf das Jahr 1806 herausgegebenen „Amtskalender für Württembergische Prediger," welcher vielleicht künftig fortgesezt werden wird, einige dergleichen Gebete geliefert.

§. 27.

α.) Taufe.

Die **Taufe** geschieht, wie in den occidentalischen Gegenden wohl überall, nicht durch **Eintauchen** des Täuflings in's Wasser, sondern durch **Besprengen** damit, wiewohl in älteren Zeiten auch das erstere hie und da gebräuchlich gewesen seyn muß, weil man in mehreren Kirchen noch ausgehöhlte Baptisterien oder Taufsteine antrifft, welche demnach ehemals mit Wasser angefüllt, und in welchen die Täuflinge unter das Wasser untergetaucht worden seyn müssen.

In den allermeisten Kirchen sind nämlich eigene Baptisterien oder sogenannte Taufsteine vorhanden, vor welchen die Taufhandlung geschieht, und zwar entweder so, daß auch die ganzen Legenden vor denselben — oder diese im Altare verlesen werden, und nur der Tauf-Act selbst vor dem Taufsteine geschieht. — Nur in einigen wenigen Kirchen fehlt es aus Mangel an Raum an einem eigenen Taufstein, und in diesem Falle wird die Taufe hinter dem Altare verrichtet.

Bey dem Acte selbst stehen die Taufzeugen an einigen Orten gerade vor dem Geistlichen, an andern zu seiner Rechten oder Linken, oder auch zu seinen beyden Seiten. Hinter den Taufzeugen, oder ihnen zur Seite steht die Hebamme mit einem Mädchen unter 14 Jahren — an einigen Orten mit einem erwachsenen — welches das Kind zur Taufe in die Kirche trägt, und diesen gemeiniglich gerade gegenüber der Vater des Kindes; sobald nun der Geistliche auftritt, übergiebt jenes Mädchen,

oder auch die Hebamme, das Kind der ersten unter den weiblichen Taufzeugen, welche es so lange auf den Armen behält, bis die Paränese an die Taufzeugen geschieht, vor welcher sie es dem ersten unter den männlichen übergiebt, welcher, wann alle Fragen von allen beantwortet sind, das Kind alsdann dem Geistlichen zum Taufen hinhält, welcher es hierauf tauft, und nachdem dieses geschehen ist, einen Segenswunsch über dasselbe spricht, worauf dieser Taufzeuge es alsdann dem zweyten, dieser dem dritten u. s. f. und endlich der lezte der zweyten Taufzeugin, diese der dritten u. s. f. übergiebt, bis es endlich die lezte bis zur Endigung der ganzen Handlung auf den Armen behält, und endlich dem obigen Mädchen wieder übergiebt.

Wohin das Kind getauft werden soll, ist durch kein Gesetz bestimmt, daher es an einigen Orten auf die Stirne, an andern auf die Brust getauft wird, aber die dreymalige Besprengung ist als wesentlich nothwendig ausdrücklich verordnet. — Eben so wird auch der Segenswunsch nach der Taufe auf verschiedene Art ertheilt, indem einige Geistliche dem Kinde dabey die Hand auf die Stirne legen, andere nicht; das Zeichen des Kreuzes aber wird in der protestantischen Kirche Württembergs nirgends dabey gemacht.

Die ganze Handlung schließt sich alsdann entweder mit einem Schlußgebete, oder je nachdem ein Formular dabey gebraucht wird, auch blos mit dem Segen.

§. 28.

Fortsetzung. Anzahl der Taufzeugen.

Die Zahl, wie viel ein Vater bey der Taufe seines

Kindes Zeugen aufstellen darf, ist durch Gesetze bestimmt, und zwar dürfen nach den neuesten Verordnungen die Honoratioren nicht mehr als sechs, und die übrigen nicht mehr als vier Taufzeugen haben. Für jeden weiteren muß eine Taxe von einem Reichsthaler erlegt werden, und die Geistlichen sind zu dem Ende gehalten, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß derjenigen, welche mehr als sechse oder viere gehabt haben, aus den Taufbüchern auszuziehen und den Cameral-Verwaltern zum Einzuge der Taxe zu übergeben. — Jedoch ist dieses Gesetz nur von den Taufzeugen zu verstehen, welche bey der Taufhandlung wirklich gegenwärtig sind, nicht von den abwesenden, deren man neben den anwesenden so viele erbitten kann, als man will.

§. 29.

Fortsetzung. Fragen an die Taufzeugen.

An diese Taufzeugen werden gewisse Fragen gemacht, welche sie öffentlich zu beantworten haben. — Seit der Einführung der neuen Liturgie aber werden diese Fragen nicht mehr, wie vormals, an den Täufling, in dessen Namen jene die Fragen zu beantworten hatten, sondern an die Taufzeugen selbst gerichtet, um sie in ihrem eigenen Namen zu beantworten.

Die in der neuen Liturgie enthaltenen fünf verschiedenen Tauf-Formulare schreiben auch verschiedene den Taufzeugen vorzulegende Fragen vor. — In zweyen (dem zweyten und dem vierten) wird nur die einzige Frage gemacht: ob die Taufzeugen wollen, daß das zur Taufe gebrachte Kind auf den Glauben der Christen (an

Vater,

Vater, Sohn, und Geist) getauft, und durch ihre und seiner Aeltern gemeinschaftliche Sorgfalt zur Annahme und Befolgung der christlichen Lehren erzogen werde? — Nach den drey übrigen hingegen müssen vier Fragen gemacht werden, nämlich:

1. Glaubet Ihr (oder glauben Sie) an Gott den Vater ꝛc. — an Jesum Christum, seinen Sohn ꝛc. — an den heiligen Geist ꝛc. — ? (nach dem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisse.) *)

2. Entsaget ihr allem Unglauben und allem Aberglauben, allen sündlichen Gesinnungen, Neigungen und Werken? **)

---

*) In dem ersten Formulare ist diese Frage so ausgedrückt:

Glauben Sie an Gott, den Vater, den Ewigen, den Allmächtigen, den Allerheiligsten, den Allweisen, den Allgütigen, den Schöpfer und Herrn des Himmels und der Erde?

Glauben Sie an Jesum Christum, seinen Sohn, der, vom Himmel gekommen, als Mensch auf Erden lebte, lehrte, litt und starb; durch seine göttliche Lehre und durch seinen Tod am Kreuze unser Erlöser und Führer zur seeligen Unsterblichkeit ward; nach seinem Tode wieder auferstand; in den Himmel zur Rechten des Vaters erhoben über alles herrscht, und einst richten wird die Lebendigen und Todten?

Glauben Sie auch an den heiligen Geist, der alle wahre Bekenner Jesu zu Einer Gemeinde vereinigt; uns Kraft zur Heiligung gewährt; mit dem Trost der Vergebung unserer Sünden uns erfüllt; und einer frohen Auferstehung vom Tode zum ewigen Leben uns entgegen leitet?

**) Diese Frage findet bey vielen (sowohl Predigern als Zuhörern) aus der Secte der sogenannten Pietisten großen An-

3. Haltet ihr euch hingegen für verpflichtet, dem heiligen Gott, Vater, Sohn und Geist, ewig treu zu seyn, und nach Jesu Lehre euer ganzes Leben einzurichten?

4. Wollet ihr, daß dieses Kind auf dieses Bekenntniß getauft werde?

Gemeiniglich werden aber bey allen Taufen, es mögen diese oder jene Formulare gebraucht werden, (Haustaufen etwa ausgenommen), alle diese vier Fragen gebraucht, um nicht durch Auslassung der einen oder der andern irgend einem Schwachen einen Anstoß zu geben.

§. 30.

Fortsetzung. Ort und Zeit der Taufe. Haustaufen. Jäh- oder Noth-Taufe.

Nach den neuesten Verordnungen sollen die Taufen nicht nur überhaupt in der Kirche, sondern auch bei einem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, was freylich auch das natürlichste ist, weil die Taufe eine öffentliche Handlung seyn soll; — indessen werden doch, wenn ein Kind schwach ist, und man mit der Taufe eilen zu müssen glaubt, oder auch um anderer Umstände willen hie und da Ausnahmen gemacht, und die Kinder auch zu andern Zeiten, ausser einem Gottesdienste, in der Kirche getauft. — Ja es findet sogar seit einigen Jahren die Vergünstigung Statt, daß in den sechs Winter-

---

stoß, welche Gefahr für die Religion befürchten, daß dem Teufel nicht mehr in Person abgesagt wird; daher auch neuerlich verordnet worden ist, daß die Frage: widersaget ihr dem Teufel? bey solchen, die es verlangen, wieder gebraucht werden solle

monaten vom Anfange des Octobers bis zu Ende des März, — und nach einer spätern Verordnung vom 2. Aug. 1811. in den Filial-Orten, welche keine Pfarrkirchen haben, und von der Mutterkirche weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, das ganze Jahr hindurch — auf Verlangen der Aeltern, ohne Dispensation und Taxe in den Häusern getauft werden darf, ohne daß die Geistlichen und Meßner für diese Haustaufen mehr als die gewöhnliche Taufgebühr fordern dürfen. — Es wird jedoch, wenigstens unter dem Volke, von dieser Vergünstigung nur sehr selten Gebrauch gemacht.

Auch die sogenannte Jäh- oder Noth-Taufe ist in Württemberg noch üblich, und es findet sich deswegen in der neuen Liturgie ein eigenes Formular für dieselbe. (S. oben §. 16.) — Wenn gleich dieser Anstalt eigentlich ein Aberglaube (von der Unseeligkeit der Kinder, die ohne Taufe sterben) zum Grunde liegt, so hat man dieselbe doch, um der Schwachen, und vornehmlich der durch die Geburt schon angegriffenen und geschwächten, und über die Lebensgefahr des neugeborenen Kindes beängstigten Mütter zu schonen, beybehalten. — Schade aber ist es, daß sie an sehr vielen, vielleicht den meisten, Orten nicht durch die Geistlichen, sondern gewöhnlich durch die Hebammen oder Geburtshelfer, oder auch durch den Vater des Kindes verrichtet wird; denn es ist zu befürchten, daß diese Personen eine solche Taufe oft nicht gehörig nach der Vorschrift, oder wenigstens nicht mit der dieser heiligen Handlung gebührenden Würde verrichten. — Erholt sich das so getaufte schwache Kind nach-

her nach der empfangenen Nothtaufe, so wird es einige Zeit darauf bey einem Gottesdienste in der Kirche öffentlich vorgetragen und der Gemeinde als ein getauftes Kind vorgestellt, wobey, wie bey einer Taufhandlung, die Aeltern und Taufzeugen an ihre Pflichten und die Wichtigkeit derselben erinnert werden, und das Kind der Liebe Gottes und Jesu empfohlen, aber natürlich nicht noch einmal getauft wird.

§. 31.

β) Abendmahl.

Das zweyte Sacrament der protestantisch-christlichen Kirche, das h. Abendmahl, wird zwar im Königreiche Württemberg, was das Wesentliche der Handlung betrifft, wie überall gefeyert; aber in Nebenumständen, in gewissen ausserwesentlichen, theils vorbereitenden, theils begleitenden Anstalten, mögen wohl zwischen diesem und andern Ländern mehrere Verschiedenheiten Statt finden, die sich aus dem Folgenden ergeben werden.

§. 32.

Fortsetzung. — Vorbereitende Anstalten. Anmeldung.

Eine der vornehmsten der vorbereitenden Anstalten ist die, daß, nachdem am Sonntage zuvor von der Kanzel verkündigt worden ist, daß am nächsten Sonn- oder Fest-Tage das h. Abendmahl werde gefeyert werden, diejenigen, welche dasselbe zu geniessen sich vorgenommen haben, bey dem Geistlichen des Orts, oder, wenn mehrere in Einem Orte sind, bey ihrem Beichtvater, (in der Regel in eigener Person, jedoch von Eheleuten im Na-

men beyder nur Eines, meistens das Weib) sich anmelden, d. h. dem Geistlichen ihr Vorhaben, das h. Abendmahl zu geniessen, erklären, welcher sie alsdann in ein eigens dazu bestimmtes Buch mit ihrem ganzen Namen mit Angabe des Tages, an welchem sie es geniessen wollen, aufschreibt.

Diese Gelegenheit soll der Geistliche benutzen, um den Anmeldenden theils allerley schickliche Erinnerungen in Beziehung auf ihre individuellen und häuslichen Umstände zu geben, theils auch vornehmlich die Unverheyratheten, und unter diesen hauptsächlich die jüngern, über ihre Religions-Kenntnisse und ihre Fort- oder Rück-Schritte in denselben zu prüfen. — Sind unter diesen unverheyratheten Personen fremde aus andern Orten des Königreichs, welche erst seit Kurzem, z. B. als Dienstboten, Handwerks-Lehrlinge oder Gesellen ꝛc. in dem Orte, wo sie sich anmelden, sich befinden, oder auch Ortsangehörige, welche sich einige Zeit an andern Orten aufgehalten haben, so soll ihnen ein von dem Geistlichen des Ortes, in welchem sie das Leztemal zum Abendmahle gegangen sind, ausgestelltes Zeugniß über die Zeit ihres lezten Abendmahlsgenusses und über ihre bisherige Aufführung abgefordert werden, welches Beichtzettel genannt, und natürlich hinwiederum auch denen ausgestellt wird, welche sich aus ihrem Geburts- oder Wohn-Orte in andere begeben. — Es ist Schade, daß diese durch Gesetze verordnete Gewohnheit an vielen Orten nach und nach in Abgang kommt, wiewohl auf der andern Seite, da dieses Zeugniß der Person, die es angeht, selbst in

die Hände gegeben wird, auch nicht viel dabey heraus-kommt, weil sie, sobald etwas Ungünstiges für sie darin steht, es nicht abgiebt, und ohne dasselbe zum Abend-mahl zu kommen sucht, oder ganz davon wegbleibt; daher es wohl am gerathensten, und dieses Ueberbleibsel der ältern Kirchen-Disciplin dadurch noch am leichtesten zu erhalten wäre, wenn diese Beichtzettel, wie es ehemals im Ulmischen Sitte war, durchgängig und ohne Ausnahme in lateinischer Sprache abgefasst würden.

Finden sich unter den sich anmeldenden Personen solche, welche in offenbaren ärgerlichen Lastern, oder Eheleute, die in notorischer Uneinigkeit mit einander leben, so soll der Geistliche dieselben zuvörderst zur Besserung ermahnen, und wenn diese Ermahnung nicht zu fruchten scheint, soll er ihnen die Theilnahme an dem Abendmahlsgenusse für diesesmal widerrathen, — aber sie förmlich zu suspendiren ist er ohne vorhergegangene Communication mit dem Special-Superintendenten, welcher nach Beschaffenheit der Umstände auch wieder bey dem Königl. Ober-Consistorium Bescheid einzuholen hat, nicht berechtigt.

In Ansehung der Art, der Zeit, und des Ortes dieser Anmeldungen finden in verschiedenen Gegenden und Orten des Königreichs mehrere Verschiedenheiten Statt. — An einigen Orten werden sie z. B. so eingetheilt, daß vor dem Nachmittags-Gottesdienste alle Unverheyrathete, und nach demselben alle Verheyrathete auf einmal sich anmelden; — an andern hingegen melden sich nur die Unverheyratheten am Sonntage, die Verheyratheten

aber am Montage; — und wieder an andern die leztern die ganze Woche hindurch. — In den beyden ersten Fällen geschieht die Anmeldung an einigen Orten in der Kirche, an andern aber in den Wohnungen der Geistlichen.

§. 33.

Fortsetzung. Vorbereitungs-Predigt. Beichte.

Unter die vorbereitenden Anstalten auf die Feyer des Abendmahls gehört ferner auch das, daß am Tage vor derselben (zuweilen auch zwey Tage zuvor) eine Vorbereitungs-Predigt gehalten wird, von welcher oben (§. 13. Nro. 5.) schon das Nöthige gesagt worden ist.

Auf diese Predigt folgt an Orten, wo nur Ein Geistlicher ist, die Beichte; wo mehrere sind, wird sie entweder von dem einen vor, und von dem andern nach der Vorbereitungs-Predigt — oder zu andern Zeiten — oder auch zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten der Kirche — vor dem Altare; in einem besonders dazu eingerichteten Beichtstuhle; oder auch in der Sakristey, wenn sie hiezu geräumig genug ist — gehalten.

Die Privat-Beichte, wie sie in andern Gegenden Deutschlands eingeführt ist, oder wenigstens vor nicht langer Zeit noch eingeführt war, da ein jeder Beichtender einzeln seine Beichte ablegt und absolvirt wird, war in Würtemberg, so lange es protestantisch ist, nie Sitte, sondern es kommen von jeher alle diejenigen, welche mit einander das Abendmahl geniessen wollen, auch mit einander zur Beichte, welche an verschiedenen Orten, oder je nachdem dieses oder jenes unter den vier in der neuen Liturgie enthaltenen Beicht-

Formularen gebraucht wird, auf verschiedene Weise gehalten wird.

Entweder wird nämlich die Beichthandlung mit einer kurzen Rede angefangen, nach deren Endigung einer der Beichtenden auf den vorangegangenen — aber nicht speciellen — Auftrag des Geistlichen, in seinem eigenen und der übrigen Namen, die gewöhnliche, in der neuen Liturgie nur etwas abgeänderte, Beichtformel: Ich (armer Sünder) bekenne mich mit Gott, meinem lieben himmlischen Vater rc. laut Vorschrift, worauf der Geistliche zu den übrigen zu sagen pflegt: stimmet ihr nun mit diesem öffentlichen abgelegten Bekenntniß in euren Herzen überein, so bekräftiget es vor dem allwissenden Gott mit einem aufrichtigen: Ja! und die übrigen alsdann zusammen dieses Ja aussprechen. — Hierauf wird die Absolution ertheilt.

Oder der Geistliche spricht die obige Beichtformel selbst vor, und fügt dann die obige Frage hinzu, oder läßt diese, wie es an einigen Orten gebräuchlich ist, auch weg, und erinnert die Beichtenden nur, ihm die Beichte in stiller Andacht nachzusprechen.

Oder es wird endlich, wenn das erste oder zweyte Beicht-Formular gebraucht wird, keine besondere Rede gehalten, und auch keine Beichtformel gesprochen, sondern der Geistliche fängt die Handlung mit einem in dem Formular selbst vorgeschriebenen Gebete an, macht dann drey bis vier Fragen an die Beichtenden über die Erkenntniß ihrer Sünden; die nöthige Reue darüber, den Glauben an Jesum, und den Vorsatz der Besserung, welche sie dann (entweder laut oder auch nur für sich in der Stille) mit Ja beantworten; wor-

auf er ihnen die Absolution ertheilt, und sie dann mit noch einigen, im Formular ebenfalls vorgeschriebenen kurzen Erinnerungen und Wünschen entlässt.

Diese Anstalt wird in der allgemeinen Meinung, als etwas vor dem Abendmahls-Genusse so wesentlich nothwendiges angesehen, daß nicht leicht einer, der die Beichte versäumt hätte, das Abendmahl dennoch genösse, oder wenn er es thäte, ohne Rüge davon käme.

Der Beichtpfenning ist in Würtemberg nicht eingeführt, dagegen ist es an einigen, aber bei weitem nicht an allen Orten gebräuchlich, daß die Leute bei der Anmeldung dem Geistlichen eine Kleinigkeit an Viktualien: Eyern, Butter, Milch, Fleisch u. dgl. bringen.

Auch d[illegible] in andern Gegenden häufig herrschende ärgerliche Unfug der Beichtkinder-Jagd kann — wenigstens in Alt-Würtemberg — nicht leicht aufkommen, weil es an den meisten Orten Sitte ist, die Beichtväter, ohne ganz besonders erhebliche Ursachen, nicht zu wechseln, auch bey Vacaturen nicht, und daher die Beichtkinder mehr dem Amte als der Person angehören.

§. 34.

Fortsetzung. Begleitende Anstalten.

Die wirkliche Austheilung des h. Abendmahls ist mit folgenden, theils durch Gesetze vorgeschriebenen, theils durch Observanz bestimmten Anstalten verbunden: Was nämlich

1. die Zeiten der Abendmahls-Feyer betrifft, so richten sich dieselben nach der größern oder geringern Volksmenge der Gemeinden. — Zu Stuttgart wird es an jedem Sonntage abwechselnd in einer der drey Hauptkirchen, zu

Ludwigsburg und Tübingen alle 14 Tage, und in den übrigen Städten und Städtchen in der Regel alle vier Wochen, auf den Dörfern aber nicht gerade zu bestimmten Zeiten, sondern öfter oder seltener — von viermal bis zwölfmal im Jahre gehalten, je nachdem die Gemeinde größer oder kleiner ist. — Ausserdem aber wird es in den meisten Orten auch noch an allen hohen Festen, namentlich dem Christ-, Neujahrs-, Oster- und Pfingst-Feste —, und in vielen auch noch am ersten Sonntage des Advents, als dem Anfange des Kirchenjahrs, am Palmtage, und am Charfreytage — gefeyert.

2. Die äussere Art der Austheilung ist folgende: Während des Gesangs nach der Predigt tritt der Geistliche, — wo mehrere sind, einer von denen, die nicht gepredigt haben — hinter den Altar, so daß er die Gemeinde sowohl, als die auf dem Altare schon aufgestellten Symbole (das Brod und den Wein) gerade vor den Augen hat, legt von jenem einige Stücke auf die dazu bestimmte — meist silberne und vergoldete — Patine, und gießt von dem Weine in den eben so beschaffenen Kelch. — Nach Endigung des Gesangs verliest er hierauf eines der in der Liturgie befindlichen Abendmahls-Formulare, durch welche die Kommunikanten über die Natur und den Zweck des Abendmahls belehrt, und zu einem würdigen Genusse desselben ermuntert werden, worauf am Schlusse die eigentlichen Einsetzungsworte noch einmal vorgesprochen werden, was die Consecration genannt wird.

(Das Brod, das hiezu gebraucht wird, besteht aus dünnen runden Scheiben von aus Mehl und Wasser gebacke-

nen Oblaten, welche Hostien genannt werden. Zu dem Weine wird immer der beste (wo möglich rother) genommen, den man haben kann. Beides wird auf öffentliche Kosten angeschafft, und von dem leztern auf 40 — 50 Personen eine Maaß gerechnet.

Nach der Consecration wird auf Dörfern wieder und während der ganzen Handlung gesungen, in Städten aber Kirchen-Musik gemacht, welche an einigen Orten mit Gesang abwechselt, an andern nicht.

Die Geistlichen, denn wo mehrere an Einem Orte sind, administriren immer zwey oder vier, treten nun alle innerhalb der den Altar umgebenden Gitter, und der eine (oder zwey) theilen das Brod, der andere (oder die zwey andern) den Wein aus, und zwar zuerst dem einen (gewöhnlich dem weiblichen) und hierauf dem andern (gewöhnlich dem männlichen) Geschlechte. — An jeden Kommunikanten werden, während ihm die Symbole dargereicht werden, die Worte gesprochen: Nehmet hin und esset (und trinket): das ist der Leib (das Blut) Jesu Christi, für eure Sünden in den Tod gegeben (vergossen); das thut zu seinem Gedächtniß. — Wollen die Geistlichen das h. Abendmahl selbst geniessen, so reicht es auf eben diese Art an einigen Orten vor — an andern nach den übrigen einer dem andern.

Ist nur Ein Geistlicher in einem Orte, so theilt dieser den Kommunikanten partieenweise auf der einen Seite des Altars das Brod, auf der andern den Wein aus, und wenn er auch daran Theil nimmt, so reicht er beides stillschweigend sich selbst.

Während des Herumgehens um den Altar (vom Brod zum Wein) legen die Communicanten in ein dazu aufgestelltes Becken eine kleine Gabe für die Armen. — Der Altar ist gemeiniglich mit einem weissen mehr oder weniger kostbaren Tuche, an einigen Orten ausserdem auch noch, wie bey den Katholiken, mit einem — meist seidenen — Corporale bedeckt, und der Wein wird in silbernen, oder, wenn die Kirche zu arm dazu ist, in zinnernen Kannen aufgestellt. — Was davon etwa übrig bleibt, gehört gewöhnlich den Meßnern.

Dieß sind alle in Württemberg bey dieser Handlung übliche Ceremonien. — Lichter werden keine dabey gebrannt, auch wird kein Crucifix auf den Altar gestellt, da ohnedieß in jeder Kirche ein großes Crucifix — meist in Lebensgröße — steht, noch wird von Zeit zu Zeit während der Handlung geläutet, wie dieß alles hie und da in andern Gegenden gebräuchlich ist.

Geschlossen wird die Handlung mit Gebet und Gesang.

§. 35.

Fortsetzung, Privat-Communion.

Kranken, sehr alten, schwächlichen und gebrechlichen Personen wird das h. Abendmahl auf ihr Verlangen in ihren Häusern gereicht; auch kommt vornehmlich in Orten, bey welchen Filiale sind, nicht selten der Fall vor, deß alte Leute, welche zu der Vorbereitungs-Predigt und Beichte in die Mutterkirche gekommen sind, gleich nach der leztern, damit sie am folgenden Tage nicht wieder

herein kommen dürfen, das Abendmahl gemeinschaftlich mit einander — in der Sakristey empfangen.

Zu den Privat-Communionen in den Häusern geht der Geistliche in seinem ganzen amtlichen Ornate, das Chorhemd ausgenommen, begleitet von dem Meßner, welcher die Agende, die Hostien-Capsel mit der Patine, und den Kelch trägt. Diese leztern Requisiten (Hostien-Capsel, Patine und Kelch) sind in den meisten Kirchen, wenigstens in Städten, für die Kranken-Communionen besonders vorhanden, so daß man zu denselben die für die öffentlichen in den Kirchen bestimmten nicht gebrauchen darf; ja es sind sogar an einigen Orten zweyerley Krankenkelche, wovon der eine nur für Pestkranke bestimmt ist.

Die neue Liturgie enthält, wie schon oben §. 16 bemerkt worden ist, zwey Formulare zur Privat-Communion, von denen der Seelsorger jedesmal dasjenige wählen kann, das ihm am passendsten dünkt. Auch bleibt es ihm „nach einer ausdrücklichen, in einer Anmerkung enthaltenen Vergünstigung" überlassen, hauptsächlich in einzelnen Stellen dieser Formulare das allgemeiner Ausgedrückte den jedesmaligen besondern Umständen näher anzupassen, und mit weiser Bedachtsamkeit nach den individuellen Bedürfnissen des Kranken specieller auszudrücken."

Vor dem Gebrauche dieser Formulare geht jedoch gewöhnlich eine kurze Anrede an den Kranken her, und in dieselben wird zuweilen, zuweilen aber auch nicht, je nachdem es der Geistliche nöthig findet oder nicht, und je nachdem die übrigen Umstände des Kranken beschaffen sind,

vor der wirklichen Darreichung der Symbole die Beichte und Absolution eingeschaltet.

Sowohl Gesetz als Sitte fordern es, daß bey dergleichen Privat-Communionen mehrere Personen, meistens die Verwandten des Kranken, und seine Nachbarn gegenwärtig sind. — Auch geschieht es nicht selten, daß, wenn der Kranke verheyrathet ist, der gesunde Ehegatte bey dieser Gelegenheit das h. Abendmahl mit dem kranken zugleich genießt, wobey in der That öfters rührende Auftritte ehelicher Zärtlichkeit und Anhänglichkeit durch diese feyerliche Handlung veranlaßt werden.

§. 36.

e.) Confirmation.

An die Feyerlichkeit der Administration der Sacramente schließt sich in unserer Kirche ihrem ganzen Zweck und Wesen nach eine andere Feyerlichkeit an, nämlich die Confirmation, eine der feyerlichsten und rührendsten liturgischen Handlungen, von welcher es, wenn sie in der römischen Kirche das wäre, was sie bey uns ist, kein Wunder wäre, daß sie dort unter die Zahl der Sacramente, — ohnedieß kein biblischer, sondern ein willkührlicher kirchlicher Begriff — aufgenommen worden ist.

Diese religiöse Feyerlichkeit ist in Würtemberg seit dem Jahre 1722 eingeführt, — versteht sich in Alt-Würtemberg, denn in den neu acquirirten Provinzen war sie in einigen Orten, selbst in solchen, die mitten in Alt-Würtemberg liegen, noch zu der Zeit nicht eingeführt, als sie integrirende Theile des Königreichs wurden, und ihre Einführung fand sogar Schwierigkeiten in denselben, was,

wer die ganze feyerliche und rührende Handlung kennt, nicht glauben sollte, wenn es sich nicht aus dem gewöhnlichen Hasse des Volkes gegen alles Neue leicht erklären liesse.

Nach dem Inhalt des Einführungs-Rescripts vom 11. Dec. 1722 muß diese Handlung mit allen Kindern ohne Unterschied des Standes, ehe sie das erstemal das h. Abendmahl geniessen dürfen, vorgenommen werden; nur sind davon theils, wie sich von selbst versteht, taubstumme und blödsinnige Kinder, wenn sie nicht unterrichtet werden konnten, theils die Kinder der Separatisten, wenn ihre Aeltern es nicht zugeben wollen, ausgenommen, wovon oben 1. Abschn. §. 8. das Nähere bereits gesagt worden ist.

§. 37.

Fortsetzung. Zeit der Confirmation.

Diese Confirmationshandlung wird in grösseren und volkreicheren Städten, auch wohl in Dörfern dieser Art, jährlich zweymal, und zwar nicht mehr, wie vormals, am Sonntage Quasimodogeniti und den letzten nach Trinitatis, sondern nach einer neuern Verordnung vom 14. Jan. 1810 am ersten Sonntage des May, und am lezten Sonntage des Septembers — in kleineren Orten aber nur Einmal, am ersten Sonntage des May — vorgenommen.

Das Alter, in welchem ein Kind confirmirt werden darf, ist im Durchschnitte das vierzehnte Jahr. — Es werden nämlich in jedem Jahre in den Orten, wo die Handlung nur Einmal vorgenommen wird, alle diejenigen

Kinder confirmirt, welche im Laufe dieses Jahres, vom 1. Jan. bis zum 31. Dec. (beyde einschließlich) das vierzehnte Jahr zurücklegen; wo aber zweymal confirmirt wird, alle diejenigen, bey welchen dieses noch innerhalb der nächsten sechs Monate nach der jedesmaligen Confirmation der Fall ist. — Hievon findet nicht leicht Dispensation statt, es wäre denn, daß sehr wichtige, ausserordentliche, die eigentliche Versorgung und das Glück eines Kindes betreffende Gründe vorhanden wären. — Auch sollen diejenigen Kinder, welche, wenn sie gleich das gesezte Alter erreicht haben, in den nothwendigsten Schulkenntnissen entweder wegen häufiger Schulversäumnisse, oder wegen Mangel an Fleiß und Aufmerksamkeit noch allzusehr zurückgeblieben sind, so lange nicht confirmirt, sondern in die Schule zurückgewiesen werden, bis sie weiter gekommen sind.

§. 38.

Fortsetzung. Vorbereitung auf die Confirmation.

Ehe jedoch die Confirmations-Handlung mit den dazu fähigen Kindern wirklich vorgenommen wird, müssen sie von den Geistlichen zuvor sorgfältig auf dieselbige vorbereitet, und ihnen, wenn gleich die Geistlichen angewiesen sind, den Religions-Unterricht in den Schulen während der ganzen Schulzeit selbst zu geben, wovon unten im siebenten Abschnitte ausführlich die Rede seyn wird, noch einmal ein so viel möglich vollständiger zusammenhängender, vornehmlich praktischer, Religions-Unterricht gegeben werden. — Dieser Unterricht, der um seines Gegenstandes und Zweckes willen gewöhnlich der Confirmanden-

den-Unterricht genannt wird, soll wenigstens ein Vierteljahr lang vor der Confirmation, und in der Regel und wo möglich alle Tage eine Stunde lang gegeben werden. — Und zwar sollen denselben nicht nur diejenigen Kinder benutzen, welche das nächstemal confirmirt werden sollen, sondern auch die, an welche im nachfolgenden Halbjahr oder Jahr (je nachdem zwey- oder einmal im Jahre confirmirt wird) die Reihe kommen wird, so daß demnach jedes Kind einen zweymaligen Vorbereitungsunterricht erhält, ohne welchen es nicht confirmirt werden darf. — Dabey sollen nach den neuesten Verordnungen, weil gerade in dieses Alter häufig das erste Erwachen des Geschlechtstriebes fällt, dessen Regungen die Aufmerksamkeit auf den Unterricht stören und schwächen könnten, die Geschlechter von einander getrennt, und Knaben und Mädchen nicht miteinander zugleich unterrichtet werden; — sondern, wo nur ein Geistlicher im Orte ist, da soll derselbe abwechseln, und das einemal die Knaben, das anderemal die Mädchen unterrichten, doch so, daß jene sowohl als diese wöchentlich wenigstens zwey Stunden Unterricht erhalten. Wo aber zwey Geistliche sind, da kann dieses leicht dadurch ausgeführt werden, daß der eine die Knaben, der andere die Mädchen unterrichtet.

Dieser Unterricht wird nach Anleitung des gleich bey der Einführung der Confirmation im Jahr 1722 herausgekommenen, und nachher im Jahre 1730 revidirten sogenannten Confirmations-Büchleins ertheilt, welches den Titel führt: „Evangelischer Unterricht, wie die Confirmation, d. i. die Taufbundeserinnerung mit der

christlichen Jugend vor dem ersten Genusse des h. Abendmahls — solle vorgenommen werden, und ein Auszug des für die öffentlichen Katechisationen bestimmten Lehrbuchs ist, daher es auch im Ganzen, wie dieses, der Ordnung des Lutherischen Katechismus folgt. — Neben demselben soll aber auch der Hannöverische Landes-Katechismus benuzt werden, und wann das längst erwartete neue Lehrbuch von Hrn. Dr. Süskind erscheinen wird, so wird vermuthlich mit demselben zugleich auch ein neuer Leitfaden für den Confirmanden-Unterricht herauskommen.

Am Schlusse des Unterrichts versammelt der Geistliche die Confirmanden noch einmal um sich, und hält eine Rede an sie, in welcher er sie zu einem ernsthaften Rückblicke auf den bis daher genossenen Unterricht und auf die ganze jezt zurückgelegte Lebens-Periode auffordert, ihnen die Wichtigkeit und Heiligkeit ihrer Confirmation, des Bekenntnisses, das sie dabey ablegen, und des Versprechens, das sie Gott im Angesichte der Gemeinde leisten werden, zu Gemüthe führt, und sie zum standhaften Beharren bey dem Guten, das bisher in sie gepflanzt worden ist, zur Treue im Halten ihres Versprechens, zum Ernst im Christenthum, und zu fleißig fortzusetzender Beschäftigung mit der Religion herzlich ermahnt, und am Ende mit ihnen und für sie betet. — Dieß macht meistens auf die jungen, von dem Andenken an die nahe bevorstehende heilige Handlung ohnedieß schon ergriffenen Gemüther einen lebhaften Eindruck, welcher sich gemeiniglich durch den Ausbruch häufiger Thränen frommer

Rührung äussert, und in manchem wohl sein Lebenlang nicht wieder ganz erlischt.

§. 39.

Fortsetzung. Confirmations-Act selbst.

Nach diesen bisher beschriebenen Vorbereitungen wird nun am ersten Sonntage des May (und lezten des Septembers) jeden Jahres die wirkliche Confirmations-Handlung in der Kirche vorgenommen. — Zu dem Ende versammeln sich die Kinder, sobald das zweyte Glockenzeichen zum Gottesdienste gegeben wird, in der Schule, wo sie bis zum wirklichen Anfange desselben unter der Aufsicht eines Schullehrers bleiben, welcher sie etwa ihre Fragen und Antworten (von welchen hernach) noch einmal überhört, ihnen ein Gebet aus dem Anhange zum Confirmations-Büchlein vorspricht, ein paar Liederverse mit ihnen singt, und sie dann, sobald zusammen geläutet wird, in Procession in die Kirche führt, wo sie die ihnen angewiesenen besonderen Plätze einnehmen. — Viele Geistliche thun das leztere (Beten, Singen, und in die Kirche führen) selbst, und gewiß wird die Feyerlichkeit des Ganzen dadurch noch erhöht.

In der Kirche wird hierauf der Anfang damit gemacht, daß (etwa nach geendigter Kirchenmusik) eines der Confirmations-Lieder aus dem neuen Gesangbuche gesungen wird, während dessen der Geistliche, (wo mehrere sind, immer der erste von denen, die an der Kirche, in welcher confirmirt wird, angestellt sind) die Kanzel betritt, und über einen selbst gewählten, dem Zwecke des Tages angemessenen Text eine passende Predigt hält, in welcher

er sowohl den Confirmanden, als auch ihren Aeltern und Verwandten, und der ganzen Gemeinde überhaupt das Nöthige sagt.

Nach der Predigt werden wieder ein paar passende Verse aus einem Confirmations-Liede gesungen, — an manchen Orten von den Confirmirenden allein, was besonders feyerlich und rührend ist — und während dieses Gesangs tritt hierauf der Geistliche in den Altar, und beginnt die Confirmations-Handlung nach einem der in der neuen Liturgie vorgeschriebenen Formulare damit, daß er nach einem vorausgeschickten Austrittswunsche die Confirmanden anredet, und ihnen vorhält, was sie jezt zu thun im Begriffe stehen, und wie sie dasselbe verrichten sollen.

Nun folgt die öffentliche Prüfung der Kinder, oder die Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses, zu welcher bis auf weitere Verordnung die Fragen und Antworten des bisher üblichen Confirmations-Büchleins gebraucht werden.*) — Nach geendigter Prüfung werden hierauf entweder einige Verse aus dem Liede: „Ewig, ewig bin ich dein" — oder es wird ein besonders hiezu verfertigter Wechsel-

*) Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es dem Zwecke der Handlung angemessener wäre, wenn an die Stelle des Hersagens auswendig gelernter Fragen und Antworten ein freyes Examen substituirt würde; — da es aber die Feyerlichkeit der Handlung doch nicht erlaubte, es darauf ankommen zu lassen, daß zuweilen auch keine oder eine unrichtige Antwort erfolgte, weil jede Antwort, welche entweder nur stockend erfolgte, oder öffentlich berichtigt werden müßte, die Feyerlichkeit stören würde, so müßten denn doch auch diese Fragen und Antworten mit den Confirmanden vorher eingeübt werden, und es käme dabey

gesang, wo es angeht, (und es geht wohl überall an, weil man ihn nur vorher den Confirmanden und den Schulkindern überhaupt dictiren darf, wodurch er auch den Erwachsenen bekannt wird, und weil er bekannte Melodieen hat) abwechslungsweise von den Confirmanden und der Gemeinde gesungen.

In der neuen Liturgie sind zweyerley dergleichen Wechselgesänge angegeben. Der erste ist folgender:

Die Confirmanden.

Allgegenwärtiger! ich schwöre
Dir heut vor deinem Angesicht;
Sey gnädig deinem Kind, und höre,
Was dir mein Herz und Mund verspricht.

Die Gemeinde.

O daß ihr euch mit Redlichkeit
Auf ewig seinem Dienste weiht!

Die Confirmanden.

Herr! stärke du mich, du mich Schwachen,
Verleihe mir Beständigkeit,
Und lehre du mich beten, wachen,
Hilf kämpfen mir den edeln Streit!

Die Gemeinde.

Euch kröne einst vor Gottes Thron
Der Ueberwinder hoher Lohn!

---

eben der Mechanismus heraus, den man dem Hersagen auswendig gelernter Antworten vorwirft, oder es ist vielmehr dieses eben so wenig, als jenes, wirklicher bloßer Mechanismus, da ja auch hier diese Fragen und Antworten bey dem vorangegangenen Unterrichte erklärt worden sind.

Der andere lautet folgendermassen:

Die Confirmanden:

Gott! laß die heil'ge Stunde
Für uns gesegnet seyn!
Dir, Heiligster, dir wollen
Wir Herz und Leben weih'n!

Wir wollen jede Sünde
Und jedes Unrecht flieh'n,
Nach Jesu Sinn zu wandeln,
Mit Eifer uns bemüh'n.

Mit Vaterliebe blicke
O Gott! auf uns herab.
Wir wollen, was wir schwören,
Dir halten bis an's Grab.

Die Gemeinde.

Ja blicke du mit Segen,
O Gott! auf sie herab,
Erhalte dem Gelübde
Sie treu bis an das Grab!

Nach geendigtem Gesange erinnert hierauf der Prediger die Confirmanden noch einmal mit Ernst und Liebe an das Bekenntniß und das Gelübde, das sie jetzt abzulegen im Begriffe stehen, und betet für sie, worauf er sie zu dieser Ablegung feyerlich auffordert, und folgende Fragen an sie macht:

1. Bekennet ihr euch mit Mund und Herzen zu der Lehre Jesu Christi, wie ihr sie aus der heiligen Schrift kennet? Nehmet ihr sie mit Ueberzeugung als eine göttliche Lehre, und als die untrügliche Anweisung zur ewigen Seeligkeit an?

2. Entsaget ihr allem Unglauben und Aberglauben, allen sündlichen Gesinnungen, Neigungen, und Werken?

3. Verpflichtet ihr euch hingegen, dem heiligen Gott, Vater, Sohn und Geist, ewig treu zu seyn, und nach seinem Willen und dem Evangelio Jesu euer ganzes Leben so einzurichten, daß ihr einst auch als Christen seelig sterben könnet?

Nachdem hierauf diese Fragen von den Confirmanden allen zugleich beantwortet worden sind, so tritt alsdann jedes einzeln auf die Aufforderung des Predigers vor den Altar, übergiebt ihm seinen auf einen saubern Zettel deutlich geschriebenen Namen, und reicht ihm die rechte Hand, worauf derselbe unter jedesmaligem Ablesen des Namens des Confirmanden *), indem er seine rechte Hand hält, irgend einen passenden Denkspruch ihm vorsagt, deren mehrere in der neuen Liturgie angegeben sind, z. B. Wandle vor Gott und sey fromm. — Sey getreu bis in den Tod, so wird dir Gott die Krone des Lebens geben. — Lebe, wie du, wenn du stirbst, wünschen wirst gelebt zu haben u. a. **)

---

*) Einige Geistliche haben die Gewohnheit, blos die Vornamen, andere aber den ganzen Namen der Kinder zu nennen. Das Leztere scheint schicklicher zu seyn, und ist auch für die Gemeinde bequemer, weil nur auf diese Art auch diejenigen, welche nicht an den Altar hinsehen können, davon unterrichtet werden, welches Kind jedesmal eingesegnet wird.

**) Manche Geistliche übergeben dergleichen Denksprüche den Kindern, nachdem sie ihnen dieselben vorgesagt haben, auf einem gedruckten Billet, dergleichen auf farbigem Papiere bey dem Buchhändler Steinkopf zu Stuttgart zu haben sind.

Dann kniet das Kind auf eine der Stufen des Altars, der Geistliche legt ihm die Hand auf das Haupt, und segnet es ein, indem er sich dabey einer der in der neuen Liturgie enthaltenen neun verschiedenen Einsegnungsformeln bedient, von welchen hier auch ein paar zur Probe stehen mögen:

1. „Der himmlische Vater erneure und vermehre in dir um Jesu Christi willen die Gaben des heiligen Geistes, zur Stärkung deines Glaubens, zur Kraft in der Gottseligkeit, zur Geduld in den Leiden, und zur seeligen Hoffnung des ewigen Lebens!“

8. „Gott stärke dich zum glücklichen Kampfe gegen die Sünde und zur freudigen Uebung seines Willens; sein guter Geist führe dich auf ebener Bahn!“

Nach der Einsegnung wird wieder ein Wechselgesang angestimmt, welcher so lautet:

Die Kinder.

Ewig soll uns diese Stunde
Unvergeßlich theuer seyn!
Stärke, Gott! uns, diesem Bunde,
Bis zum Tode, treu zu seyn!
Dieß sey unsre höchste Pflicht,
O mein Herz, vergiß sie nicht!

Die Gemeinde.

Keine Freuden, keine Leiden
Müssen euch von Jesu scheiden!

Endlich wird der Act mit einer nochmaligen Erinnerung an die Confirmirten, einem Schlußgebet, einem Segen über dieselben, und zulezt mit Absingung einiger Lie-

derverse geschlossen; worauf die Kinder wieder in Procession in die Schule zurückgeführt werden, und hier noch einmal mit ihnen gebetet und gesungen wird.

An den meisten Orten wird hierauf gleich acht Tage nach dem Confirmations-Sonntage das h. Abendmahl gehalten, an welchem die Neu-Confirmirten das erstemal Theil nehmen, nachdem sie in der vorangehenden Woche von den Geistlichen noch besonders darauf vorbereitet worden sind. — Ehemals war dieß, — das Abendmahl gleich am nächsten Sonntage nach der Confirmation zu halten — man weiß nicht warum — verboten; in neueren Zeiten aber ist die Einführung dieser Gewohnheit auch da, wo sie bisher noch nicht üblich war, ausdrücklich empfohlen worden, — und sie ist gewiß auch höchst zweckmäßig, da zu dieser Zeit der heilsame Eindruck, den die feyerliche Confirmationshandlung auf die jungen Gemüther gemacht hat, noch neu genug ist, um ihnen auch den ersten Abendmahls-Genuß in einem desto wichtigern und heiligern Lichte erscheinen zu lassen.

§. 40.

Casual-Gottesdienste.

Alle bisher genannten kirchlichen Verrichtungen und Gottesdienste waren von der Art, daß sie die ganze Gemeinde angiengen, und regelmäßig zu gewissen bestimmten Zeiten gefeyert werden. — Nun kommen aber, wie überall, so auch im Königreiche Württemberg, von Zeit zu Zeit auch solche vor, welche nicht regelmäßig zu bestimmten Zeiten gehalten werden, nicht die ganze Gemeinde, sondern Einzelne angehen, und durch besondere Um-

stände und Veränderungen in dem Lebensgange derselben veranlaßt werden, daher sie in gewissem Betrachte nur zufällige Verrichtungen und Gottesdienste sind, woher sie den Namen: Casualien, Casual-Gottesdienste haben, (worunter jedoch die oben §. 19. genannten jährlichen Casual-Predigten nicht mit zu rechnen sind.) — Für diese Casualien werden denn auch die Prediger von den Interessenten besonders bezahlt. — Die gewöhnlichsten unter denselben kommen theils 1. bei Hochzeiten, theils 2. bei Leichenbegängnissen vor.

§. 41.

α) Bey Hochzeiten.

Zur Schliessung einer Ehe wird im Königreich Würtemberg nicht wie in andern (auch deutschen) Ländern, auf deren Gesetzgebung der Code Napoleon angewendet worden ist, die bürgerliche Bestätigung des ehelichen Vertrages vor der Civil-Behörde, sondern blos die kirchliche vermittelst der Trauung durch einen dazu berechtigten Geistlichen erfordert. — Indessen ist dieser kirchliche Act doch durch so viele, auch bürgerliche Gesetze umzäunt, daß er doch nie ohne Vorwissen des Staates und der Civil-Behörden desselben geschlossen werden kann. — Die ganze Matrimonial-Gesetzgebung des Königreichs hier anzugeben, liegt zwar ausser den Grenzen und dem Zwecke dieses Werkes, aber von den Bedingungen, ohne deren vorhergegangene Erfüllung keine Trauung Statt finden kann, muß hier doch kürzlich geredet werden, und zwar sowohl von denen, welche die Trauung selbst, — als von

denen, welche die derselben vorangehenden Erfordernisse betreffen.

§. 42.

Vorangehende Erfordernisse. Proclamation. Examen neogamorum.

Jeder Trauung muß nämlich zuvörderst in der Regel die Proclamation vorangehen, d. h. die öffentliche Abkündigung der beyden Personen, welche sich mit einander verheyrathen wollen, und ihres Vorhabens von der Kanzel, was sonst an andern Orten das Aufgebot heisst.

Ehe jedoch auch diese Proclamation vorgenommen werden darf, muß zuvor noch eine Menge anderer Umstände durch das sogenannte examen neogamorum berichtiget werden. — Dieses besteht nämlich darin, daß sobald die Neuverlobten dem Geistlichen ihres Orts die Anzeige gemacht haben, daß sie sich mit einander zu verheyrathen gedenken, dieselben nebst ihren Aeltern oder Pflegern, den erstern auch in dem Falle einer zweyten ꝛc. Verheyrathung von ihm vorgefordert, und über folgende Punkte befragt oder examinirt werden:

1. Ob zwischen beyden keine Verwandtschaft Statt finde, welche entweder die Ehe gänzlich unerlaubt mache, oder wegen welcher wenigstens zuvor Dispensation eingeholt werden müßte?

2. Ob beiderseitige Aeltern (oder Pfleger) ihre Einwilligung zur Verheyrathung der beyden Personen geben?

3. Ob auf der andern Seite auch der Nupturienten eigener freyer Wille dabey sey, und keines von ihnen gezwungen oder auf eine zwangähnliche Weise überredet wor-

den sey? — und ob sie beyde ihre freye Einwilligung vor Zeugen erklärt haben?

4. Ob keines von ihnen in früheren noch nicht hinlänglich aufgelösten Verbindungen stehe? z. B. durch ausserehliche Vermischung mit einer andern Person?

5. Ob keines von ihnen irgend einem den Zweck der Ehe hindernden oder Eckel erregenden körperlichen Gebrechen oder heimlicher Krankheit unterworfen sey?

6. Ob sie sich beyde zu einerley Religion und Confession bekennen?

7. Ob, wenn eines von ihnen aus einem fremden Orte oder Lande ist, dieses im leztern Falle das Unterthanen-Recht des Königreichs, im erstern aber das Bürger- oder Beysitzer-Recht des Ortes, an welchem sie beyde künftig wohnen wollen, bereits acquirirt habe?

8. Ob der Bräutigam majorenn (25 Jahre) alt sey? Ob er (auch in diesem Falle) wenn er noch conscriptionspflichtig ist, von der königlichen Rekrutirungs-Section, — oder wenn er in königlichen Civil- oder Militär-Diensten, gleichviel in welchem Grade, steht, von dem Könige unmittelbar die Erlaubniß zum Heyrathen erhalten habe?

9. Ob beyde im Alter einander nicht zu ungleich seyen?

10. Ob, wenn eines von beyden oder beyde verwittwet sind, die Zeit der gesetzlichen Trauer um den verstorbenen Ehegatten (ein halbes Jahr) verflossen sey?

11. Ob die Wittwe nicht von dem verstorbenen Manne schwanger sey?

12. Ob derjenige Theil, welcher sich etwa für geschie-

den ausgiebt, wirklich und erweislich geschieden sey, und ehegerichtliche Erlaubniß zur Wiederverheyrathung habe?

So lange diese Puncte nicht in Richtigkeit sind, kann die Ehe entweder gar nicht Statt finden, sondern ist völlig unzulässig, wenn einer oder der andere nicht berichtigt werden kann; oder wenn dieses auch möglich ist, darf wenigstens auch der erste Schritt zur Schließung derselben, die Proclamation, nicht eher geschehen, als bis sie alle durch ausdrückliche Erlaubniß oder Dispensation wirklich berichtigt sind.

§. 43.

Fortsetzung. Heyrathserlaubniß. Dispensationen.

Wenn nämlich bey einem der vorhin (§. 42.) angeführten 12 Punkte ein Hinderniß vorwaltet, das entweder kanonisch (auf der Matrimonial-Gesetzgebung beruhend) oder politisch (von andern Umständen und Gesetzen abhängig) ist, so entsteht zu allererst die Frage: ob ein solches Hinderniß gehoben werden kann oder nicht. — Im leztern Falle ist die Ehe unzulässig, im erstern hingegen muß das Hinderniß noch vor der Proclamation durch nachgesuchte Erlaubniß oder Dispensation, welche leztere nach Beschaffenheit der Umstände gegen eine gewisse Taxe ertheilt wird, gehoben werden. — Wenn also

1. zwischen den beyden Nupturienten eine Verwandtschaft Statt findet, so kommt es darauf an, in welchem Grade und von welcher Art dieselbige ist. — Alle in dem Mosaischen Gesetze, namentlich III. Mos. 18, 6. — 18. und Cap. 20, 12. 14. 17. 19. 20. verbotene Verbindungen sind auch bey uns noch durchaus unzulässig, also z. B. alle

Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten in gerade auf- oder absteigender Linie, oder ihren hinterlassenen Ehegatten, so wie die Ehen zwischen Brüdern und Schwestern, wenn sie auch nur einerley Vater oder einerley Mutter haben *), oder wenn irgend eine von diesen Personen auch aus illegitimer (ausserehelicher) Verbindung herstammt. — Ausser diesen aber sind in Württemberg seit einer im Jahre 1797 getroffenen Verfügung alle übrigen Verwandtschafts-Grade dispensabel, und die angeführten Mosaischen Eheverbote werden nicht mehr, wie vormals geschah, und in andern Ländern noch geschieht, von gleichen Graden, sondern nur von den namentlich genannten Personen erklärt, und daher auch die Verwandtschafts-Grade in der Schwägerschaft (Affinität) denen in der Blutsfreundschaft (Consanguinität) nicht mehr gleich gerechnet. — Schon im ersten Grade der Schwägerschaft gleicher und ungleicher Linie findet daher jezt Dispensation Statt, also kann der Mann die Schwester seiner verstorbenen Gattin, der Onkel seine Nichte, — aber — um des respectus parentelæ und des ausdrücklichen Verbotes Lev. 20, 20. willen — nicht umgekehrt der Neffe die Tante — zu heyrathen Dispensation erhalten. — Im zweyten und dritten Grade der Bluts-

*) Zwischen völligen Stiefgeschwistern, d. h. zwischen zwey von einem Wittwer und einer Wittwe in ihre Ehe zusammengebrachten Kindern aus vorigen Ehen, oder auch ausserehelichen Verbindungen, ist die Ehe ohne Dispensation erlaubt, weil hier gar keine wirkliche Verwandtschaft Statt findet. — Ein adoptirtes Kind aber darf derjenige, der es an Kindes Statt angenommen hat, eben so wenig heyrathen, als ein eigenes.

freundschaft sowohl als der Schwägerschaft ist schon früher und von jeher dispensirt worden, und alle noch weiter entfernten Grade der Verwandtschaft bedürfen auch der Dispensation nicht einmal. — Diese Dispensationen nun müssen noch vor der Proclamation bey dem königlichen Ehegericht nachgesucht werden, welches jezt mit dem Ober-Tribunal zu Stuttgart verbunden ist, dessen Sitzungen, wenn es in Ehesachen spricht, ausser den Ober-Tribunal-Räthen jedesmal auch noch zwey geistliche Consistorial-Räthe anwohnen.

§. 44.

Fortsetzung. Aelterliche Einwilligung. Freyer Wille der Nupturienten.

Wenn

2. die Aeltern des einen oder des andern von den Nupturienten, oder auch nur der Vater oder die Mutter allein, ihre Einwilligung zu der Verbindung ihres Sohnes oder ihrer Tochter mit dieser oder jener Person nicht geben wollen, so darf die Ehe ebenfalls nicht geschlossen und auch die Proclamation nicht vorgenommen werden, ehe entweder die Einwilligung — etwan auf Zureden des Geistlichen — doch noch erfolgt, oder die Sache von dem königlichen Ehegerichte entschieden ist. — Und zwar haben nicht nur die Aeltern, sowohl bey der ersten, als auch noch bey der zweyten, dritten ꝛc. Verheyrathung ihrer Kinder, — sondern auch, falls die Aeltern nicht mehr leben, die Großältern und die Pfleger, wenn ihr Pflegsohn oder ihre Pflegtochter noch nicht majorenn (25 Jahre

alt) sind, das Recht, ihre Einwilligung zu der Heyrath ihrer Enkel oder Pfleglinge zu verweigern.

Liegt jedoch dieser Verweigerung nur Eigensinn oder eigennützige Absichten zum Grunde, und können die Aeltern keinen vernünftigen Grund derselben angeben, so wird gemeiniglich, wenn die Sache vor das Ehegericht gebracht wird, der älterliche Consens, wie man sich in der gesetzlichen Sprache ausdrückt, von diesem supplirt.

3. Im Gegentheil aber haben auch die Kinder das Recht, ihre Einwilligung zu einer von ihren Aeltern rc. projectirten Heyrath zu verweigern, und sie können alsdann in keinem Falle zu derselben gezwungen werden; es ist vielmehr hiezu schon hinlänglich, daß sie entschiedene Abneigung gegen die Person, mit welcher sie verbunden werden sollen, erklären. — Haben sie aber ihre Einwilligung einmal gegeben, und vor Zeugen bey einer förmlichen Verlobung erklärt, so kann keiner von beiden Theilen, weder der Bräutigam noch die Braut, auch wenn sie erst nachher Abneigung erweckende Eigenschaften an einander wahrnehmen, oder Entdeckungen machen, welche dem künftigen Glück ihrer Ehe gefährlich werden könnten, eigenmächtig wieder zurück treten, und die Verlobung aufheben, sondern in diesem Falle muß die Sache ebenfalls vor das Ehegericht gebracht werden, welches dann nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen Sponsalien entweder — „ob metum tristis eventus“ — ohne weiteres aufhebt, oder, wenn keine hinlängliche Gründe hiezu vorhanden sind, die Verlobten zur Wiedervereinigung ermahnen läßt, und, wenn dieses nichts hilft, die Sponsalien

len zwar aufhebt, aber dem zurücktretenden Theile um seines Leichtsinnes willen in Schliessung oder Aufhebung derselben eine Strafe ansezt, — und dem verlassenen die Satisfactions-Klage für die dadurch erlittene Beschimpfung vor dem bürgerlichen Richter vorbehält.

§. 45.

Fortsetzung. Freyheit von früheren Verbindungen.

Eben so darf

4. von beyden Nupturienten keines mehr in früheren noch nicht hinlänglich aufgelösten Verbindungen stehen. — Wenn nämlich das eine oder das andere z. B. durch ein einer andern Person früher, wenn gleich auch im Leichtsinne, gegebenes, und noch nicht erfülltes Eheversprechen sich gebunden hat, so kann es sich nicht eher anderwärts verheyrathen oder verloben, als bis es von jener Person seines Versprechens wieder entbunden ist. — Ist von dem einen oder dem andern Theile eine aussereheliche Vermischung mit einer andern Person vorhergegangen, so ist zwar der Mann, auch wenn er sich als Vater ihres unehelichen Kindes bekannt hat, nicht absolut gehalten, die Geschwächte zu heyrathen, und dieselbige kann ihn auch, an einer anderwärtigen Verheyrathung nicht hindern, so lang sie nicht beweisen kann, daß er ihr die Ehe förmlich versprochen hat; — aber er soll doch vor der Verlobung mit einer andern sich entweder mit der Geschwächten abgefunden haben, so daß sie keine Ansprüche mehr an ihn zu machen begehrt, oder die neue Braut muß wenigstens davon in Kenntniß gesezt werden, daß jene noch Ansprüche an ihren Bräutigam mache, und

erklären, daß sie es sich gefallen lasse, wenn ihn die Geschwächte auch noch während der Ehe mit ihrer Satisfactions- und etwan auch Alimentations-Klage vor dem Civil-Richter belangt.

Verbirgt aber z. B. die Braut eine solche Verbindung, oder gar eine uneheliche Schwangerschaft, auch bis nach der Trauung vor dem Bräutigam, so wird eine solche Ehe, wenn der Betrug nachher entdeckt wird, ex capite doli von dem Ehegericht annullirt.

§. 46.

Fortsetzung. Freyheit von körperlichen Gebrechen.

Ein weiteres Hinderniß, ohne dessen Beseitigung weder Proclamation noch Trauung Statt finden kann, ist ferner, wenn

5. eines der Nupturienten irgend einem den Zweck der Ehe hindernden, Eckel erregenden, oder der Gesundheit des andern oder auch der Nachkommenschaft nachtheiligen körperlichen Gebrechen unterworfen ist. — Hieher gehören z. B. physische Impotenz zur ehelichen Beiwohnung; krebsartige Geschwüre; in hohem Grade stinkender Athem; Epilepsie; Blödsinn oder Wahnsinn; venerische Krankheiten u. dgl. Solche Gebrechen, wenn sie bekannt sind, machen es nothwendig, daß die Nupturienten von der Heyrath dehortirt werden, und wenn sie dennoch darauf bestehen, noch vor der Verlobung dem Ehegerichte unter Beilegung eines ärztlichen Gutachtens, welches sich darüber äussert, in wiefern dergleichen Gebrechen die Ehe zulässig oder unzulässig machen, die gehörige Anzeige gemacht, und dessen Entscheidung zuvor abgewar-

tet werde. — Was insbesondere die physische Impotenz betrifft, so soll, wo diese entschieden ist, keine Ehe, auch in dem Falle nicht, wenn gleich die Weibsperson, besonders, wenn sie noch in keinem hohen Alter steht, beständige Enthaltsamkeit versprechen wollte, gestattet, oder wenn sie erst nach der Trauung entdeckt würde, die Ehe, jedoch in diesem Falle nur auf Verlangen des dadurch beeinträchtigten Theils, annullirt werden. — Es kann jedoch zuweilen der Fall vorkommen, daß ein wegen Impotenz geschiedener Mann die Erlaubniß zu einer anderwärtigen Heyrath erhält, wenn durch ärztliche Zeugnisse erwiesen werden kann, daß er nicht unbedingt — sondern nur im Verhältniß zu jener Person — untüchtig war.

§. 47.

Fortsetzung. Gleichheit oder Verschiedenheit der Religion.

6. Ungleichheit der Religion ist zwar jezt, seit den durch das Religions-Edikt getroffenen Verfügungen, kein Hinderniß mehr bey Schliessung einer Ehe, und bedarf auch keiner Dispensation, doch muß noch vor der Proclamation darnach gefragt, und den Nupturienten der Inhalt dieses Edikts, so weit er die ehelichen Verhältnisse betrifft, wie er oben (1. Abschn. §. 3. Nro. 4. 5.) angegeben worden ist, bekannt gemacht werden. — Auch versteht es sich von sich selbst, daß hiebey nur von Verschiedenheit der Confession einer und eben derselben Kirche oder Religion, namentlich der christlichen, die Rede seyn kann, und das Religions-Edikt da keine Anwendung leidet, wo eine wirkliche Verschiedenheit der Religion selbst, nicht blos der Confession, Statt fände, wenn

z. B. ein Christ eine Jüdin, oder ein Jude eine Christin heyrathen wollte.

§. 48.

Fortsetzung. Unterthanen- und Bürgerrecht.

Wenn ferner

7. eines der beyden Verlobten nicht schon durch die Geburt oder vorherigen längern Aufenthalt dem Orte angehört, in welchem sie beyde künftig wohnen wollen, sondern entweder aus einem fremden Lande, oder auch aus einem andern Orte des Königreichs herkommt, so können sie nicht proclamirt werden, ehe dasselbe im erstern Falle zum Unterthan des Königreichs, und im leztern zum Bürger oder zur Bürgerin, oder wenigstens zum Beisitzer oder zur Beisitzerin des Ortes, in welchem es sich verheyrathen will, angenommen worden ist. Doch ist es im leztern Falle nicht gerade nöthig, daß die wirkliche Aufnahme in das Bürgerrecht schon vor der Proclamation geschehen sey, sondern es ist genug, wenn nur die Ortsobrigkeit erklärt, daß es damit keinen Anstand haben werde, und die wirkliche Aufnahme noch vor der Trauung geschieht. — Auch sind von dieser leztern Nothwendigkeit alle weltliche und geistliche königliche Diener ausgenommen, welche weder für sich noch für ihre Gattinnen das Bürgerrecht an dem Orte, wohin ihr Amt sie ruft, nachzusuchen verbunden sind, sondern als cives honorarii dieses Ortes angesehen werden müssen.

§. 49.

Fortsetzung. Majorennität. Politische Erlaubniß zum Heyrathen.

Wenn jedoch

8. auch alle bisher aufgezählten Erfordernisse in Richtigkeit, und alle entgegengesezten Hindernisse beseitigt sind, so darf doch keine Mannsperson getraut oder auch nur proclamirt werden, so lange sie noch nicht majorenn ist, d. h. das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, sie habe denn deswegen — ehemals von dem Ehegerichte, in neueren Zeiten aber von der Rekrutirungs-Section des königlichen Kriegs-Departements ausdrückliche Dispensation erhalten.

Ja selbst nach zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahre muß jeder, der noch in der Conscriptions-Liste steht, d. h. noch nicht vierzig Jahre alt, und zum Militär-Dienste nicht absolut und unbedingt untüchtig ist, von eben dieser Section, ehe er proclamirt und getraut werden darf, die Erlaubniß zum Heyrathen erhalten haben, welche er jedoch, wenn sie ihm ertheilt wird, — nicht, wie die Dispensation der Minorennität, gegen eine zu erlegende Taxe, sondern — unentgeldlich erhält.

Steht aber ein Mann schon wirklich in Militärdiensten, sey es nun als gemeiner Soldat, oder als Offizier, von welchem Range es sey, — oder auch in königlichen Civildiensten, worunter auch die geistlichen Dienste mitbegriffen sind, so darf er weder proclamirt noch getraut werden, und zwar weder bey der ersten noch bey allen folgenden Verheyrathungen, ohne unmittelbare Erlaubniß des Königs, welche diejenigen, die den Raths-Charakter

haben, oder überhaupt in diese Classe gehören, bey dem Könige unmittelbar, die übrigen Diener aber durch das Ministerium des geistlichen Departements gegen den Schluß eines jeden Monats nachzusuchen haben; — und es ist den Geistlichen, welche gegen diese Verordnung handeln, und einen königlichen Civil-Diener oder Militär ohne diese Erlaubniß proclamiren, oder trauen würden, nicht nur Cassation von ihrer Stelle, sondern auch ausserdem noch Festungs- oder andere Leibesstrafe gedroht.

§. 50.

Fortsetzung. Gleichheit des Alters.

Ausser der Majorennität wird aber auch noch erfordert, daß

9. beide Verlobte einander im Alter nicht zu ungleich seyn sollen. — Der Mann soll — dieß fordert schon die Klugheit, und fordern es die physischen Geschlechtsverschiedenheiten zu einer glücklichen Ehe, wenn er in die Ehe tritt, älter seyn, als das Weib, weil dieses vornehmlich im ehelichen Verhältnisse ungleich früher altert als jener. — Auch nach der würtembergischen Matrimonial-Gesetzgebung soll daher dieses Verhältniß zwischen zwey ehelustigen Personen Statt finden, und findet es nicht, — sondern vielmehr das umgekehrte, Statt, so darf die Ehe nicht geschlossen werden, ehe das Ehegericht über die Gründe, warum diese Personen, einer solchen Ungleichheit des Alters ungeachtet, einander heyrathen wollen, entschieden, und, falls nicht Gründe vorhanden sind, eine solche Ehe durchaus zu verbieten, Dispensation deswegen ertheilt hat.

Wie alt jedoch die Braut im Verhältnisse gegen den Bräutigam seyn müsse, oder um wie viele Jahre sie etwan auch älter seyn dürfe als er, ist bisher durch Gesetze nicht genau bestimmt gewesen; erst die neueste Taxordnung vom Jahre 1808 sezt fest, daß, wenn die Braut zwölf Jahre älter als der Bräutigam ist, die Dispensation nachgesucht werden muß.

Das umgekehrte Verhältniß, wenn der Bräutigam auch beträchtlich älter ist, als die Braut, bedarf keiner Dispensation; doch muß in dem Falle, wenn die Ungleichheit des Alters sehr auffallend ist, wenn z. B. ein Siebziger ein Mädchen von 17—18 Jahren heyrathen will, vornehmlich wenn er etwa Wittwer ist, und aus einer vorigen Ehe erwachsene und noch unverheyrathete Söhne hat, die Sache zuvor dem Ehegerichte zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 51.

Fortsetzung. Verfluß der Trauerzeit bey Wittwern und Wittwen.

Sind ferner

10. beyde Verlobte, oder eines von ihnen, verwittwet, so muß, ehe sie in eine neue Ehe treten und zu dem Ende proclamirt werden können, die gesetzliche Trauerzeit des verwittweten Theils entweder bereits verflossen seyn, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, wenigstens zuvor ehegerichtliche Dispensation deswegen eingeholt werden. — Diese gesetzliche Trauerzeit ist ein halbes Jahr; es darf jedoch schon in der vierzehnten oder fünfzehnten Woche nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten Dispensation nachgesucht werden, früher aber wird sie ohne besondere Gründe

nicht leicht verwilligt. — In Ansehung der Braut aber ist, wenn sie Wittwe ist,

11. noch besondere Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie nicht noch von ihrem verstorbenen Manne schwanger ist. — In diesem Falle wird ihr, wenn sie auch selbst indelicat genug wäre, in diesem Zustande in eine neue Ehe zu treten, dieses, ihre Trauerzeit mag verflossen oder nicht verflossen seyn, nicht vor ihrer wirklich geschehenen Entbindung gestattet.

Ist der verstorbene Gatte nicht an dem Orte, an welchem sich nun der Wittwer oder die Wittwe wieder verheyrathen wollen, gestorben, so müssen diese noch durch einen gesetzlichen Todesschein den wirklich erfolgten Tod desselben zuvor documentiren.

§. 52.

Fortsetzung. Scheidung. Erlaubniß zur Wiederverheyrathung nach derselben.

Ist endlich eines der beyden Nupturienten,

12. nachdem es schon einmal in der Ehe gelebt hatte, von seinem vorigen Ehegatten ehegerichtlich geschieden worden, so kann es nicht früher Anstalten zu einer neuen Verheyrathung treffen, als bis es durch Vorzeigung der ehegerichtlichen Urtel bewiesen hat, daß es wirklich geschieden ist, und Erlaubniß zur Wiederverheyrathung erhalten hat.

In Würtemberg wird nämlich eine Ehe in der Regel nur aus zweyerley Rechtsgründen getrennt, nämlich ex capite adulterii und ex capite desertionis malitiosæ, im erstern Falle jedoch nicht nur ex capite adulterii veri, son-

dern auch ex capite adulterii præsumti, und im leztern auch ex capite quasi-desertionis, wenn ein Ehegatte von dem andern um ehelicher Zwistigkeiten willen sich trennt, und die Ehe mit ihm fortzusetzen beharrlich verweigert, in welchem Falle der deserirte Theil die Scheidungsklage gegen den deserirenden anstellen kann. — Nach neueren Verordnungen kann jedoch diese Klage auch dann angestellt werden, wenn eines der beyden Ehegatten ein Verbrechen begeht, welches ihm lebenslängliche, oder wenigstens zehnjährige Verhaftung zuzieht.

Von der Annullation der Ehe ex capite doli oder impotentia ist oben (§ 45. 46.) schon die Rede gewesen, sie kann aber auch noch ex capite erroris erfolgen, wenn nämlich erst nach der Trauung sich zeigt, daß die Verheyratheten in einem indispensabeln Grade mit einander verwandt sind, oder eine aussereheliche Vermischung des einen Theils mit einer dem andern sehr nahe verwandten Person vorhergegangen ist, wenn z. B. ein Mann die Tochter einer Frau geehlicht hätte, mit welcher er vormals Unzucht getrieben hat.

Nach geschehener Trennung oder Annullation der Ehe wird dem unschuldigen Theile sogleich die Erlaubniß zur Wiederverheyrathung ertheilt; — der schuldige Theil aber muß nachher besondere Erlaubniß dazu bey dem Ehegericht nachsuchen und erhalten, und wenn die Scheidung ex capite adulterii geschehen ist, so soll nach dem Inhalte der Ehegerichts-Ordnung dem schuldigen Theile, so lange der unschuldige noch lebt, und auch nach dem Tode des leztern wenigstens an dem Orte, wo der Ehebruch begangen worden

ist, die Wiederverheyrathung, am wenigsten mit der mitschuldigen Person, nicht leicht gestattet werden.

§. 53.

Zeit, Form und Ort der Proclamation.

Sobald nun alle die bisher (§. 42.—52.) angeführten, der Schliessung einer Ehe nothwendig vorangehenden Umstände berichtigt sind, so geschieht hierauf die Proclamation selbst, welche, was die Zeit derselben betrifft, an drey auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche nach der Morgenpredigt geschehen soll. An andern Tagen ausser dem Sonntage ist die Proclamation nicht erlaubt; den zweyten Oster- und den zweyten Pfingst-Feyertag ausgenommen, an welchen auch proclamirt werden darf.

Die gewöhnliche Form, in welcher diese Proclamation geschieht, ist die, daß die Verlobten von der Kanzel mit folgenden Worten abgekündiget werden.

„In den Stand der Ehe wollen sich begeben: Johann Heinrich Wolff, Webermeister, David Christoph Wolff, Bürgers und Webermeisters allhier, ehelicher lediger*) Sohn; und

Anne Marie, weiland **) Gottfried Hags, Bürgers und Schustermeisters allhier, hinterlassene eheliche ledige Tochter; ***)

---

*) Das Beiwort ledig wird nur denen gegeben, welche sich noch nicht puncto sexti vergangen haben, und es wird deßwegen ein großer Werth darauf gelegt.

**) Wenn der Vater gestorben ist.

***) Ist eines der Verlobten verwittwet, so wird der Name des Vaters nicht genannt, sondern bey dem Bräutigam nur beige-

und ist dieß die erste (zweyte, dritte) Verkündigung. Wer Hinderniß wüßte, daß diese Personen nicht könnten ehelich zusammenkommen, der zeige es in Zeiten an, oder enthalte sich hernach, etwas gegen dieselbigen einzuwen. Der Herr, unser Gott, aber verleihe ihnen seinen Segen. *)

Sind nicht beyde Verlobte aus Einem Orte, so müssen sie an zwey Orten, nämlich an den beyden Geburts- oder bisherigen Wohnorten der beyden Verlobten proclamirt werden, und die beyden proclamirenden Geistlichen haben in diesem Falle miteinander zu korrespondiren, um sich die gegenseitige Versicherung zu geben, daß auf Seiten der Verlobten kein gesezliches Hinderniß vorhanden, d. h. daß alle die oben §. 42. — 52. genannten Umstände in Richtigkeit seyen.

Hat jedoch jemand Ursache, seine Verheyrathung aus irgend einem Grunde zu beschleunigen, so kann er auch, vorausgesezt, daß nach sorgfältig eingezogener Erkundigung kein gesezliches Hinderniß vorhanden sey, entweder von der ganzen Proclamation, oder von der zweyten und dritten, oder von der dritten allein, je nachdem die Umstände sind, von dem königlichen Ehegerichte gegen eine zu erlegende Taxe Dispensation erhalten. — Ueberdieß ist durch eine neue Verordnung vom 4. Dec. 1813 gestat-

---

sezt: Wittwer, und bey der Braut z. B. weil. Michael Fuchs, Bürgers und Taglöhners allhier, hinterlassene Wittwe.

*) Wenn mehrere Paare zugleich proclamirt werden, so wird diese Schlußformel erst am Ende, wenn alle abgekündiget sind, gebraucht.

tet, daß an solchen Orten, wo, etwan um paritätischer Verhältnisse willen, nur alle 14 Tage Gottesdienst in der Kirche gehalten wird, an demjenigen Sonntag, an welchem zum zweytenmale proclamirt werden sollte, zum zweyten- und drittenmale zugleich proclamirt werden darf, und diejenigen, welche um Dispensation von der zweyten und dritten Proclamation bitten, aber erst in der zweyten Woche nach der ersten Proclamation sich trauen lassen, nur die Taxe für die Dispensation der dritten Proclamation entrichten dürfen.

§. 54.

Trauung.

Sobald diese Proclamationen vorüber sind, darf nun die Trauung der Verlobten an jedem beliebigen Tage, nur nicht an dem Sonntage selbst, an welchem die dritte Proclamation erst geschehen ist, und wenn die Hochzeit mit Mahlzeiten u. dgl. solenn gefeyert werden soll, nicht an einem Montage, — um den vorangehenden Sonntag nicht durch die Zurüstungen dazu zu entheiligen, — wirklich vollzogen werden. — Doch dürfen diejenigen, welche im ehelosen Stande sich puncto sexti vergangen haben, und darüber abgestraft worden sind, ohne besondere Dispensation an keinem andern Tage als am Mittwoch getraut werden.

Der Ort, an welchem die Trauung vollzogen werden darf, ist der Geburts- oder der bisherige oder künftige Wohnort entweder des Bräutigams oder der Braut. — Will sich das Brautpaar an einem dritten Orte trauen lassen, so muß es hiezu besondere Dispensation von dem

Ehegerichte erhalten, und überdieß, wie in dem Orte der wirklichen Trauung, so auch zugleich an dem Geburts- oder bisherigen Wohnorte der Braut alle jura stolae eben so entrichten, wie wenn es hier getraut worden wäre.

Im engern Sinne ist der für Trauungen bestimmte Ort die Kirche. Trauungen im Hause sind ohne besondere Dispensation nicht erlaubt, und am Krankenbette nur in dem Falle, und auch erst nach erhaltener Dispensation, wenn die Braut von dem Kranken schwanger ist, oder schon wirklich ein Kind von ihm hat, in welchem Falle sie in favorem prolis zugegeben werden. — Die Personen, welche die Trauung verrichten, sind auf Dörfern die Pfarrer, in Städten gemeiniglich die Diakone, — für Militär-Personen aber ausschließlich die Garnisons-Geistlichen, und es darf ohne deren Bewilligung kein anderer Geistlicher sie trauen, so wie auch alle Dispensations-Gesuche von Militär-Personen nur durch den Feldpropst an das Ehegericht gebracht werden dürfen.

§. 55.

Fortsetzung. Ceremonien der Trauung.

Diese Trauung wird nun in der würtembergischen Kirche mit folgenden kirchlichen Ceremonien vollzogen.

Nachdem das Brautpaar bey dem Geistlichen, der sie trauen soll, um die Trauung gebeten hat, lässt sie dieser, wenn sie beyde zum erstenmale in die Ehe treten, am Vorabende vor dem Tage der Trauung vor sich kommen, hält ihnen die Pflichten vor, welche ihre bevorstehende eheliche Verbindung von ihnen beyden fordert, und ermahnt sie herzlich zu gegenseitiger treuer Erfüllung

derselben; was auch wieder, wiewohl sehr uneigentlich, examen neogamorum genannt wird.

Am folgenden Tage kommen sie dann im Gefolge von mehr oder weniger Personen, welche der Trauung als Zeugen anwohnen sollen, und gemeiniglich aus den (nähern oder entferntern) Verwandten beyder Verlobten, oder, wenn die Hochzeit recht solenn gefeyert werden soll, auch aus andern nicht gerade verwandten Begleitern und Begleiterinnen bestehen, in die Kirche, wo sofort entweder nach vorhergegangenem Gesang eine ordentliche förmliche Predigt auf der Kanzel, oder, was in größeren Städten, in neueren Zeiten auch in kleinern, gewöhnlich ist, ohne Gesang nur eine kurze Rede am Altare gehalten, und nach derselben nach einem der in der neuen Liturgie befindlichen Formulare die Trauung verrichtet wird, deren Hauptsache darin besteht, daß die Verlobten an die Heiligkeit ihrer Verbindung, und an die Wichtigkeit der aus derselben herfliessenden Pflichten erinnert werden, hierauf ihren Vorsatz, einander zu ehelichen, öffentlich erklären, und einander das wechselseitige Versprechen unwandelbarer Liebe, unverbrüchlicher Treue und unzertrennlicher Anhänglichkeit ablegen: worauf sie einander die rechte Hand geben, und der Prediger die seinige auf ihre vereinigten Hände legt, und sie so zu ihrem neuen Bunde einsegnet, am Schlusse aber für und über sie betet, und ihnen den Segen giebt.

Nach der Trauung opfern alsdann die Getrauten sowohl, als ihre Begleiter und Begleiterinnen, milde Ga-

ben zum Besten der Armen, und der Zug geht wieder eben so aus der Kirche, wie er hereingekommen war.

Die Gewohnheit, Ringe zu wechseln, ist zwar in Würtemberg auch eingeführt; es geschieht aber gemeiniglich nicht erst in der Kirche bey der Trauung, sondern schon früher bey der Verlobung.

§. 56.

Fortsetzung. Geschlossene Zeiten.

Nicht zu jeder Zeit im Jahre dürfen jedoch Trauungen vorgenommen werden, sondern es sind gewisse Zeiten festgesetzt, in welchen dieselbigen nicht ohne besondere ehegerichtliche Dispensation verrichtet werden dürfen. — Dieß sind vornehmlich die Zeiten, welche von jeher in der christlichen Kirche als besonders heilige Zeiten angesehen worden sind. — Sie werden um dieses Verbotes willen geschlossene Zeiten genannt, und sind von zweyerley Art, theils solche nämlich, zu welchen weder proclamirt noch getraut — theils solche, zu welchen zwar proclamirt, aber nicht getraut werden darf.

Beyde sind zwar schon in der Ehegerichtsordnung angegeben; da aber die Bestimmungen derselben hin und wieder sehr verschieden erklärt worden sind, so ist erst neuerlich unterm 26. August 1813 von dem königlichen Staats-Ministerium eine authentische Erklärung dieser Bestimmungen gegeben worden. — Nach dieser Erklärung ist von den drey jährlich vorkommenden geschlossenen Zeiten

1. für die Proclamation und Trauung zugleich nur die Zeit vom Sonntage Invocavit bis zum Oster-Sonntage, beyde einschließlich, geschlossen, am Ostermon-

tage aber und dem Sonntage Quasimodogeniti, darf wieder ohne Dispensation proclamirt werden.

2. Für die Trauung aber ist

a) die Zeit von Aschermittwoch bis zum Sonntage Quasimodogeniti, beyde einschließlich — am Diensttage vor dem Aschermittwoch (dem Fasten-Dienst-tage) dürfen noch Hochzeiten, aber ohne Spiel und Tanz, gehalten werden;

b) die Zeit vom Sonntage Exaudi bis zum Dreyeinigkeits-Feste; — und endlich

c) die Zeit vom ersten Advents-Sonntage bis zum ersten Sonntage nach Epiphanias*) geschlossen, und es darf während derselben keine Trauung ohne zuvor eingeholte ehegerichtliche Dispensation verrichtet werden.

§. 57.

Anhang. Tabellarische Uebersicht der dispensabeln und indispensabeln Verwandtschafts-Grade.

Um diejenigen Verwandtschafts-Grade sowohl, in welchen nicht ohne ehegerichtliche Dispensation getraut werden darf, als diejenigen, welche durchaus indispensabel sind, und

*) Ueber diesen leztern bestimmt jedoch die Ehegerichtsordnung nicht, ob er auch einschließlich zu verstehen sey, indem sie sich P. III. C. 1. §. 20. S. 152. nur so ausdrückt: „es sollen von Anfang des Advents bis in der nächsten Wochen nach Trium Regum keine Hochzeiten gehalten noch gestattet werden." — Da nun diese Woche mit dem ersten Sonntage nach Epiphanias anfängt, so wird die obige Stelle gemeiniglich so erklärt, daß an diesem Sonntage schon die Trauung wieder erlaubt sey.

und in welchen eine eheliche Verbindung gar nicht Statt finden kann, (vergl. §. 43.) bequem vor Augen zu haben, folgt hier noch eine systematische tabellarische Uebersicht über beyderley Arten derselben, welche alles enthält, was die Matrimonial-Gesetzgebung des Königreichs bis auf die neuesten Zeiten darüber festgesezt hat.

A. Indispensable Fälle.

A. Ein Mann darf nicht heyrathen:

I. in der Blutsfreundschaft

1. in gerade auf- oder absteigender Linie

a. seine Mutter,

b. seine Großmutter, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite,

c. seine Tochter,

d. seine Enkelinn, die Tochter seines Sohnes, oder seiner Tochter, u. s. f. in infinitum.

2. In der Seiten-Linie

a. seine Voll- oder Halb-Schwestern;

b. seines Vaters Schwester;

c. seiner Mutter Schwester.

II. In der Schwägerschaft:

1. in gerade auf- oder absteigender Linie

a. seines Vaters Wittwe; (Stiefmutter)

b. seines Sohnes Wittwe; (Schwiegertochter)

c. seiner Gattin Mutter; (Schwiegermutter)

d. seiner Gattin Tochter; (Stieftochter)

e. seines Stiefsohns Tochter;

f. seiner Stieftochter Tochter.

2. in der Seiten-Linie:

a. des Vaters Bruders Wittwe;

b. die Schwester seiner noch lebenden, aber von ihm geschiedenen Gattin;

c. die Schwester einer von ihm geschwächten und noch lebenden Person;

d. die Geschwächte seines noch lebenden Bruders.

B. Eine Weibsperson darf nicht heyrathen

I. In der Blutsfreundschaft:

1. in gerade auf- oder absteigender Linie

a. ihren Sohn;

b. ihren Enkel, den Sohn ihres Sohnes oder ihrer Tochter;

c. ihren Vater;

d. ihren Großvater von väterlicher oder mütterlicher Seite.

2. in der Seiten-Linie

a. ihre Voll- oder Halb-Brüder;

b. ihres Bruders Sohn;

c. ihrer Schwester Sohn.

II. In der Schwägerschaft:

1. in gerade auf- oder absteigender Linie

a. ihres Mannes Sohn; (ihren Stiefsohn)

b. ihres Mannes Vater; (ihren Schwiegervater)

c. ihren Tochtermann;

d. ihrer Mutter Mann; (ihren Stiefvater)

e. ihres Vaters Stiefvater;

f. ihrer Mutter Stiefvater.

2. in der Seiten-Linie

a. ihres Mannes Bruders Sohn;

b. den geschiedenen Mann ihrer noch lebenden Schwester;

c. den Mann, von welchem ihre noch lebende Schwester geschwächt worden ist;

d. den Bruder des noch lebenden Mannes, von welchem sie selbst geschwächt worden ist.

B. Dispensable Fälle, bey welchen allen jedoch blos von der Seiten-Linie die Rede seyn kann.

A. Ein Mann darf auf erhaltene Dispensation heyrathen

I. In der Blutsfreundschaft:

1. seiner Schwester Tochter;

2. seines Bruders Tochter;

3. seine Geschwisterkinder, nämlich:

a. seines Vaters Bruders Tochter;

b. seiner Mutter Bruders Tochter;

c. seines Vaters Schwester Tochter;

d. seiner Mutter Schwester Tochter;

4. alle weiter entfernte Verwandte bis auf den dritten Grad gleicher Linie inclusive.

II. In der Schwägerschaft:

1. seiner verstorbenen Frau Schwester; (der von ihm geschiedenen Frau Schwester auch nur nach dem Tode der erstern, eben so die Schwester der von ihm Geschwächten nur nach dem

Tode der leztern, — und die von seinem Bruder Geschwächte nur nach dem Tode des Bruders.)

2. seiner Frau Schwester Tochter;
3. seiner Frau Bruders Tochter;
4. seines Bruders Wittwe;
5. seines Bruders Sohns Wittwe;
6. seiner Schwester Sohns Wittwe;
7. seiner Mutter Bruders Wittwe;
8. seines Schwiegervaters Schwester;
9. seiner Schwiegermutter Schwester;
10. alle übrigen bis auf den dritten Grad gleicher Linie incl.

B. Eine Weibsperson darf auf erhaltene Dispensation heyrathen

I. In der Blutsfreundschaft:

1. ihrer Mutter Bruder;
2. ihres Vaters Bruder;
3. ihre Geschwisterkinder, wie oben beym Manne.

II. In der Schwägerschaft:

1. ihrer verstorbenen Schwester Mann; (den von derselben geschiedenen Mann ihrer Schwester auch nur nach dem Tode des leztern; — eben so den Mann, der ihre Schwester — oder den Bruder des Mannes, der sie selbst geschwächt hat, nur nach dem Tode der Schwester oder des Bruders.)
2. ihrer Mutter Schwester Mann;
3. ihres Vaters Schwester Mann;
4. ihres verstorbenen Mannes Bruder;

5. ihres Mannes Vaters Bruder;
6. ihres Mannes Mutter Bruder;
7. ihres Mannes Schwester Sohn;
8. ihres Bruders Tochtermann;
9. ihrer Schwester Tochtermann;
10. alle übrigen bis auf den dritten Grad gleicher Linie incl.

§. 58.

Zweyter Anhang. Uebersicht der Taxen für ehegerichtliche Erkenntnisse und Dispensationen.

Endlich mag hier auch noch, um das Statistische in der Matrimonial-Verfassung des Königreichs vollständig zu geben, eine Uebersicht der Taxen stehen, welche in den verschiedentlich vorkommenden Fällen für Erkenntnisse und Dispensationen in Ehesachen, welche entweder das Ehegericht, oder (was die Minorennitäts-Dispensationen betrifft) die Rekrutirungs-Section des Kriegs-Departements ertheilt, entrichtet werden müssen.

Ehe-Annullations- und Ehescheidungs-Proceß-Erkennung — Taxe 4 fl.

Ehe-Verlöbniß-Aufhebung — T. 4 fl.

Heyraths-Erlaubniß

bei Ungleichheit des Alters — T. 24 fl.

des ehebrecherischen Theils, wenn die vorige Ehe ex capite adulterii, vel veri, vel præsumti getrennt worden ist. — T. 16 fl.

des deserirenden Theils, wenn die vorige Ehe ex capite veræ vel quasi desertionis getrennt worden ist, und zwar

a) wenn der Beklagte in die Prozeß-Kosten verurtheilt worden ist; — T. 8 fl.

b) wenn die Proceß-Kosten compensirt worden sind — T. 4 fl.

Minderjährigkeits-Dispensation zum Behuf der Verheyrathung

a) wenn der Supplikant noch nicht das 23ste Jahr zurückgelegt hat, — T. 20 fl.

b) von zurückgelegtem 23sten bis zum 24sten — T. 15 fl.

c) von zurückgelegtem 24sten bis zum 25sten — T. 10 fl.

Proclamations-Dispensation

von der dreymaligen — T. 12 fl.

von der zweyten und dritten — T. 8 fl.

von der dritten allein — T. 4 fl.

in der geschlossenen Zeit — T. 4 fl.

Trauerzeit-Dispensation

vor der 15ten Woche — T. 16 fl.

nach der 15ten bis in die 18te einschließlich — T. 12 fl.

nach der 18ten bis in die 22ste einschließlich — T. 8 fl.

von der 22sten an — T. 4 fl.

Trauung

für die Erlaubniß in Privat-Häusern — T. 50 fl.

ausser dem Geburts- oder Wohn-Ort der Verlobten, innerhalb des Reichs — T. 16 fl.

ausser den Königlichen Staaten, in so fern sie nicht

in dem Geburts- oder Wohn-Ort eines Verlobten vollzogen wird — T. 75 fl.

in der geschlossenen Zeit — 12 fl.

Definitiv-Urthel in Ehesachen — T. 6 fl.

Vergleiche bey dem Ehegerichte — T. 4 fl.

Verwandtschafts-Dispensation zum Behufe der Verehelichung

im ersten Grade der Schwägerschaft, und zweyten Grade der Blutsfreundschaft ungleicher Linie — T. 18 fl.

im zweyten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie — T. 24 fl.

im zweyten Grade der Blutsfreundschaft gleicher Linie — T. 10 fl.

im zweyten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie T. 12 fl.

im dritten Grade der Blutsfreundschaft ungleicher Linie — T. 12 fl.

im dritten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie — T. 8 fl.

im dritten Grade der Blutsfreundschaft gleicher Linie — T. 8 fl.

im dritten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie *) T. 6 fl.

---

*) Die katholischen Unterthanen dürfen für alle diese Verwandtschafts-Dispensationen nur die Hälfte der obigen Taxansätze bezahlen. — Unter'm 16. Apr. 1818 hat aber das Ehegericht „zur Vereinfachung des Geschäftsgangs, und zur Erleichterung der Unterthanen" genehmigt, daß folgende Dispensationen künftig

§. 59.

β) Casualien bey Leichenbegängnissen.

Eine andere Gelegenheit, bey welcher Casual-Gottesdienste gehalten zu werden pflegen, sind Leichenbegängnisse.

Die polizeyliche Gesetzgebung des Königreichs bestimmt zuvörderst die Zeit, den Ort, und die Art der Beerdigung eines Verstorbenen.

In der Regel soll kein Todter früher als nach völlig verflossenen 48 Stunden, von dem Augenblicke des Todes an gerechnet, beerdiget, und vor dem Einlegen in den Sarg, wenn nicht die bereits eingetretene Fäulniß den wirklichen Tod anzeigt, von den damit beschäftigten Personen der entseelte Körper unter den Rippen und auf dem Bauche nochmals aufmerksam betastet werden, um sich zu überzeugen, ob keine Wärme mehr an ihm zu verspüren ist. — Nur bey herrschenden epidemischen und contagiosen Krankheiten dürfen nicht nur, sondern sollen die Gestorbenen früher beerdigt werden.

---

nicht mehr an das Ehegericht gebracht, sondern von den gemeinschaftlichen Oberämtern ertheilt werden dürfen:

1) von der Mittwochs-Copulation;
2) zur Verheyrathung während der Trauerzeit, und
3) der geschlossenen Zeit;
4) wegen Trauung ausser der Pfarrkirche, jedoch nur innerhalb der königlichen Staaten;
5) von der zweyten und dritten Proclamation;
6) wegen Begehung einer feyerlichen Hochzeit an einem Montag; so wie
7) die Verwandtschafts-Dispensation im zweyten Grade gleicher, und im dritten Grade ungleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft.

Sind diese Vorsichts-Maßregeln beobachtet, so wird der Todte auf dem gewöhnlichen Begräbnißplatze des Ortes (dem sogenannten Gottesacker) in das daselbst bereitete Grab, welches wenigstens sechs Fuß tief seyn soll, eingesenkt. — An andere Orte zu begraben, ist nicht erlaubt, am allerwenigsten darf ein Todter jezt noch in eine Kirche begraben werden, die Hinterbliebenen haben denn ganz besondere Erlaubniß hiezu erhalten, welche aber nicht leicht ertheilt wird.

Die Art des Leichenbegängnisses und die Solennitäten bey demselben sind an verschiedenen Orten verschieden. — Zwar ist schon im Jahre 1784 eine ausführliche Leichen- und Trauerordnung herausgekommen, die Anordnungen derselben aber sind nur für die Hauptstädte passend befunden worden, und haben auf dem Lande keine allgemeine Anwendung gefunden.

Nach dieser Leichenordnung werden daher in den Hauptstädten die Leichenbegängnisse auf folgende Art gehalten:

Der Sarg, welcher den Todten verschließt, wird entweder Morgens oder Abends auf einem schwarz angestrichenen und ausgeschlagenen Leichenwagen, deren mehrere, bessere und geringere, für Personen von höherem oder niedrigerem Range, vorhanden sind, mit einem schwarzen Tuche bedeckt, zu seiner Begräbniß-Stätte gefahren. — Vor der Thüre des Gottesackers wird er von dem Leichenwagen herab genommen, von vier bis acht Trägern auf den Gottesacker hineingetragen, und am Grabe niedergesezt. — Während des Hinausfahrens wird geläutet, aber nicht wieder bey dem Hereinfahren. — Das Leichengefolge besteht, wenn nicht die Zahl der

anwesenden Kinder des Verstorbenen mehrere erfordert, gewöhnlich nur in zwey viersitzigen Kutschen, worin die männlichen Verwandten des Verstorbenen und ein Geistlicher sitzen, welcher am Grabe eine Leichenrede hält, oder ein Gebet spricht, worauf der Leichenzug still nach dem Trauerhause zurückfährt.

Auf dem Lande hingegen — in kleineren Städten und auf Dörfern — sind die Leichenbegängnisse gemeiniglich mit mehr Solennitäten begleitet, werden aber doch auch nicht überall auf gleiche Weise gefeyert. — Die Hauptsache dabey ist folgende:

Sobald der Kranke gestorben ist, wird davon entweder durch einen Verwandten oder Nachbar des Hauses, oder, wo besondere Leichensager (Leichenbitter) aufgestellt sind, durch diese dem Geistlichen des Ortes, wo mehrere sind, demjenigen, der das Todtenbuch führt, und dem Beichtvater des Verstorbenen, — die Anzeige gemacht, welcher den Todesfall in das Todtenbuch einträgt, und die Zeit der Beerdigung anordnet; — der Leichenbitter aber ladet indessen entweder nur die Verwandten des Verstorbenen, oder, was an einigen Orten gebräuchlich ist, die ganze Inwohnerschaft ein, die Leiche zu Grabe zu begleiten.

An dem für die Beerdigung festgesezten Tage wird nun, wenn das Leichenbegängniß solenn werden soll, eine Stunde vor der Begräbniß mit einer Glocke das erste — und eine halbe Stunde nachher das zweyte Zeichen gegeben. — Nach diesem leztern versammeln sich die Schullehrer mit einer Partie Schulknaben vor dem Trauer-

hause, und singen vor dem indessen vor dem Hause aufgestellten Sarge ein oder mehrere Sterblieder, oder es macht wol auch — vornehmlich bey Honoratioren — das zur Kirchenmusik gehörige Personale zuvor noch eine Trauer-Vocal-Musik. — Wieder eine halbe Stunde später wird hierauf mit allen Glocken zusammen geläutet, und dann geht der Leichenzug aus dem Trauerhause nach dem Gottesacker, voran die Schullehrer mit den Schulknaben, welche während des ganzen Zuges mit kurzen Pausen fortsingen; — dann folgt der Sarg, mit einem schwarzen Tuche, an manchen Orten auch noch mit einem darauf gehefteten weissen Kreuze von Leinwand bedeckt, und von sechs bis acht Männern getragen, welche bey Honoratioren gemeiniglich Magistrats-Personen, bey andern aber Nachbarn oder Zunftgenossen des Trauerhauses sind. — Dem Sarge folgt unter Vorantretung des Leichenbitters, des Meßners, oder einer Magistrats-Person, oder eines Chirurgen, die Leichenbegleitung, und zwar, je nachdem der Verstorbene männlichen oder weiblichen Geschlechts war, zuerst die männlichen und dann die weiblichen, oder umgekehrt, unter beyden aber voran die nächsten, dann die entfernteren Verwandten, und endlich die übrigen, die dem Verstorbenen die lezte Ehre erweisen wollen, — in schwarzen Kleidern, die Männer in Mänteln. Ehemals trugen die leztern, wenigstens die Verwandten, auch herabhängende Streifen von Crep-Flor auf den Hüten, welche das Trauerhaus anschaffen musste; diese sind aber durch die obige Leichenordnung, als ein unnöthiger und zweckloser kostbarer Aufwand, abgestellt

worden. — Die weiblichen nächsten Verwandten des Verstorbenen werden überdieß jede von einer Trösterin begleitet, welche ihnen zur Seite gehen.

Auf dem Gottesacker wird der Sarg neben dem Grabe niedergesezt, und hierauf an vielen Orten, vornehmlich auf Dörfern, vor demselben von einem Schullehrer eine Parentation oder sogenannte Abdankung gehalten, worin derselbe den Trauernden einige Worte zum Troste sagt, und zugleich der Leichenbegleitung, was der eigentliche Zweck dieser Abdankungen ist, im Namen des Trauerhauses, für die diesem und dem Verstorbenen erwiesene Ehre und Freundschaft dankt.

Nach dieser Parentation wird entweder wieder Trauer-Musik gemacht, oder das Lied: Ruhet wohl, ihr Todtenbeine ꝛc. vor dem Grabe gesungen, während dessen der Sarg eingesenkt wird.

Dann geht der Leichenzug, an einigen Orten wieder unter Glockengeläute, an andern ohne dasselbe, von dem Gottesacker zurück und in die Kirche, wo entweder wieder Trauermusik gemacht wird, wenn auf dem Gottesacker keine gemacht worden ist, oder auch nur ein Sterblied gesungen, und nach demselben eine förmliche Predigt auf der Kanzel gehalten wird, nach welcher die Personalien, d. h. die vornehmsten Lebensumstände des Verstorbenen, verlesen, und die vorgeschriebenen Leichengebete gesprochen werden. — Dann wird wieder gesungen oder musicirt, und der Leichenzug geht alsdann, nachdem auch, wie bey den Hochzeiten, geopfert worden ist, in das Trauerhaus zurück, wovon sich jedoch, ausser den Verwandten, die

übrigen nach und nach absondern, wenn er etwa an ihren Häusern vorüberzieht.

Zuweilen werden jedoch diese Leichenbegängnisse auch mit weniger Solennitäten begangen. Es werden nämlich

1. an manchen Orten und in manchen Fällen nur Mannspersonen zur Leichenbegleitung eingeladen, und in diesem Falle wird keine Predigt, sondern eine Trauerrede im Altare oder vor dem Grabe gehalten;

2. ein andermal fährt die Leichenbegleitung in Kutschen, und in diesem Falle fällt gemeiniglich das begleitende Gesang — so wie

3. in diesen beyden Fällen die Parentation durch einen Schullehrer — weg.

§. 60.

Fortsetzung. Begräbniß der Kinder.

Bey den Begräbnissen der Kinder, d. h. aller derjenigen, welche das vierzehnte Jahr und die Confirmation noch nicht erreicht haben, sind theils durch Gesetze, theils durch Observanz noch etwas andere Ceremonien eingeführt.

Unzeitig (zu frühe) geborene Kinder werden blos von der Hebamme in Begleitung einer oder zwey ehrbarer Personen Abends in der Stille ohne Geläute und ohne andere Solennitäten zu Grabe gebracht.

Todtgeborene, welche aber doch im Leibe der Mutter schon gelebt haben, und erst kurz vor oder während der Geburt — oder auch solche, welche gleich nach derselben gestorben sind, werden zwar bey Glockengeläute, übrigens aber auch ohne eine andere Leichenbegleitung,

als etwa die des Vaters und ein paar anderer Männer beerdigt, und der Sarg wird von der Hebamme auf dem Kopfe getragen.

Bey Kindern, welche lebendig auf die Welt gekommen, und nachher während ihrer Kindheit gestorben sind, werden an verschiedenen Orten verschiedene Begräbniß-Ceremonien beobachtet. Bey allen wird geläutet, und an manchen Orten bey denen, welche schon in die Schule gegangen waren, auch gesungen; der Sarg wird entweder auf einem Leichenwagen, wo dergleichen vorhanden sind, oder in deren Ermanglung auf dem abgehobenen Gestelle einer Kutsche gefahren, oder auch von Schulknaben getragen, und bald von männlichen und weiblichen, bald blos von männlichen Begleitern zu Grabe begleitet. — An manchen Orten und in manchen Fällen wird hierauf bey jedem Kinds-Leichenbegängnisse eine Leichenrede vor dem Grabe oder in der Kirche von einem Geistlichen gehalten, an andern nur eine Parentation von einem Schullehrer. — Hat das verstorbene Kind männliche und weibliche Leichenbegleitung gehabt, so wird nach dieser Parentation auch noch eine Betstunde, jedoch ohne Rede, in der Kirche gehalten. — Zuweilen aber unterbleibt an manchen Orten auch beydes, und es wird blos verlangt, daß des verstorbenen Kindes und seiner Lebens- und Todes-Umstände bey dem nächsten öffentlichen Gottesdienste in der Kirche gedacht werde.

§. 61.

Fortsetzung. Ausserordentliche Fälle bey Begräbnissen.

Es kommen jedoch auch bey Begräbnissen zuweilen

gewisse besondere und ausserordentliche Fälle vor, über welche die Gesetze auch besonders verfügt haben. — Dergleichen Fälle pflegen sich vornehmlich 1) bey todtgefundenen Personen, 2) bey Selbstmördern, 3) bey Personen, die auf einer fremden Markung sterben, und 4) bey solchen, welche nicht so viel hinterlassen, daß davon die Begräbnißkosten bestritten werden könnten, — zu ereignen.

1) Todtgefundene Personen müssen vor allen Dingen von einem Arzte inspicirt werden; ob sie sich selbst um's Leben gebracht haben, oder ob sie durch Zufall oder durch gewaltsame Ermordung darum gekommen sind. — Ergiebt sich bey dieser Inspection das erste nicht, so wird ihnen ein ehrliches öffentliches Begräbniß auf dem Gottesacker des Ortes, auf dessen Markung sie todt gefunden wurden, gestattet.

2) Selbstmörder hingegen, welches Standes sie auch immer seyn, und zu welcher Classe sie gehören mögen, müssen in dem Zeitraum von Michaelis an bis zu Ende des May entweder auf das anatomische Theater zu Tübingen, oder an eines der militärisch chirurgischen Institute zu Stuttgart oder Ludwigsburg eingeliefert werden. — In den übrigen Zeiten, vom Anfang des Junius bis Michaelis werden sie zwar beerdigt, es kommt aber darauf an,

a) ob der Selbstmord eine unschuldige, mehr physische als moralische Ursache gehabt hat; — oder

b) ob ein Verbrecher sich im Gefängniß entleibt hat, und in diesem Falle: ob

α) die Straf-Sentenz schon über ihn gefällt war, oder

β) der Selbstmord derselben vorangegangen ist; — oder endlich

c) ob der Selbstmord, wenn gleich im Zustande physischer oder geistiger Zerrüttung verübt, doch Folge eines begangenen Verbrechens war.

Im ersten Falle (a) wird der Selbstmörder ganz auf die herkommliche Art, doch in der Stille, aber nicht auf einen abgesonderten Platz, begraben. — Im zweyten Falle (b) wird er bey der Voraussetzung α) durch den Nachrichter unter das nächstgelegene Hochgericht verscharrt, — bey der Voraussetzung β) aber, und in dem Falle, wennn sich ein zu wenigstens fünfjähriger Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe verurtheilter Verbrecher nach der Verurtheilung entleibt, wird er zwar auf den gewöhnlichen Gottesacker des Orts, an welchem er sich entleibt hat, jedoch zur Nachtzeit, in der Stille, und an einen abgesonderten Ort beerdigt; — und eben auf diese leztere Art wird auch in dem dritten Falle (c) verfahren.

3. Personen, welche nicht an ihrem Wohn-, sondern in einem fremden Orte, oder auch nur auf der Markung des leztern sterben, mussten ehemals auch an diesem Orte beerdigt werden, oder, wenn sie auch an ihren Wohnort zurückgebracht wurden, mussten wenigstens an dem Orte ihres Todes alle Stol-Gebühren so entrichtet werden, wie wenn sie an diesem Orte begraben worden wären. — Dieß ist aber nun durch neuere Verordnungen aufgehoben, und

und der Leichnam eines solchen Verstorbenen darf ohne alle Beschwerde an seinen Wohnort zurückgebracht, und daselbst beerdigt werden.

4. Solche Personen endlich, von deren Hinterlassenschaft die Begräbnißkosten nicht bestritten werden können, dürfen nur in dem Falle auf öffentliche Kosten beerdigt werden, wenn sie zur Sommerszeit (vom Anfang des Junius bis Michaelis) sterben; außer dem müssen sie, wie die Leichname der Selbstmörder, an eines der anatomischen Institute zu Tübingen, Stuttgart, oder Ludwigsburg abgeliefert werden; es wäre denn, daß entweder ihre Verwandten die Beerdigungskosten übernähmen, oder ihre Todesart eine Legal-Inspection und Leichenöffnung, diese aber die schnelle Beerdigung des Leichnams nothwendig machte.

§. 62.

g) Periodische Vorträge und Bekanntmachungen.

Von den gewöhnlichen sowol, als von den Casual-Gottesdiensten unterscheiden sich endlich — von jenen dadurch, daß sie nur zu gewissen Zeiten im Jahre vorkommen, von diesen aber, daß sie nicht blos Einzelne angehen, sondern, wie die gewöhnlichen, allgemein sind — gewisse periodische Vorträge und Bekanntmachungen, von welch' leztern beynahe bey jedem Gottesdienste, wenigstens den sonntäglichen, einige vorkommen. — Diese sind vornehmlich: 1) die Verlesung der Leidensgeschichte Jesu; 2) die der Eheordnung; 3) die der milden Stiftungen; und 4) andere zur

Erhaltung der kirchlichen Ordnung nothwendige Bekanntmachungen.

§. 63.

α) Verlesung der Leidensgeschichte Jesu.

Die Leidensgeschichte Jesu, welche zu diesem Ende schon längst, und zulezt wieder im Jahre 1784 in eine freylich nicht überall glücklich verfasste, vornehmlich mit zu vielen Wiederholungen angefüllte Harmonie aus den vier Evangelisten gebracht ist, wird alle Jahre, jedoch nicht in jedem Jahre zur nämlichen Zeit, verlesen, und darüber gepredigt. — Das eine Jahr nämlich wird dieselbe auf die ganze Fastenzeit, vom Sonntage Esto mihi an bis auf den Samstag vor Ostern ausgetheilt und bey allen Predigten an Sonn-, Feyer- und Bußtägen, auch bey Vorbereitungs-Predigten, ein Abschnitt derselben verlesen, und darüber, statt über die gewöhnliche evangelische oder epistolische Perikope, oder über den sonst zu diesen Predigten gewählten Text, geprediget. — Das folgende Jahr hingegen wird die Leidensgeschichte Jesu nur in der Charwoche, vom Palmtage an bis auf den Samstag vor Ostern, verlesen, und über dieselbe — während der Fastenzeit aber über die gewöhnlichen Texte — gepredigt.

§. 64.

β) Verlesung der Eheordnung.

Eben so soll auch alljährlich, und zwar zweymal in jedem Jahre, die Eheordnung verlesen werden. — Zur Belehrung des Volks ist nämlich schon im Jahre 1687 ein gemeinverständlicher Auszug aus der Ehegerichts-Ordnung unter öffentlicher Autorität, unter dem Titel Eheord-

nung, verfertiget worden, welcher das allgemein Wissens-nöthige über die Erfordernisse zur Schließung einer Ehe, die Einwilligung der Aeltern sowol als der Kinder, die Minorennität, die Verwandtschafts-Grade, das crimen raptus, den Ehebruch, die bösliche Verlassung, die Ehescheidung oder Wiederversöhnung der Ehegatten, und als Anhang über den Kindermord und dessen Verhütung enthält. — Dabey wurde befohlen, daß diese Eheordnung alle Jahre zweymal, am Sonntage Judica nach (und nach neueren Verordnungen vor) der Morgenpredigt, und am Matthäus-Feyertage nach der Kinderlehre, — verlesen, und dieses nie unterlassen werden solle, damit Niemand, der sich dagegen verfehlt, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Da sich aber inzwischen in der Matrimonial-Gesetzgebung des Königreichs, besonders was die dispensabeln und indispensabeln Verwandtschafts-Grade und die auf Scortation und Ehebruch gesezten Strafen betrifft, Vieles geändert hat, so ist die Verlesung dieser Eheordnung in unsern Tagen nicht mehr recht zweckmäßig; — indessen ist sie doch auch nicht aufgehoben, und es wäre daher zu wünschen, daß bald ein neuer, den jetzigen Bedürfnissen angepaßter, vorlesbarer Auszug erschiene, welchen zu verfertigen die Räthe des Ehegerichts, wie es heißt, schon lange den Auftrag erhalten haben sollen.

§. 65.

γ) Verlesung der milden Stiftungen.

Eben so wird auch noch alle Jahre einmal an jedem Orte, der sich milder Stiftungen zum Besten der

Armen oder für die Kirche und Schule zu erfreuen hat, ein specificirtes Verzeichniß derselbigen, mit den Namen der Stifter oder Stifterinnen, dem besondern Zwecke der Stiftung, und wozu sie nach den Absichten des Stifters verwendet werden sollte, z. B. zu Brod, das unter Arme vertheilt werden soll, zu Schulbüchern für arme Kinder, zu Kirchengeräthschaften und dgl. — nebst der Summe, die er zu dergleichen Zwecken gestiftet hat, zur Erhaltung eines dankbaren Andenkens an die wohlthätigen Stifter — gemeiniglich an einem Feyertage nach der Predigt öffentlich von der Kanzel verlesen.

§. 66.

δ) Andere Bekanntmachungen.

Endlich gibt es noch eine Menge anderer Dinge, welche dem Volke an Sonn- und Feyertagen nach den Predigten von der Kanzel verkündigt oder bekannt gemacht werden. — Zwar herrscht in Württemberg der Mißbrauch nicht, den man wol in andern Ländern antrifft, daß die Kanzeln durch Abkündigungen rein bürgerlicher Gegenstände, welche mit dem Kirchen- und Schulwesen gar nichts zu thun haben, z. B. verlorener und gefundener Sachen, Dienstgesuche und Dienstanbietungen und dgl. entweiht würden, sondern es sind vornehmlich kirchliche Angelegenheiten, welche auf diesem Wege bekannt gemacht werden. — Hieher gehören nämlich außer den Proclamationen, von welchen oben (§. 53) die Rede gewesen ist:

1. Vorausverkündigungen
   a) der Feyer des h. Abendmahls;
   b) der Feste, Feyer- und Buß-Täge;

c) der Confirmation;

d) der Antrittspredigt und der Ordination eines neuen, oder der Abschiedspredigt eines bisher im Orte angestellten Geistlichen;

e) der §. 19 genannten jährlichen Casual-Predigten;

f) der Verlesung der Eheordnung in dem Falle, wenn sie nicht an dem bestimmten Tage hat geschehen können, sondern auf einen andern verlegt werden muß;

2. andere Bekanntmachungen, z. B. der Ordnung, in welcher die ledigen Leute an jedem Sonntage bey der öffentlichen Katechisation vorzustehen (s. §. 23) und in der Sonntagsschule (wovon unten im VII. Abschn.) zu erscheinen haben; — der einzuziehenden Opfer und Kollecten; — der wirklichen Austheilung milder Stiftungen; ergangener und zur öffentlichen Bekanntmachung von der Kanzel bestimmter Königlicher Befehle, oder auch anderer zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung getroffenen Local-Verordnungen und Einrichtungen und dgl.

Dritter Abschnitt.

Von der kirchlichen Disciplinar-Verfassung des Königreichs; oder: Von der Kirchenzucht.

§. 67.

Mit der bis hieher beschriebenen gottesdienstlichen Verfassung des Königreichs hängt nun auch die kirchliche Disciplinar-Verfassung genau zusammen. — Wenn freylich die Menschen wären, wie sie seyn sollten, d. h. wenn schon die Unterweisung in der Religion und die damit verbunnen Ermahnungen, Aufmunterungen und Warnungen hinreichend wären, sie sittlich gut zu machen und vom sittlich Bösen abzuhalten, so bedürfte es in der Kirche überall keiner Disciplinar-Verfassung. — Da aber leider! die Menschen nun einmal nicht so sind, sondern neben den allgemeinen Anstalten zu ihrer Belehrung und Besserung immer auch noch einer besondern Aufsicht und Leitung bedürfen, damit das, was ihnen durch Worte an das Herz gelegt worden ist, von da in's Leben übergehe, und — auch um des Beyspiels willen — daran liegt, daß ein jeder, auch äußerlich, der Ordnung gemäß lebe, welche die Religion vorschreibt, und die entgegengesezten Unordnungen vermieden werden, so ist immer und von jeher neben dem, was die religiösen Zusammenkünfte und das, was bey denselben geschieht, mit einem Worte: der Gottesdienst, wenn man

einmal diesen unbequemen Ausdruck beybehalten will, wirken können und wirken sollen, auch die **Kirchenzucht** für nothwendig gehalten worden, welche vornehmlich darin besteht, daß das bey den Religions-Vorträgen im Allgemeinen Gesagte auf den Einzelnen nach seinen individuellen Umständen und Bedürfnissen durch besondere Ermahnungen und Warnungen angewendet, oder, wo diese nicht fruchten, er auch durch schärfere Corrections-Mittel zur Beobachtung desselben an — und von dem entgegengesezten pflichtwidrigen Betragen abgehalten werde.

Eine solche — und zwar, soviel man aus den Ueberlieferungen jener Zeit noch weiß, sehr strenge — Kirchenzucht war schon in der ersten christlichen Kirche eingeführt, und hat sich in derselben lange Zeit in ihrem ursprünglichen Ernste und in ihrer ersten Strenge erhalten. — Beyspiele vom erstern findet man selbst in der Geschichte und den Schriften der Apostel, wenn man sich z. B. nur an das Verfahren des Petrus gegen **Ananias** und **Sapphira** und des Paulus gegen den **Blutschänder** in der **Korinthischen** Gemeinde erinnern will; — und vom leztern liefert sie die Kirchengeschichte, welche zeigt, daß wenigstens noch im **dritten** Jahrhunderte sehr beschwerliche stufenweise Bußübungen der Gefallenen in der Kirche gebräuchlich waren. Ja sie haben sich in manchen Gegenden und Ländern noch viel länger, zum Theil sogar, wie z. B. bey den Herrenhutern, bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Auch in **Württemberg** ist noch zu der Zeit, als die erste (sogenannte **große**) Kirchenordnung (bald nach

der Reformation) für dieses Land erschien, eine sehr strenge Kirchenzucht angeordnet worden. Es wird nicht uninteressant seyn, die Hauptsache derselben aus jener Kirchenordnung hier anzuführen: *)

„Wenn nämlich eine Person, Mann oder Weib, die erweislich und öffentlich ärgerlichen Lastern ergeben war, durch polizeyliche Strafen sich nicht bessern ließ, so wurde sie erstlich von ihrem Geistlichen vorgefordert, ermahnt und gewarnt; erfolgte keine Besserung, so wurde die Sache an den Special-Superintendenten berichtet, der mit dem betreffenden Pfarrer und zwey Rugrichtern die Corrections-Versuche durch zweckmäßige Ermahnungen wiederholte. Waren auch diese Vorstellungen vergeblich, so wurde alles an den General-Superintendenten und von diesem an den Kirchenrath (Consistorium) berichtet, der zur Zeit der nächsten Visitation (Synodal-Versammlung) jene Person vor sich forderte, und abermalige Verbesserungsversuche vornahm. Wenn auch diese nichts fruchteten, so wurde die Kirchenstrafe oder Excommunikation auf vorangegangene Herzogliche Genehmigung erkannt, und unter folgenden Umständen öffentlich ausgesprochen. Die verurtheilte Person wurde nämlich an einem Sonntage nach der Predigt öffentlich der Gemeinde vorgestellt, dieser das Vergehen derselben und die mannigfaltigen, aber vergeblichen Verbesserungsversuche bekannt gemacht, und darauf die erlassene Straf-Sentenz verlesen. Ihr Inhalt gieng dahin, daß

*) s. Kapff Repertorium für die Amts-Praxis der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit im Königreich Württemberg. Erste Abtheilung. S. 352 ff.

diese Person bis auf ihre erweisliche Besserung von der christlichen Kirche abgesondert, von dem h. Nachtmahl ausgeschlossen, und unwürdig erklärt seyn soll Taufpathen-Stelle zu versehen, oder einer christlichen Versammlung, die öffentliche Predigt ausgenommen, anzuwohnen. Hierauf führte sie der Meßner durch das Volk zur Kirche hinaus. Zugleich hatte der Beamte die Obliegenheit, der excommunicirten Person alle Hochzeit-, Wirthshäuser- und andere ehrliche Gesellschaften, auch alle Wehr zu verbieten, und den übrigen Gemeindsgliedern aufzugeben, allen Umgang mit derselben in Wirthshäusern oder andern ehrlichen Versammlungen bey Strafe zu vermeiden. Außerdem wurde ein besonderer Stuhl in der Kirche bestimmt, wo die excommunicirte Person alle Sonn- und Feyertage zur Zeit der Predigt stehen musste. Wurde an einem Sonntage Nachtmahl gehalten, so musste sie der Meßner nach der Predigt und vor Anfang des Nachtmahls durch das Volk hindurch zur Kirche hinausführen. Wenn eine solche Person sich besserte und um Verzeihung und Gnade bat, so musste dieß der Special-Superintendent sammt dem Pfarrer, Amtmann und Gericht des Orts an den Kirchenrath (Consistorium) zur Zeit der nächsten Visitation (Synodal-Versammlung) berichten, worauf, jedoch abermals unter Herzoglicher Verwilligung, die Kirchenstrafe aufgehoben wurde, mit dem Befehl an den Pfarrer, die Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen, daß, nachdem die verirrte Person Besserung versprochen, die Verordneten des Consistorii sie der Kirchenstrafe erlediget, und ihr wiederum die Theilnahme an dem h. Abendmahl und andern christlichen Ver-

sammlungen gestattet haben. — Alsdann musste sie vor dem Angesichte der Gemeinde niederknieen und die öffentliche Beichte sprechen, worauf sie die Absolution erhielt. Wenn sie hingegen keine Besserung zeigte, und in eine tödtliche Krankheit fiel, so war der Pfarrer angewiesen, allen Fleiß anzuwenden, um sie zur Erkenntniß ihrer Sünden und zum Entschlusse der Besserung zu bringen, sie in diesem Falle zu absolviren, und auf ihr Begehren mit dem Nachtmahl Christi zu trösten. — Wenn sie aber ohne Reue und Besserung starb, so wurde sie als ein abgeschnitten Glied von der christlichen Kirche ohne alles Leichenbegängniß begraben."

Von dieser öffentlichen Strenge in der Kirchenzucht ist nun freylich in der jetzigen kirchlichen Disciplinar-Verfassung des Königreichs keine Spur mehr vorhanden; denn auch der lezte Ueberrest derselben, welcher am Schlusse des vorigen Jahrhunderts noch übrig war, die öffentliche Kirchenbusse nach begangenem Ehebruche, wurde im gegenwärtigen, nachdem es schon geraume Zeit vorher in manchen Fällen gestattet war, sie abzukaufen, als eine dem Geiste der Zeit nicht mehr angemessene Anstalt, welche bey den Gemeinden nicht mehr die beabsichteten, sondern vielmehr häufig die denselben entgegengesezten Wirkungen hervorbrachte, und von ihrer ursprünglichen Würde in die Klasse einer Posse für den Pöbel herabgesunken war, und von demselben auch als solche behandelt wurde, — aufgehoben.

Der Geist der Zeit hat überhaupt, wie überall und in allen Dingen, vornehmlich auch in religiösen Angele-

genheiten, so auch in Württemberg, und auch auf die vorher eingeführte Kirchenzucht seinen zum Theil zerstörenden Einfluß geäussert, und es ist nicht zu läugnen, daß derselbe auch in diesem Stücke mehr, als vielleicht gut ist, geändert hat, und manche alte Kirchensitte aufgehoben oder obsolescirt worden ist, welche vielleicht besser beibehalten worden und im Gange geblieben wäre. — Auch möchte wohl, wenn nicht besondere Umstände eintreten, die alte Kirchenzucht künftig eher noch mehr zerfallen, als wieder aufgerichtet werden, seitdem man angefangen hat, einzelne Theile derselben, wie z. B. das Tanzen an Sonntägen, blos als polizeyliche Gegenstände zu behalten, und der Mitcognition und Mitwirkung der Geistlichen zu entziehen, und viele Beamte es sich erlauben, diese doch nur ganz speciell für das Tanzen gemachte Verfügung eigenmächtig auf andere dergleichen Dinge, welche noch vor nicht gar langer Zeit als Entheiligungen des Sonntags und der Kirchenzucht zuwiderlaufend angesehen worden sind, z. B. Handel durch Hausiren, Seiltänzerey, Taschen- und Gaukelspiele rc. auszudehnen.

Indessen hat Württemberg immer noch schöne und zweckmäßige Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht, welche auch in neueren Zeiten nicht aufgehoben worden sind, und von den Personen, welchen ihre Execution obliegt, nur recht gehandhabt werden dürfen, um die kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und sie vor dem Verfalle zu verwahren.

Diese Anstalten sind vorzüglich von zweyerley Art, theils solche, welche den Geistlichen allein obliegen, theils

auch solche, bey welchen die weltlichen Beamten mitzuwirken verpflichtet sind.

§. 68.

Kirchliche Disciplinar-Anstalten der ersten Art. Privat-Seelsorge. Beichtväterliche Erinnerungen.

Es ist nämlich den Geistlichen des Königreichs von jeher, und durch die unterm 9. Jun. 1809 ihnen gegebene besondere Amts-Instruction aufs neue, zur Pflicht gemacht, sich in ihrem Amte nicht blos mit den öffentlichen Verrichtungen zu begnügen, sondern sich insbesondere auch die Privat-Seelsorge ernstlich angelegen seyn zu lassen, und sich auch der einzelnen Glieder der ihnen anvertrauten Gemeinden nach allen ihren geistigen und sittlichen Bedürfnissen durch Privat-Belehrungen, Ermahnungen, Warnungen, Aufmunterungen, Tröstungen, besonders anzunehmen, zu diesem Zwecke demnach, wie die Instruction lautet, „auch bey jeder Privat-Gelegenheit die Unwissenden zu belehren, die Unglaubigen zu überzeugen, die Aberglaubigen von ihren Thorheiten zurückzubringen, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen, — als moralische Aufseher die Unordentlichen zu warnen, den Eingebildeten die Augen zu öffnen, die Verhärteten heilsam zu erschüttern, die Wankenden zu unterstützen, die Zweifelnden gewiß zu machen, jeden Keim der Tugend zu pflegen, jedes aufsprieſſende Laster auszurotten ꝛc.“

Und zu allen diesen Zwecken soll der Geistliche insbesondere auch theils, was oben (§. 32) schon vorgekommen ist, die Beichtanmeldungen, theils auch seine Besuche am Krankenbette benutzen, weil im erstern

Falle das religiöse Vorhaben, im leztern aber die Einsamkeit und Zurückgezogenheit in sich selbst, die grössere oder geringere Todesgefahr, die Aussicht auf ein anderes Leben ꝛc. das Herz zur Annahme der Lehren und Ermahnungen der Religion geneigter als sonst machen.

§. 69.

Disciplinar-Anstalten der zweyten Art. Kirchen-Convent.

Weil jedoch auch Privat-Ermahnungen die gewünschte und beabsichtete Wirkung nicht immer hervorbringen, so ist zur Erhaltung der Kirchenzucht noch eine andere Anstalt schon seit dem Jahre 1642 in Württemberg eingeführt, welche unter dem Namen der Kirchen-Censur oder des Kirchen-Convents bekannt ist.

Diese Anstalt besteht darin, daß an jedem Orte in der Regel und nach der Vorschrift alle Monate Einmal der oder die Geistlichen mit dem weltlichen Beamten und noch einigen — in Städten gemeiniglich vier, auf Dörfern zwey — andern Magistrats-Personen zusammen treten, um sich über allerley Gegenstände des Kirchen- und Schulwesens gemeinschaftlich zu berathschlagen. — Diese Versammlung wird von dem Geistlichen (wo mehrere sind, von dem ersten derselben) mit dem weltlichen Beamten gemeinschaftlich zusammenberufen, und versammelt sich hierauf zu der von diesen bestimmten Zeit auf dem Rathhause, oder wol auch im Pfarrhause, und in Oberamts-Städten führt dabey der Oberamtmann, auf Dörfern aber der Pfarrer das Directorium. — Die Beysitzer des Kirchen-Convents werden, die Geistlichen und den Beamten ausgenommen, an manchen Orten von dem Kirchen-Convente

selbst gewählt, an andern aber, vornehmlich in Städten, findet keine besondere Wahl derselbigen Statt, sondern sie bestehen immer aus den beiden Bürgermeistern und den zwey ältesten Richtern, für welche, wann einer abgeht, jedesmal wieder der älteste einrückt; auch wohnt demselben an den meisten Orten der Heiligen=(Stiftungs= oder Armen=) Pfleger an.

Ist man nun zusammengekommen, so trägt der dirigirende Beamte oder Geistliche zuvörderst die Gegenstände vor, welche in der jedesmaligen Sitzung verhandelt werden sollen, und legt hierauf einen nach dem andern zur gemeinschaftlichen Berathschlagung vor, wobey er zuerst seine eigene Ansicht der Sache und seine Meynung über die Art ihrer Entscheidung darlegt, und es alsdann den übrigen Beysitzern überläßt, die ihrige auch anzugeben. Sind hiebey die Meynungen zu verschieden, als daß ein einstimmiger Beschluß zu Stande kommen könnte, so läßt der dirigirende Beamte oder Geistliche die übrigen Beysitzer der Ordnung nach abstimmen, und die Mehrzahl der Stimmen giebt alsdann den Ausschlag. — Eben dieses Abstimmen wird bey wichtigern Verhandlungen, z. B. Wahlen oder Straferkenntnissen, auch sogleich vorgenommen. — Ergiebt sich in diesem oder jenem Falle keine Stimmen=Mehrheit, sondern sind dieselben vielmehr auf beyden Seiten gleich getheilt, so giebt der dirigirende Beamte oder Geistliche durch sein votum decisivum den Ausschlag.

Alle Verhandlungen, sie mögen so wichtig oder so geringfügig seyn, als sie wollen, werden mit den über sie gefaßten kirchen=conventlichen Beschlüssen zu Protokoll ge=

nommen, welches in ein besonders hiezu bestimmtes Buch eingetragen, und, je nachdem der Gegenstand der Verhandlungen beschaffen ist, entweder blos summarisch, oder, besonders wo es auf wichtige Verhöre ankommt, in Fragen und Antworten geführt wird. — Auf Dörfern führt immer der Pfarrer, als der einzige in der Regel, der dazu tauglich ist, dieses Protokoll, in Städten aber je nach der da oder dort eingeführten Observanz entweder ein Diakonus oder der Stadtschreiber als gewöhnlicher Gerichts-Actuar. Alle gegenwärtige Beysitzer des Kirchen-Convents, von welcher in der Regel nie einer fehlen, oder, wenn seine Abwesenheit unvermeidlich ist, seine Stelle durch einen andern ersetzen soll, müssen das Protokoll unterschreiben; es steht aber dabey jedem frey zu verlangen, daß seine etwa dissentirende Meynung, wenn sie durch die Stimmen-Mehrzahl verworfen worden ist, oder seine Protestation gegen einen Kirchen-Conventlichen Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werde.

Die bey diesen Verhandlungen etwan angesezten Geld- oder anderen Strafen sollen von dem weltlichen Beamten sogleich exequirt werden; auch ist derselbige nicht befugt, wenn er etwan einmal dem Kirchen-Convente nicht selbst anwohnen konnte, in welchem Falle er einen Amtsverweser aufstellen muß, die Beschlüsse desselben nachher eigenmächtig umzustossen oder abzuändern.

§. 59.

Fortsetzung. Gegenstände kirchen-conventlicher Verhandlungen.

Die verschiedenen Gegenstände, welche sich für der-

gleichen kirchen-conventliche Verhandlungen eignen, sind vornehmlich folgende:

1. Erhaltung der kirchlichen Zucht und Ordnung überhaupt. — Wenn demnach von irgend einem Gemeindeglied etwas derselben zuwider laufendes bekannt wird, und die beichtväterlichen Erinnerungen des Geistlichen (vergl. §. 68.), welche immer jeder andern Rüge vorangehen sollen, dasselbe nicht von der Wiederholung einer solchen Unordnung abschrecken und zur Besserung bewegen, so wird es vor das Kirchen-Convent beschieden, und vor demselben öffentlich zuerst nur auf das Unrechtmässige, Unsittliche und Gefährliche seines Betragens aufmerksam gemacht, noch einmal ernstlich zur Besserung ermahnt und, wo es für nöthig erachtet wird, auf den Fall wiederholter Unordnungen mit Strafen bedroht. — Wird das Vergehen dessen ungeachtet doch auch jezt noch wiederholt, oder ist es von notorisch ärgerlicher Art, so wird es nach einem von dem Kirchen-Convent entweder einstimmig oder durch Stimmenmehrheit gefassten Beschlusse mit Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet, wovon die erstere, wenn nicht zugleich noch auch herrschaftliche oder polizeyliche Strafen damit verbunden werden müssen, dem Heiligen (der Armen-Casse) zufällt, und gemeiniglich noch nach dem alten Style in Pfunden, halben oder Viertelspfunden Heller (ein Pfund Heller beträgt 43 kr.) angesezt wird.

Unter Unordnungen und Vergehungen dieser Art, welche kirchen-conventlich gerügt zu werden pflegen, gehört alles, was der Religiosität und Sittlichkeit zuwiderlauft, also z. B. Fluchen und Schwören, aberglaubische Thorheiten,

zu

zu welchen die Religion mißbraucht wird, Entheiligung der Sonn= und Festtage, öffentliche Arbeiten während der Feyer= und Bußtags=Predigten, Unordnungen in der Kirche und während des Gottesdienstes, separatistische Störungen desselben oder andere Widerspenstigkeiten, Mißhandlung oder Vernächlässigung der Kinder und ihrer Erziehung von Seiten der Aeltern, oder unehrerbietige und undankbare Vergehungen der erstern gegen die leztern, uneinige Ehen, so lange noch Hoffnung zu ihrer Wiederversöhnung vorhanden ist, Völlerey, unkeusche und verdächtige Zusammenkünfte lediger Manns= und Weibspersonen u. dgl. — Doch hat das Kirchen=Convent nicht blos die Obliegenheit, Vergehungen in diesen Puncten zu rügen und zu bestrafen, sondern vornehmlich auch sie zu verhüten, und zu dem Ende invigilirende Anstalten deswegen zu treffen, wie z. B. Aufseher über die ledige Jugend in den Kirchen zu bestellen, die sogenannten Lichtkärze *) im Winter, wo sie nicht ganz abgestellt werden können, unter seine besondere Aufsicht zu nehmen, und Unordnungen bey denselben zu verhüten.

2. Schulsachen, d. h. Berathschlagungen über das Beste der Schule, über die dem öffentlichen Unterricht ohne Nachtheil der allgemeinen höhern Verordnungen nach der besondern Localität zu gebenden Einrichtungen, über die etwan anzuschaffenden Lehrmittel 2c., halbjährliche Visita-

*) Lichtkärze heissen nächtliche Zusammenkünfte mehrerer verheyratheter und unverheyratheter Weibspersonen in Einem Hause, um bey einem gemeinschaftlichen Lichte zu spinnen, und dadurch etwas an Holz und Licht zu ersparen.

tionen der Schulen durch die gemeinschaftlichen Ortsvorsteher, Rügen der Versäumnisse der Elementar-Schule sowohl als der Sonntagsschule und der öffentlichen Katechisationen, u. s. w.

3. **Wahlen** derjenigen Personen, welche bey niedern Kirchendiensten oder wenigstens zu Verrichtungen, die mit der Kirche in Verbindung stehen, angestellt sind, und zu deren Ernennung das Kirchen-Convent das Recht hat, also z. B. der Kirchen-Convents-Richter selbst, wo sie herkömmlich sind (vergl. oben §. 69.). der Meßner, der Kirchenaufseher, der Leichenbitter, der Todtengräber. *)

Vierter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über die kirchliche Verfassung und der Leitung derselben.

---

§. 71.

Was in den drey vorigen Abschnitten gesagt worden ist, enthält nun das **Wesentliche** der kirchlichen Verfassung des Königreichs; um aber das **Ganze** übersehen zu können, ist es unumgänglich nothwendig, daß auch von den **Anstalten**, welche zur **Erhaltung** und **Leitung**

---

*) In wie fern auch noch die **Armenversorgungs Anstalten** Gegenstände kirchen-conventlicher Berathschlagungen und Verhandlungen seyen, davon wird später im **achten** Abschnitte die Rede seyn.

der kirchlichen Verfassung getroffen sind, von der Oberaufsicht, unter welcher diese Anstalten stehen, von der Art, auf welche — und von den höhern und niedern Behörden, durch welche diese Oberaufsicht administrirt wird, gesprochen werde, weil gerade diese Anstalten es sind, in welchen in den verschiedenen christlichen Reichen und Ländern bey übrigens gleichen Religions- und gottesdienstlichen Verfassungen die meiste Verschiedenheit herrscht; — und es ist daher billig, daß der Beschreibung dieser Anstalten ein eigener Abschnitt gewidmet werde.

§. 72.

Oberste amtliche Behörde in Kirchensachen. Geheimer Rath überhaupt. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens insbesondere.

Der König, sowohl in so fern er überhaupt souveräner Regent, als insbesondere in so fern er oberster Bischof (summus episcopus) der protestantischen Kirche ist, zu welcher er sich selbst bekennt, übt die Souverainetäts- und Episcopal-Rechte theils unmittelbar, theils durch die hiezu niedergesezten Staats- und kirchlichen Behörden aus.

Das Geheime Raths-Collegium als die oberste Staatsbehörde überhaupt ist dieß auch in den dazu geeigneten Fällen für kirchliche und diejenigen Angelegenheiten, welche die höheren und niederen Unterrichts- und Bildungsanstalten im Königreiche betreffen, welche nämlich, um dieß hier sogleich vorläufig anzumerken, durchaus als mit der kirchlichen Verfassung im engern Sinne in Verbindung stehend zu betrachten sind.

In diesem Geheimen Raths-Collegium besteht nach der neuesten Organisation die erste Abtheilung aus den Mi-

nistern der verschiedenen Departements, dem Präsidenten der zweyten Abtheilung und einem zu ernennenden siebenten Mitgliede. — Folglich ist insbesondere auch der Minister des Kirchen- und Schulwesens, welches Departement der Zeit mit dem des Innern vereinigt ist, Mitglied dieser ersten Abtheilung.

Der Chef des geistlichen Departements ist demnach der Cult-Minister, an welchen alle zu diesem Departement gehörigen und ihm untergeordneten Behörden in den dazu geeigneten Fällen die kirchlichen Angelegenheiten zu bringen haben. Ihm steht daher die oberste Leitung der Kirchen-, Studien- und Schulsachen nach den über die kirchliche Verfassung bestehenden Gesetzen und Normal-Verordnungen zu.

Nach denselben hat er alle diejenigen Gegenstände, welche der allerhöchsten Entscheidung vorbehalten sind, dem Könige vorzulegen, oder, wenn er nach den bestehenden organischen Verordnungen hiezu verbunden ist, an den Geheimen Rath zu bringen.

Zu den der allerhöchsten Entscheidung reservirten Gegenständen gehören insbesondere Gnadensachen, namentlich die Ersetzungen, mit Einschluß der Confirmationen der von Patronats-Herrschaften geschehenen Ernennungen zu geistlichen Diensten; ferner Besoldungs-Erhöhungen, Pensionen, Gratialien ꝛc.; sodann alle wichtigeren in die Gesetzgebung und Souveränetäts- und Episkopal-Rechte einschlagenden Angelegenheiten, vorzüglich liturgische und andere auf wesentliche Theile des Cultus sich beziehende allgemeine Anordnungen; neue Diöcesan- und Parochial-

Eintheilungen, in so fern sie nicht Folge bereits bestehender Normen sind; Suppressionen und Combinationen von geistlichen Stellen; Verhältnisse mit andern Religions-Theilen, in so fern sie nicht schon durch das Religions-Edict ihre Bestimmung erhalten ꝛc.; Errichtung neuer Parochien oder neuer Lehr- und Bildungs-Anstalten; Dienst-Entlassungen und Entsetzungen von Geistlichen ꝛc. ꝛc.; auch müssen jährlich die Zeugnisse aller Geistlichen dem Könige vorgelegt werden.

An das Cult-Ministerium werden ausser diesen Gegenständen alle wichtigere Angelegenheiten der Kirche, welche das Ober-Consistorium entweder nach ertheilten Normal-Vorschriften vorzulegen hat, oder nach Maaßgabe der dabey eintretenden Verhältnisse demselben vorzutragen für nöthig erachtet, zur höhern Entschliessung gebracht. Neben dem werden alle Ernennungen zu lateinischen und deutschen Schullehrern, bey leztern jedoch nur, wenn sie ohne Vorschläge von Gemeinden oder Patronats-Herrn geschehen, dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Im Allgemeinen gehört demnach zu dem Geschäftskreise des Cult-Ministerium der Cultus überhaupt, sowohl der evangelischen als der katholischen Kirche, und anderer im Staate tolerirten Gemeinden — und die Oberaufsicht über die Universität, das gesammte Schulwesen, und alle gelehrte und Bildungsanstalten. — Es ressortiren deswegen von diesem Departement als demselben untergeordnete, aber in Beziehung auf die übrige Geistlichkeit und auf die Erhaltung und Leitung der kirchlichen Verfassung inspectorische Behörden:

I. das evangelische Consistorium;
II. der katholische geistliche Rath; — und
III. der Studien-Rath.

Zu seinen Geschäften ist dem Cult-Minister ein Ministerial-Rath zugegeben, welcher aus einem Vice-Präsidenten, 6 Ober-Regierungsräthen, einem Kanzley-Director, 4 Secretärs, 3 Registratoren, und 4 Kanzellisten besteht.

Uebrigens wird manches Einzelne und Speciellere von dem, was zu dem Geschäftskreise des Cult-Ministeriums gehört, später bey den Functionen der demselben untergeordneten Behörden noch vorkommen.

§. 73.

Evangelisches Consistorium und dessen Functionen.

Unter den Collegien, welche von dem geistlichen Departement ressortiren, ist nun also das erste das evangelische Consistorium, welches zu Stuttgart seinen Sitz hat.

Dieses Collegium ist die oberste Behörde, welcher zunächst die speciellere Oberaufsicht über das gesammte evangelische (lutherische sowohl als reformirte) Kirchen- und Schulwesen, über die dabey angestellten Diener, und über die übrigen im Königreiche tolerirten Gemeinden übertragen ist.

Das Personale desselben besteht aus einem Director, vier weltlichen und vier geistlichen Räthen, von welchen leztern gegenwärtig einer zugleich Director des Studien-Rathes ist, und zwey in Kirchenämtern angestellt sind, der eine als Stiftsprediger, der andere als Ober-Hofpre-

diger; — sodann zwey Secretärs, zwey Registratoren und zwey Cancellisten.

Der Geschäftskreis des Ober-Consistoriums läßt sich nach dem, was so eben im Allgemeinen davon gesagt worden ist, vornehmlich in folgende Puncte zusammenfassen. Es hat nämlich alle kirchlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe der allgemeinen Verordnungen und der kirchlichen Verfassung des Königreichs, so wie nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche, zu leiten, zu dem Ende

1. besonders über Lehre und Lebenswandel der Geistlichen zu wachen, und deswegen vornehmlich den Anstalten, welche dazu getroffen sind, um diese Gegenstände zu seiner Kenntniß zu bringen, zu invigiliren, und die in Ansehung eben derselben nöthigen Verordnungen zu ertheilen;

2. alle von dem Könige unmittelbar oder durch das Cult-Ministerium erlassenen Verordnungen an die General- oder Special-Superintendenten auszuschreiben, und durch dieselben der gesammten Geistlichkeit des Königreichs bekannt zu machen, was, je nachdem die Gegenstände sind, entweder per rescriptum im Namen des Königs, oder per decretum im Namen des Collegiums zu geschehen pflegt;

3. die General- und Special-Superintendenten über die von ihnen in einzelnen Fällen bey demselben gemachten amtlichen Anfragen entweder für sich, oder nach vorhergegangenem Anbringen bey dem Cult-Ministerium, zu bescheiden;

4. die periodischen Berichte der Special-Superintendenten oder Decane, wovon bey diesen umständlicher

die Rede seyn wird, zu empfangen, zu prüfen, und, wo es nöthig ist, die erforderlichen Resolutionen darauf zu ertheilen, und zweckdienliche Verfügungen zu treffen;

5. die Prüfungen anzustellen, welche jeder Geistliche zuerst wann er seine Studien absolvirt hat und als Vikar angestellt werden will, — alsdann, wann die Zeit herbeykommt, daß er nun bald wirklich bedienstet werden soll, — und endlich ehe er eine Beförderung auf einen bessern Dienst oder auf ein Decanat nachsuchen kann, zu erstehen hat;

5. den Decanen, wenn sie auf längere Zeit als 24 Stunden ausserhalb ihrer Diöcesen — und den übrigen Geistlichen, wenn sie auf länger als sechs Tage verreisen wollen, den in diesen beyden Fällen nachzusuchenden Urlaub zu einer Reise, wenn keine Gründe zu seiner Verweigerung vorhanden sind, zu ertheilen;

7. das Vikariat-Wesen zu leiten — denjenigen Geistlichen, welche Alters oder Krankheit oder zu vieler Geschäfte halber eines Vikars bedürfen, auf ihre Bitte, oder auch andern um eines Dienstvergehens willen, ex officio, einen beyzugeben, über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit eines solchen Gehilfen zu urtheilen, und über ihren Amts- und Privat-Fleiß, so wie über ihren Lebenswandel, zu wachen;

8. zur Wiederbesetzung vacanter geistlicher Stellen neben Anführung und Begutachtung aller Competenten, die sich um eine derselben gemeldet haben, dem Cult-Ministerium, und durch dasselbe dem Könige, die geeigneten Vorschläge, und bey solchen Stellen, auf welche ein Geistlicher von einer Patronats-Herrschaft nominirt worden ist,

die Anträge zu ihrer Bestätigung zu machen; — auch die neu angestellten Geistlichen zu verpflichten, welches im Collegium durch den Director geschieht;

9. alljährlich dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine Liste aller im Königreiche angestellter geistlicher Diener mit Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit, ihren Fleiß, und ihr sittliches Verhalten zu übergeben;

10. liturgische Anordnungen in speciellen einzelnen Fällen zu machen.

11. eine specielle Aufsicht über das sogenannte deutsche oder Volks-Schulwesen zu führen, die Schulmeister entweder geradehin, oder, wo die Communen bisher das Wahlrecht hatten, aus den von diesen vorgeschlagenen drey Subjecten zu wählen, die Filial-Schulmeister aber, welche keinen höhern als Provisorats-Gehalt haben, so wie die perpetuirlichen von Schulmeistern unabhängigen Provisoren, und die Provisoren in Städten, in jedem Falle geradezu anzustellen; (die übrigen Provisorate werden von den Decanen ersezt) — die von Patronats-Herrschaften nominirten Schullehrer zu bestätigen; — und mit den dienstfähigen Provisoren, welche das zwey und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, so wie mit den Schul-Incipienten am Ende ihrer Lehrzeit, jährlich zweymal, nach Georgii und Martini, Concurs-Prüfungen anzustellen;

12. über die Administration der geistlichen Wittwen-Casse die Oberaufsicht zu tragen, die Bedingungen des Eintritts, der Einlagen, des Pensions-Genusses einer Wittwe 2c. nach Maaßgabe der Gesetze des Instituts festzusetzen, und die Inspection über das Oekonomische und

das Rechnungswesen des Instituts zu führen. — Endlich hat das K. Consistorium

13. besonders auch die Aufsicht über die kirchlichen und Schul-Angelegenheiten der reformirten Gemeinden im Königreiche, die zwar ihren eigenen reformirten Decan haben, der aber unter dem Ober-Consistorium steht, von welchem alle Berichte und Anfragen an das Ober-Consistorium gehen. Dieses bescheidet denselben nach den Grundsätzen der reformirten Kirche, prüft Geistliche und Schullehrer derselben, und führt über dieselben die Aufsicht. *)

Von allen diesen Gegenständen wird später am gehörigen Orte ausführlicher die Rede — und alsdann manches auch deutlicher werden, was vielleicht in dieser ihrem Zwecke nach nur summarischen Angabe des Geschäftskreises des Königl. Ober-Consistoriums — wenigstens dem Ausländer — hie und da noch nicht ganz verständlich seyn möchte.

Alle diese Gegenstände werden von dem Ober-Consistorium in gemeinschaftlichen collegialischen Berathschlagungen verhandelt, und unter die weltlichen sowohl als die geistlichen Räthe nach der Anordnung des Directors zum Referiren vertheilt, oder je nach Beschaffenheit des Ge-

---

*) Ehemals wurden alle kirchlichen Angelegenheiten der Reformirten nach Maaßgabe ihrer Privilegien durch die sogenannte Waldenser-Deputation behandelt. Bey und nach der Organisation von 1806 wurde diese Deputation aufgehoben, und alles dem Ober-Consistorium übergeben, ein zuvor nicht bestandener reformirter Decan aufgestellt, und dieser dem Ober-Consistorium untergeordnet.

genstandes und seiner Dringlichkeit von dem Directorium selbst referirt.

Die auf alle dergleichen Gegenstände zu ertheilenden Resolutionen werden in der Regel von dem Präsidenten oder Director, und dem referirenden Rathe unterzeichnet, von demjenigen Secretär, welcher jedesmal bey dem Protokoll sitzt, contrasignirt, von den Registratoren in die Diarien eingetragen, und von den Cancellisten expedirt.

Uebrigens hält das Ober-Consistorium seine Sitzungen wöchentlich zweymal, nämlich am Dienstag und Freytag Vormittags. Während der Dauer der jezt gleich zu beschreibenden jährlichen Synode werden sie an denselben Tagen, aber entweder des Nachmittags gehalten, oder denen der Synode angehängt, und im lezten Falle nach dem Bedürfnisse der Geschäfte die Sitzungen theils früher angefangen, theils verlängert.

§. 75.

Jährliche kirchliche Synode und deren Verrichtungen.

Mit dem Ober-Consistorium steht in genauer Verbindung eine der Württembergischen Kirche eigenthümliche Anstalt, welche man zwar auch in andern Reichen und Ländern unter eben demselben Namen, aber nicht in ihrer Bedeutung und in ihrem Umfange findet. Dieß ist die kirchliche Synode, oder, wie sie häufiger genannt wird, der Synodus, welcher sich in jedem Jahre Einmal zu Stuttgart versammelt.

Zwar giebt es in mehreren Ländern kirchliche Synoden, aber sie sind in den allermeisten, oder in allen andern, nicht, was die Württembergische ist, sondern viel-

mehr nur Provinzial- oder Diöcesan-Versammlungen der Geistlichen eines gewissen Distrikts, da hingegen die Würtembergische nicht nur von weit grösserem Umfange, sondern auch von grösserem Ansehen ist; denn sie dehnt sich nicht blos über gewisse Districte, sondern in dem Umfange der dahin gehörigen Geschäfte über das ganze Königreich aus, in so weit dasselbe der evangelisch lutherischen Confession zugethan ist, — und ist ein königlich autorisirtes Collegium, das, wie alle andere Collegien, im Namen des Königs cognoscirt und urtheilt, Beschlüsse fasst, und Befehle ertheilt.

In jedem Jahre, — vormals im September oder October, jezt seit einigen Jahren mit dem Eintritte des März — werden die sechs General-Superintendenten des Königreichs nach Stuttgart einberufen, um da während sechs bis acht Wochen mit dem Consistorium dasjenige Collegium zu bilden, welches der Synodus oder richtiger die kirchliche Synode genannt wird.

Diese Synode versammelt sich hierauf an jedem Tage, die Sonn-, Fest- und Feyertage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Sessionszimmer des Consistoriums, und berathschlagt unter dem Vorsitze des Consistorial-Directors über das gesammte evangelische Kirchen- und Schulwesen des Königreichs auf folgende Weise:

Nachdem der Director die erste Sitzung mit einer Rede an die sämmtlichen Mitglieder der Synode eröffnet, dieselben auf den Zweck dieser Versammlungen aufmerksam gemacht, und zum gewissenhaften und bedachtsamen Darlegen dessen erinnert hat, was sie aus ihren eigenen so-

wohl als den Kirchen- und Schul-Visitationen der Decane (wovon unten ausführlicher die Rede seyn wird) im verflossenen Jahre, den Zustand des Kirchen- und Schulwesens im Allgemeinen sowohl, als im Besondern an einzelnen Orten betreffend, bemerkt haben, so fängt nun einer der General-Superintendenten nach dem andern in der Ordnung, wie sie ihr Dienstalter als General-Superintendenten bestimmt, der älteste zuerst, der jüngste zulezt, an, aus den Akten, die er zu der Synode mitgebracht hat, zu referiren.

Diese Akten bestehen nämlich:

1. aus den Relationen der Pfarrer über den Kirchen- und Schulzustand ihrer Orte, welche diese vor den jährlichen Visitationen an die Decane einzuschicken haben, mit den Marginal-Bemerkungen der leztern versehen;
2. aus den ähnlichen Relationen der Decane, welche dieselben bey eben dieser Gelegenheit an die General-Superintendenten einzuschicken haben;
3. aus den Extracten der Decane aus den Relationen der Pfarrer von jedem einzelnen Orte ihrer Diöcesen;
4. aus den von den Decanen an die General-Superintendenten alljährlich einzuschickenden sogenannten summarischen Uebersichten über den Zustand ihrer Diöcesen;
5. aus den Protokollen über die jährlichen Diöcesan-Versammlungen der Geistlichen in dem Wohnorte des Decans, die dabey gehaltene theolo-

gische Disputation, und die nach derselben vorgelesenen Aufsätze literarischen oder praktischen Inhalts von einzelnen Gliedern der Versammlung;

6. aus den Protokollen über die Lehr-Curse für Schullehrer, und über die vierteljährlichen Schullehrer-Conferenzen, wo dergleichen gehalten werden, nebst einigen Aufsätzen von den Schullehrern sowohl, als von den Directoren dieser Gesellschaft; — endlich

7. aus einigen Beylagen, welche aus den Schul-Tabellen, einer schriftlichen Angabe ihrer Lehr-Methode von denjenigen Schulmeistern, welche noch nicht über drey Jahre im Amte sind, nebst einigen Proben des Schön- und Rechtschreibens, des Rechnens, und der Verfertigung eigener Aufsätze von den besten Schulkindern jedes Orts — bestehen.

Aus diesen Acten referirt denn jeder General-Superintendent folgendermaßen:

Der General-Superintendent legt den Zustand des Kirchenwesens von jedem einzelnen zu jedem Decanate gehörigen Orte dar, und bemerkt, was er in den oben genannten Acten bei jedem Puncte, nach welchem bey den Visitationen gefragt werden muß, Lobens- oder Tadelnswerthes, der Ordnung nach den vorliegenden Vorschriften gemäß oder derselben zuwider laufend gefunden hat, wobey zugleich bey jedem Orte die Zeugnisse, welche die Decane den ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrern in ihren Visitations-Relationen gegeben haben, so

wie die **magistratischen** Zeugnisse über eben derselben Benehmen, entweder durch den referirenden General-Superintendenten selbst, oder auch durch einen Secretär des Ober-Consistoriums vorgelesen und von den Mitgliedern der Synode beurtheilt und gewürdigt werden.

Am Ende seines Referats giebt dann jeder General-Superintendent eine allgemeine Uebersicht über den Zustand seines Generalats und der ihm untergeordneten Decanate, worauf denn nach der Beschaffenheit aller dieser Gegenstände bey jedem der Reihe nach vorkommenden Orte von der Synode die erforderlichen zweckdienlichen Beschlüsse gefasst, diejenigen speciellen Verordnungen oder Verfügungen, welche die angezeigten Umstände nöthig machen, von dem Directorium zu Protokoll gegeben, für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, von deren Amtsführung etwas besonders Lobens- oder Tadelnswerthes in ihren Zeugnissen, oder bey einzelnen Punkten der Relationen angeführt worden ist, entweder Belobungen und Belohnungen,*) oder Verweise und Erinnerungen zur Besserung, auch nöthigenfalls ernstlichere Verfügungen decretirt, — und einige Prämien für die besten Schulkinder ausgesezt werden, wovon eines gemeiniglich in 15 kr. besteht. — Dieß nennt man die **Special-Synodal-Recesse**.

Während der General-Superintendent aus einem Auszuge, den er sich aus den an ihn eingekommenen Acten selbst gemacht hat, referirt, hat der Director des Ober-Consistoriums die Pastoral-Relation von dem Orte, über

---

*) Die leztern sind nur bey Schullehrern gebräuchlich.

welchen gerade referirt wird, mit den Marginal-Bemerkungen des Decans vor sich, um die Angaben des General-Superintendenten nach derselben zu controliren; — und die Beschlüsse der Synode werden am Rande der Extracte, welche die Decane aus den Relationen der Pfarrer gemacht haben, bemerkt.

Haben auf diese Art nach und nach alle sechs General-Superintendenten der Reihe nach über den Zustand des Kirchen- und Schulwesens in ihren Generalaten referirt, so werden nun auch die oben Nro. 5 und 6 genannten Protokolle durchgegangen und geprüft, und darüber ebenfalls die nöthigen Beschlüsse gefasst.

Nun werden endlich die allgemeinen Verordnungen gegeben. — Wo sich nämlich aus den Referaten der General-Superintendenten ergeben hat, daß an mehreren Orten ältere Verordnungen in Abgang gekommen, oder im Zustande des Kirchen- oder Schulwesens Unordnungen entstanden sind, oder wenn Zeitumstände gewisse Modificationen früherer Verordnungen nöthig machen, oder einer zwar schon länger bestehenden Anstalt eine zweckmässigere Einrichtung gegeben werden kann, so werden darüber allgemeine, das ganze Kirchen- und Schulwesen betreffende und die gesammte Geistlichkeit — nicht blos einzelne Orte und Personen — angehende Verordnungen gegeben, welche jedoch, wenn sie nicht als blosse Administrativ-Verfügungen, sondern als neue Gesetze anzusehen sind, — so wie auch die Regulirung der Remunerationen für Schullehrer und Prämien für Schulkinder dem Ministerium zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. — Diese allgemei-

meinen Verordnungen werden General-Synodal-Recesse genannt.

Den Schluß der gesammten Synodal-Verhandlungen macht endlich gewöhnlich die Untersuchung des Zustandes der geistlichen Wittwen-Kasse, die Regulirung der Wittwen-Pensionen für dieses Jahr, Decretur von Gratialien für arme geistliche Waisen rc.

Uebrigens ist die Art des Sitzens und Votirens bey dieser Synode folgende: Oben sitzt, wie natürlich, der Director, zu seiner Rechten die Räthe des Ober-Consistoriums, links die General-Superintendenten, und beym Abstimmen wird nach der Ancienneté eines jeden als Rath oder General-Superintendent aufgerufen.

Die gefassten Beschlüsse der Synode und die von derselben getroffenen Verordnungen und Verfügungen werden hierauf, insofern es Special-Recesse sind, meistens noch während der Synode von dem Ober-Consistorium an die Decane unmittelbar ausgeschrieben, welche sie den ihnen untergeordneten Geistlichen, so weit sie einen jeden derselben betreffen, bekannt zu machen, über ihre Vollziehung zu wachen, und sogleich nach Endigung ihrer nächsten Visitationen dem Ober-Consistorium anzuzeigen haben, ob und wo die gegebenen Special-Recesse der lezten Synode befolgt seyen oder nicht, und im leztern Falle, welche Hindernisse ihrer Befolgung entgegen stehen. — Die General-Recesse hingegen werden erst nach der Endigung der ganzen Synode von dem Ober-Consistorium an die General-Superintendenten, und zwar auch in der Form eines Befehls, mit dem Auftrage ausgeschrieben, sie den

Decanen, und durch dieselben den übrigen Geistlichen ihres Generalats bekannt zu machen.

§. 75.

General-Superintendenten und ihre Functionen.

Um das, was in den beyden vorigen §§. vom Königl. Ober-Consistorium und der kirchlichen Synode gesagt worden ist, vollends ganz verständlich zu machen, müssen nun aber auch die, jenen beiden Behörden untergeordneten kirchlichen Inspectoren, welchen die speciellere Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, und über die dabey angestellten Diener anvertraut ist, angeführt, ihre Functionen auseinander gesezt und beschrieben, und ihr Geschäfts- und Wirkungskreis näher beleuchtet werden.

Die obersten unter diesen kirchlichen Inspectoren sind für's erste die General-Superintendenten, welche, wie wir so eben im vorigen §. gesehen haben, Mitglieder der kirchlichen Synode sind.

Das ganze Königreich, insofern es der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist, wird nämlich in kirchlicher Hinsicht in sechs General-Superintendenzen eingetheilt, deren jede eine gewisse Anzahl Decanate oder Special-Superintendenzen mit den zu diesen leztern gehörigen Pfarreyen und Diakonaten in sich begreift. — Einer jeden derselben steht ein General-Superintendent vor, welcher zugleich Prälat ist, und als solcher zur Auszeichnung ein goldenes Kreuz an einer goldenen Kette auf der Brust trägt. — Ihre übrige Kleidung wird unten bey der Kleidung der Geistlichen überhaupt vorkommen.

Diese sechs General-Superintendenten sind:

1. der von Oehringen, welcher seinen Wohnsitz zu Schönthal, einem ehemaligen, jezt secularisirten, vormals zum Hochstift Würzburg gehörigen, an der Jaxt gelegenen Cistercienser-Kloster hat, und zugleich Vorsteher des in diesem Kloster jezt eingerichteten evangelischen niederen Seminariums für künftige Geistliche ist;
2. der von Heilbronn, welcher seinen Siz in der ehemaligen Reichs- und jezt Württembergischen, am Neckar gelegenen Stadt Heilbronn hat;
3. der von Maulbronn, welcher in dem vormaligen, aber schon seit der Reformation secularisirten, an der nordwestlichen Grenze des Königreichs gelegenen Cistercienser-Kloster Maulbronn wohnt, wo er zugleich Vorsteher des daselbst schon lange bestehenden evangelischen Seminariums für angehende Geistliche ist;
4. der von Urach, welcher seinen Wohnsiz gegenwärtig zu Stuttgart hat;
5. der von Tübingen, welcher zu Tübingen — und
6. der von Ulm, welcher in der vormaligen Reichs-, jezt Württembergischen, an der Donau gelegenen Stadt Ulm wohnt.

§. 6.

Fortsetzung. Eintheilung der Kirche nach diesen sechs General-Superintendenzen.

Die ganze Württembergische Kirche evangelischer Confession ist nun also unter diese sechs General-Superinten-

denzen so eingetheilt, daß eine jede derselben eine gewisse Anzahl Decanate oder Special-Superintendenzen mit den dazu gehörigen Pfarreyen unter sich begreift, und zwar hat

I. die General-Superintendenz Oehringen:
9 Decanate mit 141 Pfarreyen.

II. Die General-Superintendenz Heilbronn:
7 Decanate mit 124 Pfarreyen.

III. Die General-Superintendenz Maulbronn:
7 Decanate mit 113 Pfarreyen.

IV. Die General-Superintendenz Urach:
9 Decanate mit 144 Pfarreyen.

V. Die General-Superintendenz Tübingen:
9 Decanate mit 146 Pfarreyen.

VI. Die General-Superintendenz Ulm:
8 Decanate mit 143 Pfarreyen.

Diesemnach besteht die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs aus 6 General-Superintendenzen, 49 Decanaten oder Special-Superintendenzen, und 821 Pfarreyen, nebst einem beständigen Vicariat (zu Friedrichshafen). Hierunter sind aber die militärischen Prediger-Stellen noch nicht begriffen, welche unter einer besondern und eigenen Oberaufsicht stehen.

§. 77.

Fortsetzung. Feldpropstey-Sprengel.

Für die Militär-Geistlichkeit des Königreichs ist nämlich eine eigene oberste Behörde in der Person des Feldpropstes angeordnet, welcher zugleich als Ober-Hofprediger Prälat des goldenen Adlerordens ist, in dieser Ei-

genschaft das goldene Prälaten-Kreuz an einem rothen Bande trägt, und in Beziehung auf sämmtliche evangelische Garnisons-Pfarrer die Stelle des General- und Special-Superintendenten in so weit vertritt, daß er die nahe gelegenen Garnisons-Pfarrer selbst visitirt, und das Resultat referirt, die entfernteren aber in seinem Namen von den Special-Superintendenten, in deren Sprengel sie sich befinden, visitirt werden, wo dann auch die dem Decan vorgesetzten General-Superintendenten von dem Erfolge das Nöthige in der Synode vortragen. — Auch empfängt er von den Militär-Geistlichen alle Berichte und Dispensations-Gesuche unmittelbar, und bringt sie an die höhern Behörden, ohne daß die Decane oder andere Geistliche sich auf irgend eine Art darein zu mischen oder einzusehen befugt sind. — Dieser Feldpropstey-Sprengel begreift daher alle Garnisons-Prediger in sich, namentlich

zu Stuttgart den Hof-Caplan, als Feldprediger der Königl. Garden, und den Garnisons-Prediger für das übrige Militär;

zu Ludwigsburg,

zu Ulm,

zu Hohen-Asperg — und

in den katholischen Orten; Ellwangen, Gmünd, Mergentheim, Rottenburg und Rottweil, wo die in diesen Orten angestellten evangelischen Geistlichen zugleich Garnisons-Prediger sind, aber den Titel evangelische Stadtpfarrer haben.

§. 78.

Fortsetzung. Amtsverrichtungen der General-Superintendenten.

Die General-Superintendenten haben in neueren Zeiten besondere Amts-Instructionen erhalten, wodurch ihr amtlicher Wirkungskreis theils mehr erweitert, theils genauer bestimmt wurde, als beydes vorher der Fall gewesen war.

Nach dieser Instruction empfangen die General-Superintendenten von den Decanen alle ihre Berichte, welche diese an das Consistorium in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten erstatten, begleiten dieselben, wenn sie etwas dabey zu erinnern haben, mit ihren Bemerkungen, oder setzen, wenn dieses nicht der Fall ist, denselben nur ihr Vidit bey, so wie hinwiederum die Befehle des Consistoriums an die Decane den General Superintendenten zugeschickt, und von diesen den erstern insinuirt werden. — In beyden Fällen sind jedoch hievon dringende Angelegenheiten, welche schleunige Berichte oder Anordnungen erfordern, ausgenommen. — Durch diese Einrichtung führen die General-Superintendenten eine immerwährende zweckmäßige Controle über die Amtsführung der Decane, wodurch sie einen jeden nach seiner Geschicklichkeit, Thätigkeit und Pünktlichkeit in derselben auf das Genaueste kennen lernen können.

Ausserdem werden alle diejenigen Orte, an welchen ein Decan seinen Wohnsitz hat, alle zwey Jahre von den General-Superintendenten visitirt. — Die Decane haben zu dem Ende alle zwey Jahre, in so fern sie zugleich Stadtpfarrer ihrer Wohnorte sind, eine ähnliche

Pastoral-Relation, dergleichen sie von den ihnen untergeordneten Pfarrern erhalten, an die General-Superintendenten einzuschicken, worauf diese alsdann die Visitation des Ortes auf eine ihnen beliebige Zeit ausschreiben, d. h. den Decanen sowohl, als den weltlichen Beamten bekannt machen, und überdieß noch die Einleitung treffen, daß dieselbe auch in der ganzen Diöcese bekannt werde, damit auch die den Decanen untergeordneten Geistlichen, so wie die weltlichen Ortsvorsteher, ihre Bitten, Wünsche, oder auch Beschwerden in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten bey ihnen vorbringen können, welche sie alsdann untersuchen und erledigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich an das Consistorium berichten, oder in ihre Visitations-Relation aufnehmen. — Bey diesen Visitationen ist es ihnen jedoch durch eine neuere Verordnung ausdrücklich untersagt, Kost oder Wohnung bey dem Decan, welcher visitirt wird, zu nehmen.

Auch die Ordinationen und Investituren neu angestellter oder von einem Decanat auf das andere beförderter Decane geschehen von den General-Superintendenten auf eben die Weise, wie von den Decanen bey den ihnen untergeordneten Geistlichen; — und es ist durch diese beyden Einrichtungen die ehemalige offenbar unschickliche aufgehoben worden, da ein Decan den andern visitirte, wobey es nicht selten geschah, daß entweder das ganze Geschäft zu sehr obenhin behandelt wurde, oder der visitirende Decan gegen den visitirten sich ein Ansehen von Superiorität gab, die er ausser diesem Acte nicht hatte, und das deswegen den Leztern empörte.

Am Schlusse des Monats October haben die General-Superintendenten von den in ihren Sprengel gehörigen Decanen die Acten von den Visitationen zu empfangen, welche die leztern den Sommer über in ihren Diöcesen vorgenommen haben, um sie den Winter über durchzugehen, und diejenigen Auszüge daraus zu verfertigen, aus welchen sie nachher, wie oben (§. 74.) vorgekommen ist, bey der jährlichen Synode zu referiren haben. — Kommen ihnen hiebey Gegenstände vor, deren frühere Erledigung nöthig oder auch nur nützlich wäre, so haben sie dieselben nicht bis zu der nächsten Synode im Anstande zu lassen, sondern, falls es nicht von den Decanen bereits geschehen wäre, entweder diese anzuweisen, daß sie sogleich besondern Bericht darüber erstatten, oder nach Beschaffenheit der Umstände selbst ihren Bericht darüber an das Königl. Consistorium zu erstatten.

Ueberhaupt gehört es zu den Obliegenheiten der General-Superintendenten, nach der ihnen gegebenen Instruction, beständige Aufmerksamkeit auf das Betragen der in ihrem Generalate befindlichen Geistlichen und Schullehrer zu richten, und sie in vorkommenden Fällen entweder selbst oder durch die ihnen zunächst vorgesezten Behörden zur Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern, nöthigenfalls aber an das K. Consistorium über sie zu berichten.

§. 79.

Special-Superintendenten.

Unter den General-Superintendenten stehen hierauf zunächst, als noch speciellere Inspectoren über das Kirchen- und Schulwesen, die Special-Superinten-

denten, welche auch, und zwar in neueren Zeiten noch häufiger, als diesen, den Namen: Decane führen, und im gemeinen Leben wohl auch mit einer sehr gewöhnlichen Abkürzung blos Speciale genannt werden. — Diese Special-Superintendenten sind diejenigen kirchlichen Inspectoren, welchen die unmittelbare Aufsicht über die Geistlichen und Schullehrer des Königreichs, und über den Gang des Kirchen- und Schulwesens in demselben überhaupt anvertraut ist, unter welchen daher die Kirchen- und Schuldiener unmittelbar stehen, welche aber, wie die General-Superintendenten, in den meisten Fällen — nur, wie oben (§. 78.) schon vorgekommen ist, unter Einschluß an die leztern — an das Ober-Consistorium selbst Berichte erstatten, und von demselben Befehle empfangen.

Die Special-Superintendenten oder Decane haben aber nicht, wie die General-Superintendenten, nur dieses einzige Amt zu verwalten, sondern sie sind alle zugleich Pfarrer in der Stadt oder dem Orte, wo sie wohnen, und haben als solche neben den decanatamtlichen Geschäften alle diejenigen Amtsverrichtungen zu versehen, welche den übrigen Pfarrern obliegen, und von welchen unten im fünften Abschnitte die Rede seyn wird.

§. 80.

Eintheilung des Königreichs in kirchlicher Hinsicht in 50 Decanate.

Wie nämlich (nach §. 76.) die ganze Württembergische Kirche evangelisch-lutherischer Confession in sechs General-Superintendenzen oder Generalate eingetheilt wird, so werden diese zusammen, oder es wird der ganze evan-

gelisch-lutherische Antheil des Königreichs in kirchlicher Hinsicht jezt in fünfzig Special-Superintendenzen oder Decanate eingetheilt; unter welche die sämmtlichen evangelisch-lutherischen Pfarreyen und Diaconate so vertheilt sind, daß ein jeder Decan eine gewisse Anzahl derselben, der eine jedoch eine größere, der andere eine geringere, zu seinem Sprengel erhalten hat, welcher seine Diöcese genannt wird. *)

§. 81.

Anstellung der Special-Superintendenten oder Decane.

Diese Special-Superintendenten oder Decane werden aus den übrigen Geistlichen des Königreichs, und zwar, wie natürlich, aus den vorzüglichsten, d. h. den gelehrtesten, fleißigsten, in ihrem Amte pünktlichsten, in Geschäftssachen am meisten erfahrenen, und durch sittliche und gesellschaftliche Bildung sich am meisten auszeichnenden ausgewählt.

Zu dem Ende hat jeder bereits angestellte Decan die Obliegenheit, in den jährlichen Zeugnissen, welche er den unter seiner Inspection stehenden Geistlichen giebt, namentlich auch diejenigen zu bemerken, welche er zu einem Decanate für tauglich und tüchtig hält, aus welchen Zeugnissen, so wie auch aus den von ihnen selbst verfassten und von den Decanen eingeschickten Aufsätzen, das Ober-Consistorium alsdann beurtheilt, welche von ihnen zu dergleichen höheren Stellen berufen werden können.

*) Ihre specielle Nennung und Eintheilung kommt im zweyten Theile dieses Werks, der Special-Statistik, vor.

Ausserdem aber steht es auch jedem Geistlichen, welcher zu einer solchen Stelle Lust hat, und die erforderliche Fähigkeit zu besitzen glaubt, frey, sich selbst und unmittelbar bey dem K. Ober-Consistorium in einer eigenen Bittschrift darum zu melden, welche jedoch von dem Decan, unter welchem er steht, mit einem Beyberichte begleitet werden muß, worin derselbe angiebt, ob der Supplicant die oben genannten Eigenschaften habe, welche ihn zu einem Decanate fähig machen, und ihm Ansprache darauf geben.

Ehe aber ein Geistlicher wirklich auf ein Decanat befördert werden kann, muß er zuvor im K. Ober-Consistorium ein Examen erstehen, in welchem seine Tüchtigkeit dazu noch näher geprüft wird. — Zu dem Ende werden von Zeit zu Zeit, auch wenn nicht gerade ein Decanat vacant ist, diejenigen, welche dazu für tüchtig gehalten werden, sie mögen sich darum gemeldet haben oder nicht, nach Stuttgart berufen, und da — in der Regel drey Tage lang, während welcher Zeit sie ganz auf ihre eigenen Kosten zu leben haben, — auf folgende Weise examinirt:

Am ersten Tage werden ihnen einige theologische Fragen aus der Dogmatik, Exegese, Casuistik, Kirchengeschichte, oder dem Kirchenrechte aufgegeben, welche sie in dem Sitzungs-Zimmer des Consistoriums, und unter der Aufsicht eines dabey gegenwärtigen Consistorial-Raths — und zwar in lateinischer Sprache — zu beantworten haben, ohne daß ihnen hiezu der Gebrauch irgend eines andern Hülfsmittels, als etwa der Bibel, gestattet wird.

Am folgenden Tage wird ihnen von dem ersten geistlichen Consistorial-Rath ein Text zu einer Predigt gegeben, zu deren Ausarbeitung ihnen dieser Tag freygelassen wird, — ausser daß sie die Disposition derselben einzugeben haben.

Am dritten Tage endlich legen sie des Vormittags diese Predigt in der Haupt- oder Stifts-Kirche in Gegenwart aller Mitglieder des Consistoriums ab; *) — und des Nachmittags werden sie hierauf in ebenderselben Gegenwart in dem Consistorial-Sessions-Zimmer von allen geistlichen Räthen nach einander in den verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, auch wohl über ihre Kenntniß der vaterländischen Kirchengesetze geprüft.

Sind sie in diesem Examen gut bestanden, so werden sie nach demselben öffentlich und feyerlich für decanatfähig erklärt, und ihnen die Erlaubniß ertheilt, sich um künftig vacant werdende Decanate zu bewerben, welches ohne diese Erklärung und Erlaubniß keiner, wenn er auch auf ein Decanat examinirt ist, thun dürfte.

So bald nun nachher ein Decanat vacant wird, so kann sich ein solcher für wahlfähig erklärter Candidat desselben, wenn es ihm convenabel dünkt, durch eine bey dem K. Consistorium einzureichende Bittschrift, welche keines Beiberichtes mehr bedarf, darum bewerben, welches

---

*) Ehemals wurde den Decanaturienten in eben dem Rescripte, in welchem sie zum Examen citirt wurden, auch der Text zu der Predigt vorgeschrieben, welche sie dann — nur Einer an einem Tage, bey einem förmlichen Gottesdienste in der Hof-Capelle ablegten.

alsdann alle Mitwerber um diese Stelle dem Cult-Ministerium und durch dieses dem Könige anzeigt, und aus denselben diejenigen, welche es für die tüchtigsten hält, auf das vacante Decanat vorschlägt, aus denen hierauf der König einen wählt und ernennt. — Der Ernannte wird alsdann von dem Consistorium per rescriptum ad mandatum S. R. Majestatis proprium als solcher confirmirt, und, wann er seine neue Stelle wirklich bezogen hat, von dem General-Superintendenten, in dessen Sprengel sein Decanat gehört, ordinirt, und der Gemeinde vorgestellt, welches auch bey seiner etwa nachher erfolgenden Versetzung auf ein anderes Decanat wieder geschieht, vor welcher jedoch die Decane nicht, wie die andern Geistlichen vor ihrer Beförderung, wieder ein neues Examen zu erstehen haben.

§. 82.

Amtsverrichtungen der Decane.

Die auf diese im vorigen §. angegebenene Art angestellten Special-Superintendenten oder Dekane haben nun ein ziemlich weitläufiges Amt, und einen sowohl durch seinen Umfang als durch seine Mannichfaltigkeit sich auszeichnenden Geschäftskreis, und diejenigen insbesondere, welchen zahlreiche, aus mehreren Orten bestehende Diöcesen zugetheilt sind, haben in der That das ganze Jahr über die Hände voll zu arbeiten, daher sich auch das K. Consistorium erst vor kurzer Zeit bewogen gefunden hat, den bisher bestandenen Einrichtungen in den Geschäften der Decane, ohne im Wesentlichen etwas darin abzuändern, solche Modificationen zu geben, wodurch sie in

denselben, ohne den geringsten Nachtheil für das Ganze, merklich erleichtert worden sind, wovon jedoch erst unten an den gehörigen Orten das Nähere vorkommen wird.

Die Decane haben nämlich ausser den Geschäften des Predigers und Seelsorgers, und überhaupt den pfarramtlichen Arbeiten, welche ihnen nach §. 79. neben dem Decanat-Amt zugetheilt sind, nicht nur die specielle immerwährende Aufsicht über die Geistlichen und Schullehrer ihrer Diöcesen, und über die Aufrechthaltung und Befolgung der kirchlichen Gesetze zu führen, sondern auch noch besondere jährliche Visitationen über das Kirchen- und Schulwesen aller Diöcesan-Orte anzustellen, und darüber sehr ausführliche Relationen zu erstatten, welche durch die General Superintendenten der jährlichen Synode vorgelegt werden; — alljährlich mit ihren Diöcesan-Geistlichen eine theologische Disputation zu halten; — die neu angestellten Geistlichen zu ordiniren, ihren Gemeinden vorzustellen, und einzusegnen; — mit den Oberbeamten die sogenannten causas mixtas, wohin vornehmlich Ehe-, Kirchen- und Schul-Oekonomie- und Armen-Sachen gehören, zu verhandeln; — wozu noch gewisse regelmäßig auf bestimmte Zeiten wiederkehrende periodische Geschäfte und Berichte kommen. — Alle diese einzelnen Theile des decanatamtlichen Geschäftskreises müssen nun nach einander näher beleuchtet werden.

§. 83.

a) Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen.

Im Allgemeinen haben demnach die Decane die specielle Aufsicht über das gesammte Kirchen- und

Schulwesen ihrer Diöcesen, und über die zu seiner Erhaltung und Leitung getroffenen Anstalten zu führen. — Zu dem Ende sollen sie auf die Amtsführung, den Privat-Fleiß und den Lebenswandel der ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer immer ein wachsames Auge haben, die einen wie die andern in der Stille beobachten, und jede Gelegenheit, welche ihnen hierin zu einer richtigen Kenntniß verhelfen kann, sorgfältig benutzen. — Bedürfen jene oder diese in irgend einer amtlichen Angelegenheit ihres Raths, ihrer An- oder Zurechtweisung, ihrer Unterstützung durch amtliche Autorität, der Vertheidigung ihrer Rechte und gegründeten Ansprüche, so sollen ihnen die Decane dieses alles nicht verweigern, sondern bald mit diesen, bald mit jenen an die Hand gehen. — Finden sie hingegen bey diesem oder jenem ihrer Diöcesan-Geistlichen oder Schullehrer in Ansehung seiner Amtsführung, seines Privatfleißes oder seines Lebenswandels etwas zu tadeln, und werden ihnen in irgend einem dieser Puncte Unordnungen von diesem oder jenem bekannt, so sollen die Decane nach zuvor sorgfältig eingezogener Erkundigung, nach dem Grunde oder Ungrunde dessen, was ihnen von ihm zu Ohren gekommen ist, wenn die Sache gegründet ist, ihn zuerst mit Liebe, und, wenn diese nicht verfangen sollte, mit dem ganzen Ernste ihres Amtes erinnern und warnen, wofern aber auch wiederholte Erinnerungen und Warnungen nichts fruchten sollten, die Sache an das K. Consistorium berichten, und diesem zu weiterer Verfügung übergeben.

Ueberhaupt sind die Decane das Organ, wodurch nicht

nur alle Verordnungen der höheren Behörden den untergeordneten Geistlichen bekannt gemacht, sondern auch die erstern von allen die leztern betreffenden amtlichen Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt werden. — Zu dem Ende haben die Decane alle Verordnungen der höhern Behörden, welche entweder allgemeine Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betreffen, oder auch einen Einzelnen angehen, entweder an diesen allein, oder an die gesammte Geistlichkeit ihrer Diöcese sogleich auszuschreiben, indem sie denselben entweder eine beglaubigte Abschrift der ergangenen Verordnung mittheilen, oder auch nur ihren Inhalt bekannt machen, wobey jedoch die Verordnungen, welche Schulangelegenheiten oder einzelne Schullehrer betreffen, nicht an diese unmittelbar, sondern ebenfalls an die Geistlichen mit dem Auftrage, sie jenen bekannt zu machen, ausgeschrieben werden. — Umgekehrt haben die Decane alle Eingaben der untergeordneten Geistlichen an die höheren Behörden, z. B. ihre Bittschriften, mit ihren verificirenden oder berichtigenden Beyberichten zu begleiten. — Auch gehört es hieher, daß die Geistlichen nicht ohne Vorwissen der Decane sich über Nacht von ihren Gemeinden entfernen sollen, ohne Urlaub zu einer dergleichen Reise von ihrem Decan, — welcher ihnen denselben nach neuester Verordnung auf 6 Tage in oder ausserhalb des Königreichs ertheilen kann, — oder, wenn die Reise länger dauern soll, unter seinem Beyberichte von dem K. Consistorium erbeten zu haben.

Endlich bringt es das amtliche Verhältniß der Decane zu ihren Diöcesan-Geistlichen auch noch mit sich,

daß

daß jene die erste Instanz sind, vor welchen sowohl von den Gemeinden und ihren weltlichen Vorstehern überhaupt, als auch von einzelnen Gliedern derselben ihre Wünsche, Klagen und Beschwerden gegen die Geistlichen und Schullehrer in Ansehung ihrer Amtsführung, oder ihres Lebenswandels — zu jeder Zeit, auch außer den jährlichen Visitationen, vorgebracht werden können, welche die Decane sofort unter Communication mit dem Geistlichen oder Schullehrer, den sie betreffen, zu untersuchen, und hierauf entweder zu erledigen, oder, wenn die Sache von Wichtigkeit oder verwickelt ist, dem Ober-Consistorium zur Entscheidung vorzulegen haben.

Jedoch nicht blos über die Personen der Geistlichen und Schullehrer erstreckt sich die Aufsicht der Decane, sondern auch über den Gang des Kirchen- und Schulwesens in ihrem Decanat überhaupt, und sie haben darüber zu wachen, daß, was das erstere betrifft, der Gottesdienst z. B. überall in der gehörigen Ordnung, mit der vorgeschriebenen Pünktlichkeit, und zu rechter Zeit gehalten, — und in Ansehung des leztern die angeordneten Schulstunden pünktlich beobachtet, die vorgeschriebenen Lehrfächer alle richtig und nach verständiger Methode getrieben werden, u. s. w., worüber deswegen die Decane von Zeit zu Zeit gelegentliche Erkundigungen einzuziehen haben. — Sind ferner in einem Decanate Privat-Seminarien zur Bildung künftiger Schullehrer unter höherer Autorität errichtet, oder werden Schullehrer-Conferenzen in demselben gehalten, so hat in beyden Fällen der Decan diese Anstalten entweder selbst zu dirigiren, oder, wenn ein an-

derer Geistlicher mit Genehmigung des Consistoriums die Direction derselben übernommen hat, dieselben unter seine Oberaufsicht zu nehmen, und die erforderlichen Berichte über ihren Fortgang ꝛc. zu erstatten.

§. 84.

b) Kirchen- und Schul-Visitationen.

Ausser dieser bisher beschriebenen immerwährenden Aufsicht im Allgemeinen haben aber die Special-Superintendenten auch noch die Obliegenheit, alle Jahre besondere Lokal-Visitationen über das Kirchen- und Schulwesen anzustellen, jedoch nach neuerer Einrichtung nicht in jedem Jahre in allen ihren Diöcesan-Orten, sondern jedes Jahr nur in der Hälfte derselben, so daß jedes Ort alle zwey Jahre visitirt wird; bey welchen alle Theile der Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer und der ganze Zustand des Kirchen- und Schulwesens genau untersucht werden sollen. — Die Visitationen müssen im Sommer nach der Endigung der kirchlichen Synode, und auch dann noch nicht eher, als bis die General- und Special-Recesse derselben (vergl. §. 74.) eingelaufen sind, vorgenommen werden, und fallen deswegen gemeiniglich in die Monate Junius und Julius. — Den Tag, an welchem ein Decan die Visitation eines Diöcesan-Ortes vornehmen will, hat er noch vor dem Sonntage, welcher diesem Tage vorangeht, dem ersten Geistlichen des Orts sowohl, als dem ersten Ortsbeamten oder Vorsteher, durch ein eigenes Ausschreiben bekannt zu machen, damit derselbe sowohl dem gesammten Orts-

Magistrate, als auch der ganzen Gemeinde am darauf folgenden Sonntage voraus verkündigt werden könne. — In eben diesem Ausschreiben hat der Decan zugleich auch den Text, über welchen bei der Visitation gepredigt, oder die Materie, über welche katechisirt werden soll, vorzuschreiben.

§. 85.

Fortsetzung. Pastoral-Relation.

Ehe jedoch ein Decan diese jährlichen Visitationen vornehmen kann, muß er zuvor von dem Pfarrer, oder, wo mehrere Geistliche sind, von dem ersten Geistlichen des Orts, welcher visitirt werden soll, eine Pastoral-Relation empfangen, welche von dem ganzen gegenwärtigen Zustande des Kirchen- und Schulwesens des Ortes vorläufige Nachricht gibt, und in fünf Abschnitten 78 Fragen über diesen Zustand beantwortet, nämlich 1. von der Beschaffenheit der Parochie im Allgemeinen; 2. von den bey der Kirche angestellten Dienern; 3. von der äussern Ordnung im Kirchenwesen, besonders von dem sittlich religiösen Zustande der Gemeinde; 4. von den Schullehrern; — und 5. von dem Zustande des deutschen Schulwesens.

Diese Pastoral-Relationen müssen in Folio und zwar in dem vorgeschriebenen Kanzley-Formate, welches auf den halben Bogen 1 Schuh, 1 Zoll, 2 Linien Höhe, und 7 Zoll 2½ Linie Breite nach dem Decimal-Meß, und nach dem Duodecimal-Meß 1 Schuh, 1 Zoll, 5¼ Linie Höhe, und 8 Zoll 8⅜ Linien Breite beträgt, auf der

Länge nach in der Mitte gebrochenem Papier, aber nur auf die eine (rechte) Seite — die linke wird für die Bemerkungen des Decans leer gelassen — geschrieben, mit Seitenzahlen versehen, und haltbar eingestochen werden.

Erst vor ein Paar Jahren hat das königliche Consistorium folgendes neue Formular für die Relationen drucken, und einem jeden Geistlichen ein Exemplar davon zustellen lassen.

Ort N. N. *)

Diöcese N. N. Oberamt N. N. Landvogtey N. N.

Pfarr-Relation für die auf den — (das Datum wird erst bey der Visitation ergänzt) ausgeschriebene Kirchen- und Schul-Visitation.

I. Abschnitt.

Von der Parochie im Allgemeinen.

1) Ob dem Königlichen Hause Württemberg die Nomination und Confirmation auf den Pfarrdienst zustehe, oder nur die leztere? und wem in diesem Falle das Nominations-Recht zukomme?

2) Ob Filialien bey dem Orte seyen? und welche? Ob sie Kirchen und Schulen haben? Wie weit sie vom Wohnorte des Pfarrers entfernt seyen? Wie der Weg dahin beschaffen sey? und ob der Pfarrer oder Helfer von den Filialisten ein Pferd erhalte?

---

*) Jeder Ort erhält eine (römische) Numer nach der (alphabetischen) Ordnung, in welcher er unter den Diöcesan-Orten steht. Nur die Relation von der Amtsstadt bekommt keine Numer. Aber der erste Diöcesan-Ort die Numer II. u. s. f. die übrigen.

3) Wie die Seelenzahl laut Registers am 1. Nov. v. J. gewesen? *)

z. B.	. . . .	676.
mehr (oder weniger) als vor 1 Jahr 10.		
Nämlich		
Erwachsene evangelisch-lutherischer Religion	.	462.
Kinder von 5—14 Jahren	. . . .	101.
Kinder unter 6 Jahren	. . . .	103.
Total-Summe der lutherischen Gemeinde mit Einschluß der Kinder	. . . .	666.
Katholiken	. . . . .	6.
Reformirte	. . . . .	1.
Separatisten	mit Einschluß . . .	3.
Juden	der Kinder . . .	0.
Andere Religions-Verwandte	. . . . .	0.
		676.

Unter diesen sind

evangelisch-lutherische Pfarrwittwen . .

andere Wittwen . . . . . .

Simpelhafte und stumme Personen . . .

Anmerk. Wenn Filialien bei einer Pfarrey sind, so wird die Seelenzahl in einer andern Form angegeben, und über den Bruch hinausgefahren, so daß die obigen Rubriken horizontal neben einander gesezt, die Angaben nach denselben von dem Mutterorte sowohl, als von jedem Filial, senkrecht darunter gesezt, und am Ende summirt werden.

*) Es wird hier ein für allemal erinnert, daß, was in diesem Formulare für Auswärtige etwa noch unverständlich ist, in den folgenden Abschnitten hinlängliche Erläuterung erhalten wird.

4) Geboren sind im vorigen Jahre vom 1. Jan. bis 31. Dec.

Knaben — } Summe —
Mädchen — }
darunter uneheliche —

Gestorben im vorigen Jahre

Erwachsene — } Summe —
Kinder — }
worunter Todgeborene —
Verunglückte —

Folglich sind mehr geboren als gestorben (oder umgekehrt) —

Copulirt wurden im vorigen Jahre nach dem Eheregister — Paare;
darunter evangelisch-lutherische —
gemischte Ehen —

5) Wer die Pfarrbesoldung reiche? Ob sie richtig eingehe? Wie hoch sie sich nach dem Anschlag der neuesten Competenz im Ganzen belaufe? Ob keine Klagen über Schmälerung in Ansehung einzelner Theile derselben zu führen seyen? Ob die Pfarrgüter in gutem Stande seyen? Ob der Geistliche auch die den Kirchendienern eingeräumten bürgerlichen Beneficien und Rechte geniesse?

Alles dieses wird auch von den übrigen Orts-Geistlichen angegeben.

6) Ob ein eigenes Pfarrhaus vorhanden sey? Wer dasselbe zu bauen habe? Ob es sich in gutem, mittelmäßigem, oder schlechtem Zustande befinde? Welches

die Hauptfehler seyen? — Eben so auch von den Häusern der andern Geistlichen.

Anmerk. Zeigt sich ein Mangel oder Abgang an Gütern, Zehenten, oder andern Einkünften, so haben sich die Geistlichen zuerst an die Behörde zu wenden, und ist in der Relation anzuzeigen, ob und bey welcher Behörde es geschehen sey. Das Nämliche ist auch bey den Häusern zu beobachten.

7) Ob Kirche, Glocken, Uhr, Kirchengefäße, Kirchhof in gutem Stande seyen? oder in mittelmäßigem? oder schlechtem? Welche Mängel sie in leztern Fällen haben? Wem die Erbauung und Erhaltung derselben obliege?

8) Wie hoch sich der fundus pii corporis belaufe? Wie viel die (besondern) Stiftungen betragen, welche der Pfarrer jährlich zum dankbaren Andenken von der Kanzel zu verlesen hat? Ob deren Ertrag jährlich fundationsmäßig verwendet werde? Wie viel das Opfer im vorigen Jahre zusammen betragen habe?

II. Abschnitt.

Von den bei der Kirche angestellten Dienern.

9) a) Tauf- und Zuname des Pfarrers, Ort, Tag und Jahr der Geburt. Wie alt demnach?

b) Von wem er auf diese Stelle nominirt und confirmirt worden? und wann? Wie lang demnach auf dieser Stelle? Ob es sein erster, zweyter, dritter 2c. Dienst sey? Welche Stellen er in den leztern Fällen vorher bekleidet habe? Wie lang er überhaupt bedienstet sey?

c) Ob er ledig, verheirathet, oder Wittwer sey? Ob und wie viele Kinder? Söhne? Töchter? er habe? Ob

sie versorgt oder unversorgt seyen? Ob die Söhne studiren? Ob er ein gutes, mittelmäßiges oder geringes Vermögen habe?

d) Ob der Pfarrer das Bibel-Studium fleißig fortsetze? Mit welchen wissenschaftlichen Fächern außer demselben, und mit welchen Schriften er sich im vergangenen Jahre er sich vorzüglich beschäftigt habe? Ob und was er im Druck früher, und namentlich im lezten Jahre herausgegeben habe? Ob er in der Diöcesan-Lesegesellschaft stehe?

e) Ob er eine Diöcesan-Schullehrer-Conferenz halte?

(Wenn das lezte der Fall ist, so hat der Geistliche in einer besondern Beylage von dem Bestand und Fortgang derselben Nachricht zu geben.)

f) Ob er seine Predigten vollständig schreibe und aus dem Gedächtniß ablege?

g) Zeugniß der Gemeinde.

(Zu diesem ist leerer Platz zu lassen.)

Ob Amtsführung und Wandel des Pfarrers untadelhaft? Insbesondere ob er in Versehung der Gottesdienste, der Seelsorge bey Kranken, und im Besuch und der Aufsicht über die Schule fleißig, auch ob sonst über sein Benehmen gegen die Gemeinde nichts zu klagen sey?

10) Andere Orts-Geistliche — wie bey dem Pfarrer.

11) Vicarius. Tauf- und Zunamen desselben, wie auch Ort, Tag, und Jahr seiner Geburt. Wie alt demnach?

Ob und seit wann er im Königlichen Ober-Consistorium examinirt sey? Ob er auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf dieses Vicariat berufen sey?

Ob er unentbehrlich oder entbehrlich sey?

Welche Geschäfte er zu versehen habe?

Ob er das Bibelstudium fleißig ꝛc. wie oben beym Pfarrer.

Ob er verträglich und bescheiden, und in seinem ganzen Verhalten unanstößig und rechtschaffen sey?

Ob er sich auch des Schulwesens thätig annehme, sich nicht zu viel von Haus entferne, und sich nach der Vorschrift kleide?

Anmerk. Zum Zeugniß der Gemeinde vom Vicar läßt hier der Pfarrer den gehörigen leeren Raum.

12) Wie der Meßner heiße, und wie alt er sey?

Ob er pünktlich im Amte und regelmäßig im Wandel sey?

Was er Einkommen habe?

III. Abschnitt.

Von der äußern Ordnung im Kirchenwesen, besonders von dem sittlich-religiösen Zustande der Gemeinde.

13) Welches die durch Gesetze oder Observanz bestimmten, an dem Mutterorte, wie auch in den Filialien, gewöhnlichen Gottesdienste seyen? *)

14) Ob keine dieser Predigten, Katechisationen,

---

*) Hier werden die an jedem Ort herkommlichen Gottesdienste, wie sie oben (II. Abschn. §. 10—14.) beschrieben sind, namentlich angegeben.

Betstunden, oder Vesperlectionen (in der Mutter- oder Filial-Kirche) eingestellt, verwechselt, oder verlegt worden, und wenn, welche? und aus welchen Ursachen?

15) Ob über die vorgeschriebenen evangelischen und epistolischen Perikopen, auch alle 2 Jahre während der ganzen Fastenzeit und alle Jahre in der Charwoche über die Leidensgeschichte Jesu in der Ordnung geprediget werde? Desgleichen ob da, wo Nachmittags nicht gepredigt wird, Vormittags neben den evangelischen Perikopen auch die epistolischen verlesen werden?

Ob auch die außerordentlichen Casual-Predigten der Vorschrift gemäß gehalten worden seyen? *)

17) Ob auch Hochzeit- und Leichen-Predigten mit Rücksicht auf ihren Zweck gehalten werden?

18) Wie weit man in den Katechisationen mit der Erklärung des Lehrbuchs bis zu Ende des Kirchenjahres gekommen sey?

19) Ob die ledigen Leute bis zu vollendetem 18ten Jahre in der Katechisation vorstehen? **)

20) Ob die Taufen in den Sommermonaten gewöhnlich bey öffentlichen Gottesdiensten, und in den Wintermonaten meistens zu Hause, oder auch in der Kirche gehalten werden? ***)

Ob die Hebammen ihre Obliegenheiten in Hinsicht auf Jähtaufen und Anzeigen bey dem Geistlichen erfüllen?

---

*) Diese sind oben (II. Abschn. §. 15.) angeführt. In der Relation muß der Tag, an welchem, und der Text, über welchen sie gehalten worden sind, angegeben werden.

) Vergl. §. 23. *) §. 30.

21) Wie oft das heil. Abendmahl in der Mutter- und wie oft in der Filial-Kirche gehalten worden?

Ob die Communicanten bey der Anmeldung in ein Register eingetragen, und den einzelnen nach Zeit und Umständen auch individuelle schickliche Belehrungen und Erinnerungen gegeben werden?

22) Ob die Confirmation am 1. Sonntag des May (und lezten des September) nach 2maligem Unterricht, und mit wie vielen Knaben und Mädchen, vorgenommen worden?

Ob alle laut des Confirmations-Registers das vorgeschriebene Alter haben? *)

23) Ob in Hinsicht auf kirchliche Gebräuche die bestehenden Geseze, und besonders die Vorschriften der neuen Liturgie **) befolgt werden?

Ob diese nach allen ihren Theilen mit Beyfall und Nutzen eingeführt sey, oder ob gegen das Ganze, oder einzelne Theile, und, lezten Falls, gegen welche? eine Abneigung oder Widersprüche in der Gemeinde sich äußern?

Ob und welche Mittel in diesem Falle zu Belehrung der Irrenden angewendet, und ob überhaupt bey schicklichen Gelegenheiten die Liturgieen dem Volk erklärt werden?

24) Ob das neue württembergische Gesangbuch in Kirche und Schule allein gebraucht, auch für die Beförderung eines sanften, feyerlichen und harmonischen Kirchengesangs mit Ernst gesorgt werde?

Ob und wie viele neue Melodieen im Gange seyen?

---

*) Vergl. §. 36.—39. **) §. 16.

25) Ob die öffentlichen Kirchenbücher, als Tauf-, Todten-, Ehe-Buch, Familien-Register, Rescripten-Buch, nach den neuesten Vorschriften ordentlich geführt und deutlich geschrieben, und ob die neuesten Vorschriften vom 19. Jun. und 22. Nov. 1810 wegen Art der Aufbewahrung dieser Documente und doppelter Führung der Kirchenbücher befolgt werden?

26) Ob bey der Pfarr-Registratur ein Inventarium der Bücher und Mobilien der Kirche vorhanden sey?

27) Ob die neuen biblischen Summarien *) vollständig vorhanden seyen?

28) Ob die Kirchen-Konvente **) nach der Vorschrift alle Monate, oder wie oft sie gehalten werden? Wer denselben von den geistlichen und weltlichen Beamten anwohne? Ob die Protokolle ordentlich geführt, und welche Gegenstände dabey verhandelt worden?

29) Ob die Schaarwache und der Umgang ***)

---

*) Vergl. §. 24. **) §. 69.

***) Zwey mit dem Kirchen-Convent in Verbindung stehende kirchen-polizeyliche Anstalten, durch deren erste am Sonntage Nachts alle Wirthshäuser durch eine Magistrats-Person in Begleitung des Amtsdieners visitirt werden müssen, um zu sehen, ob nach 10 Uhr keine Gäste aus dem Orte mehr in denselbigen seyen, und keine Unordnungen vorgehen, durch die zweyte aber durch zwey Magistrats-Personen während der Kirche nachgesehen wird, ob auf den Straßen kein den Gottesdienst störender Unfug getrieben wird. — Den Erfund von beydem haben diese Personen nachher dem Geistlichen und dem weltlichen Beamten des Ortes anzuzeigen.

gehalten, und auch durch diese den Unordnungen, besonders unter Gottesdiensten begegnet werde?

30) Ob die Hirten und andere Personen, welche das Vieh hüten, nicht vor der Kirche ausfahren, oder vor derselben wieder nach Hause kommen, und die Schäfer abwechslungsweise zu Hause bleiben, um die Kirche zu besuchen?

31) Ob auch die Polizey-Verordnungen im Gang seyen, und besonders dem Gassenbettel gesteuert werde? *)

32) Ob für Arme, Wittwen und Waisen möglichst gesorgt werde?

33) Ob bey den Vogt-Gerichten, **) der Pfarrer auch gefragt werde, und Gelegenheit habe und nehme, dabey sich für Erhaltung und Beförderung der Ordnung zu verwenden? Ob die weltliche Obrigkeit in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit durch Beyspiel und amtliche Autorität zur Erhaltung der Ordnung und für das Beste der Kirche und Schule wirke? Ob gegenwärtig keine auf-

---

*) Hier muß nach neueren Verordnungen auch noch angegeben werden: ob und wann alljährlich die gedruckte Belehrung über die Giftpflanzen und Warnung vor ihrem Genusse sowohl in der Kirche als in der Schule bekannt gemacht worden sey?

**) Dieß sind die sogenannten Ruggerichte, welche die Oberbeamten alle Jahre in jedem Orte ihres Oberamtes vornehmen — und wobey sie, nach Art der kirchlichen Visitationen, den ganzen polizeylichen und öconomischen Zustand des Ortes untersuchen, eingerissene Unordnungen abstellen, den Bürgern die Gesetze bekannt machen, und die Klagen und Beschwerden eines jeden anhören und erledigen, oder zu höherer Verfügung berichten — sollen.

fallende Unordnung, wobey die Hülfe der weltlichen Obrigkeit nöthig, vorhanden sey? Ob keine causae mixtae zu lange unausgemacht bleiben?

34) Ob der Zustand der Gemeinde in moralisch-religiöser Hinsicht im Ganzen sich mehr zum Guten oder zum Schlimmen neige, oder sich weder durch das Eine, noch durch das Andere auszeichne? Wenn das erste, welche eigenthümliche Tugenden oder Fehler an derselben bemerkbar seyen? Ob besonders die Gottesdienste fleißig und mit Andacht besucht werden oder nicht?

Ob die Zahl der Communicanten zu- oder abgenommen habe?

Wenn herrschende Fehler vorhanden sind, welche die Quellen derselben seyen?

Ob und durch welche, besonders der Localität angemessene Mittel und mit welchem Erfolg der Geistliche denselben entgegen zu arbeiten suche?

Ob ein ausgezeichneter öffentlicher Verächter der Religion, der Sittlichkeit, und der Kirchenzucht in der Gemeinde sey?

35) Ob und wie viel Separatisten am lezten Neujahr vorhanden gewesen seyen?

(In einer besondern Beylage sind sie genauer namentlich zu schildern.)

Ob mit denselben nach der Vorschrift vom 27. Dec. 1803 *) verfahren werde?

---

*) Vergl. §. 8.

Ob sie sich ruhig betragen, und ihre Kinder in die Schule schicken?

Was im entgegengesezten Falle für Mittel gegen sie angewendet werden?

36) Ob und wie viele Privat-Versammlungen der sogenannten Pietisten gehalten werden?

Ob mit Trennung der Geschlechter?

Und bey wem?

Wie viele Mitglieder jede habe?

Ob diese in gutem Rufe stehen?

An welchen Tagen und Stunden sie zusammen kommen?

Ob sie die Zusammenkünfte nicht bis in die Nacht ausdehnen?

Ob der Pfarrer die Privat-Versammlungen besuche, und überhaupt nichts finde, was dem Normal-Rescript von 1743 *) entgegen wäre?

Welche Schriften sie gebrauchen?

Womit sie überhaupt sich bey ihren Zusammenkünften beschäftigen?

37) Ob, wenn etwa neue, der praktischen Religion nachtheilige, irrige und schwärmerische Meinungen in der Gemeinde sich zeigten, der Pfarrer die Anhänger derselben eines Besseren zu belehren, und sie

---

*) Dieß ist ein noch von dem ehmaligen berühmten Geheimenrath Bilfinger verfasstes sehr überdachtes und zweckmäßiges Rescript, worin die Behandlung dieser Versammlung nach den richtigsten Grundsätzen vorgeschrieben wird.

zur Wahrheit und Ordnung zurückzuführen suche? Und mit welchem Erfolge?

38) Ob von andern Religions-Verwandten keine Eingriffe in die evangelischen Kirchenrechte geschehen?

39) Ob sich in diesem Jahre kein einzelner, in religiös moralischer Hinsicht besonders merkwürdiger Vorfall in der Gemeinde ereignet habe?

40) Ob überhaupt alle Verordnungen in Kirchensachen befolgt, auch die General- und Special-Rescripte in das Rescripten-Buch eingetragen werden?

Welche (Special-) Synodal- und Visitations-Recesse im vorigen Jahre gegeben, und ob sie befolgt worden oder nicht? und in diesem Falle warum nicht?

IV. Abschnitt.

Von den Schullehrern.

Präceptor.

41) Personalien sind nach eben den Puncten, wie oben beym Geistlichen (Nr. 9.), zu fassen.

42) Wie viele Schüler er habe, und wie viele davon das Land-Examen besuchen?

43) Wie viele Schulstunden er Sommers und Winters halte?

Ob er auch Privat-Stunden gebe?

Wie ihm solche bezahlt werden?

In welchen Pensen er Unterricht gebe?

44) Wie hoch sich Besoldung und Schulgelder zusammen belaufen?

45) Ob

45) Ob in Ansehung des Eingehens derselben, so wie in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Beneficien, keine gegründete Klage sey?

Ob der Präceptor eine Amtswohnung habe?

Von wem sie gebaut werde?

Ob ohne Klage?

46) Zeugniß des Geistlichen in Rücksicht auf Fähigkeit, Kenntnisse, Lehr-Methode, Fleiß im Amte, Schulzucht, Ehe, und Lebenswandel des Präceptors.

(Hier wird leerer Raum zum Zeugniß der Gemeinde gelassen. Leztere ist über den Fleiß, die Schulzucht, und den Lebenswandel des Lehrers und darüber zu befragen: ob sie überhaupt keine Klage habe?)

Collaborator.

46) Personalien nach eben den Puncten, wie Nr. 41. beym Präceptor.

47) Wie viele Schüler er habe?

Ob diese bey ihm bleiben, bis sie von dem Scholarchacht befördert werden?

48) Das Uebrige nach eben den Rücksichten, wie Nr. 43. 44. 45. beym Präceptor.

Leerer Raum zum Zeugniß der Gemeinde.

Knaben-Schulmeister.

49) Personalien nach eben den Puncten, wie Nr. 41. beym Präceptor.

50) Wie viele öffentliche Schulstunden er täglich Sommers und Winters gebe?

Ob er auch Privat-Stunden gebe?

Wie ihm solche bezahlt werden?

51) Wie hoch sich Besoldung und Schulgelder zusammen belaufen?

Ob beyde richtig eingehen, und die leztern durch das Bürgermeister-Amt unentgeldlich eingesammelt, auch für arme Kinder aus den öffentlichen Cassen bezahlt werden?

Ob auch in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Beneficien keine gegründete Klage sey?

52) Ob der Schulmeister eine Amtswohnung habe?

Von wem sie gebaut werde?

Ob ohne Klage?

53) Ob er ein gutes, mittelmässiges, geringes, oder gar kein Vermögen habe?

54) Zeugniß des Geistlichen vom Schulmeister in Rücksicht auf Schulgaben, Kenntnisse und Lehrart, Fleiß im Amte, Schulzucht, Ehe und Wandel, auch Folgsamkeit gegen das Pfarramt, wobey noch zu bemerken ist, ob und welche Schul-Conferenz er besuche, und ob er in der Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaft stehe?

Leerer Raum zum Zeugniß der Gemeinde.

55) Mädchen-Schulmeister.

Wie bey dem vorigen nach allen Rubriken.

56) Filial-Schulmeister.

Eben so.

Provisor.

57) Wie er heisse? Wann und wo er geboren sey? Wo er gelernt habe?

Ob und wann er vom Königl. Ober-Consistorium examinirt? —

Ob er ledig? — Wie lang er hier angestellt sey?

Welche Schul-Conferenz er besuche, und ob er in der Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaft stehe?

Wie es sich mit Kost, Logis, und Salarium desselben nach den in der General-Verordnung im Regierungsblatt 1811. Nro. 1. §. 32. gegebenen Bestimmungen verhalte?

Incipient.

58) Name, Alter, Geburtsort, Fähigkeit und Kenntnisse, Aufführung.

V. Abschnitt.

Zustand des deutschen Schulwesens.

In diesem Abschnitt hat die Relation hauptsächlich die hieher gehörigen Paragraphen der General-Verordnung über das deutsche Elementar-Schulwesen in Nr. 1. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1811 zu berücksichtigen, und bey jedem der folgenden Puncte genau und bestimmt anzugeben, ob und wie die Verordnungen des betreffenden Paragraphs befolgt werden. Auch ist, wo Filialien sind, bey jedem Puncte das Nöthige von diesen besonders zu bemerken *).

*) Von diesem ganzen Abschnitte gilt es vornehmlich, daß

59) Ob, wenn ein oder mehrere Filialien beym Ort sind, diese eigene Schulen haben, oder, wenn dieß nicht ist, welche Einrichtung gemacht sey? nach §. 1.

60) Ob eine Arbeits-Schule vorhanden? nach §. 2.

61) Wie es sich mit der Beschaffenheit der Schul-Gebäude, Schul-Stuben und dem Schulholz verhalte? nach §. 3. 4. 5. 6.

62) Ob die Kinder alle in dem bestimmten Alter zum Eintritt in die Schule angehalten werden? nach §. 7. 8.

63) Ob die Verordnung in Ansehung der Entlassung aus der Schule und der Confirmation, wie auch in Ansehung der Sonntags-Schule §. 9. beobachtet werde?

64) Ob die Schulversäumnisse häufig oder selten seyen, und genau nach der Vorschrift §. 10. behandelt werden?

Ob das Verdingen der Kinder nicht gestattet, und, wenn etwa ein Kind an einen andern Ort geschickt wird, davon durch den Pfarrer dem Geistlichen des leztern Ortes Nachricht gegeben, und hier das Kind zur Schule angehalten werde?

65) Ob die Sommer-Schule nach §. 11. gehalten werde?

---

er die gehörigen Erläuterungen erst im siebenten Abschnitte dieses Bandes, welcher das deutsche Schulwesen des Königreichs darlegen wird, erhalten kann.

66) Wie groß die Anzahl der Schulkinder, und zwar sowohl der Knaben als Mädchen im lezten Sommer und im lezten Winter gewesen?

Ob, wenn ihre Anzahl einen Provisor erfordert, dieser das ganze Jahr nach §. 12. 13. beybehalten werde?

Ob derselbe seine eigene Classe, Knaben oder Mädchen, und eigene Schulstube habe? oder mit dem Schulmeister gemeinschaftlich und in Einer Stube unterrichte?

67) Ob? wie? (nach welcher Methode?) und mit welchem Erfolg alle §. 33. vorgeschriebenen (einzeln anzuführenden) Lehrfächer betrieben werden?

Ob neben Liedern und Sprüchen auch der lutherische Katechismus (nach vorhergegangener Erklärung) von den ältesten Kindern memorirt, auch von diesen, besonders den Confirmanden, etwas aus der Predigt aufgeschrieben, und darüber examinirt werde?

In welchen Fächern die Kinder mehr oder weniger Fortschritte machen?

68) Ob eine zweckmässige und mit Erfolg angewandte Schul-Disciplin nach §. 36. in der Schule eingeführt sey?

69) Wie demnach im Ganzen der Zustand der Schule sey, vorzüglich, gut, mittelmässig, schlecht?

Worin in den leztern Fällen der hauptsächlichste Grund davon liege?

70) Ob die vorgeschriebenen Schulbücher, A.B.C.-Buch (welches? oder auch eine Lesetafel), Spruchbuch,

Gesangbuch, Kinderlehre, Confirmations-Buch, Braunschweiger Katechismus, Rochows Kinderfreund, Tillichs erstes Lesebuch, Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch vorhanden seyen und gebraucht werden?

71) Ob Schul-Receßbuch, Schul- und Kirchen-Diarium (in Hinsicht auf Kirchenbesuche der Kinder), Sitten-Register, Schreibhefte eingeführt seyen und fortgeführt werden?

72) Welche (Special-) Synodal- und Visitations-Recesse in Schulsachen im vorigen Jahre gegeben, und ob sie befolgt worden oder nicht, und im leztern Falle, warum nicht?

73) Ob und welche Lehrmittel und Bücher für die Schule und arme Schüler aus öffentlichen Cassen und dem Schul-Fonds nach §. 34. angeschafft werden?

74) Ob und wie die Sonntagsschule nach der Vorschrift §. 35. gehalten werde?

Ob sie mit Absonderung der Geschlechter gehalten, und von dem Geistlichen jedesmal, oder doch so oft als möglich besucht werde?

75) Ob der Geistliche nach §. 38. dem Religions-Unterricht in der Schule wöchentlich zwey bis drey Stunden widme, und neben diesem noch die Schule wöchentlich wenigstens zweymal besuche? auch jeden Besuch, und was er dabey vorgenommen, in das Schul-Diarium eintrage?

76) Ob und auf welche Art der Geistliche sich auch ausserdem die Belehrung und Fortbildung seines Schullehrers angelegen seyn lasse? nach §. 38.

77) Ob die halbjährlichen Schul-Visitationen durch die Ortsvorsteher im vorigen Jahre in der Ordnung vorgenommen worden?

An welchen Tagen?

Ob dabey die Schulgesetze verlesen worden?

78) Wie viel jährlich aus dem pio corpore oder der Commun-Casse zu Prämien ausgesezt sey und verwendet werde?

Ob und welche besondere Schul-Stiftungen vorhanden?

Ob aus diesen und den andern §. 41. genannten Quellen ein Schul-Fonds gebildet worden?

Wie viel die Einkünfte desselben im vergangenen Jahre betragen haben, und wozu sie verwendet worden?

§. 86.

Fortsetzung. Wirkliche Visitation.

Nachdem nun der Decan die Pastoral-Relation eines Pfarrers in der oben (§. 85.) angegebenen Form erhalten hat, so schickt er sich nun an, die wirkliche Visitation in diesem Orte vorzunehmen. — Zu dem Ende geht er die Relation durch, und bemerkt sich während dieses Geschäftes in ein eigenes, in Folio zusammengestochenes Heft, das er sich zu diesem Behufe hält, und das hernach bey der Visitation selbst zur Grundlage des Protokolls dient, das er über den Erfund seiner Untersuchungen führt, alles dasjenige, was er in der Relation entweder unrichtig oder mangelhaft angegeben, oder als nicht in der Ordnung befindlich bemerkt, oder worüber er von den Geistlichen, den Schullehrern, oder den weltlichen

Ortsvorstehern nähere Erkundigung und Erläuterung einziehen will, oder was er sich schon voraus bey der Visitation zu erinnern vorgenommen hat.

Dann schreibt er die Visitation selbst so, wie bereits §. 84. angegeben worden ist, auf einen ihm selbst beliebigen Tag aus, und lässt sich von dem Pfarrer des Orts durch ein Recepisse von dem richtig eingelaufenen Ausschreiben versichern; worauf er dann an dem von ihm bestimmten Tage in den zu visitirenden Ort reist, und daselbst die Visitation in folgender Ordnung vornimmt:

1. Zuerst wird im Pfarrhause die eingeschickte Relation mit dem Pfarrer und mit allen übrigen in derselben angeführten, bey der Kirche und Schule angestellten Dienern der Reihe nach durchgegangen, die genannten weiteren Nachfragen gemacht, Erkundigungen und Erläuterungen eingezogen, und Erinnerungen gegeben, was in der Relation fehlerhaft oder mangelhaft ist, verbessert oder ergänzt, oder dieselbe, wenn sie gar zu nachlässig und fehlerhaft abgefasst seyn sollte, dem Pfarrer zum Umschreiben zurückgegeben.

2. Dann wird der Pfarrer über seine Wünsche, Desiderien und Beschwerden gehört, vornehmlich über diejenigen, über welche der Decan nachher mit den weltlichen Ortsvorstehern zu sprechen Gelegenheit nehmen kann.

3. Jezt werden die öffentlichen Kirchenbücher: das Tauf-, Todten-, Ehe-, Rescripten-, Kirchen-Convents-, Protokoll-Buch, das Familien-, das Confirmanden- und das Communicanten-Register durchgegangen, und ihre

richtige Führung untersucht, die drey ersten mit der Angabe in der Relation von Geborenen, Gestorbenen und Copulirten verglichen, das vierte geprüft, ob alle General- und Special-Verordnungen pünctlich darein eingetragen sind, in dem fünften die im vorigen Jahre gehaltenen Kirchen-Convente abgezählt, und mit der Angabe ihrer Summe in der Relation verglichen; das sechste mit den drey ersten, und das siebente mit dem Taufbuche verglichen, um daraus abnehmen zu können, ob sie richtig geführt sind, — und endlich auch das Kirchen-Diarium, in welches alle gehaltene Gottesdienste eingetragen werden, untersucht, ob nicht nur die vorgeschriebenen Gottesdienste überhaupt alle richtig — sondern ob insbesondere auch die jährlichen Casual-Predigten (§. 19.) zu rechter Zeit gehalten worden sind. Auch hat bey dieser Gelegenheit der Pfarrer die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Schul-Fonds (s. unten VII. Abschn.) vorzulegen, und der Decan sie zu prüfen.

4. Nun werden die übrigen Kirchendiener, wenn mehrere in einem Orte sind, die Vikare, die Schullehrer und die Meßner vorgefordert, über die in der Relation über sie befindlichen Angaben, ihre Personalien, ihre Amtsverrichtungen, ihre Zeugnisse betreffend, vernommen, wenn etwas Ungünstiges von ihnen vorgekommen seyn sollte, darüber zur Verantwortung gezogen, nach Beschaffenheit der Umstände ihnen die nöthigen Erinnerungen oder Verweise gegeben, oder im Gegentheile Zufriedenheit bezeugt, und sie zum Fortfahren in dem, was Lob verdient, aufgemuntert. — Den Erfund von allen diesen Untersuchun-

gen trägt der Decan nur mit wenigen Worten blos zu seiner eigenen Notiz in sein Visitations-Protokoll ein.

5. Hierauf wird der Gottesdienst gehalten, welcher abwechselungsweise das eine Jahr in einer Predigt, das andere in einer Katechisation besteht, und entweder von dem Pfarrer, wo nur Ein Geistlicher ist, oder, wo mehrere sind, von demjenigen gehalten wird, welchen der Visitator dazu auffordert, und wozu dieser den Text oder die Materie zuvor schon vorgeschrieben hat. — Bey diesem Gottesdienste hat der Decan sein Augenmerk vornehmlich auf den Inhalt, die Disposition und die Ausführung der Predigt, oder auf die mehr oder minder geschickte und zweckmässige Zergliederung der Begriffe bey der Katechisation, dann auch auf das Aeussere, nämlich auf Declamation, Stimme und Anstand des Predigers oder Katecheten, — und endlich auch auf die Beschaffenheit des Kirchengesangs, ob derselbe harmonisch und melodisch, sanft und munter, oder im Gegentheil disharmonisch, schreyend, oder schleppend ist, zu richten, weil er von diesem allem nachher Bericht erstatten muß.

6. Nach geendigtem Gottesdienste begiebt sich dann gemeiniglich der Decan auf das Rathhaus in Gesellschaft des gewöhnlich auch bey dem Gottesdienst in der Kirche versammelten Orts-Magistrats und einiger Deputirten der Gemeinde, hält hier an denselben eine kurze Rede, worin er den Zweck seines Daseyns und der vorgenommenen Visitation darlegt, und verlangt von demselben die Zeugnisse *) über die Amtsführung und den Lebenswandel

*) Ist ein Geistlicher mit dem visitirenden Decan bis auf

der Geistlichen sowohl, als der Schullehrer: ob jene in Haltung der Gottesdienste, der Privat-Seelsorge, dem Krankenbesuche, dem Besuche und der Aufsicht über die Schule fleissig, im Lebenswandel exemplarisch seyen, auch ob sonst über ihr Benehmen gegen die Gemeinde nichts zu klagen sey? — eben so: ob die Schullehrer die nöthigen Schulgaben besitzen, Fleiß im Amte, Ernst in der Schulzucht, Regelmässigkeit im Lebenswandel zeigen? — Diese Zeugnisse fordert der Visitator jedem Gliede des Magistrats und jedem Gemeinde-Deputirten einzeln ab, zu welchem Ende er nach der obigen Rede alle abtreten und einzeln wieder hereinkommen heisst. — Hat er auf diese Art den ganzen Magistrat durchgegangen, woher dieser Theil der Visitation gewöhnlich auch der Durchgang genannt wird, so versammelt er wieder alle zugleich vor sich, eröffnet der ganzen Versammlung das Resultat und den Erfund seiner Untersuchung, und spricht, wenn Klagen vorgekommen seyn sollten, über die Angaben der einzelnen, ohne jedoch diese zu nennen, mit allen, um daran zu prüfen, ob die Klage gegründet ist oder nicht.

Nun wird, wie man es zu nennen pflegt, recessirt, d. h. der Visitator legt nun dem Magistrate diejenigen schon zuvor entdeckten Mängel und Gebrechen, welche in dessen Befugnisse und Pflichten einschlagen, oder

---

den zweyten Grad ungleicher Linie incl. verwandt, so hat dieser das Zeugniß über jenen schriftlich und versiegelt von dem Magistrat zu empfangen, und es so an den General-Superintendenten einzuschicken.

die von den Geistlichen oder Schullehrern bey ihm angebrachten Wünsche oder Beschwerden dieser Art, z. B. einzelne Besoldungstheile, welche von den Gemeinden abgegeben werden, bürgerliche Rechte u. dgl. oder auch die Mitwirkung der weltlichen Ortsvorsteherschaft zu kirchlichen Veranstaltungen betreffend, vor, bespricht sich mit ihnen darüber, hört sie um ihre Verantwortung, erinnert sie, wo in diesem oder jenem Puncte gegen ein offenbares Gesetz gehandelt worden ist, an dasselbige, schärft ihnen seine Befolgung auf's neue ein, und schließt endlich diese Verhandlung mit einer Erinnerung an den Magistrat, das Beste der Kirche und Schule und ihrer Diener nie aus den Augen zu verlieren, — und mit Segenswünschen für die ganze Gemeinde sowohl, als ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher.

Bey dem bisher unter Nr. 1—6. angegebenen Geschäfte ist nun auf Dörfern der Vormittag, in Städten, wo die verschiedenen Personale stärker sind, wohl auch der ganze Tag vorübergegangen, und der Visitator macht daher jezt eine Pause in seinem Geschäfte, um sich zum Essen oder zur Ruhe zu begeben, wobey jedoch den Decanen, eben so wohl als den General-Superintendenten, ausdrücklich untersagt ist, Kost oder Wohnung bey einem der zu visitirenden Geistlichen zu nehmen. — Hierauf wird endlich

7. des Nachmittags oder des andern Tages die Visitation der Schulen noch vorgenommen. — Der Visitator begiebt sich nämlich in die Schule, prüft die Kinder in allen in den Schulen gewöhnlich vorkommen-

den Lehrfächern und Gegenständen, lässt sich von ihnen Proben des Schönschreibens, des Rechnens, der Verfertigung eigener Aufsätze vorlegen, untersucht ihre Fortschritte im Rechtschreiben, indem er ihnen etwas dictirt, welches sie auf die lezte Seite des Bogens schreiben, auf welchem die so eben genannten drey Proben stehen, — lässt sich von den Lehrern die für jede Schule verordneten öffentlichen Bücher, nämlich das Schul-Receßbuch, worein die in Schulsachen ergehenden Verordnungen eingetragen werden müssen, das Sittenregister, worin die Kinder nach ihrem sittlichen Verhalten eingeschrieben werden, und das Schul- und Kirchen-Diarium, welches von dem, was an jedem Tage in der Schule getrieben worden ist, von dem Kirchenbesuche der Kinder, und den Schulbesuchen der Geistlichen Nachricht giebt, — vorzeigen, und untersucht sie, ob sie richtig und pünctlich geführt sind, und endigt hierauf dieses Geschäft mit den nöthigen Ermahnungen an die Kinder sowohl, als an die Lehrer, welchen beyden er, wenn er die Schule in einem guten Zustande gefunden hat, seine Zufriedenheit bezeugt, im entgegengesezten Falle aber die nöthigen Erinnerungen wegen der Zukunft giebt.

Die Kosten dieser Visitationen werden theils von den Commun-Cassen der visitirten Orte, theils von der Königlichen Ober-Finanz-Kammer bestritten, und zwar hat ein Decan, nach dem neuen Diäten-Regulativ vom 28. May 1808, (zwar kein Taggeld, weil sie als ordentliche Amtsverrichtungen angesehen werden, aber) folgende Diäten und Reisekosten dabey zu verrechnen:

zwey Reitpferde (nach dem gewöhnlichen laufenden Preise), und wenn er über 60 Jahre alt ist, auch eine Chaise zu 30 kr.

für einen Postillion täglich 24 kr.

Stall-Trinkgeld von jedem Pferde täglich 8 kr.

für Schreibmaterialien zu dem ganzen jährlichen Visitations-Geschäft in seiner Diöcese, je nachdem diese größer oder kleiner ist — 1—3 fl.

Diäten (für Kost und Logis und andere kleine Bedürfnisse) täglich 3 fl.

für den Postillion täglich

2 Essen zu 30 kr.

Frühstück 8 kr. — und wenn er über Nacht bleibt, Schlafgeld 4 kr.

Pferdefutter:

Morgens, Mittags und Abends 1 Vierling Haber, Heu und Stallmiethe — den Betrag des Habers,

wovon die vier ersten Artikel von der Ober-Finanz-Kammer, die übrigen aber (von den Diäten incl. an) aus den Commun-Cassen bezahlt werden, von welchen auch an einigen Orten, aber nicht an allen, dem Visitator noch ausserdem ein Honorar von 1—5 fl. entrichtet wird. — Hiebey hat derselbe auf jede Reise, welche nicht (hin und her) acht Stunden beträgt, nur Einen Tag zu rechnen. *)

*) Die Rechnung der General-Superintendenten für die Visitationen der Decanat-Orte ist eben dieselbe, nur daß sie drey Pferde und eine Kutsche zu 45 kr. und 5 fl. Diäten täglich zu verrechnen haben.

§. 87.

Fortsetzung. Nachfolgende Geschäfte. Visitations-Recesse. Visitations-Relation.

Mit dem bisherigen ist jedoch das ganze Visitations-Geschäft noch nicht beendigt. Vielmehr ist das bisher Angeführte nur der kleinste Theil desselben, und noch weit mehr Zeit braucht der Decan zu dem, was er nach den wirklichen Visitationen noch zu Hause zu thun hat.

Hieher gehören zuerst die Visitations-Recesse, die er für diejenigen Orte, wo sie nöthig sind, jezt ausfertigt und ausschreibt. Wo nämlich der Visitator an einem Orte grobe Abweichungen von den bestehenden kirchlichen Gesetzen, sie mögen nun von den Geistlichen oder von den Schullehrern, oder von den weltlichen Ortsvorstehern herrühren, oder einen Mißverstand dieses oder jenes Gesetzes entdeckt hat, oder wo er überhaupt die mündlich gegebenen Erinnerungen nicht für hinlänglich hält, da rügt er entweder diese Abweichungen auch schriftlich, oder erläutert auf eben diese Art das mißverstandene Gesetz, oder schärft seine mündlich gegebenen Erinnerungen noch einmal schriftlich ein. — Dieß nennt man Visitations-Recesse, welche der Pfarrer in sein Receß-Buch einzutragen, und von welchen er, wie von den Special-Synodal-Recessen, in seiner nächsten Pfarr-Relation anzugeben hat, ob sie befolgt worden seyen, oder nicht, und im leztern Falle warum nicht? — Walten jedoch hiebey Umstände vor, welche zweifelhaft sind, so hat sich der Decan eines Recesses zu enthalten, und die Sache vielmehr in seine Visitations-Relation aufzunehmen, und höherer Entscheidung zu überlassen.

Ehe er jedoch diese Visitations-Relation ausfertigt, hat er zuvor noch einen besondern Bericht an das Ober-Consistorium darüber zu erstatten, an welchen Orten die im vorigen Jahre gegebenen Visitations- oder Special-Synodal-Recesse befolgt seyen, an welchen nicht? und was im leztern Falle die Ursache ihrer Nichtbefolgung sey? — so wie er auch diejenigen bey den Visitationen ihm vorgekommenen Fälle und Umstände, welche einer schleunigen Hülfe oder Verordnung bedürfen, nicht bis zur Visitations-Relation verschieben, sondern sogleich an den ihm vorgesezten General-Superintendenten, und durch diesen an das Consistorium berichten soll.

Nun geht es an die Visitations-Relation selbst sowohl über die einzelnen Orte, als über den Zustand der Diöcese im Ganzen.

§. 88.

Fortsetzung. Marginal-Bemerkungen.

Es werden nämlich, wie oben (§. 85.) bemerkt worden ist, die an den Decan vor der Visitation einzuschickenden Pfarr-Relationen in der Absicht auf halb gebrochenes Papier, und nur auf die eine (rechte) Seite desselben geschrieben, damit der Decan auf die leere linke Seite seine Marginal-Bemerkungen über den Erfund der Angaben der Pfarr-Relation hinsezen kann, wobey er den betreffenden Numern gegenüber entweder nur mit wenigen Worten die Richtigkeit der Angaben bezeugt, oder im Gegentheile, wo irgend etwas nicht in der Ordnung ist, dieses anführt, und die Ursachen der Unrichtigkeit, so wie seine etwa deswegen getroffenen Verfügungen, bemerkt.

Diese Marginal-Noten werden jedoch nicht bey jeder der 78 Numern ohne Ausnahme, sondern nur bey den wichtigern und denjenigen gemacht, für welche sie in dem oben (§. 85.) angeführten neu vorgeschriebenen Formular für die Pfarr-Relationen verordnet sind, so lange nämlich bey den übrigen keine Unrichtigkeiten und Unordnungen oder Klagen vorkommen.

Dieser Verordnung nach sind es vornehmlich folgende: Gleich oben auf der ersten Seite wird am Rande

a) bemerkt, ob die Pfarr-Relation doppelt vorhanden sey, und ein Exemplar bey der Registratur der Pfarrey aufbewahrt werde?

b) das oben (§. 86. Nro. 5.) angegebene Urtheil des Visitators über die bey der Visitation gehaltene Predigt oder Katechisation in Rücksicht auf Disposition, Inhalt, Ausführung, Stimme und Anstand — so wie auch

c) über die Beschaffenheit des Kirchengesangs — gefällt.

Hierauf werden nach den Numern der fünf Abschnitte folgende Bemerkungen gemacht:

I. Abschnitt.

Nr. 3. und 4. Ob die Angaben mit dem Familien-Register, dem Tauf-, Todten- und Ehe-Buch übereinstimmen?

Nr. 5. und 6. Ob die Klage, die etwa vorkommen könnte, gegründet sey?

II. Abschnitt.

Bey Nr. 9. d) und eben so bey Nr. 10. wird das vollständige Zeugniß des Visitators über die Geist-

lichen in Ansehung ihrer persönlichen Tüchtigkeit, (Gaben, Kenntnisse, Studien ꝛc.) ihrer Amtsführung, ihres Lebenswandels, ihres ehelichen und häuslichen Lebens, ihres Verhältnisses gegen die Ortsvorsteher und Schullehrer — beygesezt, und dabey noch besonders bemerkt, ob sie in ihren Religions-Vorträgen die reine biblische Lehre in Uebereinstimmung mit dem symbolischen Lehrbegriffe der lutherischen Kirche vortragen; — das Zeugniß der Gemeinden aber wird in den dazu leer gelassenen Raum der Pfarr-Relation selbst eingetragen.

Nr. 11. giebt der Decan dem etwa vorhandenen Vicar ein ähnliches Zeugniß mit Weglassung derjenigen Umstände, welche nicht auf ihn passen, und bemerkt dabey: ob auch der Vicar Ursache habe, mit seiner Behandlung im Hause des Geistlichen, besonders in Hinsicht auf Kost und Gehalt, zufrieden zu seyn.

III. Abschnitt.

Nr. 14. 15. 16. Ob die Angaben mit dem mit ihnen verglichenen Kirchen-Diarium übereinstimmen?

Nr. 22. Ob die Angabe mit dem mit dem Taufbuche (wegen des Alters der Confirmirten) verglichenen Confirmanden-Register harmonire?

Nr. 23. 24. Bestätigung oder Berichtigung der Angaben, wobey besonders zu bemerken ist: ob die Formularien und Gebete der neuen Liturgie von den Geistlichen deutlich, mit Würde und Andacht verlesen werden?

Nr. 25. Ob die Angaben mit dem Erfund übereinstimmen?

Nr. 28. Ob die Angaben mit dem Protokoll conform seyen?

Nr. 34. Urtheil des Visitators über den moralischen und religiösen Zustand der Gemeinde.

Nr. 35. Desgleichen über die Separatisten, wenn welche vorhanden sind.

Nr. 36. 37. 40. Bemerkungen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben.

IV. Abschnitt.

Hier werden bey den betreffenden Nummern die Zeugnisse des Decans über sämmtliche deutsche Schullehrer des Orts — in Rücksicht auf Schulgaben, Kenntnisse und Lehrart, Fleiß im Amte, Schulzucht, Ehe und Wandel, auch Folgsamkeit gegen das Pfarramt — an den Rand gesezt, die Zeugnisse der Gemeinden über dieselben aber, wie bey den Geistlichen, in die leer gelassenen Stellen der Relation selbst eingetragen. — Den lateinischen Schullehrern aber giebt der Decan kein Zeugniß, sondern überläßt dasselbe dem Pädagogarchen.

V. Abschnitt.

Bey diesem Abschnitte hat der Visitator jeder einzelnen Nummer am Rande beyzusetzen, was einer Bestätigung oder Berichtigung bedarf: auch am Ende einige der vorzüglichsten Schulkinder zu benennen, und zu bemerken, ob die Schul-Tabellen vorschriftmäßig verfertigt sind.

§. 89.

Fortsetzung. Extracte.

Sind nun auf die bisher angegebene Art die Pfarr-Relationen von jedem Orte der Diöcese (wie man es nennt) marginalisirt, so macht hierauf der Decan aus einer jeden derselbigen diejenigen Extracte, von welchen schon oben bey der Beschreibung der jährlichen Synode (§. 75.) die Rede gewesen ist. —

Diese Extracte werden nach der Ordnung der fünf Abschnitte der Pfarr-Relation nach folgendem mit dem für die leztere zugleich ausgegebenen Formulare verfertigt:

Der Auszug wird, wie die Relation auf dem vorgeschriebenen Papier-Format, in der Mitte gebrochen, jedoch ohne Numern, und mit eben denselben Worten, die in der Relation gebraucht wurden, verfasst.

Nie wird hiebey auf einer Seite des ersten Ortes noch ein zweyter Ort angefangen, sondern jedem sein eigenes Blatt gewidmet.

Auch wird nichts an den Rand, der für die Synodal-Bemerkungen leer bleibt, gesezt, ausser auf der ersten Seite das an den Rand der Relation gesezte kurze Urtheil über die bey der Visitation gehaltene Predigt oder Katechisation und den Gesang.

Das übrige wird in folgender Form und Ordnung extrahirt.

Ort N. N.

Diöc. N. N. Ober-Amt N. N.

Kreis N. N.

Visitirt den — —

I. Abschnitt.

Von der Parochie überhaupt.

Ob die Nomination und Confirmation, oder nur die leztere, dem Königlichen Hause Württemberg zustehe? Wem im leztern Falle die erstere zukomme?

Ob und welche Filialien beym Ort seyen? Welche Geschäfte der Geistliche darin zu verrichten habe? In welches Oberamt sie gehören?

Seelenzahl war auf den 1. Nov. v. J. im Mutterort? In den Filialien? Mehr (oder weniger) als v. J.?

Erwachsene Evangelisch-Lutherische?

Kinder von 6—14 Jahren?

Kinder unter 6 Jahren?

Summe der lutherischen Gemeinde? Katholiken? Reformirte? Separatisten? Juden? Andere Religions-Verwandte, z. B. Wiedertäufer? Totalsumme mit Einschluß der Kinder?

Im vorigen Jahr geboren? gestorben? copulirt?

Wie hoch die Besoldung des Pfarrers und der andern Ortsgeistlichen sich belaufe? Wer sie reiche und die geistlichen Häuser baue? Ob mit oder ohne Klage?

Ob Kirche, Glocken, Uhr, Kirchengefäße, Kirchhof in gutem Stande seyen oder nicht?

Wem die Erbauung und Erhaltung derselben obliege?

Fundus pii corporis belauft sich auf?

Stiftungen betragen?

Opfer wie viel gefallen?

II. Abschnitt.

Von den bey der Kirche angestellten Dienern.

Pfarrer N. N. geboren wo und wann? folglich alt? — —

Von wem auf diese Stelle nominirt und confirmirt? Wann? Wie lang im Amt? Erster oder zweyter Dienst? Ledig, verheyrathet, Wittwer? Kinder wie viele? Versorgt oder unversorgt? Einkommen?

Zeugniß des Visitators mit eben den Worten, wie in der Pfarr-Relation.

Zeugniß der Gemeinde.

Andere Ortsgeistliche — wie bey dem Pfarrer: Personalien und Zeugnisse,

Vicar N. N. geboren zu — den — folglich alt? Wann examinirt? Hier seit — — auf allergnädigsten Befehl d. d°. — — wegen — —. Entbehrlich oder nicht? Zeugnisse, wie in der Pfarr-Relation.

Meßner N. N. Alter, Einkommen, Zeugniß.

III. Abschnitt.

Von der äussern Ordnung im Kirchenwesen, besonders von dem sittlich-religiösen Zustande der Gemeinde.

Hier werden a) diejenigen Nummern der Pfarr-Relation, bey welchen eine Abweichung von der Ordnung, die einer Verfügung bedarf, oder sonst etwas besonders Bemerkenswerthes vorkommt, unter bestimmter Hinweisung auf die Nummern, kurz ausgehoben,

z. B. über versäumte Gottesdienste Nr. —

Neue Liturgie Nr. —

Amtsbücher und Familien-Register Nr. —

Kirchen-Convente Nr. —

Separatisten Nr. —

Pietisten Nr. —

b) Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung bey der betreffenden Nummer beygefügt.

Kommt nichts dergleichen in der Relation vor, so wird blos kurz gesezt: Ist in der Ordnung.

IV. Abschnitt.

Von den Schullehrern.

Präceptor. — Personalien wie beym Pfarrer. Einkommen? Schüler, wie viel? Zeugniß des Visitators oder Stadtpfarrers. — Zeugniß der Gemeinde.

Collaborator — wie beym Präceptor.

Knaben-Schulmeister. Personalien, Einkommen, Schüler. Zeugniß des Visitators und der Gemeinde.

Mädchen-Schulmeister — wie beym obigen.

Filial-Schulmeister — eben so.

Provisor. — Personalien. Examinirt seit — —. Hier seit — —. Gehalt? — Zeugniß des Visitators und der Gemeinde.

Ob einer von diesen eine Klage wegen Besoldung oder Eingang der Schulgelder oder wegen der Wohnung habe?

V. Abschnitt.

Vom Zustande des deutschen Schulwesens.

Ob die Schule unter die vorzüglichen, mittelmäßigen oder geringen gehöre? Die Ursachen in der Pfarr-Relation Nr.

Alles ist darin nach allgemeiner Vorschrift eingerichtet, ausser

a) — — Pfarr-Relation Nr.

b) — — Pfarr-Relation Nr.

Beschaffenheit der Filial-Schulen.

Einige vorzügliche Kinder werden genannt.

§. 90.

Fortsetzung. Summarische Uebersicht über den Zustand der Diöcese.

Ausser diesen Extracten aus den Pfarr-Relationen, welche nebst den Marginalien zu den leztern den eigentlichen Visitations-Bericht ausmachen, haben aber die Decane noch ferner alljährlich eine „Summarische Uebersicht über den Zustand ihrer gesammten Diöcese" zu entwerfen, und nach dem Anfange des nächsten Jahres den ihnen vorgesezten General-Superintendenten, und durch diesen an die Synode einzuschicken.

In dieser summarischen Uebersicht ꝛc. haben sie

1. die Total-Zahl der Seelen der Diöcese anzugeben, jedoch ohne die besondern Rubriken, welche vielmehr mit jener den Extracten angefügt werden;

2. die im Lauf des Jahres bis zum lezten Dec. in den in diesem Jahre nicht visitirten Orten vorgekommenen Beschwerden über Besoldung der Geistlichen und Schullehrer, auch über Amts- und andere die Kirchen und Schulen angehenden öffentlichen Gebäude, mit Bemerkung der Behörde, an welche sie übergeben sind, und des Erfolgs, oder der Ursachen, warum es am Erfolge fehlte;

3. die Beobachtung der Königlichen Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen, namentlich im Gebrauch der

neuen Liturgie und der öffentlichen eingeführten Religions- und Lehrbücher, in der Sonntagsfeyer, in Führung der Kirchenbücher, in Befolgung der lezt ertheilten Special-Recesse, mit Anzeige derjenigen nicht visitirten Orte, wo es in einem dieser Puncte, worin? und der Ursache, warum? es an der Beobachtung des Verordneten fehlt;

4. diejenigen Geistlichen auszuzeichnen, welche an Eifer, Sorgfalt und Geschicklichkeit in der Amtsführung, besonders in der Aufsicht über die Schulen, und in der Beschäftigung darin, — oder in literarischen Kenntnissen, besonders philologischer und theologischer Gelehrsamkeit sich vor andern hervor thun, sowohl, als diejenigen, die hinter ihrer Schuldigkeit zurück bleiben oder gar durch ihre Sitten Anstoß geben; — die von Diöcesan-Geistlichen im vorigen Jahr in Druck gegebenen Schriften, so wie den Bestand der Diöcesan-Lesegesellschaft — anzuzeigen;

5. den religiösen und moralischen Zustand der Diöcese anzugeben, mit Anzeige, ob und wie weit derselbe sich im nächst vorhergehenden Jahre im Ganzen etwa verbessert oder verschlimmert habe, welches hievon die herrschenden und auffallendsten Erscheinungen seyen, aus welchen Quellen die sittlichen Fehler der Erfahrung nach hauptsächlich entspringen, auch welche Gemeinden sich auf eine vortheilhafte oder nachtheilige Art auszeichnen?

6. Ob etwa neue Secten sich gebildet, und welche Grundsätze dieselben angenommen haben? — Besonders aber wie viele Separatisten in der Diöcese seyen? Wie das sittliche und bürgerliche Betragen derselben beschaffen sey, und welcher Geist bey ihnen herrsche? Ob und um wie viel

ihre Zahl sich vermehrt oder vermindert habe? Ferner die Zahl und das Verhalten der Privat-Versammlungen in jeder Diöcese, und hauptsächlich ob nichts Schwärmerisches darin vorkomme, und ob die Geistlichen sie zuweilen besuchen oder wo nicht? Auch ob sie im leztern Fall den Mangel des Besuchs durch Privat-Besprechungen und genaue Forschungen ersetzen? — nebst Angabe der Zahl der einzelnen Mitglieder derselben, so weit sie sich mit Wahrscheinlichkeit angeben lässt, und ihres Verhältnisses zu der Zahl vom vorhergehenden Jahre;

7. den Zustand der teutschen Elementar-Schulen zu beschreiben, ob sie im Ganzen Fortschritte zum Bessern, besonders in der Lehr-Methode gemacht haben, oder zurück gekommen, und welches die Ursachen ihres Vor- oder Rückschreitens seyen? Welche einzelne Schulen die vorzüglichsten und die geringsten seyen, und woher ihr guter oder schlechter Zustand komme? — Welche Schulen in den nicht visitirten Orten einen Provisor oder weitern Gehülfen nöthig haben? — Ob im Ganzen — und wo am meisten — und aus welchen Ursachen — die Schulversäumnisse ab- oder zunehmen? — Ob in den nicht visitirten Orten der Schul-Fond errichtet sey und fort bestehe, oder warum nicht? — Wie groß die gesammte Schülerzahl in der Diöcese sey? — Endlich

8. die Zahl der gesammten angestellten und quiescirenden Schullehrer, Filial-Lehrer, Provisoren, Privatlehrer und Incipienten in der Diöcese zu nennen, die nach Amtstreue und Geschicklichkeit vorzüglichen sowohl, als die in dieser Hinsicht am meisten zurückstehenden Schulleh-

rer, — die Anzahl und die Einrichtung der in der Diöcese das nächst vorhergehende Jahr gehaltenen Schul-Conferenzen und die Namen der Conferenz-Directoren, ferner den Fortgang der Schullehrer-Lesegesellschaften, endlich die errichteten oder noch nicht in Gang gebrachten Schullehrer-Wittwengesellschaften anzuführen.

§. 91.

Fortsetzung. Post-Relation.

Als Nachtrag zu ihren Visitations-Relationen haben endlich die Special-Superintendenten einige Zeit vor dem Anfange der nächsten Synode, nämlich auf Lichtmeß des folgenden Jahres, mit der so eben (§. 90.) beschriebenen „summarischen Uebersicht" zugleich eine sogenannte Post-Relation (Nachbericht) an die General-Superintendenten einzuschicken, worin sie von allen in jedem Orte ihrer Diöcesen seit der lezten Visitation derselben in dem Zustande der Parochie, oder in dem Personal der daselbst angestellten Kirchen- und Schuldiener vorgegangenen Veränderungen, oder von neuen seit den lezten Visitationen erst vorgekommenen Vorfällen, welche entweder eine Verfügung erfordern, oder sonst bemerkenswerth sind, oder von der indessen bereits geschehenen Befolgung der gegebenen Visitations-Recesse Nachricht geben, und insbesondere die indessen vorgegangenen Veränderungen in der Seelenzahl jedes einzelnen Ortes und der Superintendenz im Ganzen (die Amtsstadt mit eingeschlossen) angeben. — Wie nämlich in den Relationen selbst, und in der systematischen Uebersicht die Seelenzahl nach dem Stande angegeben wurde, wie sie am 1. Nov. des vorhergegangenen

Jahres war, so wird sie nun in der Post-Relation so angegeben, wie sie am 1. Nov. des Jahres war, in welchem die lezten Visitationen vorgenommen worden sind.

§. 92.

c) Jährliche Diöcesan-Versammlung und theologische Disputation.

Nach geendigten Visitationen, oder, wenn sie lieber wollen, vor dem Anfange derselben, haben die Decane dann ferner ein drittes zu ihren ordentlichen Amtsverrichtungen gehöriges Geschäft zu versehen, nämlich alljährlich eine Versammlung aller Diöcesan-Geistlichen in der Amtsstadt und dem Decanat-Hause, und eine damit verbundene theologische Disputation zu veranstalten, zu deren Behuf in den meisten Decanat-Häusern eigene Disputations-Säle erbaut sind. — Diese Versammlungen haben folgende Einrichtung:

Einige Wochen zuvor macht der Decan seinen Diöcesan-Geistlichen, worunter auch die Geistlichen in der Amtsstadt, und die Vicare, in einem lateinischen Programm, in welchem er in der Regel zugleich irgend eine mit dem jedesmaligen Gegenstande der Disputation in Verbindung stehende theologische Materie kurz abhandelt, den Tag, welchen er zu der Diöcesan-Versammlung bestimmt hat, und welcher nach älteren Verordnungen ein Mittwoch seyn soll, und zugleich die Materie, über welche disputirt werden soll, bekannt, ladet sie sämmtlich ein, an dem bestimmten Tage Morgens frühe sich zu diesem Zwecke in seinem Hause zu versammeln, und ernennt einen von ihnen, jedes Jahr einen andern, zum

Respondenten bey der Disputations-Handlung, wozu er jedoch keinen Vicar wählen darf.

Die Materie, worüber disputirt werden soll, muß aber jedesmal aus einem hiezu vorgeschriebenen dogmatischen Lehrbuche gewählt werden, dessen einzelne Abschnitte gewöhnlich der Ordnung nach für jedes Jahr zu der Disputation vorgeschrieben zu werden pflegen. — Für jezt ist zu diesem Zwecke das von dem seel. D. Storr zunächst für seine Vorlesungen unter dem Titel: „Doctrinæ christianæ pars theoretica è sacris literis repetita“ zuerst im Jahr 1793 herausgegebene, und dann nach seinem Tode in einer „editione altera e manuscripto b. Dni. Auctoris emendata“ im Jahr 1807 neu aufgelegte Lehrbuch verordnet.

Jedoch nicht blos um der Disputation willen ladet der Decan die Geistlichen zu dieser Diöcesan-Versammlung ein, sondern er fordert sie zugleich auch auf, auch noch andere Aufsätze literarischen (die wissenschaftliche Theologie umfassenden) oder praktischen (die verschiedenen Theile der geistlichen Amtsführung betreffenden) Inhalts auszuarbeiten, und einige Tage vor der wirklichen Versammlung an ihn einzuschicken, damit sie bey dieser öffentlich vorgelesen und von seinen Bemerkungen begleitet werden können, wobey er jedoch kein Thema vorschreibt, sondern einem jeden die Wahl desselbigen überlässt.

An dem in dem Programme bestimmten Tage kommen hierauf die Geistlichen in dem Hause des Decans Morgens zusammen, so daß die ganze Handlung um 8

oder 9 Uhr angefangen, und bis 12 oder 1 Uhr fortgesezt werden kann. — Hiebey sezt sich der Decan als Präses entweder oben an eine lange Tafel, oder auch besonders an ein kleineres Tischchen, und hat in beyden Fällen den Respondenten zu seiner Rechten; die übrigen Mitglieder sitzen entweder an beyden Seiten der Tafel hinunter, oder auch auf Stühlen (ohne Tische) im Kreise umher. *) — Hierauf fängt der Decan den Act mit einer kurzen lateinischen Anrede an die Versammlung an, und ruft alsdann einen der anwesenden Geistlichen nach dem andern zum Opponiren auf, die nun ihre Einwürfe — anfänglich wenigstens, denn später wird häufig teutsch gesprochen, und die Sache überhaupt formloser behandelt — lateinisch und in syllogistischer Form vortragen, welche, wie bey akademischen Disputationen, der Respondent assumirt und beantwortet, wobey der Präses nur in dem Falle, wenn er entweder den Respondenten in Verlegenheit sieht, oder seine eigene von der des Respondenten etwan abweichende Ansicht der Streitsache darlegen will, ins Mittel tritt, und sich selbst mit dem Opponenten darüber einlässt.

Mit diesem Disputations-Acte werden die zwey — oder wenn keine oder nur wenige andere Aufsätze eingekommen sind, wol auch die drey — ersten Stunden zugebracht, die vierte aber bleibt in jedem Falle entweder dem Vorlesen der eingeschickten Aufsätze, oder, wenn keine

---

*) Zu Stuttgart wird diese Disputation in dem großen Hörsale des Gymnasiums gehalten, wo der Decan als Präses auf dem obern, der Respondent auf dem untern Katheder steht, und die übrigen Mitglieder in den Subsellien sitzen.

daseyn sollten, dem gemeinschaftlichen Besprechen über allerley Gegenstände aus der geistlichen Amtspraxis vorbehalten.

Haben nämlich einige Geistliche dergleichen Aufsätze, scientifischen oder praktischen Inhalts, vor der Versammlung an den Decan eingeschickt, so werden diese nun von ihren Verfassern öffentlich vorgelesen, der Decan giebt sein Urtheil oder seine Bemerkungen darüber ab, und es steht jedem Gliede der Versammlung frey, auch die seinigen über den ganzen Aufsatz oder über einzelne Behauptungen in demselbigen zu machen, woraus nicht selten sehr lebhafte Discussionen entstehen.

Ist aber, was auch zuweilen geschieht, kein Aufsatz eingekommen, so wirft zuerst der Decan, und nach ihm auch andere Glieder der Versammlung irgend eine interessante, einzelne Theile der geistlichen Amtsführung betreffende Frage auf, über welche dann die übrigen ihre Meinung sagen, und sich gemeinschaftlich besprechen, oder es erzählt irgend einer eine merkwürdige in seinem Amte gemachte Erfahrung, welche dann auf eben diese Art behandelt wird.

Man sieht aus dem Bisherigen, daß die Diöcesan-Versammlungen unter die zweckmäßigsten und nützlichsten Anstalten gehören, welche für den Württembergischen Clerus und seine Fortbildung getroffen sind.

Ist nun die ganze Handlung geendigt, zu welcher häufig auch die Beamten und andere Honoratioren der Amtsstadt als Auscultanten eingeladen werden, so genießt hierauf die Gesellschaft entweder im Hause des Decans oder auch im Gasthofe ein gemeinschaftliches Mahl,

wozu die Königliche Ober-Finanz-Kammer für jeden Geistlichen, und auch für den Cameral-Verwalter, der sie ausbezahlt, die schon seit Jahrhunderten dafür festgesezten 30 kr. beiträgt, jedoch nach neuerer Einrichtung nur für die bey der Mahlzeit wirklich anwesenden, „selbst wenn einer der abwesenden durch unvorhergesehene Hindernisse abgehalten, und also auch für ihn die Mahlzeit bereitet worden wäre.“

Ueber diese ganze Verhandlung haben hierauf die Decane ein Protokoll zu verfassen und mit ihren Visitations-Acten an den General-Superintendenten einzuschicken, welcher auch hierüber, wie schon oben (§. 75.) angeführt worden ist, bey der jährlichen Synode referirt. — Dieses Protokoll, der Disputations-Zettel genannt, wird, so weit es von dem eigentlichen Disputations-Acte handelt, in lateinischer Sprache abgefasst, und in demselben zuerst der Ort und Tag der Disputation, die Materie, worüber disputirt worden ist, der Name des Präses und Respondenten, nebst einem kurzen blos in den Worten „partibus suis egregie — bene — mediocriter — vix mediocriter — satisfecit“ bestehenden Urtheil über den leztern angegeben. — Hierauf werden die Opponenten der Reihe nach aufgeführt, ihre vornehmsten Argumente im Auszuge mitgetheilt, und einem jeden ebenfalls ein kurzes Zeugniß, wie er disputirt habe, gegeben, — worauf am Schlusse die Abwesenden nebst den Ursachen ihrer Abwesenheit genannt werden, — worunter auch ein Alter über 60 Jahren als eine giltige gerechnet wird.

Dann

Dann folgt — in deutscher Sprache — eine kritische Uebersicht der andern bey der Diöcesan-Versammlung vorgelegten und vorgelesenen Aufsätze, welche den Inhalt eines jeden auszugsweise darlegt, und über die Anordnung und Ausführung desselben das gehörige Urtheil fällt. — Diesem sogenannten Disputations-Zettel haben die Decane die Original-Oppositionen der Geistlichen und ihre Aufsätze, ebenfalls im Original, beyzulegen und an die General-Superintendenten einzuschicken.

Wird ein Decan einmal an der Haltung dieser jährlichen Diöcesan-Versammlung durch irgend einen Umstand verhindert, so muß er davon die Anzeige bey dem Königl. Ober-Consistorium machen, und um Dispensation bitten, aber auch in diesem Falle die Oppositionen und andere Aufsätze seiner Diöcesan-Geistlichen nebst einem wie von den wirklichen Disputationen verfaßten Protokoll einschicken.

§. 93.

d) Ordination der Prediger.

Auch die Ordination, Einsegnung, und Präsentation der Prediger vor ihren neuen Gemeinden ist eine Obliegenheit der Decane. — Wie nämlich sie selbst als Prediger von den General-Superintendenten ordinirt und ihren Gemeinden vorgestellt werden, so haben sie hinwiederum eben dieses Geschäft bey den ihnen untergeordneten ordentlichen Geistlichen zu versehen, und zwar nicht blos bey deren erster Anstellung, sondern auch bey jeder nachherigen Beförderung oder Versetzung zu einer neuen Gemeinde.

Zu dem Ende erhalten sie gleich nach der im Königlichen Consistorium geschehenen Confirmation und Verpflichtung eines Predigers ein Rescript aus demselben, worin ihnen nicht nur von seiner Anstellung an diesem oder jenem Orte ihrer Diöcese und seiner bereits geschehenen Confirmation auf diese Stelle Nachricht gegeben, sondern auch neben andern Anweisungen (von welchen später die Rede seyn wird) der Befehl ertheilt wird, ihn der Ordnung gemäß zu ordiniren und der Gemeinde vorzustellen, welcher Befehl denn auf folgende Weise exequirt wird.

Nachdem der Decan so bald als möglich, nachdem der Geistliche seine neue Stelle wirklich bezogen hat, einen beliebigen Sonn- oder Feyertag zu dieser feyerlichen Handlung bestimmt hat, macht er dieses dem Ordinanden durch ein amtliches Ausschreiben bekannt, und dieser verkündigt es hierauf am Sonntage vor dem wirklichen Acte der Gemeinde von der Kanzel.

An dem bestimmten Tage, oder, nachdem die Entfernungen sind, den Tag zuvor, reist alsdann der Decan in den Wohnort des Geistlichen, und hält daselbst die gewöhnliche sonn- oder feyertägliche Predigt entweder über den auf diesen Tag ohnedieß verordneten oder einen selbst gewählten Text, und empfiehlt in derselben den neuen Prediger seiner Gemeinde.

Nachdem hierauf der Decan nach der Predigt in die Sakristey zurückgegangen ist; so kommen sowohl der zu ordinirende Geistliche, als die beyden zu Zeugen der heiligen Handlung erbetenen Männer, von welchen den

einen der Ordinande, den andern der Decan zu wählen das Recht hat, welches aber der leztere gemeiniglich an den erstern abtritt, und von denen, zwar nicht nach einem Gesetz aber nach allgemeiner Sitte, wenigstens Einer ein Geistlicher seyn muß, aus der Kirche, wo sie bisher an einem für die ganze Gemeinde sichtbaren Platze gestanden sind, zu dem Decan in die Sakristey, welcher alsdann, nachdem wieder, wie vor der Predigt ein Paar Verse gesungen worden sind, *) in ihrer Begleitung heraustritt, sich innerhalb der den Altar umgebenden Gitter auf die oberste Stufe desselbigen stellt, indeß der Ordinande mit den beyden Zeugen vor den Altar tritt, so daß sie das Gesicht gegen die Gemeinde wenden.

Nun hält der Decan im Altare wieder eine kurze Rede, worin er sowohl den Ordinanden an die Pflichten seines Amtes, besonders gegen diese Gemeinde, und an ihre Wichtigkeit und Heiligkeit erinnert, als auch der Gemeinde die ihrigen gegen ihren neuen Lehrer vorhält, und ihn unter Segenswünschen für ihn und sie ihrer Liebe und Achtung empfiehlt, wobey er zugleich den bisherigen Lebenslauf des neuen Predigers, wie ihn derselbe für diesen Act aufgesezt hat, der Gemeinde vorliest, oder auch, was zweckmäßiger scheint, durch den Ordinanden selbst vorlesen läßt. — So oft während dieser Rede der Decan den Prediger anredet, wendet sich dieser zu ihm um.

---

*) Gemeiniglich aus dem schönen Liede: O Jesu, Herr der Herrlichkeit rc.

Am Schlusse seiner Rede macht endlich der Decan die in der neuen Liturgie vorgeschriebene Frage an den Ordinanden:

„Sind Sie nun entschlossen, alle Pflichten eines evangelischen Lehrers treu und gewissenhaft zu erfüllen. Wohlan so versichern Sie dessen jezt Ihre nunmehrige Gemeinde, und bestärken Sie sich selbst in diesem heiligen Entschlusse durch eine feyerliche und mit Andenken an Gott, unsern Richter, gegebene Zusage!"

und der Prediger antwortet hierauf laut und feyerlich:

„Ja! mit Gottes Hülfe!"

worauf er auf eine der Stufen des Altars niederkniet, indeß die Zeugen sich gegen ihn umwenden, und der Decan ihm die rechte Hand auf das Haupt legt, indem er folgende Ordinations- und Einsegnungs-Formel über ihn spricht:

„Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes ordne und weihe ich Sie nun feyerlich zum öffentlichen Lehrer des Evangeliums Jesu und Seelsorger bey dieser Gemeinde, und erinnere Sie vor dem Heiligen und Allwissenden, diesem Amte mit der gewissenhaftesten Treue vorzustehen, im ernsten Andenken an die Rechenschaft, welche an jenem Tage der gerechte Richter von Ihnen fordern wird, und im festen Vertrauen auf den Beystand dessen, der Ihnen diesen großen Beruf angewiesen hat. Sein Geist sey mit Ihnen! Kraft und Muth und Weisheit erfülle Sie, und reiche,

ewig bleibende Früchte Ihres Amtes folgen Ihnen nach vor Gottes Thron! Amen." *)

Ein Gebet und ein Segenswunsch über den neuen Lehrer sowohl, als über die Gemeinde, und hierauf wieder Gesang, beschließen endlich diese feyerliche Handlung.

Nach der Kirche wird auf Kosten der Gemeinde eine Mittags-Mahlzeit gegeben, welcher die bey der Ordination beschäftigten Personen und ausser denselben noch die ersten weltlichen Orts-Vorsteher anwohnen. Uebrigens haben die Decane bey diesem Geschäfte eben die Reisekosten und Diäten zu verrechnen, wie bey den Visitationen, nur daß gewöhnlich bey Ordinationen die Honorare stärker sind, als bey den Visitationen; — und diese Kosten werden, wie bey den leztern, theils von der Ober-Finanzkammer, theils von den Communen bestritten. — Nur bey der Ordination gewisser Geistlichen, z. B. der Garnisons-Prediger, tragen die Königlichen Cassen die Kosten allein.

§. 94.

e) Periodische Berichte.

Unter die vornehmsten Geschäfte der Decane gehört dann ferner die regelmäßige Einsendung gewisser periodischer, d. h. auf gewisse bestimmte Zeiten alljährlich festgesezter Berichte über mancherley in das kirchliche und Schulfach einschlagende Angelegenheiten durch die General-Superintendenten an das Ober-Consistorium, welche hier nun in chronologischer Ordnung angegeben werden sollen:

*) s. Neue Liturgie 2c. S. 204 ff.

1. Auf den Termin Lichtmesse (den 2. Febr.) ist die oben (§. 91.) schon beschriebene Post-Relation einzuschicken.

2. Auf den 1. März sind die Tabellen a) über die in der Diöcese befindliche geistliche Wittwen, b) über die in diesem Sprengel sich aufhaltenden ganz älternlosen und unversorgten Waisen derjenigen Geistlichen, welche während ihrer Anstellung zur geistlichen Wittwen-Casse contribuirt haben, und c) über die in der Diöcese lebenden und contribuirenden Mitglieder dieses Instituts, (von welchen Tabellen allen später bey der Beschreibung der geistlichen Wittwenanstalt ausführlicher die Rede seyn wird,) an die Administration der geistlichen Wittwen-Casse einzuschicken, und derselben, wenn etwa keine dergleichen Wittwen oder Waisen vorhanden seyn sollten, doch auch hievon die Anzeige zu machen.

3. In eben diesem Monate müssen die Bittschriften der Schul-Incipienten, welche in das Haupt-Schullehrer-Seminarium zu Eßlingen aufgenommen werden wollen, mit decanatamtlichen Beyberichten an das Königl. Ober-Consistorium eingeschickt werden.

4. Auf Georgii (den 23. April) haben die Decane abermal zwey Tabellen, die eine über die in der Diöcese befindlichen Vicare, die andere über den seit einem halben Jahre vorgekommenen Provisoren-Wechsel an diesem oder jenem Orte ihrer Superintendenz an das Ober-Consistorium einzusenden. — Für beyde sind

sind ihnen gewisse bestimmte Formulare vorgeschrieben. — Die Vicariats-Tabelle bekommt nach diesem Formulare vier Rubriken in vier Columnen: Ort; Pfarrer; Vicar; Zeugniß. In der ersten Columne wird der Name des Pfarrorts und seine Seelenzahl, — in der zweyten der Name des Pfarrers und sein Alter angegeben, und dabey bemerkt: ob er Alters oder Krankheit halber, oder aus einer andern dringenden Ursache eine Unterstützung in seinem Amte nöthig habe? worin die Krankheit bestehe? ob er während derselben durch benachbarte Geistliche im Amte unterstüzt werden könne? oder ob ihm ein Vicar unumgänglich nöthig sey? — Die dritte Rubrik gibt von dem Vicar seinen Namen, Geburtsort, und sein Alter, den Tag und das Jahr seiner Consistorial-Prüfung, so wie seiner Anstellung auf dem gegenwärtigen Vicariat, und die Legitimation dazu an, und bemerkt dann noch ferner von ihm: ob er schon als Pfarramts-Verweser angestellt gewesen, und wo? ob er schwächlich oder gesund und stark, so daß er auch mehrere und beschwerliche Filialien oder eine zahlreiche Gemeinde zu versehen im Stande ist? — ob er noch einem Pfarrer in der Nähe im Amte auszuhelfen habe? — ob ein Präceptor oder Privat-Lehrer in der Stadt sey, der zu predigen ꝛc. Erlaubniß habe? — Die vierte Rubrik enthält das Zeugniß des Decans vom Vicar nach folgenden Angaben: wie seine Anlagen und Kenntnisse beschaffen seyen? ob er mit anhaltendem Fleiße seine Studien fortsetze? — ob er gründlich, faßlich und memoriter predige? ob seine öffentlichen Vorträge sich für eine gebil-

dete Gemeinde eignen? — ob er in Versehung seiner Amtsgeschäfte sowohl in der Kirche und Schule als auch in der Privat-Seelsorge pünktlich und gewissenhaft sey? — mit dem Pfarrer in gutem Vernehmen stehe? — mit Kost und Gehalt zufrieden sey? — und die Achtung und Liebe der Gemeinde genieße? — untadelhaft wandle, und sich anständig kleide?

Die andere Tabelle — über den Provisoren-Wechsel — bekommt fünf Rubriken, nämlich: 1. Ort des Provisoren-Wechsels; 2. abgegangener Provisor, Name, Alter, Geburtsort, Zeugnisse; 3. Ort, wohin derselbe gegangen; 4. neu eingetretener Provisor, Name, Alter, Geburtsort, Zeugnisse; 5. Ort, woher er gekommen.

5. Auf den 1. Sept. muß der Administration der geistlichen Wittwen-Casse die Anzeige gemacht werden: ob und welche Veränderungen seit dem 1. März unter den in der Diöcese befindlichen geistlichen Wittwen oder den ganz älternlosen unversorgten Waisen verstorbener Geistlicher vorgefallen sind, welche Anzeige auch in dem Falle, wenn keine Veränderung vorgefallen ist, gemacht werden muß.

6. Auf Michaelis (den 29. Sept.) werden die Schul-Provisorats- und Incipienten-Tabellen an das Königliche Consistorinm eingeschickt, und zwar nach einer neueren Verordnung von jedem Ort und jedem Provisor eine eigene Tabelle, wobey der Decan nur die von seinem Wohnorte selbst zu verfertigen, die übrigen aus der Diöcese aber, von den Pfarrern eines

jeden Ortes verfertigt, im Original einzusenden, und nur, wo es nöthig ist, mit seinen Bemerkungen, oder mit der Beurkundung ihrer Richtigkeit zu begleiten hat. — Von diesen beyden Tabellen giebt

a) Die Schul-Provisorats-Tabelle in folgenden zehen Rubriken die nachstehenden Notizen von den Schul-Provisoren: „1. Ort. Ist es ein Filial, so wird der Mutterort dabey genannt. — 2. Provisor. Sein Vor- und Zuname, geboren wo? an welchem Tage und in welchem Jahre? Sohn — z. B. eines Schulmeisters, vermöglich oder arm? Unverheyrathet oder verheyrathet? Wie viele Kinder? Nebenamt oder nicht? Ob er einen körperlichen Fehler habe, z. B. nicht gut höre oder sehe? — Examinirt im Königl. Consistorium: wann? — 3. Dienstzeit. Wie lange im Ganzen? Wie lange in diesem Orte? Wo zuvor und wie lange an jedem Orte? — Wo und wie lang er gelernt habe? Bey welchem Schulmeister oder in welchem Institut? Auch, wenn er erst nach seiner Lehrzeit in einem Institute sich zu vervollkommnen Gelegenheit gehabt hätte. — 4. Schülerzahl und Schulstunden. Von welchem Geschlecht und Alter und wie viele ihm zum Unterricht anvertraut seyen? Ob er sie in einer eigenen Schulstube unterrichte, während der Schulmeister zu gleicher Zeit in einer andern Stube beschäftigt ist? oder ob alle Schulkinder in Classen getheilt zu verschiedenen Stun- in Einer Schulstube unterrichtet werden? Wie viele Stunden des Unterrichts und welche Classen dem Provisor zugetheilt seyen? — 5. Kenntnisse. Was er nur immer für welche besizt? Jedoch müssen die Kenntnisse, die er in

vorzüglichem Grade besizt, besonders angemerkt, die, in denen er ganz schwach ist, lieber mit Stillschweigen übergangen werden. Besonders muß angegeben werden, ob er seine Muttersprache rein und richtig spricht, oder eine bäurische Aussprache an sich hat, ob er fehlerfrey schreibt, einen guten Aufsatz machen kann? Wer Lateinisch, Französisch u. s. w. nach Regeln gelernt hat und versteht, wer Mathematik, Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen, Mechanik u. s. w. oder von der Landwirthschaft etwas gelernt hat, von dem muß besonders angegeben werden, wie weit er es in jeder einzelnen Kenntniß gebracht hat, damit nicht etwas den Namen trage, was ihn nicht verdient. — 6. Lehrgegenstände. Welche ihm in der Schule übertragen sind? Auch wie weit er die Kinder nach der Classeneintheilung zu bilden hat? Ob sie bis zur Confirmation oder nur bis zu einer gewissen Stufe des Alters oder der Kenntnisse ihm überlassen bleiben? — 7. Methode. Versteht er eine der neuern Methoden, als die Stephanische, Pestalozzische u. s. w., so muß diese namentlich angegeben und bezeugt werden, ob er sie mit gutem Erfolge gebraucht oder nicht? Kennt er keine dieser Methoden, so muß angegeben werden, welchen Lehrgegenstand er besonders faßlich und mit glücklichem Erfolge vorträgt? Auch wäre von ihm eine Beschreibung der Methode dieses Gegenstandes, dem er besonders gewachsen seyn soll, einzufordern und beyzulegen. Ist sein Vortrag schlecht, so sind die Mängel seiner Methode eben so detaillirt wie ihre Vorzüge anzugeben, und diese Rubrik nicht blos mit gut oder schlecht abzufertigen. — 8. Sitt-

liches Verhalten: a.) gegen den Geistlichen; b.) gegen den Schulmeister; c.) gegen die Kinder, wobey seine Behandlung derselben sowohl bey'm Vortrag als bey'm Strafen (seine Schul-Disciplin) geschildert werden kann, auch ausdrücklich bemerkt werden soll, ob er sich roher Schimpfworte gegen die Kinder bedient, ob er leidenschaftlich ist, oder seine Affecten zu beherrschen weiß? d.) gegen die Gemeinde, ob sie mit ihm zufrieden ist oder nicht? Im lezten Falle, warum nicht? e.) in seiner Amtsführung, ob er treu, gewissenhaft, fleissig ist? f.) Verhalten ausser der Amtsführung, ob er still, eingezogen lebt oder nicht? was für Tugenden ihm eigen sind, und welche Untugenden er äussert? Ob sein Aeusseres gebildet ist oder nicht? — g.) Beschäftigung ausser den Schulstunden. Alles, was er arbeitet; ob er dem Schulmeister in seinen häuslichen oder Feldgeschäften helfen muß? Ob er etwas liest? Und welches Buch er in dem Jahre gelesen hat? Ob er sich weiter zu vervollkommnen sucht? Was für Mittel er dazu gebraucht? Ob er Privatstunden gebe, und wie viele des Tages? Worin er sie gebe? Ob mit Zufriedenheit oder nicht? — 10. Einkommen: a) vom Schulmeister; b.) von der Commun oder dem pio corpore; c.) von Accidenzien oder dem Nebendienst; d.) vom Schulgeld; e.) von Privat-Stunden."

b) Die Incipienten- *) Tabelle enthält in sieben Rubriken folgende Notizen über diejenigen, welche

*) Was es mit diesen für eine Bewandtniß habe, davon wird unten im siebenten Abschnitte das Nähere vorkommen.

erst anfangen, sich dem Schulstande zu widmen: „1. Ort. 2. Incipient. Beydes wie in der vorigen Tabelle. — 3. Lehrzeit. Sowohl wie lang er schon lernt, als wie lang er noch lernen muß. — 4. Kenntnisse und Lehrertalente. Welche Vorkenntnisse er schon mitgebracht habe, was für Anlagen zum Lehrer er verrathe, ob er lebhaft sey, leicht fasse, die Gabe habe, sich gut und deutlich auszudrücken u. s. w. Was für Fortschritte er bereits gemacht habe? — Worin er besonders scheine stark zu werden? Was sein Lieblingsfach sey? — 5. Art des Unterrichts. Wie ihn der Schulmeister oder Pfarrer für seine Bestimmung zu bilden suche? Wie viele Stunden des Tages er ihm Unterricht gebe? Wie er praktisch ihn zum Lehrer bilde? Oder ob er blos ihn zuhören lasse, vielleicht ihn zu Nebengeschäften brauche? Der Schulmeister soll die Art seines Unterrichts beschreiben, und der Decan diese Beschreibung, von der die Haupt-Resultate hier anzumerken sind, beylegen. — 6. Zeugniß. Wie sein sittliches Verhalten, sein Fleiß, seine Lernbegierde beschaffen sey? Ob er äusserlich gebildet sey? Ob er viel verspreche oder nicht? Und aus welchen Gründen? Ob besondere Vorliebe zum Schuldienst ihn zur Wahl dieses Berufs bestimmt habe, oder der Wille seiner Aeltern u. s. w. — 7. Lehrgeld. Was der Incipient dem Schulmeister jährlich oder für die ganze Lehrzeit zahlen müsse? Ob er Kost, Wohnung, Unterricht dafür erhalte? Ob der Lehrling etwa schon durch Privat-Stunden etwas verdiene? Und was? Worin er unterrichte?“

7. Auf Martini (den 11. Nov.) müssen wieder die oben (Nro. 4) beschriebenen Vicariats- und die Tabelle über den Provisoren-Wechsel eingeschickt werden.

Ausser dem Bisherigen müssen am Ende eines jeden Monats die in der Diöcese befindlichen unangestellten Provisoren nebst der Ursache, warum sie nicht angestellt sind, — und alle drey Monate die bisher noch unbesezt gebliebenen Provisorate in der Diöcese nebst der damit verbundenen Schülerzahl, dem davon abhängenden Einkommen und den Bedürfnissen der Schule in Hinsicht des zu wählenden Subjects dem Consistorium von den Decanen angezeigt werden.

§. 95.

f) Causæ mixtæ.

Alles bisher Gesagte betraf nun diejenigen amtlichen Functionen der Decane, welche sie für sich allein zu versehen haben. Ausser diesen aber gehören zu ihren Amtsobliegenheiten auch noch solche Geschäfte, welche sie gemeinschaftlich mit andern (weltlichen) Beamten, namentlich mit den Justiz-Beamten und mit den Cameral- und den Stiftungs-Verwaltern zu versehen haben. Diese werden causæ mixtæ oder mixti fori, gemeinschaftliche Amtssachen genannt.

Zu diesen causis mixtis gehören zwar heut zu Tage nicht mehr so viele Gegenstände, wie vormals, indem durch neuere Rescripte vom 31. Juli 1806 und vom 19. Febr. 1807 die Untersuchung aller sogenannten fleischlichen Vergehungen, „wenn sie auch mit einer Verletzung der ehelichen Treue verbunden wären, oder sonst in die ehelichen Ver-

hältnisse eingreifen sollten", dem weltlichen Amte allein, mit Ausschluß des geistlichen, zugeschieden worden ist. — Indessen sind doch noch Gegenstände genug vorhanden, die der gemeinschaftlichen Behandlung entweder des weltlichen Oberamts und des Decanat-Amts, welche in dieser Beziehung das gemeinschaftliche Oberamt genannt werden, oder des leztern mit dem Cameral- oder Stiftungsverwalter angewiesen sind. — Die Ehegerichts-Ordnung sowohl, als neuere in dieser Beziehung erlassene Rescripte bestimmen hiezu folgende Gegenstände:

1. Alle Ehesachen, es mögen nun Untersuchungen vorkommender Ehe-Dissidien, oder einzuholende Dispensationen in Ehesachen seyn:

2. Besoldungssachen der Geistlichen und Schullehrer, in so ferne sie die Untersuchung der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche betreffen, oder von Besoldungserhöhungen, in so weit sie nicht von Königlichen Kassen gereicht werden, die Rede ist.

3. Bauangelegenheiten bey Kirchen und Schulen, das onus fabricæ mag entweder auf einer Gemeinde-Kasse oder auf dem Fonds einer milden Stiftung liegen.

4. alle kirchenconventlichen Gegenstände, wie sie oben §. 70. beschrieben werden sind.

5. Die Untersuchung aller in dem Privat-Leben der Geistlichen und Schullehrer vorkommenden extrajudiciellen persönlichen Klagsachen, z. B. wegen Schulden ꝛc., deren gemeinschaftliche (in Beyseyn des Decans vorzunehmende) Untersuchung erst durch

neuere Rescripte wieder z. B. vom 6. März 1810 und vom 10. Apr. 1810 ausdrücklich befohlen worden ist.

6. Die Wahlen und Annahmen der Schulmeister, der Meßner (Küster), der Hebammen, der Todtengräber, der Leichenbitter rc. in der Amtsstadt, und in zweifelhaften oder streitigen Fällen auch in der Diöcese.

7. Begräbnißsachen bey ausserordentlichen und zweifelhaften Todesfällen.

8. Mit den Cameral-Verwaltern haben die Decane gemeinschaftlich alle Besoldungs und Gratial-Sachen für Geistliche und Schullehrer, oder ihre Hinterlassenen, in so fern sie Königliche Kassen angehen, zu verhandeln; — und

9. mit den Stiftungsverwaltern und den Justiz-Beamten zugleich alle Angelegenheiten der sogenannten piorum corporum oder milden Stiftungen, die Aufsicht über ihre Erhaltung und zweckmässige Verwendung, die Regulirung und Austheilung der aus denselben zu bestreitenden Almosen und Sustentations-Gelder für Arme, Kranke, Gebrechliche, Wittwen, und Waisen, die Annahme der Heiligenpfleger rc. — von welchem allem unten im achten Abschnitte das Nähere vorkommen wird.

§. 96.

Einkommen und Rechte der Decane.

Alles bisher (§. 82—95.) Gesagte enthält nun diejenigen amtlichen Funktionen, welche den Decanen oder

Special-Superintendenten als solchen, und ausser den pfarramtlichen Geschäften, die sie noch ausserdem (wie §. 79. schon bemerkt worden ist) mit allen übrigen Pfarrern, welche nicht Decane sind, gemein haben, obliegen. — Für diese Verrichtungen haben sie jedoch keine besondere Belohnung anzusprechen, denn bey weitem den größten Theil ihrer Besoldung geniessen sie als Pfarrer des Orts oder der Stadt, wo sie ihren Wohnsitz haben, und es gibt viele Land-Pfarreyen, welche einträglicher sind, als manches Decanat, (wiewohl man in neueren Zeiten darauf bedacht ist, das Einkommen der in dieser Rücksicht geringern Decanate nach und nach bis auf eine Summe zu erhöhen, durch welche sie den bessern Pfarreyen gleichgestellt werden). Nur ein Additament von 16 Gulden Decanat-Geld nebst einem bis zwey Gulden für Schreib-Materialien befindet sich noch bey der Pfarrbesoldung der Decane. Auch haben sie in der Regel bessere und geräumigere Amtswohnungen, (z. B. mit vier heizbaren Zimmern, da andere Pfarrhäuser ihrer nur drey haben), als die übrigen Geistlichen. — Für einzelne Amtsverrichtungen, z. B. für die Visitationen und die Ordinationen der Geistlichen, dürfen sie zwar Reisekosten und Diäten, aber keine Taggelder anrechnen, und von den erstern konnte ein Decan zwar vormals, so lang es noch Sitte war, daß er bey den Visitationen von den Geistlichen gespeist wurde, etwas für sich erübrigen; seitdem aber dieses verboten ist, bleibt ihm von den Reisekosten und Diäten, welche er verrechnen darf, ausser den Honoraren von den Gemeinden, welche aber nur an wenigen Orten einen Gulden übersteigen,

steigen, und an manchen gar nicht üblich sind, wenig oder nichts übrig.

Was die Rechte der Decane (in politischer und bürgerlicher Hinsicht) betrifft, so haben sie nicht nur, wie viele andere Geistliche, in ihrem Wohnorte alle bürgerlichen Rechte und Beneficien, wenn sie auch nicht wirkliche Bürger des Ortes sind, gleich diesen zu geniessen, ohne an den bürgerlichen Lasten und Abgaben, in so fern sie die Commun-Casse des Ortes angehen, Theil nehmen zu müssen, sondern sie sind auch noch besonders als Decane, was die übrigen Geistlichen nicht sind, nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre Gattinnen und Kinder, durch ein neueres General-Rescript vom 17. Jan. 1807 von der Jurisdiction der niedern Gerichte eximt, und dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium in erster Instanz unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Württembergischen Geistlichkeit überhaupt.

---

§. 97.

Wie nun der unmittelbar vorhergehende vierte Abschnitt die zur Oberaufsicht über die kirchliche Verfassung und zu ihrer Leitung getroffenen Anstalten dargelegt und aufgezählt, und die Behörden sowohl, als die Personen, denen diese Aufsicht anvertraut ist, mit den ihnen in dieser Beziehung angewiesenen amtlichen Functionen namhaft gemacht

und angeführt hat, so muß nun auch der Beschreibung derjenigen Stellen und Personen, durch welche unter der Aufsicht jener inspectorischen Behörden dasjenige unmittelbar geschieht, was die kirchliche Verfassung erfordert, mit Einem Worte: der Württembergischen Geistlichkeit überhaupt, der verschiedenen Aemter und Grade, in welchen dieselbige angestellt ist, der Arten ihrer Anstellung, ihrer amtlichen Functionen, ihrer Einkünfte, und ihrer übrigen Verhältnisse u. s. w. ein eigener Abschnitt gewidmet werden. — Da aber, wie oben schon an mehreren Orten bemerkt worden ist, auch die höhere und inspectorische Geistlichkeit zum Theil neben ihren inspectorischen auch in andern kirchlichen Aemtern steht, in welchen sie eben das zu verrichten haben, was der ihnen untergeordneten Geistlichkeit obliegt, so kann es nicht fehlen, daß auch ihrer in diesem Abschnitte — wenigstens in der angegebenen Beziehung — wieder gedacht werden muß.

§. 98.

Eintheilung der Württembergischen Geistlichkeit.

Was nun zuerst die verschiedenen Aemter und Grade betrifft, in welchen die gesammte Württembergische Geistlichkeit angestellt ist, so kann sie nach diesen auf verschiedene Art eingetheilt werden. Die nächste und allgemeinste Eintheilung ist die in ordentliche und ausserordentliche, oder bedienstete und unbedienstete Geistliche, wovon die erstern auf gewissen bestimmten Plätzen angestellt, confirmirt und ordinirt, die leztern aber mit wandelbarer Bestimmung bald an diesem,

bald an jenem Orte nur als Gehilfen oder Stellvertreter der erstern aufgestellt sind, und noch nicht confirmirt und ordinirt werden. — Diese leztern heissen deswegen Vicare, und es wird ihnen unten ein eigener §. gewidmet werden, weil die in Ansehung derselben getroffenen Anstalten unter die Eigenthümlichkeiten der Württembergischen Kirchenverfassung gehören.

§. 99.

Ordentliche oder bedienstete Geistliche.

a.) Classen derselben.

Der ordentlichen oder bediensteten Geistlichen sind es acht Classen:

1. Geistliche Consistorial-Räthe, von welchen, wie oben (§. 73.) bemerkt worden, zwey zugleich in kirchlichen Aemtern, der eine als Stiftsprediger (an der Stiftskirche) zu Stuttgart, der andere als Ober-Hofprediger, stehen.
2. Prälaten, welche zugleich General-Superintendenten und von denen zwey zugleich Vorsteher geistlicher Seminarien sind;
3. die Professoren der evangelischen theologischen Facultät zu Tübingen, welche alle zugleich auch Prediger an der dortigen Stiftskirche sind;
4. Special-Superintendenten oder Decane, welche, wie auch schon mehrmals bemerkt worden ist, alle zugleich Pfarrer des Ortes sind, wo sie ihren Wohnsitz haben. — Die meisten Decane wohnen nämlich in der Oberamtsstadt ihres Bezirkes,

einige jedoch auch, wie aus §. 80. zu ersehen ist, in Unteramtsstädten oder Marktflecken; — man ist aber in neueren Zeiten darauf bedacht, alle Decanate nach und nach nur in Oberamtsstädte zu bringen, wegen der amtlichen Verhältnisse der Oberbeamten und der Decane zu einander.

5. Stadtpfarrer in denjenigen Städten, in welchen kein Decan angestellt ist, deren es auch mehrere giebt;

6. Dorfpfarrer, welche die größte Anzahl der Geistlichen ausmachen. — Unter die Rubrik: Pfarrer, gehören dann auch

7. die Militär-Geistlichen oder Garnisons-Prediger; worunter auch der Hof-Caplan zu Stuttgart, als Feldprediger der Königlichen Garden, gehört.

8. Diakone, welche im gemeinen Leben auch Helfer genannt werden, und deren in jeder Oberamtsstadt wenigstens Einer, öfters auch zwey und drey — aber auch in andern Städten, auch hie und da auf Dörfern (wenigstens Einer) angestellt sind. — An andern, vornehmlich Neu-Württembergischen Orten haben sie wol auch andere Amtsnamen, z. B. Prediger schlechthin, wie in (der ehemaligen Reichsstadt) Giengen, Abendprediger, wie zu Biberach, oder, wenn mehrere Kirchen an Einem Orte sind, wol auch den Namen von einer dieser Kirchen, z. B. Prediger zu St. Maria Magdalena u. s. w. — Wo zwey oder mehrere Diakone sind, wird der erste

Oberhelfer oder Archi-Diakonus genannt, und hat als solcher den Rang nicht nur vor den übrigen Diakonen, sondern auch vor den Dorfpfarrern, welchen dagegen die andern Diakone im Range nachstehen.

§. 100.

b) Anstellungsorte dieser Geistlichen.

Filialien.

Diese Geistlichen sind nun, wie schon bemerkt worden ist, an verschiedenen Orten angestellt: die Consistorial-Räthe zu Stuttgart, — die Prälaten an den §. 75. angegebenen Orten, die Professoren der evangelischen theologischen Facultät zu Tübingen, — die Special-Superintendenten in den Residenzen und andern Städten, einige auch auf Dörfern, — die Stadtpfarrer in den übrigen Städten, — die Dorfpfarrer auf Dörfern, — die Militär-Geistlichen in den Orten, wo Garnisonen sind, die Diakone endlich in den Residenzen, theils in andern Städten, theils auch auf Dörfern.

Aber nicht alle Orte haben ihren eigenen Geistlichen; vielmehr giebt es, wenn man alle hieher gehörigen Dörfer, Weiler und Höfe zusammenrechnet, eine sehr beträchtliche Anzahl solcher Orte, welche in andere eingepfarrt sind, und deswegen Filiale genannt werden. Und zwar sind dieser Filiale vornehmlich dreyerley Arten: 1. solche, welche zwar eine eigene Kirche und eine eigene Schule, aber keinen eigenen Geistlichen, — 2. solche, welche weder einen eigenen Geistlichen, noch eine eigene Kirche, aber eine eigene Schule, — und endlich 3. solche, welche weder Geist-

liche, noch Kirche, noch Schule haben. — Die von der ersten Art sind wieder von verschiedener Beschaffenheit. In einigen muß der an der Mutterkirche, (wie diejenige Kirche genannt wird, in welche das Filial eingepfarrt ist,) angestellte Geistliche alle ordentlichen und ausserordentlichen Gottesdienste und übrigen Amtsverrichtungen eben so versehen, wie in der Kirche seines Wohnortes; — in andern hat er nur die ordentlichen zu versehen, zu den ausserordentlichen oder Casual-Gottesdiensten aber, wie z. B. Taufen, Trauungen, Confirmation, Leichenbegängnissen, müssen die Einwohner des Filials in die Mutterkirche kommen, — und noch in andern darf er auch nicht einmal alle ordentlichen, sondern nur einige, eine gewisse bestimmte Anzahl, oder zu gewissen bestimmten Zeiten versehen. Diese Verschiedenheit rührt wahrscheinlich von alten Verträgen her, welche die Einwohner eines Filials mit dem Pfarrer und den übrigen Vorstehern der Mutterkirche zu der Zeit errichteten, als entweder diese gegründet wurde, oder das Filial entstand, und seine Einwohnerzahl sich vergrößerte, oder auch aus Zeiten des Kriegs, z. B. des dreißigjährigen, durch welchen die meisten Orte des damaligen Herzogthums so erstaunlich entvölkert, und so manche mit ihren Kirchen verbrannt wurden.

In den beyden andern oben genannten Arten von Filialien haben die Geistlichen nichts als den Schul- und Krankenbesuch, oder in denen der dritten Art nur den lezten zu versehen, wie wohl durch eine neuere Verordnung befohlen ist, „daß an allen Filial-Orten auf Kosten der Communen eigene Schulen, und, wo dieß nicht möglich

wäre, für einige nahe gelegene Orte eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden soll, der sich an jenen Ort wöchentlich zwey- bis dreymal zu begeben habe, um die dortigen Kinder zu unterrichten."

Eine ähnliche Verschiedenheit, wie in Ansehung der Amtsverrichtungen, welche ein Geistlicher in einem solchen Filiale zu versehen hat, findet auch in Ansehung der Belohnung Statt, die er dafür erhält. — Von einigen bezieht er nämlich eine eigene, bald mehr bald weniger beträchtliche Besoldung, oder auch den sogenannten kleinen Zehenten von der Markung des Ortes, — von andern ausser den von Casual-Verrichtungen zu beziehenden Stol-Gebühren nur noch eine kleine Belohnung an Geld, Holz oder andern Naturalien, — und noch von andern nichts als die Stol-Gebühren; und zwar richtet sich dieß nicht gerade nach den mehrern oder wenigern Amtsverrichtungen, welche er in dem Filiale zu versehen hat, denn ein Filial, das den Geistlichen weniger beschäftigt, kann einträglicher seyn, als ein anderes, das ihm ungleich mehr zu arbeiten giebt, sondern wahrscheinlich auch nach alten Verträgen. — Eben so wird dem Geistlichen aus einigen Filialien zu jeder (ordentlichen und ausserordentlichen) Amtsverrichtung ein Pferd geschickt, von andern bekommt er dafür jährlich eine gewisse Quantität Haber überhaupt, unter dem Namen: Ritthaber, und wieder von andern weder das eine noch das andere, sondern der Roßlohn ist unter den Einkünften, die er überhaupt von dem Filiale bezieht, mitbegriffen.

Uebrigens sind diese Filiale theils mit Stadtpfarreyen, auch mit solchen, denen ein Decan vorsteht, theils mit Dorfpfarren, theils endlich mit Diaconaten verbunden, und in diesem lezten Falle sind solche Diacone zugleich Pfarrer der Orte, welche sie als Filial versehen, und stehen folglich mit den übrigen Pfarrern in gleichem Rang.

§. 101.

c) Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

Auf alle bisher genannten geistlichen Dienste und Aemter kann nun ein Candidat nur in dem Falle Anspruch machen, wenn er auf der vaterländischen Universität Tübingen die Theologie studirt, und am Schlusse seiner akademischen Laufbahn das Candidaten-Examen von dem K. Consistorium so erstanden hat, daß er zu Versehung kirchlicher Verrichtungen, und vorerst der Vicariats-Dienste tüchtig erkannt worden ist; — und wenn gleich hierin bisher bey Neu-Württembergischen Candidaten, welche schon, ehe sie Königliche Unterthanen wurden, auf einer andern Universität studirt hatten, Ausnahmen gemacht worden sind, so werden diese doch künftig nicht mehr Statt finden.

Sind jedoch dem anzustellenden Candidaten seit diesem ersten Examen mehr als fünf Jahre verflossen, so darf er sich abermal um keine geistliche Stelle eher melden, als bis er ein zweytes, das Dienstanstellungs-Examen, unter der obigen Bedingung erstanden hat, und eben dasselbe findet Statt, wenn ein Geistlicher nachher von seiner ersten Stelle auf eine andere befördert oder versezt zu werden wünscht, in welchem Falle er, wenn seit seiner ersten Anstellung fünf Jahre verflossen sind, zuförderst um das Promotions-Exa-

men bitten muß, eh' er sich um eine Beförderung oder Versetzung melden darf. — Der Gang aller dieser Prüfungen ist derselbe, wie er oben (§. 81.) bey dem Decanat-Examen beschrieben worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß jene Prüfungen weniger rigoros sind, als das leztere, und daß bey dem ersten Dienstanstellungs-Examen neben der Probe-Predigt auch eine Probe-Katechisation, und zwar in der Waisenkirche zu Stuttgart, gehalten werden muß.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so kann sich hierauf ein Geistlicher um eine ihm convenable Stelle zum Anfange oder zur Beförderung, durch eine mit decanatamtlichem Beiberichte versehene Bittschrift bey dem Consistorium — aber nicht bey dem Könige selbst und unmittelbar — melden, aber nicht um mehrere Stellen in einer und ebenderselben Bittschrift, sondern es muß um jede eine eigene Bittschrift eingegeben werden. — In dieser Bittschrift muß er ausdrücklich seinen ganzen Namen, seinen Geburtsort, den Namen und Charakter seines Vaters, seine bisherigen Dienste und deren Dauer, den Ertrag seiner gegenwärtigen Besoldung, wenn er bereits angestellt ist, und die Zahl seiner Kinder angeben, worauf er, je nachdem die Umstände sind, von dem Consistorium dem Könige nebst andern auf die gesuchte Stelle vorgeschlagen wird. — Wird er alsdann von dem Könige auf dieselbe nominirt, so wird neben der Anzeige davon in den öffentlichen Blättern dem Decan, in dessen Superintendenz die vacante Stelle gehört, der Befehl zugefertigt, dem Ernannten seine Ernennung bekannt zu machen, und, wenn es seine erste Anstellung ist, ihn anzuweisen, an einem in

dem Rescripte bestimmten Tage vor dem K. Consistorium zu seiner Confirmation und Verpflichtung zu erscheinen. — Ist es aber eine Beförderung auf eine zweyte ꝛc. Stelle, so geschieht, weil die Verpflichtung nicht wiederholt wird, auch die Confirmation nicht persönlich, sondern durch ein an den Decan, in dessen Diöcese der Geistliche nun eintritt, erlassenes Rescript.

§. 102.

Fortsetzung. Fremde Patronate.

Unter den geistlichen Stellen des Königreichs sind jedoch viele, auf welche die Nomination einem fremden Kirchen-Patron zusteht, welcher gemeiniglich die Stellen, auf welche er nominirt, auch besoldet. — Zwar haben viele ehemalige Patronate, welche gewissen Corporationen, z. B. Spitälern, Magistraten, der Universität Tübingen ꝛc. zustanden, jezt aufgehört; aber dennoch ist noch eine beträchtliche Anzahl geistlicher Stellen übrig, auf welche mediate und immediate Fürsten, Grafen und Baronen das Nominations-Recht haben. — Der Universität ist jedoch neuerlich durch ein Decret vom 2. April 1819 ihr Patronat-Recht zurück gegeben worden.

Wird eine solche Stelle vacant, so muß der Geistliche, der sich darum bewerben will, wenn er ein Eingeborner ist, zuförderst bey dem Königlichen Consistorium um Erlaubniß hiezu bitten, welche ihm nicht verweigert wird, und sich hierauf mit seinem Gesuch an den Patronats-Herrn wenden. Wird er von diesem auf die gesuchte Stelle ernannt, so hat ihm derselbe eine Nomina-

tions- und Präsentations-Urkunde nach folgendem Formular auszustellen:

„Da die Pfarrey (Diakonat ꝛc.) N. Decanats N. durch das Absterben (die Beförderung ꝛc.) des N. erlediget, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zustebenden Patronat-Befugnisse der N. N. (inseratur im Allgemeinen dessen Prädicat) zu dieser erledigten Stelle nominirt worden ist, so wird derselbe mit der allerunterthänigsten Bitte um dessen allerhöchste Confirmation hiemit präsentirt, und ihm gegenwärtige Nominations- und Präsentations-Urkunde zugestellt, um solche dem Königlichen Consistorium zu übergeben, und auch seines Orts die allerhöchste Königliche Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen."

N. den — Unterschrift
(L. S.) des Patronats-Herrn.

Diese Urkunde muß hierauf der Neuernannte längstens innerhalb vier Monaten, von der Vacatur der erledigten Stelle an gerechnet — sonst verliert er die Ansprüche auf die Confirmation — mit einer Bittschrift um die Königliche Bestätigung, von einem Beyberichte des gemeinschaftlichen Oberamtes, in dessen Bezirke die erledigte Stelle liegt, begleitet, an das Consistorium einschicken. — In diesem Beyberichte muß auf der einen Seite dargethan werden, daß die Patronats-Herrschaft das Nominations-Recht auf die erledigte Stelle bisher immer und namentlich in dem lezten Erledigungsfalle wirklich ausgeübt habe; und auf der andern der Geburtstag und Ort des Nomi-

nirten, und wenn er ausserhalb des Königreichs geboren ist, ob er indessen zum Königlichen Landesunterthanen aufgenommen worden sey? wo und wie lang er Theologie studirt habe? wo er bisher Vicariats-Stellen versehen, und was für Zeugnisse wegen seiner Aufführung und Kenntnisse er bisher erhalten habe? — angegeben werden. — Dieses alles legt hierauf das Consistorium dem Könige vor, welcher alsdann, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, dem Nominirten die nachgesuchte Confirmation ertheilt.

§. 103.

Fortsetzung. Wirklicher Amtsantritt.

So bald nun alle in den beyden vorigen Paragraphen beschriebenen Umstände in Richtigkeit sind, so hat der neu ernannte und confirmirte Geistliche seine Stelle unter den unten angegebenen Bedingungen wirklich zu beziehen. So bald er nämlich von dem Consistorium darauf confirmirt ist, so ergeht von dieser Behörde an den Decan und den Cameral-Verwalter, in deren Amtsbezirk diese Stelle gehört, der Befehl, wodurch jener angewiesen wird, den Neuernannten in dem Orte seiner neuen Anstellung zuförderst eine Antrittspredigt — welche vormals in der Regel vor dem wirklichen Aufzuge, jezt aber häufig erst nach demselben gehalten wird — halten, ihm alsdann, wenn die Stelle durch einen Todesfall erledigt worden ist, von den Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen und dem Heiligenpfleger des Orts die pfarramtliche Registratur nebst den Kirchenbüchern und dem Kirchen-Inventarium urkundlich übergeben zu lassen, und ihn dann nach seinem wirklichen Aufzuge der Gemeinde in einer

Predigt zu empfehlen, und der Ordnung gemäß zu ordiniren, wovon oben (§. 93.) schon ausführlich die Rede gewesen ist. — Der Cameral-Verwalter aber wird angewiesen, nach Verfluß des Vierteljahres, vom Todestage des verstorbenen Geistlichen an gerechnet, während dessen die Hinterbliebenen die Besoldung noch genießen, eine zweyte vierteljährige Besoldung für die geistliche Wittwen-Casse einzuziehen, nach Verfluß dieser beyden Vierteljahre aber dem neuernannten Geistlichen die gewöhnlich mit der Stelle verbundene Besoldung abzureichen.

Diesem nach darf ein Geistlicher seine neue Stelle jedesmal erst ein Vierteljahr nach dem Tode des Geistlichen, durch welchen sie erledigt worden ist, beziehen, und während dieser Zeit wird das Amt auf Kosten der Gemeinde entweder durch benachbarte Geistliche oder durch einen eigenen Vicar versehen. — Aber nach Verfluß des ersten Vierteljahres muß er die Stelle antreten, wenn er gleich noch ein Vierteljahr lang die Besoldung der Stelle nicht bezieht. — Ist er nämlich von einem andern Dienste dahin befördert oder versetzt worden, so genießt er von seinem Aufzuge an noch ein Vierteljahr lang die Besoldung seines vorigen Dienstes; ist es aber seine erste Anstellung, so bekommt er während dieses Vierteljahres nichts als wöchentlich zwey Gulden aus der geistlichen Wittwen-Casse, nebst den innerhalb dieser Zeit fallenden Accidenzien und Stolgebühren.

Der Aufzug eines Geistlichen auf seine neue Stelle geschieht, wenigstens zum Theil, auf Kosten der Gemeinde, und zwar gebühren dabey für die Herbeyführung der

Mobilien einem Special-Superintendenten fünf, — einem Stadtpfarrer vier, — einem Dorfpfarrer und Diakonus drey gutbespannte vierspännige Wägen, und jedem für sich und seine Familie eine vierspännige Kutsche. — Bleibt aber ein beförderter Geistlicher in seinem bisherigen Wohnorte, und ändert nur die Wohnung, so werden ihm zu diesem Anzuge 10 — 15 fl. bezahlt. — Die Aufzugskosten der Decane leidet aber nicht nur die Gemeinde, zu der er kommt, sondern es übernehmen auch die Diöcesan-Orte einen verhältnißmäßigen Antheil daran. — Uebrigens werden diese Aufzugskosten nur in dem Falle ganz von der Gemeinde getragen, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Geistliche ziehen soll, von dem Orte, wo er herkommt, nicht mehr als acht Stunden Weges beträgt; ist die Entfernung größer, so hat der Geistliche an diesen Kosten so viel selbst zu übernehmen, als der Ueberschuß über diese acht Stunden beträgt.

Ausserdem aber gebühren dem Geistlichen nach der alten, aber noch immer in ihrer Kraft bestehenden Commun-Ordnung bey der Antritts-Predigt drey Mahlzeiten, und am Tage seines Aufzuges Eine, welche ihm entweder auf Kosten der Gemeinde wirklich gegeben werden, oder wofür er, wenn dieses nicht geschieht, für die erstern sechs bis acht Gulden, und für die leztere die Hälfte empfängt.

§. 104.

d) Amtsverrichtungen der Württembergischen Geistlichen.

So bald ein Geistlicher nun seine Stelle bezogen hat, so hat er alle die Amtsverrichtungen zu versehen, welche theils die sogenannte große Kirchen-, theils die Kirchen-

Ceremonien, theils die kleine Kirchenordnung oder sogenannte cynosura ecclesiastica, theils endlich neuere Verordnungen und Rescripte den Württembergischen Geistlichen überhaupt vorschreiben. — Diese sind nun, wie sich denken lässt, von sehr verschiedener Art, verschieden in Ansehung der Gegenstände, womit sie sich beschäftigen, und verschieden in Ansehung der Personen, welche sie zu versehen haben. — In der erstern Rücksicht sind es theils Amtsverrichtungen beym Gottesdienste, theils bey der Privat-Seelsorge und Kirchenzucht, theils in Ansehung der Schulen, theils in Betreff gewisser zu erstattender Berichte, theils endlich andere ins kirchliche und Civil-Fach zugleich einschlagende Amtsverrichtungen, z. B. die Führung der öffentlichen Kirchenbücher und Register, die Fertigung gewisser Listen ꝛc. — In der leztern Rücksicht aber haben die (Stadt- und Dorf-) Pfarrer nach allen in der erstern angegebenen Verschiedenheiten andere Verrichtungen, als die Diakone, die Civil-Geistlichen andere, als die Militär-Geistlichen; — die inspectorische Geistlichkeit andere, als die untergeordnete, wovon jedoch hier nicht mehr die Rede zu seyn braucht, da dieselben oben im vierten Abschnitte hinlänglich beschrieben worden sind. Nur in so fern die Special-Superintendenten zugleich auch Pfarrer, und als solche gewissermaßen sich selbst untergeordnet sind, gehören ihre pfarramtlichen Verrichtungen auch hieher.

Ueber alle diese Amtsobliegenheiten der Geistlichen ist ihnen erst unterm 9. Jun. 1809 eine neue gedruckte Amts-Instruction zugefertigt worden, welche in gedrängter Kürze,

einer würdigen und eindringlichen Sprache, und mit Ernst und Kraft ihnen ihre Amtspflichten einschärft, in 14 Nummern 1) von der Wichtigkeit des geistlichen Amtes, 2) von den Kanzelvorträgen, 3) von der Liturgie, 4) von den Katechisationen, 5) vom Confirmanden-Unterricht, 6) von der Aufsicht über die Schule, 7) von der Aufmerksamkeit auf die erwachsene Jugend, 8) von den Kirchen-Conventen und andern mit den weltlichen Ortsvorstehern gemeinschaftlichen Geschäften, 9) von der Privat-Seelsorge, 10) von der Erwerbung allgemeiner Achtung und Liebe bey der Gemeinde, 11) von dem moralischen Beyspiele; 12) von der speciellen Kenntniß der Gemeinde und ihrer Mitglieder, 13) vom Fortstudiren, 14) von pünktlicher Amtsführung und Verhalten in Amtsverhältnissen — handelt, und den Geistlichen über alle diese Capitel die nöthigen Belehrungen, Anweisungen und Ermunterungen giebt.

§. 105.

Amtsverrichtungen α) beym Gottesdienste.

Was nun erstlich die Amtsverrichtungen der Geistlichen beym Gottesdienste, seinen verschiedenen Theilen und Arten betrifft, so ist davon oben im zweyten Abschnitte schon so ausführlich gehandelt worden, daß es sehr überflüssig wäre, dasselbige hier zu wiederholen, oder unmöglich, etwas weiteres dort noch nicht Gesagtes hinzuzufügen, daher hier lediglich auf jenen Abschnitt verwiesen wird. — Nur was die verschiedenen geistlichen Aemter oder Personen betrifft, welche an Orten, wo mehr als Ein Geistlicher ist, diese oder jene gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten haben, so muß davon unten noch das Nähere angeführt werden. —

Wo

Wo nur Ein Geistlicher ist, da hat derselbe alle die gottesdienstlichen Verrichtungen, welche im zweyten Abschnitt angegeben sind, allein zu versehen.

§. 106.

β) bey der Privat-Seelsorge.

Die Privat-Seelsorge, welche alle geistlichen Verrichtungen, in so ferne sie nicht die ganze Gemeinde, sondern einzelne Glieder derselben angehen, umfasst, wird, und das mit Recht, als ein eben so wichtiger Theil der geistlichen Amtsverrichtungen angesehen. — Wenn aber manche, auch unter den Geistlichen selbst, sie sogar für einen noch ungleich wichtigern, den öffentlichen Amtsverrichtungen beym Gottesdienste rc. in Ansehung ihrer Wirksamkeit weit vorzuziehenden, erklären, so möchte dieß wohl zu viel behauptet seyn, und eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die übrigen Theile des geistlichen Amtes in sich schließen. — Denn dasjenige, was öffentlich und beym Gottesdienste geschieht, die Belehrungen, Anweisungen und Ermunterungen, welche hier ertheilt werden, sind doch immer die Grundlage, worauf bey der Privat-Seelsorge allein gebaut werden kann, und ohne welche die leztere nicht einmal möglich wäre, und wer diese auf Kosten der erstern zu sehr erhebt, sezt sich dadurch selbst der Gefahr aus, durch eine solche einseitige und unrichtige Schätzung verleitet zu werden, die öffentlichen Verrichtungen mit einer gewissen Nachlässigkeit zu behandeln, welche häufig auch schon die Ursache eines solchen einseitigen Urtheils ist.

Die Gegenstände der Privat-Seelsorge sind übrigens alle diejenigen Verrichtungen, welche, wie oben schon be-

merkt worden ist, in religiöser und moralischer Absicht an einzelnen Gliedern der Gemeinde geschehen, und lassen sich diesemnach vornehmlich auf folgende zurückführen:

1. Belehrung der Unglaubigen und Zweifelnden;
2. Zurechtweisung der Aberglaubischen und Irrenden;
3. Erinnerungen und Warnungen (bald sanfte und liebreiche, bald ernste und erschütternde, je nachdem sie das Bedürfniß des Einzelnen erfordert) an Fehlende, Verirrte und Lasterhafte;
4. Tröstung und Aufmunterung der Betrübten, Bekümmerten, Angefochtenen;
5. Rath an Rathlose in geistlichen oder leiblichen Angelegenheiten; — und auf diesem Wege Beförderung des Familien-Glücks, und Verminderung des Familien-Elends;
6. Berathungen, Zurechtweisungen, Erinnerungen insbesondere an uneinige Eheleute, oder andere Glieder einer Familie;
7. Aufsicht über die häusliche Erziehung, und Erinnerungen an einzelne Aeltern wegen der Fehler, die sie dabey begehen; — insbesondere aber auch
8. Besuchung und zweckmäßige Behandlung der Kranken.

Wie der Geistliche sich bey allen diesen Gelegenheiten zu benehmen habe, gehört nicht hieher, sondern in eine Pastoral-Anweisung.

In vorigen Zeiten stand den Württembergischen Geistlichen für diesen Theil ihrer Amtsführung ein weites Feld offen. Sie waren, vornehmlich diejenigen, welche schon eine Reihe von Jahren bey einer Gemeinde zugebracht hat-

ten, gewissermaßen die Väter ihrer Gemeinden, und genossen von denselben ein gewisses kindliches Zutrauen. Sie pflegten ihre Gemeindeglieder auch ohne eine ausserordentliche Veranlassung in ihren Häusern zu besuchen, und sich mit denselben über allerley geistliche und leibliche Angelegenheiten zu besprechen, ihnen über die Führung ihres Hauswesens, die Erziehung ihrer Kinder u. dgl. guten Rath zu ertheilen; ja diese Hausbesuche waren den Geistlichen in älteren Gesetzen sogar vorgeschrieben. — Die Gemeindeglieder besuchten hinwiederum ihre Geistlichen, nahmen in Angelegenheiten des Geistes, des Herzens, oder auch ihrer äussern Umstände zu ihnen ihre Zuflucht, trugen ihnen ihre Zweifel und Bedenklichkeiten in Religions-Sachen vor, öffneten ihnen ihr Herz, trugen ihre Gewissens-Scrupel vor, bekannten ihnen begangene Fehler, und baten um Belehrung und Zurechtweisung, zogen sie über die Führung ihres Hauswesens, die Erziehung ihrer Kinder, die Schließung einer Heyrath u. dgl. zu Rath; es gelang den Geistlichen leicht, durch freundlichen Zuspruch uneinige Eheleute zu versöhnen; — wenn eines aus der Gemeinde krank wurde, so schickte man früher zu dem Geistlichen, um sich seinen Besuch zu erbitten, als zu dem Arzte, und der Geistliche konnte sich die Liebe seiner Gemeinde durch nichts so sicher erwerben, als wenn er die Kranken fleißig besuchte. — Es ist auch wirklich nicht zu läugnen, daß ein solches Verhältniß des Predigers zu seiner Gemeinde, in welchem er so ganz im eigentlichsten Verstande als Seelsorger erscheint, ein sehr liebliches Verhältniß ist.

Heutzutage hat sich jedoch hierin vieles geändert, und

der Geist der Zeit hat auch hier, wie in so vielen andern Dingen, manches zerstört, wofür es Schade ist, daß es nicht mehr in seinem vorigen Gang und Wesen besteht. — Die Entfernung der Geistlichen und der Gemeinden von einander hat sichtbar zugenommen, das zutrauliche Verhältniß der einen zu den andern hat viel von seiner Innigkeit verloren, beyde sind einander fremder geworden, als sie es wohl ehemals waren. — Der Geistliche würde jezt bey manchen anstoßen und ein unwillkommener Gast seyn, wenn er die alten Hausbesuche noch fortsetzen wollte; — er wird weit seltener als vormals um Rath gefragt; — Gewissenserleichterungen und Ausgüsse in seinen Schooß sind beynahe etwas Unerhörtes geworden; — er richtet bey seinen Versuchen zur Wiederaussöhnung uneiniger Eheleute und anderer Familienglieder weit weniger aus; — selbst Kranke lassen ihn seltener zu sich rufen, und wenn es ehemals unter die größten und Aufsehen erregenden Seltenheiten gehörte, wenn ein Kranker ohne geistlichen Zuspruch starb, so kommt heutzutage der Fall öfters vor, daß dem Geistlichen der Tod eines Gemeindegliedes angezeigt wird, ohne daß er auch nur wusste, daß es krank war. — Am meisten sind die angegebenen Erscheinungen in Städten, seltener auf Dörfern, doch auch hier mehr als vormals, zu bemerken. — Ihre Ursachen liegen zum Theil tief, und die Aufzählung derselben würde hier zu viel Raum einnehmen. Der Geist des Zeitalters, welcher sich überhaupt mehr zum Sinnlichen, als zum Ernsthaften und Religiösen hinneigt, und die Umstände einer, wenigstens bisher, drangvollen Zeit, welche die Gemüther abstumpfen, indem sie dieselben zu

sehr an die Sorgen der Nahrung fesseln, tragen wol die meiste Schuld; auch ist es nicht zu läugnen, daß auch von Seiten mancher Geistlichen, welche sich diesem Geiste zu sehr hingeben, die Entfernung und Entfremdung zwischen ihnen und den ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden mehr als vormals genährt wird.

Uebrigens ist auch in den meisten Orten Württembergs, wie in andern Orten und Gegenden, in Ansehung dieser Privat-Seelsorge die Einrichtung getroffen, daß in Städten oder auch Dörfern, wo mehr als Ein Geistlicher ist, die Einwohner entweder diesen oder jenen zu ihrem Beichtvater wählen, welcher alsdann bey ihnen die besondern Verrichtungen der Privat-Seelsorge versieht, und der in manchen auswärtigen Ländern und Orten so häufig vorkommenden ärgerlichen Beichtkinder-Jagd wird durch ein vorhandenes Gesetz wenigstens zum Theil vorgebeugt, nach welchem es weder den Beichtkindern erlaubt ist, ohne die allererheblichsten Gründe ausser einem Erledigungsfalle den Beichtvater zu verändern, noch den Beichtvätern das bisherige Beichtkind eines andern Geistlichen unter die ihrigen aufzunehmen. — Es herrscht jedoch hierin an verschiedenen Orten einige Verschiedenheit. An einigen nämlich gehen gemeiniglich in einem Erledigungsfalle während der Vacatur viele der Beichtkinder des gestorbenen oder abgekommenen Geistlichen zu dem zurückgebliebenen über, so daß der neu antretende ihrer nur wenige behält; — an andern verändern sie sich nie oder höchst selten, und sind mehr Beichtkinder des Amtes als der Person, z. B. mehr der Pfarrey oder des Diakonats, als des Pfarrers

oder des Diakonus. — Eben so werden an manchen Orten auch öffentliche, aber Einzelne angehende Amtsverrichtungen, z. B Leichenpredigten und Reden, nach den Beichtkindern zwischen den Geistlichen vertheilt, so daß jeder nur für seine Beichtkinder dergleichen Reden hält; an andern hingegen wechseln sie, ohne diese Rücksicht, der Reihe der Gestorbenen oder auch den Tagen nach, auf welche das Leichenbegängniß fällt, zwischen den Geistlichen ab, der Verstorbene mag zum Beichtvater gehabt haben, welchen er will.

§. 107.

γ) bey der Kirchenzucht.

Mit der Privat-Seelsorge steht die Kirchenzucht in genauer Verbindung. Da aber oben der Beschreibung der kirchlichen Disciplinar-Verfassung des Königreichs ein eigener Abschnitt (der dritte) gewidmet worden ist, so ist in demselbigen auch alles dasjenige schon vorgekommen, was die Geistlichen zur Erhaltung und Beförderung der Kirchenzucht zu thun haben, und wird deswegen hier lediglich auf jenen Abschnitt verwiesen.

§. 108.

δ) Aufsicht über die Schulen.

Unter die wichtigsten und folgenreichsten Amtsverrichtungen der Geistlichen gehört nun ferner und insbesondere auch die Aufsicht über die Schulen, durch welche er vornehmlich auf den nachwachsenden Theil seiner Gemeinde wohlthätig wirken, und sich für die Zukunft eine bessere und veredelte Gemeinde heranbilden kann, daher ihm auch dieses Geschäft, wenn es gleich unter die mühsamsten, und

beym oberflächlichen Anblicke am geringfügigsten und kleinlichsten scheinenden Theile seiner Amtsführung gehört, durch oft wiederholte und geschärfte Gesetze zur heiligsten Pflicht gemacht wird. — Da indessen der Beschreibung des teutschen Schulwesens, als einer mit der kirchlichen Verfassung in so genauer Verbindung stehenden Anstalt, unten ein eigener Abschnitt (der siebente) gewidmet werden wird, so kann auch erst dort, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, alles dasjenige näher auseinander gesezt werden, was die amtlichen Obliegenheiten der Geistlichen in Ansehung dieses Gegenstandes betrifft.

§. 109.

ε) Berichte an die Ober- und Decanat-Aemter.

Was nun ausser dem bisher Angeführten noch weiter zu den Amtsverrichtungen der Geistlichen gehört, wird zusammen unter dem Namen: res agendæ begriffen. — Hieher gehören fürs erste allerley Berichte, welche sie theils periodisch zu gewissen bestimmten Zeiten, theils ausser denselben bey andern vorkommenden Gelegenheiten entweder an das ihnen vorgesezte Decanat-Amt, oder an das Oberamt ihres Bezirks, (das weltliche oder das gemeinschaftliche) zu erstatten haben.

Dergleichen Berichte werden

1. an das Decanat-Amt erstattet in allen Kirchen- und Schulsachen, welche die Geistlichen nicht selbst ohne höhere Anweisung erledigen können, oder worüber sie im Zweifel stehen, was sie darin zu thun haben. — Ausserdem haben sie zu allen von den Decanen zu erstattenden periodischen Berichten, welche oben (§. 94.) angeführt worden

sind, denselben die erforderlichen Notizen auf die eben daselbst bestimmten Zeiten zu liefern.

2. An das gemeinschaftliche Oberamt haben die Geistlichen alle in causis mixtis, wie sie oben §. 95. beschrieben worden sind, vorkommenden Fälle, in so fern sie sich zur Entscheidung dieser oder auch einer höhern Behörde eignen, zu berichten.

3. An das weltliche Oberamt allein haben sie vornehmlich zu den jährlich zweymal, an das Königliche Ministerium des Innern zu erstattenden Berichten über den Zustand der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizey folgende Notizen einzuberichten, und auf den 1. Jun. und 1. Dec. einzuschicken:

I. In Ansehung der Sicherheits-Polizey:
über die Separatisten, ihre Anzahl, deren Zu- oder Abnahme, nebst einer Schilderung ihres Charakters und Verhaltens im Allgemeinen.

II. In Ansehung der Wohlfahrts-Polizey:
A) über größere oder geringere Anzahl neuer Ehen.
B) Ueber den Gesundheits-Zustand (wenn kein Arzt im Orte ist). Anzeigen von auffallender Sterblichkeit, Pockenkrankheit oder andern Epidemieen, Bemerkungen über die Fortschritte der Schutzpocken-Einimpfung.
C) Schilderung des im Orte herrschenden sittlichen Zustandes; — auffallende Beyspiele von Aberglauben oder unsittlichen Gebräuchen, bestimmte Spuren von Sittenverderbniß, als Selbstmord, Kindermord, oder andere moralische Gebrechen,

z. B. Irreligiosität, Verschwendung, Müßiggang, Geldwucher, Völlerey, Hurerey u. dgl., so wie im Gegentheil einzelne Züge von Rechtschaffenheit, z. B. von Wohlthätigkeit, von Berufstreue, oder andern hervorstechenden guten Eigenschaften.

D) Schilderung der öffentlichen und Privat-Erziehung, der gewöhnlichen und der Industrie-Schulanstalten.

§. 110.

ζ) Causæ mixtæ.

Unter die res agendas, welche die Geistlichen zu besorgen haben, gehören dann ferner auch die sogenannten causæ mixtæ, wie sie oben bey den Functionen der Decane (§. 95.) beschrieben worden sind. — Wie nämlich die gemeinschaftlichen Oberämter dergleichen gemeinschaftliche Amtssachen in zweyter Instanz verhandeln, so haben die Geistlichen in Gemeinschaft mit den ersten weltlichen Ortsvorstehern (Amtleuten oder Schultheissen) eben dieselben in der ersten vorzunehmen, und das Resultat ihrer Untersuchungen oder ihres Erfundes an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten. — Was zu diesen causis mixtis gehöre, ist oben (§. 95.) ausführlich angegeben worden, und hier deswegen nur noch das zu bemerken, daß auch diejenigen Gegenstände, welche nach neueren Verordnungen nicht mehr vor das gemeinschaftliche Oberamt gehören, z. B. die sogenannten fleischlichen Vergehungen, doch an vielen Orten in erster Instanz noch gemeinschaftlich untersucht zu werden pflegen, weil die

meisten Schulzen kein ordentliches Protokoll zu führen im Stande sind, und daher viele Ober-Beamte zu ihrer Erleichterung, um dergleichen Sachen nicht auch in erster Instanz untersuchen zu müssen, den Pfarrern die Theilnahme an Untersuchungen dieser Art aufgetragen haben.

§. 111.

η) Führung der öffentlichen Kirchenbücher und Register.

Unter die, wenn gleich nicht in moralischer und religiöser, aber desto mehr in bürgerlicher Hinsicht, wichtigsten Amtsverrichtungen der Geistlichen gehört insbesondere auch die Führung der öffentlichen Kirchenbücher und Register, von deren genauer, richtiger und vollständiger oder im Gegentheile nachlässiger, unrichtiger und mangelhafter Führung nicht selten Wohl und Wehe ganzer Familien abhängt, weil es Documente sind, aus welchen nicht selten über Erbschaftsangelegenheiten, bürgerliche Verhältnisse, Ehre und Fortkommen in der Welt allein entschieden werden kann; daher auch die genaueste Führung derselben den Geistlichen durch wiederholte und ernste Gesetze zur strengsten Pflicht gemacht wird.

Unter diesen Kirchenbüchern versteht man vornehmlich die Verzeichnisse über die Gebornen und Getauften, über die Proclamirten und Copulirten, und über die Gestorbenen, oder das Tauf-, Ehe- und Todten-Buch (oder Register), wozu noch das Familien-Register gehört, welches die in den so eben genannten Büchern (chronologisch) enthaltenen Notizen nach der (alphabetischen) Ordnung der Familien eines Ortes in ein Ganzes zusammen fasst, und alle zu einer Gemeinde ge-

hörigen Familien nach allen ihren Verhältnissen aufzählt und beschreibt. — Ausserdem werden auch noch das Confirmirten-, das Communicanten-, das Kirchenstuhl-Register, das Verkündigungs-Buch, das Kirchen-Convents-Protokoll, das Rescripten-Buch, und das Kirchen-Inventarium zu den öffentlichen Kirchenbüchern gezählt; die vier zuerst genannten aber sind die wichtigsten unter denselben.

Ueber die Führung dieser Bücher enthalten ältere und neuere Gesetze die bestimmtesten Vorschriften. Besonders ist über die vier ersten im Jahr 1807 eine neue Vorschrift gegeben, und sind neue gedruckte Formulare verfertigt, und den Geistlichen zugestellt worden, wornach diese vier Bücher oder Register vom 1, Jan. 1808 an auf den dazu vorgeschriebenen gedruckten Tabellen, welche aus der Heiligen- oder Stiftungs-Casse eines jeden Orts angeschafft werden, geführt werden sollen, und welche unten näher werden beschrieben werden.

Diese Bücher oder Register hat der Geistliche einer jeden Parochie zu führen, und zwar, wenn er mehr als eine Parochie zu versehen hat, wie das z. B. bey Filialien häufig der Fall ist, so hat er dieselben für jede besonders zu führen, und soll die in ein jedes gehörigen Notizen längstens innerhalb 24 Stunden von dem vorgekommenen Falle an eintragen. — Wo mehr als Ein Geistlicher in einem Orte ist, da hat nach neuerer Verordnung ein jeder diejenigen zu führen, welcher die in dieselben einzutragenden kirchlichen Handlungen verrichtet. Da aber häufig der Fall vorkommt, daß dieselbe Hand-

lung unter mehrere Geistliche vertheilt oder abwechselungsweise versehen wird, z. B. daß der eine copulirt, der andere proclamirt, was beydes in das Ehebuch eingetragen werden muß, oder der eine diese, der andere die folgende Leiche versieht, — so hängt die Führung dieser Bücher meistens von Local-Verhältnissen oder Verabredung zwischen den Geistlichen eines Ortes ab. — Nur das Familien-Register hat immer der lezte Geistliche des Ortes zu führen.

Wenn in einem Orte Einwohner von zweyerley Confessionen sich befinden, wovon aber die einen keinen eigenen Geistlichen im Orte haben, oder nicht einer benachbarten Kirche ihrer Confession zugetheilt sind, so werden die Geburten, Ehen und Sterbfälle derselben in die Kirchenregister ihres Wohnortes aufgenommen. — Wo Juden wohnen, und eine Synagoge haben, da werden von den Vorstehern derselben ähnliche Register (natürlich mit Weglassung der hier nicht anwendbaren Rubriken) geführt; wo aber keine Synagoge ist, führt sie der erste Ortsvorsteher.

Durch ein neues Rescript vom 22. Nov. 1810 wurde verordnet, daß diese Kirchenbücher, das Familien-Register ausgenommen, künftig doppelt geführt werden sollen, um im Falle der Noth, wenn auch Ein Exemplar verunglücken sollte, doch immer noch eines übrig zu haben, und es mussten zu dem Ende alle seit dem 1. Jan. 1808 in dieselben eingetragenen Notizen in die Duplicate abgeschrieben werden. — Von diesen beyden Exemplaren soll eines in dem Hause des Geistlichen, der diese Bücher führt, in

einem besonders dazu verfertigten verschlossenen Kasten, — welcher auf beyden Seiten mit eisernen Handheben und oben mit einem Blechschilde, worauf die Worte: Kirchenbücher gemahlt sind, versehen ist, damit er im Fall einer Feuersgefahr von zwey eigens dazu bestimmten Männern sogleich weggetragen werden kann, — das andere aber nebst den älteren Kirchenbüchern in der Sakristey oder an einem andern schicklichen und sicheren Orte aufbewahrt, — und die in jedes dieser Bücher eingetragenen Notizen von den Geistlichen alle Wochen pünktlich aus dem einen Exemplare in das andere übergetragen werden.

§. 112.

aa) Familien-Register.

Was nun die einzelnen dieser Kirchenbücher insbesondere betrifft, so hat 1. das Familien-Register folgende Einrichtung:

Oben auf jeder Seite steht in der Mitte des Blattes der Name des Ortes, und diesem zu beyden Seiten der Anfangsbuchstabe der einzutragenden Familie, (weil das Register in alphabetischer Ordnung geführt wird) rechts am Rande aber die Seiten- oder Blatt-Zahl. — Hierauf folgen zwischen zwey Querstrichen fünf Columnen in folgender Ordnung: Geburtstag, Monat und Jahr; — Hausvater; — Copulationstag, Monat und Jahr; — Hausmutter; — Geburtstag, Monat und Jahr — in deren erste der Geburtstag des Hausvaters, auch sein Geburtsort, wenn er nicht aus dieser Gemeinde ist, in die zweyte sein ganzer Name nebst seinem Charakter oder Gewerbe, in die dritte der Tag seiner Trauung mit seiner

jetzigen sowohl, als mit seiner etwa verstorbenen Gattinn,*) in die vierte der Vor- und Geschlechts-Name der Hausmutter,**) und in die fünfte ihr Geburtstag eingetragen.

Nun wird wieder ein Querstrich gezogen, und unter denselben links die Aeltern des Hausvaters, rechts die der Hausmutter gesezt. Kommen diese oder jene selbst im Familienregister vor, so wird nur kurz auf die Seiten- oder Blattzahl verwiesen, unter welcher sie vorkommen. — Lebt das eine oder das andere von ihnen nicht mehr, so wird vor seinen Namen das in diesen Fällen überall gewöhnliche „Weiland" gesezt.

Nach einem abermals gezogenen Querstriche wird ein ungefähr drey Finger breiter Raum leer gelassen, um allerley nothwendige Familien-Notizen hineinzuschreiben, z. B. die Namen vorhergehender Ehegatten der Hausmutter, wenn sie den Hausvater als Wittwe geheyrathet hat, nebst dem Tage ihrer Trauung mit ihm, und seines Todes, oder Hinweisungen auf Notizen an andern Stellen des Familienregisters, oder Bemerkungen, daß die Familie erst ins Ort gezogen, oder aus demselben weggezogen sey, u. dgl.

Die untere Hälfte der Seite ist hierauf den Kindern der Familie gewidmet, von welchen in sechs Co-

---

*) Wenn er stirbt, so wird sein Todestag in eben dieser Columne unter seinem Namen bemerkt.

**) Hat er eine Wittwe geheyrathet, ohne selbst Wittwer gewesen zu seyn, so wird bey seinem Namen mit einer römischen Zahl bezeichnet, der wievielte Gatte seines Weibes er ist.

lumnen folgende Notizen angegeben werden: Zahl der Kinder — Namen — Geburt — Confirmation — Verehlichung — Tod. In der ersten Columne werden die Kinder aus verschiedenen Ehen besonders angegeben, erhalten ihre eigenen Zahlen, und werden bey dem ersten Kinde durch eine römische I. II. u. s. w. von einander unterschieden; in der dritten werden Tag und Jahr der Geburt, in der vierten nur das Jahr der Confirmation angegeben; in der fünften, wenn sie im Orte bleiben, nur auf die Seite des Familien-Registers verwiesen, wo sie als Hausväter oder Hausmütter vorkommen; haben sie sich aber ausser dem Orte verheyrathet, so wird unter Verweisung auf das Ehebuch der Ort wohin bemerkt; — in der sechsten endlich wird der Todestag angegeben, und der Tod zugleich durch ein hinter den Namen des Kindes oder besser vor seiner Zahl geseztes Kreuz bezeichnet.

Diesem nach wird jedem, der eine eigene Haushaltung führt, also nicht nur Hausvätern mit ihrer Familie, sondern auch Wittwen, (den leztern unter Eintragung ihres lezt verstorbenen Mannes in die Rubrik: Hausvater mit Bemerkung seines Todestages) ein eigenes Blatt gewidmet, und so oft die Familien, deren Namen einerley Anfangsbuchstaben haben, eingetragen sind, werden ungefähr eben so viele Blätter leer gelassen, um auf dieselben die neu entstehenden Familien, welche gleiche Anfangsbuchstaben haben werden, künftig eintragen zu können, und überhaupt nachher alles, was in die drey Kirchen-Register, das Tauf-, Ehe- und Todten-Buch, eingetragen wird, auch in dem Familien-Register unter der ge-

hörigen Rubrik bemerkt. — Ledigen Weibspersonen, welche eine eigene Haushaltung führen, wird ebenfalls ihr besonderes Blatt gewidmet, wenn sie nicht noch kleinere Geschwister bey sich haben, in welchem Falle sie mit diesen unter den Namen ihrer verstorbenen Aeltern eingetragen werden. — Wird eine ledige Weibsperson ausser ihrem gewöhnlichen Wohn- oder Geburtsort entbunden, so muß der Geistliche des Entbindungsortes dem des Wohnorts die nöthigen Notizen hievon zur Eintragung in das Familien-Register mittheilen, wie denn überhaupt die Geistlichen in allen dieses Register betreffenden Angelegenheiten, z. B. wenn eine ganze Familie oder auch eine einzelne Person in ein anderes Ort zieht, immer mit einander zu communiciren haben.

Später (im Jahr 1811) wurden auch für das Militär ähnliche Familien-Register unter folgendenden Bestimmungen angeordnet: die Auditors und die Garnisons-Prediger führen dieselben gemeinschaftlich, oder, wo der leztern keiner ist, die Ortsgeistlichen in Gemeinschaft mit den erstern. — Alles, was noch in irgend einem Militär-Nexus steht, und verheyrathet ist oder war, also alle sowohl noch in Diensten stehende als pensionirte und reducirte Officiere, und ihre Wittwen, alle in wirklichen Kriegsdiensten, oder als Invaliden oder Gend'armen angestellten verheyratheten oder verheyrathet gewesenen Unter-Offiziere und Soldaten — werden in dieses Register aufgenommen, hingegen kein unverheyratheter, auch keine Wittwen von Unter-Offizieren und Soldaten, welche sich bey keinem Regimente mehr aufhalten. — Alle bey Militär-Personen, oder deren

Frauen

Frauen und Kindern ausser der Garnison vorkommenden Veränderungen müssen von dem Geistlichen des Orts, wo sie vorkommen, mit Extracten aus den Kirchenbüchern belegt, ihrem Regimente notificirt werden; auch wenn dergleichen Fälle ausser dem Königreiche vorkommen, muß der Hausvater oder die Hausmutter beglaubigte Zeugnisse darüber beybringen. Tritt eine verheyrathete oder verwittwete Militär-Person ganz aus dem Militär-Stand aus, so wird von ihrer bisherigen Behörde dem Geistlichen ihres künftigen Aufenthaltsortes ein Extract aus dem Militär-Familien-Register zugeschickt.

§. 113.

bb) Geburts- und Tauf-Register.

Das zweyte unter den öffentlichen Kirchenbüchern ist das Geburts- und Tauf-Register, welches nach den neuern oben (§. 111.) angeführten Verordnungen und Vorschriften folgende Einrichtung hat:

Jede Seite dieses Registers nimmt zwey Folio-Seiten ein, so daß die Querlinien, welche gezogen werden müssen, der ganzen Breite des aufgeschlagenen Buches nach von dem einen Ende links bis an das andere Ende rechts durchlaufen.

Ganz oben wird in die Mitte die Jahrzahl, so, daß ihre eine Hälfte auf dem einen, die andere auf dem andern Blatte steht, und an das Ende rechts die Seitenzahl gesezt. Nun folgen zwischen zwey Querlinien folgende neun Rubriken: Zahl der Geborenen; — Taufnamen des Kindes; — Aeltern; — Ort der Geburt; — Zeit der Geburt; — Ort und Tag der Taufe; — Wer die Tauf-

handlung verrichtete; — Taufzeugen; — Seitenzahl des Familien-Registers. — Unter diese Rubriken werden denn die Geborenen unter folgenden Bestimmungen eingetragen: die Zahl der Geborenen bezieht sich nur auf Einen Jahrgang, und mit jedem neuen Jahrgange wird wieder mit 1. angefangen. — Bey dem Namen der Kinder wird auch bemerkt, wenn es uneheliche oder fremde, etwa von einer durchreisenden Mutter geborene, oder Zwillinge, Drillinge rc. sind, auch die todtgeborenen werden eingetragen. Auch wird nachher, wenn das Kind stirbt, sein Todestag bey seinem Namen bemerkt. — Bey den Aeltern wird der Tauf- und Geschlechts-Name, Stand, Charakter, Profession, Wohnort, Religion — bey unehlich geborenen Kindern der Vater entweder bestimmt, mit Anführung des Protokolls, in welchem er sich zum Vater bekannt hat, angegeben, oder, wenn die Sache noch nicht untersucht ist, einstweilen weggelassen, nie aber auf die bloße Angabe der Mutter hin eingetragen. Die etwa nachher erfolgende Trauung der Aeltern eines unehlichen Kindes wird alsdann bey ihrem Namen mit dem Trauungstage beygesezt. — Bey der Zeit der Geburt wird nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde derselben angegeben. Bey dem Orte der Taufe muß es auch bemerkt werden, wenn sie zu Hause geschehen ist. Unter der Rubrik, wer die Taufhandlung verrichtete, wird auch die Person, welche etwa die Nothtaufe zu Hause verrichtete, in dem Falle genannt, wenn das Kind starb, eh' es in der Kirche vorgetragen wurde. — Die Taufzeugen müssen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, ihrem

Stand und Aufenthaltsort angeführt werden. — Die lezte Rubrik endlich weist auf diejenige Seitenzahl des Familien-Registers hin, auf welcher das Kind und seine Aeltern vorkommen. — Nach jedem Kinde wird wieder eine Querlinie ganz durchgezogen, wodurch die einzelnen Geborenen von einander abgesondert werden.

Uebrigens müssen alle neugeborenen Kinder, wenn sie auch todt oder unzeitig oder monströs geboren, oder noch vor der Taufe gestorben sind, in das Geburts- sowohl, als in das Familien-Register eingetragen werden. Fremde Kinder werden nur dann als ehelich geboren eingetragen, wenn die Aeltern einen Trauschein vorzeigen, oder sonst beweisen können, daß sie getraut sind, oder ihre Ehe notorisch ist; außerdem wird dieselbe nur als vorgeblich bemerkt.

§. 114.

Fortsetzung. Taufscheine.

Aus diesem Geburts- und Tauf-Register werden denn auch in vorkommenden Fällen, z. B wo es darauf ankommt, seine eheliche Geburt, sein Herkommen aus diesem oder jenem Orte, von dieser oder jener Familie, sein Alter u. dgl. zu beweisen, von den Geistlichen Extracte ausgestellt, welche Taufscheine genannt werden, und, wenn sie in der gehörigen Form abgefasst sind, öffentliche Glaubwürdigkeit haben. In diesen Taufscheinen müssen alle Rubriken des Taufregisters extrahirt, Jahr und Tag der Geburt aber nicht blos mit Zahlen, sondern daneben auch noch mit Buchstaben ausgedrückt, und der ganze Extract am Ende von dem Geistlichen als ein ge-

treuer Auszug beglaubigt und unterzeichnet seyn. Ueberdieß muß auf einem solchen Taufscheine, wenn er bürgerliche Giltigkeit haben soll, von dem vorgesezten Oberamte mit Namens-Unterschrift und Siegel bezeugt werden, daß er von der legalen Behörde ausgestellt sey.

§. 115.

cc) Ehe-Register.

Ein ferneres öffentliches Kirchen-Document ist 3) das Ehe-Register, welches die an jedem Orte kirchlich vollzogenen Ehen in sich begreift. Seine Einrichtung ist folgende:

Was bey dem Taufregister zu Anfange (bis zu der Seitenzahl) bemerkt worden ist, findet auch hier Statt. — Dann folgen zwischen den ersten zwey Querlinien folgende 12 Rubriken: Zahl der Trauungen im Jahr; — Namen des Bräutigams und der Braut; — Stand, Charakter, Profession, Aufenthaltsort, Religion; — Aeltern; — Ledig, verwittwet, oder geschieden; — Geboren wann und wo? — Datum der Königlichen Erlaubniß zum Heyrathen, wo diese erfordert wird; — Ort und Zeit der Proclamation, — der Copulation; — Geistlicher, der die Trauung verrichtete; — Dispensationen; — Seitenzahl des Familien-Registers; — bey welchen folgendes zu bemerken ist.

Es werden zwar die Trauungen aller Gemeindeglieder, auch wenn sie außer ihrem bisherigen Wohnorte geschehen, in das Ehe-Register des Ortes aufgenommen, diejenigen aber, nach welchen die Getrauten oder eines von ihnen aus dem Orte wegziehen, und künftig als Familie

in einem andern wohnen, bekommen keine Zahlen, damit sie künftig nicht unter die im Orte bestehenden Ehen mitgezählt werden. — Bey den Namen des Bräutigams und der Braut wird der Tauf- und Geschlechtsname beyder angegeben, und eben so auch bey den Aeltern nebst ihrem Stand und Aufenthaltsorte. — In der Rubrik: Ledig, verwittwet oder geschieden, muß in den beyden lezten Fällen auch der Name des gestorbenen oder geschiedenen Ehegatten angegeben, und zugleich bemerkt werden, die wievielte Ehe es ist, worein ein Wittwer oder eine Wittwe, oder eine geschiedene Person tritt. — Das Datum der Königlichen Erlaubniß bezieht sich nur auf Königliche Diener, welche alle zu ihrer Verheyrathung unmittelbare Königliche Erlaubniß nöthig haben. — Bey der Proclamation müssen, wenn beyde Nupturienten nicht aus demselben Orte sind, die beyden Orte angegeben werden, wo sie proclamirt worden sind. (Vergl. §. 53.) — Bey den Dispensationen werden alle wegen der Proclamation, der Verwandschaft, der Ungleichheit des Alters, der Minderjährigkeit, der Trauerzeit, der geschlossenen Zeit ꝛc. eingeholten Dispensationen mit dem Datum des Dispensations-Rescripts angeführt. — Unter der Seitenzahl des Familien-Registers wird hier die den neuen, nun eine eigene Familie bildenden Eheleuten gewidwete eigene Seite desselben, auf welche sie nun eingetragen werden, verstanden. Verheyrathen sie sich aber außer dem Orte, so wird die Seite allegirt, auf welcher sie unter dem Namen ihrer Aeltern vorkommen.— Extracte aus diesem Register unter dem Namen Trau-

oder Copulations-Scheine werden in eben der Form und nach eben den Vorschriften ausgestellt, wie die Taufscheine.

§. 116.

dd) Todten-Register.

Die vierte unter den in bürgerlicher Hinsicht wichtigen kirchlichen Urkunden, ist endlich das Todten-Register, welches nach den obigen Vorschriften folgende Einrichtung hat:

Der Raum, welchen jede Tabelle einnimmt, ist derselbe, wie bey dem Ehe- und dem Tauf-Register. Dann enthält sie wieder zwischen den zwey ersten Querlinien folgende 10 Rubriken: Zahl der Gestorbenen; — Namen der Gestorbenen; — Stand, Charakter, bisheriger Aufenthaltsort, Religion; — Aeltern; — Ehegatten; — Krankheit oder zufällige Todesart; — Ort und Zeit des Todes; — Ort und Zeit der Beerdigung; — Seitenzahl des Familien-Registers. — Bey der Zahl der Gestorbenen werden, wie im Taufregister, mit jedem Jahre neue Nummern gemacht. — Beym Namen wird der Tauf- und Geschlechtsname, bey Ehefrauen und Wittwen auch der ursprüngliche, mit dem Beysatze: „geborene" angegeben. — Bey den Aeltern ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname nebst Stand, Charakter und Aufenthaltsort; jedoch werden die Aeltern nur bey gestorbenen Kindern und unverheyratheten Personen angeführt, bey verheyratheten wird diese Rubrik leer gelassen, und nur die folgende ausgefüllt, in welcher die überlebenden Ehegatten mit der Bemerkung eingetragen werden, ob die Verstorbenen mit

ihnen in der ersten oder zweyten ꝛc. Ehe gelebt haben. — Das Alter wird nach Jahren, Monaten, und Tagen, und bey der Zeit des Todes und der Beerdigung nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde von beyden angegeben. — Auch die todtgeborenen Kinder werden, wie in das Geburts-, so auch in das Todten-Register eingetragen.

§. 117.

ee) Confirmanden-Register.

Die vier bisher beschriebenen öffentlichen Kirchenbücher sind nun die in bürgerlicher Hinsicht wichtigsten unter allen. Außer ihnen aber gehört in die Kategorie der Kirchenbücher noch eine Anzahl anderer, welche ebenfalls von den Geistlichen geführt werden, und mit eben der Pünktlichkeit, wie die vorigen, geführt werden sollen. — Unter diese wird vorerst das Confirmanden-Register gezählt, in welches die in jedem Jahre confirmirten Kinder, zuerst die Knaben und dann die Mädchen, unter Voranbemerkung des Tages der Confirmation in drey Columnen eingetragen werden, deren erste die Namen der confirmirten Kinder mit vorangesezten Zahlen nach der Altersordnung, — die zweyte die Namen ihrer Väter, und die dritte die Geburtstäge der Kinder enthält, bey welchen, wenn ein Kind nicht in dem Orte geboren ist, wo es confirmirt wird, bemerkt werden muß, daß es einen Taufschein aus seinem Geburtsorte vorgezeigt habe.

§. 118.

ff) Communicanten-Register.

Ein anderes öffentliches Kirchenbuch ist das Communicanten-Register, in welches bey der jedesmaligen Anmeldung diejenigen eingetragen werden, welche am nächsten Sonn- oder Festtage das heil. Abendmahl genießen wollen. (Vergl. §. 32.) Dieses Register wird von verschiedenen Geistlichen auf verschiedene Weise geführt. — Einige führen es so, daß sie nach der Ordnung der Tage, an welchen das heil. Abendmahl gehalten wird, und unter vorhergegangener Angabe derselben, die jedesmaligen Communicanten unter einander, ohne eine gewisse (alphabetische oder andere) Ordnung darin zu beobachten, der Reihe nach, wie sie sich melden, aufschreiben; — andere hingegen geben demselben die Form eines Familien-Registers, indem sie auf dem in der Mitte gebrochenen Blatte links die Namen aller Einwohner (oder, wo mehrere Geistiiche sind, ihrer Beichtkinder) mit Hausvater, Hausmutter, und abendmahlsfähigen Kindern, und rechts die Tage, an welchen das Jahr über gewöhnlich Communion gehalten wird, in Fächern hinsetzen, und dann bei der Anmeldung nur die Jahrzahl neben jedem Namen in dem Fache bemerken, welches den jedesmaligen Communion-Tag enthält. — Die erstere unter diesen beyden Formen ist zum Abzählen der jedesmaligen Communicanten bequemer und sicherer; die leztere hingegen hat ihren Vorzug darin, daß man bei ihr leichter übersehen kann, wann und wie oft ein jedes Gemeindeglied das heil. Abendmahl genießt, welche es etwa nur selten oder

auch gar nicht feyern, und bey welchen demnach etwa eine beichtväterliche Erinnerung nöthig seyn möchte. — Nur ist diese leztere Form an den Orten nicht wohl anwendbar, wo es Sitte ist, daß die Communicanten sich alle auf einmal anmelden, denn in diesem Falle möchte sie wol das Geschäft zu sehr aufhalten.

§. 119.

gg) Verkündigungs-Buch.

Das Verkündigungs-Buch, welches auch unter die öffentlichen Kirchenbücher gezählt wird, ist dazu bestimmt, um in dasselbe sowohl die jährlich vorkommenden Proclamationen, als auch andere für die Verkündigung in der Kirche sich eignenden Bekanntmachungen einzutragen, dergleichen §. 66. mehrere namhaft gemacht worden sind. — Zu dem Ende wird dieses Buch gemeiniglich in zwey Theile abgetheilt, deren einer die Proclamationen, der andere die übrigen Verkündigungen enthält, und die erstern werden nachher aus demselben in das Eheregister übergetragen.

§. 120.

hh) Kirchen-Convents-Protokoll.

Auch die bey dem Kirchen-Convent über die jedesmaligen Verhandlungen desselben geführten Protokolle werden in ein eigens dazu bestimmtes Buch eingetragen, wovon §. 69. bereits das Nöthige gesagt worden ist.

§. 121.

ii) Kirchenstuhl-Register.

Zur Erhaltung der äußern Ordnung in der Kirche dient ferner das Kirchenstuhl-Register. Es ist nämlich in Württemberg mit wenigen Ausnahmen durchgängig gewöhnlich und sogar gesetzlich, daß die Stühle in den Kirchen, bey den jedesmaligen Gottesdiensten, nicht primo occupanti Preis gegeben, sondern vielmehr jeder Familie ihre eigenen Plätze angewiesen sind, wenigstens was das weibliche Geschlecht betrifft; denn für das männliche sind in manchen Kirchen nur überhaupt gewisse sogenannte Emporkirchen bestimmt, ohne daß auf denselben die Plätze einzeln unter Einzelne vertheilt wären; aber auch dieß ist nicht überall der Fall, sondern in andern sind auch diese Plätze vertheilt. — Diese Stühle nun sind der Reihe nach nicht nur überhaupt numerirt, sondern es ist auch in jedem durch Nummern bezeichnet, wie viele einzelne Plätze er enthält. — Diese Stühle und Plätze in denselben werden, so oft einer durch Tod oder Wegziehen des bisherigen Besitzers erledigt wird, nach gewissen festgesezten Normen und Vorschriften vor Kirchen-Convent an andere vergeben, und zwar an einigen Orten unentgeldlich, an andern gegen Bezahlung einer gewissen Taxe. — Es ist nämlich schon im Jahre 1640 von dem damaligen Herzoglichen Geheimenraths-Collegium eine eigene Kirchenstuhl-Ordnung zunächst für die Kirchen zu Stuttgart verfasst, und dieselbe nachher auch auf dem Lande, wenn gleich nicht allgemein, mit gewissen Modificationen, welche die Localität nothwendig machte, ein-

geführt worden. — Nach dieser kann jede Person einer Gemeinde sich ein Recht an einen gewissen Platz in der Kirche durch Erkaufung desselben erwerben, jedoch, wie diese Ordnung sich hierüber ausdrücklich erklärt, „kein jus proprietarium, sondern nur usuale." — Dieses Recht geht von dem Vater auf seinen erstgeborenen Sohn, von der Mutter auf die erstgeborene Tochter über, welche deswegen nach jener Tode ihre Plätze erben, ohne weiter etwas dafür zu bezahlen, als den vierten Theil der Taxe, nach welcher der Platz kirchenconventlich angeschlagen ist, als Recognitions-Geld (denn auch in diesem Falle wird der erledigte Platz nicht blos ohne weiteres in Besitz genommen, sondern dem erbenden Kinde kirchenconventlich zuerkannt.) — Diese Taxen und Recognitions-Gelder fallen derjenigen Casse zu, welche die Kirche im Baue zu erhalten hat. — Hinterlässt aber ein Vater oder eine Mutter keinen erstgeboreuen Sohn oder keine erstgeborene Tochter, so fällt der Platz im Erledigungsfalle der Kirche heim, und wird vom Kirchen-Convente durch dessen Gutdünken an eine andere Person gegen Erlegung der ganzen Taxe vergeben, wobey jedoch die nächsten Verwandten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. — Die in Aemtern stehenden Personen eines Ortes, vornehmlich die Geistlichen, bekommen für sich und ihre Familien unentgeldlich Amtsstühle in der Kirche, welche nach ihrem Tode oder ihrer Abkunft auf ihre Amtsnachfolger übergehen. — Wenn jemand aus dem Orte wegzieht, es wäre denn, daß dieß nur auf einige Zeit geschähe, und vorauszusehen wäre, daß er in dasselbe zurückkommen wird, so fällt sein

Stuhl der Kirche heim. — Ein Wittwer hat ebenfalls das Vorzugsrecht, den Kirchenstuhl seiner verstorbenen Gattinn, wenn dieselbe keine erstgeborene Tochter hinterlässt, vor allen andern für seine nachfolgende Gattinn um die ganze Taxe wieder zu kaufen.

An andern Orten, wo die Kirchenstühle unentgeldlich vergeben werden, nimmt man dabey gemeiniglich auf die obigen Bestimmungen keine Rücksicht, sondern vergibt die Plätze in der Kirche nach dem Alter der jedesmaligen Competenten und Competentinnen.

Alle diese Kirchenstühle nun mit ihren gedoppelten Nummern, ihren Taxen, und ihren jeweiligen Besitzern und Besitzerinnen enthält das Kirchenstuhl-Register, in welchem jede Veränderung, die mit einem solchen Stuhle vorgeht, mit Hinweisung auf das Kirchen-Convents-Protokoll, worin sie vorkommt, sogleich bemerkt werden soll.

§. 122.

kk) Rescripten-Buch.

Auch das Rescripten-Buch gehört unter die öffentlichen Bücher. — In dieses sollen alle sowohl allgemeine, die ganze vaterländische Kirche — als auch besondere, einen einzelnen Ort oder eine einzelne Person angehende Rescripte und Verordnungen, alle General- und Special-Synodal-Recesse, alle decanat- und gemeinschaftlich-oberamtliche Ausschreiben, sie mögen die ganze Diöcese oder einzelne Orte und Personen angehen, — und zwar nicht blos im Auszuge, sondern wörtlich und in extenso mit jedesmaliger Bemerkung der Behörde, von

welcher sie kommen, ihres Datums und des Tages der Präsentation oder Insinuation — eingetragen werden.

§. 123.

8) Kirchen-Inventarium.

Endlich schließt die Reihe der öffentlichen Kirchenbücher das Kirchen-Inventarium. Dieses ist ein Verzeichniß über alle zur Kirche gehörigen Bücher, Documente, Acten, Gefäße und Geräthschaften, welches bey jeder Pfarrey doppelt vorhanden seyn, und in welchem von Zeit zu Zeit alles, was davon entweder abgängig und unbrauchbar, oder durch neue Stücke ersezt wird, oder auch ganz neu hinzukommt, berichtigt oder ergänzt werden soll.

§. 124.

9) Verfertigung anderer Tabellen und Listen.

Außer der Führung der bis jezt beschriebenen öffentlichen Kirchenbücher haben jedoch die Geistlichen als einen Theil ihrer Amtsobliegenheiten auch noch andere alljährlich auf gewisse Termine einzuschickende Tabellen und Listen, welche keine kirchliche, sondern blos bürgerliche Tendenz haben, zu verfertigen.

Hieher gehören fürs erste und vornehmlich die Bevölkerungs-Tabellen, deren alle Jahre zwey auf den 1. Nov. von den Geistlichen gefertigt und an das Oberamt eingeschickt werden müssen, *) welches alsdann

*) Anfänglich war dazu der 31. Dec. festgesezt. Weil aber um diese Zeit die Geistlichen mit kirchlichen Arbeiten, und die weltlichen Beamten mit dem Militär-Conscriptions-Geschäfte zu

aus den einzelnen Orts-Tabellen eine ähnliche über das ganze Oberamt verfertigt, und dieselbe an das Departement des Innern, Section der innern Administration, einschickt, wo aus den sämmtlichen Oberamts-Tabellen eine General-Tabelle über die Bevölkerung des ganzen Königreichs verfasst und dem Könige vorgelegt wird.

Von diesen beiden Tabellen ist eine mit dem Buchstaben A., die andere mit dem Buchstaben B. bezeichnet.— Die erstere soll eine allgemeine Uebersicht über die Bevölkerung eines jeden Orts im Allgemeinen, und die in derselben seit einem Jahee vorgekommenen Veränderungen, die leztere eine nähere Kenntniß der verschiedenen Einwohner-Classen eines Ortes gewähren.

Jede nimmt nach den neuesten Einrichtungen und Vorschriften einen beträchtlichen Raum ein, denn jede besteht aus zwey ganzen, der Breite nach an einander geklebten Bogen. Sie haben folgende Einrichtung.

A. Tabelle über die Bevölkerung im Allgemeinen.

Oben wird links der Kreis, in welchen das Oberamt, und unter demselben das Oberamt, in welches das Ort gehört, gesezt. — Dann kommen folgende Rubriken: Namen der Ortschaften; — Anzahl der sämmtlichen Ortsangehörigen nach der vorigen Angabe, (vom vorigen Jahre); — Zuwachs, (die-

viel zu thun haben, so wurde durch neue Verordnung vom 16. Aug. 1810. dieser Termin auf den 1. Nov. verlegt.

ser hat die zwey Unterabtheilungen: Geborene, Hereingezogene; — und diese wieder die neuen Unterabtheilungen; Geborene: Eheliche, (Männlich, Weiblich). Uneheliche, (Männlich, Weiblich). Hereingezogene: Aus andern Orten des Königreichs (Männlich, Weiblich). Aus fremden Staaten (Männlich, Weiblich). Durch außerordentliche Zufälle (Männlich, Weiblich). Unter diese Rubrik werden auch diejenigen aufgenommen, welche etwa bey der Zählung des vorigen Jahres übersehen worden wären, was aber hinten unter der Rubrik: Bemerkungen, angegeben werden muß. — Nun kommt der Abgang vom vorigen Jahre, an Gestorbenen, und zwar an Todtgeborenen, (Eheliche und Uneheliche von beyden Geschlechtern), Gestorbenen unter 1 Jahr; von 1 bis 7 Jahr; — von 7 bis 14 Jahren; — von 14 bis 25 Jahren; — von 25 bis 45 Jahren; — von 45 bis 60 Jahren; — über 60 Jahre (überall wieder mit besonderer Angabe jedes Geschlechts) — Hinausgezogenen — in andere Orte des Königreichs (Männlich, Weiblich); — in fremde Staaten (Männlich, Weiblich); — durch außerordentliche Zufälle, (wie oben). — Anzahl der sämmtlichen Ortsangehörigen, (wie sie nach obiger Berechnung des Zuwachses und Abganges jezt ist). — Davon sind abwesend: in andern Orten des Königreichs (Männlich, Weiblich) — im Auslande (Männlich, Weiblich). — Dazu kommen Fremde: aus andern Orten des Königreichs, (Männlich, Weiblich). — Ausländer, die sich im Ort aufhalten, (Männlich, Weiblich). — Total-Summe sämmtlicher im Ort befindlichen Personen. —

Bemerkungen, (unter welche leztere Rubrik alles aufgenommen wird, was etwan Erläuterungen über eine der vorhergehenden geben kann, wovon oben schon ein Beispiel vorgekommen ist).

B. Bevölkerungs-Liste nach den verschiedenen Einwohner-Classen.

Oben wie bey der vorigen: Kreis und Oberamt; alsdann folgende Rubriken: Anzahl der sämmtlichen Ortsangehörigen vom vorigen Jahr. — Anzahl der sämmtlichen Ortsangehörigen vom gegenwärtigen Jahr; — nach Verschiedenheit des Alters. — (Männliches Geschlecht: unter 14 Jahren; — von 14 — 18 Jahren; — von 18 — 25 Jahren; — von 25 — 40 Jahren; — von 40 — 60 Jahren; — über 60 Jahre. — Weibliches Geschlecht: unter 14 Jahren; — über 14 Jahre.) — In Hinsicht auf den Ehestand. (Anzahl der Ehen im vorigen Jahre; — neu geschlossene; — getrennte (durch Tod; — durch Ehescheidung.) — Anzahl der Ehen im gegenwärtigen Jahre.) *) — In Hinsicht auf bürgerliche Verhältnisse. (Adeliche; — Nichtadeliche.) — In Hinsicht auf Nahrung und Gewerbe. (Bedienstete: in Königlichen Militär- — Civil-

*) Wenn sich diese leztere nicht durch die vorhergehenden Rubriken, sondern dadurch vermehrt oder vermindert hat, daß ganze Familien in das Ort herein- oder aus demselben hinausgezogen sind, so muß dieß hinten unter der Rubrik: Bemerkungen, angegeben werden.

— Civil-Diensten; *) — in gutsherrschaftlichen Diensten; in Commun-Diensten; **) — ohne bürgerliches Gewerbe von eigenem Vermögen lebend; ***) — Handelsleute, Professionisten, Wirthe und Handwerker; — Bauern und Weingärtner; †) — Taglöhner; ††) — im Almosen stehend.) — Nach kirchlichen Verhältnissen (Evangelisch-lutherische; — Reformirte; — Katholiken; — von andern christlichen Religions-Parteyen; — Juden.) — Bemerkungen, (s. oben bey A.)

Ueber die Verfertigung dieser beyden Tabellen ist nun noch Folgendes zu bemerken:

1. Jeder Ort, der eine eigene Markung hat, bekommt auch seine eigene Tabelle, in welche dagegen die

---

*) Unter die leztern gehören auch die Schultheissen, Kastenknechte, nud andere niedere Königliche Diener.

**) Unter diese gehören sowohl die Magistrats-Glieder, als auch alle irgend einen Commun-Dienst versehende Personen, als z. B. die Meßner, Amtsknechte, Nachtwächter, Hirten, ꝛc. — Bekleidet jemand ein herrschaftliches Amt und einen Commun-Dienst zugleich, so wird er unter beiden Rubriken aufgeführt.

***) Hierunter gehören die Patrimonial-Herren, die von dem Ertrag ihrer Güter leben, andere Haus- und Güterbesitzer, welche von deren Vermiethung und Verpachtung ihren Unterhalt beziehen, Capitalisten und Pensionnairs, welche blos von ihren Capital-Zinsen oder Pensionen sich nähren.

†) Befinden sich unter diesen beyden Rubriken solche, die, was in kleinen Städten häufig der Fall ist, Handwerk und Acker- oder Weinbau zugleich treiben, so werden sie in die Classe desjenigen Gewerbes gesezt, welches sie vorzüglich treiben.

††) Zu welchen nur diejenigen Personen zu rechnen sind, welche blos von Taglohn leben.

auf seiner Markung liegenden Schlösser, Weiler, Höfe, Mühlen u. dgl. mit ihren Bewohnern, als Bestandtheile des Ortes, mit aufgenommen werden.

2. In Condominial-Orten, in welchen die Unterthanen zwischen den beyden Souveränen abgetheilt sind, werden nur die unter Württembergischer Staatshoheit stehenden Einwohner in die Tabelle aufgenommen; — sind sie aber nicht abgetheilt, so wird die gesammte Einwohnerzahl aufgenommen, in der ersten Columne aber unter dem Namen des Condominial-Ortes der Württembergische Antheil an der Souveränetäts-Gemeinschaft beygesezt.

3. Diejenigen Notizen zu diesen Tabellen, welche die Geistlichen nicht aus den Kirchenbüchern schöpfen können, z. B. die Zahl der Ortsabwesenden, der im Orte befindlichen Fremden, der in Militär-Diensten stehenden Personen ꝛc. müssen ihnen von den Stadt-, Amts- und Gerichtsschreibern, Amtleuten, oder Schultheissen mitgetheilt werden.

Die Belohnung, welche die Geistlichen für die Verfertigung dieser Tabellen anzusprechen haben, besteht darin, daß sie je auf 300 Seelen Einen Tag anrechnen dürfen, wofür einem Stadtpfarrer 45, einem Dorfpfarrer und Diakonus aber 30 kr. aus der Commun-Casse des Ortes täglich bezahlt, und die Auslage für gedruckte Tabellen und sonstige Schreib-Materialien noch besonders vergütet wird.

Außer diesen Bevölkerungs-Tabellen haben die Geistlichen auch noch alle Jahre einige Zeit vor der in dem

Oberamt vorzunehmenden militärischen Jahresmusterung durch Auszüge aus den öffentlichen Kirchenbüchern genaue Listen über die conscriptionsfähige und pflichtige Mannschaft ihres Ortes auszufertigen und an das Oberamt einzuschicken, deren nähere Beschreibung aber nicht hieher gehört.

§. 125.

Diakone.

Das bisher Gesagte (§. 104 — 126.) enthält nun umständlich alle die Amtsverrichtungen, welche die Würtembergischen Geistlichen überhaupt in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise zu versehen haben; und wo nur Ein Geistlicher in einem Orte angestellt ist, hat er auch für seine Person allein alle die bisher beschriebenen Functionen zu verrichten.

Wo aber mehrere Geistliche in einem Orte angestellt sind, da sind natürlich auch die geistlichen Amtsverrichtungen unter denselben getheilt, und einem jeden die seinigen angewiesen. — Da nun, wie oben (§. 99. Nro. 8.) angeführt worden ist, der erste Geistliche eines Orts (Stadt- oder Dorf-) Pfarrer desselbigen, die andern aber gemeiniglich und dem größern Theile nach Diakone genannt werden, so muß nun auch von dem Verhältnisse der leztern zu den erstern, und von den, den Diakonen besonders angewiesenen, Amtsverrichtungen noch das Nöthige gegesagt werden.

Die Diakone in denjenigen Orten, in welchen ein Special-Superintendent zugleich Pfarrer ist, sind natürlich den leztern untergeordnet, in denjenigen hingegen,

wo nur Pfarrer sich befinden, sind sie deren Collegen, wenn gleich der Pfarrer im Range dem Diakonus vorgeht. — Allein auch von dem Decan seines Wohnortes hängt der Diakon nicht so weit ab, daß ihm jener seine Amtsverrichtungen nach Willkür zutheilen und vorschreiben könnte, sondern es sind ihm seine bestimmten Functionen, wenn gleich nicht alle durch ausdrückliche Gesetze, sondern manche nur durch Observanz, zugeschieden. — Was nämlich

1. die Gottesdienste betrifft, und zwar

a) die ordentlichen, so gehören in den amtlichen Wirkungskreis der Diakone: alle Abendpredigten an Sonn- und Festtagen, wo nicht das Herkommen etwas anderes eingeführt hat; alle Sonntags-Katechisationen, wann keine Abendpredigt darauf folgt, denn in diesem Falle hat der Pfarrer die Katechisation zu halten; alle Vorbereitungs-Predigten auf das heil. Abendmahl; alle Vesperlectionen, sie mögen am Sonntag oder Sonnabend gehalten werden; die feyertäglichen Gottesdienste abwechselungsweise mit dem Pfarrer, und eben so an einigen Orten auch die monatlichen Bußtags-Predigten; alle Betstunden, wenn der Pfarrer die Freytags-Katechisation hält, an manchen Orten aber wechseln die Wochendienste überhaupt zwischen dem Pfarrer und Diakonus ab. — Steht aber ein Diakonus neben einem Decan, so hat er nach einer neuern Verordnung, vom 21. Mai 1813, wenigstens in

den sechs Sommer-Monaten, Mai bis October, alle feyertäglichen und alle Wochen-Gottesdienste allein zu versehen.

b) Was die Casual-Gottesdienste betrifft, so gehören dem Diakonus alle Taufen, alle Copulationen und Hochzeit-Predigten und Reden. — Bey Leichenreden und Predigten entscheidet die Observanz sehr verschieden; an einigen Orten sind sie unter den Geistlichen nach den Beichtkindern getheilt, an andern wechseln sie zwischen ihnen ohne diese Rücksicht ab, und noch an andern sind für einen jeden gewisse Tage in der Woche festgesezt, an welchen er die auf diese Tage fallenden Leichenbegängnisse zu versehen hat.

2. Von den außerkirchlichen Amtsverrichtungen haben die Diakone folgende zu versehen:

a) Den Confirmations-Unterricht, entweder nach den Beichtkindern oder nach den Geschlechtern zwischen ihnen und den Pfarrern getheilt;

b) von den öffentlichen Kirchenbüchern haben sie das Tauf-, an einigen Orten auch das Ehe-Register, (an andern führt es der Pfarrer,) und das Familien-Register zu führen;

c) nach einigen Special-Resolutionen auch die mit dem Familien-Register in Verbindung stehenden Bevölkerungs-Tabellen zu verfertigen;

d) beym Kirchen-Convente haben sie Sitz und das erste Votum, und, wo es der Stadtschreiber nicht führt, das Protocoll zu führen;

e) in Ansehung der Aufsicht über die Schulen gehören sie zum Scholarchat, und haben die Schulbesuche sowohl, als die habljährlichen Schul-Visitationen, mit den Pfarrern gemeinschaftlich zu versehen;

f) bey vorkommenden neuen oder außerordentlichen Geschäften, über welche weder durch Gesetze noch durch Observanz bereits etwas bestimmt ist, hängt es von der Entscheidung des Decans ab, was der Diakonus davon übernehmen soll.

§. 126.

Militär-Geistliche.

Eine besondere Classe von Geistlichen machen dann ferner die Militär-Geistlichen oder Garnisons-Prediger aus, welchen auch ihr besonderer genau bestimmter Wirkungskreis angewiesen ist. — Die Orte, wo sich dergleichen Geistliche befinden, sind oben (§. 77.) bey der Angabe des Feldpropstey-Sprengels angeführt worden.

Nach einer ausführlichen Verordnung vom 16. April 1806 haben alle diese Geistlichen ausschließlich, und ohne daß die andern Geistlichen in den Städten, wo sie angestellt sind, oder auch selbst die Decane sich auf irgend eine Art darein zu mischen oder einzusehen befugt sind, für ihre Garnisons- oder Militär-Kirchen alle geistlichen Verrichtungen ohne Ausnahme, als: Proclamationen, Trauungen, Taufen, Beerdigungen, Confirmationen u. s. w., zu versehen, und zwar in Beziehung auf alle Militär-Personen, welche wirklich in Königlichen Kriegsdiensten

stehen, oder aus der Kriegs-Kasse pensionirt werden, so wie deren Frauen und Kinder, jedoch mit Ausnahme derjenigen Invaliden, welche auf dem Lande leben. Sie haben deswegen die gewöhnlichen Kirchenbücher (versteht sich, für Militär-Personen) ganz unabhängig von den Stadt-Geistlichen zu führen. Die etwa vorkommenden Dispensations-Gesuche in Absicht der kirchlichen Gesetze werden von ihnen zunächst an den Feldpropst, und sodann durch diesen an die höhern Behörden gebracht, welche nach der bestehenden Ordnung darüber erkennen oder die geeigneten Fälle zur höchsten Entscheidung vorlegen. — Es gebühren daher auch den Garnisons-Predigern die üblichen jura stolæ und sonstige Accidenzien, ohne daß andere Geistliche die mindesten Ansprüche daran machen können. — An Orten, wo Garnisonen, aber keine Militär-Geistliche sind, haben zwar die Ortsgeistlichen die Befugniß, den Militär-Personen sacra zu administriren, aber nie ohne zuvor die gehörige Legitimation von dem Feldpropste dazu erhalten zu haben, so daß sie für diese geistlichen Functionen dem leztern allein subordinirt sind.

Nachher hat zwar der Feldpropst durch ein Schreiben an die Decanat-Aemter vom 9. Jul. 1806 allen Orts-Geistlichen ein-für-allemal die Legitimation ertheilt, Militär-Personen, welche sich im Urlaub befinden, das heil. Abendmahl zu reichen, oder auch für sie oder ihre Frauen und Kinder eine Taufe oder Beerdigungs-Rede zu halten; — jedoch wurden die Copulationen ausdrücklich ausgenommen, welche in keinem Falle von einem andern als dem Militär-Geistlichen, zu dessen Kirche jene Personen

gehören, ohne vorher erhaltene besondere und nur in ausserordentlichen Fällen zu erwartende Legitimation sollten verrichtet werden dürfen. — Erfolgt indessen diese Legitimation, so muß der Garnisons-Geistliche, welcher solche Beurlaubte hätte trauen sollen, ihnen ein Dimissoriale geben, damit der copulirende Geistliche die Gewißheit habe, daß der Trauung keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.

Die sogenannten causas mixtas in Ehesachen von Militär-Personen haben die Garnisons-Prediger gemeinschaftlich mit dem Auditor unter folgenden Bestimmungen zu untersuchen: 1) Sind die Braut- oder Ehe-Leute von einerley Confession, so hat ein Geistlicher ihrer Confession, und, wenn dieß nicht der Garnisons-Prediger ist, ein anderer Geistlicher aus dem Orte, — sind sie aber von zweyerley Confessionen, ausser dem Militär-Geistlichen auch noch ein Geistlicher von der andern Confession an der gemeinschaftlichen Untersuchung Theil zu nehmen. — 2) Ist aber in einer Garnison weder Militär- noch Orts-Geistlicher von der andern Confession, so wird ein benachbarter Geistlicher dieser Confession beygezogen, und zu dem Ende zu Ersparung der Kosten sowohl der Soldat, welchen die Sache angeht, als der Auditor in den Wohnort dieses Geistlichen commandirt.

§. 127.

e) Privat-Leben der Geistlichen.

Daß endlich auch das Privat-Leben der Geistlichen unter der speciellen Aufsicht der ihnen vorgesezten höheren und höchsten Behörden stehe, und durch ausdrückliche Ge-

setze bestimmt und geleitet werde, versteht sich wol von sich selbst, und es werden auch wirklich von Zeit zu Zeit die geschärftesten Vorschriften und die eindringendsten Erinnerungen deshalb wiederholt. — Da es sich aber ebensowohl von sich selbst versteht, was der specielle Inhalt dieser Vorschriften und Erinnerungen seyn mag, so wäre es überflüssig, denselben hier ausführlich auseinander zu setzen, und es wird daher genug seyn, hier zweyer in diese Kategorie gehörigen, und besonders auch in neueren Zeiten theils wiederholten, theils neu gegebenen Vorschriften zu erwähnen, welche 1) das Reisen und 2) die Kleidung der Geistlichen betreffen.

§. 128.

α.) Reisen.

In Ansehung des erstern, des Reisens, sind zwar von jeher mehrere Verordnungen gegeben worden, wodurch die Geistlichen vor allzuvieler und häufiger Abwesenheit von ihrem Hause und Amte gewarnt, und ihnen zur Pflicht gemacht wurde, beydes nicht ohne Noth zu verlassen, und die Decane haben in ihren jährlichen Relationen diejenigen Geistlichen sowohl, welche fleißig zu Hause bleiben, als die, welche oft abwesend sind und viel verreisen, bestimmt anzugeben; — in neueren Zeiten aber sind hierüber bestimmtere Vorschriften gegeben worden, nach welchen ein Geistlicher, wenn er aus erheblichen Ursachen eine Reise vorzunehmen genöthigt ist, und die Reise länger als 24 Stunden dauern wird, bey seinem Decan die Erlaubniß dazu nachsuchen, und demselben dabey anzeigen soll, wohin er reise, und durch wen während seiner

Abwesenheit sein Amt werde versehen werden? worauf ihm der Decan bis auf sechs Tage Urlaub zu einer Reise ertheilen kann, wovon er aber, wenn die Reise länger als zweymal 24 Stunden dauert, dem Consistorium die Anzeige machen soll, ehe der Geistliche die Reise antritt. — Zu einer Reise auf mehr als sechs Tage aber müssen die Geistlichen in einer eigenen, von dem Beyberichte des Decans zu begleitenden Bittschrift die Erlaubniß bey dem Consistorium nachsuchen.

Der Stellvertreter des abwesenden Geistlichen aber soll nicht nur alles, auch die einfallenden Casualien, indessen versehen, sondern auch die ordentlichen Gottesdienste ununterbrochen fortihalten, ohne, ausser dem Nothfalle, einen einzustellen, und alles, was er für den Abwesenden versehen hat, eigenhändig mit Angabe seines Namens in das Kirchen-Diarium eintragen.

§. 129.

β.) Kleidung.

Eben so sind auch in Ansehung der ausseramtlichen Kleidung der Geistlichen von jeher mehrere Vorschriften gegeben worden, welche sich aber meistens nur mit allgemeinen Ermahnungen zu einer anständigen Kleidung begnügten, und selten weiter in's Einzelne gingen, als daß sie etwa schwarze Unterkleider vorschrieben, und gewisse Arten sich zu tragen und zu kleiden, z. B. die Haare à la Titus geschnitten, und Bändel in den Schuhen zu tragen, ausdrücklich verboten.

Unter'm 29sten Oct. 1811 aber erging von dem Könige unmittelbar eine allgemeine bestimmte Verordnung,

die amtliche sowohl, als die ausseramtliche Kleidung der Geistlichen betreffend.

Nach dem Inhalte dieser Verordnung sollen sämmtliche Geistliche der evangelischen Confession nebst den Candidaten bey kirchlichen Verrichtungen und feyerlichen Gelegenheiten den vorher schon eingeführten Kirchenrock, jedoch mit einem stehenden Kragen, und auf der Brust statt, wie vorher mit Haften geschlossen, künftig mit Knöpfen zugeknöpft, tragen. Nur den Feldpredigern, wenn sie mit den Truppen in's Feld ziehen, ist das Tragen kurzer Mäntel gestattet. Zu diesem Kirchenrocke wird der bisher schon gewöhnliche Ueberschlag (Priesterläppchen) nur etwas länger, als er bisher zu seyn pflegte, — und auf dem Kopfe ein schwarzes rundes Baret getragen, welches die Figur eines abgestumpften Kegels hat, folglich da, wo es auf dem Kopfe sizt, etwas enger als oben, im Ganzen ungefähr sechs Zoll hoch und oben so gefaltet ist, daß die Falten in einem im Mittelpuncte aufgenähten breiten und flachen Knopfe zusammenlaufen. — Die Prälaten und der Hof-Caplan tragen den Kirchenrock von Seide, und das Baret von Sammt, so daß alsdann aus dem übergeschlagenen Sammt die Falten oben gebildet werden, und das Baret in seinem Umkreise gesteift ist; — die übrigen Geistlichen tragen den Kirchenrock von Wolle, und das Baret von Filz, an welchem dann die Falten von Tuch, das an dem obern Rande des Barets angenäht wird, gebildet werden.

Zu der ordinären Kleidung ausser den geistlichen Functionen und feyerlichen Gelegenheiten wurden schwar-

ze, graue, oder dunkelblaue Röcke bis auf die Mitte des Körpers zugeknöpft, und mit viereckigen, gerade herunter geschnittenen Schößen, nebst schwarzen Knöpfen auch an den grauen und blauen Röcken, und schwarzen Unterkleidern verordnet.

Die Haare dürfen nicht gekräuselt seyn, sondern werden glatt getragen, am Hinterhaupte rund abgeschnitten, und reichen bis an das Ende des aufstehenden Kragens; doch sind Perücken zu tragen gestattet.

§. 130.

f) Einkünfte der Geistlichen.

Auch die Einkünfte der Geistlichen gehören, sowohl ihrer Quantität als Qualität nach, in eine kirchliche Statistik. — Das Königreich Württemberg zeichnet sich in diesem Puncte vor manchen andern teutschen Ländern darin aus, daß die Geistlichen im Durchschnitte meistens gut besoldet sind, und unter den verschiedenen geistlichen Stellen keine sich befindet, wie z. B. — wenigstens ehemals — in den sächsischen Ländern, wo es geistliche Stellen gab, welche nicht mehr als 80 Thaler trugen *). — Von 1500 bis 1800 Gulden herunter bis auf 425 **) Gulden, welche in neueren Zeiten die geringsten Dienste tragen, nachdem dieselben theils durch wirkliche Zulagen aus den Staats-Cassen, theils dadurch verbessert worden sind, daß man von den unverhältnißmäßig großen Einkünften der vorzüglichern Stellen in Erledigungs-Fällen

*) s. Ausfeld Erinnerungen aus Chr. G. Salzmanns Leben. Schnepfenthal 1813. S. 31.

**) Nach sächsischem Gelde ungefähr 236 Thaler.

eine gewisse Summe hinweggenommen und den eben so unverhältnißmäßig geringern zugelegt hat, — nährt jede dieser Stellen, wenigstens bey mäßigen Wünschen und frugaler Lebensart, ihren Mann, wenn man zumal das mit in Rechnung bringt, daß erstlich die obigen Summen nur der sogenannte Normalanschlag sind, welcher nicht den wahren Werth der einzelnen Besoldungstheile, sondern nur einen gewöhnlich noch unter dem Mittelpreise bleibenden Werth derselbigen ausdrückt, wie denn z. B. der Scheffel Dinkel nur zu 3 fl. 30 kr., Haber zu 2 fl. 45 kr., der Aimer Wein (von 160 Maaß, die Maaß etwas über 4 Pfund) zu 16 Gulden (der Gulden zu $\frac{5}{9}$ Thalern, oder $1\frac{1}{2}$ Gulden zu 20 ggr. gerechnet) angeschlagen ist, und zweytens hiebey auch noch nicht nur die freye Wohnung, sondern auch manche Nebeneinkünfte, namentlich alle diejenigen, welche die Geistlichen nicht als ein Recht fordern können, sondern welche von der Güte oder Dankbarkeit ihrer Zuhörer abhängen, und die an manchen Orten beträchtlich sind, nicht mit in Rechnung genommen sind. — Uebrigens sind die Einkünfte der Geistlichen sowohl ihrer Quantität als ihrer Qualität, und auch der Quelle nach, aus welcher sie fliessen, besonders zu betrachten, da in diesen drey Rücksichten eine große Verschiedenheit unter denselbigen Statt findet.

§. 131.

α.) Quantität der Einkünfte.

Was demnach zuerst die Quantität der Einkünfte betrifft, so sind die geistlichen Stellen, wie so eben bemerkt worden ist, hierin sehr von einander verschieden. —

Wenn, wie oben (§. 130.) angegeben wurde, das Einkommen der Geistlichen von 1500 oder 1800 Gulden bis zu 425 heruntersteigt, so ergiebt es sich von sich selbst, daß zwischen diesen beyden äussersten mehrere Mittel-Classen sich befinden, nach welchen sich die geistlichen Stellen in Ansehung ihres Einkommens eintheilen lassen. Und so ist es auch wirklich, und die geistlichen Dienste in Württemberg lassen sich in dieser Rücksicht füglich in vier Classen eintheilen, wovon, nach dem obigen Anschlage, die erste (geringste) 425 bis 600, die zweyte von 600 bis 900, die dritte von 900 bis 1200, und die vierte von 1200 bis 1500 Gulden und darüber trägt. — In diese vier Classen sind jedoch die geistlichen Stellen nicht gerade nach der höhern oder geringern Würde des damit verbundenen Amtes eingetheilt, denn es giebt Decanate sowohl als Pfarreyen, welche mehr eintragen, als Prälaturen, und es giebt mehrere Pfarreyen, deren Besitzer in Ansehung des Einkommens mit keinem Special-Superintendenten tauschen würden. Die höchsten geistlichen Stellen, die der geistlichen Consistorial-Räthe, tragen (abermal nach dem obigen Anschlage) ungefähr 1200 Gulden, die des ersten unter denselben erträgt jedoch mit den gesetzlichen und herkommlichen Accidenzien ihrem wahren Werthe nach wol immer über 2000 Gulden; — die Prälaturen und General-Superintendenzen 1000 bis 1100 — unter den Decanaten die geringsten nach neuerlich erst getroffener Einrichtung 700 — die bessern 900 bis 1500 Gulden, — und die übrigen geistlichen Stellen, wie schon angegeben worden ist, von 425 bis 1500 Gulden.

§. 132.

β.) Qualität dieser Einkünfte.

In Ansehung der Qualität sind die Einkünfte der Geistlichen abermal von sehr verschiedenem Gehalte. — Zwar bestehen sie bey allen Diensten, keinen ausgenommen, aus mehreren und verschiedenen Artikeln, und es ist unter allen geistlichen Besoldungen keine, welche, was bey den Civil-Diensten häufig der Fall ist, blos in Geld bestände, sondern alle ohne Ausnahme werden theils an Geld, theils an Naturalien abgereicht, aber diese Naturalien sind nicht blos der Quantität, sondern auch der Qualität nach bey verschiedenen Diensten verschieden. Alle, diejenigen ausgenommen, welche den großen Zehenten haben, wovon unten die Rede seyn wird, bekommen zwar neben dem Gelde auch Halmfrüchte, z. B. Roggen, Dinkel (Spelt), Haber, Gerste, Erbsen, Linsen u. s. w., aber nicht nur nicht in gleichem Quantum, sondern nur wenige bekommen auch alle diese Gattungen von Früchten, vielmehr fehlen bey dem einen diese, bey dem andern jene, am häufigsten die drey lezten. — Stroh gehört ebenfalls unter die Artikel, welche nicht bey allen Besoldungen angetroffen werden; eben so Wein, welcher sich bey einigen (von Einem bis auf zwölf Aimer) findet, bey andern nicht, — und (Brenn-) Holz (von Einem bis auf dreyssig Klafter), welches ebenfalls bey manchen Besoldungen keinen constituirenden Artikel ausmacht.

Ausser diesen Naturalien haben einige geistliche Stellen, vornehmlich die Landpfarreyen, auch Zehenten, und zwar einige, wiewohl wenige, den großen und den kleinen

Zehenten zugleich, andere nur den kleinen allein. — Unter dem großen Zehenten versteht man das Recht, von den Halmfrüchten, z. B. Roggen, Dinkel, Haber, die zehente Garbe von jedem Acker, und von Wein das zehente Maaß von dem jährlichen Ertrage jedes Weinberges anzusprechen; — was aber den kleinen Zehenten betrifft, so ist hierüber nichts Allgemeines bestimmt, was dazu gerechnet werden dürfe oder müsse. An einigen Orten nämlich sind der Pfarrey gewisse Felder angewiesen, von welchen sie den Zehenten bezieht, es mag darauf gebaut werden, was nur immer will, — an andern hingegen sind es gewisse Früchte, von welchen sie den Zehenten anzusprechen hat, und auch hierin ist an verschiedenen Orten die Bestimmung sehr ungleich, welche von diesen Früchten zum kleinen oder zum großen Zehenten gerechnet werden, und es werden an manchen Orten viele zu dem leztern gezählt, welche an andern dem erstern zukommen, je nachdem hierüber verjährte Observanz-Rechte oder auch Orts-Lagerbücher so oder anders entscheiden. — So haben z. B. manche Pfarreyen die Zehenten von Heu und Oehmd (Grummet), von Klee und Esparsette, von Reps (Rübsaat), Kohl, Kraut, Rüben, Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Wicken, Ackerbohnen), allen Arten von Baumfrüchten (Kirschen ausgenommen, welche nirgends Zehenten geben), Kartoffeln, sogar von Gerste und grün abgemähtem Haber als zum kleinen Zehenten gehörigen Artikeln zu beziehen, indeß an andern Orten viele derselben, z. B. Heu und Oehmd, gar nicht verzehentet, oder andere, z. B. Gerste und Hülsenfrüchte, zum großen

Zehenten gerechnet werden, welchen die Pfarrey nicht bezieht. — An einigen Orten ist auch der lebendige oder Blut-Zehente von allen Arten von Vieh: Kälbern, Ziegen, Lämmern, Geflügel, Eyern u. s. w. eingeführt und der Pfarrey zugeschieden. — Wo eine geistliche Stelle auch den großen Zehenten bezieht, da ist mit derselben gewöhnlich kein oder nur ein sehr geringer fixirter Gehalt, oder sind gewisse Lasten, z. B. das Pfarrhaus im Bau zu erhalten rc., verbunden.

Ein anderer bey den meisten geistlichen Stellen in Städten sowohl als auf Dörfern vorkommender Besoldungs-Artikel sind liegende Güter, welche in Gärten, Aeckern, Wiesen, auch wol Weinbergen und Waldungen bestehen. Natürlich finden auch hierin wieder große Verschiedenheiten Statt, und wenn einigen Stellen ein ganzes Bauerngut angewiesen ist, so müssen sich dagegen andere mit einem Gärtchen von einigen Quadrat-Ruthen begnügen.

Alles Bisherige wird nun zu dem fixen Gehalte der Geistlichen gerechnet; ausser demselben haben sie aber auch noch gewisse andere Emolumente und Accidenzien zu genießen. — Unter die erstern werden theils gewisse Einnahmen, welche sie zu gewissen Zeiten und bey gewissen Gelegenheiten von öffentlichen Cassen zu erheben haben, — theils die sogenannten jura stolæ gerechnet, welche sie von Privat-Personen für gewisse für Einzelne versehene Amtsverrichtungen beziehen. — Zu den Accidenzien aber wird nur dasjenige gezählt, was der freye Wille und die Dankbarkeit der Zuhörer oder

Beichtkinder giebt, ohne daß es von den Geistlichen gefordert werden kann.

Die Emolumente bestehen, in so weit sie von öffentlichen Cassen abgereicht werden, vornehmlich in folgenden: Bey den jährlichen Kirchen- und Schul-Visitationen, bey Ordinationen, bey der jährlichen Ersetzung der Commun-Dienste, wobey die Geistlichen auch um ihre Meinung gefragt werden sollen, was aber in neueren Zeiten nicht mehr zu geschehen pflegt, haben Decane und Stadtpfarrer täglich 45 kr., Dorfpfarrer und Diakone aber 30 kr. aus der Commun-Casse zu erheben. — Neujahrsverehrungen werden ebenfalls von 1 bis 15 Gulden, jedoch bey weitem nicht an allen Orten, den Geistlichen aus der Commun-Casse abgereicht. — Bey der Verheyrathung eines Geistlichen wird einem Special-Superintendenten von der Commun-Casse seines Wohnortes und der der Diöcesan-Orte zusammen eine Verehrung, in großen Diöcesen von 25, in mittelmäßigen von 20, und in geringen von 15 Gulden, — einem Stadt- oder Dorf-Pfarrer oder Diakon aber — blos aus der Casse seines Ortes — in eben diesem Verhältnisse — von 15, 10, oder 5 Gulden, — und bey der Verheyrathung ihrer Kinder in allen diesen Fällen die Hälfte der ihnen selbst gebührenden Verehrung gereicht.

Die *jura stolæ* sind die Einnahmen der Geistlichen von Taufen, Hochzeiten, Leichen, Privat-Communionen, der Confirmation u. s. w. — Auch hierin herrscht an verschiedenen Orten eine große Ungleichheit in Ansehung

der Taxe, wornach diese Verrichtungen bezahlt werden. — Gesetzlich ist nämlich hierüber nichts bestimmt, sondern sie richtet sich nach der verschiedenen Observanz verschiedener Orte, doch wird allgemein ein gewisses minimum angenommen, unter welchem der Geistliche nicht schuldig ist, sich dergleichen Verrichtungen bezahlen zu lassen, z. B. für eine Predigt Ein Gulden, für Proclamationen, Copulationen, Betstunden, Verfertigung der Personalien zu Leichpredigten ꝛc. ein halber Gulden, für Tauf-, Todten- und Trauungs-Scheine 15 Kreuzer, und es kommt auch wirklich nicht leicht der Fall vor, daß Jemand einem Geistlichen für dergleichen Verrichtungen weniger als dieses minimum anböte, es müsste denn ein Armer seyn, welchem der Geistliche in diesem Falle ohnedieß nichts abnimmt. — Allein es werden nicht nur einige dieser Verrichtungen an manchen Orten gar nicht, wie z. B. Taufen, Privat-Communionen, die Confirmation ꝛc., an andern hingegen weit über das minimum bezahlt, sondern sie sind auch, wie oben schon an den gehörigen Orten bemerkt worden ist, da, wo mehrere Geistliche sind, auf sehr verschiedene Art unter dieselben vertheilt, so daß an manchen Orten in Ansehung des Einkommens sehr viel darauf ankommt, wie viele Beichtkinder ein Geistlicher hat.

Die Accidenzien endlich, welche nicht als eine schuldige Abgabe gefordert werden können, sind eben so verschieden, sowohl in Ansehung ihrer Art, als ihrer Menge. — Der eigentliche Beichtpfennig ist zwar im Königreiche, wenigstens in Alt-Württemberg, nirgends

eingeführt, aber etwas ihm Aehnliches besteht an vielen Orten, doch weit nicht in allen, dadurch, daß die Communicanten bey der Anmeldung zum h. Abendmahl ihrem Beichtvater irgend etwas von Victualien, Butter, Eyer, Fleisch, Milch ꝛc. zum Geschenke mitbringen, — oder andere, vornehmlich Honoratioren, schicken ihm dafür jährlich ein in Geld oder Naturalien bestehendes Neujahrsgeschenk. — An einigen Orten, wo Wein wächst, ist auch der sogenannte Herbsttrunk eingeführt, d. h. im Herbste schicken die Leute ihren Geistlichen von dem Ertrag ihrer Weinberge ein bald größeres, bald geringeres Geschenk an neuem Wein, welches nach Verschiedenheit der Größe des Ortes und der Einwohner-Zahl, der Anhänglichkeit einer Gemeinde an ihren Seelsorger, oder auch der Ergiebigkeit des Herbstertrages, von einem halben bis auf sechs Eimer von allen zusammen sich belaufen kann. — Auch giebt es hin und wieder noch so dankbare und gutmüthige Gemeinden, in welchen die Leute beynahe alles, was ihnen selbst zu Theil wird, mit ihren Geistlichen theilen, nichts einheimsen, ohne sie auch davon kosten zu lassen, kein Schwein schlachten, ohne ihnen eine sogenannte Metzelsuppe, d. h. eine gewisse Quantität Fleisch und Würste davon zu überschicken ꝛc. — Doch haben auch hierauf die bey der Privat-Seelsorge (§. 106.) angeführten ungünstigen Umstände in neueren Zeiten ihren nachtheiligen Einfluß geäussert. Die Freygebigkeit und thätige Dankbarkeit der Zuhörer gegen ihre Lehrer hat an manchen Orten theils durch den Einfluß des Zeitgeistes, welcher die Achtung gegen die Geistlichen vermindert hat,

theils der Zeitumstände, welche die ökonomische Lage so mancher Gemeinde verschlimmert haben, auffallend abgenommen, so daß es nun, um nur Ein Beyspiel anzuführen, Orte giebt, wo die Geistlichen vormals bis auf sechs Eimer Herbsttrunk bekommen haben, und es jezt schon als eine Seltenheit betrachten, wenn sie einmal einen halben Eimer zusammenbringen.

§. 133.

γ.) Quellen dieser Einkünfte.

Zur Bestreitung dieser bisher (§. 133, 134.) beschriebenen Einkünfte der Geistlichen, so wie anderer auf Kirchen und Schulen zu verwendenden Kosten, war ursprünglich das schon von den vormaligen Herzogen Ulrich und Christoph gestiftete sogenannte Kirchengut bestimmt, welches schon zur Zeit der Reformation aus den Gütern der aufgehobenen katholischen Klöster und Stifter gebildet, und von den beyden oben genannten Regenten nicht mit den übrigen Staatseinkünften vermischt, sondern als ein zur Erhaltung der Kirchen und Schulen ursprünglich gestiftetes Gut auch nur für diese bestimmt, und unter eine abgesonderte Verwaltung gesezt ward, welche der Kirchenkasten genannt wurde, und geistliche und weltliche Räthe hatte. — Nachher wurde unter dem Namen des Kirchenraths ein anderes Collegium dazu aufgestellt, welches nur aus weltlichen Räthen bestand. — „Dieses Vermögen, das Kirchengut," wurde verordnet, „darf nicht angegriffen werden, und die Verwendung der Einkünfte steht nicht in der Willkür des Regenten, sondern ist (seiner ursprünglichen Bestimmung

gemäß) für den Gottesdienst, die höhern und niedern Lehranstalten, zur Unterstützung der Armen, und zu Rettung von Land und Leuten bestimmt; nur der sich ergebende Ueberschuß darf zu Bezahlung der Landesschulden verwendet werden, und zu den Staatslasten trägt das Kirchengut den dritten Theil dessen bey, was die Stände bewilligt haben."

So wurde auch dieses Kirchengut bis auf das Jahr 1806 unter der Leitung des Kirchenraths und der Oberaufsicht des Geheimen Raths administrirt; — in diesem Jahre aber hob der vorige König die abgesonderte Verwaltung desselben auf, und vermischte seine Einkünfte mit denen der Finanzkammer, womit zugleich auch das Kirchenraths-Collegium aufgehoben, und die vorher zur Erhebung der Einkünfte des Kirchenguts auf dem Lande angestellt gewesenen sogenannten geistlichen Verwalter mit den Finanzkammer-Verwaltern in Einer Person unter dem Namen Cameral-Verwalter vereinigt wurden. Die Einkünfte und der Grundstock dieses Kirchenguts waren sehr beträchtlich; jene beliefen sich im Jahre 1799 bis 1800 auf 2,370,415 fl. 33 kr., dieser in demselben Jahre auf 32,759,951 fl. 6¼ kr. Es ist indessen durch die neueste Verfassungs-Urkunde zugesagt worden, daß dieses Kirchengut von den eigentlichen Staats-Einkünften wieder abgesondert, in dieser Absonderung seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben, und daher auch besonders verwaltet werden solle, und es ist bereits eine aus königlichen und ständischen Commissarien bestehende Commission zu dieser Ausscheidung niedergesezt.

Seitdem nun dieses Zusammenwerfen des Kirchenguts mit den übrigen Staats-Einkünften vorgenommen wurde, erhalten die Geistlichen den größten Theil ihrer Besoldung aus Staats-Cassen, besonders da auch die Zehenten, womit manche geistliche Stellen besoldet sind, eigentlich den Königlichen Finanzen gehören, und den Geistlichen nur zum Genusse als ein Theil ihrer Besoldung von der höchsten Behörde angewiesen sind; — indessen nehmen doch auch noch andere Cassen Theil an der Obliegenheit, die Geistlichen zu besolden. — Es werden nämlich nicht nur ausser den noch bestehenden Patronat-Pfarren, welche von den Patronen ihrer Kirchen besoldet werden, manche geistliche Dienste von der Universität zu Tübingen, von manchen Städten oder andern Corporationen, z. B. Spitälern rc., welche in diesen Orten den Zehenten beziehen, und deswegen auch das Patronat-Recht auf diese Stellen haben, besoldet, sondern es sind auch beynahe bey jeder andern geistlichen Besoldung, wenn sie auch in der Hauptsache aus den Staats-Cassen abgereicht wird, gewisse Artikel, welche entweder von den Communen oder von den sogenannten Heiligen oder Armenkästen abgegeben werden, worunter z. B. ausser den oben (§. 134.) angeführten Emolumenten vornehmlich die Holzbesoldung gehört, welche an den Orten, wo die Communen eigene Commun-Waldungen haben, gemeiniglich von diesen an die Geistlichen abgegeben wird.

Ueber alle diese Besoldungen liegen bey der Registratur des Consistoriums von den Cameral-Verwaltern und den Geistlichen gemeinschaftlich verfertigte, und von

den Orts-Magistraten beurkundete genaue Consignationen, welche von Zeit zu Zeit revidirt und berichtiget werden, und in folgender Ordnung alle einzelne Artikel jeder Besoldung nebst dem Anschlage derselben enthalten: I. Unveränderliche Theile des Einkommens. 1. Geld. 2. Fixe Naturalien. a) Früchte (Roggen, Dinkel, Haber, Erbsen, Gerste, Linsen, Stroh); b) Wein; c) Holz. — II. Veränderliche Theile des Einkommens. 3. Gütergenuß: a) Garten (Küchengarten, Kraut- oder Hanf-Garten, Baum- und Gras-Garten mit der Angabe ihres Maaßes, Kirchhof zu genießen); b) Wiesen; c) Aecker; d) Waldungen; e) Weinberge; f) Fischwasser. 4. Zehenten und Gilten: a) großer Fruchtzehenten aus . . . Morgen, erträgt an Roggen, Dinkel, Haber . . Scheffel; b) Heu- und Oehmd-Zehenten aus . . Morgen; c) kleiner Zehenten an . .; d) Weinzehenten aus . . Morgen; e) lebendiger Zehenten von . .; f) Gilthühner . . Stücke. — 5. Commun- oder bürgerliche Beneficien (Viehweide, Pferchnächte rc.) — 6. Rechte und Gerechtigkeiten, die unter keinem der vorigen Artikel vorkommen. — 7. Emolumente (von öffentlichen Cassen; — von privatis, oder die eigentlichen jura stolæ). — 8. Accidenzien (welche zwar angeschlagen, aber als etwas Ungewisses und Veränderliches nicht mit in die Berechnung des Ganzen aufgenommen werden.) — Diese Besoldungs-Consignationen werden einem jedem Geistlichen, welcher sich um diese oder jene Stelle melden will, auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt.

§. 134.

g) Bürgerliche Verhältnisse der Geistlichen.

Daß nun in allen bisher angegebenen Beziehungen die Geistlichen ausser ihren amtlichen auch noch in gewissen bürgerlichen Verhältnissen stehen, ergiebt sich theils aus der Natur der Sache, in so fern sie eben so gut, wie andere, königliche Unterthanen sind, theils auch aus ihren Amtsverhältnissen selbst, welche sie mit bürgerlichen Verhältnissen in mehrfältige Berührung bringen, und es sind deswegen auch die bestimmtesten Gesetze darüber vorhanden, welche das Verhältniß der Geistlichen, theils zum Staat überhaupt, theils insbesondere zu der bürgerlichen Verfassung ihres Wohnortes deutlich aussprechen, und sowohl ihre bürgerlichen Verpflichtungen, als ihre Ansprüche, Rechte und Freyheiten dieser Art festsetzen.

§. 137.

Bürgerliche Verhältnisse gegen den Staat.

Das erste dieser Verhältnisse, das gegen den Staat überhaupt, begreift theils ihr Militär-Verhältniß, theils ihre Gerichtsbarkeit, theils ihre Steuerbarkeit in sich.

In der ersten Rücksicht sind alle wirklich angestellten Geistlichen von jedem Alter, sie mögen verheyrathet oder unverheyrathet seyn, völlig conscriptionsfrey, die noch unangestellten oder Vicare aber sind wenigstens von der persönlichen Stellung bey der jährlichen Musterung befreyt.

In der zweyten stehen sie in allen Amtssachen,

auch in so fern sie ihre Person betreffen, blos unter der Gerichtsbarkeit der Superintendenten und des Consistoriums, und es ist den Justiz-Beamten ausdrücklich verboten, Klagen gegen sie über derley Puncte, z. B. bey Ruggerichten, anzunehmen. — Uebrigens haben die Geistlichen in andern Dingen, welche ihr Amt nicht betreffen, also in Sachen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, — Consistorial-Räthe, Prälaten und Special-Superintendenten ausgenommen, welche unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Justiz-Tribunals stehen, — nicht mehr wie vormals, ein privilegirtes Forum, sondern sind in diesen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit der niedern, nämlich der Oberamts-, Stadt- und Dorf-Gerichte, wie andere Unterthanen unterworfen. — In extrajudiciellen persönlichen (z. B. Schuld-) Klagsachen stehen sie, nach einem erst unterm 6. März 1810 wieder erlassenen Rescripte des K. Ober-Justiz-Collegiums, nicht unter dem weltlichen Oberamt allein, sondern derley Sachen müssen von dem leztern immer in Gemeinschaft mit dem Decan untersucht werden.

In Ansehung der Steuerbarkeit endlich sind die Geistlichen in Betreff ihrer Besoldungen sowohl, als Güter und Capitalien, davon alle Steuern gleich andern Bürgern und Unterthanen zu entrichten schuldig.

§. 136.

Rangverhältnisse.

In Ansehung des Rangs, welcher den Geistlichen nach ihren verschiedenen Graden zugestanden ist, bestimmt das neueste Rang-Reglement vom 1. Aug. 1811 Folgen-

des; Die Ober-Consistorial-Räthe haben ihren Rang in der fünften Classe zwischen den geheimen Ober-Finanz-Räthen, und den Räthen des katholischen geistlichen Raths; — die Prälaten in der sechsten, zwischen dem Rector und Kanzler der Universität auf der einen und den Platz-Majors auf der andern Seite; — die Special-Superintendenten in der siebenten zwischen den Professoren der Universität und dem Hof-Caplan, dieser in eben derselben unmittelbar vor den Rectoren der Gymnasien; — die Stadtpfarrer und Oberhelfer (Archidiakone) in der neunten, wo sie die zwey ersten Plätze, unmittelbar vor den Bibliothekaren einnehmen; — die Pfarrer und Diakone eben daselbst zwischen den Stadt- und Amts-Physicis, und den Ober-Präceptoren; — die Repetenten endlich in eben dieser Classe zwischen den Ober-Präceptoren und dem Ober-Hofbaumeister.

Uebrigens ist den Geistlichen der evangelischen Confession, als derjenigen, zu welcher sich der König selbst bekennt, durch eine eigene Königliche Resolution vom 30. Jul. 1811 der Rang vor denen der katholischen — versteht sich in gleichen Graden auf beyden Seiten — angewiesen worden.

§. 137.

Bürgerliche Verhältnisse der Geistlichen gegen ihren Wohnort.

Ausser den bürgerlichen Verhältnissen, worin die Geistlichen gegen den Staat überhaupt stehen, sind es aber auch noch ähnliche, worin sie sich gegen ihre Wohnorte insbesondere befinden. — Und hier wird es wohl am rathsamsten seyn, ihre bürgerlichen Verpflichtungen

auf der einen, und ihre bürgerlichen Beneficien und Rechte auf der andern Seite von einander zu trennen, und jede besonders zu betrachten.

§. 138.

Bürgerliche Verpflichtungen.

Die bürgerlichen Verpflichtungen, welche die Geistlichen in ihrem Wohnorte auf sich haben, sind ausser dem, was oben (§. 137.) schon da gewesen ist, daß sie nämlich ihre eigenthümlichen Güter, wie andere Bürger des Ortes, zu versteuern schuldig sind, noch folgende:

1. Sie sind schuldig, wie jeder andere Unterthan in vorkommenden Fällen, in so weit sie ihr Amt nicht betreffen, vor Gericht einen Zeugen- oder andern Eid abzulegen.

2. Sie müssen, wie andere Unterthanen bey ihrer Verheyrathung, ein Zubringens- und bey Sterbfällen ein Verlassenschafts-Inventarium mit einer Eventual- oder Real-Abtheilung errichten lassen, oder das erste wenigstens unter gewissen gesetzlichen Formen und Bestimmungen privatim selbst errichten; es steht ihnen aber hiebey im ersten Falle frey, ob sie dieses durch den K. Tutelar-Rath oder durch das Theil- und Waisen-Richteramt ihres Wohnortes thun wollen.

3. Sie dürfen keine Wechsel oder wechselmäßige Schuldverschreibungen ausstellen, oder wenn sie es thun, so gelten ihre Wechsel nicht mehr als andere simple Schuldscheine und Handschriften.

4. Sie sind schuldig, in ihrem Wohnorte die Wohnsteuer zu bezahlen, wenn sie nicht Activ-Bürger sind, und also keine Bürgersteuer bezahlen.

§. 139.

Bürgerliche Rechte und Beneficien.

Dagegen sind auch die Vorrechte und Beneficien beträchtlich, welche die Geistlichen in ihren Wohnorten anzusprechen und zu genießen haben. — Es sind vornehmlich folgende:

1. Sie haben das Recht, wie ein anderer Bürger, um Aufnahme in das Bürgerrecht ihres Wohnortes anzusuchen, und es ist den Gemeindevorstehern ausdrücklich befohlen, ihnen dasselbe ohne die erheblichsten Ursachen nicht zu verweigern.

2. Wenn sie aber auch dieses nicht thun, und demnach keine wirklichen (Activ-) Bürger des Ortes sind, so sind sie dessen ungeachtet als cives honorarii anzusehen und zu behandeln, und haben als solche an alle bürgerlichen Beneficien, welche die übrigen (wirklichen) Bürger genießen, gleiche Ansprache mit diesen. — Unter diese Beneficien gehören vornehmlich: der Genuß aller Gemeinde-Nutzungen an Holz, Acker- und Wiesentheilen, Obst u. dgl., wie sie die übrigen Bürger genießen, dann insbesondere auch das Recht, die Vieh- und Schaafweiden gleich andern zu benutzen, und zwar dürfen z. B. die Geistlichen eines Ortes auf die leztere wenigstens eben so viele Schaafe unentgeldlich treiben, als der höchst besteuerte Bürger des Ortes aufzuschlagen berechtigt ist, oder wenn sie keine eigenen Schaafe besitzen, dieses Recht

an einen andern verleihen. — Auch gebühren ihnen gewisse Pfärrich-Nächte, d. h., sie sind berechtigt zu fordern, daß ihre Güter in jedem Jahre einige Nächte hindurch durch diejenige Schaafsheerde, welche auf der Markung des Ortes weidet, unentgeldlich gedüngt werden. — Endlich gebührt ihnen auch das Recht, gleich andern Bürgern an ihren Wohnorten Feldgüter nach ihrer Convenienz zu kaufen, und dabey auch in den geeigneten Fällen von dem Losungsrechte Gebrauch zu machen, in so weit dasselbe nach den neuesten Verordnungen noch gültig ist.

3. Als Vorrecht vor andern Bürgern aber genießen sie für ihre Person Freyheit von allen persönlichen bürgerlichen Lasten; namentlich von allen Wachen, Jagd- und Arbeits-Frohnen, und militärischen Einquartierungen.

§. 140.

Erledigung geistlicher Stellen.

Was nun bis hieher (§. 97—141.) von den Geistlichen des Königreichs, ihren verschiedenen Arten und Graden, ihrer Anstellung, ihren Amtsverrichtungen, ihrem Privat-Leben, ihren Einkünften, ihren bürgerlichen Verpflichtungen, Rechten und Beneficien gesagt worden ist, umfasst wohl alles, was in dieser Rücksicht zur Beschreibung der kirchlichen Verfassung des Königreichs gesagt werden kann, ausgenommen daß, so wie zu Anfange von der Besetzung der geistlichen Stellen die Rede gewesen ist, nun am Schlusse dieses Abschnittes auch von ihrer Erle-

digung und den damit verbundenen Folgen das Nöthige gesagt werden muß.

Eine geistliche Stelle kann nämlich auf viererley Art erledigt werden, entweder 1) durch Beförderung oder Versetzung des Geistlichen auf einen andern Platz; oder 2) durch seine Cassation oder Dimission vom Amte; oder 3) durch freywillige Resignation; oder endlich 4) durch seinen Tod.

Von den Beförderungen ist oben (§. 101. und 103.) bereits das Nöthige gesagt worden. — Wird aber ein Geistlicher wegen grober Vergehungen von seinem Amte cassirt, so verliert er alle mit seiner Stelle bisher verbunden gewesenen Einkünfte vom Tage des Datums des Cassations-Rescriptes an, und es wird lediglich seiner Sorge überlassen, wie und womit er sich künftig fortbringen will. — Sind jedoch mildernde Umstände vorhanden, so wird er entweder blos dadurch gestraft, daß er auf einen geringern Dienst zurück versezt (removirt) wird, oder er erhält, wenn gleich auch gegen seinen Willen, blos seine Dimission, in welchem Falle er zwar auch die bisherigen Einkünfte seiner Stelle verliert, aber, je nachdem die Umstände sind, zuweilen eine bald größere bald geringere Pension erhält.

Resignirt hingegen ein Geistlicher Alter oder Kränklichkeits, oder anderer Umstände halber, welche ihn an der weiteren Versehung seines Amtes hindern, mit Königlicher Erlaubniß dasselbe freywillig, so darf er um das in diesem Falle gewöhnliche Victalitium (Ruhegehalt) bitten, welches in jährlichen 62 Gulden Geld, 3 Schef-

feln Roggen, 20 Scheffeln Dinkel, 6 Scheffeln Haber, und Einem Aimer Wein besteht.

Wird endlich eine geistliche Stelle durch den Tod dessen, der sie bisher bekleidet hatte, erledigt, so muß, wenn er ein Special-Superintendent war, der Diakonus an das Consistorium — oder wenn er Pfarrer oder Diakonus war, der Vicar, oder ein benachbarter Geistlicher, oder auch der Schultheiß des Orts, an den Decan — unverzüglich Bericht erstatten: wann? und an welcher Krankheit der Geistliche gestorben? wie lang er krank gewesen sey? und wann er beerdigt werde? — und der Decan hat hierauf eben so ungesäumt unmittelbar an das Consistorium, zugleich aber auch an den General-Superintendenten, eben diese Umstände zu berichten, und in seinem Berichte noch ausserdem folgende Notizen zu geben: Wie alt der Verstorbene geworden? Wie lang er im Amt gestanden sey? Ob er eine Wittwe und Kinder hinterlasse? Wie alt die erstere sey, wie viel er der leztern hinterlasse? Wie alt sie, und wie viele von ihnen versorgt oder noch unversorgt seyen? — Ob er kein — oder ein mittelmäßiges oder gutes Vermögen hinterlasse? — Wie hoch der Diensteertrag in der neuesten Besoldungs-Consignation taxirt worden? wie die Pfarrwohnung beschaffen sey? — In welchem Verhältniß der Verstorbene zu der geistlichen Wittwen-Casse gestanden, ob er ein altes und ordentliches Mitglied des Instituts gewesen sey, oder durch besondere Verträge Ansprache daran habe? — Wie stark die Gemeinde der erledigten Pfarre sey? Ob Filialien damit verbunden seyen? Ob das Amt während der Vacatur

durch

durch einen oder mehrere benachbarte Geistliche versehen werden könne? oder ob ein eigener Vicar nothwendig sey, und ob die Gemeinde auf ihre Kosten einen zu halten gedenke?

Auf diesen Bericht wird hierauf von dem Consistorium entweder ein eigener Vicar in den Ort beordert, welcher ein Vierteljahr lang das Amt versieht, und dabey zwar freye Wohnung im Pfarrhause hat, aber für alle seine übrigen Bedürfnisse, ohne den Hinterlassenen des verstorbenen Geistlichen zur Last zu fallen, selbst sorgen, und auch die während dieses Vierteljahrs fallenden Emolumente und Stolgebühren zur Hälfte mit ihnen theilen muß, für seine Bemühungen aber von der Gemeinde, auf deren Kosten er da ist, einen Gehalt von wöchentlichen sechs bis sieben Gulden bezieht; — oder das Consistorium verordnet, daß die benachbarten Geistlichen die Stelle ein Vierteljahr lang versehen sollen, wofür sie, wenn sie alle bisher gewöhnlichen ordentlichen und ausserordentlichen Amtsverrichtungen daselbst versehen, eben die Belohnung erhalten, wie ein Vicar.

Ist aber der Verstorbene Special-Superintendent gewesen, so werden zwar die ihm obgelegenen pfarramtlichen Geschäfte auf dieselbe so eben beschriebene Art nach seinem Tode versehen, für die decanatamtlichen aber wird ein besonderer Amtsverweser aufgestellt, wozu entweder der Diakonus der Amtsstadt, oder ein anderer Diöcesan-Geistlicher gewählt wird, welcher alsdann am Ende seiner Amtsverweserey aus den Staats-Cassen eine Belohnung dafür erhält.

§. 141.

Wittwen und Waisen der Geistlichen.

Eine der gewöhnlichsten und nächsten Folgen, welche die Erledigung einer geistlichen Stelle durch den Tod ihres bisherigen Besitzers nach sich zieht, ist die, daß er eine Wittwe und Waisen, oder auch nur die eine oder die andern hinterlässt. — Was für diese und ihre Versorgung von Seiten des Staats gethan wird, gehört wesentlich in eine kirchliche Statistik, daher der Beschreibung desselben jezt noch einige Paragraphen gewidmet werden sollen. — Württemberg ist in den für die Wittwen und Waisen seiner Geistlichen getroffenen Anstalten hinter andern Ländern nicht zurückgeblieben, und hat vielmehr hierin vor manchen entschiedene Vorzüge, wie sich aus dem Nachfolgenden deutlich ergeben wird, man mag entweder die allgemeinen zu ihrem Besten getroffenen Anstalten und Verordnungen überhaupt, oder das Institut der geistlichen Wittwen-Casse insbesondere betrachten.

§. 142.

Allgemeine Anstalten zum Besten geistlicher Wittwen und Waisen.

Was nämlich zuerst die allgemeinen Anstalten für Wittwen und Waisen der Geistlichen betrifft, so genießen dieselbigen nach ausdrücklichen schon längst zu ihrem Besten gegebenen Verordnungen vornehmlich folgender Vorrechte und Wohlthaten:

1. Jede geistliche Wittwe hat das Recht, nach dem Tode ihres Gatten mit ihren Kindern entweder in ihrem bisherigen Wohnorte zu bleiben, oder an jeden andern

ihr beliebigen Ort im ganzen Königreiche zu ziehen, ohne daß die Obrigkeit des Ortes ihr den Aufenthalt daselbst verweigern kann, wenn auch ihr verstorbener Gatte in demselben nicht (activ) verbürgert war.

2. In dem Orte ihres künftigen Aufenthalts hat sie Ansprüche an alle bürgerliche Privilegien des Ortes, und an eben dieselbe Freyheit von den persönlichen Lasten, welche ihr verstorbener Gatte genoß, so weit, daß, wenn sie auch eigenthümliche steuerbare Güter besitzt, sie dieselben zwar, wie andere Bürger und Unterthanen, zu versteuern schuldig ist, aber doch um derselben willen mit keinen wirklichen militärischen Einquartierungen beladen werden, sondern statt derselben den Belauf an Geld entrichten darf.

3. Von dem Todestage eines verstorbenen Geistlichen an genießt seine Wittwe, oder genießen, wenn er keine Wittwe hinterlässt, seine Waisen ein Vierteljahr lang nicht nur die fernere freye Wohnung im Amtshause, sondern auch die ganze fixirte Besoldung, nebst, wie oben (§. 140.) schon bemerkt worden ist, der Hälfte der Emolumente und Stolgebühren. — Doch sind hievon die Wittwen der Prälaten ausgenommen, welche statt dieser vierteljährlichen Besoldung eine gewisse Abfindungs-Summe (zunächst zu Bestreitung der Kosten ihres Abzuges) auf Einmal erhalten.

4. Ausser dem beziehen die meisten geistlichen Wittwen, so lange sie leben, oder sich nicht wieder verheyrathen, von der Gnade des Königs ein gewisses jährliches Gratial an Früchten, oder auch wol eine Pension an Geld

und Naturalien von bald größerer, bald geringerer Summe, je nachdem entweder ihre eigenen Vermögensumstände beschaffen sind, oder sich ihre verstorbenen Gatten besondere Verdienste erworben haben. — Auch hat endlich

5. erst vor kurzer Zeit ein ungenannter Wohlthäter ein sehr beträchtliches Capital zur Unterstützung der dürftigsten unter den geistlichen Wittwen ausgesezt und einer öffentlichen Administration unterworfen.

§. 143.

Geistliche Wittwen=Casse.

Die Hauptanstalt aber, um den geistlichen Wittwen eine sorgenfreyere Subsistenz zu verschaffen, als die meisten unter ihnen durch die Einkünfte ihres eigenen Vermögens allein haben würden, ist die schon am Ende des siebenzehenten Jahrhunderts errichtete, und noch gegenwärtig bestehende geistliche Wittwen=Casse, aus welcher die geistlichen Wittwen jährlich gewisse bestimmte Pensionen erhalten. — Um diese Anstalt genau kennen zu lernen, wird es wol am zweckdienlichsten seyn, zuerst die Geschichte derselben vorauszuschicken, und dieser alsdann erst die Beschreibung ihres jezigen Zustandes nachfolgen zu lassen.

§. 144.

Geschichte dieser Anstalt.

Die Geschichte dieser Anstalt *) ist folgende:

*) Diese Geschichte ist aus dem von dem Hrn. Special=Superintendenten Kapff zu Schorndorf herausgegebenen sehr schätzenswerthen „Repertorium für die Amts=Praxis der evangelisch=lutherischen Geistlichkeit im König=

„Die Idee, Mittel aufzufinden, um der kümmerlichen Lage der zahlreichen geistlichen Wittwen und Waisen in Württemberg einigermaßen abzuhelfen, war der Gegenstand vielfältiger Berathschlagungen der kirchlichen Synode schon zu Ende des siebenzehenten Jahrhunderts. Zwar hatte der Herzog Eberhard III. in seinem Testamente die Summe von 7000 Gulden legirt, um aus dem jährlichen Zinse von 350 Gulden 35 armen Pfarrerswittwen jeder jährlich 10 Gulden zu ihrem Unterhalte zu reichen; allein da schon damals die Zahl der Wittwen, die einer Unterstützung höchst bedürftig waren, beynahe noch so hoch gestiegen war, so fühlte die Synode die dringende Nothwendigkeit, auf ergiebigere Hülfsmittel zu denken, und machte dem Herzog Eberhard Ludwig im Jahr 1698 den Antrag, das Ministerium im Lande zu veranlassen, eine besondere Casse zur Unterstützung armer geistlicher Wittwen und Waisen zu errichten. Auf Genehmigung dieses Antrags ergieng unterm 13. Oct. 1698 ein General-Rescript an die Special-Superintendenten mit dem Befehl: „von gesammten ministris ecclesiæ und Präceptoren zu „erkundigen, was ein jeder sowohl Anfangs zu Legung ei„nes gewissen fundi, als auch fürohin jährlich aus gutem, „und in Bedenkung des zu eines jeden dürftigen Kirchen„und Schuldieners hinterbliebenen Wittib und Kindern grof-

---

reich Württemberg," I. Abth. S. 264 ff. entlehnt, wo sie zum Theil aus den der Hartmannischen Sammlung Württembergischer Kirchengesetze II. B. angehängten (sehr weitläufigen) „Nachrichten von dem geistlichen Wittwen-Fiscus ꝛc." mit vielem Fleiße ausgezogen und zusammengetragen ist.

„ser Consolation und Hülfe abzielenden Intents, desto frey„williger em Gemüthe beyzutragen gewillt wäre." — Da die von den Special-Superintendenten eingeschickten Berichte die Bereitwilligkeit der meisten Geistlichen, einem Institute dieser Art beyzutreten, beurkundeten, so wurden in einem General-Rescripte vom 9. März 1700 die Grundsätze auseinander gesezt, auf welche dieses Institut gegründet werden solle."

„Um einen Fonds auszumitteln, wurde bestimmt, daß die ministri ecclesiæ und Präceptoren nach Proportion ihrer Besoldungen einen angemessenen Beytrag, sowohl pro fundo als annuo, abgeben sollen."

„Zu dem Ende wurde die gesammte Geistlichkeit in fünf Classen eingetheilt. Die I. Classe begriff die Consistorial-Räthe, die vier Professoren der Theologie zu Tübingen, und sämmtliche Prälaten. Jeder von ihnen sollte erlegen in fundum auf Martini 1700 . . 50 fl.
und fürohin auf Georgii 1701 erstmals . . 5 fl."

„II. Classe. Sämmtliche Special-Superintendenten, der Ephorus des theol. Stifts zu Tübingen, und der Rector Gymnasii in Stuttgart
in fundum . . . . . . 25 fl.
annuum . . . . 3 fl."

„III. Classe. Die Stadtpfarrer im Land, Professores Gymnasii, die Diakoni in Stuttgart und Tübingen, die Klosters-Präceptoren und diejenigen Pfarrer, welche beynahe äquivalente Besoldungen haben
in fundum . . . . 15 fl.
annuum . . . . 2 fl."

„IV. Classe. Die übrigen Pfarrer insgesammt, und die Diakoni in Göppingen, Urach, Kirchheim, Schorndorf, Vaihingen, Calw und Cantstadt,

in fundum . . . . . 10 fl.

annuum . . . . 1 fl. 30 kr."

„V. Classe. Alle übrigen Diakoni und Präceptoren im Lande geben

in fundum . . . . . . 6 fl.

annuum . . . . 1 fl."

„Die salarirenden Beamten bekamen Befehl, die von jedem sowohl in fundum als pro annuo jährlich zu erlegende Quote an der Besoldung einzuziehen, und baar zur Kirchenkastens-Verwaltung einzuschicken; die General-Superintendenten aber wurden angewiesen, von den Decanen ihres Generalats die Berichte über die in jeder Diöcese befindlichen Pfarrer- und Präceptoren-Wittwen zu sammeln, und solche jedesmal zum Synodus mitzubringen, um die auszutheilenden Wittwen-Portionen bestimmen zu können. Als Haupt-Grundsatz wurde aufgestellt, daß die Wittwe des in der untersten Classe stehenden Kirchendieners eben so viel, als die aus der höhern Classe erhalte, und hierin eine völlige Gleichheit Statt finde, daß aber eine Wittwe, wenn sie sich wieder verheyrathet, keinen Beytrag mehr bekomme, und die durch übles Verhalten die Schranken der Ehrbarkeit übertreten würde, von allem künftigen Genuß gänzlich ausgeschlossen werden solle. In Hinsicht der Beyträge selbst wurden folgende Bestimmungen festgesezt: 1) daß es keinem verweigert seyn solle, einen höhern als den oben bestimmten classen-

mäßigen Beytrag zu geben; 2) daß, wer in die ihm angesezte Quote nicht consentiren wolle, dazu zwar nicht genöthigt, seine Wittwe und Angehörigen aber nach seinem Tode von jeder Theilnahme an diesem Benefiz zurück gewiesen werden sollen; 3) daß, wer in der Folge erst in die Societät einzutreten sich entschliessen würde, zwar nicht abgewiesen, aber das annuum mit dem fundo nachzutragen gehalten seyn solle; 4) daß, wer aus einer geringern in eine höhere Classe durch Beförderung übergehen werde, das, was in Hinsicht der schon geleisteten Einlage in fundum noch abgehe, zu ergänzen habe. 5) Wenn ein alter Pfarrer um deswillen, daß er keine Frau mehr hatte, welche dieses Beneficium geniessen könnte, abgehen und nicht mehr einlegen wollte, der soll dennoch propter fraternitatem angehalten werden, bis an sein Ende die angesezte Einlage zu continuiren. 6) Alte emeritirte und rudedonirte Pfarrer werden dispensirt, ferner zu contribuiren, und soll solches den hinterlassenen Wittwen keinen Nachtheil bringen. 7) Wer aus Unvermögen seine Quote nicht sogleich in fundum legen könne, dürfe solche inner Jahresfrist entrichten; wer aber aus Geiz bey offenbarer Vermögensfähigkeit dieselbe einzulegen sich weigere, dem soll sie von seiner Besoldung ex officio defalcirt werden."

„In Folge dieser Verordnung kam ein Capital von 8200 fl. zusammen, das durch Einverleibung des Eberhardinischen Legats, und durch großmüthige Schenkungen von dem Herzoglichen Hause selbst sich so weit erhöhte, daß von den Zinsen desselben, in Verbindung mit dem annuo, einer Wittwe 20 fl. für das Jahr gereicht wer-

den konnten. Doch bald musste diese jährliche Unterstützungs-Summe wieder vermindert werden, da die Anzahl der Wittwen in einer unerwarteten Progression anwuchs. Man dachte daher auf Mittel, den Fonds zu vergrößern, und machte folgende — unterm 6. Mai 1732 genehmigten — Vorschläge: 1) daß die Hälfte einer Quartal-Besoldung, nach dem verflossenen Gnaden-Quartal, (welches eine jede Wittwe vermöge der großen Kirchenordnung zu geniessen hat) von jedem vacant gewordenen geistlichen Amte nach allen seinen Besoldungstheilen und Emolumenten, wie sie immer Namen haben mögen, die accidentia mobilia allein ausgenommen, für den fiscum charitativum eingezogen und zum Capital geschlagen werden soll. 2) Daß die Communen, die Hospitäler, und diejenigen vermöglichen Aeltern, deren Söhne in das Kloster recipirt werden, zu freywilligen Beyträgen veranlasst, und 3) daß die Excesse der Geistlichen sowohl in officio als in moribus mit etlichen Pfund Heller in den Fiscum von dem Consistorium gestraft werden sollen. — Diese Maaßregeln reichten kaum hin, die jährliche Wittwen-Portion auf der bisherigen Summe zu erhalten; hingegen waren sie weit nicht hinreichend, dem Fonds selbst aufzuhelfen, und die jährlich disponible Austheilungs-Summe zu vergrößern. Der Synodus trug daher im Jahr 1737 darauf an, was auch genehmigt wurde, die im Jahre 1700 angeordneten oben beschriebenen 5 Classen in 7 zu vertheilen, dergestalt, daß in der höchsten Classe 50 fl. in fundum und 5 fl. pro annuo, und in der niedrigsten 6 fl. und 1 fl. respective erlegt werden sollen. Der Zweck die-

ser Anordnung war, theils um ansehnlichere Beyträge zu gewinnen, theils um mehr Billigkeit und Gleichheit in das Einlage-System zu bringen, und die Contributions-Quoten dem Ertrag der Besoldungen mehr, als bey der bisherigen Classen-Abtheilung Statt fand, anzupassen. Diese Classification kam dem wahren Verhältniß zwischen dem Dienstertrag und der Einlage zwar etwas näher als die vorige, hatte aber doch noch viele Unvollkommenheiten; doch gewährte sie eine erhöhte disponible Austheilungs-Summe, so daß jährlich bis auf 25 fl. einer Wittwe gegeben werden konnten."

„In dieser Verfassung blieb das Institut bis ins Jahr 1784, wo man aus Besorgniß, daß bey der hoch gestiegenen Wittwenzahl die bisherige Jahrs-Portion würde vermindert werden müssen, den Entschluß faßte, auf neue Mittel zu denken, um die Einkünfte der Casse zu vermehren. Man forderte zu dem Ende die gesammte Geistlichkeit auf, Vorschläge einzugeben, durch welche Mittel die Kräfte des Instituts verstärkt werden könnten. Beynahe einstimmig wurde anerkannt, daß die Contributionen in fiscum mit dem Ertrage der Besoldungen noch immer nicht in wahrem Verhältnisse stehen, und daß sie bey der fortdauernd steigenden Wittwenzahl nicht zureichten, die jährliche Wittwen-Portion auf der bisherigen Höhe zu erhalten, noch viel weniger zu vergrößern. Es wurden deswegen folgende Vorschläge gemacht, und durch eine Resolution vom 21. Dec. 1784 genehmigt."

„1) Daß in Hinsicht der jährlichen Beiträge die seit 1739 bestehende Classen-Eintheilung aufgehoben,

in Hinsicht der Einlage in fundum aber beybehalten, und daß künftig von jedem Gulden fixirter Besoldung und Emolumente ein Kreuzer pro annuo eingezogen, und bey der Berechnung die Pfarr-Competenz vom Jahr 1738 zum Grund gelegt werden solle. In derselben war 1 Scheffel Roggen zu 3 Gulden, 1 Scheffel Dinkel zu 1 fl. 30 kr., 1 Scheffel Haber zu 1 fl., 1 Fuder Stroh zu 1 fl. 30 kr., 1 Aimer Wein alter Besoldung zu 8 fl., von neuer Zulage zu 10 fl, 1 Klafter Holz zu 2 fl. angeschlagen."

„2. Daß die Einlage, welche jeder minister ecclesiæ und lateinische Schuldiener bey seiner Bedienstung und jedesmaligen weiteren Beförderung in fundum zu geben habe, künftig erhöht, und nach der oben angeführten Classen-Eintheilung bestimmt werden solle, dergestalt, daß die Contribuenten der I. Classe 60 fl., der II. Classe 40 fl., der III. Classe 35 fl., der IV. Classe 25 fl., der V. Classe 18 fl., der VI. Classe 12 fl. 30 kr., der VII. Classe 8 fl. zu entrichten haben."

„Diese Anordnungen gewährten den günstigen Erfolg, daß die jährlichen Wittwen-Portionen allmählich bis auf 30 fl. für's Jahr erhöht, manche Gratialien an arme Pfarrerswaisen abgereicht, und noch über das der fundus selbst durch neue Capitalien vermehrt werden konnte."

„Noch mehr gewann das Institut an Kräften, als durch eine Resolution vom 22. März 1788 verordnet wurde, daß die Besoldungen verstorbener Geistlichen künftig ein volles halbes Jahr offen gelassen, der Belauf des ersten Vierteljahrs, wie bisher, der Wittwe oder den

Waisen als Gnadenquartal zugeschieden, der des zweyten Vierteljahrs aber ganz nach allen Besoldungs-Rubriken (wohin auch Zehenten und andere fixirte Beynutzungen und Emolumente, wie sie immer Namen haben mögen, zu rechnen sind) für den fiscus charit. eingezogen werden soll. *) — In der Folge wies man auch dem Institute die Vortheile vom Verlage des Gesangbuchs (mit jährlichen 800 fl.), der biblischen Summarien, der Liturgie und einige andere minder bedeutende Hülfsquellen an. Diese Einrichtungen, verbunden mit dem in den 90ger Jahren so hoch gestiegenen Ertrag der Fiscus-Quartale um der hohen Naturalien-Preise willen, führten das günstige Resultat herbey, daß der Wittwengehalt jährlich vergrößert und im Jahr 1808 auf 50 fl. erhöht werden konnte, während der Fonds selbst einen äußerst bedeutenden Zuwachs erhalten hatte."

„Mit dem Jahr 1809 und 1810 begann eine neue für das Wittwen-Institut äußerst merkwürdige Periode. Zwar war das Capital des Fonds sehr bedeutend vermehrt worden, aber doch trat der unerwartete Fall ein, daß sich

---

*) Hiebey wurde jedoch die für angehende Geistliche freylich ziemliche lästige Einrichtung getroffen, daß der neue Geistliche dessen ungeachtet nach Verfluß des ersten Vierteljahres seine Stelle beziehen, und sie ein weiteres Vierteljahr lang unentgeldlich, blos gegen eine Angabe von wöchentlichen zwey Gulden aus der Wittwen-Casse, versehen muß, was natürlich manchem, gerade in diesem Zeitpunkte, beym Dienstantritte, der neuen Einrichtung seines Hauses, und der zur nämlichen Zeit zugleich zu entrichtenden BesoldungsTaxe nebst der Einlage in den Fundus der Wittwen-Casse — lästig fallen, und ihm das Beneficium für seine künftige Wittwe verkümmern muß.

zwischen Einnahme und Ausgabe ein bedeutendes Deficit, veranlasst durch das große Mißverhältniß der contribuirenden Mitglieder gegen die Wittwenzahl, vorfand, das nur durch den zufällig höhern Betrag der Viertels-Besoldungen, weil in diesem Jahre viele Mitglieder gestorben waren, für dießmal gedeckt wurde. Es war voraus zu sehen, daß, wenn nicht kräftige Maßregeln ergriffen würden, der Fonds nicht nur keine Vergrößerung weiter gewinnen, sondern selbst der Fall eintreten könnte, daß man entweder den Grundstock angreifen, oder die Portionen wieder vermindern müsste. Zu keinem von beyden konnten und wollten sich die würdigen und gewissenhaften Vorsteher des Instituts entschliessen; vielmehr hielten sie sich für verpflichtet, das Grundgesetz des Instituts, „daß in der Regel die Einlagen in den Fonds, und dann auch soviel möglich von den Viertels-Besoldungen, zum Fonds geschlagen, und nur die annua nebst den Zinsen des Fonds und der Ertrag der übrigen Hülfsquellen, namentlich des Gesangbuchs zur Vertheilung bestimmt werden sollen," aufrecht zu erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen, und einerseits das Institut in seinem Bestand zu erhalten, andererseits die Wittwen-Portionen erhöhen zu können, war kein anderer Ausweg, als sowohl in Rücksicht auf Einlagen als annua eine Abänderung und Erhöhung eintreten zu lassen. — Die Nothwendigkeit einer solchen Veränderung ergab sich theils aus dem Mißverhältnisse zwischen Einnahme und Ausgabe, das, ohne großen Nachtheil für das Ganze, durchaus nicht geduldet werden konnte, sondern, um allen künftigen Besorgnissen vorzubeu-

gen, von den Vorstehern ein-für-allemal gründlich gehoben werden sollte, — theils aus der Willkührlichkeit und Ungleichheit der Pfarr-Competenzen und der darauf beruhenden unverhältnißmäßigen jährlichen Beyträge. Diesen lag nämlich noch immer die Competenz vom Jahr 1738 zum Grund, in der die Naturalien-Preise allzutief unter dem wahren Werth angeschlagen waren, was, je nachdem ein Dienst mehr oder weniger mit Naturalien oder Geld salarirt war, eine unbillige Ungleichheit veranlassen musste. — Aber auch selbst die Billigkeit und Gerechtigkeit forderte eine Erhöhung der Jahrsbeyträge, indem die jetzigen Mitglieder des Instituts sich der auf Kosten der ehmaligen Wittwen geschehenen Zurücklegung eines Theils der Einnahmen in den Fonds, wodurch eine jährliche weitere Einnahme von ungefähr 5000 fl. erzielt wurde, jezt zu erfreuen haben, und für diese Vortheile verbunden sind, auch ihres Orts durch verhältnißmäßige, den Gesetzen des Instituts angemessene Concurrenz zu dessen Vermehrung beyzutragen. — Mit diesen Ueberlegungen verband sich der höchstwichtige Umstand, daß, nachdem im Jahr 1809 und 1810 das Königreich einen sehr bedeutenden Zuwachs an Provinzen und namentlich lutherischen Gemeinden erhalten hatte, viele Geistliche Neu-Württembergs um Aufnahme in die Confraternität des geistlichen Wittwen-Fiscus dringendst baten. Das Königliche Ober-Consistorium, weit entfernt, diese mit Württemberg neu vereinigten Geistlichen als Fremdlinge anzusehen, zeigte sich nicht nur bereitwillig, sie in die Confraternität aufzunehmen, sondern bot ihnen

sogar diese Wohlthat an. Damit aber auf der einen Seite den Rechten und Ansprüchen der alten Mitglieder nicht zu nahe getreten, auf der andern aber den neueintretenden die angebotene Wohlthat nicht zu theuer werden möchte, wurden sorgfältige Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand des Instituts, seine bisherigen Fortschritte, und die Mittel, ihm für die Zukunft einen noch höhern Grad von Gemeinnützigkeit und Solidität zu geben, angestellt, und darauf die Grundsätze und Bedingungen gegründet, unter denen die neuen Mitglieder aufgenommen werden konnten."

Weil aber in Neu-Württemberg an mehreren Orten schon vorher einzelne ähnliche Institute dieser Art vorhanden waren, an welche die Mitglieder derselben, aber auch nur diese, ein erworbenes Recht hatten, so konnte die gesammte Neu-Württembergische Geistlichkeit nur unter der Bedingung in die Confraternität der Alt-Württembergischen Wittwen-Casse aufgenommen werden, daß auch diese Privat-Cassen mit jener, jedoch unter Rücksicht auf ihre bisherigen Mitglieder und besonderer Begünstigung derselben, vereinigt, und derselben einverleibt würden; — und diese Einverleibung aller dieser Privat-Institute, namentlich der im Ulm, Pfedelbach, Reutlingen, Hall, Crailsheim, Langenburg und Ravensburg bestandenen, kam auch wirklich durch besondere Vereinigungs-Verträge im Jahr 1812 zum offenbaren Vortheile des Ganzen zu Stande.

Nun wurden demnach alle Neu-Württembergischen Geistlichen, auch die auf Patronats-Diensten angestell-

ten, unter folgenden Bedingungen wirklich aufgenommen, daß

1) jeder bereits angestellte Geistliche, Professor oder Präceptor für seine Aufnahme 30 fl. in fundum zu erlegen, alsdann

2) für jedes verflossene Jahr, während dessen er schon auf einem wirklichen Dienst angestellt war, ein annuum von 5 fl. zu entrichten hätte, — so daß,

3) wenn etwa bey seinem Tode diese Schuldigkeit noch nicht berichtigt seyn sollte, seine Wittwe nicht früher in den Genuß der Wittwen-Portion eintreten kann, als bis die Casse um ihre Forderung gänzlich befriedigt ist. — Dabey aber sollte es

4) zwar für jezt jedem bereits angestellten Diener, so lang er auf seiner gegenwärtigen Stelle bleibt, freystehen, unter diesen Bedingungen einzutreten oder nicht; für die Zukunft aber sollte Recht und Pflicht des Eintritts auf die Stellen radicirt werden, und demnach jeder Geistliche, Professor oder Präceptor, welcher auf einen andern Dienst versezt wird, ohne Ausnahme zum Eintritt in das Institut unter den bisher bestandenen gewöhnlichen Bedingungen verbunden seyn.

Zugleich aber wurde auch das ganze Institut einer neuen Revision und Berechnung unterworfen; und bey derselben abermal nothwendig gefunden, sowohl die Einlagen in den Fonds, als die jährlichen Beyträge zu erhöhen, und zwar die leztern vornehmlich dadurch zu erhöhen, daß ihnen eine andere Berechnung der Pfarr-Competenzen zum Grunde gelegt wurde, wornach der Scheffel Roggen

zu

zu 6 fl., Dinkel zu 3 fl. 30 kr., Haber zu 2 fl. 45 kr., der Aimer Wein zu 16 fl., das Fuder Stroh zu 10 fl., das Klafter Holz nach den niedersten Local-Preisen ꝛc. angeschlagen wurde.

Durch alle diese Verstaltungen wurde das Institut soweit gebracht, daß nicht nur schon im Jahr 1812 einer Wittwe 60 fl. jährliche Pension gegeben und noch außerdem bedeutende Gratialien für Waisen verstorbener Geistlichen verwilligt werden konnten, sondern daß man auch im Jahre 1813 schon darauf denken konnte, nicht nur den Wittwen, sondern auch den ganz älternlosen und unversorgten Waisen verstorbener, in der Confraternität des Wittwen-Fiscus gestandener Geistlichen bis zum zurückgelegten zwanzigsten Jahre Pensionen zu bewilligen, und vorläufig angestellte Berechnungen schienen die Thunlichkeit dieser wohlthätigen Einrichtungen darzuthun.

Es wurde zu dem Ende den Decanen aufgegeben, sorgfältige Nachforschungen anzustellen, wie groß die Anzahl der in jeder Diöcese befindlichen ganz älternlosen Waisen von Mitgliedern des Instituts sey, und darüber zuverlässigen Bericht an das Consistorium zu erstatten, um beurtheilen zu können, ob auf den Fall der Einführung von Waisen-Portionen ihre Anzahl mit den Kräften des Instituts in richtigem Verhältnisse stehe.

Die Resultate hievon waren so günstig, daß durch eine Verordnung vom 26. Nov. 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt 1817, Nro. 8.) die Abreichung besonderer Pensionen an arme vater- und mutterlose Waisen eingeführt werden konnte.

Und so bekam denn diese wohlthätige Anstalt nach und nach diejenige Einrichtung, welche sie jezt hat, und welche die folgenden Paragraphen beschreiben.

§. 145.

Jetzige Beschaffenheit und Einrichtung dieses Instituts.

Die geistliche Wittwen-Casse hatte schon auf Martini 1811 ein Capital-Vermögen von — — 125,324 fl., welches seitdem durch die im vorigen §. beschriebenen Veranstaltungen so bedeutend vermehrt worden ist, daß es sich im Jahre 1817 auf 185,133 fl. belief, ohne daß die ungefähr 50,000 fl. betragende, noch abgesonderte Ulmer Wittwen-Casse mitgerechnet wäre, und welche alljährlich noch theils durch die Einlagen der Geistlichen in den Fonds, welche auf jeden Fall ganz — und durch die der Casse zufallenden vierteljährlichen Besoldungen, welche — wenigstens zum Theil — zum Capital geschlagen werden, vermehrt wird. — Dieses ganze Vermögen nebst den jährlichen Einnahmen und Ausgaben ist einer eigenen unter dem Königl. Consistorium und der kirchlichen Synode stehenden Administration unterworfen, welche jenen Behörden über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, Vermehrung oder Verminderung des Capital-Fonds ꝛc. Rechnung abzulegen hat.

§. 146.

Einnahmen der geistlichen Wittwen-Casse.

Ihre Einnahmen bezieht diese Casse durch die Königlichen Cameral-Verwalter, welche die Obliegenheit haben, dieselben unentgeldlich einzuziehen, an die Administration der Casse einzuliefern, und derselben Rechnung darüber zu

erstatten, diejenigen Einnahmen, welche die Casse von dem Verlage gewisser Bücher, z. B. des Gesangbuchs ꝛc. bezieht, die Strafgelder, die Zinse aus den ausgeliehenen Capitalien ꝛc. ausgenommen.

Die von den Cameral-Verwaltern einzuziehenden und an die geistliche Wittwen-Casse einzuliefernden jährlichen Einnahmen sind folgende:

1. Eine vierteljährliche Besoldung nach allen Rubriken von jedem durch Tod oder Resignation, Absetzung oder Entlassung erledigten geistlichen Dienste, wenn der gestorbene Geistliche eine Wittwe oder Waisen hinterlässt, in welchem Falle diese das erste Vierteljahr nach seinem Tode die Besoldung noch fort geniessen, und die Wittwen-Casse das zweyte Vierteljahr bezieht. Diese vierteljährigen Besoldungstheile betrugen im Jahr 18 16/17 — 6120 fl. 28 kr.

2. Eine halbjährliche Besoldung, wenn der abgekommene Geistliche weder eine Wittwe noch Kinder hinterlässt;

3. die Einlagen in fundum von jedem neu angestellten oder beförderten Geistlichen. — Für diese Einlagen sind die geistlichen Dienste in sieben Classen eingetheilt, wovon die erste die Dienste von 1100 fl. und darüber jährlichen Einkommens — die zweyte die von 700 bis 1099 fl.; — die dritte die von 600 bis 699 fl.; — die vierte von 500 bis 599 fl; — die fünfte von 400 bis 499 fl.; — die sechste von 300 bis 399 fl. — und die siebente endlich die von 300 fl. und darunter in sich begreift. — Die erste Classe legt 60 fl., die zweyte 40 fl.,

die dritte 35 fl., die vierte 25 fl., die fünfte 18 fl., die sechste 12 fl. 30 kr., und die siebente 8 fl. in fundum ein. — Wird demnach ein Geistlicher von einer niedrigern Stelle auf eine höhere befördert, so liegt ihm zwar in diesem Falle die Einlage ob, welche die leztere fordert, er darf aber davon diejenige Summe abziehen, welche er schon auf der niedrigern Stelle eingelegt hat. — Kommt er also z. B. von einem Dienste zwischen 500 und 600 fl., auf welchem er 25 fl. eingelegt hatte, auf einen höhern zwischen 700 und 1100 fl., auf welchem er 40 fl. einzulegen verbunden wäre, so hat er nach Abzug der vorigen 25 fl. nur noch 15 fl. zu bezahlen. — Tritt er aber aus irgend einer Ursache aus einer höhern in eine niedrigere Classe zurück, so wird ihm von seiner vorigen Einlage nichts zurückbezahlt. — Endlich gehören zu den jährlichen Einnahmen der geistlichen Wittwen-Casse

4. auch die jährlichen Beyträge, welche ein jeder Geistlicher, er mag verheyrathet, oder Wittwer, oder unverheyrathet seyn, zu entrichten hat, und deren Summe sich nach dem jährlichen Diensteinkommen richtet, so daß ein jeder Geistlicher von jedem Gulden seines ganzen competenzmäßigen Einkommens, die Accidenzien allein nicht mitgerechnet, 4 Heller, den Kreuzer zu 6 Heller gerechnet, oder ⅔ eines Kreuzers jährlich an die geistliche Wittwen-Casse abzugeben hat, so daß also z. B. einer der geringsten Dienste von 425 fl. jährlichen Einkommens einen jährlichen Beytrag von ungefähr 5 fl. 18 kr. in die Wittwen-Casse gibt. -

Bey dieser Berechnung des Einkommens wird jedoch

die fixirte Geldbesoldung nur zur Hälfte in Anschlag gebracht, so daß also z. B. ein Dienst, welcher zu 425 fl. taxirt ist, worunter aber 50 fl. baares Geld sich befinden, nur zu 400 fl. in Berechnung genommen wird, weil manche Dienste, vornehmlich in Neu-Württemberg, nur wenig Naturalien und hingegen mehr Geld zur Besoldung haben, jene aber, die Naturalien, immer einen höhern Werth gewähren, als in den Besoldungs-Consignationen angeschlagen sind, da hingegen dieses, das Geld, seinen fixirten Werth hat.

Uebersteigt jedoch auch bey dieser Modification das Einkommen eines Dienstes die Summe von 1350 fl., in welchem Falle der Contribuent mehr als 15 fl. jährlich zu bezahlen hätte, so sind doch in jedem Falle 15 fl. das maximum seines jährlichen Beytrages, und er darf in keinem mehr als diese Summe contribuiren. An Martini 1817 zählte die Anstalt 957 Mitglieder, welche 6285 fl. 40 kr. jährlich beytrugen.

§. 147.

Ausgaben dieser Casse.

Von diesen Einnahmen hat dann die geistliche Wittwen-Casse folgende Ausgaben zu bestreiten:

1. Einer jeden geistlichen Wittwe eine jährliche Pension von sechszig Gulden, welche auf ungefähr 300 Wittwen die Summe von jährlichen 18000 Gulden beträgt.*) Die Pensionen sind nämlich nicht nach der grössern oder geringern Einlage der verstorbenen Geistlichen

*) Im Jahre 1817 war die Zahl der Wittwen 354.

verschieden, sondern für alle Wittwen ohne Unterschied gleich, die Einlagen und Beyträge ihrer verstorbenen Gatten mögen größer oder geringer gewesen seyn. — Unter die geistlichen Wittwen aber werden nicht nur die Wittwen von eigentlichen Predigern, sondern auch von denen, welche in folgenden Lehrämtern angestellt waren, gerechnet, nämlich von den Professoren der Theologie und dem Ephorus des theologischen Seminars zu Tübingen, von den Professoren der Philosophie, welche zugleich ausserordentliche Professoren der Theologie waren, von denjenigen bey andern Lehranstalten des Königreichs angestellten Professoren, welche Unterricht in wissenschaftlichen Fächern geben, und dann von den Rectoren und Präceptoren der Trivial-Schulen, welche den Unterricht in den ersten Classen ertheilen.

Diese Pension wird den geistlichen Wittwen halbjährlich auf den 1. April und 1. October jedesmal mit 30 Gulden ausbezahlt, und der Betrag der sämmtlichen Wittwen-Pensionen einer Diöcese wird den Decanatämtern, in deren Sprengel die Wittwen wohnen, im Ganzen zugeschickt, und denselben die Vertheilung an die Wittwen überlassen.

In Ansehung des Eintritts in den Genuß der Wittwen-Pension ist nun folgende Norm festgesezt, daß ihnen von dem Todestag ihres Gatten an bis zu dem nächsten Austheilungs-Termin Monats-Raten berechnet werden, und zwar so, daß, wenn eine Wittwe vor dem 16ten des laufenden Monats in den Wittwenstand getreten ist, ihr von diesem, außerdem aber von dem nächstfolgenden

Monat an, am nächsten Austheilungs-Termin so viele Monats-Raten aus der geistlichen Wittwen-Casse ausbezahlt werden, als Monate zwischen diesem Termin und dem Todesmonat ihres verstorbenen Gatten sind. — Stirbt also z. B. ein Geistlicher am 12. August, so werden am 1. October, als dem ersten Austheilungs-Termin nach seinem Tode seiner Wittwe zwey Monats-Raten, — stirbt er aber am 20sten, Eine ausbezahlt. — Eben solche Raten werden auch den Hinterlassenen einer geistlichen Wittwe nach ihrem Tode noch ausbezahlt, wenn sie zwischen zwey Austheilungs-Terminen gestorben ist. — Stirbt sie nämlich nach dem 15ten des laufenden Monats, so erhalten ihre Erben noch so viele Monats-Raten, als von dem lezten Austheilungs-Termin an bis auf ihren Todesmonat, diesen mit eingeschlossen, Monate verflossen sind. — Außer diesen bestimmten Wittwen-Pensionen zahlt aber die geistliche Wittwen-Casse

2. auch noch manche Gratialien an dürftige älternlose Waisen verstorbener Geistlichen aus, — und hat natürlich außerdem

3. auch noch manche andere Ausgaben, z. B. für Rechnungskosten, Besoldungen des Administrators ꝛc., Druckkosten derjenigen Schriften, von welchen ihr das Verlagsrecht zusteht, die Abgaben von wöchentlichen zwey Gulden an neu angestellte Geistliche im ersten Vierteljahre u. dgl. zu bestreiten.

§. 148.

Obliegenheiten der Decane in Ansehung dieser Anstalt.

a) Wittwen-Zettel.

Um nun aber die Administrations-Behörde dieser Anstalt in den Stand zu setzen, nicht nur von dem Stande der Wittwenzahl, von ihrem Aufenthaltsorte, von ihrem Leben und Tode ꝛc. immer sichere Nachricht zu erhalten, die Pensionen gehörig austheilen, und über das ganze Institut die zu dessen Bestand und Erhaltung nothwendigen Berechnungen anstellen zu können, haben die Decane ausser dem, was sie mit der Vertheilung der Pensionen zu thun haben, (s. § 149) auch noch alljährlich diejenigen dieses Institut betreffenden periodischen Berichte zu erstatten, welche oben bey den Amtsverrichtungen der Decane (§. 94 Nro. 2. und 5.) angeführt worden sind, und hier nun näher beschrieben werden sollen.

Es sind nämlich drey dergleichen Berichte, welche jedes Jahr zwischen dem 1sten und 15. März an die Administration der Wittwen-Casse eingeschickt werden müssen, nämlich:

1. ein (tabellarisches) Verzeichniß der in der Diöcese befindlichen Wittwen, welche den 1sten März erlebt, und an der geistlichen Wittwen-Casse Antheil haben, — was der Wittwen-Zettel genannt wird;
2. ein dergleichen Verzeichniß über die eben daselbst vorhandenen älternlosen Pfarrwaisen, welche bis zu erreichtem 20sten Jahre an diese Casse Ansprache haben; — und endlich

3. ein Verzeichniß dieser Art über die lebenden und contribuirenden Mitglieder des Instituts.

Das erste dieser drey Verzeichnisse enthält nach der vorangegangenen Angabe des Decanats und der General-Superintendenz, zu welcher dieses gehört, folgende zehen Rubriken: Name und Wohnort der Wittwe; — ihr Alter; — wie lang sie verheyrathet gewesen; wie lang sie schon die Pension bezieht; — des verstorbenen Mannes Name und lezter Dienstort, — Lebensalter, — Dienstjahre, — wie lang er in der Ehe gelebt, — Kinder unter — über 20 Jahren; — und es ist darüber noch Folgendes zu bemerken:

1. das Alter der Wittwen wird nur nach ganzen und Vierteljahren angegeben;

2. jede Rubrik in der oben beschriebenen Tabelle muß am Ende summirt werden, um nach den dabey herauskommenden Summen der Lebens- und Dienstjahre der Wittwen und ihrer verstorbenen Gatten, und der Kinderzahl die nöthigen Berechnungen zum Besten des Instituts anstellen zu können;

3. neu entstandene oder in die Diöcese gezogene Wittwen werden gleich mit den nöthigen Bemerkungen, wann ihr Gatte gestorben ist, oder aus welcher Diöcese sie hergezogen sind, in die Tabelle eingetragen und mitberechnet.

4. Gestorbene oder wieder verheyrathete, oder aus der Diöcese weggezogene Wittwen werden natürlich nicht mehr unter die wirklichen zu pensionirenden Wittwen aufgenommen, sondern erst am Ende des Verzeichnisses mit der Angabe ihres Alters, wie oft sie die Pension genos-

sen, wann sie sich wieder verheyrathet haben, oder wann sie gestorben oder aus der Diöcese weg (und wohin sie) gezogen sind, angeführt.

5. Wenn in einer Diöcese Wittwen sind, welche kraft besonderer Conventionen über die Vereinigung der im Königreiche vorher bestandenen Privat-Wittwen-Institute mit der allgemeinen geistlichen Wittwen-Casse Ansprache an vertragsmäßige Pensionen haben, so werden auch diese, aber erst nach denen, welche die gewöhnliche Wittwen-Pension geniessen, mit ihren Ansprüchen in dem Verzeichnisse aufgeführt, — welchem Verzeichnisse

6. noch eine besondere Beylage angehängt wird, welche von den ärmsten, und in Hinsicht auf Mittellosigkeit und unversorgte Kinder bedrängtesten Wittwen Nachricht giebt, damit ihnen aus der oben (§. 144. Nro. 5.) angeführten Stiftung eines Ungenannten, wenn es die Umstände zulassen, eine weitere Unterstützung gereicht werde. — Endlich muß

7. zwischen dem 1sten und 15ten Sept. jedes Jahres, also vor dem zweyten Abtheilungs-Termin der halbjährlichen Wittwen-Pensionen, der Administration die Anzeige gemacht werden, ob und welche Veränderungen etwa mit den Wittwen der Diöcese seit dem lezten 1sten März vorgegangen seyen.

§. 149.

b) Waisenverzeichniß.

Das zweyte Verzeichniß, welches von den Decanen alljährlich, und zwar ebenfalls auf den 1. März an die Administration der geistlichen Wittwen-Casse eingeschickt

werden muß, ist das von den in jeder Diöcese befindlichen älternlosen Pfarrwaisen, welche bis zu erreichtem zwanzigsten Jahre an die geistliche Wittwen-Casse Ansprache haben. — Die Rubriken dieses Verzeichnisses sind folgende: Name und lezter Wohnort des Vaters; — ob und wie viele Jahre die Mutter die Pension genossen; — Name der Waisen, und Name und Wohnort ihrer Pfleger; — Jahr und Tag der Geburt der Waisen; — Alter derselben; wie oft sie die Pension schon erhalten; — wie lang sie dieselbe noch zu beziehen haben.

Uebrigens ist bey diesem Verzeichniß eben das zu beobachten, was bey dem Wittwenzettel (§. 148. Nro. 1—7) angegeben worden ist, und ausserdem noch Folgendes:

1. Wenn Waisen von einerley Aeltern in verschiedenen Diöcesen sich aufhalten, so nimmt sie alle derjenige Decan in sein Verzeichniß auf, in dessen Diöcese ihr gemeinschaftlicher Pfleger sich befindet.

2. Haben sie aber auch verschiedene Pfleger, so nimmt jeder Decan diejenigen auf, deren Pfleger in seiner Diöcese befindlich ist.

§. 150.

c) Verzeichniß der contribuirenden Mitglieder.

Die dritte Tabelle endlich enthält das Verzeichniß der zur geistlichen Wittwen-Casse contribuirenden Mitglieder, und hat folgende Rubriken: Name und Wohnort des Mitgliedes; — Alter; — Dienstjahre; — wenn er Wittwer ist oder war: wie lang er in früheren Ehen gelebt — wie lang er Wittwer gewesen; — Dauer der gegenwärtigen Ehe; — Alter der Frau; Kinder unter

— über 20 Jahren. — Bey dieser Tabelle ist noch Folgendes zu beobachten:

1. Jede Columne muß, wie bey der Wittwen-Tabelle, und aus gleichem Grunde (§. 148. Nro. 2.) summirt werden;

2. das Mitgliederverzeichniß wird nur Einmal im Jahre, nämlich auf den 1sten März, mit dem Wittwenzettel zugleich an die Administration eingeschickt.

3. Wenn sich in einer Diöcese Geistliche befinden, welche nicht Mitglieder des Instituts sind, so wird zwar, wie natürlich, ihr Lebens- und Dienstalter nicht mit dem der übrigen mit berechnet; sie werden aber am Ende der Tabelle doch noch besonders und namentlich angeführt, und eben so

4. diejenigen, welche zwar kraft besonderer Verträge an das Institut Ansprache machen, aber nicht die gewöhnlichen Beyträge dazu entrichten, deren Wittwen aber auch nicht die gewöhnlichen Pensionen, sondern blos eine vertragsmäßige Summe künftig zu empfangen haben.

5. Unbesezte Stellen werden mit der Anzeige: „seit — — erledigt" — und die seit der Uebergabe des lezten Verzeichnisses oder seit dem 1. März des vorigen Jahres verstorbenen Geistlichen, mit Anführung ihres Lebens- und Dienstalters, ihres Todestags, und des Alters ihrer hinterlassenen Wittwen und Kinder, am Ende der Tabelle besonders bemerkt.

§. 151.

Vicare.

Was nun bisher (§. 97—150.) von der Württem-

bergischen Geistlichkeit überhaupt gesagt worden ist, das bezog sich, wenigstens dem größten Theile nach, vornehmlich nur auf die ordentlichen, bediensteten, confirmirten, und ordinirten Geistlichen; — es ist aber oben (§. 98.) auch schon bemerkt worden, daß es ausser diesen auch noch eine andere Classe von Geistlichen giebt, welche noch nicht wirklich bedienstet sind, von dem K. Consistorium auf ihre Stellen nicht confirmirt, und von den Superintendenten noch nicht ordinirt werden, sondern nur stellvertretende Geistliche sind, und deswegen Vicare genannt werden.

Die Anstellung dieser Vicare und die deswegen getroffenen Anordnungen sind eine der Württembergischen Kirchenverfassung eingenthümliche Einrichtung, welche man in andern Ländern nicht überall, wenigstens nicht in der systematisch genauen und regelmäßigen Verfassung findet.

So bald nämlich die Theologie Studirenden ihren akademischen Lauf geendigt haben, so werden sie, wie schon oben (§. 101.) bemerkt worden ist, von dem Consistorium in allen den Fächern, in welchen sie auf der Universität unterrichtet worden sind, examinirt; und wenn sie dieses Examen zur Zufriedenheit des Consistoriums erstanden haben, so wird einigen die Erlaubniß gegeben, Hofmeister-Stellen anzunehmen, welche Erlaubniß jedoch in neueren Zeiten, wo die Zahl der Candidaten der Theologie klein ist, nur wenigen, und keinem auf die ganze Zeit seiner Candidaten-Jahre gegeben wird; die übrigen aber, und zwar die meisten, werden auf Vicariate verschickt.

Diese Vicariate sind von zweyerley Art, theils nämlich solche, wo der Vicar Gehülfe eines kranken, alten, oder mit vielen Geschäften überladenen, theils solche, wo er Stellvertreter eines verstorbenen — oder auch eines suspendirten Geistlichen ist.

Wenn nämlich ein Geistlicher Alters oder Krankheit halber, oder weil er für Einen Mann zu viele Geschäfte (vornehmlich z. B. durch Filiale) hat, sein Amt nicht allein zu versehen im Stande ist, so darf er bey dem K. Consistorium unter Anführung dieser Gründe um Unterstützung durch einen Vicar einkommen. — Ist gerade, was in neueren Zeiten häufig geschieht, kein vacanter oder entbehrlicher vorhanden, so wird der supplicirende Geistliche gemeiniglich auf die Hülfe seiner benachbarten Amtsbrüder verwiesen; ist aber ein Vicar zu haben, oder sind die Umstände dringend, so wird ihm vom Consistorium einer durch ein Rescript an das Decanat-Amt sowohl, aus dessen Diöcese er ausgehen, als an dasjenige, in dessen Inspection er eintreten soll, nöthigenfalls auch durch Abberufung von einem Vicariat, wo er minder unentbehrlich ist, zugeschickt, welcher alsdann für einen solchen Geistlichen alles dasjenige im Amte zu versehen hat, was er nicht selbst versehen kann, und es hängt daher von diesem ab, wie viel oder wie wenig von seinen Geschäften er dem Vicar übertragen will; aber natürlich hängt hievon auch die größere oder geringere Belohnung ab, welche er diesem für seine amtlichen Verrichtungen schuldig ist.

Eine bestimmte und allgemeine Vorschrift ist hierüber, für neuere Zeiten wenigstens, nicht vorhanden. — In

früheren Zeiten war zwar ein Geistlicher seinem Vicar, ausser freyer Kost, Wohnung, Licht und Einheizung, und Wäsche, keinen größern Gehalt als 26 Gulden jährlich, nebst der Hälfte der zufälligen Einnahmen von denjenigen Amtsverrichtungen, die der Vicar versieht, schuldig; es ist aber begreiflich, daß in neueren Zeiten, wo die Preise aller Bedürfnisse um so viel höher gestiegen sind, als sie vormals standen, kein Vicar mehr mit diesem Gehalte vorlieb nimmt, und die Geistlichen accordiren daher jezt gemeiniglich mit ihren Vicaren, und geben ihnen neben dem freyen Genusse der oben genannten Artikel einen jährlichen Aversal-Gehalt, welcher sich, je nachdem das Diensteinkommen des Geistlichen, die Geschäfte des Vicars, und andere Umstände beschaffen sind, von 50 bis auf 100 Gulden erstreckt.

Ausserdem wird zuweilen auch einem Geistlichen mit dessen Amtsführung das Consistorium unzufrieden zu seyn Ursache hat, ein Vicar ex officio zugesandt, der ihm nicht blos zum Gehülfen dient, sondern entweder sein ganzes Amt, oder, nachdem die Umstände sind, auch nur einzelne Theile desselben als Stellvertreter übernimmt, von dem Geistlichen salarirt werden muß, aber auch entweder für die ganze Amtsführung, oder für die einzelnen Theile derselben, die ihm ausschließlich übertragen sind, verantwortlich ist.

Nach dem Tode eines Geistlichen endlich, wird, wenn die erledigte Stelle um ihrer Lage oder um der damit verbundenen Geschäfte willen, nicht bis zu ihrer Wiederbesetzung durch benachbarte Geistliche versehen werden kann,

von dem Consistorium ebenfalls ein Vicar aufgestellt, welcher, wie dieß schon an mehreren Orten angeführt worden ist, die erledigte Stelle ein Vierteljahr lang auf Kosten der Commun-Casse versieht, aus welcher er — dieß ist wenigstens der gewöhnlichste Fall — gemeiniglich ausser den hergebrachten Emolumenten und Accidenzien, wovon er aber den Hinterlassenen des verstorbenen Geistlichen die Hälfte abgeben muß, einen Gehalt von wöchentlichen 7 Gulden bezieht, wovon er jedoch, ausser der freyen Wohnung im geistlichen Amtshause, alle seine übrigen Bedürfnisse zu bestreiten hat.

Zur Beziehung der ihm angewiesenen Stelle bekommt ein Vicar ein mäßiges Reisegeld von Einem Gulden auf die Stunde Wegs von der Procuratur des theologischen Seminars zu Tübingen, wenn er derselben ein von seinem bisherigen oder von seinem künftigen Decan hierüber ausgestelltes Certificat zuschickt. — Und bey seinem Abzuge hat ein Pfarr-Vicar, d. h. ein solcher, welcher eine erledigte Stelle ein Vierteljahr lang versehen hat, — aber auch nur ein solcher, nicht ein bey einem Geistlichen functionirender — ein Abschiedsgeschenk von 2 bis 3 Gulden aus der Commun-Casse des Orts zu erheben.

Dieses ganze Vicariat-Wesen steht unter der genauesten Aufsicht der Decane. — Es kann nicht nur kein Vicar seine Stelle antreten oder verlassen ohne Vorwissen des Decans, und muß sich daher demselben bey seinem Antritte sowohl, als bey seinem Abgange präsentiren, sondern die Decane sind auch angewiesen, ein immer wachsames Auge auf die Amtsführung, die Privat-Studien, und den Lebens-

benswandel der Vicare, besonders auch auf ihre Reisen und auf ihre Kleidung zu richten, und zu dem Ende alle halbe Jahre, auf Georgii und Martini, diejenige Vicariats-Tabelle zum K. Consistorium einzuschicken, welche oben bey den Amtsverrichtungen der Decane (§. 94. Nro. 4.) schon beschrieben worden ist. — Auch haben sie bey ihren jährlichen Visitationen sowohl, als Disputationen, die Vicare besonders zu berücksichtigen, diese Gelegenheiten vornehmlich auch zu Prüfung ihrer Kenntnisse, ihres amtlichen sowohl, als ihres Privat-Fleißes, und ihres Lebenswandels zu benutzen, und bey der erstern nicht nur die Geistlichen, deren Gehülfen sie sind, darnach zu fragen: ob der Vicar verträglich und bescheiden, und in seinem ganzen Verhalten unanstößig und rechtschaffen sey, ob er sich des Schulwesens thätig annehme, sich nicht zu viel von Haus entferne, und sich nach der Vorschrift kleide? — sondern auch hinwiederum den Vicar: ob er Ursache habe, mit der Behandlung im Hause des Geistlichen, vornehmlich auch in Hinsicht auf Kost und Gehalt, zufrieden zu seyn? — und wenn von der einen oder andern Seite Klagen vorkämen, dieselben entweder durch dienliche Vorstellungen und Zurechtweisungen zu vermitteln, oder nach Beschaffenheit der Umstände in ihre Visitations-Relation aufzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Bildungsanstalten für Geistliche.

---

§. 152.

Wenn nun aus den bisherigen fünf Abschnitten dieses Werkes hervorgegangen ist, was wol kein unbefangener Leser in Abrede ziehen wird, daß die Württembergische Kirchenverfassung ein ganz solides Gebäude ist, das eine wohl überdachte, zweckmäßige und systematische Einrichtung hat, und in welchem für alles gesorgt ist, was zu einer solchen Einrichtung des Ganzen gehört; — so erscheinen insbesondere auch die Anstalten, welche zur Bildung künftiger Geistlichen im Königreiche getroffen sind, von eben dieser Seite der Gründlichkeit und einer umfassenden systematischen Einrichtung, und verdienen es daher, daß ihrer Beschreibung ein eigener Abschnitt gewidmet werde. — Denn von den ersten Unterrichtsanstalten an, bis zur Vollendung der akademischen Studien, wird von Stufe zu Stufe auf eine gründliche Bildung des künftigen Geistlichen hingearbeitet, und es sind zu dem Ende nicht nur für jede Stufe seiner Bildung eigene zweckmäßige Anstalten vorhanden, sondern es stehen auch sowohl das Ganze seines Unterrichtes und seiner Bildung, als auch die einzelnen zu diesem Zwecke getroffenen Anstalten unter ihren eigenen, für das Ganze sowohl, als für die einzelnen Anstalten zweckmäßig eingerichteten inspectorischen Behörden. — Die sogenann-

ten lateinischen Trivial-Schulen, drey Gymnasien, vier niedere Seminarien, und ein höheres theologisches Seminar auf der Universität Tübingen sind die stufenweise fortschreitenden Anstalten, in welchen die Knaben und Jünglinge des Vaterlandes, welche sich dem theologischen Studium und dem Dienste der Kirche widmen wollen, nach und nach zu ihrem künftigen Berufe herangebildet werden. — Von allen diesen Anstalten wird nun besonders die Rede seyn müssen.

§. 153.

Lateinische Trivial-Schulen.

Die erste und unterste Anstalt, welche — zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzüglich auch — der Bildung künftiger Theologen gewidmet ist, sind die sogenannten lateinischen Trivial-Schulen, in welchen der künftige Theolog, Jurist, Mediciner, wohl auch der künftige Cameralist, seine erste Bildung und den Elementar-Unterricht sowohl in Sprachen als Real-Kenntnissen erhält.

Dergleichen Trivial-Schulen befinden sich in jeder Oberamtsstadt des Königreichs, und ausser diesen auch noch in einigen anderen Städten. — Sie sind aber in Ansehung ihres Umfangs und ihrer Frequenz von großer Verschiedenheit. An manchen nämlich ist nur ein einziger Lehrer angestellt, welcher alle Knaben, die nicht die sogenannte teutsche, sondern die lateinische Schule besuchen, vom achten bis zum Schlusse des vierzehnten Jahres zu unterrichten hat; — an andern dagegen sind es deren zwey, drey oder vier, und in diesem Falle gehen die

Schüler aus der Classe des ersten (untersten) Lehrers nach Verfluß eines gewissen Zeitraums in die des zweyten, von da in die des dritten, u. s. w. über.

Der Lehrer einer solchen Schule, oder, wo ihrer zwey an derselbigen angestellt sind, der erste Lehrer — heißt Präceptor, der zweyte Collaborator; wo aber mehr als zwey Lehrer an einer solchen Anstalt angestellt sind, welche jedoch noch kein Gymnasium ist, da hieß der oberste Lehrer bisher Ober-Präceptor, nach einer neuen Verordnung vom 22. Dec. 1812 aber führt er nun den Titel und Charakter eines Rectors, hat den Rang mit den Diakonen, die übrigen Lehrer sind ihm untergeordnet, (da sie bey den übrigen Trivial-Schulen dem ersten Lehrer coordinirt sind,) er ist Mitglied des Scholarchats, welches ohne Communication mit ihm in Sachen des Instituts nichts verfügen kann, und worin ihm ein votum consultativum zusteht, — und er hat über diese Angelegenheiten die Berichte an die höhern Behörden unter Communication mit dem gemeinschaftlichen Oberamte zu erstatten. — Die untergeordneten Lehrer dieser Anstalten heissen alsdann Präceptoren, Collaboratoren, oder wol auch, vornehmlich an Orten, welche, ehe sie an Württemberg kamen, Gymnasien hatten, wie z. B. Biberach, — Professoren und Conrectoren.

In diese lateinischen Schulen, in der Regel auch in die untersten Classen derselben, darf jedoch ein Knabe nicht früher aufgenommen werden, als bis er Teutsches (sowohl Geschriebenes als Gedrucktes) fertig lesen und schreiben

kann, was er daher zuvor entweder in der **teutschen** Schule, oder durch Privat-Unterricht zu Hause lernen muß. Nur bey einer geringen Anzahl von Schülern ist es den Collaboratoren erlaubt, auch in diesen Pensen Unterricht zu geben. — Uebrigens sind die Stufen genau vorgezeichnet, welche ein Schüler erreicht haben muß, wann er nachher aus einer Classe in die andere versezt werden soll, wie denn z. B. aus der untersten Classe keiner entlassen werden darf, welcher nicht wenigstens im Decliniren und Conjugiren Fertigkeit zeigt, sich schon einen Vorrath von lateinischen Wörtern gesammelt, und im Exponiren (Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Teutsche) einen Anfang gemacht hat.

In allen Classen dieser lateinischen Schulen wird täglich 5 Stunden, Vormittags 3, Winters von 8—11, Sommers von 7—10, und Nachmittags 2, von 1—3 Uhr, Unterricht gegeben, diejenigen Tage ausgenommen, an welchen Ferien sind. — Dieser aber sollen nach der neuesten lateinischen Schulordnung, welche sich vom 11. März 1793 datirt, ausser den gewöhnlichen wöchentlichen zwey Nachmittägen am Mittwoch (od. Donnerstag) und Sonnabend das ganze Jahr hindurch keine gegeben werden, ausser während der Ernte und des Herbstes jedesmal 14 Tage. — Ausser den öffentlichen Schulstunden geben aber die Lehrer gemeiniglich auch noch eine oder mehrere Stunden täglich Privat-Unterricht, und ausser dem wird den Schülern auch noch täglich ein gewisses Pensum zum Ausarbeiten zu Hause aufgegeben, so daß Lehrer und Schüler beynahe den ganzen Tag hindurch beschäftigt sind, und nur wenige Freystunden geniessen.

Die Lehrgegenstände, über welche in diesen Schulen Unterricht ertheilt wird, sind folgende: lateinische, griechische, hebräische und teutsche Sprache; Religionslehre; Erdbeschreibung; die wichtigsten Epochen der allgemeinen Weltgeschichte; vaterländische Geschichte; Arithmetik; die Elemente der Geometrie, und das Interessanteste und Faßlichste aus der Naturlehre und Naturgeschichte. — Es versteht sich aber von sich selbst, nicht nur daß nicht auf alle diese Gegenstände gleich viel Zeit verwendet wird, sondern daß auch nicht alle Schüler an allen Theil nehmen. — Die Lehrer sind zwar angewiesen, auf die zum Studiren bestimmten, und unter diesen vornehmlich auf diejenigen, welche dem geistlichen Stande gewidmet sind, in ihrem Unterrichte vorzüglich Bedacht zu nehmen, zugleich aber ist es ihnen auch zur Pflicht gemacht, damit die übrigen Schüler dabey nicht vernachlässigt werden, diejenigen Lehrgegenstände, deren Erlernung nur dem geringern Theile nothwendig ist, z. B. die griechische und hebräische Sprache, und die Geometrie, nicht in den öffentlichen Schulstunden zu treiben, sondern in die Privat-Lehrstunden zu verweisen.

Die meiste Zeit des Unterrichts soll der lateinischen Sprache gewidmet, ausserdem aber sollen für die Religions-Lehre wöchentlich drey Stunden, für die Arithmetik, Erdbeschreibung, allgemeine und vaterländische Geschichte zusammen 4 Stunden ausgesezt, und der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre vornehmlich nur gelegenheitlich bey der Wahl der Materien zu Ausarbeitungen gegeben werden.

Der Unterricht in den Sprachen wird in diesen Anstalten theils theoretisch, theils praktisch gegeben; das erstere durch Unterricht in der Grammatik, das leztere durch Uebung in mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen, sowohl aus der fremden in die Muttersprache, als aus dieser in jene. — Die erstern geschehen bey den Anfängern im Lateinischen meist aus Bröder's lateinischer Grammatik, bey den weiter vorgerückten aus den leichteren römischen Classikern, z. B. Eutrop, Cornelius Nepos, Cicero's Dialogen ꝛc. — im Griechischen nach eben dieser Stufenfolge aus Weckherlins griechischem Lesebuch oder Nädelins griechischer Chrestomathie, dann aus Cebes Tafel, Xenophons Cyropädie, dem neuen Testament ꝛc. — Zu den leztern, den Compositionen, wird für Anfänger gemeiniglich Werner's praktische Anleitung zur lateinischen Sprache ꝛc. gebraucht; den weiter vorgerückten wird von dem Lehrer etwas zum Uebersetzen ins Lateinische dictirt, oder sie tragen auch — eine besonders nützliche Uebung — das aus dem Lateinischen oder Griechischen Uebersetzte mit Beyseitlegung des Autors in die Ursprache zurück, und vergleichen ihre Arbeit alsdann mit dem Autor. — Diese Compositions-Uebungen sollen in der Woche wenigstens zweymal vorgenommen, und den Schülern vornehmlich auch für ihren Privatfleiß zu Hause aufgegeben, von dem Lehrer hernach corrigirt, und ihnen die darin vorkommenden Fehler und Unrichtigkeiten deutlich gezeigt werden. — Mit eben diesen Compositionen wird auch von Zeit zu Zeit certirt

oder locirt, und derjenige erhält den ersten Platz, dessen Uebersetzung keine oder die wenigsten Fehler hat.

Die vorzüglicheren Schüler schreiben wohl auch das Teutschdictirte sogleich lateinisch nieder, was man excipiren nennt, und verfertigen alsdann zu Hause eine zweyte Uebersetzung davon mit Veränderungen im Ausdrucke, dem Perioden-Bau u. dgl., was ebenfalls, vornehmlich für künftige Gelehrte, eine sehr nützliche Uebung ist, welche schnelle Besonnenheit, Gewalt über die Sprache, und Fertigkeit gewährt, sich in derselben mit Leichtigkeit auszudrücken, und einerley Sache mit verschiedenen Ausdrücken und Wendungen zu sagen.

Auch in der römischen Prosodie, für die vorzüglichsten Schüler wol auch in der griechischen, wird in den lateinischen Schulen Anleitung gegeben, und werden Uebungen darin angestellt, doch erst alsdann, wann die Schüler einmal im Stande sind, römische Dichter zu lesen.

In der griechischen und hebräischen Sprache erwartet man aber, weil nachher auch noch in den Gymnasien und Seminarien, und selbst auf der Universität, Anleitung zu ihrem Studium gegeben wird, von diesen Elementar-Anstalten noch nicht mehr, als daß die Schüler im vierzehenten Jahre aus dem Teutschen ins Griechische übersetzen können, und im zwölften einen Anfang mit dem Lesen im Hebräischen gemacht haben.

§. 154.

Aufsicht über diese Schulen.

a) Scholarchat.

Diese Trivial-Schulanstalten nun stehen, wie alle anderen Anstalten, unter der genauesten Aufsicht mehrerer Behörden, welche theils in mehr — theils in weniger unmittelbarer Berührung mit denselbigen stehen. — Die nächste Behörde, welche die unmittelbarste Aufsicht über dieselbigen führt, ist das Scholarchat des Ortes, wo eine solche Anstalt errichtet ist. — Dieses besteht aus dem Decan oder Stadtpfarrer, den übrigen Geistlichen, dem Beamten, den beyden Bürgermeistern, und etwan auch dem Administrator der milden Stiftungen des Ortes, wozu, wie oben bemerkt worden ist, bey den Schulen, welche mehr als zwey Lehrer haben, auch noch der erste oder Rector als Mitglied gehört. — Dieses Scholarchat hat nun nicht nur das ganze Jahr über den Fleiß der Lehrer sowohl, als der Schüler, über ihre Sittlichkeit und ihren Lebenswandel zu wachen, und die Geistlichen insbesondere sind angewiesen, auch die lateinischen Schulen fleißig zu besuchen, dabey den Fleiß und die Methode der Lehrer zu beobachten, und ihnen nöthigen Falles zweckdienliche Erinnerungen zu geben; — sondern das Scholarchat hat auch alle Jahre um Martini eine förmliche und feyerliche Visitation dieser Schulen zu veranstalten, bey welcher die Schüler über alle Pensen, worin sie in denselben Unterricht erhalten, geprüft werden; — und sich überhaupt über alle Angelegenheiten des lateinischen Schulwesens, auch über die ökonomischen Bedürfnisse die-

ser Anstalten, was z. B. das Local der Schulhäuser und Lehrzimmer, die Herbeyschaffung der nöthigen Lehrmittel u. dgl. betrifft, fleißig bey dem Kirchen-Convente zu besprechen.

§. 155.

b) Pädagogarchen.

Ausser dem Scholarchate stehen aber die sämmtlichen lateinischen Schulen des Königreichs auch noch unter der Aussicht dreyer Pädagogarchen, wovon der eine der Rector des Gymnasiums zu Stuttgart, der andere ein Professor der philosophischen Facultät zu Tübingen, und der dritte der Rector des Gymnasiums zu Ulm ist.

Unter diese drey Pädagogarchen sind die 67 lateinischen Schulen des Königreichs so vertheilt, daß

1. der erste, der Rector des Gymnasiums zu Stuttgart, folgende in seinem Sprengel hat: Beilstein, Bessigheim, Bietigheim, Bönnigheim, GroßBottwar, Brackenheim, Cantstadt, Eßlingen, Göppingen, MarkGröningen, Güglingen, Hall, Knittlingen, Laufen, Ludwigsburg, Marbach, Neuenstadt, Oehringen, Schorndorf, Vaihingen, Waiblingen, Winnenden, und Weinsberg; — im Ganzen 23.

2. Der zweyte (Professor der Philosophie zu Tübingen) hat folgenden Sprengel: Altenstaig, Bahlingen, Biberach, Blaubeuren, Böblingen, Calw, Dornstetten, Ebingen, Freudenstadt, Geislingen, Giengen, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Leutkirch, Münsingen, Nagold, Neuenbürg, Neuffen, Nürtingen, Owen, Pfullingen, Ravensburg, Rrutlingen, Rosenfeld, Sindelfingen, Sulz, Tü-

bingen, Tuttlingen, Urach, Weilheim, Wildbad, und Wildberg; — zusammen 33.

3. Der dritte endlich, der Rector zu Ulm, hat in seinem Sprengel die Schulen zu Aalen, Baknang, Crailsheim, Gaildorf, Heidenheim, Ingelfingen, Kirchberg, Langenburg, Möckmühl, Murrhardt, und Weikersheim; — zusammen 11.

An diese Pädagogarchen werden alle Berichte in Angelegenheiten der lateinischen Schulen, welche von den Decanen oder Scholarchaten an den K. Studienrath erstattet werden, eingeschickt, damit sie denselben ihr Vidit oder ihre Bemerkungen beysetzen können.

Ausserdem visitirt ein jeder derselben alle Jahre die sämmtlichen ihm untergeordneten Schulen, untersucht den Zustand derselben, den Fleiß und die Methode der Lehrer, und die Kenntnisse und Fortschritte der Schüler in allen Fächern; — und erstattet nach vollendeten Visitationen über dieses alles seine Relation an den K. Studienrath, über diejenigen in diesen Schulen befindlichen Knaben aber, welche für die Zukunft zum Studium der Theologie bestimmt sind, besonders ausführlich.

§. 156.

Anstellung und Verhältnisse der Lehrer an diesen Anstalten.

Um nun die bisher beschriebenen Schulanstalten immer mit tüchtigen Lehrern versehen zu können, sind mehrere Veranstaltungen getroffen, wodurch immerfort neue Subjecte für dergleichen Stellen gebildet werden.

Für die unteren Stellen an diesen Anstalten, die Präceptorate und Collaboraturen der lezten Classe, sind

vornehmlich die bey dem theologischen Seminar zu Tübingen angestellten Famuli bestimmt, von welchen später bey der Beschreibung dieses Seminars das Weitere wird gesagt werden.

Um aber auch die höheren Stellen, Ober-Präceptorate und Rectorate, gehörig besetzen zu können, ist nicht nur die Veranstaltung getroffen, daß alle Jahre bey der Aufnahme einer gewissen Anzahl von Jünglingen in die niedern Seminarien unter die der Theologie gewidmeten auch einige aufgenommen werden, welche sich ausschließlich nur dem Studium der Pädagogik und Didaktik widmen, und zwar auch, wie die andern, nicht nur die zwey niedern Seminarien durchlaufen, sondern auch noch in das höhere Seminar zu Tübingen befördert werden, wo sie aber, ohne das Studium der Theologie anzutreten, blos Philologie und Philosophie vier Jahre lang studiren sollen.

Ausserdem aber werden von Zeit zu Zeit auch solche Candidaten, welche die Theologie wirklich studirt haben, und eigentlich zu Kirchenämtern bestimmt sind, wenn sie Lust dazu bezeigen, und die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse dazu besitzen, auf einige Zeit als Lehrer an diesen Schulen angestellt, und nachher, wenn sie nicht länger beym Schulstande bleiben wollen, von diesen Stellen zu Kirchenämtern befördert.

Alle diese Candidaten des lateinischen Lehrstandes müssen sich jedoch, ehe sie wirklich dabey angestellt werden können, zuvor einer durch den Rector des Gymnasiums zu Stuttgart mit ihnen anzustellenden Prüfung und einer

mit den Schülern des untern oder mittlern Gymnasiums (wovon am gehörigen Orte die Rede seyn wird) zu haltenden Probe-Lection unterwerfen, und nur wenn sie hiebey das Zeugniß hinlänglicher Tüchtigkeit und Kenntnisse erhalten haben, können sie sich um eine dieser Lehrstellen bewerben.

Uebrigens werden diese Stellen von dem Königlichen Studienrathe durch Antrag an das Cult-Ministerium besezt, ausser wo eine Commun das Nominations-Recht dazu hat, welche in diesem Falle ihre Nomination dem Studienrathe zur Confirmation vorzulegen hat.

Das Diensteinkommen dieser lateinischen Lehrstellen wird theils von den Königlichen, theils von den Commun-Cassen erhoben. — Daneben genießen die Lehrer eben die Emolumente, wie die Geistlichen (vergl. §. 134.), und ausserdem das Schulgeld von ihren Schülern, welches zwar an verschiedenen Orten verschieden ist, gemeiniglich aber und in der Regel vierteljährlich 15 Kreuzer von jedem Schüler beträgt. — Daß ihnen die Privat-Stunden, welche sie ausser dem öffentlichen Unterrichte geben, besonders bezahlt werden, versteht sich von sich selbst. — Alle diese Einnahmen zusammengerechnet, beträgt das Diensteinkommen von diesen Stellen (Rectoraten, Präceptoraten, Collaboraturen) ungefähr von 350 (die geringsten) bis auf 800 Gulden. Ausserdem haben die meisten dieser Lehrer auch freye Wohnung, und verschaffen sich daneben auch dadurch noch einige Vortheile, daß sie junge Leute aus solchen Orten, wo keine dergleichen

Anstalten sind, gegen eine billige Vergütung für Kost und Unterricht als Kostgänger annehmen.

Die Amtskleidung der Rectoren und Präceptoren besteht, wenn sie nicht Theologen und zugleich für geistliche Dienste bestimmt sind, (in welchem Falle sie die für die Geistlichen und Candidaten vorgeschriebene Amtskleidung tragen,) in einem dunkelblauen Rock nebst dergleichen Unterkleidern, und der Kragen und die Aufschläge des Rocks haben statt aller Stickerey blos einen hellblauen gestickten Stab.

§. 157.

Land = Examen.

In einer dieser lateinischen Schulen, oder in den untern Classen der Gymnasien zu Stuttgart, Ulm und Heilbronn, muß nun ein jeder, welcher nachher in die niedern Seminarien für künftige Geistliche aufgenommen werden will, seine Studien anfangen, und sich der jährlichen Prüfung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse durch die Pädagogarchen (vergl. §. 157.) unterwerfen.

Ausserdem aber werden alle diese Jünglinge während der drey lezten Jahre ihrer Schulzeit alljährlich Einmal zu einer besondern Prüfung einberufen, welche mit ihnen unter der Leitung des Königlichen Studienraths in der ersten Hälfte des Septembers in dem großen Hörsaale des Gymnasiums zu Stuttgart vorgenommen, und das Land = Examen genannt wird.

Zu diesem Land = Examen werden alle Jahre diejenigen zum Erstenmal einberufen, welche am 18. Oct. desselbigen Jahres, als dem Termin, auf welchen sie

nachher in das erste Seminar eintreten, im zwölften Jahre stehen. — Ehe dieses jedoch wirklich geschieht, müssen von den Pädagogarchen über alle diese Individuen die erforderlichen Berichte an den Studienrath eingeschickt werden. — Diese Berichte müssen, den neuesten Verordnungen *) zufolge, nach Inhalt und Form auf folgende Art eingerichtet seyn:

„a) Für jedes einzelne Subject wird zur Aufzeichnung der dasselbe betreffenden Notizen ein eigener tabellarisch gedruckter Bogen genommen."

„b) In diese Tabelle trägt zuerst der Vater oder Pfleger des Candidaten in die gehörigen Fächer den vollständigen Namen, den Geburtsort, Jahr und Tag des Candidaten, den Namen, Stand und Wohnort der Aeltern, oder, wenn der Vater oder beyde Aeltern gestorben sind, den Namen, Stand und Wohnort des Pflegers ein, bemerkt, auf welcher Lehranstalt der Candidat sich gegenwärtig befinde, ob und in welchen Jahren er bereits beym Land-Examen erschienen sey, und in welchem Jahr er in das Seminarium aufgenommen zu werden wünsche, und wenn die Absicht ist, ihn unter den in der Verordnung vom 7. Oct. 1810 enthaltenen Bestimmungen zugleich dem lateinischen Lehrstande zu widmen, insbesondere auch diesen Umstand, und erklärt sich sodann noch über die physische Constitution seines Sohnes oder Pfleglings, auch über die Mittel, die er zu Bestreitung

*) vom 17. Apr. 1815. s. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 21. S. 160 ff.

der für seine Laufbahn erforderlichen Kosten habe. Ausserdem können in der lezten, die Aufschrift: Bemerkungen führenden Columne noch sonstige, auf individuelle Verhältnisse sich beziehende Beysäze beygefügt werden, z. B. im Fall das legale Alter überschritten worden ist, oder der Candidat nicht so oft, als es der Regel nach geschehen sollte, bey'm Land-Examen erscheint, die hierauf sich beziehenden Umstände."

„c) Die Tabelle, welche diese Erklärung des Vaters oder Pflegers enthält, wird sodann dem Lehrer des Candidaten zugestellt, welcher unter dieselbe sein Zeugniß über die Talente, Sitten, den Fleiß und den Grad der Kenntnisse des Candidaten schreibt, auch seiner Seits bemerkt, wie die physische Constitution desselben beschaffen, und ob in Rücksicht auf solche ihm kein Hinderniß gegen die Bestimmung zum geistlichen Stande bekannt sey?"

„d) Der Lehrer selbst übergiebt, wenn er sein Zeugniß in diese Tabelle niedergeschrieben hat, solche dem gemeinschaftlichen Oberamt, unter welchem die betreffende Schule steht, oder bey Gymnasien dem Rectorat-Amt, und jenes oder dieses setzen, wenn sie weder bey der Erklärung des Vaters, noch dem Zeugnisse des Lehrers etwas zu erinnern finden, ihr Vidit, im entgegengesezten Fall aber ihre Bemerkungen bey, und stellen hierauf dem Lehrer die Tabelle verschlossen wieder zu, um sie dem Pädagogarchen bey der Visitation zu übergeben, welcher"

„e) nun selbst auch, nach dem Resultat dieser Visitation,

ſitation, ſein Zeugniß beyſezt, oder wenn er bey dem von dem Lehrer ausgeſtellten nichts zu erinnern hat, daſſelbe mit ſeinem Vidit bekräftigt, die bey jener Viſitation von dem Schüler gelieferten Examinal-Arbeiten und, wenn der Schüler zum Erſtenmal beym Land-Examen erſcheinen will, auch einen förmlichen Taufſchein von ihm beylegt, und auf dieſe Weiſe von ſämmtlichen um die Zulaſſung zum Land-Examen und um die Aufnahme in das erſte niedere Seminarium bittenden Jünglingen ſeines Sprengels die jeden betreffenden Notizen zum Königlichen Studienrathe einſchickt."

„f) Jedes Jahr, ſo oft ein Schüler bey dem Land-Examen zu erſcheinen hat, muß eine ſolche, die Erklärung des Vaters oder Pflegers, das Zeugniß des Lehrers und des der betreffenden Lehranſtalt vorgeſezten gemeinſchaftlichen Oberamts oder Rectorat-Amts enthaltende, Tabelle dem Pädagogarchen übergeben werden; auch haben"

„g) in denjenigen Fällen, wo ein Candidat eine andere Lehranſtalt, als die unter dem gemeinſchaftlichen Oberamt des Wohnorts der Aeltern ſtehende lateiniſche Schule, frequentirt, das dieſer Lehranſtalt vorgeſezte gemeinſchaftliche Oberamt oder Rectorat-Amt wenigſtens in dem Jahr, in welchem der Candidat wirklich in das Seminarium aufgenommen zu werden wünſcht, dieſe Tabelle, ehe ſie ſolche nach c) dem Lehrer zurückgeben, vorderſamſt noch dem gemeinſchaftlichen Oberamte des Wohnorts zur Viſirung und reſpectiven Bemerkung, ob daſſelbe bey den Angaben des Vaters oder Pflegers etwas zu erinnern finde, amtlich mitzutheilen."

„Auf die von dem Pädagogarchen an den Königlichen Studienrath erstatteten Berichte erfolgen hierauf die Citationen zum Erscheinen beym Land-Examen durch Rescripte an die betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und Rectorat-Aemter, in welchen Rescripten das Weitere wegen des Termins des Erscheinens bestimmt wird. — Die gemeinschaftlichen Oberämter oder Rectorat-Aemter machen hievon den Citirten die Eröffnung, und haben auch, im Fall ein Citirter von seinem Vorhaben abstrahiren oder sonst Hindernisse eintreten würden, wegen deren er nicht erscheinen könnte, hievon in Zeiten eine amtliche Anzeige bey dem Königlichen Studienrathe zu machen."

Uebrigens sollen nach älteren und neueren Verordnungen alle diejenigen zu diesem Land-Examen nicht einberufen werden, welche entweder einen gebrechlichen Leib und Fehler an der Sprache, dem Gesicht oder Gehör, — oder nicht genugsame Mittel haben, um ihre Studien nicht nur gehörig anzufangen, sondern auch fortzuführen und zu vollenden; — oder endlich Söhne gemeiner Handwerker und Bauern sind.

§. 158.

Gymnasien.

Der bisher beschriebene Gang derjenigen, welche die Theologie studiren, und sich zu Geistlichen bilden wollen, ist jedoch nicht ausschließend der einzige, welchen sie wählen können, sondern sie können auch das Land-Examen umgehen, und anstatt nach demselben in eines der niedern Seminarien aufgenommen zu werden, ihre Studien in

dem Gymnasium zu Stuttgart fortsetzen, um aus demselben alsdann zu seiner Zeit sogleich in das höhere Seminarium zu Tübingen aufgenommen zu werden.

Die Bildungsanstalten der zweyten Stufe für künftige Geistliche bestehen nämlich theils in den niedern Seminarien, theils in den Gymnasien, welche zu Stuttgart, Ulm und Heilbronn errichtet sind. — Von diesen Gymnasien soll nun jezt zuerst die Rede seyn.

In Alt-Württemberg bestand vormals, ehe die neuen Acquisitionen dazu kamen, nur ein einziges Gymnasium, zu Stuttgart. Mit den neu erworbenen Landestheilen aber kamen nach und nach mehrere Städte an Württemberg, welche bisher Gymnasien hatten, z. B. Ulm, Heilbronn, Hall, Biberach u. a. — Durch ein Rescript vom 15. Jul. 1811 wurde jedoch festgesezt, daß künftig evangelisch-lutherische Gymnasien nur in solchen Städten seyn sollen, welchen das Prädicat der guten Städte beygelegt ist. — Demzufolge wurden für jezt nur die Gymnasien zu Stuttgart, Ulm und Heilbronn in dieser Würde belassen, die übrigen aber als solche aufgehoben und in die Classe der Trivial-Schulen heruntergesezt.

In diesen drey Gymnasien nun werden die sie besuchenden Jünglinge, welche, wie sich von selbst versteht, nicht blos künftige Theologen, sondern auch künftige Juristen, Aerzte, Cameralisten, Kaufleute, Soldaten, Chirurgen ꝛc. seyn können, nicht nur in der höhern Philologie, sondern auch in den historischen, mathematischen und philosophischen Wissenschaften und der Religion un-

terrichtet, so daß jeder, der sich nicht einer der höhern Facultäts-Wissenschaften, der Theologie, Jurisprudenz oder Medicin, widmen will, auf einem dieser Gymnasien seine Studien ganz absolviren kann.

Uebrigens hat das Gymnasium zu Stuttgart, welches auch zum Unterschiede von allen andern Anstalten dieser Art *gymnasium illustre* heißt, vor den beyden übrigen mehrere Vorzüge. — Es zeichnet sich nämlich vor denselben nicht nur durch seinen größeren Umfang und seine weitere Ausdehnung, sondern auch dadurch aus, daß von den beyden übrigen Gymnasien keiner, welcher die Theologie studiren will, unmittelbar in das höhere Seminarium zu Tübingen befördert werden kann, sondern zuvor wenigstens noch Ein Jahr lang entweder auf dem obern Gymnasium zu Stuttgart, oder in dem Seminarium zu Maulbronn studiren muß.

Der Eintritt in dieses Gymnasium kann nur nach vorangegangenem Melden bey dem Rector desselbigen Statt finden, die Concession zum Studiren aber muß bey dem Königlichen Studienrathe nachgesucht werden, welcher hierüber seine Anträge an das Cult-Ministerium, und dieses sofort an den König unmittelbar macht.

Die Zöglinge dieses Gymnasinms stehen übrigens ausser den Lehrstunden nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Rectors und der Professoren, weil sie nicht in Einem Hause beysammenwohnen, sondern entweder in dem Hause ihrer Aeltern, oder, wenn diese nicht zu Stuttgart wohnen, in andern Häusern der Stadt Kost und Wohnung auf ihre Kosten genießen. — Doch versam-

meln sich von Zeit zu Zeit der Rector und die Professoren, um ein Sittengericht über die Zöglinge zu halten, einander ihre Bemerkungen über den Fleiß und die Aufführung derselben mitzutheilen, und sie vor sich zu fordern, um einem jeden entweder das verdiente Lob nebst einer Aufmunterung zu fernerem Wohlverhalten, oder im Gegentheile die nöthigen Erinnerungen zu geben. — Auch werden nicht nur über sie von Zeit zu Zeit von dem Rector und den Professoren entworfene Zeugnisse an die Ober-Studien-Direction eingegeben, sondern es wird auch alle Jahre gegen das Ende des Augusts unter der Leitung des Studienraths ein feyerliches Examen mit ihnen vorgenommen, worin sie in allen in dem Gymnasium vorkommenden Lehrgegenständen geprüft werden, welcher Prüfung ausser den ordentlichen Zöglingen auch alle diejenigen sich unterwerfen müssen, welche, ohne das Land-Examen erstanden, und ohne den Lauf durch das erste niedere Seminarium gemacht zu haben, in das zweyte, oder in das höhere Seminarium zu Tübingen aufgenommen zu werden wünschen, weswegen sie eine eigene Bittschrift an den Studienrath einzugeben haben, welcher eine ähnliche Tabelle angeschlossen werden muß, wie diejenige, welche für das Land-Examen (vergl. §. 157.) gefordert wird.

Die äussere Einrichtung dieser drey Gymnasien ist übrigens folgende:

Das Gymnasium zu Stuttgart wird in das untere, mittlere und obere Gymnasium eingetheilt. — Das untere Gymnasium besteht aus fünf Classen, welche aber eigentlich nur als Eine angesehen, und daher

nur durch I.a. I.b. I.c. I.d. unterschieden werden. — Jede dieser Classen hat ihren eigenen Lehrer, welcher Präceptor heißt. — Das mittlere Gymnasium hat sechs Classen, die zweyte, dritte, vierte, fünfte und zwey sechste, durch VI.a. und VI.b. unterschiedene, mit sieben Lehrern, wovon sechs die Hauptlehrer dieser sechs Classen, und der siebente Lehrer der französischen Sprache in allen sechsen — sind, doch so, daß sie zum Theil auch in andern Classen Unterricht geben. — Die Real-Schule ist nun ganz vom Gymnasium getrennt und einem besondern Rector untergeben. Von den Lehrern am mittlern Gymnasium heißen die, welche auf der Universität studirt haben, Professoren, die übrigen Ober-Präceptoren. — An dem obern Gymnasium endlich geben, ausser dem Rector der ganzen Anstalt, eilf Professoren in den vier obersten Abtheilungen (der siebenten, achten, neunten und zehnten) Unterricht in der Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Naturgeschichte, der speculativen und praktischen Philosophie, der Religions-Lehre, der Aesthetik und Rhetorik, der alten classischen Literatur, der hebräischen, der französischen, englischen, italienischen, und der teutschen Sprache und Literatur. — Ausserdem sind noch zwey Zeichnungslehrer, ein Musiklehrer, zwey Schreibmeister, und ein Famulus, welcher der Amtsdiener des Rectors und der Professoren ist, bey dem Gymnasium angestellt.

Das Gymnasium in Ulm hat sechs Classen, wovon drey zum obern und drey zum untern Gymnasium gehören, nebst einer Real-Schule von zwey Abthei-

lungen. — Der Rector des Gymnasiums ist zugleich Professor der Philosophie, der erste Professor am obern Gymnasium Professor der Mathematik; von den drey übrigen Professoren hat jeder seine eigene Classe, an welcher er als Hauptlehrer unterrichtet. — Am untern Gymnasium sind drey Lehrer angestellt, wovon der erste Ober-Präceptor heißt und Hauptlehrer an der dritten Classe ist, die beyden andern als Präceptoren, der eine an der zweyten, der andere an der ersten Classe stehen. — Ausserdem sind zwey französische Sprachlehrer, wovon der eine zugleich Zeichnungslehrer ist, zwey Schreibmeister und ein Pedell bey diesem Gymnasium angestellt.

Das Gymnasium zu Heilbronn endlich hat fünf Classen, an welchen ein Rector, als Hauptlehrer der ersten, ein Conrector, als Hauptlehrer der zweyten, und drey Präceptoren, der eine an der dritten, der andere an der vierten, und der dritte an der fünften Classe, und ausserdem ein französischer Sprachlehrer, welcher zugleich Zeichnungslehrer ist, ein Lehrer der Arithmetik und ein Schreibmeister angestellt sind.

§. 159.

Niedere Seminarien.

Diejenigen unter den zum Studium der Theologie bestimmten Jünglingen hingegen, welche das Land-Examen dreymal erstanden haben, werden alsdann, wenn sie dazu für tüchtig erkannt worden sind, durch einen von dem Studienrathe an das Cult-Ministerium und von diesem an den König unmittelbar gemachten Antrag, wenn er die Genehmigung des Königs erhält, in eines der nie-

dern Seminarien für künftige Geistliche aufgenommen, in welchem sie vier Jahre lang bleiben, worauf sie in das zu Tübingen befördert werden, wo ihr Aufenthalt fünf Jahre lang dauert.

Es sind nämlich im Königreiche vier dergleichen Seminarien errichtet. — Vormals waren die zwey ersten zu Blaubeuren und Denkendorf, die zweyten aber zu Bebenhausen und Maulbronn in den an diesen vier Orten noch befindlichen Klostergebäuden eingerichtet; — in neueren Zeiten aber wurden sie auf zwey reducirt, und das erste in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß nach dem Frieden von Luneville an Württemberg gekommenen ehemaligen Cistercienser-Kloster Schönthal, an der Jaxt gelegen, eingerichtet, das zweyte aber in dem Kloster Maulbronn, wo es vorher schon war, beybehalten. Ganz neuerlich sind es wieder vier Seminarien, nämlich zu Schönthal, Maulbronn, Blaubeuren und Urach.

Diese vier Seminarien stehen unter der Oberaufsicht des Studien-Raths, bey welchem ein besonderer Rath für das Oekonomische als Referent sich befindet. — Als unmittelbare Vorsteher aber sind an zwey dieser Seminarien, nämlich zu Schönthal und Maulbronn, ein Prälat, welcher zugleich General-Superintendent ist, an den beyden andern ein Ephorus, und in jedem zwey Professoren und zwey Repetenten, welche dem Prälaten oder Ephorus untergeordnet sind, und die wissenschaftliche und sittliche Bildung der Seminaristen zu leiten haben.

In der erstern (wissenschaftlichen) Hinsicht wird in diesen Seminarien alles dasjenige auch gelehrt, was oben (§. 158.) von dem Unterrichte in den Gymnasien angeführt worden ist. — Doch wird in den Seminarien mehr als in den Gymnasien Philologie noch zur Hauptsache gemacht, und übrigens versteht es sich von selbst, daß nicht alle Lehrgegenstände der Gymnasien schon in den ersten Jahren im Seminar vorkommen.

In Ansehnung der sittlichen Bildung aber stehen die Seminaristen unter weit genauerer Aufsicht, als die Zöglinge der Gymnasien; denn sie wohnen mit dem Prälaten oder Ephorus und den Professoren und Repetenten entweder in einem und ebendemselben Gebäude, oder wenigstens innerhalb Einer Ringmauer, und diese können daher, so oft sie wollen, leicht in die Wohnungen der Seminaristen kommen, welche alle bey einander entweder in großen Sälen, oder, wenn auch in kleinern Zimmern, doch auf Einem Boden und in Einer Zimmerreihe wohnen. — Auch ist es den Vorstehern zur Pflicht gemacht, sie wirklich von Zeit zu Zeit unvermuthet in ihren Studir- und Schlaf-Zimmern zu visitiren, um nachzusehen, was sie treiben. — Ueberhaupt werden sie unter genauer Disciplin gehalten, welche vormals streng klösterlich war, in neueren Zeiten aber durch den Geist des Zeitalters um Vieles gemildert worden ist, aber doch noch wenigstens die zweckmäßige Strenge hat, daß sie nicht leicht etwas unternehmen können, was nicht zur Kenntniß der Vorsteher gelangen könnte, indem sie bey allem, was sie thun, vom Morgen bis in die Nacht von diesen beobachtet werden, und die Uebertretung der disci-

plinarischen Gesetze theils mit Carcer-Strafe, theils blos mit Noten, deren Zahl in jedem Halbjahre nebst ausführlichen Zeugnissen von jedem Seminaristen an den Studienrath eingeschickt wird, theils mit Entziehung des Weins bey der Mahlzeit gestraft wird. — Auch bey diesen Mahlzeiten selbst sowohl, als des Morgens und Abends beym gemeinschaftlichen Gebet, ist immer einer der Professoren gegenwärtig, und selbst die Erlaubniß zum Spazierengehen in ihren Erholungs-Stunden, oder zu kleinen Reisen in der Gegend müssen sie sich jedesmal vom Prälaten erbitten. — Zweymal im Jahre bekommen sie Ferien, einmal über Ostern, und dann um die Zeit der Weinlese, von welchen die ersteren 14 Tage, die lezteren aber 3 Wochen dauern, und welche sie außer dem Seminarium zu Hause bey ihren Aeltern oder anderswo zubringen dürfen.

Ihre Kleidung ist die gewöhnliche Kleidung der Geistlichen: schwarzer Rock mit dergleichen Unterkleidern. Ehemals mußten sie auch noch einen Ueberschlag, und über den Rock eine schwarze tüchene Kutte ohne Aermel tragen, welches beydes aber jezt abgeschafft ist; statt deren tragen sie jezt zu Hause und auf Spaziergängen und Reisen dunkelgraue Ueberröcke. Der Prälat und die Professoren tragen ebenfalls die für die evangelischen Geistlichen vorgeschriebene Kleidung.

Uebrigens sind diese Seminarien für diejenigen, welche darin aufgenommen werden, nicht nur in wissenschaftlicher, sondern vornehmlich auch in ökonomischer Hinsicht eine wahre Wohlthat, denn sie werden in denselben beynahe ganz auf Kosten des Staats erhalten, so daß ihre Aeltern

nur noch geringen Aufwand zu ihrem Fortkommen machen dürfen. — Sie bekommen nämlich nicht nur täglich zweymal, Mittags und Abends, nahrhafte, meistens Fleischkost, und bey jedem Essen einen Schoppen Wein, welcher ihnen entweder in natura gereicht, oder an Geld bezahlt wird, sondern auch Frühstück, Holz, Lichter, Papier, Kleidung, — von der leztern nämlich einen schwarzen Rock, einen grauen Ueberrock und Schuhe, und in Krankheiten unentgeldliche Besorgung. — Zu dem Ende sind auch an allen Seminarien außer dem Vorsteher- und Lehrer-Personal noch ein Arzt, ein Oekonomie-Verwalter, ein Speismeister — und ausser diesen noch ein Famulus angestellt, welcher zunächst der Amtsdiener der Vorsteher ist, aber dabey zugleich zum Theil auch für die Bedürfnisse der Seminaristen zu sorgen hat.

§. 160.

Höheres Seminarium zu Tübingen.

Haben nun diese Seminaristen einen vierjährigen Cursus durch ein Seminarium vollendet, so werden sie in das höhere Seminarium nach Tübingen befördert, in welches zu gleicher Zeit auch diejenigen aufgenommen werden, welche entweder in der Regel vier Jahre lang auf dem obern Gymnasium zu Stuttgart, oder, wenn sie ihre Studien in einem der beyden andern Gymnasien angefangen, wenigstens noch ein Jahr lang auf dem zu Stuttgart, oder in einem der vier niedern Seminarien studirt haben.

Hier vollenden sie nun in fünf Jahren ihre Studien vollends, wovon die zwey ersten noch dem Studium der Philologie und der philosophischen, historischen und

mathematischen Wissenschaften, die drey lezten aber dem der Theologie gewidmet seyn sollen, nachdem sie am Schlusse des zweyten Jahrs gemeiniglich noch zuvor Magister der Philosophie und der freyen Künste geworden sind.

Dieses höhere Seminarium steht, wie die niedern, unter der Oberaufsicht des Studienraths. — Seine unmittelbare Vorsteherschaft ist das sogenannte Inspektorat, welches aus zwey Superattendenten, die zugleich Professoren der Theologie und Prediger an der Stiftskirche sind, und dem Ephorus besteht, welcher zugleich Professor der Philosophie ist. — Noch nähere Aufsicht aber über die Seminaristen führen die Repetenten, welche aus den vorzüglichsten der vormaligen Zöglinge des Seminars ausgewählt werden, und in der Mitte der Seminaristen in demselben Gebäude mit ihnen wohnen. — Jeder Repetent hat seine eigene Abtheilung von Seminaristen, über welche er specielle Aufsicht führt, und dem Inspektorate von Zeit zu Zeit darüber referirt. — Es ist nämlich die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß immer zwischen zwey Sälen, die nach Beschaffenheit ihrer Größe oon einer Anzahl Seminaristen den Tag über bewohnt werden, sich in der Mitte ein kleineres Zimmer für den Repetenten befindet, das durch Thüren mit jenen Sälen in Verbindung steht, so, daß der Repetent die in denselben wohnenden Seminaristen stets unter den Augen hat In jedem dieser Säle ist noch ein Senior, der die Unteraufsicht über seine Abtheilung führt. Ausserdem haben die Repetenten nicht nur

über die Studien, den Fleiß und die sittliche Aufführung der Seminaristen, so wie über die Erhaltung und Anwendung der Disciplinar-Gesetze des Instituts, zu wachen, zu welchem Zwecke ihnen auch gewisse Strafbefugnisse zustehen; — sondern es liegt ihnen insbesondere auch ob, den philologischen, philosophischen und theologischen Unterricht, welchen die Seminaristen von den Professoren der Universität empfangen, mit denselben zu wiederholen, und ihnen wohl auch über einzelne Zweige der Wissenschaften eigene Collegien zu lesen; — die wöchentlich zweymal mit denen, welche bereits Theologie studiren, anzustellenden Predigtübungen zu leiten; — die halbjährigen Prüfungen mit den sämmtlichen Seminaristen und nach denselben die Locationen vorzunehmen, welche, so wie die von ihnen halbjährlich über einen jeden zu entwerfenden und an den Studienrath einzuschickenden Zeugnisse, dem Inspectorat zuvor zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. — Diese Repetenten haben neben freyer Kost und Logis einen jährlichen Gehalt von 100 Gulden.

Zur Beförderung dieser Zwecke und zum amtlichen Dienste des Inspectorats sowohl, als der Repetenten, sind zwölf Famuli angestellt, welche von dem Inspectorate angenommen werden. Sie sind theils die Mittelspersonen, durch welche entweder von den Seminaristen etwas an das Inspectorat oder die Repetenten gebracht werden kann, oder durch welche jenen von diesen bekannt gemacht wird, was zu ihrer Kenntniß kommen muß, z. B. angesezte Strafen u. dergl., — theils führen sie selbst auch eine Art von niederer polizeylicher Inspection oder Con-

trole, indem sie z. B. unter dem Thore die ein- und ausgehenden Seminaristen aufschreiben rc. — Sie sind übrigens zu lateinischen Lehrämtern bestimmt, und erhalten von den Repetenten, um sie darauf vorzubereiten, besondern Unterricht. — So lange sie im Seminar Dienste leisten, bekommen sie neben freyer Kost und Logis einen jährlichen Gehalt von 50 Gulden.

Der Studiengang der Seminaristen ist oben schon angegeben worden. — Die Disciplinar-Verfassung dieses Instituts ist beynahe dieselbe, wie in den niedern Seminarien, nur etwas freyer; da aber die Seminaristen zugleich Studirende auf der Universität sind, so versteht es sich, daß sie als solche auch unter dem Rectorate, dem Justitiariate, der Disciplinar-Commission und der Commission für Strafsachen stehen, welche bey der Universität angeordnet sind.

In Ansehung ihrer Subsistenz genießen die Seminaristen zu Tübingen beynahe die gleichen Wohlthaten, wie die in den niedern Seminarien, nur daß sie kein Frühstück uud keine Kleidung bekommen, für das erstere aber erhalten sie vierteljährlich einen Reichsthaler, welchen sie bis zu ihrer künftigen Bedienstung, so lange sie auf Vicariaten sind, fort genießen.

Haben die Zöglinge dieses Instituts endlich den fünfjährigen Lauf durch dasselbe vollendet, so werden sie von dem Consistorium zum Examen citirt, und wenn sie bey demselben die erforderlichen Kenntnisse gezeigt haben, auf Vicariate verschickt. (Vergl. §. 151.)

Das Seminarium hat auch eine eigene Bibliothek, deren Benutzung den Seminaristen frey steht, und an welcher ein Ober- und ein Unter-Bibliothekar angestellt sind.

Zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten sind ein Arzt, ein Procurator, ein Oekonomie-Verwalter, ein Chirurgus und Krankenwärter, ein Käfer, ein Kastenknecht, vier Personen in der Küche, vier Aufwärter, ein Repetenten- und zehen Seminaristen-Diener bey dem Seminarium angestellt.

Eine ähnliche Anstalt, wie das protestantische theologische Seminarium, befindet sich auch noch auf der Universität Tübingen für katholische Unterthanen, die sich dem Studium der Theologie widmen wollen. Als nämlich die katholische Universität Ellwangen mit der Universität Tübingen vereinigt wurde, so ließ der jezt regierende König Wilhelm das ehemalige Collegium illustre zu einem katholischen Convikt einrichten. Es ist auf 200 Individuen berechnet, wenn gleich gegenwärtig nur 72 in demselben studieren. Die Einrichtung ist ungefähr dieselbe, wie bey dem protestantischen Seminarium, sie sind gleichfalls in fünf Abtheilungen getheilt, und müssen die zwey ersten Jahre Philologie und Philosophie, und die folgenden drey Jahre die Theologie studieren; von da kommen sie alsdann noch auf ein Jahr in das bischöfliche Seminarium nach Rothenburg, wo sie erst die Weihen erhalten. Die bey dem Convikt befindliche sehr schöne katholische Kirche ist zugleich die Stadtkirche für die katholische Gemeinde von Tübingen. Neben dem Vorsteher oder Di-

rector des Convikts, der in solchem seine Wohnung hat, und zugleich katholischer Stadtpfarrer ist, sind bey demselben noch mehrere Repetenten und Präparanden zur Aufsicht, und außer diesen noch ein Oekonomie-Verwalter, Speismeister und mehrere Personen bey der Küche und zur Bedienung angestellt. Die Conviktualen dürfen das Convikt nicht leicht allein verlassen, selbst auf Spaziergängen werden sie von einem Repetenten begleitet; die Hörsäle der katholischen Theologen sind in dem Gebäude des Convikts, nur die philosophischen und philologischen Collegien besuchen sie mit den übrigen Studirenden gemeinschaftlich in den Hörsälen der Universität. Ihre Kleidung ist dieselbe, wie die der protestantischen Seminaristen, nämlich in den gewöhnlichen Wochentagen mit rundem Hut, schwarzem Frack und Unterkleidern und Stiefeln, und an den Sonntagen mit aufgeschlagenem oder Claque-Hut, kurzen schwarzen Beinkleidern, schwarzen Strümpfen und Schuhen.

§. 161.

Universität.

Da nun aber, wie so eben bemerkt worden ist, die Zöglinge des theologischen Seminars zugleich auch Glieder der **Universität** sind, und als solche auch unter den Gesetzen der lezteren stehen, so muß nun auch von dieser und ihrer Einrichtung kürzlich noch das Nöthige gesagt werden.

Die einzige Universität des Königreichs ist die zu **Tübingen**, nachdem die vormals von dem Herzog **Karl** im Jahr 1781 gestiftete **hohe Schule zu Stuttgart**,

gart, welche auch nie den ganzen Umfang einer Universität hatte, — sie hatte z. B. keine theologische Facultät — sogleich nach dessen Tode im Jahr 1793 wieder aufgehoben, und die katholische Universität zu Ellwangen, nach dem Absterben des lezt regierenden Königs Friederich, mit der Universität zu Tübingen vereinigt worden ist; — und auf dieser Universität sind alle Königl. Vasallen und Unterthanen, welche studiren, und künftig im theologischen, juridischen und medicinischen Fache im Königreich angestellt werden wollen, ausschließlich zu studiren gehalten, so wie auch kein Königl. Diener und Unterthan ohne besondere Genehmigung die Doctors- und andere akademische Würden von einer fremden Universität annehmen darf.

Die Universität besteht aus sechs Facultäten, der protestantisch-theologischen, katholisch-theologischen, juridischen, medicinischen, philosophischen und kameralistischen, deren jede ihren besondern Decan hat. — Ihr steht vor ein Ober-Curator, welches der Cult-Minister ist, und unter dessen Leitung ein Studienrath, (von welchem hernach), ein Justitiar, ein Rector, welcher alle halbe Jahre neu ernannt wird, ein Vice-Kanzler, welcher der beständige Commissarius des Königs bey der Universität ist, und zugleich im Namen derselben Siz und Stimme bey der Ständeversammlung hat, — und ein akademischer Senat, welcher unter dem Vorsitze des Rectors aus dem Vice-Kanzler und den sämmtlichen ordentlichen Professoren der sechs Facultäten besteht.

Die protestantisch-theologische Facultät ist

der Zeit mit sechs Professoren besezt, von welchen vier zugleich Frühprediger an der Stiftskirche, und zwey dabey noch Superattendenten des theologischen Seminars, einer zugleich Stadtpfarrer und Special-Superintendent der Tübingischen Diöcese, und einer zugleich Archi-Diakon an der Stiftskirche ist.

Die katholisch-theologische Facultät besteht aus fünf ordentlichen Professoren. Bey jeder dieser beyden Facultäten ist aber gegenwärtig Ein Lehrstuhl vacant.

Die juridische Facultät hat acht ordentliche und ausserordentliche Professoren und zwey Doctores legentes.

Die medicinische Facultät zählt neun ordentliche und ausserordentliche Professoren und zwey Doctores legentes. — Von den Professoren ist der erste der Zeit Vice-Kanzler der Universität, zwey zugleich Vorsteher des klinischen und geburtshilflichen Instituts, einer zugleich Arzt am theologischen Seminar, und einer zugleich Professor der Philosophie.

Bey der philosophischen Facultät sind zwölf Professoren angestellt, wovon einer zugleich Ober-Bibliothekar der Universität, einer Ephorus des theologischen Seminars, einer Pädagogarch, einer zugleich Professor der Medicin, einer Mitglied der katholisch-theologischen Facultät, und einer zugleich Lehrer an dem dortigen Lyceum ist.

Die kameralistische Facultät zählt fünf Professoren, worunter zwey Professoren der Haus- und Landwirthschaft, einer der Staatswirthschaft, einer der Forstwissenschaft, und einer der Technologie sind.

Ueberhaupt sind gegenwärtig 47 Lehrer an der Universität angestellt.

Für die mit der Universität verbundenen Institute ist eine besondere aus mehreren Mitgliedern des akademischen Senats bestehende Commission niedergesezt. Zu einem Theile derselben ist der Universität das ganze Schloß Hohen-Tübingen zum Gebrauch überlassen worden. — Darin befinden sich

1. die Universitäts-Bibliothek, welcher ein Ober- und ein Sub-Bibliothekar vorsteht, und bey welcher ein Diener angestellt ist. — Sie besteht gegenwärtig aus ungefähr 65000 Bänden, und wird noch täglich ansehnlich vermehrt. In Hinsicht der Schönheit des Locals werden sich wenige Bibliotheken Deutschlands mit ihr messen können. Es ist ihr der ganze nördliche Flügel des Schlosses eingeräumt.

2. Das Münz-Cabinet unter der Aufsicht eines Professors der Geschichte.

3. Das Naturalien-Cabinet unter der Aufsicht eines Professors der Medicin, welchem ein Aufwärter, der zugleich Ausbälger ist, beygegeben wurde. Es ist besonders reich an Mineralien. Auch ist damit ein sehr schönes Cabinet von ausgestopften Thieren verbunden, welches der König vor wenigen Jahren dem Professor Gatterer zu Heidelberg für 7000 fl. abgekauft und der Universität geschenkt hat.

4. Die Sternwarte und das physikalische Cabinet unter der Aufsicht und Besorgung des Pro-

fessors der angewandten Mathematik und Astronomie.

Sodann befinden sich noch auf dem Schloß ausser mehreren Chorsälen

5. zwey große feuerfeste chemische Laboratorien; auch ist

6. die Schloßkirche dem Prediger-Institut eingeräumt.

Ferner gehören zu den Universitäts-Instituten

7. der botanische Garten unter der Aufsicht des Professors der Botanik, wobey ein Garten-Cassier und zwey Gärtner angestellt sind. — Dieser Garten hat auf einer Fläche von 9 Württemb. Morgen gegenwärtig ungefähr 2500 Pflanzen, und wird in kurzer Zeit auf mehrere Tausende gebracht werden, so daß er unter die bedeutendsten botanischen Gärten wird gerechnet werden können.

8. Das anatomische Theater unter der Aufsicht des Professors der Anatomie nebst einem Prosector. Es soll auch nächstens ein besonderes Local für die Anatomie der Thiere ausgemittelt werden.

9. Das klinische Institut, welches in einem vor einigen Jahren eigens dazu gebauten schönen, gegeräumigen und vortrefflich eingerichteten Hause, worein Kranke aller Art aufgenommen werden, angeordnet ist, unter der Superattendenz zweyer Professoren der Medicin steht, deren einer Vorsteher der medicinischen, der andere der chirurgischen und ge-

burtshülflichen Abtheilung ist, — und einen eigenen Verwalter und einen Krankenwärter hat.

10. Das technologische Cabinet, unter der Aufsicht des Professors der Technologie, ist auf dem Universitäts-Hause in einem Theile des vormaligen Bibliothek-Saales aufgestellt, woselbst sich auch

11. die Modell-Sammlung des Zeichnungs-Instituts befindet, bey welchem die beyden Universitäts-Zeichenmeister Unterricht geben. — Endlich gehört noch hierher

12. die Reitschule, unter der Aufsicht eines Universitäts-Stallmeisters, zu welcher vom Hofe die erforderlichen Pferde gegeben werden.

§. 162.

Neue Organisation der Universität.

Im Jahre 1811 erhielt diese Universität durch ein eigenes Normal-Manifest vom 17ten September eine neue Organisation, die zwar größtentheils noch gegenwärtig besteht, jedoch durch das dem Königl. Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1817 angehängte und sogleich in Ausübung gebrachte Statut für die Universität manche Modificationen erlitten hat. — Da jedoch durch dieses Statut das frühere Organisations-Manifest nicht ganz aufgehoben worden ist, so wird vorerst, was von dem leztern noch jezt im Gange ist, dargelegt, hernach aber das erstere zur Vergleichung in einem Anhange mitgetheilt werden.

Die oberste Aufsicht über die Universität hat der Mi-

nister der geistlichen Angelegenheiten als Ober-Curator der Universität, und unter ihm der Studienrath.

Die Civil-, Disciplinar- und Criminal-Jurisdiction hat unter den nachfolgenden Bedingungen ein besonders dazu aufgestellter Justitiar auszuüben. Sie erstreckt sich nur auf die bey der Universität im strengsten Sinn und ausschließlich angestellten Personen, folglich ausser den Studirenden auf die Professoren, Lehrer, den Pedell, Bibliothek-Diener, Universitäts-Gärtner u. s. w., so daß alle und jede nur zufällig mit der Universität in Verbindung stehende Personen, wie Buchdrucker, Buchhändler u. s. w. durchaus nur der gewöhnlichen Jurisdiction als Bürger oder Einwohner von Tübingen unterworfen sind.

In Beziehung auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit hat der Justitiar alles dasjenige zu erledigen und zu vollziehen, was durch das Credit-Edict vom 24sten Febr. 1808 angeordnet ist.

(Dieses Credit-Gesetz enthält in Ansehung des Schuldenwesens der Studirenden folgende Verordnungen:

I. Die nachgenannten Schulden der Studirenden sind unbedingt nichtig und ungültig, auf welche Weise und auf welchem Wege man sie auch geltend machen wollte.

1. Alle größere oder geringere Geldanleihungen auf Wechsel, Handschriften und Obligationen aller Art, welche von einem Studirenden ohne Einwilligung seiner Aeltern und Vormünder, oder solcher Personen, deren Aufsicht er von diesen empfohlen ist, oder auch des Rectors der Universität contrahirt werden.

In allen diesen Fällen ist nicht nur die Hauptverbindlichkeit des Schuldners, selbst wenn die Forderung ex causa pecuniæ in rem patris versæ gemacht würde, ohne Rechtskraft, sondern auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft für diese Anleihen bestellt werden, sind unverbindlich, und der Pfandgläubiger ist schuldig, das Pfand ohne Entgeld herauszugeben.

2. Alle Spiel- und Bürgschafts-Schulden eines Studirenden für Andere.

3. Schulden, die aus einem mit einem Juden geschlossenen Contracte entsprungen, und in Tübingen ohne Rectoratamtliche oder anderwärts ohne gerichtliche Erkenntniß zu Stande gekommen sind.

4. Alle Schulden an Schild- und Gassenwirthe, in sofern diese nicht die gewöhnliche Kost betreffen.

5. Schulden an Conditoren für Liqueurs, fremde Weine, geistige Getränke, oder Backwerk, Confect.

6. Schulden für Bücher und gedruckte Schriften, welche von andern, als den Nro. II. 3. unten genannten Personen an Studierende verkauft werden.

7. Jede Schuld an Handwerksleute, überhaupt für Arbeiten, welche sie entweder einem Studirenden machten, ehe noch der vorige Handwerksmann des nämlichen Gewerbes für seine Forderung befriedigt war, oder welche die gewöhnlichen Bedürfnisse der Studirenden überschreiten. — Insbesondere können die Schneider, wenn sie von Kaufleuten für Studirende Waare auf ihren Credit aufnehmen, wegen ihres

Regresses an den Studirenden, für den sie sich verbürgten, schlechterdings keine rechtliche Hülfe erwarten.

8. Alle Schulden für Waaren oder Sachen von Werth, die einem Studirenden in der Absicht verkauft wurden, damit derselbe, um Geld zu erhalten, sie verwerthen könne. — Kauft ein Dritter dergleichen Waaren von einem Studirenden, so sind sie der Confiscation unterworfen.

II. In Ansehung derjenigen Schulden der Studirenden, welche ihre rechtliche Verbindlichkeit, auch wenn die obenbedingte Einwilligung nicht vorangegangen wäre, behalten sollen, sind folgende Bestimmungen in Hinsicht auf die Zeit und die Summe festgesezt:

1. Hausmiethe; Bettzins; Waschgeld; Dienst-, Perückenmacher- und Barbierer-Lohn; Arzneyen; Belohnung des Arztes; Kostgeld für den gewöhnlichen Tisch mit Einschluß des Weins, und für regelmäßiges Frühstück; Verdienst für den Druck und Einband der Disputation eines Studirenden, der seine Studien auf der Universität fortsezt, dürfen von Vacanz zu Vacanz creditirt werden. — Wenn aber nach Verfluß der nächsten Vacanz die Bezahlung nicht erfolgt, so muß dem Rector *) der Universität innerhalb der ersten vier Wochen bey Verlust der Forderung eine Anzeige davon gemacht werden.

---

*) Was in dieser ganzen Verordnung vom Rector gesagt wird, das muß jezt von oder bey dem Justitiar geschehen.

2. Für den Unterricht in den Exercitien, wie Reiten, Fechten, Tanzen, Ballspiel, Musik u. dgl., so wie in den lebenden Sprachen, ist am Ende des zweyten Monats das Honorar für den ersten zu bezahlen, mithin nur auf zwey Monate Credit zu geben, und der Rückstand des ersten am Ende des zweyten Monats dem Rectorat-Amt anzuzeigen.

3. Die Buchhändler dürfen bis auf die Summe von dreyßig Gulden, die Antiquare und Disputations-Händler auf funfzehen, von Halbjahr zu Halbjahr creditiren. — Hat die Forderung die Summe erreicht, so muß bey Verlust derselben nach dem Ende der Vacanz dem Rectorat-Amt sogleich eine Anzeige gemacht werden.

4. Den Kaufleuten ist ein Credit gestattet von 36 Gulden,
den Schneidern und Säcklern von 15 Gulden,
den Schustern von 12 Gulden,
den Uhrmachern, Silberarbeiten und Schreinern für Arbeiten, die zu den gewöhnlichen Bedürfnissen der Studirenden gehören, von 10 Gulden,
den Hutmachern von 8 Gulden,
den Schlossern, den Strumpfwebern, den Strumpfstrickern, und für Vermiethung der Pferde den Fuhrleuten und Metzgern — von 4 Gulden,
den Apothekern für Artikel, die keine Medicamente sind —
den Krämern und Conditoren für kleine Waaren, wie Zucker, Caffee, Thee, Chocolade, Taback, Schreibmaterialien, Lichter u. dgl.

den Buchbindern für den Einband von Büchern —
dem Ballmeister für die Partie-Gelder auf dem Ballhause, mit Einrechnung der Erfrischungen — so wie
allen hier nicht genannten Professionisten — von 3 Gulden.
Alle diese Forderungen verlieren aber ihre Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach erreichter Summe dem Rectoratamt angezeigt werden. Um aber

III. den Studirenden, wenn sie ohne ihre Schuld in die Lage kommen, Geld aufnehmen zu müssen, die Mittel dazu zu erleichtern, ist verordnet, daß in Fällen dieser Art das Rectorat-Amt auf Ersuchen des Studirenden und des Glaubigers die Erlaubniß zur Aufnahme einer gewissen Summe — auf eine bestimmte Zeit ertheile, wobey dasselbe die Dringlichkeit der Umstände genau zu untersuchen, die dem Studirenden zu seinem Unterhalt ausgesezte jährliche Summe, so wie das augenblickliche Bedürfniß, zum Maßstabe zu nehmen, und Aeltern oder Vormündern sogleich Nachricht davon zu geben hat.

Jede auf diese Art contrahirte Schuld hat volle Rechtsverbindlichkeit, wenn sie nach Verfluß der bestimmten Zeit sogleich eingeklagt wird.

Gegen Creditoren, welche durch Leihen auf Pfänder, durch das Anhängen theurer Waaren an Geldesstatt, oder durch Ankauf solcher Waaren von Studirenden, sich verschulden würden, soll die genaueste Untersuchung geführt, und zur strengen Bestrafung der Schuldhaften, welche

nach dem Erfund der Umstände selbst Leibesstrafen zu erwarten haben, das erforderliche ungesäumt im gesetzlichen Wege eingeleitet werden).

Alle Klagen über contentiose Gegenstände verweist der Justitiar an das betreffende Gericht, und zwar die Klagsachen gegen die Professoren der Universität an den Kreis-Gerichtshof, und die gegen die Studirenden an das Tübinger Stadtgericht.

Bey Disciplinar-Vergehungen der Studirenden straft der Justitiar ohne höhere Anfrage bis auf 8 Tage Incarceration oder 10 Thaler an Geld.

Alle Vergehungen, welche eine höhere Strafe erfordern, so wie alle Strafsachen der übrigen Universitäts-Angehörigen wegen polizeylicher oder amtlicher Verfehlungen, werden nach vorangegangener Untersuchung an eine Commission, welche aus dem Rector, dem Vice-Canzler, und den Decanen der Facultäten besteht, zu rechtlicher Aeußerung und Urtheil gebracht. Die nach der Majorität abzufassende Sentenz, wodurch eine Geldstrafe bis auf 20 Reichsthaler und bey Studirenden vier Wochen Incarceration, Unterschrift des consilii abeundi, das consilium abeundi selbst, oder die Relegation erkannt werden darf, hat der Rector vollziehen zu lassen, oder an den Cult-Minister zu bringen.

Bey Vergehungen, welche zu einer noch schwerern Strafe geeignet sind, hat der Rector nach vorangegangener Untersuchung die geschlossenen Acten an das Cult-Ministerium einzusenden, von welchem dieselben an das Justiz-Ministerium zur rechtlichen Erledigung zu übergeben sind.

Hieher gehören insbesondere alle auf vorher geschehene Ausforderung erfolgte Duelle auf Pistolen, auf den Hieb, oder auf den Stich, es mag eine leichte oder eine tödtliche Verwundung erfolgt seyn.

Die schon früher angeordnete Disciplinar-Commission, welche aus dem Rector und drey Professoren besteht, hat den Fleiß und die Sitten der Studirenden zu beobachten, verfügt in den geeigneten Fällen ohne strenge juridische Untersuchung eine temporäre Entlassung unfleißiger oder ungesitteter Studirenden von der Universität auf ein halb Jahr, trägt in gewissen Fällen, namentlich bey beharrlichem Unfleiß eines Studirenden in Besuchung der Vorlesungen, auf gänzliche Entlassung eines Studirenden an, und hat übrigens von allen ihren Verfügungen dem Minister Nachricht zu geben, unter dessen Oberaufsicht überhaupt diese Commission steht. In Rücksicht der nach obiger Bestimmung entlassenen Studirenden ist mit deren Aeltern oder Vormündern Rücksprache zu nehmen, daß sie über ihre Aufführung und Beschäftigung während ihrer Entfernung von der Universität besonders wachen.

Gegen die theologischen Seminaristen tritt das Amt des Justitiars nur in denjenigen Fällen ein, wo sie ausserhalb des Seminariums, und als Mitglieder der Universität überhaupt anzusehen sind.

Der Rector ist das Organ, durch welches alle Befehle in Angelegenheiten der Universität dem akademischen Senat oder den Facultäten eröffnet werden. Er hat den Senat in den dazu geeigneten Fällen zusammen zu berufen, und nimmt in demselben den Vorsitz. Er besorgt die

Immatriculation der Studirenden, und legt alle Halbjahr ein Verzeichniß aller Studirenden dem Cult-Ministerium vor.

Von allen Strafverfügungen wird sowohl der Senat als die Disciplinar-Commission in Kenntniß gesezt.

Alle 6 Monate ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Rector für das folgende Halbjahr.

Einen Kanzler hat die Universität der Zeit nicht, aber einen Vice-Canzler in der Person eines Professors der Arzneykunde. — Dessen Obliegenheiten, Rechte, und Verrichtungen sind folgende:

Der Vice-Kanzler der Universität hat nach einem bey dessen Ernennung erlassenen Rescript alle diejenigen Verrichtungen, welche sowol in den älteren als in dem neueren Statut der Universität dem Kanzler übertragen waren. Als beständiger Commissarius des Königs hat er an diesen häufige Berichte über den Zustand der Universität, die Verdienste der Lehrer und das Betragen der Studirenden zu erstatten. Er hat bey allen Commissionen und Deputationen, der aus den Decanen der sechs Facultäten bestehenden Commission, der Disciplinar-Commission u. s. w. nebst dem Rector den Vorsiz. Er wohnt allen Rechnungsabhören der Stipendien bey. Findet er es in einzelnen Fällen nicht für nöthig in den Sitzungen der Senate, Deputationen und Commissionen persönlich zu erscheinen, so müssen ihm deren Beschlüsse vorgelegt werden, und solche können erst dann, wenn sie seine Genehmigung erhalten haben, in Vollzug gesezt werden. Der Rector muß ihn von allen wichtigen Vorfällen in Kenntniß setzen, und trifft

es sich, daß der Rector und Vice=Kanzler in einzelnen Fällen verschiedener Meynung sind, so müssen solche dem Cult=Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vice=Kanzler giebt im Namen des Königs die Erlaubniß zu Ertheilung der academischen Würden, auch theilt er die jährlichen Preise an die Studirenden aus. Er ist der beständige Deputirte der Universität bey den landständischen Versammlungen. Aus Veranlassung der, wegen der deutschen Universitäten erlassenen neueren Bundestags=Beschlüsse, wurde er zum ausserordentlichen Königlichen Bevollmächtigten bey der Universität ernannt. Die ihm dieserwegen ertheilte besondere Instruction enthält größtentheils eine wörtliche Wiederholung jener Beschlüsse. In dem bey dieser Gelegenheit für die Studirenden gedruckten „Auszug aus der Königlichen Verordnung vom „26. Nov. 1819 die Studirenden auf der Universität Tübingen betreffend," heißt es: „das Amt des außerordentlichen Königlichen Bevollmächtigten, wozu Se. Königl. „Maj. den Vice=Kanzler allergnädigst bestellt haben, be„steht nach Maßgabe des Bundesbeschlusses darin, über „die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und „Disciplinar=Vorschriften auf der Universität zu wachen, „und überhaupt allem, was zu Beförderung der Sittlich„keit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes un„ter den Studirenden dienen kann, seine unausgesezte „Aufmerksamkeit zu widmen." Ausserdem ist verordnet:

I. Die bestehenden Gesetze gegen geheime und nicht autorisirte Verbindungen auf der Universität sind in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht zu erhalten, und wer-

den insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen deutschen Universitäten zu Grund liegt. Studirende, die nach Bekanntmachung dieses erneuerten Verbots erweislich in geheimen und nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, werden künftig bey keinem öffentlichen Amt zugelassen.

II. Jeder Studirende, der durch einen Beschluß der akademischen Behörde von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschluß auszuweichen, sich von der Universität entfernt hat, soll nach Maßgabe des Bundesbeschlusses auf keiner andern deutschen Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität aufgenommen werden. Es werden daher das für die Universität bereits bestehende Verbot der Nicht-Aufnahme eines von einer andern Universität verwiesenen Studirenden, so wie das Gebot, daß jeder Studirende, der von einer andern Universität nach Tübingen kommt, gute Zeugnisse in Hinsicht auf seine Aufführung auf dieser beybringen müsse, hiemit erneuert.

Der Fundus der Universität Tübingen, welcher für die literarischen Bedürfnisse derselben bestimmt ist, wird von der Finanz-Administration verwaltet, über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben desselben von einem Kö-

niglichen Cameral-Beamten eine besondere Rechnung geführt, über Administrations-Gegenstände die nöthigen Befehle von der Ober-Finanzkammer eingeholt, und die abgelegten Rechnungen alle Jahre an eben dieselbe zur Probe und Abhör eingesandt.

Der etwaige jährliche Ueberschuß der Universitäts-Revenüen wird zu keinem andern, als zu wissenschaftlichen Zwecken der Universität, verwendet, und über den jährlichen Etat werden von dem Rector und den Decanen der Facultäten die geeigneten Vorschläge gemacht.

Um die Zwecke des Universitäts-Studiums sicher zu erreichen, erhält kein Inländer die Erlaubniß, die Rechtswissenschaft, Arzneykunde und Cameral-Wissenschaft zu studiren, welcher nicht, wie es bey den Theologen längst angeordnet ist, eine von Seiten des Studienraths durch Professoren des Königlichen obern Gymnasiums zu Stuttgart unter Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Professors der classischen Literatur zu Tübingen vorzunehmende strenge Prüfung, besonders in der classischen Philologie und in der Muttersprache, erstanden, und dabey hinreichende Kenntnisse erprobt, auch Zeugnisse guter Sitten von seinen Lehrern beygebracht hat.

Wer dem Studium der Rechtswissenschaft oder der Arzneykunde sich widmet, darf nicht weniger als 4 Jahre auf der Universität bleiben. — Das erste Jahr soll er auf das Studium der classischen Philologie, der neuen Sprachen, insbesondere der französischen, und der philosophischen und mathematischen Wissenschaften verwenden.

Zur Beförderung der lateinischen und griechischen Styl-

Uebun-

Uebungen wird dem Professor der classischen Literatur ein Gehülfe (gewöhnlich aus den Repetenten des theologischen Seminars) beygegeben, welcher jedem für die Rechtswissenschaft oder die Arzneykunde bestimmten Studirenden alle 6 Wochen eine Materie zur Uebersetzung oder freyen Ausarbeitung in lateinischer und griechischer Sprache aufzugeben, die Arbeit des Studirenden genau zu durchgehen, und ihm die nöthigen Belehrungen darüber mitzutheilen hat.

Für die deutsche Sprache und Literatur, und für die Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrag ist ebenfalls ein Lehrstuhl errichtet; und

für das Fach der Geschichte sind ihrer zwey bestimmt, deren jeder mit einem ordentlichen öffentlichen Professor besezt wird.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben insbesondere auch Vorlesungen über Staats- und Finanz-Wissenschaft zu hören; so wie im Gegentheil die der Cameral-Wissenschaften Beflissenen die für ihre Bestimmung nöthigen juridischen Vorlesungen besuchen sollen.

Sowohl nach Beendigung jeder halbjährigen Vorlesung werden mit den inländischen Studirenden aller Facultäten, als am Ende des Cursus mit den Juristen nnd Medicinern, (für die Theologen bleibt es bey dem Consistorial-Examen), Prüfungen angestellt, und für einen jeden unpartheyische Zeugnisse darüber ausgestellt.

Zur Belebung des Fleißes werden alle Jahre Prämien ausgetheilt, bey welchen Ausländer mit Inländern concurriren. Für die beste Beantwortung einer sowohl im

Fache der Theologie, als der Rechtswissenschaft und der Heilkunde alle Jahre von den Lehrern der betreffenden Facultät aufzugebenden Preisfrage wird eine goldene Medaille im Werthe von 15 Ducaten bestimmt. — Die Lehrer der philosophischen Facultät geben ebenfalls alle Jahre eine Preisfrage auf, deren Gegenstand abwechselungsweise aus den verschiedenen Zweigen der philosophischen Facultäts-Wissenschaften genommen wird. Die beste Abhandlung erhält eine Medaille von gleichem Werthe. — Die Austheilung der Preise geschieht jedesmal am 6. Nov. (dem Geburtstage des vorigen Königs Friederich, welcher diese Preise gestiftet hat) vor dem versammelten akademischen Senate und bey offenen Thüren durch den Vice-Kanzler, wobey zugleich die Verfasser der übrigen nicht gekrönten Abhandlungen, welche es verdienen, öffentlich gelobt werden.

Für die sämmtlichen öffentlichen akademischen Institute, wie Bibliothek, physikalisches Cabinet, chemisches Laboratorium, botanischen Garten, Observatorium, Naturalien-Cabinet, anatomisches Theater, und technologische Modell-Sammlungen, werden jährlich die nöthigen Fonds angewiesen, zu deren Vertheilung nach den Bedürfnissen der einzelnen Institute der Rector und die Decane der Facultäten alle Jahre Vorschläge zu machen haben, welche dieselben durch den Studien-Rath an das Cult-Ministerium gelangen lassen. — Das klinische Institut hat seine besondern ihm angewiesenen Fonds.

§. 163.

Aeussere Verhältnisse der Professoren.

Was nun ferner die äusseren Verhältnisse der Professoren dieser Universität betrifft, so stehen sie

1. in Ansehung ihres Einkommens zwar auf verschiedenen Stufen, und haben nicht alle gleichen Gehalt, aber im Ganzen besser, als auf vielen andern Universitäten, besonders bey der gegenwärtigen Frequenz der Universität, da die Honorare für Collegien etwas beträchtliches (im Ganzen ungefähr 30,000 Gulden jährlich) betragen. Für ein protestantisch-theologisches und für ein philosophisches Collegium werden nämlich halbjährlich fünf Gulden, für ein juridisches, medicinisches oder cameralistisches aber 10 bis 11 Gulden bezahlt. Die Professoren der katholisch-theologischen Facultät werden jedoch nur von Ausländern für die Collegien bezahlt; von Inländern, die im Convicte sind, erhalten sie kein Honorar. — Ausserdem aber ist jeder ordentliche Professor gehalten, in jedem Halbjahre auch eine öffentliche Lection oder unentgeldliche Vorlesung zu halten. — Die Besoldungen der Professoren bestehen übrigens dem größern Theile nach theils aus baarem Gelde, theils aus Naturalien (Früchten, Wein, Holz). — Ausserdem beziehen die meisten Professoren noch andere Nebeneinkünfte theils von gewissen Nebenämtern, welche sie neben der Professur bekleiden, z. B. dem Inspectorat und Ephorate des theologischen Seminars, den Prediger-, den ärztlichen Stellen, dem Bibliothekariat, dem Pädagogarchat ꝛc. — theils von der Administration der vielen, zum Theil sehr

beträchtlichen, für Studirende vorhandenen Familien- und andern milden Stiftungen.

2. Ihre Rangverhältnisse sind durch das Rang-Reglement vom 1. Aug. 1811 dahin bestimmt, daß der Rector der Universität in der sechsten Classe die fünfte Stelle, zwischen den geheimen Hofräthen und den evangelischen Prälaten — die übrigen Professoren aber ohne Unterschied in der siebenten Classe die vier und dreyßigste Stelle, zwischen den Cameral-Verwaltern und den Special-Superintendenten einnehmen. — Was endlich

3. ihre Amtskleidung betrifft, so mussten vormals alle Professoren von allen vier Facultäten, weil sie ursprünglich Canonici eines ehmals zu Sindelfingen bestandenen Stiftes, auf welches ein großer Theil der Einkünfte der Universität radicirt war, gewesen waren, bey allen öffentlichen und feyerlichen Gelegenheiten in schwarzer Kleidung nebst Mantel und Ueberschlag erscheinen; in neueren Zeiten aber ist ihnen durch ein Rescript vom 8. Nov. 1811 folgende Kleidung vorgeschrieben worden:

Die Professoren der theologischen Facultät tragen die für die Geistlichen vorgeschriebene Kleidung. (Vergl. §. 129.) — Bey den öffentlichen Vorlesungen erscheinen sie in gewöhnlicher schwarzer Kleidung.

Die Professoren der übrigen Facultäten, so wie alle übrigen ausserordentlichen Professoren, welche nicht Geistliche sind, erscheinen öffentlich in einem dunkelblauen Rock, dergleichen Weste und Beinkleidern, mit einer hellblauen seidenen Stickerey auf dem Kragen und den Aufschlägen,

deren Zeichnung wie die auf der Uniform der (vormaligen) Landvögte, nur schmäler ist. — Die Knöpfe sind ebenfalls von blauer Stickerey.

Bey Solennitäten tragen sie, wie die Geistlichen, einen langen weiten Talar nebst einem Baret, jenen von dunkelblauem Zeug, und dieses von dunkelblauem Filz.

Der Kanzler, (oder Vice-Kanzler) wenn er nicht Professor der Theologie und Prälat ist, (in welchem Fall er die für die Leztern vorgeschriebene Kleidung (vergl. §. 129.) zu tragen hat, trägt den Talar von Seide und das Baret von Sammet.

Der Rector ist eben so gekleidet, wie die übrigen Professoren, nur hat er auf dem Baret eine goldene Quaste.

§. 164.

Frequenz der Universität.

Diese lässt sich zwar der Natur der Sache nach nicht für eine Reihe von Jahren gleich bestimmen, doch kann man sagen, daß sie seit der Errichtung einer katholisch-theologischen *) und einer staatswirthschaftlichen oder cameralistischen Facultät (durch Kön. Decret vom 17. Oct. 1817) beträchtlich zugenommen habe.

Im Sommer-Halbjahre 1819 befanden sich nämlich auf der Universität: **)

---

*) Sie eröffnete ihre Vorlesungen mit dem Winter-Halbjahre 1817.

**) S. K. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt 1819, Nro. 48., wo übrigens 98 Ausländer statt 109, und in der ganzen Summe 678 statt 689 stehen sollten.

I. Studirende der protestantischen Theologie:

Inländer	76	
Ausländer	41	
		117

II. Studirende der katholischen Theologie:

Inländer	42	
Ausländer	3	
		45

III. Studirende der Rechte:

Inländer	125	
Ausländer	22	
		147

IV. Studirende der Arzneykunde und der höhern Chirurgie:

Inländer	49	
Ausländer	27	
Studirende der niedern Chirurgie .	34	
— — — Pharmazie . .	3	
— — — Thierarzneykunde .	3	
		116

V. Studirende der Philosophie:

Inländer:		
im protestantischen Seminarium	96	
im katholischen Convict .	35	
in der Stadt . . .	20	
Ausländer	5	
		156

VI. Studirende der Staatswirthschaft .		97
	Summe	678.

Im Winter-Semester von 1819 bis 1820 aber betrug die Anzahl der sämmtlichen Studirenden — 750.

Anhang.

Neues Statut für die Universität. *).

§. 1.

Die Universität zu Tübingen steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens, welches bey den diese Anstalt angehenden Verfügungen die für das Studien-Wesen verordnete Central-Stelle vernimmt, und wichtigere Fälle in dem Geheimen-Rathe vorzutragen hat.

§. 2.

Der akademische Senat, welcher aus dem Kanzler der Universität und der Gesammtheit der ordentlichen Professoren besteht, vertritt die Universität in allen ihren Beziehungen; führt die Aufsicht über alle dazu gehörigen Personen und Anstalten, und ist zu diesem Behufe berechtigt, sich nach seinem Ermessen zu versammeln, und seine Berathungen über alle die Universität betreffenden Gegenstände unter dem Vorsitze des Rectors vorzunehmen.

---

*) S. Entwurf der Verfassung für das Königreich Württemberg. Vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt 1817. — Beylage Nro. IV.

§. 3.

Bey Besetzung der ordentlichen Lehrstellen wird der akademische Senat jedesmal um sein Gutachten vernommen, und Niemand, den der Senat nicht entweder selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen kann, als ordentlicher Lehrer angestellt werden.

§. 4.

Der Rector der Universität wird alle halbe Jahre von dem akademischen Senate auf die Dauer der nächsten 6 Monate gewählt, die Wahl aber dem Minister des Kirchen- und Schul-Wesens zur Bestätigung jedesmal vorgelegt.

§. 5.

Die Ernennung des Universitäts-Secretärs, so wie die Bestellung der zur Universität und ihren Instituten gehörigen untergeordneten Officialen und niedern Diener, wird gleichfalls dem Senate überlassen.

§. 6.

Die Beeidigung der Professoren und anderer bey der Universität angestellten Personen geschieht durch den Rector, welcher hiezu für immer beauftragt ist.

§. 7.

Ueber alle die Universität und das akademische Studien-Wesen angehende allgemeine Anordnungen und ins Ganze eingreifende Einrichtungen wird der akademische Senat um sein Gutachten vernommen, so wie derselbe auch berechtigt und verpflichtet ist, in allen wichtigen Universität-Angelegenheiten seine Anträge vorzulegen.

§. 8.

Die Aufsicht über die Studirenden in Disciplinar- und Schuld-Sachen wird theils durch den Rector, theils durch die auf Vorschläge des akademischen Senats zu ernennende Disciplinar-Commission, deren Verhältnisse hiemit bestätigt werden, ausgeübt. Ersterem, dessen Strafrecht sich auf eine achttägige Incarceration und bis auf Geldstrafen von 10 Thalern erstreckt, ist ein Justitiar untergeordnet, welcher auf Vorschlag des Senats vom Könige ernannt wird.

§. 9.

Bey Vergehungen der Studirenden, welche eine höhere, bis auf 20 Thaler an Geld oder vierwöchige Incarceration gehende Strafe, oder die Unterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder die Relegation nach sich ziehen, wird die Strafe nach vorheriger Untersuchung von einer aus dem Rector, dem Kanzler, und den Facultäts-Decanen bestehenden Commission ernannt.

§. 10.

Von eben dieser Commission, und unter gleichen Beschränkungen, werden auch alle Strafsachen der übrigen Universitäts-Verwandten, sie mögen polizeyliche oder amtliche Verfehlungen betreffen, entschieden.

§. 11.

Bey Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe sich eignen, sind die Acten nach geschlossener Untersuchung an das Criminal-Tribunal einzusenden.

§. 12.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, namentlich Inventur-, Theilungs- und Pupillen-Sachen, und andere aussergerichtliche rechtliche Angelegenheiten werden unter der Leitung einer aus dem Rector, dem Kanzler, und dem Decane der Juristen-Facultät bestehenden Deputation, welche erforderlichen Falls aus dem akademischen Senate verstärkt werden kann, durch den Justitiar besorgt.

§. 13.

Wenn Civil-Klagen gegen Professoren in Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung zum Prozeß erwachsen, so geniessen diese einen privilegirten Gerichtsstand. Klagen gegen andere Universitäts-Verwandte werden an die ordentlichen Gerichtsstellen des Beklagten verwiesen.

§. 14.

Was die, theils der Universität als Gesammtheit, theils ihren einzelnen Instituten und Angehörigen in früheren Zeiten zugestandenen Vorrechte und Immunitäten betrifft: so wird zuvörderst näher untersucht werden, was davon auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar, und mit den allgemeinen Gesetzen vereinbarlich seyn möchte.

§. 15.

In Ansehung des akademischen Bürgerrechts verbleibt es bey der Verordnung, daß ausser den Professoren und Studirenden nur diejenigen, welche bey der Universität und ihren Instituten irgend ein Amt bekleiden, oder zur niedern Dienerschaft der Universität gehören, oder als Buchdrucker und Buchhändler mit derselben in Verbin-

dung stehen, zu akademischen Bürgern aufgenommen werden können. Doch wird dem akademischen Senate ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gelehrten, welche sich als Privat-Docenten mit dem Unterrichte der die Universität besuchenden Studirenden wirklich beschäftigen, das akademische Bürgerrecht zu bewilligen.

§. 16.

Der Stiftungs-Fond der Universität wird durch einen eigenen Beamten, welcher, so wie die demselben untergeordneten Pfleger und niederen Diener, auf Vorschläge des akademischen Senats von der betreffenden Central-Stelle, und in den geeigneten Fällen von dem Könige ernannt wird, ganz abgesondert verwaltet.

Wo dieser Fond, welcher in keinem Falle in seiner Substanz vermindert werden darf, nicht zureicht, hat das Kirchengut subsidiarisch ins Mittel zu treten.

§. 17.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Universitäts-Fonds steht der mit der Kirchenguts-Verwaltung beauftragten Central-Stelle zu, welche bey wichtigern Gegenständen, und in allen Fällen, wo eine neue Ausgabe auf den Fond zu übernehmen, eine Veräusserung einzelner dazu gehöriger Theile zu beschließen, ein bedeutender Nachlaß zu bewilligen, oder eine aussergewöhnliche Verwaltungs-Maaßregel in Anwendung zu bringen wäre, die Erklärung des akademischen Senats einzuholen und zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungs-Beamte der Universität ist zwar dieser Central-Stelle in der Maße zunächst untergeordnet, daß er in

allen zur höheren Cognition sich eignenden Angelegenheiten an dieselbe unmittelbar Bericht zu erstatten, und die von ihr ertheilten Befehle zu befolgen hat; er ist jedoch verbunden, dem Senate über alle in die Verwaltung einschlagenden Gegenstände auf Verlangen befriedigende Auskunft zu geben, die jährlichen Voranschläge unter der Leitung einer von dem Senate hiezu beauftragten Commission zu entwerfen, und gemeinschaftlich in Berathung zu ziehen, und die jährlich gestellte Rechnung, ehe sie zur Probe eingeschickt wird, der gedachten Commission zur Prüfung und Beyfügung ihrer Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge mitzutheilen.

§. 18.

Für unvorhergesehene Fälle ist jedesmal in dem jährlichen Etat eine Summe von 1000 Gulden auszusetzen, welche der Senat zum Besten der Universität oder einzelner Institute auf unvorhergesehene Ausgaben, die jedoch einzeln nicht über 300 Gulden betragen dürfen, ohne vorherige Anfrage auf seine Verantwortlichkeit verwenden kann, und durch den Cameral-Verwalter verrechnen lassen muß.

Was davon jährlich nicht ausgegeben wird, soll zur Erhöhung des Universitäts-Fonds auf Zinsen ausgeliehen werden.

§. 19.

Die früher bestandene Einrichtung des Collegii illustris zu Tübingen wird nicht wieder hergestellt. Hingegen sollen die bisher in dieser Anstalt für den Unterricht in den Wissenschaften und Leibesübungen festgesezt gewesenen

Fonds für die Zwecke der Universität noch ferner verwendet werden.

---

§. 165.

Studien-Rath.

Alle die bisher beschriebenen Bildungsanstalten stehen nun unter einer eigenen erst im Jahre 1806 angeordneten inspectorischen Behörde, welche, ursprünglich Ober-Studien-Direction genannt, jezt der Studien-Rath heißt.

Das Personal desselben besteht der Zeit aus einem Director, welcher zugleich Prälat und Ober-Consistorial-Rath ist, drey weltlichen und drey geistlichen Räthen, deren einer evangelisch, die zwey andern katholisch sind, einem Secretär, einem Registrator, und einem Kanzellisten.

Zum Ressort dieses Collegiums gehören theils Studien-Angelegenheiten im Allgemeinen, theils insbesondere die Aufsicht über die wissenschaftlichen Lehranstalten, namentlich

1. über die Universität;
2. über das dortige evangelische theologische Seminarium;
3. über den dortigen katholischen theologischen Convict;
4. über die vier zur Bildung evangelisch-lutherischer Geistlichen bestimmten niedern Seminarien in Schönthal, Maulbronn, Blaubeuren und Urach.

5. über die evangelisch-lutherischen, und die katholischen Gymnasien und Lyceen, jene zu Stuttgart, Ulm und Heilbronn; — diese zu Ehingen, Ellwangen, Mergentheim und Rottweil.

6. über alle lateinischen Trivial- und damit verbundenen Real-Schulen, sowohl evangelischer als katholischer Seits.

An den Studienrath müssen daher

1. alle diejenigen mit ihren Gesuchen sich wenden, welche in die evangelischen Seminarien aufgenommen zu werden, oder die Erlaubniß zum Studium einer höhern Wissenschaft zu erhalten wünschen. Er leitet die in diesen Hinsichten angeordneten Prüfungen, und macht die Anträge darüber an das Cult-Ministerium.

Er leitet namentlich

a) das oben §. 159. beschriebene sogenannte Land-Examen, — und

b) die laut Dekrets vom 11. Dez. 1818 (St. u. Regier. Bl. 1818, Nro. 73.) angeordneten jährlichen Prüfungen der dem Studium der kathol. Theologie sich bestimmenden Jünglinge zu Ellwangen, Rottweil, Ehingen und Ravensburg.

c) Die Prüfungen derjenigen, welche um die Erlaubniß bitten: sich der Rechtswissenschaft, der Cameral-Wissenschaft, der Arzneykunde, oder dem höhern Studium der Chirurgie widmen zu dürfen, werden von Seiten des Studienraths (vergl. §. 162.) durch Professoren des obern Gymnasiums zu

Stuttgart, unter Zuziehung des öffentlichen Professors der classischen Literatur zu Tübingen, vorgenommen, und zwar im Frühjahre jedesmal am Dienstage nach dem Sonntage Lätare, im Spätjahr aber am dritten Montage vor Michaelis und den folgenden Tag, in Verbindung mit den öffentlichen Prüfungen des obern Gymnasiums.

Zum Ressort des Studienraths gehört

2. die Verleihung der Freytische zu Tübingen, die Bewilligung von Reisegeldern und andern subsidiis studiorum, worüber er Anträge an das Cult-Ministerium macht;

3. die den Lehrplan und andere Einrichtungen auf der Universität Tübingen betreffenden Gegenstände; eben so das, was den Lehrplan, das Disciplinar-Wesen, und die sonstigen Einrichtungen bey den übrigen unter seiner Aufsicht stehenden Lehranstalten und der evangelischen Seminarien betrifft, so wie die Anordnung von Visitationen dieser Institute.

4. Er hat die Prüfungen der Candidaten um Lehrstellen bey den seiner Aufsicht untergebenen Instituten anzuordnen, macht wegen der Besetzung solcher Stellen Vorschläge, und besorgt die Beeidigung der dabey neu angestellten Lehrer.

Die Verhältnisse des Studienraths mit andern Behörden sind folgende:

1. Ausser den bereits bemerkten Fällen, in welchen er seine Anträge und Vorschläge an das Cult-Ministerium zu machen hat, legt er demselben

a) alle Jahre, und zwar je auf den 1. Jul. zur weitern Vorlegung an den König ein tabellarisches Verzeichniß der bey den unter seiner Oberaufsicht stehenden Instituten angestellten Lehrer, mit Zeugnissen über ihre Talente und Kenntnisse, ihr moralisches Betragen, und ihre Amtsführung vor.

b) Alle halbe Jahre legt er eben diesem Ministerium die Zeugnisse der auf der Universität Tübingen sich aufhaltenden Studirenden, und die Haupt-Prüfungs-Zeugnisse der von da abgegangenen Juristen und Mediciner vor, welche ihm von dem Rector der Universität eingeschickt werden, (s. unten Nro. 5.) welche lezteren sodann von dem Cult-Minister dem Königlichen Staats-Ministerium communicirt werden.

2. Mit dem Consistorium communicirt derselbe wegen der Prüfung der als Repetenten bey dem theologischen Seminar anzustellenden Subjecte, und wegen der Prüfungen derjenigen Seminaristen, die ihren akademischen Cursus vollendet haben, welche beyderley Prüfungen durch das Consistorium geschehen.

3. Mit der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, communicirt der Studienrath in allen Angelegenheiten, welche die auf Königliche Kosten auf die seiner Oberaufsicht untergeordneten Institute zu machenden Erogationen betreffen.

4. Das Rectorat-Amt der Universität Tübingen hat demselben alle halbe Jahre, und zwar je nach Ostern und dem Herbst, die Zeugnisse der dortigen

Lehrer

Lehrer von dem Fleiß, den Fortschritten und dem sittlichen Betragen ihrer Zuhörer, so wie auch die Abschriften der den Juristen und Medicinern, welche die Universität verlassen haben, ertheilten Abgangszeugnisse einzuschicken.

5. Der Kanzler der Universität schickt demselben halbjährlich ein Verzeichniß sämmtlicher auf der Universität befindlichen Studirenden, und Verzeichnisse der im verflossenen Semester gehaltenen und im neuen angefangenen Vorlesungen ein.

6. Die Vorsteher der Seminarien, Lyceen und Gymnasien erstatten an den Studienrath halbjährlich, je nach Ostern und im Herbst, einen Bericht über den Zustand der ihnen untergebenen Anstalten, und über die an denselben vorgenommenen Prüfungen, mit Zeugnissen der in diesen Instituten befindlichen Jünglinge. Auch legen die Vorsteher der Lyceen und Gymnasien alljährlich, je im Monat August, den Entwurf eines Lections-Plans für den nächsten Jahrs-Cursus zur Genehmigung vor.

7. Die Pädagogarchen der niedern evangelischen lateinischen Schulen erstatten an den Studienrath, je gegen das Ende des Monats Julius, Bericht von den auf diesen Anstalten befindlichen Scholaren, welche zum Land-Examen zugelassen zu werden wünschen.

Einen gleichen Bericht erstatten auch die Vorsteher der evangelisch-lutherischen Gymnasien wegen solcher auf denselben befindlichen Scholaren, und um die nämliche Zeit zeigen sie auch diejenigen Jünglinge an,

welche, um der Beförderung in das höhere Seminarium zu Tübingen fähig zu werden, noch auf ein Jahr in das obere Gymnasium zu Stuttgart, oder in das Seminarium in Maulbronn aufgenommen zu werden wünschen.

Siebenter Abschnitt.

Vom teutschen oder Volks=Schulwesen im Königreiche.

Die gelehrten Unterrichtsanstalten, durch welche auch die Geistlichen vom Anfange bis zum Ende ihres Studien=Laufes gebildet werden sollen, sind es jedoch nicht allein, deren Beschreibung in die kirchliche Statistik eines Reiches gehört, sondern es gehört in ein solches Werk auch die Darlegung der Volksbildungs-Anstalten, oder des Zustandes, der Einrichtung, und der Leitung des sogenannten teutschen oder Volks-Schulwesens, nicht nur weil dasselbe mit den kirchlichen Anstalten immer in einiger Verbindung steht, und der erste Religions=Unterricht in den niedern Volksschulen gegeben wird; sondern auch, weil diese Anstalten gemeiniglich unter der Aufsicht und Leitung der Geistlichen, und der diesen vorgesezten kirchlichen Behörden stehen.

In einer kirchlichen Statistik von Württemberg vornehmlich darf die besondere Rücksicht auf den Zustand

und die Einrichtung des teutschen oder Volks-Schulwesens um so weniger fehlen, je mehr Sorgfalt auf dasselbe von jeher in diesem Lande von Seiten des Staats verwendet worden ist und noch jezt verwendet wird.

Von jeher haben nämlich das Consistorium und die kirchliche Synode, unter deren Oberaufsicht das teutsche Schulwesen steht, dasselbe als eine mit den kirchlichen Einrichtungen in der genauesten Verbindung stehende Anstalt angesehen, ihm immerwährende besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und auf seine Verbesserung und Vervollkommnung unablässig hingearbeitet.

Besonders ist dieß in den lezten dreißig Jahren auf eine vorzüglich in die Augen fallende Art der Fall gewesen, wie dieß die vielen während dieses Zeitraums erlassenen Rescripte des Consistoriums in Schulsachen, und insbesondere alle in eben dieser Periode von der jährlichen kirchlichen Synode ausgegangenen sogenannten General-Synodal-Recesse beweisen, unter welchen keiner ist, der nicht mehrere das teutsche Schulwesen betreffende Verordnungen enthielte.

In den neuesten Zeiten hat die Sorgfalt für dasselbe insbesondere durch das Aufsehen, welches die Bemühungen des hochsinnigen Schweizers Pestalozzi um die Bildung des Volks beynahe durch das ganze Europa erregten, und durch die gleichzeitig mit denselben aufgestellten neuen Methoden in einzelnen Zweigen des Unterrichts von Stephani, Olivier u. a. in unserem Vaterlande, das so gerne jedes fremde Verdienst anzuerkennen, gehörig zu würdigen, und sich anzueignen pflegt, einen neuen

Schwung erhalten, welcher in den Zustand des teutschen Schulwesens neues Leben und neue Regsamkeit gebracht, sich beynahe aller Gemüther, für welche dasselbe von irgend einer Seite Interesse haben kann, bemächtigt, auch die gleichgültigsten aus ihrer vorigen Indolenz aufgerüttelt, und insbesondere unter Geistlichen und Schullehrern, wenigstens großentheils, neuen Eifer für das Schulwesen erweckt hat; und man darf nur die Schullehrer der jetzigen Generation mit denen aus der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vergleichen, um den großen Unterschied zwischen beyden, und die Wirkung der neueren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Bildung und des Schulwesens überhaupt zu erkennen.

Besonders wurde dieses alles durch eine neue unter unmittelbarer Autorität des verstorbenen Königs erlassene, vom $\frac{26}{31}$. Dec. 1810 datirte „General-Verordnung das teutsche Elementar-Schulwesen betreffend," — welche für dasselbe eine neue, das Ganze umfassende Norm vorschreibt, sichtbar, deren systematische Anordnung jezt zum Leitfaden dienen soll, um nach demselben die ganze jetzige Einrichtung des teutschen Schulwesens im Königreiche darzulegen.

§. 167.

Anzahl und Arten von Schulen.

In jedem Orte, befiehlt die so eben genannte Verordnung, auch an allen Filial-Orten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen, oder, wo dieses nicht möglich wäre, für einige nahe gelegenen Orte Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens ein gemein-

schaftlicher Schulmeister oder Provisor *) eines benachbarten Schulmeisters aufgestellt werden, der sich an jeden Ort wöchentlich zwey- bis dreymal begebe, um die dortigen Kinder zu unterrichten.

Mit jeder öffentlichen Schule soll in der Regel eine Industrie- oder Arbeits-Schule, theils für Knaben, theils für Mädchen, verbunden werden.

(Dieß ist nicht überall durchgegangen, sondern an den meisten Orten haben sich die Leute dagegen gesträubt; denn das Volk in Württemberg ist überhaupt nicht sehr zur Industrie im engern Sinne dieses Worts geneigt, was wol vornehmlich daher rührt, weil der ungemein fruchtbare Boden zu viele Hände für den Acker- und Weinbau fordert.)

§. 168.

Schulgebäude.

Die Schulgebäude und Schulstuben sollen überall geräumig, hell und gesund seyn, und, wo sie es nicht sind, der ernstlichste Bedacht auf ihre Verbesserung genommen werden.

Sowohl jedem Lehrer, als jedem Geschlechte der Schulkinder soll, wo es nur immer möglich ist, ein besonderes, von jedem andern nicht blos durch einen breternen Verschlag getrenntes, und durchaus zu keinem andern Gebrauch als zum Schulunterricht bestimmtes Zimmer angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Zimmer aus-

*) Provisoren heißen die jüngeren, noch nicht selbst in einem Schulamte stehenden Gehülfen der Schulmeister.

zumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einem Zimmer unterrichten, sondern es sollen Abtheilungen gemacht werden, und jeder Lehrer besonders täglich vier Stunden Unterricht geben.

Statt der Tische sollen in neuen Schulstuben immer, und in alten, wo es die Kräfte der Gemeinde-Cassen gestatten, Subsellien angeschafft werden.

Alles zum Einheizen der Lehrzimmer erforderliche Holz muß überall, wo es nicht aus besondern Rechts-Titeln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschafft, herbeygeführt und gespalten werden.

§. 169.

Schulbesuch.

Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnortes besuchen, und dürfen weder statt derselben noch neben derselben Privat-Unterricht nehmen, ausser von einem durch das Consistorium examinirten und legitimirten Privat-Lehrer.

Vor Georgii jeden Jahres sollen die Ortsgeistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselbigen Jahres sechs Jahre zurückgelegt haben werden, verfertigen, und sie von der Kanzel verlesen. — Alle diese Kinder müssen auf Georgii desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. — Ausser diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngste Classe Statt. Jüngere Kinder, welche jenes Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar-, wohl aber in die Arbeits-Schule aufgenommen werden.

Ehe jedoch ein Kind in die öffentliche Schule aufgenommen wird, muß durch ein Zeugniß eines legitimen Arztes dargethan werden, daß es die Krankheit der natürlichen oder der Schutzpocken überstanden habe.

Die ganze Dauer des Schulbesuchs erstreckt sich vom sechsten bis in's vierzehnte Jahr, oder bis zur Confirmation (vergl. §. 37.), und während dieser Zeit sollen die Kinder nicht an andere Orte als Dienstjungen oder Dienstmädchen verdingt, wo es aber um der Armuth der Aeltern willen nicht vermieden werden könnte, sollen sie an ihrem Dienstorte wöchentlich wenigstens dreymal zur Schule angehalten werden, und die Geistlichen beyder Orte einander hievon benachrichtigen. — Wenn aber ein Schulkind auch bereits 14 Jahre alt wäre, so soll es doch weder aus der Schule entlassen, noch confirmirt werden, sofern es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schul-Pensen hat.

Um den Schulversäumnissen zu begegnen, sollen die Schullehrer jedesmal alle Abwesenden ohne Unterschied mit Bemerken der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit notiren, und das Verzeichniß derselben alle Monate dem ersten Ortsgeistlichen übergeben, welcher dasselbe vor das Kirchen-Convent bringt, das jedes illegale Versäumniß unnachsichtlich mit zwey Kreuzer bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigen Falls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einziehen und zu dem Schul-Fonds des Orts liefern soll. Bey lange fortgesezten Versäumnissen soll die Strafe auf vier Kreuzer erhöht werden.

Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten, und bey drückender Armuth der Aeltern dürfen jedoch die Ortsgeistlichen ausnahmsweise diejenigen Kinder, bey welchen das Bedürfniß vorhanden ist, auf ihre Bitten zwey- bis dreymal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andern Versäumnisse aber, Krankheits- und andere ausserordentliche Fälle ausgenommen, werden unter die illegalen gerechnet. — Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr sollen die Oberämter überall für die Anstellung eigener Commun-Viehhirten sorgen.

Ausserdem sind folgende Schul-Vacanzen oder Ferien theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch alte Observanz gestattet:

1. in jeder Woche zwey Nachmittage, gewöhnlich am Mittwoch (in einigen Gegenden am Donnerstag) und Samstag;
2. die Nachmittage vor Fest- und Feyertagen;
3. Ein Tag an den Jahrmärkten, welche in dem Orte selbst, oder im Mutterorte eines Filials (nicht aber in benachbarten Orten oder der Amtsstadt) gehalten werden;
4. zur Zeit der größten Feldgeschäfte, namentlich der Heu-, Oehmd- (Grummet-) und Korn-Ernte, so lange diese Geschäfte dauern, jedoch in keinem Fall über 14 Tage; — endlich
5. im Herbste, oder, wo keine Weinlese ist, zu einer andern, nach der Localität schicklichen oder üblichen Zeit Einmal im Jahre, eine Vacanz von drey Wochen.

Die Schule soll überall auch im Sommer, und zwar in der Regel täglich gehalten und so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes zwey Stunden täglich, welche des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen, wobey jedoch von den im Winter gewöhnlichen zwey Vacanz-Tagen kein Gebrauch gemacht werden darf. — Und zwar muß, wo mehr als Ein Lehrer angestellt ist, jeder täglich vier Stunden Unterricht geben.

§. 170.

Schullehrer.

I. Anzahl derselben.

Jede Schule, welche 100 und mehr Kinder hat, erfordert mehr als Einen Lehrer. Es müssen daher bey 100 Schülern neben dem Schulmeister Ein Provisor, bey 300—400 ihrer drey angestellt werden. — Die nach Alter und Kenntnissen einander am meisten gleichen Kinder sollen alsdann als Eine Classe je Einem Lehrer übergeben werden.

Wo eine Schule nach der Kinderzahl einen zweyten Lehrer (Provisor) erfordert, da soll dieser das ganze Jahr hindurch, nicht blos den Winter über, beybehalten werden, und soll des Sommers, theils die volle, theils die kleinere Anzahl Stunden (s. oben) mehrern kleinern Abtheilungen geben, theils auf Filialien zum Schulhalten gehen. (Vergl. §. 169.)

§. 171.

II. Bildung der Schullehrer.

Die Incipienten des Schullehrer-Standes müssen die zu ihrer Lehrzeit bestimmten drey Jahre (vom vier-

zehnten bis zum siebenzehnten Jahre ihres Alters) entweder in einem öffentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von dem Consistorium genehmigten Privat-Bildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bey einem ausdrücklich dazu legitimirten vorzüglichen Schullehrer zubringen.

Das Haupt-Schullehrer-Seminar ist in der Stadt Eßlingen errichtet, und es sind an demselben ein Vorsteher und noch zwey andere Lehrer nebst einigen Unterlehrern angestellt, welche lezteren zum Theil aus den vorzüglichsten Zöglingen des Seminars selbst genommen werden. — Diese Zöglinge erhalten in dem Seminar unentgeldlich vollständigen theoretisch-praktischen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, und werden mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der älteren, sondern auch der neueren Pädagogik und Didaktik, besonders auch der Pestalozzischen Methode, mit fester Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementar-Schulen, gründlich bekannt gemacht. — Für ihre übrige Subsistenz haben sie jedoch auf eigene Kosten zu sorgen; — doch erhalten 30 der weniger bemittelten aus den dazu bestimmten Fonds Unterstützungen oder Beneficien von jährlichen 75 bis 100 Gulden.

Neben diesem Haupt-Seminar besteht noch ein anderes zu Oehringen, und eine ähnliche Lehranstalt im Waisenhause zu Stuttgart. Auch sind ausserdem bald nach dieser Verordnung mehrere Privat-Institute dieser Art in einigen Orten unter der Direction der Ortsgeistlichen mit Genehmigung des Consistoriums errichtet

worden, welche jedoch nicht mehr alle fortbestehen, und denen zum Theil an andern Orten andere nachgefolgt sind.

Wenn ausserdem Schulmeister einzelne Incipienten in die Lehre aufnehmen wollen, so müssen sie sich zuvor einer Prüfung ihrer Tüchtigkeit hiezu durch das Consistorium unterwerfen.

Zur Aufnahme in diese Institute qualificiren folgende Bedingungen:

1) daß ausser den zum Schullehrer-Stande nothwendigen körperlichen Anlagen gute Anlagen des Geistes, gesunde Beurtheilungskraft, Wißbegierde und Bildsamkeit, nebst guten Sitten dem aufzunehmenden Subject eigen seyen;

2) daß es Kenntniß der Hauptlehren des Christenthums und der vorzüglichsten Pflichten besitze, fertig und mit richtiger Betonung lese, schön und richtig schreibe, im schriftlichen Rechnen wenigstens die vier Species absolvirt habe, und Fertigkeit darin besitze, so wie man Geübtheit im Kopfrechnen und im Nachdenken, auch einige Geübtheit, seine Gedanken mündlich und schriftlich geordnet auszudrücken, bey ihm voraussezt. — Wer ausser diesen Kenntnissen und Fertigkeiten noch Elementar-Kenntnisse der lateinischen Sprache besizt, in der Musik und im Zeichnen einige Fortschritte gemacht hat, wird vorzugsweise aufgenommen. — Wer in eine solche Bildungsanstalt einzutreten wünscht, muß von dem Ortsgeistlichen ein gewissenhaftes detaillirtes Zeugniß über seine Fähigkeit zur Aufnahme dem Decan einhändigen, und dieser

ist angewiesen, in zweifelhaften Fällen sich durch eigene Prüfung des Supplicanten von seinen Fähigkeiten und Kenntnissen zu überzeugen, um nöthigen Falls diejenigen, denen sie mangeln, um so mehr sogleich zurückweisen zu können, als dieß in jedem Falle geschehen würde, wenn sich bey der vom Seminar-Inspector mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die erforderlichen Eigenschaften nicht bewähren. — Jenes pfarramtliche Zeugniß nebst dem Taufscheine des Supplicanten schließt der Decan seinem Beyberichte zu der Bittschrift des Supplicanten um Aufnahme bey, und schildert seine Fähigkeiten nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung. — Zum Einsenden solcher Bittschriften an das Königliche Consistorium um die Aufnahme in das Haupt-Seminar zu Eßlingen ist der Monat März bestimmt, alle Bittschriften, die später einlaufen, bleiben unberücksichtigt. Diejenigen, welche nicht durch besondere Rescripte ohne weiters abgewiesen worden sind, haben sich hierauf am Donnerstage nach dem Confirmations-Acte zu Eßlingen bey dem Seminar-Inspector zur Prüfung zu stellen, und das Weitere von ihm zu vernehmen.

Diejenigen, welche in Privat-Seminarien oder bey hiezu legitimirten Schulmeistern ihre Bildung erhalten wollen, müssen gleichfalls das vierzehnte Jahr erreicht haben, und alsdann in einer Bittschrift an das Consistorium unter decanatamtlichem Beybericht, dem ein Fähigkeits-Zeugniß beygelegt wird, um Aufnahme in eine solche Lehranstalt ansuchen. — Wollen sie sich dann noch im lezten Jahre zu ihrer zweckmäßigen Ausbildung, besonders

im Praktischen, nach Eßlingen begeben, so ist für sie durch eine, mit dem Seminar zwar in Verbindung stehende, aber dem Zwecke nach von ihm getrennte Nebenanstalt gesorgt. — Ihre Bildung wird nach einem vom Inspector entworfenen, ihren Bedürfnissen und der Kürze ihres Aufenthalts angemessenen Lehrplan vorzüglich auf's Praktische beschränkt, ohne jedoch die dazu geeigneten Subjecte von der Theilnahme an den Lehrvorträgen auszuschließen, deren sie empfänglich sind. — Für diese Individuen wird der Unterricht in den gewöhnlichen Lehrfächern ebenfalls unentgeldlich ertheilt; auf Beneficien haben sie jedoch keine Ansprüche zu machen. — Die Bitten um ihre Aufnahme werden gleichfalls mit gewissenhaften Attestaten der Sittlichkeit und Kenntnisse der Supplicanten auf den oben angegebenen Termin eingereicht, ohne daß übrigens Taufscheine dazu erfordert werden. Ihre Reception findet auf gleiche Weise nur Einmal des Jahrs, und zwar zu derselben Zeit und nach gleichfalls vorhergegangener Prüfung des Inspectors, Statt; es wird aber keiner unter diese Classe der Auscultanten aufgenommen, der nicht wenigstens Ein Jahr lang daselbst verweilen will.

Wer vor dem Eintritt in das Seminar um ein Benefiz suppliciren will, hat sein Gesuch durch das Decanat-Amt zur höhern Kenntniß zu bringen, das seinem Beyberichte — neben den oben angegebenen Requisiten von Tauglichkeitszeugniß und Taufschein — ein von den Orts-vorstehern ausgestelltes und vom Oberamte verificirtes Attestat, worin die Vermögensumstände des Supplican-

ten und seiner Aeltern genau angegeben sind, beyzulegen hat.

Wenn diese Schul-Incipienten in dieser oder jener Anstalt ihre volle Lehrzeit von drey Jahren erstanden haben, so werden sie alsdann auf Provisorate verschickt. — Sollte aber ein Seminarist während seiner Lehrzeit sich Sittenlosigkeit, oder Unfleiß und Trägheit zu Schulden kommen lassen, so wird er nicht nur, wenn er ein Benefiz genossen hat, desselben verlustig, sondern er muß auch das bereits Empfangene zurückerstatten, — eine Bedingung, welcher auch derjenige unterworfen ist, welcher während seines Aufenthalts im Seminar freywillig den Beruf eines teutschen Schullehrers, zu dessen Bildung er allein das Benefiz erhalten hat, mit einem andern vertauscht.

Wenn ein Decan Schul-Incipienten in seiner Diöcese hat, die ihre Lehrzeit bey einem dazu legitimirten Geistlichen oder Schullehrer zubringen, so hat er alljährlich auf Michaelis eine Schul-Incipienten-Tabelle dem K. Consistorium einzuschicken, — wovon oben bey den Functionen der Decane §. 94. bereits das Nöthige gesagt worden ist, — und dieser Tabelle zugleich eine von solchen Schullehrern aufgesezte Beschreibung ihrer Methode beyzulegen, nach welcher sie dieselben in jedem einzelnen Lehrfach unterrichten, auch in einer Beylage diejenigen Incipienten angeben, welche etwan im Laufe des Jahres den Schullehrer-Stand wieder verlassen haben.

§. 172.

Fortsetzung. Fortbildung der schon angestellten Schullehrer.

A) Lehr-Curse.

Um jedoch auch für die weitere Bildung der bereits angestellten Schullehrer (Schulmeister und Provisoren), welche noch nicht in einem der obigen Institute gebildet werden konnten, zu sorgen, wurden zu eben derselben Zeit auch für diese einige Anstalten eingerichtet und angeordnet, durch welche es ihnen möglich gemacht, und sie aufgemuntert wurden, theils das Versäumte einzuholen, theils in ihren schon erworbenen Kenntnissen immer weitere Fortschritte zu machen, und insbesondere auch mit den Kenntnissen und Methoden der neueren Didaktik bekannt zu werden.

Zu diesem Zwecke wurden zuerst in allen Diöcesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, nach einem von dem Consistorium vorgeschriebenen oder genehmigten Plane Lehr-Curse angeordnet, welche von dergleichen Geistlichen, die entweder von dem Consistorium dazu aufgefordert wurden, oder sich selbst dazu anboten, für die bereits angestellten Schulmeister und Provisoren zu der besten Jahrszeit wöchentlich zweymal an den Vacanz-Nachmittagen gehalten, und von allen, welche von dem Orte, wo der Lehr-Curs gegeben wird, nicht zu weit entfernt sind, wenigstens zwey Sommer hindurch besucht werden sollten.

In diesen Lehr-Cursen sollten sie in allen Schul-Pensen, vornehmlich auch der neueren Pädagogik und Didaktik, nach denselben Grundsätzen für ihre Bedürfnisse

unterrichtet und geübt werden, wie der oben angegebene Zweck es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt.

Den Geistlichen, welche diese Lehr-Curse hielten, wurde dafür aus den Orts-Cassen eine Remuneration von jährlichen 40 Gulden, den sie besuchenden Schullehrern aber eine Vergütung von 15, 20 oder 24 Kreuzern für jeden Gang, je nachdem ihre Entfernung von dem Orte des Lehr-Curses größer oder geringer war, ausgesezt; — und die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Lehr-Curse, welche in vielen Diöcesen wirklich gehalten worden sind, nicht ohne augenscheinlichen Nutzen für das Ganze des Schulwesens überhaupt sowohl, als für die einzelnen Schullehrer, welche sie besuchten, geblieben sind.

§. 173.

B) Schullehrer-Conferenzen.

Eine andere Anstalt, welche zu eben diesem Zwecke der weiteren Bildung der schon angestellten Schullehrer getroffen wurde, besteht in den zu eben dieser Zeit allgemein angeordneten Schullehrer-Conferenzen.

Diese Anstalt gehört zwar nicht ganz und blos der neueren Zeit an, sondern es haben vielmehr schon in früheren Zeiten mehrere für das Schulwesen und seine Verbesserung sich interessirende Geistliche dergleichen Conferenzen in den ihnen zunächst liegenden Bezirken gehalten; allein theils waren es — wenn gleich von dem Consistorium gutgeheißene — doch keine öffentlich und allgemein befohlene und angeordnete Anstalten, theils waren sie nicht, wie die jezigen, nach Einem und ebendemselben gleich-

gleichmäßigen und systematischen Plan eingerichtet, woher es wol kommen mag, daß mehrere derselben nach kurzer Zeit in sich selbst wieder zerfielen.

Die jezt allgemein angeordneten Conferenzen dieser Art sollen jährlich viermal nach einem von dem Consistorium entworfenen (unten anzugebenden) Plane, und zwar in größern Diöcesen so gehalten werden, daß die Schullehrer sich in zwey bis drey kleinere Gesellschaften theilen, und bey denjenigen Pfarrern, welche in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage der Orte am besten dazu geeignet sind, versammeln. — (In mehreren Diöcesen werden diese Conferenzen von den Decanen selbst dirigirt und in der Amtsstadt gehalten, wo alsdann auch die Diöcesan-Geistlichen dazu kommen; und diese Einrichtung scheint die zweckmäßigste zu seyn, weil dem Decan um der amtlichen Autorität willen, die er ohnedieß über die Schullehrer hat, am leichtesten wird, die nöthige Ordnung dabey zu erhalten.)

Bald darauf (unterm 4. Jan. 1811) wurde eine speciellere Verordnung über die Einrichtung, welche diesen Conferenzen gegeben werden solle, von dem Consistorium bekannt gemacht, welche vornehmlich folgende Anweisungen enthält:

„1. Die Mitglieder dieser Conferenzen sollen sich über Gegenstände der Pädagogik und Didaktik, so weit diese den Wirkungskreis der Schullehrer berühren, unterreden, und ihre durch eigenes Nachdenken und Erfahrungen erworbenen Ansichten oder durch Lectüre gesammelten Bemerkungen im Schulfache, insbesondere in Hinsicht der

verschiedenen Verhältnisse und Pflichten der Schullehrer, der Methode des Unterrichts, der Lehr- und Stunden-Plane, der Schul-Disciplin u. s. w. mittheilen."

„2. Um hiebey eine gewisse Ordnung zu beobachten, soll der dirigirende Geistliche bey jeder Conferenz Eine oder mehrere pädagogisch-didaktische Fragen aufgeben, welche sämmtliche Mitglieder zu Hause schriftlich zu beantworten haben. Diese Aufsätze sollen an den dirigirenden Geistlichen spätestens 14 Tage vor der nächsten Conferenz eingeschickt werden. — Derselbe trägt sodann bey dieser Zusammenkunft das Resultat der eingekommenen Beantwortungen in einer gedrängten Uebersicht mit seinen beurtheilenden Bemerkungen vor, und die weitere mündliche Unterredung darüber macht den Hauptgegenstand dieser Conferenz aus." (Mehrere Directoren dieser Gesellschaften haben die zweckmäßige Gewohnheit, über die aufgegebene Frage selbst auch einen Aufsatz auszuarbeiten, und bey der Conferenz zum Muster für die Verfasser der übrigen Aufsätze vorzulesen.) — „Die übrige Zeit ist der Mittheilung und prüfenden Erörterung desjenigen gewidmet, was einzelne Mitglieder nach der Reihe, wie sie von dem dirigirenden Geistlichen aufgerufen werden, über andere Gegenstände des Schulwesens Interessantes vorzubringen haben." *).

*) Da die Erfahrung lehrte, daß dieses Aufrufen zu mündlichem Vortrag irgend eines interessanten Gegenstandes aus dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik nicht den gewünschten Erfolg hatte, indem die meisten immer nur sagten, sie wüßten nichts anzuführen, so hat der Verfasser dieses Werkes den von ihm dirigirten Conferenzen neuerlich die Einrichtung gegeben, daß die

„3. Zu jeder Conferenz wird ein ganzer Tag, jedesmal ein Mittwoch, verwendet, an welchem in den Schulen Vacanz gegeben wird."

„4. Nur erwiesene Krankheits- oder andere dringende Fälle können als Entschuldigungsgründe des Nichterscheinens angenommen werden."

„5. Von der Einrichtung und dem Fortgange der Conferenzen hat der dirigirende Geistliche in einer Beylage der Pfarr-Relation alljährlich Nachricht zu geben, und die Decane sind angewiesen, ihre Bemerkungen nach vorhergegangener Einsicht der Conferenz-Protokolle am Rande beyzusetzen, und dabey insbesondere auch diejenigen Geistlichen namhaft zu machen, welche durch freywilligen Besuch dieser Conferenzen ihren Eifer für das Schulwesen erprobt haben."

Die Schulmeister und Provisoren, welche diese Conferenzen besuchen, (denn nur diese, nicht auch die Incipienten, haben dabey zu erscheinen,) erhalten zur Vergütung ihrer Auslagen, weil sie den ganzen Tag in dem Conferenz-Orte verweilen müssen, 36 bis 40 Kreuzer aus den piis corporibus oder den Commun-Cassen.

§. 174.

C) Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaften.

Endlich wird für die Bildung der Schullehrer auch durch vormals schon empfohlene und nun allgemein vorgeschriebene Diöcesan-Lesegesellschaften für Schullehrer

---

Schullehrer neben ihren Aufsätzen noch einzelne Fragen schriftlich einschicken, über welche sie Belehrung wünschen, und über welche alsdann bey der Conferenz gesprochen wird.

nach Art der für die Geistlichen längst eingerichteten gesorgt.

In jeder Diöcese werden zu dem Ende durch Mehrheit der Stimmen zwey Geistliche ausgewählt, welche mit dem Decan einen Ausschuß bilden, der durch Stimmenmehrheit die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschusse besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre (gemeiniglich bey einer Schul-Conferenz) der gesammten Diöcese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz dabey soll seyn, nicht viele, aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. — Alle Pfarrer, Diakone und Vicare, so wie alle Schulmeister und Provisoren der Diöcese sind gehalten, Mitglieder dieser Lesegesellschaft zu seyn. Die drey erstern, und diejenigen Schulmeister, deren Einkommen sich über 150 Gulden beläuft, zählen zu derselben jährlich 30 Kreuzer, die Provisoren, so wie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 Gulden beträgt, 15 Kreuzer. Die Decane geben freywillige Beyträge dazu. Ausserdem giebt das pium corpus oder die Commun jeden Orts jährlich Einen Gulden dazu. — Die Bücher bleiben Eigenthum der Diöcese. — Wo Local-Schul-Bibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, in so fern ihr Gebrauch am Orte selbst darunter nicht leidet, für die Diöcesan-Lesegesellschaft durch Circulation benutzt werden.

§. 175.

III. Prüfung der Schullehrer.

Um jedoch bey allen diesen Anstalten den Zweck der

Bildung der Schullehrer desto gewisser zu erreichen, und beurtheilen zu können, ob und in wie fern sie diese Anstalten gehörig benuzt haben, ist insbesondere auch die Einrichtung getroffen, daß sich Incipienten, Provisoren und Schulmeister von Zeit zu Zeit mehrfältigen Prüfungen durch das Consistorium unterwerfen müssen.

Jeder Schul-Incipient, der seine gesetzliche Lehrzeit von drey Jahren erstanden hat, wird nun zum Erstenmal examinirt; und wenn er bey dieser Prüfung diejenigen Kenntnisse zeigt, welche er während seiner Lehrzeit gesammelt haben soll, so wird ihm darüber von dem Consistorium ein Attestat ausgestellt, und er als Provisor zu einem Schulmeister geschickt, welcher eines Gehülfen bedarf.

Hat er nun so lange auf Provisoraten gestanden, bis er das zwey und zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hat, so darf er nun um das Dienst-Anstellungs-Examen bitten, und wenn er bey demselben nicht wegen Mangel an Kenntnissen abgewiesen worden ist, so darf er sich nun um erledigte Schuldienste bewerben, jedoch mit der Einschränkung, welche unten bey der Anstellung der Schullehrer (§. 176.) vorkommen wird.

Wünscht endlich ein bereits angestellter Schullehrer eine bessere Stelle zu erhalten, so darf er sich um dieselbe nicht eher bewerben, als bis er das Beförderungs-Examen erstanden hat.

Alle diese Prüfungen werden jedoch nicht mehr, wie es vormals üblich war, mit Einzelnen angestellt, sondern es sind nun Concurs-Prüfungen angeordnet, welche

jährlich nur zweymal, nach Georgii und Martini, bey dem Consistorium gehalten werden.

Incipienten oder Provisoren, welche sich einer derselben unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Bittschriften um dieselbe unter decanatamtlichem Beyberichte, der neben den nöthigen Personalien eine genaue Schilderung der Kenntnisse und des sittlichen Verhaltens der Supplicanten enthalten muß, und unter Beylegung eines vom Oberamte beurkundeten Taufscheins einzugeben, worauf alsdann der Termin der Prüfung drey Wochen vor demselben im Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht wird, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägige Resolutionen erhalten, ohne weiters bey derselben zu erscheinen haben.

Das Beförderungs-Examen wird nur auf Georgii vorgenommen, und die Schulmeister, welche auf einen zweyten oder dritten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich um dieses Examen vor Georgii auf eben dieselbe bisher beschriebene Art, nur daß sie keines Taufscheins bedürfen, zu melden. — Erhalten sie bey demselben ein Beförderungs-Zeugniß, so gilt dieses auf fünf Jahre, ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre. — Auch haben bey eben diesem Beförderungs-Examen diejenigen Schulmeister zu erscheinen, welche die Legitimation, Schul-Incipienten zu bilden, nachgesucht haben.

§. 176.

IV. Anstellung der Schullehrer.

Provisoren, welche nach zurückgelegtem zwey und

zwanzigsten Jahre das Dienstanstellungs-Examen erstanden haben, und nicht als untüchtig abgewiesen worden sind, werden hierauf bey Erledigung eines Schuldienstes als wirkliche Schulmeister angestellt. — Die Art, wie diese Anstellungen nach den neuesten Einrichtuugen geschehen, ist folgende:

Wenn ein Schulmeister mit Tod abgegangen ist, so macht der Geistliche gemeinschaftlich mit dem Schulzen ohne Zeitverlust dem ihm vorgesezten Decanat Amte die Anzeige hievon. Dieses berichtet hierauf die eingetretene Vacatur an das Consistorium, und bemerkt in seinem Berichte, wie stark die Schülerzahl sey, was der Dienst ertrage, ob, oder in wie weit die Besoldung von der Commun-Casse, oder dem pio corpore oder herrschaftlichen Cassen abgereicht werde, und wie der Schuldienst während der Vacatur versehen werden könne?

Wird der Schulmeister größerntheils aus dem pio corpore oder herrschaftlichen Cassen salarirt, so ersezt das Consistorium den Dienst unmittelbar.

Hat aber ein Patron, kraft der ihm zustehenden Patronat-Befugnisse, das Nominations-Recht, so ist hiebey alles dasjenige (natürlich mutatis mutandis) auch zu beobachten, was oben bey der Anstellung der Geistlichen (§. 101.) hierüber gesagt worden ist.

Empfängt hingegen der vacante Schuldienst sein Einkommen ganz oder größtentheils von der Commun, so werden die Ortsvorsteher von dem Consistorium nach zuvor eingeschicktem Berichte von der entstandenen Vacatur legitimirt, (zwar nicht mehr, wie es vormals der Fall

war, einen Schulmeister zu ernennen, und dem Consistorium zur Confirmation zu präsentiren, — aber) eine Concurrenz-Prüfung und Wahl vorzunehmen, durch welche sie dem Consistorium unter Vorlegung aller Competenten aus der Zahl derselben drey Subjecte, jedoch ausschließlich nur solche vorschlagen, welche ein Fähigkeitszeugniß für diejenige Dienst-Classe, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Classe haben.

Alle Schuldienste werden nämlich nach ihrem Einkommen in Dienste erster, (welche nicht über 150 Gulden ertragen), zweyter (von 150 bis 300 Gulden), und dritter Classe, (welche sich über 300 Gulden belaufen), abgetheilt, und es wird jedem Schulmeister oder Provisor, (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird), je nach dem Befunde seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeits-Zeugniß auf einen ersten, zweyten oder dritten Dienst ausgestellt.

Um Schuldienste dritter Classe können in der Regel nur bereits angestellte Schulmeister, welche bey der Prüfung kein geringeres als das Prädicat gut erhielten, oder auch in einzelnen Fällen, nach zuvor ertheilter besonderer Erlaubniß, Provisoren, die ein Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse haben, sich bewerben, und von den Communen darauf in Vorschlag gebracht werden.

Die Bewerbung um Schuldienste zweyter Classe steht sodann denjenigen Provisoren frey, in deren Zeugnissen das Prädicat gut oder recht gut, oder durchaus gut enthalten ist, so wie allen bereits 5 Jahre lang angestellten Schulmeistern.

Die übrigen mit minder guten Zeugnissen versehenen Schulamts-Candidaten werden nur als Bewerber um Dienste erster Classe zugelassen; doch bleibt es jedem bereits examinirten Provisor oder Schulmeister unbenommen, wenn er ein besseres Zeugniß zu verdienen glaubt, seine Ansprüche bey der jährlichen Concurs-Prüfung geltend zn machen.

Nun macht das Pfarr- und Schultheißen-Amt, oder, wenn der erledigte Dienst in einer Amtsstadt ist, das gemeinschaftliche Oberamt, in den öffentlichen Blättern den zur Wahlprüfung bestimmten Tag nebst dem Einkommen und den übrigen etwa Statt findeuden Local-Verhältnissen des vacanten Amtes bekannt, und ladet die wahlfähigen Candidaten zur Prüfung ein.

Finden sich an dem zur Prüfung bestimmten Tage dergleichen Competenten ein, welche die oben bemerkten Fähigkeits-Zeugnisse für diejenige Dienst-Classe haben, zu welcher der erledigte gehört, so wird nun die Prüfung mit ihnen vorgenommen. — Das ganze Geschäft wird in Städten durch das gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung der übrigen Geistlichen und des Magistrats, in Dörfern aber durch den Pfarrer und Schultheiß nebst den übrigen Ortsvorstehern und einigen Deputirten der Gemeinde vorgenommen. — (Fallen Unordnungen bey der Wahl vor, so hat, wenn diese in einer Stadt vorgenommen worden ist, das gemeinschaftliche Oberamt, bey Dörfern hingegen der Decan allein an das Consistorium zu berichten.)

Der Geistliche eröffnet den Act mit einer kurzen Rede

über den Zweck der Versammlung, und empfiehlt den Wählenden Aufmerksamkeit auf die Prüfung und strenge von allen Nebenabsichten entfernte Gewissenhaftigkeit bey der Wahl; die Competenten aber macht er genauer mit dem Einkommen und den übrigen Verhältnissen des Dienstes bekannt, und es darf hierbey durchaus keine neue Bedingung zur Beschwerde des künftigen Schulmeisters oder zur Schmälerung der Besoldung, selbst wenn sich die Competenten dazu verstehen wollten, ohne vorangegangene Anfrage und Erlaubniß des Consistoriums angehängt werden.

Dann werden die Competenten durch den Geistlichen, welcher hiezu auch benachbarte Geistliche herbeyrufen kann, um die Prüfungs-Pensen mit ihnen zu theilen, in allen Schulfächern geprüft, also im Buchstabiren, richtigen, fertigen und richtig betonten Lesen, den wichtigsten Regeln der deutschen Sprachlehre, dem Schön- und Rechtschreiben, der Verfertigung eigener Aufsätze, dem Rechnen im Kopf und auf der Tafel, der Religions-Kenntniß und dem Katechisiren, dem Choral-Spielen und dem Singen ohne Begleitung der Orgel, wobey überall nicht blos die Kenntnisse selbst, sondern auch die Methode, sie vorzutragen, geprüft wird. — Die drey lezten Fächer, Katechisiren, Choral-Spielen und Singen, werden gemeiniglich in der Kirche, die übrigen auf dem Rathhause geprüft. — Sind unter den Competenten solche, welche auch anderweitige Kenntnisse, z. B. der lateinischen und französichen Sprache, der Geometrie, Geographie oder Algebra, oder der

neueren Unterrichts-Methode (der Pestalozzischen, Stephanischen, Olivier'schen) besitzen, so wird auch diesen Gelegenheit gegeben, ihre weiteren Kenntnisse zu zeigen und geltend zu machen.

Wenn hierauf die Prüfung vorüber ist, so treten die Competenten ab, und wenn unter der Wahlgesellschaft, (die beyden dirigirenden Personen mit eingeschlossen), Mitglieder sind, die mit einem der Competenten bis auf den zweyten Grad der Blutsfreundschaft ungleicher Linie, oder den ersten der Schwägerschaft verwandt sind, so müssen auch diese abtreten, und dürfen nicht mit votiren.

Ist auf diese Art die Wahlversammlung gesetzlich constituirt, so macht sie nun der Geistliche theils mit den von den Competenten vorgelegten Consistorial-Zeugnissen, theils mit seinen während der Prüfung über jeden Einzelnen niedergeschriebenen Bemerkungen bekannt, und theilt derselben seine Meinung über die größere oder geringere Geschicklichkeit der sämmtlichen Competenten mit, welche hierauf, wenn die Versammlung damit übereinstimmt, in das Protokoll eintragen wird.

Hierauf treten alle Votirenden ab, und nur der Geistliche und der weltliche Beamte oder Schultheiß bleiben im Gerichtszimmer, und nehmen jedem einzelnen wieder Hereintretenden seine Stimme ab, welche in das Protokoll eingetragen und von dem Votanten unterschrieben wird. — Es muß jedoch jeder Votant nicht blos auf Einen Competenten, sondern auf drey mit der Bestimmung votiren, wem er seine Stimme auf den ersten, zweyten und dritten Platz gebe.

Der Pfarrer und der Amtmann oder Schultheiß, oder der Oberamtmann und Decan — haben kein eigenes Votum, sondern nur in dem Falle, wenn zwey oder mehrere Competenten gleich viel Stimmen erhalten haben, das votum decisivum; und wenn einer von ihnen mit einem Competenten in den obigen Graden verwandt ist, so darf er beym Votiren auch nicht einmal gegenwärtig bleiben.

Ist nun auf diese Art die Wahl zum Vorschlage vorüber, so treten nicht nur die Votirenden wieder herein, und nehmen ihre vorigen Plätze wieder ein, sondern auch die Competenten werden jezt wieder hereingerufen, und es wird ihnen bekannt gemacht, auf welche unter ihnen die Stimmen für den ersten, zweyten und dritten Platz im Vorschlage gefallen sind.

Hierauf wird das Protokoll mit der summarischen Angabe, wie viele Stimmen (auf den ersten, zweyten oder dritten Platz) ein jeder der Competenten, — und welche gar keine Stimmen erhalten haben, geschlossen, von den beyden präsidirenden Personen unterschrieben und in beglaubigter Abschrift, von einer Bittschrift an das Consistorium, aus den drey vorgeschlagenen Subjecten Eines zum Schulmeister zu ernennen, begleitet, an das Decanat-Amt, und von diesem mit einem Beybericht an das Consistorium eingeschickt, welches hierauf aus den drey vorgeschlagenen Competenten Einen wählt, und die Wahl durch das Decanat-Amt den Orts-Vorstehern bekannt macht.

Zugleich erhält das Decanat-Amt den Befehl, den

neuen Schulmeister Promission leisten zu lassen, welche darin besteht, daß derselbe auf einen ihm vorgelesenen Staat, welcher in der großen Kirchenordnung S. 319. enthalten ist, nach den vorhergegangenen nöthigen Erinnerungen, dem Decan in seinem Hause Handtreue an Eides Statt giebt.

Ist dieses geschehen, so wird hierauf der neue Lehrer von dem Geistlichen des Orts feyerlich in der Schule präsentirt, und in sein neues Amt eingeführt. — Dieß geschieht gemeiniglich in Gegenwart des Magistrats oder Kirchen-Convents, wobey der Geistliche den in der Schule versammelten Kindern den neu angestellten Schulmeister als ihren künftigen Lehrer in einer kurzen, herzlichen und eindringenden Rede vorstellt, sie zur Achtung und Liebe und zum Gehorsam gegen ihn ermahnt, welche alsdann, eines nach dem andern, ihrem neuen Lehrer die Hand darauf geben, der sie hierauf ebenfalls seiner Liebe und Treue versichert, worauf der Geistliche mit väterlichen Ermahnungen und einem Segenswunsche schließt.

— Wenn um einen Schuldienst wegen Geringfügigkeit des Einkommens sich etwa nur solche Candidaten melden sollten, welche weder von dem Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch vom Provisorat-Examen an wenigstens Ein Jahr lang in einer öffentlichen Schule oder in einem vom Staate genehmigten Privat-Institute Dienste geleistet haben, so behält sich das Consistorium vor, einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin zu senden, und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht zu seyn.

§. 177.

Fortsetzung. Anstellung der Provisoren.

In Ansehung der Provisoren, in so fern diese entweder Gehülfen der Schulmeister, oder unabhängig von den leztern, und neben ihnen als zweyte Lehrer an einer Schule angestellt sind, bestehen in Betreff ihrer Anstellung folgende neuere Verordnungen:

1) Alle perpetuirliche von Schulmeistern unabhängige Provisorate, worunter auch diejenigen Filial-Schuldienste gehören, welche nur Provisorats-Gehalt haben, auch alle Provisorate in den Städten ersezt das Consistorium unmittelbar, und es müssen demnach die Vacaturen dieser Art jedesmal von den Decanen sogleich angezeigt werden, so wie diejenigen Provisoren, welche dergleichen Stellen wünschen und sich dazu qualificiren, bey dem Consistorium sich schriftlich zu melden haben.

2) Wenn an irgend einem Orte, wo vorher kein Provisor aufgestellt war, wegen vermehrter Kinderzahl einer nöthig wird, so ist darüber sogleich (von dem Decan) zu berichten.

3. Die in einer Diöcese bereits bestehenden, nicht unter Nro. 1. ausgenommenen Provisorate werden von den Decanen mit solchen Provisoren, welche bereits ein Jahr in ihrer vorigen Schule angestellt waren, auch ein Vierteljahr zuvor aufgekündigt hatten, und die erforderlichen günstigen Zeugnisse beybringen, ohne vorherige Anfrage besezt; doch sollen sie die Wahl der Provisoren nicht den Schulmeistern überlassen, sondern dergleichen Stellen nach genauer Prüfung der Bedürfnisse der Schule,

so wie der dazu in Vorschlag kommenden Subjecte, selbst besetzen, wobey ihnen übrigens „in einzelnen Fällen billige, mit dem Besten der Schule vereinbare, Rücksicht auf die Wünsche und Bitten der Schulmeister" nicht verwehrt ist.

Ueber die auf diese verschiedenen Arten angestellten Provisoren haben die Decane im Laufe eines jeden Jahrs diejenigen vier Tabellen und Berichte an das Consistorium einzuschicken, welche oben bey den Functionen der Decane unter den periodischen Berichten (§. 94.) angeführt sind, nämlich die Provisorats-Tabelle auf Michaelis, die Tabelle über den Provisoren-Wechsel auf Georgii und Martini, den Bericht über die unangestellten Provisoren am Ende jeden Monats, und über die unbesezten Provisorate alle drey Monate.

Hiebey ist zugleich verordnet, daß, um den allzuhäufigen Wechsel und andere Inconvenienzen zu verhüten, jeder Provisor wenigstens Ein Jahr lang in Einer Schule ausharren, und nach Verfluß dieser Zeit weder der Schulmeister noch der Provisor ohne Genehmigung des Decanat-Amtes oder der Schul-Inspection, wo eine solche besonders aufgestellt ist, einander aufkünden sollen, welche Aufkündigung übrigens jedesmal, nur mit Ausnahme des Falls der Dienstanstellung, ein Vierteljahr vorher geschehen muß. — Sollte aber während des ersten Jahres der eine oder der andere Theil gegründete Ursachen zu haben glauben, eine Veränderung zu machen, so sind die Gründe jedesmal dem Decanat-Amt anzuzeigen, und von diesem dem Consistorium zur Entscheidung

vorzulegen. — Ferner hat das Decanat-Amt bey dem Wechseln eines Provisors jedesmal ein detaillirtes Attestat seines sittlichen und amtlichen Betragens dem Decan, in dessen Diöcese er eine andere Stelle angenommen hat, zu überschicken. — Endlich ist auch noch verordnet, daß kein Provisor sich erlauben solle, seine Stelle eher zu verlassen, als sein Nachfolger eingetreten ist.

§. 178.

V. Aeussere Verhältnisse der Schullehrer.

Die sämmtlichen Schullehrer des Königreichs stehen zunächst jeder unter den Geistlichen ihres Ortes und dem Scholarchat daselbst, welches ausser den Geistlichen aus dem weltlichen Beamten oder Schultheissen und einigen Magistrats-Personen besteht; alle in Einer Diöcese befindlichen aber unter dem Special-Superintendenten oder Decan dieser Diöcese, welcher über ihr Amt und Leben die genaueste Aufmerksamkeit führen, über die Vollziehung aller das Schulwesen betreffenden Verordnungen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wachen, und diejenigen, welche sich pflichtwidriger Handlungen im Amt oder Lebenswandel schuldig machen, ermahnen und warnen, wenn aber dieses nicht fruchten sollte, dem Consistorium oder der Synode anzeigen soll.

In Ansehung ihres Verhältnisses zum weltlichen Amte ist das ihnen schon durch die ältesten Gesetze zugestandene Privilegium, daß ihre persönlichen Handlungen vom gemeinschaftlichen Oberamt untersucht und berichtet, und sie in bürgerlichen Sachen ohne Vorwissen des Decans nicht incarcerirt werden sollen, durch ein neues

Rescript

Rescript vom 10. April 1810 wiederholt und verordnet worden, daß die Oberämter in aussergerichtlichen Sachen sich über die Schullehrer keine einseitige, die gesetzmäßige Mitwirkung der Decanat-Aemter ausschliessende Jurisdiction anmaßen sollen. — Wenn jedoch ein Schulmeister neben seiner Stelle auch noch ein anderes weltliches Amt, z. B. eine Gerichtsschreiberey, bekleidet, so versteht es sich von sich selbst, daß er über Gegenstände, die nur dieses Nebenamt betreffen, ausschließlich von der Behörde, welcher dasselbe zunächst untergeordnet ist, ohne Concurrenz des Decans, Befehle zu empfangen und anzunehmen hat.

In Hinsicht des Militär-Verhältnisses endlich sind die unverheyratheten Schulmeister, und die examinirten und wirklich angestellten Provisoren von der persönlichen Stellung bey der jährlichen Musterung befreyt. — Jedoch sollen die Decane von allen in ihren Diöcesen angestellten Schullehrern dieser Art jedesmal vor der Musterung an das Oberamt, in dessen Listen der Angestellte vorkommt, vermittelst eines Certificats von der Anstellung officielle Nachricht ertheilen, und dafür sorgen, daß dieselben zugleich ein Zeugniß ihres Messes und ihrer Tüchtigkeit (zum Soldatenstande) von Seiten desjenigen Oberamts, in dessen Bezirke sie angestellt sind, an das Oberamt, in dessen Listen sie stehen, einschicken.

§. 179.

VI. Diensteinkommen und Subsistenz der Schullehrer.

Die Besoldungen der Schullehrer sind übrigens auch, wie die der Geistlichen, von sehr verschiedenem Gehalt. — Und da die meisten nicht aus den Staats-Cassen,

sondern von den Gemeinden besoldet werden, so ist nicht zu läugnen, daß sehr viele — die größere Anzahl — ein sehr geringes Diensteinkommen haben, von welchem sie nicht leben können, wenn sie nicht eigenes Vermögen, z. B. in Feldgütern, haben, oder sich durch andere von ihrem Amt unabhängige Beschäftigungen nebenher etwas verdienen und erwerben können.

Eben hierauf hat deswegen auch die neue General-Schulverordnung Rücksicht genommen, wenn sie (§. 29.) verordnet: „Eine Schulmeisters-Besoldung soll nie weniger als 150 Gulden betragen. Jede Commun, deren Schulmeister ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen; und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Orts-Cassen es gestattet, da sollen auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe verbessert werden. Zu dem Ende soll dem Schulmeister entweder eine freye Wohnung, oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamte zu bestimmender verhältnißmäßiger Hauszins ausgesezt, auch derselbe bey Austheilung der Allmanden (Gemeindeplätze), Bürgerholz-Abgaben, und andern bürgerlichen Beneficien vorzugsweise berücksichtigt werden.“ *)

Bey der Taxation des Einkommens eines Schuldien-

---

*) Auch diese Verordnung ist nicht allgemein durchgegangen.— Bald hat es an dem guten Willen der Commun-Vorsteher, bald an den Kräften der öffentlichen Cassen gefehlt; bald sind auch dergleichen Besoldungserhöhungen von den höhern Administrations-Behörden nicht ratificirt worden.

stes werden die Naturalien nach einem mittlern Normal-Typus, und zwar der Scheffel Roggen zu 6 Gulden, Dinkel zu 3 fl. 30 kr., Haber zu 2 fl. 45 kr., der Aimer Wein zu 16 Gulden, der Gütergenuß und die übrigen Emolumenten nach einem mittlern Durchschnitts-Preis in Anrechnung gebracht.

Zum Einkommen eines Schuldienstes gehört auch das **Schulgeld**, welches der Schulmeister von jedem einzelnen Kinde zu erheben hat, dessen Betrag aber in keinem Gesetze bestimmt, sondern nach den Local-Verhältnissen verschieden ist, und an einigen Orten nur 23 kr., an andern 44 kr., und noch an andern Einen Gulden jährlich von jedem Kinde beträgt. — In Ansehung dieses Schulgeldes ist in neueren Zeiten für die Schulmeister dadurch sehr wohlthätig gesorgt worden, daß sie sich nun nicht mehr, wie vormals mit dem Selbsteinzuge desselben plagen, und dem häufigen Verdrusse mit den Contribuenten aussetzen dürfen, sondern die Burgermeister-Aemter angewiesen sind, dasselbe für die Schullehrer unentgeldlich einzuziehen, und ihnen an jedem Quartal pünktlich auszuzahlen.

Ausserdem gehören zu dem Diensteinkommen der Schullehrer auch noch folgende Taggelder:

Bey der jährlichen Aemterersetzung, bey der Ordination eines Geistlichen, bey Kirchen- und Schul-Visitationen empfängt ein Schulmeister und Provisor in einer Stadt . . . . 20 kr.
in Flecken und Dörfern . . . . 15 kr.

Auch einem Filial-Schulmeister gebührt, wenn er

zur Visitation der Mutterkirche über Feld reisen muß, ein Taggeld von . . . . 15 kr.

Auch gehören zu einem Schuldienst gewisse Accidenzien an Geld oder Victualien von Leichen, Hochzeiten, Taufen, für das Singen und Orgelspielen, Parentiren und Läuten.

Daneben geniessen die Schullehrer Personal- und Quartier-Freyheit, wie die Geistlichen; wenn sie aber eigenthümliche liegende und steuerbare Güter besitzen, so haben sie die auf denselben haftenden Frohnen, Wachen, und andere Personal-Beschwerden und Dienste zwar nicht in Person zu leisten, aber doch ein billiges Aequivalent an Geld dafür zu entrichten.

Dagegen müssen sie bey ihrer Anstellung ebenfalls, wie alle Staatsdiener, die Besoldungs-Taxe entrichten, und zwar den zwölften Theil ihres Einkommens, also von 100 Gulden — 8 fl. 20 kr., und bey Beförderungen auf einen einträglichern Dienst oder bey Besoldungserhöhungen ebenfalls den zwölften Theil der weitern Besoldung, — von Personal-Additionen aber den achten Theil.

Unschickliche Besoldungstheile, wie das Umäzen, *) Weihnachtsingen, Meßnerlaibe ꝛc. **) sollen in ein vom

---

*) Dieß bestand ehmals darin, daß an manchen Orten der Schulmeister die Kost in natura von den Bürgern abwechslungsweise der Reihe nach in ihren Häusern erhielt.

**) Die meisten Dorf-Schulmeister sind nämlich zugleich Meßner (Küster), und empfangen zum Theil als solche von jedem Bürger des Orts jährlich einen Laib Brod von 8 Pfunden, oder eine Garbe.

gemeinschaftlichen Oberamte zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien verwandelt, dieses von den Communen vierteljährlich ohne Abzug dem Schulmeister übergeben, und über den Einzug von den Beytragsschuldigen das Weitere nach der Localität von den Behörden verfügt werden. — Und zwar soll für den Meßnerlaib von 8 Pfunden ein Geld-Surrogat von 16 kr. und für 9 Meßnersgarben 4 Gulden, oder 1 Scheffel Dinkel gegeben werden.

Dagegen sollen sich Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesezt sind, aller ihrem Amte nachtheiligen oder unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten. — Namentlich sollen sie Heiligenpflegen, Burgermeister-Aemter, Unterkäufersdienste u. dgl. ohne Erlaubniß des Consistoriums nicht annehmen; noch viel weniger sollen sie sich erlauben, Wirthschaft zu treiben, oder zum Tanz aufzuspielen.

Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienst unfähig geworden sind, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Orts-Cassen mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schulbesoldung, von etwa dem vierten Theile derselben, ein Provisor beygegeben werden.

§. 180.

Fortsetzung. Schullehrer-Wittwen-Cassen.

Um jedoch den Schullehrern Gelegenheit und Mittel zu verschaffen, auch noch nach ihrem Tode für ihre hinterlassenen Familien zu sorgen, hat das Consistorium schon vor langer Zeit den Versuch gemacht, durch mehr-

mals und auch in dem neuesten das Schulwesen neu organisirenden General-Rescripte wiederholte Verordnungen Schullehrer-Wittwen-Cassen in allen Diöcesen zu errichten. — In einigen Diöcesen sind auch wirklich theils schon längst, theils neuerlich dergleichen Institute errichtet worden, z. B. in den von Kirchheim, Göppingen, Oehringen und einigen andern; — in den allermeisten aber hat das Project bey den Schullehrern keinen Eingang gefunden. — Da eine jede dieser Cassen blos eine Particular-Casse für eine bestimmte Diöcese bleiben, da sie blos aus den Eintritts-Einlagen der Schullehrer fundirt, und durch die jährlichen Beyträge derselben erhalten werden sollte, wovon eine nothwendige Folge war, daß entweder die Eintrittseinlagen übermäßig hoch angesezt werden, oder der Fonds nur sehr unbedeutend bleiben mußte; da ferner den meistens so gering besoldeten Schullehrern auch mäßige Einlagen und Beyträge schwer fallen mußten; — und da endlich Schullehrers-Wittwen eine solche Unterstützung selten so nöthig haben, wie die Wittwen der Geistlichen, indem die meisten Feldgüter besitzen, und sich auch, wenn sie noch in guten Jahren stehen, weit leichter wieder verheyrathen können; — so machten alle diese Umstände zusammen die meisten Schullehrer diesen Instituten abgeneigt, wobey übrigens die meisten erklärten, sie würden in eine solche Gesellschaft gern eintreten, so bald für das ganze Königreich eine Schullehrer-Wittwen-Casse errichtet würde, welche eben so allgemein wäre, wie die geistliche.

Bey den schon länger existirenden Wittwen-Cassen,

wie zu Kirchheim und Göppingen, war die Errichtung viel leichter, weil ihr Fundus durch bedeutende Geschenke theils von Privaten, theils von öffentlichen Cassen gleich anfänglich ansehnlicher wurde; auf was aber, je mehr dergleichen Gesellschaften nach und nach entstehen, immer weniger zu hoffen ist.

Da nun, vorerst wenigstens, keine Rede davon war, daß der Staat zur Gründung dieser Institute etwas beytragen wollte, sondern alles durch die Einlagen der Mitglieder allein bestritten werden sollte, so konnte auch kein Schullehrer zum Eintritte gezwungen — sondern es musste derselbe in ihre Willkühr gestellt werden; — und so kam es dann, daß sie in den wenigsten Diöcesen wirklich zu Stande kamen.

Und auf diese Art gehört denn auch die Beschreibung der einzelnen Institute dieser Art und ihrer Einrichtung nicht in eine allgemeine kirchliche Statistik des Königreichs.

§. 181.

Fortsetzung. Salarirung der Provisoren.

Das Diensteinkommen der Provisoren ist ebenfalls durch die neueren Gesetze bestimmt.

Zwar bey denjenigen Provisoren, welche blos von den Schulmeistern salarirt werden, wird gemeiniglich ihr Gehalt einem Privat-Vertrage zwischen ihnen und den Schulmeistern überlassen, ohne daß darüber eine bestimmte Norm festgesezt wäre, wie viel ein Provisor fordern dürfe, und ein Schulmeister zu geben schuldig sey.

Was aber die sogenannten perpetuirlichen, vom Schul-

meister ganz unabhängigen, und blos von den Orts-Cassen (dem pio corpore, oder der Commun-Casse, oder beyden) salarirten Provisoren betrifft, so soll ihr Gehalt wenigstens 120 bis 130 Gulden betragen. — Hat ein Schulmeister bey seiner Anstellung die Verbindlichkeit übernommen wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bey dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß, a) wofern das Diensteinkommen des Schulmeisters zwar 250 Gulden und darüber, aber nicht 400 Gulden beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun und das pium corpus aber den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat; b) wofern aber das Diensteinkommen des Schulmeisters unter 250 Gulden beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors, (wenn Raum vorhanden ist), die Commun und das pium corpus aber den Gehalt mit 120 bis 130 Gulden zu übernehmen. — Das Leztere soll auch in dem Falle geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zu Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen der Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird. — Jedoch soll in diesem Falle das Schulgeld von allen Schülern, deren Zahl über 90 ist, zum Gehalte des Provisors verwendet werden, es wäre denn, daß das Diensteinkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 Gulden käme.

§. 182.

Schul-Unterricht.

1. Lesen. 2. Schreiben. 3. Teutsche Sprache.

Die Gegenstände nun, welche der Unterricht in den sogenannten deutschen oder Volks-Schulen umfassen soll, sind nach älteren und neueren Gesetzen, und vornehmlich auch nach der schon oft angeführten neuesten General-Schulverordnung vornehmlich folgende:

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beybehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benutzt, besonders aber auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode in Verbindung mit einer Lesetafel, (mit beweglichen Buchstaben), wie auf Richtigkeit der Aussprache, insbesondere verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstliche Bedacht genommen werden. — Auch sollen die Schullehrer den Kindern, damit dieselben deutlich, mit Verstand, gehöriger Abwechselung der Stimme, richtiger Aussprache und Accentuation lesen lernen, öfters vorlesen, auch das Gelesene grammatisch construiren, und den Sinn desselben erklären.

Die gewöhnlichen Lesebücher zu diesem Zwecke sind: für die Anfänger in einigen Schulen die Stephanischen Fibeln, in den meisten aber noch das alte, von dem Consistorium schon längst vorgeschriebene, und unter dessen Autorität verfasste Stuttgartische A B C-Buch, an dessen Stelle jedoch ein neues zu erwarten steht; und für die weiter vorgerückten in folgender Progression: das

(ebenfalls schon alte) Spruchbuch, eine theils nach alphabetischer, theils nach der Ordnung der Materien eingerichtete Sammlung biblischer Sprüche; — das Neue Testament, (an einigen Orten statt desselben, wiewohl eben nicht sehr zweckmäßig, der Psalter) — und endlich die ganze Bibel beyder Testamente. — Daneben aber sollen nach neueren Verordnungen, wo es nur immer möglich ist, auch Rochows Kinderfreund, — Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch, — und Tillichs erstes Lesebuch als Lesebücher gebraucht werden.

2) Schreiben, als Kunstfertigkeit betrachtet. Hiebey soll nicht blos auf das Schön-, sondern auch auf das Correct- und Fertig-Schreiben vorzüglicher Bedacht genommen werden. — Das erstere geschieht durch Vorschreiben, und in Schulen, wo die neueren Methoden, besonders auch die Pöhlmannische, eingeführt ist, durch genetische Anleitung zur Hervorbringung der Buchstaben; — zum Behufe des Leztern sollen die Schullehrer die Kinder öfters auswendig buchstabiren lassen, ihnen passende und nützliche Materien aus Büchern dictiren, und sie dann aus dem Buche die gemachten Fehler selbst aufsuchen und corrigiren lassen. — Auch ist verordnet, daß den Schulkindern zweckmäßige Aufsätze über Religion und sonstige Realien dictirt, dieselben von dem Schullehrer corrigirt, und dann von den Kindern in eigene Schreibhefte abgeschrieben werden sollen.

3) Teutscher Sprachunterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben, und zur Fertig-

keit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke der Gedanken, soll in den Volksschulen theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächlich durch mündliche und schriftliche praktische Uebungen gegeben werden. — Um diesen Zweck zu erreichen, und die Kinder zu einem zusammenhängenden Nachdenken im Vortrage zu gewöhnen, sollen die Schullehrer den ältern Kindern gute moralische Geschichten erzählen oder vorlesen, und sie dann von denselben theils mündlich nacherzählen, theils schriftlich aufsetzen lassen.

§. 183.

Fortsetzung.

4. Verstandesübungen. 5. Rechnen.

4) Verstandesübungen. — Mit den Sprachübungen sollen unter Benutzung von Pestalozzi's Buch der Mütter, in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemeyer und andern, und vornehmlich auch dem hiezu vortrefflich geeigneten Tillichischen Ersten Lesebuch, auch Verstandesübungen verbunden, und mit diesen schon bey der jüngsten Classe der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden.

5) Rechnen. Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellectuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches, und nicht blos mechanisch behandelt werden. Es soll daher theils das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzische Einheits-Tabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benutzung von Schmids Elementen der Zahl, fleißig geübt werden. Jedoch

sollen die Uebungen derselben so viel möglich abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des übrigen Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, so bald es seyn kann, das schriftliche Rechnen nach einer die Elemente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

Uebrigens sollen die Kinder im Leztern während der acht Schuljahre wenigstens so weit gebracht werden, daß sie die sogenannten vier Species in benannten und unbenannten Zahlen durchmachen, und sich Fertigkeit darin erwerben. — Viele bringen es aber noch viel weiter hierin, und kommen auch in die Bruchrechnung, in die Regel de Tri, und den sogenannten Reesischen Satz, und lösen darin sehr verwickelte Aufgaben auf.

§. 184.

Fortsetzung.

6) Religions- und Sittenlehre.

6) Der Religions-Unterricht ist durch neuere Gesetze, den Schullehrern großentheils abgenommen, und den Geistlichen übertragen worden, welche denselben in der Schule wöchentlich, wenigstens in drey Stunden, geben, und worüber die Decane in ihren Visitations-Relationen alljährlich bemerken sollen, ob und wie dieses geschehen sey.

Hierüber ist jedoch noch besonders Folgendes verordnet:

1) Schon bey den jüngsten Kindern von 6—7 Jahren, noch ehe sie fertig lesen können, soll auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Begriffe und Gefühle durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung und Erklärung der einfachsten und kürze-

sten Sprüche, Liederverse, und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden.

2) Den Kindern von 7 — 10 Jahren, welche eines ganz ausführlichen Unterrichts nach einem vollständigen Lehrbuche gleichfalls noch nicht fähig sind, soll zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religions-Unterricht gegeben werden, wobey der Lehrer die deutlichsten und wichtigsten Sprüche und Liederverse zum Grunde legen, sie gehörig erklären, und von den Schülern memoriren lassen, auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen verbinden, und seinen ganzen Vortrag so einrichten soll, daß religiöse Eindrücke erweckt und befestigt werden.

3) Bey älteren Kindern von 10 — 14 Jahren soll alsdann, bis auf weitere Verordnung, der längst empfohlene Hannöverische Landes-Katechismus als Lehrbuch beybehalten, und dabey jedesmal die in diesem Religions-Unterrichte vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse, nach Umständen wol auch die ganzen Lieder, zu welchen die leztern gehören, zum Auswendiglernen aufgegeben werden.

Bey dem dieser lezten Classe zu gebenden Religions-Unterrichte versteht es sich übrigens von sich selbst, daß der nachher zu ertheilende sogenannte Confirmanden-Unterricht (vergl. §. 38.) mit jenem verbunden wird.

4) Bey dieser Einrichtung sind jedoch die Schullehrer nicht ganz von dem Religions-Unterricht ausgeschlossen, vielmehr soll derselbe zwischen den Geistlichen und ihnen so getheilt werden, daß jene alles dasjenige, was bisher unter 1. — 3. angeführt worden ist, und noch ausserdem das Era-

men der ältern Kinder über die öffentlichen Religions-Vorträge in der Kirche, so wie die Vorbereitung derselben auf die öffentliche Katechisation, übernehmen, diese aber vornehmlich dadurch den Geistlichen in die Hände arbeiten, daß sie die Kinder Sprüche und Lieder auswendig lernen lassen, dieselben mit ihnen durchgehen und construiren, und durch Fragen zergliedern lassen, auch beym Lese- und Schreibunterricht sich theils über das Gelesene mit ihnen unterreden, theils zum Schreiben, vornehmlich zum Dictiren, unter der Leitung der Geistlichen allerley Gegenstände aus der Religion und Moral auswählen, und sich dabey insbesondere der schon früher vorgeschriebenen Schulbücher, vornehmlich des Seilerischen Erbauungsbuchs, Rochows Kinderfreunds, der bey Steinkopf zu Stuttgart herausgekommenen Beyspiele des Guten u. dergl. bedienen.

Die Bücher, welche zu diesem Religions-Unterrichte, sowohl in Ansehung der Form und Methode, als der Materie, (vornehmlich zu den religiösen Gedächtnißübungen) theils vorgeschrieben, theils empfohlen sind, sind ausser den bereits angeführten: Müller von dem christlichen Religions-Unterricht. Winterthur 1809. — Ebend. kurzer Begriff des christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche zum Gebrauch für den ersten Religions-Unterricht. Schafhausen 1808 — das neue Gesangbuch; — das oben beym Lesen (§. 182.) genannte Spruchbuch, der lutherische Katechismus, die Württembergische, nach der Ordnung dieses Katechismus abgefasste und denselben erklärende (schon ziemlich alte) sogenannte Kinderlehre, an deren Stelle schon längst ein neues

Lehrbuch erwartet wird; — und das sogenannte Confirmations-Büchlein, ein Auszug aus der Kinderlehre. (Vergl. §. 39.)

§. 185.

Fortsetzung.

7. Singlehre. 8. Unterricht im Zeichnen. 9. Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Geschichte.

7) Singlehre. — Auch diese ordnen die neuesten Verordnungen als ein eigenes Lehrfach für die teutschen Elementar-Schulen an. — Sie soll nach Nägeli (oder auch nach der Walderischen Singschule) getrieben werden, und wirklich ist sie in mehreren Schulen mit augenscheinlichem Vortheil eingeführt worden, und es ist in der That lieblich, eine Gesellschaft von 20—30 Kindern (mehr muß man nicht auf einmal zusammen nehmen) mit ihren zarten Kehlen zweystimmig singen zu hören, wobey man sich öfters wundern muß, wie viel musikalische Anlage man bey manchem Kinde entdeckt. — Wo jedoch dieser kunstmäßige Unterricht im Singen in einer Schule nicht sollte eingeführt werden können, da soll dagegen um so mehr auf Einführung eines sanften, feyerlichen, und den in den Liedern ausgedrückten Empfindungen angemessenen Kirchengesangs gedrungen werden.

8) Unterricht im Zeichnen, nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formenlehre nach den Schmidischen Handbüchern (Elemente der Form und Größe, 2 Theile. Bern 1809. — Elemente des Zeichnens. Bern 1809.) — Der Unterricht hierin soll jedoch in den Landschulen nicht zu weit geführt werden. (Und die wenigsten

Schullehrer, auch von denen, welche einen Lehr-Curs durchgemacht haben, sind auch wirklich in diesem Fache so weit gekommen, daß sie darin Unterricht geben könnten).

9) Einzelne allgemein wichtige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Geschichte sollen nur gelegenheitlich theils beym Lesen, theils bey den Dictir- und Sprach-Uebungen beygebracht werden.

Dieß sind die Lehrfächer, in welchen in den teutschen oder Volksschulen Unterricht gegeben werden soll. — Dieß soll jedoch überall nach genauen, das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer bestimmenden, von den Decanen entworfenen und vom Consistorium genehmigten Lections-Planen geschehen.

Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, welche dem Lehrer zum Behufe der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Cassen oder dem Schul-Fond, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. — Aus eben diesen Mitteln sollen auch die Schulbücher für arme Kinder erkauft werden.

§. 186.

Sonntags-Schulen.

Nicht nur für den Elementar-Unterricht während der Jahre der Kindheit ist jedoch im Königreiche gesorgt, sondern es sind auch Anstalten getroffen, um die Fortbildung auch der erwachsenern Jugend, nach Verfluß der Schulzeit und nach der Confirmation, zu befördern.

Dieß soll durch die Sonntagsschulen geschehen, welche allgemein im ganzen Königreich eingeführt sind, und in

in der Regel an jedem Sonntage Sommers und Winters, entweder vor oder nach den Nachmittags-Gottesdiensten eine Stunde lang gehalten werden sollen.

In dieser Sonntagsschule sollen alle junge Leute beyderley Geschlechts, welche confirmirt sind, so lange erscheinen, bis sie das achtzehente Jahr zurückgelegt haben. — Jedoch sollen nicht beyde Geschlechter darin zusammen kommen, sondern, wo nur Ein Schullehrer, oder nur Ein Lehrzimmer vorhanden ist, das einemal die jungen Leute des männlichen, das anderemal die des weiblichen Geschlechts; wo aber mehrere Lehrer und Zimmer sind, werden jedesmal alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, jedoch von einander getrennt, in Unterricht genommen, so daß in diesem Zimmer die Mannspersonen von dem einen, in jenem die Weibspersonen von dem andern Lehrer unterrichtet werden.

Mit diesen werden dann alle in der Elementar-Schule vorgekommenen Lehrfächer nach und nach wiederholt; besonders soll dabey jedesmal ein Capitel aus der Bibel gelesen, Schreibproben vorgelegt oder dictirt geschrieben, Briefe geschrieben, und von andern geschriebene gelesen, die sonntägliche Predigt durchgegangen, im Kopf und auf der Tafel gerechnet, und endlich der Schluß mit Gebet und Gesang gemacht werden.

Die Versäumnisse dieser Sonntagsschule sollen eben so, wie die der Elementar-Schule, kirchenconventlich gerügt, und jede mit 4 kr., bey fortgesetzter Versäumniß aber mit 6 kr. gestraft werden.

Den Geistlichen ist aufgegeben, die Sonntagsschule,

so viel es nur immer möglich ist, jedesmal zu besuchen, und den Unterricht in derselben zu leiten.

Den Schullehrern wird für die Haltung derselben eine besondere Belohnung (von 1—2 fl. jährlich) aus den öffentlichen Cassen gereicht.

§. 187.

Schul-Disciplin.

Da jedoch der Unterricht allein noch nicht das Ganze des Schulwesens umfasst, sondern vielmehr die Schullehrer, dem ganzen Zwecke ihres Berufes gemäß, gewissermaßen auch Erzieher der ihnen anvertrauten Kinder seyn sollen, und da selbst der Unterricht nicht ohne eine gewisse feste Ordnung gedeihen kann, so gehört insbesondere auch eine zweckmäßige Schul-Disciplin zu der ganzen Einrichtung des Schulwesens.

Ueber diese sind jedoch in den neuesten dasselbe betreffenden Verordnungen noch keine ganz speciellen, ins Detail gehende Vorschriften enthalten, welche vielmehr der (noch zu erwartenden ausführlichen) Schulordnung vorbehalten worden sind.

Indessen ist den Schullehrern ernstlich aufgegeben worden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafen zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bey den Schülern zu erwecken. — Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mäßigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder, und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Heucheley, Trotz, Abneigung gegen die Schule, und eine nie-

drige sklavische Denkart bey den Schülern hervorzubringen. — Eben so große Vorsicht aber sollen sie auch beym Gebrauche der Belohnungen beobachten, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht, und eigennützige Denkart befördert, und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. — Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sittlichkeit (namentlich kindliche Ehrfurcht vor Gott, Gehorsam, Aufmerksamkeit, Selbstthätigkeit, Reinlichkeit, Anständigkeit und Höflichkeit, und Schaamhaftigkeit) durch angemessene liebreiche, und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, consequentes, unpartheyisches Handeln, unter weiser Anwendung äusserer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern; — so wie sie insbesondere auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird, (wie sie in den Rochowschen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht sind), nach der Localität Bedacht nehmen sollen.

§. 188.

Schul-Inspection.

Die nächste Aufsicht über die Schule eines jeden Orts liegt, wo nicht ein besonderer Schul-Inspector angestellt ist, (was nur an wenigen Orten, und vornehmlich nur an solchen der Fall ist, wo sich ein Privat-Schullehrer-Seminar befindet, in welchem Falle jedoch auch gemeiniglich einer der Ortsgeistlichen zugleich Schul-Inspector

ist), *) den Ortsgeistlichen ob, welche angewiesen sind, außer dem von ihnen zu ertheilenden Religions-Unterricht die Schule ihres Ortes wöchentlich noch zwey- bis dreymal zu besuchen, und dabey theils die Methode der Lehrer zu beobachten, und ihnen, wo sie es nöthig finden, dienliche Erinnerungen darüber zu geben, auf den Gang der Schul-Disciplin und den fleissigern oder nachlässigern Schulbesuch der Kinder ein genaues Augenmerk zu richten, über die pünktliche Befolgung des vorgeschriebenen Lections-Planes zu wachen, auch wol bald in diesem, bald in jenem Lehrfache selbst Unterricht zu geben, um theils dem Lehrer die bessere Methode praktisch zu zeigen, theils die Fortschritte der Schüler zu prüfen; — und jeden solchen Schulbesuch mit Angabe dessen, was sie dabey gethan haben, in ein besonders hiezu bestimmtes Schul-Diarium einzutragen, welches in der Schule aufbewahrt werden, und worein auch von den Schullehrern täglich eingetragen werden soll, was an einem jeden Tage in der Schule getrieben worden ist, und mit welcher Frequenz die Kinder die Schule und Kirche besucht haben. — Dieses Schul-Diarium haben auch die Visitatoren bey den Kirchen-Visitationen sich vorlegen zu lassen, und genau einzusehen.

Ueberhaupt ist den Geistlichen aufgegeben, sich des

---

*) Besondere Schul-Inspectoren in jeder Diöcese aufzustellen, lag zwar anfänglich allerdings im Plane des Consistoriums bey der Verfassung der neuesten General-Schulverordnung; aber seine Ausführung wurde durch die Schwierigkeit, die erforderlichen Kosten dazu aufzubringen, verhindert.

Schulwesens ernstlich und thätig anzunehmen, und zu dem Ende sich auch um gründliche pädagogische Kenntnisse zu bemühen. — Zu diesem Zwecke ist deßwegen auch an der Universität Tübingen ein eigener Lehrstuhl für Pädagogik und Didaktik errichtet, und alle studirende Geistlichen sind gehalten, die Vorlesungen darüber zu besuchen; — daher denn auch nicht nur der Lehrer derselben am Ende eines jeden Sommer-Halbjahres in einem eigenen an den Studienrath zu erstattenden, und von diesem dem Consistorium mitzutheilenden Bericht über einen jeden, der diese Vorlesungen besucht hat, ein Zeugniß seines Fleißes und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen hat, sondern auch jede Consistorial-Prüfung sich auf diese Fächer eben sowohl, als auf andere, erstrecken soll.

§. 189.

Fortsetzung. Schul-Visitationen.

Ausser der beständigen und unausgesezten Aufsicht der Geistlichen über die Schulen aber werden in denselben auch noch jährlich zweymal, auf Georgii und Martini, förmliche und solenne Visitationen durch die gemeinschaftlichen Ortsvorsteher angestellt. — Diesen wohnen ausser den Geistlichen des Ortes der Beamte, die beyden Bürgermeister und der Administrator des Stiftungs-Fonds an, in deren Gegenwart die Kinder von den Geistlichen in allen in der Schule vorkommenden Pensen öffentlich examinirt werden, worauf am Ende die in der Schulordnung enthaltenen sogenannten Schulgeseze, welche das pflichtmäßige Betragen der Kinder in und ausser der Schule darlegen, vorgelesen und den Kindern eingeschärft werden.

Nun werden die Kinder entlassen, nachdem an den meisten Orten theils die vorzüglichsten einige Prämien an Geld, Papier oder Büchern, theils alle ohne Ausnahme Geschenke an Wecken (Semmeln) aus der Commun-Casse, dem pio corpore oder dem Schulfond (wovon hernach) erhalten haben.

Wann die Kinder abgegangen sind, wird den Schullehrern von den gemeinschaftlichen Vorstehern entweder Zufriedenheit mit ihrer bisherigen Amtsführung bezeugt, oder im Gegentheile, wenn etwas zu desideriren gefunden worden ist, dieselben darauf aufmerksam gemacht, und zu grösserer Thätigkeit und Pünktlichkeit, oder wohl auch, wenn es nöthig ist, zu einem bessern oder vorsichtigern Lebenswandel ermahnt.

Dagegen aber steht es auch den Schullehrern frey, bey dieser Gelegenheit ihre Klagen, Beschwerden oder Wünsche vorzutragen, und um Abhülfe in Ansehung der erstern zu bitten; — und dieses sowohl, als das obige, wird nun zum Gegenstand einer besondern Deliberation zwischen den gemeinschaftlichen Vorstehern gemacht, welche, so wie die ganze Verhandlung der Visitation, nebst ihrem Erfunde und den darauf sich gründenden Anordnungen der Vorsteher in das Kirchen-Convents-Protocoll eingetragen wird.

Gleich beim Anfange dieser Visitationen haben die Schullehrer nicht nur Proben des Schönschreibens, des Rechnens und der Verfertigung eigener Aufsätze von ihren Schülern, sondern auch ein tabellarisches Verzeichniß derselben, welches die Schul-Tabelle genannt wird,

vorzulegen, und dieselbe nach folgenden Rubriken einzuzurichten:

1. Nummern der Kinder nach den verschiedenen Classen und deren Unter-Abtheilungen, und zwar in der Ordnung, wie sie (nicht nach dem Alter, sondern) nach der Location in der Schule sitzen; — 2. Namen der Kinder; — 3. Namen der Väter; — 4. Alter der Kinder; — dann folgen die Zeugnisse eines jeden in Ansehung — 5. der Fähigkeit; — 6. der Sitten; — 7. der Reinlichkeit; — 8. ihrer Fortschritte im Buchstabiren, Lesen und Schreiben; — 9. im Rechnen; — 10. in der Religionskenntniß, und zwar a) im Memoriren; b) in der Einsicht. — Endlich werden die Schulversäumnisse und zwar so angegeben, daß bemerkt wird, wie viele Tage seit einem halben Jahre ein jedes Kind entweder wegen Krankheit, oder wegen Feldgeschäften oder muthwillig versäumt hat.

Eine ähnliche Tabelle haben die Schullehrer auch bey der Kirchen-Visitation dem Visitator zu übergeben, nur daß dieser noch ein summarischer Inhalt des Schulzustandes angehängt werden muß, worin die Summe der Schüler, der Knaben sowohl als der Mädchen, und von allen nach den obigen Rubriken der Schul-Tabelle sowohl die vorzüglichsten, als die schlechtesten, angegeben werden; — und deren Richtigkeit von dem Ortsgeistlichen bezeugt werden muß. — Neu angestellte Schulmeister haben überdieß in den drey

ersten Jahren dieser Schul-Tabelle eine Beschreibung ihrer Lehr-Methode beyzulegen.

Für die Verfertigung dieser Schul-Tabellen erhalten die Schullehrer nach mehrmals wiederholten ausdrücklichen Verordnungen je für 20 in die Tabelle eingetragenen Kinder sechs Kreuzer, welche zur Hälfte aus der Commun-Casse, zur Hälfte aus dem pio corpore des Ortes bezahlt werden.

§. 190.

Mittel zu Anschaffung einzelner Schulbedürfnisse und zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler.

Alle auf das teutsche Schulwesen und dessen Einrichtung zu verwendenden Kosten sollen theils aus den Commun-, theils aus den Stiftungs-Cassen bestritten werden; — um jedoch auch für die Anschaffung einzelner besonderer, nicht unter die gewöhnlichen und allgemeinen zu rechnenden Bedürfnisse zu sorgen, dem Geistlichen daher freye Hände zu verschaffen, um nach seiner besten Einsicht dergleichen Bedürfnisse sogleich anschaffen zu können, ohne erst den meistens langsamen und nicht selten auch erschwert werdenden Gang durch andere Instanzen, welche dabey mitzusprechen hätten, machen zu müssen, ist durch die neue General-Schulverordnung befohlen worden: es soll in jedem Orte, wo es immer möglich ist, eine Orts-Schul-Casse oder Orts-Schul-Fonds errichtet werden, aus welchem Prämien für fleißige und gute Schüler, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte der Casse erlauben, Beyträge zur Unterstützung bedürftiger Schulleh-

rer des Orts, oder auch nach Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesem Fonds sollen gezogen werden:

a) die einzelnen ausdrücklich für Schulen gemachten Stiftungen des Orts;

b) die bisherigen Kosten des künftig cessirenden sogenannten examinis annui; *)

c) die Strafgelder der Schulversäumnisse;

d) Beyträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassen Kinde, Arme ausgenommen.

(Diese leztern Beyträge waren jedoch um so schwerer beyzutreiben, weil die Aeltern gerade um die Zeit der Confirmation ohnedieß größeren Aufwand für ihre Kinder haben; sie wurden daher mit Genehmigung des Consistoriums an einigen Orten in ein bey der Confirmation einzusammelndes freywilliges Opfer verwandelt, an andern aber auf die ganze Schulzeit vertheilt, so daß jedes Kind, so lang es in die Schule geht, alle Vierteljahre Einen Kreuzer in die Schul-Casse bezahlt.)

Die Administration und Verwendung aller dieser zu dem Schul-Fonds gehörigen Gelder steht den Ortsgeistli-

*) Dieses sogenannte examen annuum war eine Anstalt, durch welche die confirmirte ledige Jugend beyderley Geschlechts alle Jahre einmal über ihre Religions-Kenntnisse geprüft werden sollte. — Da diese Prüfung aber vornehmlich nur darin bestand, daß diese jungen Leute ein lange zuvor ihnen aufgegebenes Lied und einen Psalm auswendig hersagen mußten, wofür sie alsdann eine kleine Remuneration an Geld oder Semmeln erhielten, so war sie im Grund eine zwecklose Anstalt.

chen zu, welche darüber niemand als dem Visitator bey der jährlichen Kirchen-Visitation Rechnung abzulegen haben, nachdem sie schon zuvor in der lezten Nummer der Pfarr-Relation angezeigt haben, wie hoch sich der bereits vorhandene Schul-Fonds belaufe, was und wozu im vergangenen Jahre davon verwendet, ob und in wie weit die Mittel dazu flüssig gemacht worden, und was besonders im lezten Jahre eingegangen sey? — Bey der Visitation läßt sich hierauf der Visitator die specificirte Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Cassen-Bestand vorlegen, und zeigt den Erfund derselben am Rande der Pfarr-Relation an.

Achter Abschnitt.

Von den Armenversorgungs-Anstalten im Königreiche.

---

§. 191.

Endlich gehört in eine kirchliche Statistik auch noch die Beschreibung der Anstalten, welche in einem Staate zur Versorgung und Unterstützung der Armen überhaupt, und insbesondere auch der Waisen getroffen sind, weil diese Anstalten gemeiniglich, und namentlich auch in Württemberg, unter der Mitwirkung der Geistlichen stehen, und die zu diesem Zwecke bestimmten Cassen gemeiniglich auch, wie in dem Vorherhehenden schon mehrmals vorgekommen ist, ausser der Versorgung der

Armen noch die Obliegenheit haben, für Kirchen und Schulen und für die Anschaffung der für beide nothwendigen Bedürfnisse zu sorgen.

Dergleichen Anstalten sind im Königreiche Württemberg in reichem Maaße vorhanden, und es ist nicht leicht ein Ort in demselben, welcher nicht ausser den für das Ganze getroffenen auch noch eigene Particular-Anstalten dieser Art für sich und seine Einwohner hätte.

Um jedoch über diese Anstalten, ihren Bestand, ihren Zweck, die Art ihrer Administration und ihrer Benutzung und Verwendung eine umfassende und systematische Uebersicht geben zu können, ist es nöthig, zuvörderst die verschiedenen Arten dieser Anstalten in der Beschreibung zu trennen, und jede Art besonders zu betrachten, und alsdann die Einrichtung derselben, ihren Zweck, ihre Benutzung und Verwendung, und die Art ihrer Administration auseinander zu setzen.

Denn theils sind es z. B. Anstalten für Arme überhaupt, theils Anstalten für arme Kranke, theils endlich Anstalten für arme Waisen, — theils bestehen sie aus Stiftungen zum Besten der Armuth überhaupt, theils aus Stiftungen zu besondern von den Stiftern angegebenen und vorgeschriebenen Zwecken; — theils endlich bestehen die Unterstützungen, welche die Armen aus ihnen erhalten, in Natural-Verpflegungen, theils in Beyträgen an Geld.

Die allgemeinste Benennung für alle diese Anstalten ist: pia corpora, welche sich nach ihren besondern Zwecken wieder eintheilen: in pia corpora im engern

Sinne oder Armenkästen, in Spitäler, Siechenpflegen und Siechenhäuser, besondere milde Stiftungen und Waisenhäuser, welche nun alle der Reihe nach beschrieben werden sollen.

§. 192.

Pia corpora überhaupt und im engern Sinne.

Wie schon erinnert worden ist, hat beynahe ein jedes Ort im Königreiche seine eigene Stiftungs-Anstalt, welche pium corpus, oder der Heilige, der Armenkasten u. s. w. genannt wird. — Der Ursprung dieser Stiftungen ist bey den wenigsten mehr auszumitteln, und verliert sich bey den meisten in das graueste Alterthum hinein. — Viele derselben mögen sich zwar aus den Zeiten der Reformation von säcularisirten und eingezogenen Kirchengefällen her datiren, aber viele andere sind erweislich noch viel älter. Manche sind wohl auch durch Stiftungen einzelner gutthätiger Menschen entstanden, aber die Stifter sind großentheils nicht mehr namentlich bekannt, da so viele Stiftungsurkunden theils im dreyßigjährigen, theils im spanischen Successions-Kriege zu Ende des siebenzehenten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verloren gegangen sind.

Bey eben diesen Gelegenheiten mag vielleicht auch von dem Fond dieser Stiftungen selbst Manches verloren gegangen seyn; da indessen doch auch Manches gerettet worden und manches seit jener Zeit neu hinzugekommen ist, so macht das ganze Vermögen aller dieser corporum zusammen immer eine sehr beträchtliche Summe aus, denn es sind unter ihnen auch solche, wiewohl freylich

seltene, deren Fundus nahe an eine Million Gulden hin sich belauft.

§. 193.

Einkünfte dieser corporum.

Die jährlichen Einkünfte dieser corporum bestehen theils in den Renten aus ihrem Capital-Vermögen, theils in Gefällen, z. B. Zehenten, Grundzinsen u. dgl., theils endlich in freywilligen Opfern einzelner Gemeindeglieder.

Dergleichen Opfer werden an manchen Orten an jedem Sonn- und Festtage, auch wohl bey andern feyerlichen Gelegenheiten, z. B. bey der am Geburtstage des Königs zu haltenden Predigt, bey der Ordination eines Geistlichen, bey der jährlichen Ernte- und Herbst-Dankpredigt entweder mit dem während des Gottesdienstes in der Kirche herumgetragenen Klingelbeutel, oder durch aufgestellte Opferbecken an den Kirchenthüren, welches jedesmal unter der Aufsicht einer Magistrats-Person geschehen soll, — oder auch von Haus zu Haus vermittelst einer geschlossenen Büchse eingesammelt; doch sind diese gewöhnlichen Sonntagsopfer nicht an allen Orten im Gang.

Ausserdem werden bey Communionen, bey Trauungen, bey Leichenbegängnissen und bey der Confirmation Opferbecken aufgestellt, in welche die bey allen diesen Gelegenheiten anwesenden Personen größere oder kleinere milde Beyträge legen, welche für den Armenkasten eingezogen werden. — Auch steht endlich in vielen Kirchen an einer der Kirchenthüren ein Opfer-

stock mit einer Aufforderung darüber, den Armen um Gotteswillen zu geben, worein zuweilen ausser den Gottesdiensten diese oder jene bey besondern Veranlassungen, auch wol Fremde, welche die Kirche sehen wollen, etwas legen, und welcher alsdann jährlich einmal geöffnet, und für das pium corpus ausgeleert wird.

Zur Aufzeichnung dieser Opfer soll jeder Pfarrer ein besonderes rubrikenweise eingerichtetes Opfer-Register führen, und in dasselbe die urkundlich (in Gegenwart des Heiligenpflegers) gezählte Summe des jedesmal gefallenen Opfers in die gehörige Rubrik eintragen, und alsdann dem Heiligenpfleger übergeben. — Auch muß alljährlich in der Pfarr-Relation angegeben werden, wie viel das Opfer im vorigen Jahre zusammen betragen habe. Vergl. §. 85. Nro. 8.

§. 194.

Ausgaben und præstanda dieser corporum.

Wozu nun von einem jeden dieser corporum diese seine Einkünfte verwendet werden sollen, darüber enthalten die Stiftungsurkunden, oder die so genannten Lagerbücher, welche, wo sie nicht in calamitosen Zeiten verloren gegangen, für ein jedes derselben vorhanden sind, die fundationsmäßigen Anweisungen und Vorschriften.

Wie oben schon erinnert worden ist, haben die meisten dieser Armenkästen die Obliegenheit, für Kirchen und Schulen und die ökonomischen Bedürfnisse beyder zu sorgen. — An manchen Orten, vornehmlich wo sie vermöglich sind, haben sie die Kirche, wol auch die Schule, zu erbauen und im Bau zu erhalten; an andern aber

wenigstens die Kirchengeräthschaften, Kanzel-, Altar-, Taufstein-Bedeckungen, Chorhemden, Kirchengefäße für Taufe und Abendmahl, Kirchenbücher, den Wein für die Communion u. s. w., wo nicht besondere Stiftungen dafür vorhanden sind, — und für die Schulen die nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher für die Lehrer anzuschaffen, auch wol an Geistliche sowohl, als an Schullehrer, ihre Besoldungen ganz oder zum Theil abzugeben.

Ausserdem haben sie für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen zu sorgen, welche aus den Einkünften derselben entweder wöchentliche, durch die Vorsteher dieser Anstalten bestimmte, oder ausserordentlicher Weise in Krankheiten, bey strengen Wintern, während der Schulzeit und bey der Confirmation eines Kindes, oder bey seinem Eintritt als Lehrjunge ꝛc. Unterstützungsbeyträge an baarem Gelde, oder auch an Naturalien, z. B. Wein in Krankheiten, Holz bey großer Kälte, Schulbücher u. s. w. erhalten, wobey aber die regelmäßigen Geldbeyträge nur als ein Vorschuß angesehen werden, welcher nach dem Tode der Armen, wenn sie noch einiges Vermögen hinterlassen, der Casse aus demselben zurückerstattet werden muß, wobey man jedoch natürlich nicht mit der äussersten Strenge zu Werke zu gehen pflegt.

Auch ist zum Besten dieser corporum die ausdrückliche Verordnung gegeben, daß alle die bisher genannten Ausgaben ihnen nur so weit obliegen sollen, als sie von den jährlichen Einkünften derselben bestritten werden können, ohne den Fundus angreifen zu müssen, und daß, wenn das Leztere der Fall wäre, alsdann die Gemeinde-

ken anderer Art abgesondert werden mussten. — Jezt, da diese Gefahr vorüber ist, werden Kranke aller Art darein aufgenommen, und von besonders dazu aufgestellten Wärtern verpflegt; — doch dienen sie auch heut zu Tage noch zur Zeit bösartiger epidemischer Krankheiten zu einer Art von Contumaz- und Sperr-Anstalten, wozu sie um so tauglicher sind, weil sie meistens einzeln und ausserhalb der Städte stehen.

Die Armenhäuser endlich sind dazu da, um theils armen Einwohnern des Ortes, welche keine eigenen Häuser haben, dauernden Aufenthalt darin zu geben, theils durchreisende fremde Arme, z. B. Handwerkspursche, welche durch Krankheit oder andere Zufälle an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, auf einige Zeit in dieselbigen aufzunehmen und darin zu verpflegen.

§. 196.

Besondere Stiftnngen.

Ausser den bisher beschriebenen allgemeinen Anstalten dieser Art aber, bey welchen die vorhandenen Stiftungen entweder nicht zu einem besondern Zwecke, sondern nur überhaupt zum Besten der Armuth gemacht, oder von denen die besondern Zwecke nicht mehr bekannt sind, (vgl. §. 194.) haben die meisten Orte auch noch ihre besondern Stiftungen, deren Stifter auch jezt noch namentlich bekannt sind, und die von denselben entweder durch Schenkungen bey ihren Lebzeiten, oder durch Testamente zu gewissen bestimmten, in den Stiftungsurkunden ausdrücklich angegebenen und vorgeschriebenen Zwecken gemacht worden sind.

Dergleichen Stiftungen sind theils an **Capitalien** vorhanden, deren Zinse jährlich zu gewissen Zwecken verwendet werden sollen, theils zu gewissen **Utensilien**, welche die Stifter ein-für-allemal zu gewissen bestimmten Zwecken angeschafft, oder von einer hiezu von ihnen bestimmten Summe anzuschaffen verordnet haben, z. B. Kirchengeräthschaften dieser und jener Art, und dgl., wie denn z. B. an dem Orte, an welchem der Verfasser dieses Werkes lebt, die **sämmtlichen** Kirchengeräthschaften nicht auf öffentliche Kosten, sondern von einzelnen Stiftern angeschafft worden sind.

Die Stiftungen an Capitalien sind theils zu **Brod**, welches an gewissen von den Stiftern meistens selbst bestimmten Tagen unter die Armen ausgetheilt werden soll, theils zu **Kleidungsstücken** für dieselben, Erwachsene sowohl, als Kinder, theils zu **Schulbüchern** für arme Kinder, theils zu **Arzneymitteln** und **Wein** für Kranke, theils auch dazu bestimmt, daß die Zinsen derselben an **baarem Geld** unter die Armen ausgetheilt werden sollen u. s. w. — Ueber alle diese Stiftungen muß an jedem Orte ein besonderes genaues Verzeichniß geführt, und dasselbe alle Jahre am Feyertage Johannes des Täufers zum dankbaren Andenken an die Stifter öffentlich von der Kanzel abgelesen werden.

Ausserdem wird auch von der **Königlichen Ober-Finanz-Kammer** alljährlich ein gewisses Quantum an **Brodfrüchten** zur Austheilung unter die sämmtlichen Armen ausgesezt.

§. 197.

Administration aller dieser Anstalten.

Die Administration aller dieser Anstalten steht unter der genauesten Aufsicht des Staats; sie ist aber in neueren Zeiten und durch neuere Verordnungen sehr abgeändert worden.

Vormals war an jedem Orte, wo sich irgend eine dergleichen Anstalt befindet, ein Heiligen- oder Armenkasten, oder Spital- oder Siechen-Pfleger, je nachdem die Anstalt diesen oder jenen Namen führte, aufgestellt, welcher den Einzug ihrer Einkünfte und die Ausbezahlung ihrer Prästanden zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen hatte. — Mit allen seinen Geschäften und Obliegenheiten stand er, wie die ganze Anstalt, zunächst unter der Aufsicht des Kirchen-Convents, ohne dessen Genehmigung und förmliche gesetzliche Decretur er, die jährlichen laufenden Ausgaben ausgenommen, nichts ausbezahlen und verrechnen durfte, ohne sich durch ein schriftliches Decret des Kirchen-Convents darüber legitimiren zu können. — Von eben demselben wurde er auch an den meisten Orten — an einigen jedoch auch von dem ganzen Magistrate — gewählt, und eben dasselbe war auch ermächtigt, nach seiner besten Einsicht diese oder jene Ausgabe, wenn sie sich nicht über eine gewisse Summe (gewöhnlich fünf Gulden) belief, und nicht zu einer alljährlichen wiederkehrenden erwuchs, ohne weitere Anfrage zu decretiren.

Die nächste höhere Behörde, welche die Aufsicht über die Stiftungsanstalten zu verwalten hatte, war das ge-

meinschaftliche Oberamt, welches auch über die Beschlüsse der Kirchen-Convente in diesen Angelegenheiten zu wachen, und die Befugniß hatte, theils dieselben, wo es dieß nöthig fand, zu reformiren, theils auch eine noch höhere Summe (von fünfzehen Gulden) zur Ausgabe auf das pium corpus zu decretiren.

Ueber Einnahmen und Ausgaben musste der Heiligenpfleger ein eigenes Manual (gewöhnlich Rapiat genannt) führen, und in dasselbe die erstern sowohl als die leztern, so wie er sie erhielt oder leistete, nach gewissen bestimmten Rubriken eintragen. — Aus diesem Manual wurde alsdann durch die Stadt- und Amtsschreiber alljährlich — oder bey geringen und unvermöglichen Cassen auch wol nur alle zwey bis drey Jahre — eine förmliche systematische Rechnung gestellt, dieselbe von den Commun-Rechnungs-Probatoren (Revisoren) probirt, (revidirt oder justificirt), und von dem Oberamt unter Zuziehung des Ortsgeistlichen abgehört.

Die höchste inspectorische Administrativ-Behörde für diese Anstalten endlich war ursprünglich eine eigene zu Stuttgart aufgestellte Heiligen-Deputation, welche jedoch nachher aufgehoben, und mit dem Administrations-Collegium des geistlichen Gutes überhaupt, dem sogenannten Kirchenrathe, vereinigt wurde. — Bey der neuen Organisation des Königreichs im Jahre 1806, bey welcher dieser Kirchenrath aufgehoben und mit der Ober-Finanz-Kammer vereinigt wurde, hörte auch diese Administration der milden Stiftungen auf, und wurde eben demselben Collegium übertragen, welches zur Ober-

aufsicht über die Administration des Vermögens der Communen errichtet wurde, dem sogenannten Ober-Landes-Oekonomie-Collegium. — An diese Behörden mussten nicht nur alle zweifelhafte Sachen in Stiftungsangelegenheiten zur Entscheidung, und alle von den Kirchen-Conventen oder gemeinschaftlichen Oberämtern beschlossenen Erogationen, wenn sie die Summe von 15 fl. übersteigen, oder auf etwas jährliches sich bezogen, wie z. B. Besoldungszulagen, zur Genehmigung und Decretur gebracht — sondern es musste denselben auch von jedem Oberamt alle Jahre ein ausführlicher Bericht über den Zustand der in demselben befindlichen Stiftungsanstalten vorgelegt werden.

Im Jahr 1811 aber wurde eine ganz neue Administrations-Art dieser Anstalten angeordnet. — Durch eine Königliche Verordnung vom 9. Jul. des genannten Jahres wurde nämlich festgesezt, daß alles öffentliche Vermögen der geistlichen und Armen-Verwaltungen, mit Ausnahme des Vermögens der Communen, den Königlichen Cameral-Verwaltern zur Administration übergeben werden solle, welche zu Sicherstellung des Zwecks separate Rechnungen darüber zu führen haben. — In dieser Beziehung soll das Königliche Finanz-Departement, und namentlich die (zu diesem Zwecke gemachte) dritte Abtheilung der Section der Kron-Domainen an die Stelle des vormaligen Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums eintreten, und die Oberaufsicht über die Administration der milden Stiftungen, und was nur immer unter diesem Namen begriffen seyn möge, übernehmen. Die Aufnahme der Pfründ-

ner soll nur auf gemeinschaftlichen Vortrag des Oberamts, des Cameral-Verwalters, und des ersten geistlichen Orts-vorstehers geschehen, die Vorschläge aber dem Landvogt zur Confirmation vorgelegt werden. — Gratialien sollen auch nur unter eben dieser Einschränkung vergeben, und jeden Monat soll über die Vergebung der Pfründen und Austheilung von Allmosen dem Minister der Finanzen ein tabellarisches Verzeichniß vorgelegt werden.

In Beziehung auf diese Verordnung ergieng hierauf von dem Departement der Finanzen, Section der Kron-Domainen 3ter Abth., unter'm 11. Febr. 1812 folgendes Rescript an die gemeinschaftlichen Oberämter:

„Da die Regulirung von Besoldungen und Besoldungszulagen, Bestimmung von Gratialien und dergleichen für Schullehrer, Schul-Provisoren und andere niedere Kirchendiener bisher entweder von den gemeinschaftlichen Oberämtern, oder von den betreffenden Kirchen-Conventen und Magistraten vorgenommen und bewilligt worden sind, bey der neuern Administration über die pia corpora, Hospitäler und andere unter der Oberaufsicht des Finanz-Departements stehenden öffentlichen Stiftungen aber solches nicht mehr geschehen kann; so wird hiemit verordnet, daß alle Besoldungsangelegenheiten der Schullehrer, Schul-Provisoren, Meßner u. dgl., im Fall die pia corpora, Hospitäler oder andere öffentliche Stiftungen diese Besoldungen ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, jedesmal gemeinschaftlich mit dem ersten Orts-geistlichen, ohne Beyziehung des Kirchen-Convents oder

Magistrats, in Deliberation zu ziehen, dabey besonders auf die Schulverordnung vom 26. Dec. 1810 Rücksicht zu nehmen, und jeder einzelne Fall mit gutachtlichem Bericht zur Genehmigung vorzulegen ist. — Dabey ist jedesmal anzugeben, wie hoch sich das bisherige Einkommen an fixer Besoldung, Schulgeld, Emolumenten u. dgl. belaufen habe, und von welcher Casse es bezogen worden sey? Zugleich wird dabey verordnet, daß bey der Vacatur eines Schuldienstes, dessen Besoldung und übriges Einkommen zu gering seyn sollte, die geeigneten Anträge unter den obigen Bestimmungen vor der Wahl und Annahme des neuen Lehrers mit gutachtlichem Berichte zur Genehmigung vorzulegen sind, und erst, wann leztere erfolgt seyn wird, die Wahl vorgenommen werde."

Noch etwas später (unterm 30. März 1812) wurde in Ansehung der Ernennung der Heiligen-, Armenkasten-, oder Almosenpfleger, welche auch bey dieser neuen Einrichtung (gleichsam als Unterpfleger) beybehalten wurden, verordnet, daß das Kirchen-Convent, oder, wo keines besteht, der Pfarrer und der erste weltliche Ortsvorsteher von dem Abgang eines Heiligenpflegers dem Cameral-Amt die Anzeige und die Vorschläge zur Wiederbesetzung machen, die Cameral-Verwaltung aber hierüber mit dem Ober- und Decanat-Amt communiciren, und in Gemeinschaft mit denselben an die dritte Abtheilung der Section der Kron-Domainen Bericht erstatten solle, worin sowohl über die zu wählende Person, als auch besonders über den Gehalt, über die Functionen des Amtes, und was dabey irgend zum Vortheile des pii corporis

verfügt werden kann, die geeigneten Anträge enthalten seyn sollen.

Nachdem nun die Königlichen Cameral-Verwalter diese Aufsicht über die Administration dieser Anstalten eine Zeitlang geführt hatten, so zeigte es sich bald, daß die neuen Arbeiten, welche sie forderte, sich mit ihrem vorigen ohnedieß schon ziemlich weitläufigen amtlichen Geschäftskreise nicht füglich vereinigen lassen, und vielmehr dieser oder jene darunter Noth leiden müssten. — Es wurden deswegen nach und nach eigene Stiftungsverwalter aufgestellt, welche in allen bisher angegebenen Beziehungen an die Stelle der Cameral-Verwalter traten, und durch ein Rescript vom 14. Jun. 1812 bey der dritten Abtheilung der Section der Kron-Domainen eine besondere Stiftungs-Rechnungskammer errichtet, auch die Revision der Stiftungsrechnungen von der der Commun-Rechnungen getrennt, und für die erstere eigene Bezirke gebildet, in deren jedem ein besonderer Stiftungs-Rechnungs-Revisor aufgestellt wurde.

Die Abhör der Rechnungen, in so fern sie von Georgii 1811 an verfallen, wird nach einer Verordnung vom 4. May 1813 nun nicht mehr, wie vormals, an jedem Orte, wo ein pium corpus ist, selbst, sondern von allen in den Bezirk des Stiftungsverwalters gehörigen, in seinem Wohnorte ohne Zuziehung eines Geistlichen vorgenommen; — und neuerlich ist auch die Stellung dieser Rechnungen den Stadt- und Amtsschreibern abgenommen, und den Stiftungsverwaltern zur Pflicht gemacht worden. Noch neuerlich ist es jedoch den Gemeinden wie-

der freygestellt worden, die Abhör dieser Rechnungen in jedem Orte, wo ein pium corpus ist, unter Zuziehung der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher zu verlangen, wenn sie die Kosten dieser Abhör übernehmen wollen.

Die dritte Abtheilung der Section der Kron-Domainen, welche somit die Oberaufsicht über die Administration der milden Stiftungen bekam, bestund übrigens aus folgenden Personen: einem Staatsrath als Chef; — fünf referirenden Räthen; — drey Secretärs; — zwey Registratoren; — zwey Cancellisten; — und bey der damit verbundenen Rechnungskammer: sechs Rechnungsräthen und einem Cancellisten.

Durch ein Königl. Edict vom 18. Nov. 1817 wurde indessen auch diese Verwaltungsart der Stiftungen wieder abgeändert, die dritte Abtheilung der Section der Kron-Domainen aufgehoben, und dem Ministerium des Innern und den Kreisregierungen die Aufsicht über die Stiftungen übertragen. Hierauf ergieng unterm 31. Dez. 1818 eine neue Königl. Verordnung, durch welche die Stiftungs-Verwaltungen und Revisorate aufgehoben, und die nächste Verwaltung des Stiftungs-Vermögens den Gemeinden selbst zurückgegeben wurde. Zu dem Ende wurde befohlen, daß in jedem Orte, der solche Stiftungen habe, ein Stiftungsrath gebildet werde, welcher aus dem oder den Orts-Geistlichen und dem Gemeinderathe bestehen solle. Dem ersten Ortsgeistlichen und dem ersten Orts-Vorsteher wurde der Vorsitz, den übrigen Geistlichen aber die ersten Stimmen eingeräumt. Der Stiftungsrath hat die Stiftungspfleger zu wählen, welche von Amts

wegen Sitz und Stimme darin haben, und vom gemeinschaftlichen Oberamte bestätigt und verpflichtet werden. Die Stiftungspfleger sowohl als die übrigen Mitglieder des Stiftungsraths sind dafür verantwortlich gemacht, daß das Stiftungs-Vermögen mit dem größten Fleiße verwaltet, die sämmtlichen Einkünfte pünktlich und unnachsichtlich eingezogen, die Naturalien so gut als immer möglich verwahrt und verwerthet, die Capitalien hinlänglich versichert, alle unnöthigen Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden.

In jedem Jahre macht der Vorstand des Stiftungsraths unter Zuziehung des Stiftungspflegers einen Etat über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen, und legt denselben dem Stiftungsrathe und dem Bürgerausschusse zur Prüfung und dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vor. Hiebey ist als Grundregel zu beobachten, daß der Wille der Stifter genau befolgt werde, und der Grundstock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen bleibe. Die Vollziehung des Etats liegt dem Kirchen-Convente ob, welcher aus den Ortsgeistlichen, dem ersten Ortsvorsteher, dem Stiftungspfleger und zwey bis drey weitern von dem Stiftungsrathe aus seiner Mitte gewählten Beysitzern besteht, und als beständiger Ausschuß des Stiftungsraths mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs-Wesen beauftragt ist. In verschiedenen Fällen kann aber der Stiftungsrath nicht für sich handeln, sondern hat die vorliegende Sache an das gemeinschaftliche Oberamt zu brin-

gen, welches überhaupt befugt ist, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungsraths Einsicht zu nehmen, oder seinen Sitzungen beyzuwohnen. In noch andern Fällen kann auch das gemeinschaftliche Oberamt nicht entscheiden, sondern muß die Sache der Kreisregierung vorlegen, welche überhaupt die Oberaufsicht hat, und der auch die Etats der einzelnen Stiftungen von 10 zu 10 Jahren zur Einsicht und Verfügung vorzulegen sind.

§. 198.

Waisenhäuser.

Unter die Armen-Versorgungs-Anstalten gehören aber nun ferner und ganz besonders auch diejenigen Anstalten, welche zur Versorgung armer Waisen getroffen sind. — Und auch hierin zeichnet sich Württemberg durch vortreffliche und sehr zweckmäßige Einrichtungen aus.

Es bestehen nämlich ausser einigen städtischen Privat-Anstalten dieser Art zwey öffentliche Waisenhäuser im Königreiche, das eine zu Stuttgart, das andere zu Ludwigsburg. — Die ganze jetzige Einrichtung dieser Waisenhäuser ist am vollständigsten und besten aus der neuesten unterm 1. Juli 1811 bekannt gemachten „Ordnung für die beyden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg" zu ersehen, welche deswegen hier ihrem ganzen Umfange nach abgedruckt wird.

* * *

Verfassung der beyden Waisenhäuser zu Stuttgart und Ludwigsburg.

I. Im Allgemeinen.

§. 1. Die beyden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg sind als ein einziges der Erziehung und dem Unterricht armer Waisen gewidmetes Institut anzusehen. Sie werden daher im Allgemeinen nach gleichen Grundsätzen und Bestimmungen behandelt.

Jedes dieser zwey Waisenhäuser übernimmt eine gleiche Anzahl von Waisen, jedes nämlich 275; mithin beyde zusammen 550 Kinder.

§. 2. Alle in das Waisenhaus-Institut aufgenommene Kinder werden zuerst in das Ludwigsburger Waisenhaus eingeliefert, wo sie zum Theil beybehalten, zum Theil aber nach einiger Zeit in das Stuttgarter Waisenhaus versezt, oder auch zur Verköstigung auf das Land abgegeben werden.

§. 3. Es werden nur solche Kinder in das Waisenhaus aufgenommen, welche ihre Eltern, oder doch eines derselben, vornehmlich den Vater, verloren haben, und wegen ihrer Mittellosigkeit ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Bey Soldaten-Kindern allein wird auf diese Erforderniß keine Rücksicht genommen. Uneheliche Kinder sind von der Aufnahme in das Waisenhaus nicht ausgeschlossen.

In Hinsicht auf das Alter wird erfordert, daß ein Kind das 7te Jahr bereits zurückgelegt habe. Denn nur in besonders dringenden Fällen können auch sechsjährige

Kinder aufgenommen werden. Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden so lang in Ludwigsburg behalten, bis sie geheilt sind, und ohne Gefahr anderwärts hingegeben werden können.

§. 4. Um die Aufnahme sowohl der Waisen- als der Soldatenkinder in das Waisenhaus ist bei dem Königl. Ministerium des Innern unter Beybericht des gemeinschaftlichen Oberamts anzusuchen. Die Bittschriften, so wie die Beyberichte, Taufscheine und sonstige Zeugnisse, sind vom Stempel befreyt. Auch sind die Pfarrämter und übrige Stellen verbunden, die Taufscheine und andere Zeugnisse unentgeldlich auszustellen.

In den Beyberichten ist neben den Vermögens-Umständen auch der Gesundheits-Zustand zu bemerken, und ein ärztliches Zeugniß deshalb beyzuschließen.

§. 5. Nach geschehener Annahme erfolgt der Eintritt in das Ludwigsburger Waisenhaus. Für die Zeit des Eintritts sind, ausserordentliche Fälle ausgenommen, zwey Termine im Jahr bestimmt, nämlich gegen Ende der zweyten Woche nach der Confirmation, welche am ersten Sonntag im May und am lezten Sonntag im September in beyden Waisenhäusern geschiehet.

§. 9. Die Kinder sollen nicht, wie bisher in der Regel geschehen ist, blos für Handwerker und häusliche Dienste erzogen werden, sondern eine solche Bildung und Bestimmung erhalten, welche ihren Fähigkeiten, Neigungen und Leibesbeschaffenheit angemessen ist. Beyde Waisenhäuser sollen daher eine dieser Absicht gemäße Einrichtung erhalten.

Mit dem Ludwigsburger Waisenhaus wird eine Militair- und Zeichnungs-Schule verbunden, wo der erste Unterricht gegeben wird. Dieses Institut behält auch ausschließlich die Knaben, welche für die Königliche Porzellain-Fabrik, oder für den Militair-Dienst bestimmt werden können: von denjenigen Kindern hingegen welche in das Stuttgarter Waisenhaus übergeben werden, sind diejenigen, welche für die Musik ein Talent haben, auszusuchen, und für die Königl. Hofkapelle nachzuziehen. Auch sind aus beyden Instituten Knaben, welche sich hiezu qualificiren, für den Dienst in den Königl. Gärtnereyen zu bestimmen.

§. 7. Von den Zöglingen, welche ohne besondere Bestimmung bleiben, wird eine Anzahl auf Kosten der beyden Waisenhäuser zur Verpflegung auf das Land gegeben.

Die Anzahl derer, die in den Waisenhäusern selbst erzogen werden sollen, bestehet

in Stuttgart	—	Knaben	140.	Mädchen	35.
in Ludwigsburg	—	Knaben	140.	Mädchen	35.
				Zusammen	350.
mithin sind auf das Land zu vertheilen			.	.	200.
				— :	550.

§. 8. In Ansehung der Vorsichts-Maßregeln bey der Auswahl der Pfleg-Eltern, der Orte, und der in Privat-Verköstigung zu gebenden Kinder hat es bey der Königl. Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 6. 7. 8. sein Verbleiben.

Bey der Auswahl der Pflegeltern und bey den auf Unterricht und sittliche Bildung sich beziehenden Bedingungen hat sowohl der vorgesezte Offizier als auch der Schulinspector in Stuttgart, und der Waisenhaus-Geistliche zu Ludwigsburg mitzuwirken. Eben diese Vorsteher handeln auch bey der Auswahl der auf das Land zu gebenden Kinder gemeinschaftlich. Der Waisenhaus-Verwalter hat mit den Pfleg-Eltern entweder selbst, wenn der Ort in der Nähe liegt, einen die ausgesezte Summe nicht übersteigenden Accord abzuschließen, oder bey größerer Entfernung den geistlichen und weltlichen Orts-Vorstehern hiezu den Auftrag zu machen.

§. 9. So lange das Kind in der Versorgung des Waisenhauses steht, wird es durchaus nach allen Theilen auf Kosten des Instituts unterhalten.

Neben der Verköstigung und Kleidung werden jedem Kinde die erforderlichen Bücher und Schreib-Materialien abgereicht; neben dem allgemeinen Unterricht erhält es auch die nach den individuellen Fähigkeiten einzelner Kinder bewilligte besondere Unterrichts-Stunden in und ausser dem Hause unentgeldlich, und werden ihm die hiezu erforderlichen Hülfsmittel angeschafft. Kranke Kinder erhalten die ärztliche Hülfe unentgeldlich, und die verstorbenen Kinder werden auf Kosten des Instituts beerdigt.

Die nämliche Wohlthaten haben auch die auf das Land gegebenen Kinder zu genießen; nur wird durch die Verpflegungs-Accorde bestimmt, welche Kosten die Pfleg-Eltern statt des Waisenhauses zu übernehmen haben.

§. 10. Der Austritt aus der Waisenhaus-Versorgung

erfolgt bey Kindern evangelischer Religion nach der Confirmation, bey Kindern katholischer Religion aber, wann sie für fähig erklärt worden sind, aus der Schule entlassen zu werden, welches jedoch nicht vor zurückgelegtem 14ten Jahr geschehen soll. Ausnahmsweise werden diejenige Zöglinge, welche für Künste und andere besondere Zwecke bestimmt sind, auch nach zurückgelegtem 14ten Jahr bis zu ihrer gehörigen Ausbildung im Institut beybehalten. Der Austritt muß so zeitlich geschehen, damit es den neu eintretenden nicht an Raum fehle. Ehe ein Zögling austritt, wird für sein weiteres Unterkommen gesorgt. — Für Knaben, welche in eine Lehre gegeben werden, wird ein Lehrgeld bezahlt, auch wird den Zöglingen beyderley Geschlechts gestattet, ihre Schulbücher mitzunehmen.

§. 11. Die beyden Waisenhäuser in Stuttgart und Ludwigsburg stehen unter der Oberaufsicht und Direktion des Königlichen Ministeriums des Innern, dem es überlassen bleibt, die Bearbeitung der Gegenstände im Detail den einzelnen Sektionen des Departements zu übertragen. Zur zweckmäßigen Behandlung der kirchlichen und Schul-Angelegenheiten wird dasselbe unter Communication mit dem Königl. Cult-Ministerium eine ähnliche Anordnung treffen.

§. 12. Jedes Waisenhaus erhält seine eigene Beamte und Vorsteher.

In Hinsicht auf Ordnung im Haus überhaupt, und auf äußere Sitten der Zöglinge insbesondere, wird ein Offizier dem Hause vorgesezt.

In Gemeinschaft mit demselben hat in Stuttgart der

Schul-

Schul-Inspector und in Ludwigsburg der Waisenhaus-Pfarrer die Aufsicht über den Schul-Unterricht, und die Vollziehung der vorgeschriebenen Unterrichts-Plane.

Für die Erhebung der Einkünfte und für ihre zweckmäßige Verwendung ist in jedem Waisenhaus ein Verwalter aufgestellt, und unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen alle bey der Oekonomie angestellte Personen theils ganz, theils in so weit sie mit der Oekonomie in Verbindung stehen, und alle einzelne in die Oekonomie einschlagenden Gegenstände.

§. 13. Der vorgesezte Offizier hat die Polizey im Institut zu verwalten, und die auf den physischen Zustand der Kinder sich beziehenden Angelegenheiten, so wie insbesondere auch alles das zu besorgen, was das äußerliche Betragen der Zöglinge betrifft.

Er führt die Oberaufsicht über die Personen, welche für diesen Zweck mitzuwirken haben: Er sorgt in Allgemeinen für die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Tages-Ordnung, für Reinlichkeit im Hause, für gesunde und zureichende Nahrungsmittel, und sorgfältige Zubereitung derselben, für Reinlichkeit des Körpers und der Kleider, und für geordneten Anzug, so wie überhaupt für anständiges Betragen der Zöglinge, sowohl in als außer dem Haus.

Kranke Kinder lässt er auf die Krankenstube bringen, übergibt sie der Besorgung des Arztes, und lässt sich von demselben über ihr Befinden referiren.

§. 14. Zu Handhabung der äußeren Ordnung im Haus werden dem vorgesezten Offizier vier unverhey-

räthete Unteraufseher, welche vorher als Unter-Offiziere gedient haben, zur Aufsicht über die männlichen Zöglinge außerhalb der Lehrstunden untergeordnet.

Sämmtliche Knaben werden demnach in vier Abtheilungen getheilt, wovon jede ihren eigenen Unteraufseher erhält.

Jeder muß bey den Zöglingen seiner Abtheilung darauf sehen, daß sie zu bestimmter Zeit vom Bette aufstehen, und Nachts schlafen gehen, daß sie die vorgeschriebene Reinlichkeit überall beobachten, ihren Anzug nicht vernachlässigen, die Lehr- und Arbeits-Stunden besuchen, in dem Hause, auch während ihrer Spiele, und auf Spaziergängen sich anständig betragen. In den militairischen Exerzitien machen diese Unteraufseher die Lehrmeister.

Den Unterricht ausgenommen, für welchen die Kinder wieder in eigene Klassen eingetheilt werden, sind die Knaben von einer Abtheilung bey jeder Gelegenheit, wo Aufsicht eintreten muß, beysammen zu halten, was besonders in Ansehung der Schlafstätte, des Speisezimmers, der gemeinschaftlichen Spiele, der Spaziergänge u. s. w. der Fall ist.

Von dem Verhalten der Kinder, und besonders von ihren Verfehlungen gegen die Ordnung, haben die Unteraufseher dem vorgesezten Offizier täglich Meldungen zu machen.

§. 15. Die bey den Waisenhäusern angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen haben neben den besonders bestimmten gottesdienstlichen Funktionen auch den

Religions-Unterricht bey den Zöglingen ihrer Confession als Religions- und Sittenlehrer zu besorgen.

Außerdem ist es die Obliegenheit des Schul-Inspectors zu Stuttgart und des Waisenhaus-Pfarrers in Ludwigsburg, in Gemeinschaft mit dem ersten Waisenhaus-Vorsteher über die Schullehrer und den Schul-Unterricht die Aufsicht zu tragen, alle Monate eine Prüfung der Zöglinge vorzunehmen, und über ihre Fortschritte genaue Tabellen zu führen, auch wegen der auf dem Lande befindlichen Zöglinge mit den Ortsgeistlichen sich in Korrespondenz zu setzen, um von der Beschaffenheit der sittlichen und intellectuellen Bildung eines jeden Individuums zu jeder Zeit Rechenschaft geben zu können.

§. 16. Für den eigentlichen Schul-Unterricht hat jedes Waisenhaus einen Schullehrer und drey Provisoren, wozu nur Leute von geseztem Alter und vorzüglichen Kenntnissen zu wählen sind.

Außer den Unterrichts-Stunden sind die Schullehrer oder ihre Provisoren verbunden, abwechslungsweise dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebet anzuwohnen, auch die Kinder in die Kirche zu begleiten.

In den gewöhnlichen weiblichen Beschäftigungen, nämlich Spinnen, Stricken und Nähen, ertheilt eine Lehrfrau Unterricht. Sie vertritt bey den weiblichen Zöglingen die Stelle der Unteraufseherinn, begleitet dieselben auf ihren Spaziergängen, und hat sie überhaupt außerhalb der Schulstunden und derjenigen Zeit, wo dieselbe unter der Leitung einzelner Haus-Offiziainten arbeiten, unter ihrer beständigen Aufsicht. Sie besorgt überdieß mit Beyhülfe

ihrer Schülerinnen die Nähereyen für das Haus, und die Hauswaschen, und verwahrt die gewaschene Leinwand.

§. 17. Der Verwalter hat theils für den Einzug der den Waisenhäusern in den betreffenden Landvogteyen angewiesenen, so wie auch der dem einen oder dem andern Waisenhaus besonders bestimmten Gefälle, theils für die Oekonomie des Hauses zu sorgen.

I. In der ersten Beziehung hat derselbe genau darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen vierteljährigen Ablieferungen von Seite der Obereinbringer geschehen, und besonders nach dem Termin des 1. Aprils die Rechnungen der Obereinbringer mit dem baaren Geld-Remanet pünktlich und in Zeiten eingesandt werden. Diejenigen Obereinbringereyen, die während des Jahrs, noch mehr aber am Ende desselben, sich eine Saumsal zu Schulden kommen liessen, hat er zuerst selbst zu erinnern, so fort im Nichteinhaltungsfall bey dem ihnen vorgesezten Oberamt zu belangen, wenn aber auch von dieser Seite keine Hülfe erfolgte, hievon die Anzeige bey dem Königlichen Ministerium des Innern zu machen. Mit dem ersten jeden Monats hat er einen Kassen-Rapport an das gedachte Königliche Ministerium des Innern, nach der Vorschrift der Instruction für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle u. s. w. vom 2. Mai 1810 (Beylage zu Nro. 19. des Staats- und Regierungs-Blatts), sodann alle Vierteljahre auf den 1. Monats-Tag einen Bericht über den Zustand des Instituts, und die hieher einschlagenden Verbesserungen, und zwar den leztern in Gemeinschaft mit dem Oberinspector, zu erstatten. In der

II. Beziehung liegt ihm ob, über alle zur Oekonomie gehörigen Personen und Gegenstände Aufsicht zu tragen. Er besorgt mit alleiniger Ausnahme der auf dem Markt zu erkaufenden Victualien den Ankauf der Speisewaaren, der Materialien zur Kleidung und zur Verarbeitung, der Schulerfordernisse, des Brennholzes und des Torfes, der Baumaterialien ꝛc. unter jedesmaliger Beyziehung der betreffenden Unter-Offizianten. Er macht die nöthigen Bestellungen auf Waaren und Arbeiten außer dem Hause. Seiner Prüfung unterliegen die Wochenrechnungen des Hausmeisters, die Arbeitsregister des Schneiders, Schumachers und der Lehrfrau, das Register über den Holz- und Torf-Verbrauch, und über die Flachs-, Hanf- und Baumwollen-Spinnerey. Ueber jede Ausgabe, die nicht zur Fortführung der gewöhnlichen Administration nothwendig, oder nicht schon durch allgemeine oder spezielle Verwilligung gerechtfertiget wäre, hat der Verwalter bey dem Königlichen Ministerium des Innern die Legitimation zum Behuf der ausgäblichen Verrechnung nachzusuchen. Auf Georgii jeden Jahrs ist seine Rechnung nach den Vorgängen unverweilt zu stellen, und zur Probe zu übergeben.

§. 18. Der Hausmeister bey dem Institut ist theils Controleur des Verwalters, theils Verrechner der durch seine Besorgung laufenden kleineren Ausgaben, theils Aufseher über die übrigen bey der Oekonomie angestellten Personen.

Er wohnt den verschiedenen Einkäufen und Anschaffungen bey, welche durch den Verwalter geschehen. Er

besorgt hingegen allein den kleinen Einkauf der Speise-Waaren auf dem Markt, hat diese in seiner Verwahrung, gibt die Erfordernisse zur Speisung ab, und führt Wochen-Rechnungen über den Verbrauch.

Er sieht bey den im Hause Arbeitenden fleißig nach, gibt die zu verarbeitenden Materialien ab, und führt Register hierüber. Bey Bauwesen hat er Aufsicht über die Arbeitsleute, notirt die Zahl der Arbeiter, und den Materialien-Verbrauch. Bey allem, was unter seiner Aufsicht geschieht, sorgt er dafür, daß jede Arbeit gut gemacht werde. Er hat auch das verschwärzte Bett- und Leib-Weißzeug in seiner Verwahrung, und sorgt zur gehörigen Zeit für das Waschen.

II. In Hinsicht auf physische Erziehung.

§. 19. In Hinsicht auf die physische Erziehung der Kinder sind solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gesundheit auf keine Art Noth leide, und daß die körperlichen Kräfte so viel möglich gestärkt und geübt werden, damit die Kinder, wenn sie dereinst zu bürgerlichen und häuslichen Beschäftigungen übergehen, für die hier vorkommenden Arbeiten eine hinlängliche Stärke und Gewandtheit des Körpers besitzen.

Da sie mittellos sind, und wahrscheinlich auch nach ihrem Austritt aus dem Hause es noch längere Zeit bleiben, so müssen sie nicht weichlich gehalten, und an Entbehrungen in so weit gewöhnt werden, als mit dem höheren Zweck, der Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit, vereinbarlich ist.

§. 20. Die Nahrung muß einfach, gesund und zur Sättigung hinreichend seyn. Das Frühstück besteht in Suppe, die Mittagskost in Suppe und Gemüse oder Mehlspeise, die Nachtkost in Suppe oder Gerste; sowohl zum Mittag- als Nachtessen, als auch des Abends, wird eine Portion Brod gereicht. Neben dem Abendbrod kann von reifem Obst, wenn es wohlfeil ist, manchmal etwas weniges gegeben werden. Fleisch sollen die Kinder des Mittags zweymal in der Woche, und Wein einmal bekommen. Das Brod soll wohl ausgebacken seyn, das Gemüse sorgfältig gereinigt, und nach der Jahrszeit gewählt werden.

Jede Speise muß ihre gehörige Zubereitung haben. Die Speise-Vorräthe sind vor dem Verderben zu sichern, damit die Speisen nicht unschmackhaft oder ungesund werden. Das Koch- und Speise-Geschirr ist immer reinlich zu erhalten, und bey kupfernem Geschirr auf gute Verzinnung zu sehen.

§. 21. Die Farbe der Kleidung für die Zöglinge ist grau mit gelben Kragen und Aufschlägen. Den neuen Kleidern ist eine solche Weite zu geben, daß die freye Bewegung nie dadurch gehindert werde. Beschädigungen der Kleider sind bald auszubessern, und das Herumlaufen in zerrissenen Kleidern ist nicht zu gestatten.

An Leibweißzeug ist so viel im Vorrath zu halten, daß zu gehöriger Zeit gewechselt werden kann.

§. 22. Die für die Gesundheit nöthige Bewegung wird den Kindern verschafft, indem man ihnen theils in ihrer Erholungszeit Spaziergänge oder Spiele gestattet,

theils auch, um sie zugleich an Arbeit zu gewöhnen, ihnen Beschäftigungen anweist, welche ihren Kräften und ihren künftigen Bestimmungen angemessen sind. — Tage und Stunden des Spazierengehens hängen von der Witterung und Jahrszeit ab.

Unter den Spielen sind hauptsächlich solche zu wählen, welche dem Körper Gewandtheit geben, durch Uebung die Kräfte zu stärken, das Augenmaaß schärfen, und selbst für den künftigen Beruf geschickt machen, oder das Nachdenken erwecken können.

Mit den Knaben sind vornehmlich die militärischen Exercitien fleißig zu treiben. Gefährliche Spiele sind nicht zu gestatten, wenn nicht Vorsichts-Maßregeln gegen die Gefahr statt finden.

Nach jeder starken und anhaltenden Bewegung und hierauf erfolgenden Erhitzung muß schnelle Abkühlung durch Trinken oder Entkleidung nicht gestattet werden.

§. 23. Die in dem Institut vorkommenden häuslichen Arbeiten sollen so viel möglich unter die Kinder beyderley Geschlechts mit Rücksicht auf die für jedes Geschlecht besonders geeigneten Beschäftigungen vertheilt werden, in so ferne sie dieselben versehen können, und der Unterricht dadurch nicht leidet.

Mit diesen Arbeiten kann eine Anzahl von Knaben und Mädchen wochenweise abwechseln. Im Ludwigsburger Waisenhaus ist der Garten theils zu den Arbeiten der Knaben und Mädchen, theils zur Unterweisung im Gartenbau zu benutzen.

Neben dem sind für die Knaben, da die Arbeiten in

Wolle und Baumwolle künftig bey ihnen nicht mehr statt finden, andere für sie angemessene Beschäftigungen einzuführen; auch soll jeder Knabe in der Regel seine Kleider selbst ausbessern lernen. Die Mädchen sind zu allen weiblichen Beschäftigungen anzuhalten, und darin zu unterrichten, in so weit das Institut hierzu Gelegenheit darbietet. Zu Besorgung der Küche aber sollen die Mädchen vornehmlich im lezten Jahr vor ihrer Entlassung aus dem Hause durch die Köchin angeleitet werden.

§. 24. Ausser der Ruhe, welche bey Tag die Erholungsstunden den Kindern geben können, wird ihnen eine für ihr Alter hinreichende Zeit zum Nachtschlaf eingeräumt. Um eine nach Verschiedenheit der Jahreszeit zu bestimmende Stunde werden sie Morgens früh zum Aufstehen geweckt, und Nachts um die bestimmte Zeit auf ihr Schlafzimmer gebracht, und ins Bette zu gehen angewiesen. — Jedes Kind hat seine eigene Bettstätte; jedes Bett besteht aus einem Strohsack, einer Matratze, einer wollenen Decke, zwey Polstern und zwey Leintüchern. Was an Federdecken noch vorhanden ist, soll man nach und nach abgehen lassen, und mit wollenen Decken ersetzen.

§. 25. Auf Reinlichkeit muß streng gehalten werden, da sie sowohl auf den physischen Zustand, als auch auf die Moralität der Kinder vortheilhaft wirkt. Die Einrichtungen im Institut selbst müssen den Kindern das erste Beyspiel zur Nachahmung geben.

Die Zimmer zum Speisen, Arbeiten, Unterricht und Schlafen sollen, je nachdem sie es mehr oder weniger oft

bedürfen, täglich oder über den andern Tag durch Auskehren und durch Abstäuben der Wandungen, manchmal auch durch Abwaschen der Fußböden, des Getäfers und der Fenster gereiniget, und jedes Zimmer täglich ausgelüftet, auch im Winter manchmal mit Wachholder-Holz ausgeräuchert werden. Eben so sind die Bettstätten jährlich wenigstens zweymal durchzusonnen und auszustäuben, die Strohsäcke, so oft es nöthig ist, mit frischem Stroh zu versehen, und täglich aufzuschütteln, Bettstücke, auf welchen Kranke gelegen sind, hinlänglich zu lüften. Die Bettüberzüge und Leintücher sind zu bestimmten Zeiten, im Sommer aber öfter, als im Winter, mit frischgewaschenen zu verwechseln.

Auch an den Domestiken des Instituts ist Schmutz nicht zu gestatten.

§. 26. Die Kinder müssen nach allen Theilen zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten werden. Täglich müssen Gesicht und Hände, und wöchentlich wenigstens einmal vor Schlafengehen die Füße gewaschen werden, wenn von lezterem nicht der Arzt einzelne zu dispensiren für gut findet; auch den Tag über müssen die Kinder, wenn sie unreine Hände bekommen, sich wieder reinigen.

Das Baden soll in fließenden Wassern im Sommer bey guter Witterung unter Aufsicht und theilweise geschehen, wenn hiezu ein schicklicher und sicherer Ort angewiesen werden kann.

Die Reinigung des Kopfes geschieht durch die Reinigungs-Mägde, oder unter ihrer Aufsicht von den er-

wachsenen Kindern selbst, in einem hiezu bestimmten Zimmer. Die Kleidungsstücke müssen nicht nur reinlich gehalten, sondern auch die wollenen durch Bürsten und Ausklopfen, und die leinenen durch Waschen öfters gereinigt werden. Alle Kleider, Bücher und übrigen Geräthschaften, welche zum Gebrauch der Kinder sind, müssen immer an dem gehörigen Ort und die Plätze aufgeräumt seyn.

Die Kinder sind auch an eine gute Haltung des Körpers und an leichten Gang zu gewöhnen.

§. 27. Für die kranken Zöglinge sind mehrere taugliche Zimmer zu bestimmen, in welchen sie nach Verschiedenheit ihres Geschlechts und der Krankheiten abgesondert, und zugleich unter Aufsicht gehalten werden können. Vorzüglich in diesen Zimmern muß auf Reinigung der Luft und der Geräthschaften gesehen werden. — Die Aerzte des Hauses haben zwar nichts zu unterlassen, wovon die Wiedergenesung abhängen kann; indessen haben sie in Ansehung der hiebey zu beobachtenden Sparsamkeit das allgemeine Gesetz vom 29sten August 1808 zu befolgen. Die Nahrung, welche den Kranken und Reconvalescenten zu geben ist, wird vom Arzt vorgeschrieben; eben so richtet sich die weitere Behandlung derselben nach den ärztlichen Vorschriften, wornach besonders die Krankenwärterinnen sich genau zu verhalten haben. Ausser der den Aerzten zunächst obliegenden Besorgung der Kranken haben dieselben auch auf Alles ihr Augenmerk zu richten, was auf den gesunden Zustand der Kinder einen nachthei-

ligen Einfluß haben kann, und daher dem vorgesezten Offizier ihre Bemerkungen und Ansichten mitzutheilen.

III. Intellectuelle Erziehung.

§. 28. Die Waisen sind von keiner Bestimmung ausgeschlossen, zu welcher ihre Anlagen sie fähig machen. Es ist daher bey ihrer intellectuellen Erziehung darauf zu sehen, daß alle im Einzelnen befindliche Anlagen möglichst entwickelt und gebildet, und diejenigen, welche in ihm hervorragend sind, mit besonderer Sorgfalt cultivirt werden, ohne darin die übrigen zu vernachlässigen.

§. 29. Da ein zweckmäßiger Elementar-Unterricht, der die vorzüglichsten Kräfte des Geistes anregt und in Thätigkeit versezt, ferner frühes Wecken der sinnlichen Aufmerksamkeit, damit die Gegenstände in der Natur, wie im Leben, zum Aufregen der verborgenen Anlagen mitwirken, dann weise Einrichtung der Spiele, der Beschäftigungen in Freystunden für diesen Zweck und das Anschauen von Arbeiten vorzüglicher Köpfe und Künstler die dienlichsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind, so wird ihre sorgfältige Anwendung den Vorstehern zur besondern Pflicht gemacht.

§. 30. Das wichtige Geschäft des Erforschens der Anlagen der Waisen liegt zwar vorzüglich den Religions- und Schullehrern ob, welche hauptsächlich durch den Unterricht darauf hinzuwirken, und über die Resultate desselben genauere Beobachtungen anzustellen haben.

Es haben aber überhaupt sämmtliche bey dem Institut angestellten Vorsteher, Aufseher und Officianten in die-

ser Hinsicht auf das Benehmen der Kinder bey ihren Arbeiten, Spielen und andern Beschäftigungen aufmerksam zu seyn. — Die auf diese Art gesammelten Bemerkungen hat sodann der Offizier zu Stuttgart, in Gemeinschaft des Schul-Inspectors, und der zu Ludwigsburg, gemeinschaftlich mit dem Waisenhaus-Pfarrer daselbst, in vierteljährigen Berichten dem Königlichen Ministerium des Innern vorzulegen, und zugleich detaillirte Vorschläge, wie einzelne, durch vorzügliche Talente sich auszeichnende Zöglinge zu behandeln seyen, beyzufügen.

§. 31. Bey der halbjährigen Visitation der Waisenhäuser und Prüfung der Waisenschulen wird unter Zuziehung von Sachverständigen eine genaue Untersuchung der von den Vorstehern angegebenen vorzüglichen Talente angestellt, und dann der weitere nothwendig werdende Erziehungs- und Bildungs-Plan für diese Individuen entworfen, dem Ministerium des Innern vorgelegt, und von diesem den Waisenhaus-Vorstehern zur genauern Beobachtung vorgeschrieben werden.

§. 32. Gleiche Aufmerksamkeit hat der Pfarrer jedes Orts, in welchem Waisen auf Kosten eines Waisenhauses erzogen werden, auf sie zu richten, und, wo er ein besonderes Talent zu entdecken glaubt, dasselbe auf gleiche Weise namhaft zu machen, worauf diese Kinder an den im Waisenhause festgesezten Prüfungstagen dorthin einberufen und auf gleiche Weise geprüft und behandelt werden.

IV. Moralisch-religiöse Erziehung.

§. 33. Als nothwendiges Hülfsmittel für die mora-

lische Erziehung wird den Vorstehern ein sorgfältiges Studium der Charactere, herrschenden Neigungen und Gewohnheiten der Kinder nachdrücklichst empfohlen.

Zu diesem Zweck haben auch die Lehrer und Aufseher durch Conduiten-Listen, besonders aber die lezteren durch tägliche dem Offizier zu erstattende Rapporte über das Betragen der Zöglinge mitzuwirken.

§. 34. So sehr bey der Berücksichtigung der Lage der Waisen darauf zu sehen ist, daß sie vorzüglich zum Gehorsam, zur Genügsamkeit, Bescheidenheit und Gefälligkeit erzogen werden, so sehr soll doch jede harte, erniedrigende, die freye Entwicklung des Geistes hindernde Behandlung entfernt, ein humanes Vertrauen und Offenheit weckendes Betragen gegen sie beobachtet, ein richtig geleitetes Gefühl vom Schicklichen und wahrer Ehre ihnen eingeflößt werden, was in jedem Stande, besonders aber im Stande der Armuth, eine Schutzwehr vor Unanständigkeiten und Lastern ist.

§. 35. Auf die Abgewöhnung tief eingewurzelter Unarten, die so leicht für die übrigen ansteckend werden können, hat der militärische Vorsteher, in Gemeinschaft mit den Lehrern und Unteraufsehern, vorzügliche Sorgfalt zu verwenden; besonders haben auch die Religions-Lehrer bey ihrem Unterricht auf diesen Zweck mitzuwirken. Bey gröbern Vergehungen ist an die obere Behörde Bericht zu erstatten.

§. 36. Den Geistlichen wird es zur vorzüglichsten Pflicht gemacht, die Waisen zur wahren Religiosität die im Verstehen und Empfinden der Wahrheiten der Re-

ligion und dem Handeln nach ihren Lehren besteht, zu erziehen, und jede Gelegenheit, die ihnen der Unterricht, der Antheil an der Disciplin und einzelne Lebens-Ereignisse der Waisen darbieten, dazu gewissenhaft zu benutzen.

§. 37. Ausserdem haben die Waisenhaus-Prediger zu Stuttgart und Ludwigsburg an Sonn- und Festtagen einen für die Fassungskraft, wie für die Lage der Waisen passenden, kurzen, ihr Gefühl und ihren Willen ergreifenden religiösen Vortrag mit einem zweckmäßigen Gesang verbunden, zu halten, und nach demselben über seinen Inhalt zu katechisiren, so wie jedes für die Waisen wichtige Ereigniß, als: der Geburtstag des Regenten, der Eintritt von neuen Waisen, Austritt derselben, Tod eines Waisen oder eines seiner Lehrer und Aufseher, durch eine religiöse Feyer vom Geistlichen zu Belebung frommer Empfindungen zu benutzen ist.

Alle vier Wochen sollen die protestantischen Waisen Sonntags von ihren Aufsehern, und zwar zu Stuttgart in die Früh-Predigt der Leonhards-Kirche, zu Ludwigsburg in die Garnisons-Kirche geführt werden, an welchem Tage dann die Rede im Waisenhaus cessirt. Die Waisen katholischer Confession sind alle Sonn- und Feyertage in die Kirchen ihrer Geistlichen zu führen, und haben auch den dort stattfindenden Kinderlehren beyzuwohnen. Bey den auf das Waisenhaus besonders sich beziehenden Festen haben sie jedoch dem Waisen-Gottesdienste sich nicht zu entziehen, da derselbe auf die Verschiedenheit der Confession keine Beziehung hat.

§. 38. Zur Bildung der Waisen für das gesellige Leben ist ihnen der Umgang mit andern gut gesitteten Kindern und gut prädicirten Familien in der Stadt von den Vorstehern nicht ohne Noth zu erschweren.

V. Disciplin.

§. 39. Die Gesetze der Disciplin im Hause müssen sich auf die tägliche Lebensordnung, die Beschäftigungen und Erholungen der Waisen erstrecken; sie müssen alles umfassen, was diese in ihren Verhältnissen gegen ihre Vorgesetzte, Aufseher, Lehrer, gegen ihre Mitwaisen, wie gegen andere Menschen zu erfüllen haben. — Aufstehen zur gesetzlichen Stunde, Reinigen des Körpers, sorgfältiges Anziehen der Kleidung, exactes Erscheinen in den Lehr- und Arbeits-Stunden, genaue Beobachtung der Hausordnung, gebührende Achtung und strenger Gehorsam gegen die Vorgesezten, Privatfleiß, Höflichkeit, Verträglichkeit gegen die andern Kinder, genaues Ausliefern alles Gefundenen und Geschenkten sind die Hauptpunkte, welche den Inhalt der zu bestimmenden Gesetze formiren.

§. 40. Die Uebertretung dieser Gesetze hat irgend eine Strafe, die Befolgung derselben hat Aeußerungen der Zufriedenheit; fortdauernde Genauigkeit in ihrer Befolgung hat an den öffentlichen Visitationen kleine Belohnungen zur Folge. Nie soll aber Fleiß im Fortschreiten an Kenntnissen vom sittlichen Betragen des Kindes getrennt, sondern beydes in Verbindung mit einander betrachtet werden, wenn von Belohnung desselben die Rede ist. — Je wichtiger aber Belohnungen und Strafen als Erziehungsmittel erscheinen, desto vorsichtiger sollen sie mit strenger Unparthei-

lichkeit

lichkeit und genauer Berücksichtigung des Charactérs des Kindes gewählt, wegen der ersten jedesmal den Visitatoren des Waisenhauses Vorschläge gemacht, und die lezten, wenn schnelle Anwendung nothwendig wird, nach diesen Grundsätzen und den nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

§. 41. Grobe Vergehungen, als: hartnäckige Widersezlichkeit gegen die Befehle der Obern, Mißhandlungen seiner Cameraden, heimliches Entlaufen, so wie alle Vergehungen, über welche die Disciplinar-Geseze eine bestimmte Strafe festsezen werden, sind nach vorangegangener Anzeige bey den militärischen Vorgesezten auf der Stelle zu bestrafen; die andern Vergehungen werden von den Aufsehern sogleich notirt, und in den Rapport gebracht, worauf die Strafe erst bestimmt, in wichtigen Fällen aber auf höhere Entscheidung ausgesezt wird. Machen sich die Zöglinge während der Schul- und Lehrstunden eines strafbaren Vergehens schuldig, so haben die Lehrer hievon in jedem einzelnen Fall, welcher eine ausser der gewöhnlichen Schul-Disciplin liegende Ahndung erfordert, ebenfalls dem Offizier die Anzeige zu machen.

§. 42. Die Strafen sollen immer den Zweck haben, die fehlerhafte Gewohnheit auszurotten. Sie können bestehen: in Entbehrungen gewisser Erholungen und Vergnügungen, in Absonderungen von den übrigen Kindern, im Einsperren, wo sie jedoch nicht unbeschäftigt bleiben dürfen, in härterer Arbeit, Ausschreiben des Namens an einer im Speisezimmer aufgehängten Tafel, in öffentlicher Beschämung. Schläge sollen so sparsam als möglich, und nur

bey vorsetzlich bösen Handlungen und nach vorangegangenen vergeblich wiederholten Warnungen Statt finden.

§. 43. Die Mädchen sind, wenn Strafen nothwendig werden, stets abgesondert von den Knaben zu bestrafen, und körperliche Strafen sind ihnen von einer weiblichen Person zu ertheilen.

VI. Unterricht.

§. 44. Der Unterricht theilt sich der Tendenz, wie der Materie nach, in einen allgemeinen oder Elementar-, und in einen speciellen oder für die Ausbildung besonderer Talente bestimmten Unterricht.

§. 45. Der Elementar-Unterricht soll als feste Grundlage des folgenden Unterrichts zugleich darauf berechnet werden, alle Geisteskräfte der Kinder zu entwickeln, und jedem verborgen liegenden Talente Gelegenheit zu geben, sich zu äussern; er ist daher für alle Waisen beyderley Geschlechts gleich. Als Gegenstände des Elementar-Unterrichts werden hiemit festgesezt: Religion und Moral, Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, Lesen, sowohl richtiges als geschmackvolles, Kalli- und Orthographie, Kopf- und schriftliches Rechnen, Formen- und Größenlehre, Anfänge des Zeichnens, Sprech- und Styl-Uebungen, Musik, besonders Singen.

§. 46. Moral und Religion hat der Geistliche des Hauses zu lehren. (Für die katholischen Waisen wird zum Behuf dieses Unterrichts einer der katholischen Stadtgeistlichen bestimmt werden.) Er hat die Waisen zu diesem Behuf in drey Hauptklassen zu theilen, in die ersten Anfänger, in die eines vollständigeren Unterrichts fähigeren, und in die Confirmanden. — Der ersten Classe wird er durch

Bekanntmachen der Natur, durch zweckmäßig ausgewählte Stücke der biblischen Geschichte, kurze passende Erzählungen, die ersten religiös-moralischen Gesinnungen und Gefühle zu wecken — die zweyte Classe durch vollständigere biblische Geschichte, Hauptsätze der Religion in einer naturgemäßen Stufenfolge nebst den faßlichsten Beweissprüchen, durch Schilderung und Erklärung der vorzüglichsten Pflichten, anschaulich gemacht durch Beyspiele, und die dritte Classe durch einen systematisch vollständigen Cursus in der positiven Religion und in der Pflichtenlehre, für diese Bestimmung des Menschen auszubilden suchen, so wie er auch dem lezten Cursus eine kurze Religionsgeschichte beyfügen wird.

§. 47. Der ersten und zweyten Classe hat der Geistliche wöchentlich jeder zwey, der dritten Classe aber wöchentlich drey Stunden Religions-Unterricht zu geben. In der Woche sind ausserdem noch zwey Kinderlehren von ihm zu halten, an welchen aber nur die zweyte und dritte Classe Antheil zu nehmen hat. Fällt ein Feyertag in die Woche, so ist die Wochenkinderlehre jedesmal auf denselben zu verlegen, und eine Erklärung der Veranlassung seiner Feyer beyzufügen. Die Confirmanden hat er nach der allgemeinen Vorschrifr zwey Winter hindurch zu unterrichten, so wie er auch die Confirmation der Waisen vorzunehmen hat. Die katholischen Geistlichen sind demselben Gesetz in Hinsicht dieses Unterrichts für die Waisen unterworfen, und können die katholischen Waisen, wenn ihre Zahl nicht groß ist, in den gewöhnlichen Religions-Unterricht des Geistlichen zwar gehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Entlassung aus diesem Unterricht nicht vor

dem 14ten Jahr Statt findet, und ihre Unterrichtsstunde mit den Schulstunden im Waisenhaus nicht collidirt.

§ 48. Die andern §. 45. angegebenen Lehrgegenstände sind von den aufgestellten Schullehrern unter beständiger genauer Aufsicht und Leitung der Waisenhaus-Vorsteher vorzutragen. Die allgemein vorgeschriebenen Regeln für die Methodik des Schulunterrichts gelten auch hier. Bey den Lese-Uebungen sind jedoch, ausser der Bibel, stets solche Bücher zu wählen, die gemeinnützige Kenntnisse enthalten; auch ist jeder Lehrstoff zu benutzen, um den Verstand und das Herz der Kinder zu bilden. Die Sprech- und Styl-Uebungen können zum Wiederholen des Vorgetragenen, so wie ebenfalls zum Mittheilen gemeinnütziger Kenntnisse zweckmäßig benuzt werden. Der Musik-Unterricht soll ausser dem Singen auch die Anfänge in der Instrumental-Musik, die lezte jedoch ausser den Schulstunden, geben, wobey es sich von selbst versteht, daß die, welche keine Anlage dazu verrathen, sogleich wieder davon entfernt, die Talentvollen aber geschickteren Lehrern zum weitern Unterricht übergeben werden. Sing-Uebungen sind für die Geübteren wöchentlich einigemal unter Begleitung von Instrumenten zu veranstalten.

§. 49. Zu gewöhnlichen Schulstunden werden täglich fünf, und zwar drey Vormittags und zwey Nachmittags festgesezt. Sommers beginnen sie Morgens 7 Uhr, und dauern bis 10, Winters von 8 bis 11 Uhr; Nachmittags aber das ganze Jahr hindurch von 2—4 Uhr. Für die theils durch ihren späteren Eintritt in das Waisenhaus, theils durch Mangel an Anlagen in den nothwendigsten Kenntnissen Zurückgebliebenen ist täglich eine besondere Lehr-

stunde zum Ueben in den versäumten Pensen so lange zu geben, als sie derselben bedürfen. Eben so soll für den Privatfleiß der Kinder, zum Wiederholen des Gelernten, zum Memoriren des Aufgegebenen, zum Selbstüben in gewissen Fertigkeiten und Kenntnissen wenigstens den ältern Kindern täglich unter Aufsicht eine Stunde frey gelassen werden. Auch für die auf der Krankenstube befindlichen, nur mit einem leichten Uebel behasteten Waisen sollen, wo es der Arzt erlaubt, besondere Lehrstunden ausgesezt werden, damit sie in ihren Kenntnissen nicht zu weit zurück kommen.

§. 50. Zum Behuf des zweckmäßigeren Schul-Unterrichts sind sämmtliche Waisen eines Hauses beyderley Geschlechts in drey Hauptclassen zu theilen, weshalb für jedes Waisenhaus drey besondere Lehrzimmer eingerichtet werden sollen. Die unterste soll die 6—9-, die mittlere die 9—12-, und die oberste Classe die 12- bis 14jährigen Kinder in der Regel in sich fassen; doch sollen ausnahmsweise die vorzüglichern Köpfe auch nach dem Maaße ihrer größeren Fortschritte früher in eine höhere Classe versezt, so wie auch Aeltere, durch irgend eine Ursache zurückgebliebene, in der niederen Classe gelassen werden.

Für jede Classe wird ein genau den Gränzen derselben anpassender Lections-Plan, so wie Vorschriften zur Ausscheidung des für diese Classe von den vorgeschriebenen Lectionen geeigneten Materiale zur Norm für den Lehrer entworfen werden. Bey jeder halbjährigen öffentlichen Visitation wird von den Visitatoren von einer Classe in die andere promovirt.

§. 51. In den Lections-Plan der obersten Classe ist,

unter Verminderung der Schreib- und Lesestunden, mit zweckmäßiger Auswahl das Gemeinnützigste aus der Naturlehre und Naturgeschichte, vaterländischen Geographie, Technologie, aufzunehmen, und vorzügliche Biographien von Zeit zu Zeit unter Darstellung ihrer praktischen Tendenz vorzulesen, so wie Beckers Noth- und Hülfsbüchlein, Fausts Gesundheits-Katechismus, und Steinbecks aufrichtiger Kalendermann Gelegenheit zu nützlichen Belehrungen, Berichtigung der Begriffe, und Entfernung von Vorurtheilen darbieten wird. In dem Ludwigsburger Waisenhaus ist bey der ihm gegebenen besonderen Bestimmung in den Unterrichts-Plan der obersten Classe Mathematik, Geometrie, Planzeichnen aufzunehmen. Die zweckmäßigen Lehr- und Schulbücher werden für beyde Waisenhäuser vorgeschrieben.

§. 52. Für diejenigen Waisen, welche besondere Talente zu höheren Berufsarten äussern, muß bey Zeiten durch einen erweiterten, die Ausbildung ihrer Talente fördernden Unterricht gesorgt werden. Da die Lehranstalten in den Waisenhäusern diesem Bedürfniß nicht Genüge leisten können, so sind alle öffentliche Lehr- und Bildungs-Anstalten der Residenzen zur unentgeldlichen Bildung der talentvolleren Waisen für ihre künftige Bestimmung beyzuziehen, so wie allen künftig auf Kosten des Staats anzustellenden Künstlern, Musikern, Baumeistern zur Verbindlichkeit gemacht werden soll, die für ihren Unterricht sich eignende Waisen in ihre öffentlichen Lehrstunden unentgeldlich aufzunehmen, bey ihren Arbeiten wie in ihren Werkstätten zuzulassen, wogegen in den Fällen, daß ihr besonderer Unterricht für einzelne Waisen erfordert würde, ihnen eine billige Remuneration ertheilt werden soll. Eben so haben die in den Re-

sidenzen befindlichen privilegirten Töchter-Institute gegen eine billige jährliche Vergütung die Waisenmädchen, deren Talente eine höhere Bildung ansprechen, an ihren Lehr- und Unterrichts-Stunden Antheil nehmen zu lassen.

§. 53. Alle Monate prüfen die Vorgesezte sämmtliche Waisen auf das Genaueste in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten, und verfertigen nach den Resultaten dieser Prüfung sich eine Tabelle ihrer Kenntnisse. Eben so haben sie mit den Lehrern der Waisen ausser dem Hause, mit den Geistlichen auf dem Lande, wo Waisen auf Kosten des Hauses verpflegt werden, sich in beständige Relation zu setzen, und ihre Zeugnisse für die Waisen in ihre Tabelle aufzunehmen. Am Ende jedes Semesters ist eine öffentliche Prüfung in jedem Waisenhaus von einer eigenen Commission, deren Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden, vorzunehmen, bey welcher auch die ausserordentlichen Lehrer einzelner Waisen zu erscheinen, ihre Zöglinge vor den aufgestellten Visitatoren zu examiniren, und Proben ihrer Arbeiten und Fortschritte vorzulegen haben.

§. 54. Zur Selbstbildung und nützlichen Beschäftigung der Waisen an Sonn- und Feyertagen soll eine sorgfältig gewählte Büchersammlung aus einem hiezu besonders auszusetzenden Fond, den die Freygebigkeit einzelner Privaten vielleicht vermehrt, nach und nach veranstaltet werden, wozu noch eine besondere Vorschrift ertheilt werden wird. Der Geistliche hat an Sonn- und Feyertagen die für jede Classe der Kinder geeigneten Bücher zum Lesen zu geben. Dieses Lesen geschieht unter Aufsicht eines Lehrers oder Schulgehülfen, der die nöthigen Erklärungen giebt; der Geistliche hat selbst von Zeit zu Zeit die Lesestunden zu besuchen, und sich

über das Gelesene mit den Kindern zu besprechen. Die anzuschaffenden Bücher sollen in vorzüglichen Erbauungsbüchern für die Jugend, in Biographien, Reisebeschreibungen, Schilderungen merkwürdiger Zeitereignisse, naturgeschichtlichen Schriften, für das Militär-Waisenhaus in Beschreibungen von Feldzügen, Geschichte merkwürdiger Kriege; für die Mädchen, ausser zweckmäßigen weiblichen Biographien, in Anleitungen zur geschickten Führung der Haushaltung, zweckmäßiger Krankenpflege, ökonomischen Kenntnissen bestehen.

§. 55. Die bisher mit dem Stuttgarter Waisenhause in Verbindung gestandene Anstalt eines Schullehrer-Seminars ist für die Zukunft von dem Waisenhause ganz getrennt.

§. 56. Da seit einiger Zeit öfter Eltern aus der Stadt um Aufnahme ihrer Kinder in die Waisenhaus-Schule gebeten haben, so soll, zumal in Stuttgart, so lange noch keine geräumigere Stadtschulen eingerichtet sind, die Erlaubniß dazu nicht erschwert werden; jedoch sind die von der Stadt aufzunehmenden Kinder jährlich auf die Anzahl zu beschränken, welche die Menge der Waisen, und der Raum, so wie die Zahl der Schul-Gehülfen, gestattet. Die Kinder aus der Stadt, welche die Waisen-Schule besuchen, haben übrigens sich denselben Bedingungen des Unterrichts, der Classen-Eintheilung zu unterwerfen; und jedes Kind hat jährlich dasselbe Schulgeld zu bezahlen, das neuerlich in den Stadtschulen Stuttgarts entrichtet wird. Dieses Schulgeld soll benuzt werden, um eine Schul-Casse für das Waisenhaus zu bilden, aus welcher den fleißigsten und gesittetsten Waisen Prämien ertheilt werden sollen.





